Das Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen ...

Austria, Austria. Oberster Gerichts- und Cassationshof

Digitized by Google

Bd. Feb. 1941

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY

OF

HEINRICH LAMMASCH

Received May 25, 1922.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Das Strafgesetz

über

Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen,

vom 27. Mai 1852, R.=G.=B. Nr. 117

und

das Preßgesetz

vom 17. Dezember 1862, R.=G.=B. 1863 Nr. 6

sammt den ergänzenden und erläuternden

Gesetzen und Verordnungen,

unter Anführung einschlägiger Beschlüsse und Entscheidungen des Obersten Gerichts- und Cassationshofes.

Fünfzehnte Auflage.

Wien, 1884.

Manz'sche k. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung.

I. Kohlmarkt 7.

Digitized by Google

Austria: Laws.

Alle Rechte vorbehalten.

MAY 25 1922

Digitized by Google

a l. [illegible] 2 13/3 1793 [illegible]

[illegible] 2 16/ ad acta [illegible]

[illegible]

[illegible]

Frühwald Ital. Übersetzg v. Bertolini

(bei Carrara parte spec. off. civil)

O. 492

~~O. 297~~

Ausg. f. Criminalsachen 1837 [illegible]

~~[illegible] 1804~~

[illegible] 8 [illegible] ([illegible] V/[illegible])

~~[illegible] 6 [[illegible] [illegible] [illegible]~~]

Reglement provisionnel pour la procédure criminelle Josef II. (cod [illegible], Ausg. 1787)

1837 O. 492.

Digitized by Google

Kaiserliches Patent vom 27. Mai 1852, Nr. 117 R. G. B.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden, Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen etc. etc.

Um denjenigen Kronländern Unseres Reiches, in welchen bisher das Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom 3. September 1803 mit den durch spätere Gesetze hinzugekommenen Erläuterungen, Abänderungen und Zusätzen in Wirksamkeit steht, eine leichte und zuverlässige Uebersicht des bestehenden Strafrechtes; allen übrigen Kronländern aber, wo hinsichtlich des Strafrechtes theilweise nur schwankende Rechtsgewohnheiten und unbestimmte Gesetze bestehen, und wo zum Schutze der öffentlichen, sowie der Privatrechte in vielen Beziehungen neue Strafnormen erforderlich sind, die Wohlthat eines umfassenden Schutzes durch das Gesetz, sowie eines festen und gesicherten Strafrechtes zuzuwenden, haben Wir von dem obigen Strafgesetzbuche vom 3. September 1803, mit Einschaltung der durch spätere Gesetze verfügten Abänderungen, und mit Aufnahme mehrerer neuen Bestimmungen, eine neue Ausgabe veranstalten lassen.

Nachdem Wir bereits in den mit Unseren Beschlüssen vom 31. December 1851 festgesetzten Grundsätzen für die organische Gesetzgebung des Reiches verfügt haben, daß das Strafgesetz für den ganzen Umfang des Reiches in Wirksamkeit gesetzt werde, so verordnen Wir, nach Einvernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes, wie folgt:

Digitized by Google

Art. I. Vom 1. September 1852 angefangen, hat sowohl in jenen Kronländern, in welchen bisher das Strafgesetzbuch vom 3. September 1803 in Rechtskraft stand, als auch in den Königreichen Ungarn, Croatien, Slavonien mit dem croatischen Küstenlande, dem Großfürstenthume Siebenbürgen, der Woiwodschaft Serbien, dem Temeser Banate und dem Großherzogthume Krakau das nachfolgende Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen als alleinige Vorschrift für die Bestrafung der darin bezeichneten Handlungen in Wirksamkeit zu treten, und es werden hiemit alle Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten, welche in irgend einem Theile Unseres Reiches in Beziehung auf die Gegenstände dieses Strafgesetzes bisher bestanden haben, mit alleiniger Ausnahme der für das k. k. Militär und für die Militär-Gränzgebiete bestehenden besonderen Strafgesetze, von eben jenem Tage angefangen, außer Geltung gesetzt.

Hye. J. 11

Durch Gesetzartikel V v. J. 1878 erhielten die Länder der ungarischen Krone (mit Ausnahme von Croatien und Slavonien) ein neues Strafgesetz über Verbrechen und Vergehen: für die Bestrafung der Uebertretungen ist daselbst durch Gesetzartikel XL v. J. 1879 vorgesorgt.

Die im Verhältnisse der Exterritorialität begründeten Ausnahmen von der Anwendung der Strafgesetze bestimmt das Völkerrecht. Durch Staatsverträge (s. die Bemerkungen unten zu §. 37) ist jedoch auch Functionären der in Oesterreich bestehenden ausländischen Consulate persönliche Immunität eingeräumt.

Die Mitglieder des Reichsrathes können wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals; wegen der in diesem Berufe gemachten Aeußerungen aber nur von dem Hause, dem sie angehören, zur Verantwortung gezogen werden (§. 16 d. Ges. v. 21. Dec. 1867, Nr. 141 R. G. B.).

Dasselbe Vorrecht genießen:

a) Die Delegirten des Reichsrathes (§. 23 d. Ges. v. 21. Dec. 1867, Nr. 146 R. G. B.);
b) die Mitglieder der Staatsschulden-Controlscommission (§. 13. d. Ges. v. 10. Juni 1868, Nr. 53 R. G. B., und §. 8 d. Ges. v. 10. Juni 1868, Nr. 54 R. G. B.);
c) die Mitglieder der Landtage in den einzelnen Königreichen und Ländern (Art. 1 d. Ges. v. 3. Oct. 1861, Nr. 98 R. G. B.).

Art. II. Von eben diesem Tage angefangen, hat das gegenwärtige Strafgesetz in Beziehung auf die darin als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen erklärten strafbaren Handlungen auch dann zur Richtschnur zu dienen, wenn dieselben durch Druckschriften begangen werden. Außerdem haben die Strafgerichte bei der ihnen zugewiesenen Beurteilung von strafbaren Handlungen, welche durch Druckschriften begangen werden, die Bestimmungen der von Uns erlassenen Preß-Ordnung zu beobachten. Vom obigen Tage angefangen sind

Digitized by Google

...d § 16 21/12 867. Hauke Ministerverantw... [illegible]

[illegible] aut. S. 115.

... Casselhof No 452. [illegible] CH 1732

[illegible] " G. Meyer. 262

[illegible] § 16 [illegible]

[illegible] G. Meyer 275.

[illegible] § 1 4 1/66. – [illegible] § 2 [illegible]

[illegible] § 16 [illegible] 1889. [illegible] Flood,

...bell p. 155 (absolute privilege) [illegible]

[illegible] Religion [illegible] 14/69

de Chambrun [illegible] U. St. (Bullet. Soc.

...g. comp. 892 p. 386.)

...nalogie [illegible] Olrik. 211.

ad Art. IV. [illegible] Art. 7. G. 25/5 868 [illegible] 17/1 850. [illegible] § 10 G. 15/11 867 [illegible] § 16 [illegible]

ad [illegible] [illegible]

ad Art. II. [illegible] „lit. artis ..." [illegible]

[illegible] S. 64. ([illegible] Analogie [illegible] Zeitschrift I. p. 26.

Art. IV. Analogie [illegible] III. 270. [illegible] Analogie [illegible] Zeillers Beiträge I. 87 ff.

e) ad [illegible] § 16 [illegible] CH [illegible]

[illegible] CH [illegible] IX. S. 4.

[illegible] „Kranker" 355. 356 [illegible]

[illegible]

daher die durch den Inhalt von Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen nicht mehr als besondere Preßvergehen zu behandeln, und es haben sofort in denjenigen Kronländern, in welchen bisher das Gesetz gegen den Mißbrauch der Presse vom 13. März 1849 in Geltung stand, alle hierauf Bezug nehmenden Strafbestimmungen desselben außer Wirksamkeit zu treten.

Wo sich das gegenwärtige Strafgesetz des Ausdruckes „Druckschriften" oder „Druckwerke" bedient, sind darunter nicht bloß Erzeugnisse der Presse, sondern auch alle durch Stein-, Metall- oder Holzdruck, Prägung, Abformung oder durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigte Erzeugnisse des Geistes und der bildenden Kunst (literarische und artistische Werke) zu verstehen.

S. Note 1 bei §. 10 St. G. B., dann §. 4 und §. 23 (Note 3) des Preß-Ges.

Art. III. (Die Bestimmungen dieses Artikels sind bereits durch die Strafproceßordnung v. 29. Juli 1853, Nr. 151 R. G. B., außer Kraft gesetzt.)

Art. IV. Nach Maßgabe dieses Strafgesetzes kann vom Tage seiner Wirksamkeit angefangen, nur dasjenige als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung behandelt und bestraft werden, was in demselben ausdrücklich als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung erklärt wird.

Gelangt das Justizministerium zur Kenntniß einer unrichtigen Auslegung des Gesetzes, so kann es die Abhaltung einer Plenarsitzung des obersten Gerichtshofes zur Entscheidung der streitigen Rechtsfrage veranlassen, welche Entscheidung sohin den untergeordneten Gerichten als Erläuterung zu dienen hat (§. 36 d. Pat. v. 7. Aug. 1850, Nr. 325 R. G. B.).

Vergl. auch §. 33 und 292 St. P. O. bezüglich der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

Art. V. Die Behandlung und Bestrafung anderer Gesetzesübertretungen, worauf weder das gegenwärtige Strafgesetzbuch, noch die oben (Art. II) erwähnten besonderen Strafgesetze Beziehung haben, bleibt den dazu bestimmten Behörden nach den darüber bestehenden Vorschriften überlassen.

Demgemäß sind nach § 35 Str. G. nur jene mit Verbrechen oder Vergehen zusammentreffenden Uebertretungen in die gerichtliche Verhandlung einzubeziehen, welche entweder im Strafgesetze selbst als Uebertretungen bezeichnet, oder doch nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind (Just. M. Erl. v. 24. Jän. 1855, Z. 25323 und v. 16. Aug. 1855, Z. 16537).

Die von Sträflingen in den selbstständigen Strafanstalten verübten Vergehen und Uebertretungen unterliegen ausschließlich der Disciplinar-Strafgewalt der Gefängnißverwaltung. Auf die in den Gefangenhäusern der Gerichte untergebrachten Sträflinge bezieht sich diese Anordnung nicht (Vdg. des Min. des Innern v. 4. Juli 1860 Nr. 173 R. G. B. u. Just. Min. Erl. v. 13. Jänner 1882, Z. 264).

Digitized by Google

Alle durch irgend eine Verordnung als strafbar erklärten Handlungen, über deren Bestrafung keine besondere Bestimmung besteht, sind von den politischen Behörden nach der Ministerialverordnung v. 30. Sept. 1857, Nr. 198 R. G. B., mit Geldstrafen von 1 bis 100 Gulden zu ahnden, wobei als Richtschnur gilt, daß nie eine höhere Strafe verhängt werden darf, als diejenige, welche die niedrigste sein würde, wenn die That die Eigenschaft eines Vergehens oder einer Uebertretung ähnlicher Art im Sinne des allg. St. G. B. erlangt hätte. In Beziehung auf Zuständigkeit und Verfahren sind in derlei Fällen die Bestimmungen der Min. Vdg. v. 3. April 1855 Nr. 61 R. G. B. maßgebend.

Eine besondere Art strafbarer Handlungen ist in dem Gesetze v. 25. Juli 1867, Nr. 101, R. G. B., über die Verantwortlichkeit der Minister enthalten (s. Anhang V).

Art. VI. Ebenso haben einstweilen die in verschiedenen Kronländern wider den Wucher bestehenden Strafgesetze aufrecht zu verbleiben. Derselbe soll als Vergehen behandelt, und von denjenigen Behörden, welchen das Verfahren über Vergehen zugewiesen ist, nach den, für eben dieses Verfahren bestehenden gesetzlichen Vorschriften untersucht werden.

Die gegen den Wucher bestandenen strafrechtlichen Bestimmungen wurden durch §. 6 des Gesetzes v. 14. Juni 1868, Nr. 62 R. G. B., außer Kraft gesetzt.

An Stelle derselben gelangte zunächst für Galizien, Lodomerien, Krakau und die Bukowina das Gesetz v. 19. Juli 1877, Nr. 66 R. G. B. und sodann für alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder das Gesetz v. 28. Mai 1881, Nr. 47 R. G. B. zur Wirksamkeit (s. Anh. XIII).

Art. VII. Alle in diesem Gesetze vorkommenden Geldbeträge sind in Conventions-Münze nach dem Zwanzigguldenfuße zu verstehen, und es ist daher jede auf eine Bestimmung dieses Strafgesetzes Einfluß nehmende Werthserhebung nach dieser Währung zu berechnen.

Für alle seit dem 1. November 1858 begangenen strafbaren Handlungen sind sowohl jene im Strafgesetze enthaltenen Geldbeträge, von denen die größere oder geringere Strafbarkeit der That abhängt, als auch die Beträge der Geldstrafen in österreichischer Währung ohne Zuschlag zu verstehen (kais. Vdg. v. 1. Aug. 1858, Nr. 115 R. G. B.). — Dabei sind alle Werthbeträge in dem dem Silbergelde gesetzlich gleichgestellten Papiergelde, und dieses selbst ist in vollem Nennwerthe in Anschlag zu bringen (Just. Min. Erl. vom 21. April 1851, Z. 4063).

Art. VIII. Alle in diesem Gesetze vorkommenden Zeitbestimmungen sind nach dem Kalenderjahre zu berechnen.

Art. IX. Dieses Gesetz soll auch auf bereits anhängige Untersuchungen und auf alle vor dem bezeichneten Tage begangenen strafbaren Handlungen nur insofern Anwendung finden, als dieselben durch das gegenwärtige Strafgesetz keiner strengeren Behandlung als nach dem früher bestandenen Rechte unterliegen.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] 14 [illegible]

[illegible] --

[illegible] VII [illegible] 123 ff.

[illegible]

[illegible]

[illegible] Meyer [illegible]

[illegible] 16.

[illegible] Cattera prog. p. gen. (ed. franc.)

p 422.

dol. indir [illegible] Kallf. 168 [illegible] 450
[illegible] 3. ad §87.

[illegible] definirt Böhmer (Elem.
jur. crim., Sect. I. §43, II §202) factum illi-
citum ex quo ordinarie delict. postea reculum
prodire solet [illegible] Wächter [illegible] §. 166 [illegible]
[illegible] Theres [illegible] §3. 3. [illegible] §. 85.

[illegible] dol. indir. [illegible]
[illegible] Nettelbladt ([illegible]) [illegible] Z, X
[illegible] 1294 [illegible]
[illegible] CH 1186 (§. 2 [illegible]
dol. indir ([illegible]) CH 1294
[illegible] Crimi [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] doli incapaces [illegible]

Strafgesetz

über

Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

Erster Theil.

Von den Verbrechen.

Erstes Hauptstück.

Von Verbrechen überhaupt.

Böser Vorsatz.

§. 1 (1).*) Zu einem Verbrechen wird böser Vorsatz erfordert. Böser Vorsatz aber fällt nicht nur dann zur Schuld, wenn vor, oder bei der Unternehmung oder Unterlassung das Uebel, welches mit dem Verbrechen verbunden ist, geradezu bedacht und beschlossen; sondern auch, wenn aus einer anderen bösen Absicht etwas unternommen oder unterlassen worden, woraus das Uebel, welches dadurch entstanden ist, gemeiniglich erfolgt, oder doch leicht erfolgen kann.

§. 1. 1. Im ersten Absatze dieser Gesetzesstelle wird als Regel aufgestellt, daß eine verbrecherische Handlung nur insofern zugerechnet werden könne, als jedes Merkmal derselben vom bösen Vorsatze durchdrungen ist (Entsch. v. 22. Decbr. 1879, Z. 10684, Sg. Nr. 216.)

2. Der zweite Absatz des §. 1 St. G. B. bezeichnet eine besondere Art des Vorsatzes: den sogenannten indirecten bösen Vorsatz. In Ansehung der Verbrechen, bei welchen dieser Vorsatz ausreicht, wird von der Anforderung, daß das mit dem Verbrechen verbundene Uebel geradezu bedacht und beschlossen worden sei, abgesehen. Es genügt, daß in einer anderen bösen d. i. auf einen an sich zum objectiven Thatbestande eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung gehörigen Erfolg gerichteten Absicht etwas unternommen wurde, woraus das Uebel, welches dadurch entstanden ist, gemeiniglich erfolgt, oder doch leicht erfolgen kann. (Entsch. v. 16. Decbr. 1878, Z. 10341, Sg. Nr. 188 und 10. Novbr. 1879, Z. 6557, Sg. Nr. 211; s. auch Note 1 bei §. 140 und Note 3 bei §. 153.)

3. Die Worte: „woraus das Uebel .. gemeiniglich erfolgt, oder doch leicht erfolgen kann" bezeichnen keine subjective, sondern eine objective Voraussetzung für die Annahme des indirecten Vorsatzes. Der Thäter verantwortet für alle Folgen, die aus seiner That, als der fortwirkenden

---

*) Die eingeschlossene Zahl bezeichnet den correspondirenden Paragraphen des St. G. B. v. 1803, I. Th.

Gründe, die den bösen Vorsatz ausschließen.

§. 2 (2 u. 127). Daher wird die Handlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen zugerechnet:

a) wenn der Thäter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt ist;
b) wenn die That bei abwechselnder Sinnenverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte; oder
c) in einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung (§§. 236 und 523) oder einer anderen Sinnenverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewußt war, begangen worden;
d) wenn der Thäter noch das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt hat (§§. 237 und 269);
e) wenn ein solcher Irrthum mit unterlief, der ein Verbrechen in der Handlung nicht erkennen ließ;

Ursache entsprangen, auch wenn er dieselben nicht voraussehen konnte (Entsch. v. 10. Novbr. 1879, Z. 6557, Sg. Nr. 211.)

4. Bei Delicten, welche in Gedankenäußerung bestehen, trifft Einfall und Ausführung häufig fast in denselben Augenblick zusammen, so daß der Erwägung der Tragweite der geäußerten Gedanken oft nur ein sehr kurzer Zeitraum bleibt. Daß sich der Beschuldigte im Zeitpunkte der Aeußerung der mit derselben verbundenen Bedeutung und Folge bewußt war, bedarf sonach eingehend begründeter Feststellung. Dazu genügt nicht schon der Ausspruch, daß der böse Vorsatz „in der Aeußerung selbst gelegen sei“ (Entsch. v. 20. März 1883, Z. 3094, Sg. Nr. 528.)

5. Bei der Fragenstellung im Schwurgerichtsverfahren ist „böser Vorsatz“ als Bestandtheil des sogenannten allgemeinen Thatbestandes im Wörtchen „schuldig“ mit inbegriffen (Entsch. v. 27. Juni 1878, Z. 2701, Sg. Nr. 186.)

§. 2. 1. (§. 2 lit. c) s. die Bemerkungen zu §§. 236 und 523.

2. (§. 2 lit. e.) Unkenntniß oder unrichtige Auffassung von Vorschriften, welche nicht dem Bereiche der Strafgesetzgebung angehören (§. 3 St. G. B.) kann Straflosigkeit (oder mindere Strafbarkeit) herbeiführen, wenn sie im Handelnden einen Irrthum über die strafrechtlich erheblichen Momente seiner Handlung hervorrief (Entsch. v. 3. März 1879 Z. 13451).

3. Die Zurechnung der Erpressung (§. 98 St. G. B. entfällt, und der Angeklagte verantwortet nur für allenfällige Gewalt, wenn er des guten Glaubens war, auf die zu erzwingende Leistung (Duldung oder Unterlassung) ein Recht zu besitzen (Entsch. v. 20. Mai 1879 Z. 2815 Sg. Nr. 202 und 30. Dec. 1881 Z. 10512 Sg. Nr. 401 u. a. m.).

4. Der Irrthum, es genüge, um atheistischen Vorträgen vor anzuwerbenden Mitgliedern einer neuen Religionsgesellschaft den Charakter häuslicher Religionsübung aufzuprägen (Art. 16 des Staatsgrundgesetzes v. 21. Dec. 1867, R. G. B. Nr. 142), die Abhaltung der Vorträge in der eigenen Wohnung — ist bezüglich der Zurechnung des Verbrechens der Religionsstörung nach §. 122 d. St. G. B. nicht ausschlaggebend (Entsch. v. 17. März 1875 Z. 13718 Sg. Nr. 52).

5. Wer durch Wegnahme der fremden Sache nur zu einem Pfande für die ihm wider den Besitzer vermeintlich zustehende Forderung, oder insoferne sich in der Sache ein Aequivalent der Forderung darstellt, zur Zahlung

Digitized by Google

³) Zeitdauer [illegible] T. Hill,
Crime, p. 54.

& Trunkenheit Gruner S. Z. 1863 no 141 f.

e) [illegible] W. S. G. [illegible]
[illegible]
[illegible] ~~[illegible] analoge [illegible]~~
~~[illegible]~~ S 3 [illegible] 1863 [illegible]
[illegible] F 15 W. S. G.

& civil [illegible] Schaff [illegible] S. 72 f
& civil [illegible] (S 1310 abgdr.) Schaff
[illegible] S. A. II. S. 997.

& [illegible] Trunkenheit [illegible] Gruner [illegible]
33. (2) [illegible] I. 44.
[illegible] S 2 [illegible]
[illegible] d, e, g.
d [illegible] Polizeivergehen [illegible]
[illegible] Polizeivergehen [illegible]
[illegible]

1) ad 2 g) „[illegible]" [illegible] 5 g 30/3 88[illegible]

[illegible]

2) [illegible] g. 3. 885. Nr 36.

[illegible] 12 [illegible] 1882!

3) [illegible] 235 [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] 20° [illegible]

4) Proportionalität [illegible]

L 1 § 27. D 43. 16

L 3 [illegible] leg. Cornel. de sicariis 9. 16

L 2. C. h. t. , l. 1. C. unde vi 8. 4.

5) [illegible] 52.

6) [illegible] 456

7) ad [illegible] (Ve[illegible]) [illegible]

[illegible] 109 ff.

f) wenn das Uebel aus Zufall, Nachlässigkeit oder Unwissenheit der Folgen der Handlung entstanden ist;

g) wenn die That durch unwiderstehlichen Zwang, oder in Ausübung gerechter Nothwehr erfolgte.

---

gelangen will, kann nicht wegen Diebstahls bestraft werden (Entsch. vom 6. Nov. 1879, Z. 7655 Sg. Nr. 206).

6. Bei dem Verbrechen der zweifachen Ehe kann die vom Priester, der die zweite Trauung vornimmt, vertretene Meinung, daß die frühere nur geschiedene Ehe als getrennt anzusehen sei, unter Umständen auf Seite der Angeklagten einen Irrthum begründen, der sie ein Verbrechen in ihrer Handlung nicht erkennen läßt (Entsch. v. 12. April 1880, Z. 977 Sg. Nr. 237).

7. Der Dienstknecht, welcher mit einer ihm wider den Dienstherrn zustehenden illiquiden und jedenfalls nicht fälligen Lohnforderung den an demselben verübten Diebstahl entschuldigt, beruft sich auf „Unwissenheit" des Strafgesetzes (§. 3 St. G. B.) (Entsch. v. 2. April 1881, Z. 1796 Sg. Nr. 328).

8. **Unkenntniß erheblicher Thatsachen** hat zur Folge, daß die Handlung, so weit die Unkenntniß reicht, als vorsätzlich nicht zugerechnet werden kann. In dem Umfange, in welchem ein factischer Irrthum die Handlung durchdringt, schließt er die Strafbarkeit derselben aus; zur Schuld schreiben läßt sie sich eben nur in jener Gestaltung, in welcher sie vom Thäter erkannt und gewollt worden ist. (Entsch. 22. Dec. 1879, Z. 10684, Sg. Nr. 216).

9. Die Betheiligung an der Aneignung einer vermeintlich gefundenen, in Wahrheit aber gestohlenen Sache, ist als Betrug nach §. 201 lit. c St. G. B. (E. 10. Sept. 1874, Z. 10904, Sg. Nr. 23); coitus-ähnlicher Geschlechtsverkehr mit einem männlichen, irrig als Weib geltenden Hermaphroditen der eigenen Descendenz nicht als Unzucht wider die Natur (§. 129) sondern als Blutschande (§. 131 St. G. B.) zuzurechnen (Entsch. v. 22. Dec. 1879, Z. 10684, Sg. Nr. 216).

10. Für den strafgesetzwidrigen Inhalt einer Druckschrift haftet der Verbreiter nur in so weit, als ihm derselbe bekannt ist. (Entsch. v. 17. März 1882, Z. 14538, Sg. Nr. 438).

11. Sogenannte **Putativdelicte** (bei welchen vorausgesetzt wird, daß Jemand eine Handlung wolle, die nicht verboten ist, von ihm aber irriger Weise als strafrechtlich verpönt angesehen wird) können Verantwortlichkeit vor dem Strafgesetze nicht begründen. (Entsch. v. 5. Nov. 1881, Z. 5493, Sg. Nr. 379; vgl. auch N. 14 und N. 21 bei §. 199 a).

12. Ueber Verwechselung im Objecte (error in objecto) s. N. 14 bei §. 5; über Abirrung der Ausführungshandlung eines Delictes (aberratio delicti, aberratio ictus seu actus) siehe N. 1 bei §. 134, N. 4 bei §. 140 und N. 2 und 3 bei §. 152.

13. (§. 2 lit. g.) Der Ausdruck „unwiderstehlich" ist nicht wörtlich zu nehmen. Eine Drohung begründet unwiderstehlichen **Zwang**, wenn ihrem Einflusse zu begegnen, jener sittliche Ernst und jene innere Kraft, welche bei jedem gewöhnlichen Menschen vorausgesetzt werden können, nicht zureichten (Entsch. v. 10. März 1882, Z. 14561, Sg. Nr. 434).

14. Der Strafausschließungsgrund des „unwiderstehlichen Zwanges" kann auch auf einem von dem Vater seinem jugendlichen Kinde ertheilten Befehle beruhen. Er gilt auch für Vergehen und Uebertretungen (Entsch. v. 4. Juni 1883, Z. 3467; s. auch Note 3 bei §. 238).

15. (**Nothstand**). Ein durch eine strafbare Handlung verursachter Nothstand entschuldigt nicht. Der Zeuge, der bei Ablegung eines wahren

Gerechte Nothwehr ist aber nur dann anzunehmen, wenn sich aus der Beschaffenheit der Personen, der Zeit, des Ortes, der Art des Angriffes oder aus anderen Umständen mit Grund schließen läßt, daß sich der Thäter nur der nöthigen Vertheidigung bedient habe, um einen rechtswidrigen Angriff auf Leben, Freiheit oder Vermögen von sich oder anderen abzuwehren; — oder daß er nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken die Gränzen einer solchen Vertheidigung überschritten habe. — Eine solche Ueberschreitung kann jedoch nach Beschaffenheit der Umstände als eine strafbare Handlung aus Fahrlässigkeit nach Maßgabe der Bestimmungen des zweiten Theiles dieses Strafgesetzes geahndet werden (§§. 335 und 431).

Das Recht des Waffengebrauches ist eingeräumt:

1. Der Gendarmerie; der im Dienste stehende Gendarm darf unter den gebotenen Vorsichten von der Waffe Gebrauch machen: 1. im Falle der Nothwehr zur Abwendung eines gegen seine Person gerichteten thätlichen Angriffes; 2. zur Bezwingung eines auf die Vereitlung seiner Dienstverrichtung abzielenden Widerstandes; 3. zur Vereitlung von Fluchtversuchen gefährlicher Verbrecher, insofern kein anderes Mittel zur Anhaltung vorhanden ist (§. 13. d. Ges. v. 26. Febr. 1876, Nr. 19 R. G. B.).

2. Der Militärpolizeiwache unter derselben Bedingung (§. 29 der Organisation der Polizeibehörden v. 10. Juli 1850; n. ö. L. G. B. v. J. 1851, Nr. 39).

Oblana Gericht 25.

Zeugnisses Gefahr läuft, wegen einer von ihm selbst verübten strafgesetzwidrigen Handlung verfolgt zu werden, kann sich zur Rechtfertigung seiner falschen Aussage nicht auf §. 2 lit. g St. G. B. berufen (Entsch. v. 16. Octb. 1880, Z. 6648, Sg. Nr. 288.)

16. (Nothwehr.) Der Angriff ist eine zeitlich verlaufende Handlung, welche in ihrem Beginne der Regel nach als Drohung auftritt. Auch wörtliche Drohungen für sich allein können einen Angriff darstellen, wenn sie mit der Gefahr augenblicklichen Vollzugs des angedrohten Uebels verbunden sind (Entsch. v. 8. Juni 1883, Z. 3385.)

17. Aus dem Grunde des unterlassenen Fluchtversuches kann Nothwehr nicht ausgeschlossen werden, wenn der Angriff ein so unmittelbarer und energischer war, daß dem Angegriffenen zur Ueberlegung keine Zeit blieb (Entsch. v. 14. Febr. 1879, Z. 12755.)

18. Daß der Angegriffene die gewaltsame Abwehr der Flucht vorzog, beseitigt nicht an und für sich den Strafausschließungsgrund der Nothwehr, sondern liefert nur ein Element für die Beurtheilung, ob sich der Angegriffene wirklich nur der nöthigen Vertheidigung bedient habe (E. v. 21. November 1879, Z. 9622, Sg. Nr. 212.)

19. Es ist nicht rechtsirrthümlich, den Angegriffenen für die Folgen seiner Vertheidigung verantwortlich zu machen, wenn letztere deßhalb unnöthig war, weil er sich leicht und ohne Gefahr dem Angriffe und der Fortsetzung desselben durch die Flucht entziehen konnte (E. v. 28. Febr. 1880, Z. 13364, Sg. 233.)

20. (Nothwehrexceß.) Der Schlußsatz des §. 2 lit. g St. G. B. gibt zu erkennen, daß Exceß der Nothwehr nicht schon an und für sich, sondern nur „nach Beschaffenheit der Umstände", nämlich dort straffällig macht, wo die Bedingungen des §. 335 oder 431 St. G. B. zutreffen (E. v. 18. October 1880, Z. 6877).

Digitized by Google

II.

1) [illegible] 1/4 [illegible] 5 85

2) [illegible] i Daimerie [illegible]

[illegible] 1/4 [illegible] III 286 ff. - [illegible] p. 183 f.

3) [illegible] Merkel [illegible] I 23 ff

4) [illegible] 16 [illegible] 584 [illegible]

[illegible] in concreto [illegible]
i 1590 (!)

[illegible] 914.

[illegible] 8. 15 -

[illegible] Flood,

Bibel p. 60. [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] 1W, 35

ad [illegible] 19 [illegible]

[illegible] II 539. [illegible] I 127.

ad [illegible] 1826

II 176 ff [illegible] 1827 I u. II.

[illegible]

[illegible] Escobar. Pascal Lettres 215.

[illegible] Pascal [illegible] S. 228 ff.

([illegible] S. 233)

ad [illegible]

[illegible] $\frac{eH}{a.\,21,\,4.\,a}$

ad [illegible] 126 [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] 52 ex 71.

ad [illegible] 1881 p. 129 ff.

by Google

3. Der galizischen Sicherheitswache bei gewaltthätiger Verhinderung in Ausführung des Dienstes, oder bei sonstiger Unmöglichkeit, den Posten zu behaupten oder eine Person zu beschützen (§. 6 d. Gub. Vdg. v. 25. Aug. 1846).

Ueber den Waffengebrauch der Wachen überhaupt hat die a. h. Entschließung v. 14. Mai 1861 (Circ. Vdg. d. Kriegsministeriums v. 18. Mai 1861, Nr. 58 R. G. B.) folgendes angeordnet: Um den Wachen jeder Art die ihnen gebührende Achtung zu sichern, sind dieselben ermächtigt, von ihrer Waffe gegen denjenigen Gebrauch zu machen, der sie gewaltthätig verletzt, oder durch einen Angriff gefährlich bedroht und nicht festgenommen werden kann. Unter dieser letzteren Bedingung kann sich die Wache ihrer Waffe auch dann bedienen, wenn gröbliche und ungeachtet vorangegangener Abmahnung, fortgesetzte Beleidigungen gegen sie verübt werden. Wenn an feindesgefährlichen Orten jemand sich verdächtig macht und auf Anrufen der Wache ohne befriedigende Antwort die Flucht ergreift; oder wenn jemand als ein gefährlicher Verbrecher von der Wache ergriffen, oder ihr zur strengen Verwahrung übergeben wird, und selbst ohne gewaltsame Widersetzung ungeachtet des drohenden Nachrufes der Wache entläuft, so hat dieselbe auf den Fliehenden Feuer zu geben, sofern zu dessen Anhaltung kein anderes Mittel vorhanden ist.

4. Der bewaffneten Macht bei Volksaufläufen. In den Verhaltungsregeln für die Assistenzcommanden, die bei eintretenden Ruhestörungen von den politischen Behörden zur Aufrechterhaltung der gefährdeten öffentlichen Ordnung verlangt werden, bildet einen der wichtigsten Punkte die Frage, in welchem Momente, und unter welchen Umständen die wirkliche Anwendung der Waffengewalt endlich zur unvermeidlichen Nothwendigkeit wird. Die Erfahrung hat gezeigt, daß für die Lösung dieser Frage bisher nicht allenthalben das gleiche Princip zur Richtschnur genommen worden ist. Um in einer Angelegenheit von solcher Wichtigkeit keiner Ungewißheit Raum zu geben, und um darin zu einem überall ganz gleichmäßigen und entsprechenden Verfahren zu gelangen, haben Seine Majestät der Kaiser die Aufstellung des nachfolgenden Grundsatzes a. h. zu genehmigen geruht, der in seiner Einfachheit und Bestimmtheit keiner zweifelhaften Deutung unterliegen kann: Die wirkliche Anwendung der Waffengewalt, und zwar dann gleich mit ernstem Nachdrucke, hat in zwei Fällen Platz zu greifen. Der erste, als Hauptregel zu betrachtende Fall tritt dann ein, wenn der politische Commissär, an welchen die Militärassistenz gewiesen, und der für die Anwendung der Gewalt in erster Linie verantwortlich ist, sein ferneres abmahnendes Einschreiten selbst als unfruchtbar und zur Zurückführung der Ordnung nicht mehr auslangend erklärt, und daher das thätige Einschreiten der Waffenhilfe fordert; der zweite Fall, in welchem die Anwendung auch ohne diese Aufforderung des politischen Commissärs sogleich stattzufinden hat, tritt dann ein, wenn die Truppe von den Tumultuanten etwa selbst angegriffen oder thatsächlich insultirt würde, da sie unter solchen, an sich schon einen hohen Grad von Verstocktheit bekundenden Umständen in die Lage der Nothwehr und der Vertheidigung der Waffenehre versetzt ist. Da übrigens für Fälle, welche unter den verschiedenartigsten Formen auftreten können, ganz genau für jedes einzelne Ereigniß gleichmäßig geltende Vorschriften sich nicht geben lassen, so muß es auch der richtigen Beurtheilung der Commandanten solcher Militärassistenzen überlassen bleiben, ob im gegebenen Falle bei der Infanterie ein Angriff mit dem Bajonette in geschlossener Ordnung mit größtem Nachdrucke und immer, wie sich von selbst versteht, unter dem Schutze einer in Reserve bleibenden Abtheilung ausgeführt, als vorläufig noch schonendere Modalität stattfinden könne, oder ob sogleich zur Anwendung von Feuerwaffen, was immer in ganzen Dechargen, nie im Einzel-

feuer zu geschehen hat, geschritten werden müsse. Es fließt aber hieraus erneuert die ohnehin in den bestehenden Vorschriften ausgesprochene Nothwendigkeit, bei Zusammensetzung von Assistenzcommanden der fraglichen Art sowohl auf die entsprechende Bestimmung ihrer Stärke, als auf die Wahl der ihnen vorzusetzenden Führer die möglichste Sorgfalt zu verwenden (Hofkrgsr. Präs. Rescr. v. 8. Oct. 1844, kundg. durch Hfkzd. vom 19. Oct. 1844, Nr. 837 J. G. S.).

5. Der Finanzwache u. z. I im Allgemeinen: a) zur Abwendung eines gegen sie gerichteten thätlichen Angriffes. Als solcher gilt es, wenn Leute mit Waffen oder anderen zur Anwendung der Gewalt geeigneten Werkzeugen, oder, obgleich unbewaffnet, in einer zur Ueberwältigung der in der Dienstesausübung begriffenen Finanzwacheangestellten geeigneten Anzahl oder überhaupt mit zur Ueberwältigung derselben dienlichen Mitteln ungeachtet der an sie gerichteten Aufforderung stille zu halten, gegen die Angestellten vordringen, und dieselben dadurch in Gefahr setzen, an der Vollziehung des ihnen obliegenden Dienstes gewaltsam gehindert zu werden. b) zur Bezwingung eines gewaltsamen Widerstandes gegen die Vollziehung des Angestellten der Finanzwache aufgetragenen Dienstes. Einem solchen Widerstande ist es gleichgestellt, aa) wenn Jemand der Aufforderung, stille zu halten, nicht nur nicht Folge leistet, sondern die Handlung oder Unternehmung, welche den Anlaß zur Aufforderung gegeben hat, fortsetzt, und dieselbe mit Hilfe der Schnelligkeit der Last- oder Zugthiere, oder anderer Transportmittel z. B. mittelst Schiffen vollführt, oder zu vollführen versucht, und die Angestellten dadurch in Gefahr setzt, an der Vollziehung des ihnen obliegenden Dienstes gewaltsam gehindert zu werden oder bb) wenn Leute, die mit Waffen oder überhaupt mit zur Anwendung der Gewalt geeigneten Werkzeugen oder obgleich ohne Waffen oder solchen Werkzeugen und Hilfsmitteln — sich den Angestellten in einer zu deren Ueberwältigung geeigneten Anzahl entgegenstellen, der Aufforderung, die Waffen oder die erwähnten Werkzeuge nieder zu legen, oder sich jener Mittel zu entledigen, oder stille zu halten, und sich einzeln zu der im Dienste begriffenen Abtheilung zu verfügen, oder bei Schiffen, der letzteren den Eintritt in dieselben zu gestatten, weder Folge leisten, noch ihre Bereitwilligkeit zur Folgeleistung durch Worte oder Handlungen unzweideutig zu erkennen geben, sondern in concludenter Weise den Entschluß äußern, der Amtshandlung gefährliche Gewalt entgegen zu setzen. In den unter aa) und bb) angeführten Fällen ist der Gebrauch der Waffen nur bei der Vollführung des mit dem §. 54 der Verfassung und Dienstvorschrift der Finanzwache angeordneten Angriffes und auch bei diesem nur insoferne, als er es unumgänglich nothwendig macht, Abtheilungen der Finanzwache, die wenigstens aus fünf Köpfen bestehen oder von einem Oberaufseher oder einem Oberen höheren Ranges angeführt werden, gestattet. Selbst wo Waffengebrauch zuläßig ist, muß derselbe übrigens auf das Maß des unumgänglichen Bedürfnisses beschränkt werden; auch ist Menschenleben ohne Noth nicht in Gefahr zu setzen (Hofkammerd. v. 8. Febr. 1846, Pol. G. S., 74. Bd., S. 21 und J. G. S. Nr. 927; und Hofkammerd. v. 12. März 1847, J. G. S. Nr. 1054). — II. In den Gränzbezirken ist die Finanzwache bei Ausübung ihres Dienstes von den ihr anvertrauten Waffen Gebrauch zu machen befugt: a) wenn ein thätlicher Angriff auf dieselbe erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedroht wird, b) wenn diejenigen, welche Land- oder Wasserfahrzeuge führen, Sachen transportiren oder Gepäck bei sich haben, sich ihrer Anhaltung, der Durchsuchung und Beschlagnahme ihrer Effecten, Waaren und Transportmittel, der Abführung zum nächsten Gefällsamte und zur Obrigkeit des nächsten Ortes, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht, oder wenn sonst andere Personen der Finanzwache bei Ausübung ihres Dienstes sich thätlich oder

ad Alter [illegible] 10 [illegible] 8 3

9 no 7 - [illegible]

ad 10 [illegible] ([illegible]) [illegible]

[illegible] 517) [illegible]

[illegible] 198 [illegible]

164 [illegible]

[illegible]

198 [illegible]

ad [illegible]

I [illegible]

II [illegible] a) [illegible]

α) [illegible]

β) [illegible]

b) [illegible]

[illegible]

Vorst 2, [illegible] 411.

ad §4
[illegible] — [illegible], [illegible] Bindung [illegible]
[illegible] (O.A. 5 Jun. [illegible] 87.)

ad §3 [illegible] Erfordernis [illegible] publicirt [illegible]
[illegible] Wechsel [illegible] §66 H.G.B. al 2.

ad §4 Malkaeus Ullmann — [illegible] 7.

ad §3. [illegible]
[illegible] OHG 881;
[illegible] a. H.G.B. ; Jaeger [illegible] 28 ff

[illegible] A. Menger, [illegible]
I. 114.

[illegible] CH, [illegible] 115
(ge [illegible] Holländer)

[illegible] circa volentem [illegible] §4.

ad §3 Egger [illegible] (1840) [illegible] I. 1.85 [illegible]
[illegible]
[illegible]

§3 [illegible] CH 1205 [illegible]
[illegible] CH 1211 [illegible] §3 [illegible]

durch gefährliche Drohung widersetzen. Der Gebrauch der Schußwaffe findet nur dann statt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit entweder mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen oder von einer Anzahl, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Finanzwache unternommen oder angedroht wird. Der Androhung eines solchen Angriffes wird es gleich geachtet, wenn die angehaltenen Personen ihre Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeuge nach Aufforderung nicht sofort ablegen oder wenn sie solche demnächst wieder aufnehmen; c) wenn im Gränzbezirke außerhalb eines Ortes und außerhalb der Land- und Bezirksstraßen, mehr als zwei Personen als Fußgänger, Reiter oder Begleiter von Lastfuhrwerken oder Lastthieren zur Nachtzeit oder mit Gepäck und Ladung auch zur Tageszeit getroffen werden, und über zweimaliges Anrufen der Wache, welche sich zu erkennen gegeben hat, nicht still halten, sondern sich entfernen; d) wenn im Gränzbezirke Schiffer zur Nachtzeit oder mit verdeckten oder beladenen Fahrzeugen zur Tageszeit auf der Fahrt getroffen werden und über zweimaliges Anrufen nicht anhalten, sondern sich entfernen; in den zwei letzten Fällen (c und d) ist der Gebrauch der Schußwaffe nur erlaubt, wenn zwei Mitglieder der Finanzwache vereint den Dienst versehen. Immer aber muß die Finanzwache, wenn sie sich der Waffen bedient, mit dem vorgeschriebenen Dienstkleide versehen sein. (Min. Vdg. v. 15. Oct. 1853, Nr. 210 R. G. B., 30. Oct. 1858, Nr. 195 R. G. B. und Min. Erl. v. 27. Juli 1864, Nr. 64 R. G. B.).

6. Dem beeideten Forstschutzpersonale, jedoch nur zur persönlichen Sicherheit und im Falle einer gerechten Nothwehr (§. 3 des Min. Erl. v. 3. Jän. 1849, Nr. 67, §. 54 des Forstgesetzes v. 3. Dec. 1852, Nr. 250, und §. 3 der Min. Vdg. v. 2. Jän. 1854, Nr. 4 R. G. B.)

7. Unter derselben Voraussetzung auch dem beeideten Jagdschutzpersonale (§. 3 der Min. Vdg. v. 2. Jän. 1854, Nr. 4 R. G. B.)

8. Dem beeideten Feldschutzpersonale ist erlaubt, im Falle gerechter Nothwehr von dem ihm zu tragen gestatteten kurzen Seitengewehre Gebrauch zu machen (§. 10 der Min. Vdg. v. 30. Jän. 1860, Nr. 28 R. G. B.). Dagegen ist den Weingartenhütern, selbst wenn ein solcher für seine eigene Person einen Waffenpaß besitzt, nicht erlaubt, bei Ausübung ihres Dienstes irgend eine Waffe zu tragen (n. ö. Statth. Vdg. v. 10. Aug. 1861, Z. 33401, Anhang z. n. ö. L. G. B. für 1863, Nr. 7).

9. Den Wachen auf dem Pestcordon, wenn jemand den Cordon überschreitet und auf Anrufen nicht zurückweicht oder gar Gewalt braucht und kein anderes Mittel erübrigt (§. 4 d. Pat. v. 21. Mai 1805, Nr. 731 J. G. S., und der Min. Vdg. v. 10. Nov. 1853, Nr. 240 R. G. B.).

Ungegründete Entschuldigungsursachen.

§. 3. (3). Mit der Unwissenheit des gegenwärtigen Gesetzes über Verbrechen kann sich niemand entschuldigen.

Die Vorschriften über die Kundmachung der Gesetze s. bei §. 3 des a. b. G. B. im 2. Bande dieser Sg.

§. 4 (4). Das Verbrechen entsteht aus der Bosheit des Thäters, nicht aus der Beschaffenheit desjenigen, an dem es verübt wird. Verbrechen werden also auch an Uebelthätern,

---

§. 3. 1. Unkenntniß der Bestimmungen des Militär-Strafgesetzbuches gilt auch in Ansehung der dem Civilstande angehörenden Personen nicht als Strafausschließungsgrund (E. v. 18. Oct. 1877, Z. 6154, Sg. Nr. 158 und v. 25. Febr. 1882, Z. 14534, u. a. m.).

Unsinnigen, Kindern, Schlafenden, auch an solchen Personen begangen, die ihren Schaden selbst verlangen, oder zu demselben einwilligen.

Mitschuldige und Theilnehmer an Verbrechen.

§. 5 (5). Nicht der unmittelbare Thäter allein wird des Verbrechens schuldig, sondern auch jeder, der durch Befehl, Anrathen, Unterricht, Lob, die Uebelthat eingeleitet, vorsätzlich veranlasset, zu ihrer Ausübung durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hindernisse, oder auf was immer für eine Art Vorschub gegeben, Hilfe geleistet, zu ihrer sicheren Vollstreckung beigetragen; auch wer nur vorläufig sich mit dem Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hilfe und Beistand, oder über einen Antheil an Gewinn und Vortheil einverstanden hat.

---

§. 5.

I. Mitthäterschaft (vergl. §§. 68, 73, 83, 136 a. a. O. St. G. B.).

1. Bei Delicten, deren Schwerpunkt in die Zufügung eines materiellen Schadens verlegt ist, kann sich die vom Gesetze vorausgesetzte Thätigkeit des physischen Urhebers, Mitthäterschaft begründend, unter mehrere, in ihrer Causalität sich gegenseitig ergänzende Personen vertheilen. Ein solches Verhältniß erheischt seinem Begriffe nach bewußtes, vom gleichen Dolus geleitetes Zusammenwirken der mehreren an der strafgesetzwidrigen Handlung betheiligten Personen (Entsch. v. 4. Nov. 1876, Z. 5257, Sg. Nr. 128).

2. Mitthäter verantworten für den ganzen aus ihrer gemeinsamen Thätigkeit hervorgegangenen Erfolg, zumal mit diesem Erfolge die Thätigkeit eines jeden einzelnen Genossen im ursächlichen Zusammenhange steht, und nach der Natur der Sache überdieß jeder Mitthäter nicht bloß Einer der Urheber der Gesammtthat, sondern zugleich an den auf dieselbe gerichteten Einzelnhandlungen der Genossen mitschuldig ist (Entsch. v. 13. Oct. 1876, Z. 5526, 3. Febr. 1880, Z. 13612, Sg. Nr. 227 u. a. m.)

3. Demgemäß findet der Grundsatz des §. 5 St. G. B., daß persönliche Verhältnisse des Thäters, durch welche einer Handlung ein bestimmtes strafrechtliches Gepräge verliehen wird, welche sich also in dieser Handlung objectiviren, auch auf Anstifter, Gehilfen oder Theilnehmer zurückwirken — Anwendung auch auf Mitthäter, soferne nur bei einem derselben das vom Gesetze zu einem bestimmten Delicte geforderte persönliche Verhältniß eingetreten ist (Entsch. v. 4. Novbr. 1876, Z. 5257, Sg. Nr. 128, Plenar-Entsch. v. 1. Juni 1881, Z. 3293, Sg. Nr. 342).

4. Falls der Inhalt eines Schriftstückes, das eine Drohung von der Qualität des §. 98 St. G. B. enthält, zwischen mehreren, von demselben Motive und Ziele geleiteten Personen verabredet worden ist, erscheinen dieselben — auch wenn der Verabredung gemäß die Zustellung nur Einer von ihnen bewirkte — insgesammt als Urheber (Mitthäter) des Verbrechens. Galt dagegen die Verabredung nur dem Interesse und Ziele Desjenigen, welcher die Zustellung bewirkte, so sind die übrigen Genossen als Mitschuldige (Gehilfen) desselben zu behandeln (Entsch. 25. April 1881, Z. 1590, Sg. Nr. 329).

5. Den im §. 170 St. G. B. bezeichneten Betrug zu begehen, dazu hat dem Gesetze nach allerdings nur der Eigenthümer Gelegenheit. Allein,

[illegible] . S. 208

[illegible] CH 1104 p. 3.
(S. 134 f. [illegible])

[illegible] CH 1056 (!)

[illegible]

[illegible]

[illegible] 1893 [illegible]

[illegible]

32 (1888) 548 ff (cit. [illegible] 115)

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] 19.

[illegible] 2, S. 52.

[illegible] 803 [illegible] II [illegible]
[illegible] 325 [illegible]
[illegible]

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] 4. od. 5. 13 894.

[illegible]
[illegible] 173. [illegible]

[illegible]
[illegible] ([illegible]) ?
[illegible]
[illegible]) 427

---

daß er dieselbe mit anderen, welche er beizieht, theile, ist nicht ausgeschlossen. Sie haften als Mitthäter (Entsch. 4. November 1876, Z. 5257, Sg. Nr. 128).

6. Wenn Derjenige, welchem eine Sache von ihrem Eigenthümer anvertraut ist, dieselbe von einem Dritten, gemäß Verabredung mit diesem wegnehmen läßt, sind Beide der Veruntreuung als Mitthäter schuldig (Plenar-Entsch. v. 1. Juni 1881, Z. 3293, Sg. Nr. 342).

7. Durch den Gebrauch der von einem Anderen gefälschten öffentlichen Urkunde kann Mitthäterschaft am Betruge (§. 199 lit. d St. G. B.) begründet werden (Entsch. 4. März 1882, Z. 13881, Sg. Nr. 429 und 14. September 1883, Z. 6060, Sg. Nr. 566 u. a. m.).

8. Bei einem durch Sachbeschädigung zugefügten Gesammtschaden von mehr als 25 fl. ist jeder Mitthäter des im §. 85 lit. a St. G. B. bezeichneten Verbrechens schuldig, sollte auch aus seiner unmittelbaren Handanlegung ein 25 fl. übersteigender Schade nachweislich nicht hervorgegangen sein (Entsch. 13. October 1876, Z. 5526; 3. Februar 1880, Z. 13612, Sg. Nr. 227 u. a. m.).

9. Ebenso verhält es sich mit der Zurechnung der Veruntreuung eines 50 fl. übersteigenden Werthes, der zwar in Antheilen unter 50 fl. verschiedenen einzelnen Personen anvertraut war, über welchen jedoch letztere in der Eigenschaft von Mitthätern rechtswidrig verfügten (Entsch. 25. November 1882, Z. 10909, Sg. Nr. 502).

II. Mitschuld (Anstiftung und Beihilfe) und Theilnahme.

10. Es gibt Mitschuld auch an culposen oder durch eine Mischung von Dolus und Culpa charakterisirten Delicten (Entsch. 13. Mai 1875 Z. 2997, Sg. Nr. 67; 10. Mai 1880, Z. 2841, Sg. Nr. 256; 17. Februar 1882, Z. 11405, Sg. Nr. 418; 29. Juli 1882, Z. 3886 u. a. m.).

11. In Ansehung solcher Delicte wird zum Thatbestande der Anstiftung ein Einwirken auf den Thäter erfordert, durch welches derselbe zu eben jener Willensrichtung und Handlungsweise bestimmt werden soll, welche der Delictsbegriff beim physischen Urheber der Strafthat voraussetzt. Daß der Anstiftung eine über die Absicht des Thäters hinausgehende Absicht zu Grunde liege — läßt sich nicht ansprechen (Entsch. 17. Februar 1882, Z. 11405, Sg. Nr. 418).

12. Je nach Beschaffenheit der eingetretenen Folgen wird daher Demjenigen, der aus feindseliger Absicht wider eine Person deren Mißhandlung „eingeleitet und veranlaßt“ hat — Mitschuld am Verbrechen des Todschlags (Entsch. v. 1. April 1876, Z. 685, Sg. Nr. 109) oder der schweren körperlichen Beschädigung (Entsch. v. 17. Febr. 1882, Z. 11405, Sg. Nr. 418) zugerechnet werden können.

13. Die Mittel der Anstiftung sind im §. 5. St. G. B. nicht taxativ aufgezählt. Als ein solches Mittel kann auch eine Drohung dienen, soferne sie nicht bewirkt, daß der Bedrohte nach §. 2 lit. g G. St. G. B. straflos belassen werden muß. Im letzteren Falle ist der Anstifter als alleiniger Urheber (Thäter) zu strafen (E. v. 9. Jänner 1879, Z. 11465).

14. Ein Irrthum des Thäters, in Folge dessen der zu einem Diebstahle an einer bestimmten Person Aufgeforderte eine andere Person bestahl, bringt den Anstifter eben so wenig außer Haftung, als wenn bei unmittelbarer Ausführung der That ihm selbst jener Irrthum zugestoßen wäre (Entsch. v. 3. Juni 1882, Z. 3408, Sg. Nr. 460).

15. Der Rath, eine beliebige nicht näher bezeichnete Person fälschlich eines Verbrechens zu zeihen, begründet Mitschuld an der wider eine bestimmte Person in Folge dessen verübten Verläumdung (Entsch. v. 6. Dec. 1879, Z. 10910).

Entschuldigungsumstände, welche die Strafbarkeit eines Verbrechens für den Thäter oder für einen der Mitschuldigen oder Theilnehmer nur vermöge persönlicher Verhältnisse desselben aufheben, sind auf die übrigen Mitschuldigen und Theilnehmer nicht auszudehnen.

---

16. Dazu, daß der Anstifter nach dem strengeren Strafsatze bestraft werden könne, welcher durch die Höhe des vom Thäter verursachten Schadens bedingt ist, bedarf es nicht des Nachweises, daß jener es auf einen Schaden von solchem Umfange abgesehen hatte (Entsch. v. 17. Jan. 1881, Z. 10130).

17. Soll Jemand als Gehilfe oder Theilnehmer im Sinne des §. 5 St. G. B. verantwortlich gemacht werden, so muß feststehen, daß er mit dem Bewußtsein der Betheiligung an der Strafthat eines Anderen — also in Kenntniß der strafrechtlich erheblichen Momente dieser That — gehandelt habe (Entsch. v. 27. Nov. 1876, Z. 5442, Sg. Nr. 135).

18. Der Verurtheilung wegen Beihilfe steht nicht im Wege, daß die Mittel, welche der Gehilfe im Einverständnisse mit dem Thäter herbeischaffte, bei Ausführung der That nicht verwendet wurden (Entsch. v. 1. Oct. 1880, Z. 6814, Sg. Nr. 279; siehe auch die Ausführungen des Generalprocurators ebendaselbst).

19. Bei Verbrechen, zu deren Vollendung nicht erforderlich ist, daß der ganze Erfolg, welcher das mit dem Verbrechen verbundene Uebel ausmacht (z. B. die Schädigung am Eigenthume oder anderen Rechten beim Betruge) bereits eingetreten sei, kann auch nach ihrer Vollendung und bis zum Eintritte jenes Erfolges Beihilfe im Sinne des §. 5 St. G. B. begründet werden (Entsch. v. 28. Februar 1880, Z. 4589, Sg. Nr. 232).

20. Wer eine fremde Sache, welche der Dieb von ihrer früheren Stelle zwar schon weggebracht, aber der Willensbestimmung des bisherigen Inhabers noch nicht entzogen hat, gemeinschaftlich mit dem Diebe fortschafft, ist nicht Theilnehmer im Sinne des §. 185 St. G. B. sondern Diebsgenosse (Gehilfe oder Mitthäter beim Diebstahle) (Entsch. v. 3. Febr. 1882, Z. 13185, Sg. Nr. 413).

21. Dolose Mitwirkung bei den in Absicht auf die Verwerthung einer gefundenen Sache unternommenen, der Zueignung nachfolgenden Acten macht straffällig wegen Beihilfe zum Betruge (Entsch. v. 13. Jänner 1882, Z. 11938, Sg. Nr. 405).

22. (§. 5 al. 2.) Des Kindesmordes mitschuldig kann nur die Kindesmutter werden; auf andere Personen, sie seien nun Mitthäter, Anstifter oder Gehilfen, erleidet §. 139 St. G. B. keine Anwendung (Entsch. v. 19. März 1880, Z. 694, Sg. Nr. 242).

23. Dem mit dem Beschädigten nicht verwandten Anstifter einer nach §. 153 als Verbrechen strafbaren leichten Körperverletzung der Eltern des Thäters fällt Mitschuld an diesem Verbrechen, und nicht lediglich Mitschuld an der Uebertretung des §. 411 St. G. B. zur Last (Entsch. v. 18. Sept. 1874, Z. 8141, Sg. Nr. 24).

24. Die Anwendung des §. 157 St. G. B. auf die an der Zufügung der Verletzung Betheiligten hindert nicht, den Anstifter nach §. 154 u. ff. St. G. B. zu strafen (Entsch. v. 1. Juni 1883, Z. 3475, Sg. Nr. 555).

25. Die etwa dem Thäter zukommende Begünstigung des §. 463 St. G. B. wirkt auf Mitschuldige und Theilnehmer, welche nicht in den dort vorausgesetzten Beziehungen stehen, nicht zurück (Entsch. v. 24. Mai 1880, Z. 3372).

26. Siehe auch N. 3 bei §. 176 IIa.

[illegible] S. 145. [illegible], warum?

[illegible] Schulze [illegible]. Entw. S. 16:

[illegible] "[illegible] S 127" [illegible]"

[illegible] Beginnen Haus I No 452 f.

[illegible] Entw 867. [illegible]

[illegible] CH 588,

497 u. 307 [illegible] Doppelblatt [illegible] 1888. [illegible] II.

42 [illegible] ? Ja CH

1199 [illegible] CH 1104. ! [illegible] CH 865

[illegible] Beginnen [illegible] CH 1171.

2 [illegible] Theres, 6 [illegible]

[illegible]

[illegible] 1842. —

[illegible] freiwilligen Abstufen arg. 86, II [illegible] 39.

[illegible] Scari [illegible] 1835 I. 386. [illegible]

[illegible] II S 4 [illegible]

Hilfeleistung nach verübtem Verbrechen.

§. 6 (6). Wer ohne vorläufiges Einverständniß, nur erst nach begangenem Verbrechen dem Thäter mit Hilfe und Beistand beförderlich ist, oder von dem ihm bekannt gewordenen Verbrechen Gewinn und Vortheil zieht, macht sich zwar nicht eben desselben, wohl aber eines besonderen Verbrechens schuldig, wie solches in der Folge dieses Gesetzbuches bestimmt werden wird.

Besondere Bestimmungen über die Zurechnung bei Verbrechen durch Druckschriften.

§. 7. Wurde ein Verbrechen durch den Inhalt einer Druckschrift begangen, so sind der Verfasser, der Uebersetzer, der Herausgeber, der Verleger oder Vertriebsbesorger, Buchhändler, Drucker, bei periodischen Druckschriften auch der verantwortliche Redacteur, wie überhaupt alle Personen, die bei der Drucklegung oder Verbreitung der strafbaren Druckschrift mitgewirkt haben, desselben Verbrechens schuldig, wenn die allgemeinen Bestimmungen der §§. 1, 5, 6, 8, 9, 10 und 11 auf sie in Anwendung kommen.

Vgl. die §§. 28—40 des im Anhange unter I folgenden Preßgesetzes.

Versuch eines Verbrechens.

§. 8 (7). Zu einem Verbrechen ist nicht nöthig, daß die That wirklich ausgeführt werde. Schon der Versuch einer Uebelthat ist das Verbrechen, sobald der Bösgesinnte eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen hat; die Vollbringung des Verbrechens aber nur wegen Unvermögenheit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses oder durch Zufall unterblieben ist.

Es ist daher in allen Fällen, wo das Gesetz nicht besondere Ausnahmen anordnet, jede für ein Verbrechen überhaupt gegebene Bestimmung auch auf das versuchte Verbrechen anzuwenden, und der Versuch einer Uebelthat unter Anwendung des §. 47, lit. a, mit derselben Strafe zu ahnden, welche auf das vollbrachte Verbrechen verhängt ist.

---

§. 8. 1. Culpose und die mit dolus indirectus verübten Handlungen lassen keinen Versuch zu. (Entsch. v. 7. Juni 1876, Z. 2299, Sg. Nr. 115. v. 3. Febr. 1882, Z. 10518 u. a. m.)

2. Ausgeschlossen ist der Versuch auch bei Delicten, bei welchen, wie z. B. im Falle des §. 105 St. G. B., der gesetzlichen Begriffsbestimmung zufolge schon das bloße Abzielen und Hinwirken auf einen gewissen Zweck, ohne daß auch dessen wirkliches Erreichen erforderlich wäre, den strafbaren Thatbestand erschöpft. Zur Vollendung dieser Delicte wird nur erfordert, daß sich die strafbare Willensrichtung auf ihrem Wege zur Bethätigung in

einer äußeren bösen Handlung (§. 11 St. G. B.) manifestirt habe; schon der Versuch ist hier das vollendete Verbrechen (Entsch. 9. Mai 1879, Z. 627, Sg. Nr. 201).

3. Hieher gehört die versuchte Abtreibung einer fremden Leibesfrucht (§. 147 St. G. B.) (Entsch. 15. Dec. 1879, Z. 9429, Sg. Nr. 219.

4. Ebenso die Bewerbung um falsches Zeugniß (Entsch. v. 20. Oct. 1879, Z. 7531, v. 15. Dec. 1879, Z. 8406, v. 27. Dec. 1881, Z. 9930 u. a. m.)

5. Die Strafbarkeit des Versuches gründet sich darauf, daß er die Absicht ein Delict zu begehen, auf eine die Rechtsordnung gefährdende Weise zu Tage bringt. Eine solche Gefährdung läßt sich nur dort verneinen, wo die Versuchshandlung mit zur Erreichung des Zweckes völlig und unbedingt (in abstracto), untauglichen Mitteln unternommen worden ist. Lag die Ursache des Mißerfolges nur in der Ausführungsweise der That, oder in der concreten Beschaffenheit oder Thätigkeit des dienlichen Objectes (z. B. beim Betruge jener Person, deren Täuschung geplant war) — dann ist strafbarer Versuch anzunehmen (Entsch. 6. Dec. 1880, Z. 10102, Sg. Nr. 297).

6. Daß die Ausfüllung des Checkblanquets ganz schülerhaft durchgeführt und die Fertigung des angeblichen Ausstellers seiner (der zu täuschenden Person wohlbekannten) Unterschrift nicht im mindesten ähnlich war — hindert nicht, strafbaren Versuch des Betrugs anzunehmen (Entsch. 6. Dec. 1880, Z. 10102, Sg. Nr. 297).

7. Die Verwendung einer erschlichenen, aber zum Abschlusse des die widerrechtliche Beschädigung begründenden Geschäftes ihrem Wortlaute nach nicht völlig ausreichenden Vollmacht läßt sich als zur Täuschung unbedingt untauglich nicht bezeichnen (Entsch. 13. Febr. 1880, Z. 11913, Sg. Nr. 224).

8. Ein die Verwendung erschwerendes Gebrechen des echten Theils der verfälschten Urkunde z. B. der Ablauf der Giltigkeitsdauer eines Viehpasses, bildet kein unbedingtes Hinderniß der Bestrafung wegen Versuches (Entsch. 18. Febr. 1882, Z. 13066, Sg. Nr. 420).

9. Insolange sich die strafgesetzwidrige Absicht nicht in einer Handlung objectivirt, kann von strafbarem Versuche keine Rede sein (§. 11 St. G. B.). Sobald aber trotz des nicht erreichten strafgesetzlich verpönten Zieles die auf dasselbe gerichtete Absicht in der Handlung eine aus den äußerlichen Vorgängen vollkommen erkennbare Darstellung fand, also der Dolus sich im äußerlichen Thun des Angeklagten verkörperte, ist auch den Voraussetzungen des §. 8 St. G. B. genügt (Entsch. 29. Sept. 1882, Z. 3103; 6. Nov. 1882, Z. 7559, Sg. Nr. 497 u. a. m.).

10. Das Anschaffen des zu einer strafbaren Handlung nöthigen Mittels ist als Versuch derselben zu strafen, wenn das gewählte Mittel so eigenartig ist, daß es zu einem anderen Gebrauche als dem strafgesetzwidrigen füglich gar nicht verwendet werden kann (z. B. Werkzeuge zur Nachmachung von Creditspapieren) (Entsch. 26. Sept. 1874, Z. 8162, Sg. Nr. 26).

11. Wer nachgemachte öffentliche Creditspapiere zu dem Zwecke ankauft, um dieselben im Einverständnisse mit dem Nachmacher, einem Mitschuldigen oder mit anderen Theilnehmern auszugeben, ist des Versuchs der Theilnehmung nach §. 109 St. G. B. schuldig (Entsch. 23. Oct. 1880, Z. 10108, Sg. Nr. 290).

12. Das Legen von Wildschlingen ist nicht Vorbereitung, sondern Versuch des Diebstahls (Entsch. 7. Febr. 1877, Z. 13083, Sg. Nr. 139, 13. Oct. 1879, Z. 6621 u. 28. Oct. 1882, Z. 6203).

13. Versuch (nicht bloß Vorbereitung) des Diebstahls fällt demjenigen zur Last, welcher, versehen mit einem Einbruchswerkzeuge, in

[illegible] 134 [illegible], 85, [illegible]

152 ([illegible]), 144, 166. —

[illegible] Ferdin. [illegible] 6 [illegible]

312 (8.76)

358

[illegible] 358 [illegible]

[illegible] 347 (889)

[illegible] XIII 575 [illegible]

[illegible]

[illegible] 261 [illegible] 10 [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] 578 ([illegible]

307 – 997) [illegible] 88 [illegible]

[illegible] 26 [illegible]

[illegible] 153[illegible]

Digitized by Google

einen Hof einsteigt, in welchem sich ein mit Hühnern besetzter Stall befindet (E. 19. März 1881 Z. 1409).

14. Unter Umständen kann schon das Einschlagen des Weges nach dem fremden Reviere den vor Betretung desselben im Besitze von Waffen und Schießbedarf angehaltenen Wilddieben als Diebstahlsversuch zugerechnet werden (E. 6. Nov. 1882 Z. 7559 Sg. Nr. 497 u. 12. Oct. 1883, Z. 5925).

15. Der diebische Angriff auf fremdes versperrtes Gut wird dadurch nicht straflos, daß der zu diesem Zwecke angeschaffte und verwendete Nachschlüssel nicht paßte (Entsch. 5. Mai 1883 Z. 3242 Sg. Nr. 548).

16. Siehe auch Note 19 und 20 bei §. 171.

17. Die an einen nicht dolos handelnden Anfertiger gerichtete, auf Schädigung des ausländischen Aerars abzielende Bestellung ausländischer Stempelzeichen (z. B. russicher Tabakaccise = Bandrollen) — stellt versuchten Betrug her (Entsch. v. 26. Septbr. 1874 Z. 8162 Sg. Nr. 26).

18. Veranstaltungen, welche darauf ausgehen, für falsches Maß die Aichung zu erlangen, können Versuch des Betrugs begründen (Entsch. v. 24. Jänner 1881 Z. 12681 Sg. 307).

19. In Beziehung auf Betrug durch Urkundenfälschung vgl. auch Note 15 und 18 bei §. 199 d.

20. Herauslockung der Unterschrift auf ein Wechselblanquet ist unter Umständen Versuch des Betruges, nicht blos Vorbereitungshandlung (Entsch. v. 4. Febr. 1882, Z. 13539.

21. Die Thatsache „daß Jemand seine Realität bei zwei Assecuranzgesellschaften unverhältnißmäßig hoch versichert hat, bei der zweiten Gesellschaft unter dem Vorgeben, er sei noch nicht versichert, in der Absicht einer oder beiden dieser Gesellschaften einen Schaden zuzufügen" — enthält noch keine unter den Gesichtspunkt des Betrugs fallende Rechtsgefährdung (Entsch. v. 26. Febr. 1875, Z. 123, Sg. Nr. 47).

22. Ueber den strafrechtlichen Character der mittelst listiger Täuschung erlangten Anerkennung des Erbrechtes auf eine indebite haftende Satzpost, siehe Note 31 bei §. 197.

23. Mit der Feststellung, daß durch eine listige Handlung irgend welche nicht näher zu bezeichnende Personen hätten beschädigt werden können, ist der Thatbestand eines versuchten Betrugs nicht erschöpft (Entsch. v. 18. Octbr. 1879, Z. 7841, Sg. Nr. 204).

24. Das Bestellen von Exemplaren einer verbotenen oder mit Beschlag belegten Druckschrift zum Zwecke der Weiterverbreitung (§. 24 Preßgesetz) und die nachfolgende Uebernahme dieser Exemplare bleibt unsträfliche Vorbereitungshandlung, insolange der Uebernehmer keinen zur wirklichen Verbreitung führenden Schritt veranlaßt (Entsch. v. 13. Mai 1882, Z. 817).

25. Ueber aberratio delicti s. Note 1 bei §. 134, Note 4 bei §. 140 und Note 2 und 3 bei §. 152.

26. Im zweiten Satze des §. 8 St. G. B. ist der Gedanke ausgedrückt, daß freiwilliger Rücktritt den Thäter straflos mache (Entsch. v. 26. Septbr. 1874, Z. 8162, Sg. Nr. 26). Die Wirkung eines Strafaufhebungsgrundes ist jedoch dem Rücktritte eben nur in Ansehung des Versuches, nicht auch in Ansehung vollendeter Delicte eingeräumt. Wo sie der Gesetzgeber ausnahmsweise auch bei vollendeten Delicten zugestehen wollte (so im Falle der §§. 62 und 168 St. G. B.) ist dies im Gesetze ausdrücklich bestimmt worden (Entsch. v. 9. Mai 1879, Z. 627, Sg. Nr. 201).

27. Die wegen freiwilligen Rücktrittes eingetretene Straflosigkeit des Versuches schließt die Bestrafung des Thäters nicht aus, insoweit sich in den von ihm vorgenommenen Handlungen eine andere vollendete Strafthat

§. 9. Wer Jemanden zu einem Verbrechen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, ist dann, wenn seine Einwirkung ohne Erfolg geblieben war, der versuchten Verleitung zu jenem Verbrechen schuldig, und zu derjenigen Strafe zu verurteilen, welche auf den Versuch dieses Verbrechens zu verhängen wäre.

§. 10. Bei Verbrechen, die durch Druckschriften begangen werden, beginnt die Strafbarkeit der Handlung für den Verfasser, Uebersetzer, Herausgeber, Redacteur und Verleger (§. 7) mit der Uebergabe des zu vervielfältigenden Werkes zur Drucklegung; für die übrigen Schuldigen aber mit dem Anfange ihrer Mitwirkung.

§. 11 (8). Ueber Gedanken oder innerliches Vorhaben, wenn keine äußere böse Handlung unternommen, oder nicht etwas, das die Gesetze vorschreiben, unterlassen worden, kann Niemand zur Rede gestellt werden.

(z. B. Einschränkung der persönlichen Freiheit beim straflos gewordenen Versuche der Nothzucht) darstellt (Entsch. v. 5. Febr. 1883, Z. 12995, Sg. Nr. 509).

§. 9. 1. Versuchte Verleitung verliert nicht die Eigenschaft eines selbstständig zurechenbaren Delictes, wenn von zwei zu demselben Verbrechen aufgeforderten Personen die eine zwar abgelehnt, die andere dagegen im Sinne der Anstiftung das Verbrechen wirklich unternommen hat (Entsch. 5. Octbr. 1877, Z. 9649, Sg. Nr. 157).

2. Eine Verurtheilung wegen durch Anbietung eines Geschenkes versuchter Verleitung zur Geschenkannahme in Amtssachen ist unzulässig (Entsch. 14. Jänner 1882, Z. 10303, Sg. Nr. 406).

3. Eine Frauensperson, welche zur Abtreibung ihrer Leibesfrucht entschlossen, erfolglos einen in dieses Vorhaben Eingeweihten zur Lieferung von Abtreibungsmitteln zu bestimmen sucht, begeht versuchte Verleitung zur Mitschuld (Beihilfe) an dem im §. 144 St. G. B. bezeichneten Verbrechen (Entsch. 23. März 1875, Z. 504 und 21. April 1879, Z. 1852).

4. Die Strafe der versuchten Verleitung zur Brandlegung richtet sich nach §. 167 lit. g St. G. B. (Entsch. 11. Febr. 1882, Z. 10752, Sg. Nr. 416).

§. 10. 1. Eine durch Lithographie vervielfältigte Schrift ist ohne Rücksicht auf die geistige Bedeutung des Inhaltes oder die Zahl der Exemplare, einer Druckschrift gleich zu achten (Pl. E. vom 14. März 1883, Z. 14023, Sg. Nr. 520; vgl. auch Note 3 bei §. 23 Preß-Ges.).

2. Die Verantwortlichkeit für das durch den Inhalt einer Druckschrift begründete Delict ist allerdings durch Kenntniß des Inhaltes seitens des Verbreiters, nicht aber dadurch bedingt, daß diesem der vollständige Wortlaut, insbesondere durch Lesen, bekannt wurde (Entsch. v. 17. März 1882, Z. 14538, Sg. Nr. 438).

ad § 9 ist [illegible] Z. G. L. § 103 [illegible]

[illegible] , [illegible]

[illegible] : [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] § 9, 134 $\frac{17}{3}$ 888 § 7 [illegible] § 1

[illegible] 15/9 890.

ad § 9 [illegible] 2. Aufl 348, [illegible]

[illegible] 341 ff aaO.

) ad § 11) ist § 305 [illegible] Z. XVI, 28.

[illegible] 13 [illegible] 21 [illegible] 60 i.

[illegible] 2 [illegible] Argument [illegible]

[illegible]azzo's Osservazioni p. 14.

[illegible]

[illegible] I. 112 f.

[illegible] 34 ff. [illegible] 29/1 1849 [illegible]

[illegible] Schönbor[illegible] [illegible]

S. 40 f.

[illegible] [illegible] Theres[illegible], 40

[illegible] 59.

[illegible] Dörnin 30 i

[illegible] Criminalarch[illegible] [illegible] 11/5 870 Dörn[illegible]

[illegible] Cantù, Bonarini 20 [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] 1884 [illegible]

[illegible] Paris [illegible] 1898, 366. [illegible]

[illegible]

Zweites Hauptstück.

Von Bestrafung der Verbrechen überhaupt.

Hauptarten der Strafen.

§. 12 (9). Die Strafe der Verbrechen ist der Tod des Verbrechers, oder dessen Anhaltung im Kerker.

Art der Todesstrafe.

§. 13 (10). Die Todesstrafe wird mit dem Strange vollzogen.

Vgl. §§. 403, 404, 436 und 445 St. P. O.

Bei dem Verbrechen der Verleitung eines Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstpflicht und der Hilfeleistung zu militärischen Verbrechen (§. 222 d. allg. und §. 317 d. Mil. Str. G.), dann bei den Uebertretungen gegen die Pestanstalten (im Anhange unter X) wird im Falle des Standrechtes die Todesstrafe durch Erschießen vollzogen.

Grade der Kerkerstrafe.

a) nach der Strenge.

§. 14 (11). Die Kerkerstrafe wird nach dem Unterschiede der Strenge in zwei Grade eingetheilt. Der erste Grad wird durch das Wort „Kerker" ohne Zusatz, der zweite durch „schwerer Kerker" bezeichnet.

S. §§. 405 und 406 St. P. O. Der Regel nach werden Freiheitsstrafen von mehr als einjähriger Dauer in den Strafanstalten verbüßt, doch sind auf Grund der a. h. Entschließung v. 8. Jänner 1858 (Justizmin. Erl. v. 12. Jänner 1858 Z. 540) zum Vollzuge solcher Strafen auch einzelne Gerichtshofgefängnisse bestimmt, und ausnahmsweise werden Sträflinge, die in die Gefängnisse der Gerichtshöfe aufzunehmen wären, in den Arrestlokalitäten von Bezirksgerichten untergebracht. Freiheitsstrafen von kürzerer Dauer, welche von Civilgerichten wider Militärpersonen verhängt wurden, können nach Umständen auch durch die Militärbehörden vollstreckt werden. Für derlei Fälle ist im Wege des Oberlandesgerichtes die Entscheidung des Justizministeriums einzuholen (Justizmin. Erl. v. 2. April 1876, Z. 3693). Vgl. auch §§. 32—36, 42—48 und 76 der Justizmin. Vdg. v. 19. November 1873 Nr. 152 R. G. B., so wie die einschlägigen Bestimmungen der Justizmin. Vdg. v. 16. Juni 1854 Nr. 165 R. G. B. im 5. Bande dieser Sammlung.

Erster Grad.

§. 15 (12). In dem ersten Grade der Kerkerstrafe wird der Sträfling ohne Eisen, jedoch enge verwahrt, und in der Verpflegung so gehalten, wie es die Einrichtung der für solche Sträflinge bestimmten Strafanstalten nach den darüber be-

---

§. 15. 1. Im Falle des §. 40 St. G. B. ist „Kerker" der im deutschen Reichsstrafgesetze angedrohten Gefängnißstrafe gleich zu achten (Entsch. v. 8. Jän. 1875, Z. 11649, Sg. Nr. 42).

stehenden oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften mit sich bringt.

Es wird ihm mit Niemanden eine Zusammenkunft ohne Gegenwart des Gefangenwärters, auch keine Unterredung in einer dem Letzteren unverständlichen Sprache gestattet.

Ueber die Verpflegung und Behandlung der Sträflinge bestehen für die einzelnen Strafanstalten und für die Gefängnisse der Gerichte abgesondert sehr eingehende Vorschriften, auf welche mit Rücksicht auf Mannigfaltigkeit und Umfang derselben hier nur im Allgemeinen verwiesen werden kann. Das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Einzelnhaft v. 1. April 1872 Nr. 43 R. G. B. und den Min. Erl. v. 29. December 1864, Z. 2205, welcher die Behandlung politischer Sträflinge betrifft, s. im Anhange unter XVI.

Zweiter Grad.

§. 16 (13). Der zur Kerkerstrafe des zweiten Grades Verurteilte wird mit Eisen an den Füßen angehalten. Eine Unterredung mit Leuten, die nicht unmittelbar auf seine Verwahrung Bezug haben, wird ihm nur in ganz besonderen und wichtigen Fällen gestattet.

Die Anhaltung der zur Strafe des schweren Kerkers Verurteilten mit Eisen (Kettenstrafe) ist abgeschafft, und es haben die Gerichte wegen strafbarer Handlungen, welche erst nach dem 19. November 1867 begangen wurden, statt der Eisen (Ketten) auf Beifügung einer oder mehrerer der gesetzlich zulässigen Verschärfungsarten der Kerkerstrafe zu erkennen (§. 3 d. Ges. vom 15. Novbr. 1867, Nr. 131 R. G. B.); wenn vor diesem Zeitpunkte begangene strafbare Handlungen erst nach demselben zur Bestrafung gelangen, so tritt dieser Ersatz nicht ein (§. 10 eben dort).

Grade der Kerkerstrafe.

b) nach der Dauer.

§. 17 (15). Zur Kerkerstrafe wird der Verbrecher entweder auf sein ganzes Leben, oder auf gewisse Zeit verurteilt. Die kürzeste Dauer der letzteren ist in der Regel (§§. 54 und 55) von sechs Monaten, die längste von zwanzig Jahren. Die Strafzeit und jede andere Rechtswirkung eines Strafurteiles beginnt, in so weit nicht in dem Urteile etwas anderes festgesetzt wird, von dem Zeitpunkte, wo das keinem weiteren Rechtszuge unterliegende Urteil kundgemacht wurde.

Nach diesem Grundsatze erscheint für den Anfang der Rechtswirksamkeit eines Strafurteiles nicht mehr der Tag, sondern der Zeitpunkt der Kundmachung maßgebend, und es müßte daher auch bei der Berechnung des Anfangs- und des Endpunktes der zu vollstreckenden Freiheitsstrafe

---

§. 17. Die Einrechnung der Untersuchungshaft ist im §. 400 St. P. O. obligatorisch und ohne alle Einschränkung für den Fall angeordnet, wenn das eingelegte Rechtsmittel einen Erfolg hatte, sollte auch dieser Erfolg nur ein theilweiser gewesen sein. Daß die Rechtsmittelinstanz in der Hauptsache zu Gunsten des Verurteilten entschieden habe, wird nicht erfordert (Pl.-Entsch. v. 16. August 1878, Z. 6048, Sg. Nr. 176).

[illegible] 1803 [illegible]

[illegible] Zeiller

[illegible] 161.

[illegible]

[illegible] Zeiler. 278.

Portrait of Wingfield, Pg 1, Lot 9/ [illegible] . [illegible] 1/ on Mary
63. (Cost of Mangel & St of Composing)

bei stricter Auslegung nicht der Tag, sondern der präcise Zeitpunkt des Strafantrittes als maßgebend angesehen werden. Hienach erscheint der Vorgang jener Gerichte, welche den Endtermin der Freiheitsstrafe, sofern dieselbe nach Jahren und Monaten festgesetzt ist, mit dem dem Strafantrittstage nächstvorhergehenden Tage des späteren Jahres oder Monates festsetzen, offenbar gesetzwidrig. Es fällt vielmehr nach der klaren Bestimmung des Gesetzes der Endpunkt der Strafzeit mit dem gleichen Kalendertage und mit derselben Stunde des späteren Jahres oder Monates zusammen, an welchem und zu welcher der Strafantritt erfolgt ist, so daß der Sträfling, welcher die gegen ihn verhängte zweijährige Kerkerstrafe, z. B. am 1. November 1865 etwa um 10 Uhr Vormittags angetreten hat, dieselbe nach stricter Auslegung am 1. November 1867 zur gleichen Vormittagsstunde vollstrecken würde. Es läßt sich aber nicht verkennen, daß die Stunde des Strafantrittes häufig gar nicht zu ermitteln, daher auch die präcise Fixirung des Endtermines mit Schwierigkeiten verbunden ist, und es wird daher für diese Fälle dem Sinne des Gesetzes genügen, wenn im allgemeinen der dem Strafantrittstage entsprechende Kalendertag des späteren Jahres und Monates ohne Rücksicht auf die Stunde des Antrittes als Endtermin fixirt, und die Entlassung des Sträflings aus dem Strafverhafte erst an diesem Tage in Vollzug gesetzt wird (Just. Min. Erl. v. 19. Febr. 1866, Z. 11974).

Hat ein Sträfling mindestens drei Monate in Einzelnhaft zugebracht, so gelten bei Berechnung der Dauer der nach diesen drei Monaten abgebüßten Strafe je zwei vollständig in Einzelnhaft zugebrachte Tage als drei Tage. Diese Art der Berechnung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei dem Gottesdienste, in der Schule oder bei Ergehung in freier Luft innerhalb der Gefängnißräume eine vollständige Absonderung des in Einzelnhaft befindlichen Sträflings von den übrigen Gefangenen nicht bewerkstelligt werden konnte (§. 4 d. Ges. vom 1. April 1872, Nr. 43 R. G. B.).

Die von einem entsprungenen Sträflinge selbstverschuldet außer dem Straforte, wenn gleich im Falle seiner Wiedereinbringung in einem anderen Gefängnisse zugebrachte Zeit wird in die Strafzeit nicht eingerechnet (Just. Min. Erl. v. 21. Mai 1856, Z. 10166). — Die Zeit, welche der zu einer Freiheitsstrafe Verurteilte seit der Verkündung des Urteils erster Instanz in Haft zubrachte, ist insoweit in die Strafzeit einzurechnen, als der Eintritt der Strafe durch von dem Willen des Verurteilten unabhängige Umstände, insbesondere auch durch Eingreifung eines Rechtsmittels von Seite solcher Personen verzögert wurde, die hiezu auch gegen seinen Willen berechtiget waren. Die Einrechnung findet außerdem dann statt, wenn ein zu Gunsten des Verurteilten ergriffenes Rechtsmittel auch nur theilweise Erfolg hatte (§. 400 Str. P. Odg.).

Da die Verschiedenheit der Umstände, wodurch ein Verbrechen vergrößert oder verringert wird, das Maß der Strafe für jeden einzelnen Fall bestimmt in dem Gesetze selbst auszudrücken nicht zuläßt, so wird in den folgenden Hauptstücken bei jedem Verbrechen nur der Raum von der kürzesten bis zur längsten Zeit festgesetzt, innerhalb dessen in der Regel die Strafdauer nach der Größe des Verbrechens ausgemessen werden soll.

Verbindung einer der Kerkerstrafe angemessenen Arbeit.

§. 18 (16). Mit der Kerkerstrafe ist stets die Anhaltung zur Arbeit verbunden. Jeder Sträfling muß daher diejenige

Arbeit verrichten, welche die Einrichtung der Strafanstalt mit sich bringt.

Bei der Vertheilung dieser Arbeiten soll auf den Grad der Kerkerstrafe, die bisherige Beschäftigungsweise und die Bildungsstufe der Sträflinge thunliche Rücksicht getragen werden.

Die grundsätzlichen Bestimmungen über die Beschäftigung der Sträflinge sind in der Justizmin. Vdg. v. 14. Februar 1866, Z. 1753 (Justizmin. Erl. v. 12. März 1866 Z. 2345) und im Justizmin. Erl. vom 24. Decbr. 1876 Z. 11646 enthalten. Die Verrechnung der Verdienstgelder der Sträflinge regeln die Justizmin. Erl. v. 14. Febr. 1866 Z. 1753 und 30. August 1880 Z. 6489.

6) Verschärfungen der Kerkerstrafe.

§. 19 (17). Die Kerkerstrafe kann noch verschärft werden:
a) durch Fasten;
b) durch Anweisung eines harten Lagers;
c) durch Anhaltung in Einzelhaft;
d) durch einsame Absperrung in dunkler Zelle;
e) durch Züchtigung mit Stock- oder Ruthenstreichen;
f) durch Landesverweisung nach ausgestandener Strafe.

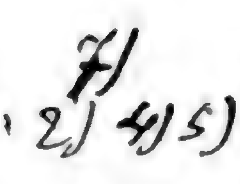

Die körperliche Züchtigung ist als Neben- oder Verschärfungsstrafe unbedingt abgeschafft; in Fällen, wo sie bisher als Verschärfung einer Freiheitsstrafe angedroht war, ist auf eine der übrigen gesetzlich zulässigen Verschärfungsarten zu erkennen (§§. 1 und 2 d. Ges. v. 15. Nov. 1867, Nr. 131 R. G. B.).

Fasten.

§. 20 (21). Der erste und zweite Grad der Kerkerstrafe kann durch Fasten dergestalt verschärft werden, daß der Sträfling an einigen Tagen nur bei Wasser und Brod gehalten werde. Doch soll dieses wöchentlich nicht über drei Mal, und nur in unterbrochenen Tagen geschehen.

Hartes Lager.

§. 21. Die Verschärfung durch Anweisung eines harten Lagers besteht in der Beschränkung des Sträflings auf bloße Bretter, dieselbe darf jedoch nur an unterbrochenen Tagen und nicht öfter als drei Mal in der Woche stattfinden.

Einzelnhaft.

§. 22. Die Anhaltung in Einzelnhaft darf ununterbrochen nicht länger als einen Monat dauern, und dann erst wieder nach einem Zwischenraume von einem Monate in Anwendung gebracht werden. Uebrigens hat der Sträfling auch während derselben täglich mindestens zwei Besuche durch

1) [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible], S. 66 u. 89.
[illegible] [illegible] III [illegible] II [illegible]
[illegible] 1852 [illegible] 14. [illegible]
[illegible] (1863) S. 39.
[illegible]
[illegible] [illegible] VII 212. [illegible]
[illegible] 6 [illegible]
[illegible]
[illegible] 24/5 885 [illegible]
[illegible]
[illegible] 20/4 1812 Visini 176.
[illegible] 1893. No 3 u. 4.
[illegible] 898 [illegible] XIX
153 [illegible]

[illegible] ([illegible]) [illegible] 170.

[illegible] 3 [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] (5 N° 20 a) 887 - N° 1907 -

[illegible]

[illegible]

[illegible] 0/6 885 [illegible] 885. S. 343. [illegible]

[illegible] .

[illegible]

[illegible] ([illegible]), [illegible]

[illegible])

[illegible]) Forel , e — [illegible]

[illegible] p. VII)

eine der Aufsichtspersonen der Straf-Anstalt zu empfangen und es ist ihm angemessene Beschäftigung zuzuweisen.

Ueber die Vollziehung der Kerkerstrafe in Einzelnhaft s. das Gesetz v. 1. April 1872, Nr. 43 R. G. B., im Anhange XVI unter 1.

Einsame Absperrung in dunkler Zelle.

§. 23. Die einsame Absperrung in dunkler Zelle darf ununterbrochen nicht länger als drei Tage, dann erst wieder nach einem Zwischenraume von einer Woche und im Ganzen höchstens dreißig Tage in einem Jahre stattfinden.

Züchtigung mit Streichen.

§. 24 (20). (Dieser Paragraph entfällt in Folge der Abschaffung der körperlichen Züchtigung; s. oben bei §. 19.)

Landesverweisung.

§. 25 (22). Die Landesverweisung kann nur gegen Verbrecher, die Ausländer sind, statthaben, und muß allezeit auf sämmtliche Kronländer des österreichischen Kaiserstaates sich erstrecken.

Die näheren Bestimmungen über den Vollzug dieser Strafverschärfung s. bei §. 407 der Str. P. Odg. im 5. Bande dieser Sg.

Gesetzliche Wirkungen jeder Verurteilung wegen eines Verbrechens.

§. 26. Mit jeder Verurteilung wegen eines Verbrechens sind kraft des Gesetzes folgende Wirkungen verbunden:

Die in den Absätzen a—g dieses Paragraphen aufgezählten Folgen der Verurteilung wegen eines Verbrechens sind im Urteile nicht auszudrücken (Just. Min. Erl. v. 27. Juni 1857, Z. 14125).

a) die Abnahme aller in- und ausländischen Orden, Civil- und Militär-Ehrenzeichen;

Die inländischen Ordenszeichen sind von den Gerichten der Ordenskanzlei zu übergeben; die ausländischen werden durch das k. und k. Ministerium des Aeußern an die auswärtige Regierung gesendet, welcher es, wenn der Inhaber ein Ausländer ist, überlassen bleibt, darüber nach den Ordensstatuten zu verfügen (Hfd. v. 4. Aug. 1815, Nr. 1165, und v. 6. Oct. 1835, Nr. 86 J. G. S.). Auch an Ausländer verliehene inländische Ordensdecorationen müssen zurückgestellt werden, wenn der Decorirte durch ein gerichtliches Erkenntniß seiner Auszeichnung für verlustig erklärt werden sollte (Just. Min. Erl. v. 2. Febr. 1875, Z. 1343). — Die Civilehren- und Tapferkeitsmedaille, das Metall-Armeekreuz, das ältere Militär-Distinctionszeichen, das Militär-Dienstzeichen, die Denkmünzen und das 1866 verliehene Ehrenzeichen der Tiroler Vaterlandsvertheidiger, dann das Civil-Verdienstkreuz gehen nur bei der Verurteilung zur schweren Kerkerstrafe verloren, sind jedoch während der Strafzeit abzulegen (Hfd. v. 20. Juni 1818, Nr. 1469, v. 20. April 1827, Nr. 2274, v. 29. Juli 1835,

---

§. 25. 1. Als Ausländer im Sinne des Strafgesetzes sind auch die Angehörigen der Länder der ungarischen Krone anzusehen (Plenar-Entsch. d. Cass. H. vom 9. Decbr. 1880, Z. 12577, Nr. 294).

Nr. 63 J. G. S., Min. Vdg. v. 1. Mai 1850, Nr. 185, §. 6 d. Vdg. v. 20. Dec. 1850, Nr. 25 R. G. B. f. 1851, Vdg. v. 13. Nov. 1854, Nr. 294 R. G. B., und Just. Min. Erl. v. 8. März 1867, Z. 2358).

b) der Verlust aller öffentlichen Titel, akademischen Grade und Würden, und die Entziehung des Rechtes, solche ohne Bewilligung des Kaisers neu oder wieder zu erlangen;

Das k. k. Ministerium des Innern hat wahrgenommen, daß über das Patronat der Chirurgie die nicht richtige Anschauung bestehe, daß dasselbe einen akademischen Grad bilde, und daß auch seitens der Gerichte bei Verurteilungen von Patronen der Chirurgie der Verlust des Patronates als strafrechtliche Folge im Sinne des §. 26 Str. G. betrachtet wird. Aus diesem Anlasse hat das Ministerium des Innern seine Ansicht dem Justizministerium dahin bekannt gegeben, daß das Patronat der Chirurgie keinen akademischen Grad bilde, und daß in Fällen, in welchen ein Patron der Chirurgie, der ein chirurgisches Gewerbe besitzt oder versieht, wegen Verbrechens verurtheilt wird, von dem Strafgerichte nach §. 30 Str. G. die Acten an diejenige Behörde mitzutheilen sind, welcher die Verleihung eines solchen Gewerbes zusteht (Just. Min. Erl. v. 24. Juni 1882, Z. 8311).

c) die Ausschließung von der verantwortlichen Redaction periodischer Druckschriften;

Vgl. §. 12 des im Anhange I folgenden Preßgesetzes v. 17. Dec. 1862, Nr. 6 R. G. B. f. 1863.

d) der Verlust jedes öffentlichen Amtes oder Dienstes, mit Einschluß des Lehramtes, und die Unfähigkeit, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Kaisers solche neu oder wieder zu erlangen;

Dieß ist noch insbesondere angeordnet, rücksichtlich: **1.** der Beamten der Gerichtsbehörden (§§. 3 und 75 d. Pat. v. 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. B.); **2.** des Amtes eines Gerichtszeugen (§. 102 Str. P. Odg.); **3.** aller übrigen landesfürstlichen und der denselben gleichgestellten Beamten und Diener (§. 7 der kais. Vdg. v. 10. März 1860, Nr. 64 R. G. B.); **4.** der Gendarmerie-Mannschaft (§. 33, Z. 4, d. Ges. v. 26. Februar 1876, Nr. 19 R. G. B.); **5.** der bei Bergwerken angestellten Beamten, Aufseher und Arbeiter (§. 202 d. Pat. v. 23. Mai 1854, Nr. 146 R. G. B.); **6.** der Mitglieder der Handelskammern (§. 11 d. Ges. v. 29. Juni 1868, Nr. 85 R. G. B.); **7.** des Feld-, Forst- und Jagdschutz-Dienstpersonales (§. 4 d. Vdg. v. 1. Juni 1857, Nr. 124, und §. 7 d. Vdg. v. 30. Jän. 1860, Nr. 28 R. G. B.); **8.** der Beamten, Diener und Arbeiter auf dem Eisenbahnhofe in Bodenbach und der Bahnstrecke zwischen Bodenbach und der österr. Gränze (Art. 5 der Conv. v. 31. December 1850, Nr. 80 R. G. B. f. 1851); **9.** laut Art. 11 des Uebereinkommens zwischen Oesterreich und Italien, betreffend den Eisenbahnverkehr, vom 23. April 1867, Nr. 108 R. G. B., dürfen die Eisenbahngesellschaften in dem Gebiete des anderen Staates keine solchen Beamten und Diener zum Dienste, beziehungsweise zur Arbeit verwenden, welche wegen gemeiner Verbrechen rechtskräftig verurteilt worden sind; **10.** im Art. XII des Vertrages zwischen Oesterreich und Baiern v. 16. Mai 1877, Nr. 82 R. G. B., über die Herstellung einer in Eger einmündenden Abzweigung der Fichtelgebirgsbahn leistete die königlich bairische Regierung die Zusage, für den Dienst innerhalb des österreichischen Staatsgebietes keine solchen Beamten, Diener oder Arbeiter zu verwenden, welche wegen Verbrechen oder Vergehen gegen die österr.-

[illegible]

[illegible]

[illegible] 143)

[illegible]

[illegible] 80.–90.

[illegible] 343.

[illegible] 23ff

[illegible]

[illegible] 1868 [illegible] 10 [illegible] 11.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] Kol. [illegible] v. 126. [illegible]

[illegible] § 42 al. [illegible] ~~[illegible]~~ § X.

[illegible] § 55 no 1.

[illegible] [illegible] [illegible]

v. 110 u. 112 ad § 31, Kimeyer (4) 443.

[illegible] Mecacci p. 152.

prog. Zavandelli Bl. 18. no 4.

ungar. Monarchie verurteilt worden sind; **11.** in der Eisenbahn-Convention mit Rumänien vom 10./22. Februar 1873, Nr. 42 R. G. B. f. 1881, leisten sich im Art. VI beide Theile gegenseitig die Zusage, solchen Individuen, welche wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen, wegen Schleichhandels oder schwerer Gefällsübertretung rechtskräftig verurteilt worden sind, wissentlich keine Anstellung oder Arbeit in den zufolge dieser Uebereinkunft zu schaffenden Dienststellen zu gewähren; **12.** wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen rechtskräftig verurteilte Personen dürfen auf den in dem Staatsvertrage mit Baiern und der Schweiz v. 5. Aug. 1865, Nr. 138 R. G. B., genannten Eisenbahnstrecken nicht verwendet werden (§. 13 eben dort), und ebenso auch nicht auf den bei Cormons, Ala und Pontafel anschließenden italienischen Eisenbahnen (Vertr. v. 2. Oct. 1879, Nr. 153 R. G. B., Art. 12), dann auf dem Belgrader Bahnhofe und auf der zwischen demselben und der serbisch-ungarischen Gränze gelegenen Bahnstrecke (Conv. v. 9. April 1880, Nr. 80 R. G. B., Art. 16).

e) bei Geistlichen die Entsetzung von der Pfründe und die Unfähigkeit, ohne ausdrückliche Bewilligung des Kaisers je wieder eine solche zu erlangen;

Wenn ein Inhaber eines katholischen kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe verbrecherischer oder solcher strafbarer Handlungen schuldig erkannt worden ist, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit verstoßen oder zu öffentlichem Aergernisse gereichen, so hat die staatliche Cultusverwaltung seine Entfernung von dem Amte oder der Pfründe zu verlangen. Dieß findet auch auf jene geistlichen Personen Anwendung, welche zur Stellvertretung oder provisorischen Versehung dieser Aemter oder zur Hilfeleistung bei denselben berufen werden. Wird dem Verlangen der Regierung seitens der kirchlichen Behörden in angemessener Frist nicht entsprochen, so ist das Amt oder die Pfründe für den staatlichen Bereich als erledigt anzusehen (Ges. v. 7. Mai 1874, Nr. 50 R. G. B. §. 8).

Dieselbe Anordnung gilt auch für die Religionsdiener anderer Religionsgesellschaften, welche nach der Vorschrift des Gesetzes v. 20. Mai 1874, Nr. 68 R. G. B., die gesetzliche Anerkennung erlangt haben (Ges. v. 20. Mai 1874, Nr. 68 R. G. B., §. 12).

Rücksichtlich der evangelischen Geistlichen beider Confessionen wird zur Wählbarkeit zum Pfarramte die sittliche Würdigkeit vorausgesetzt (§. 34 d. Min. Vdg. v. 23. Jänner 1866, Nr. 15 R. G. B.).

f) der Verlust der Richteramts-, Advocaturs- und Notariats-Befähigung, der öffentlichen Agentien, und jeder Parteienvertretung vor den öffentlichen Behörden;

Rücksichtlich der Advocaten ist diese Vorschrift im §. 34, lit. c, der Advocatenordnung v. 6. Juli 1868, Nr. 96 R. G. B., rücksichtlich der Notare im §. 6 der Notariatsordnung v. 25. Juli 1871, Nr. 75 R. G. B., wiederholt. — Hierher gehört auch der Verlust des Amtes eines Handelsmäklers oder Sensalen (Ges. v. 4. April 1875, Nr. 68 R. G. B., §. 1, Art. 84 c), und die Unfähigkeit zu diesem Amte (ebenda Art. 84).

g) Entziehung aller auf die Pensionsvorschriften gegründeten Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge oder sonstigen Bezüge, sowie aller Gnadengaben.

Rücksichtlich des Pensionsbezuges der Personen des k. k. Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr bestimmt das Gesetz v. 27. Dec. 1875, Nr. 158 R. G. B., daß die gesammte Zeit einer Kerkerstrafe, welche über sechs Monate gedauert hat, von der Anrechnung bei Bemessung der Pension ausgeschlossen ist (§. 14 i); daß der Bezug einer Pension in Folge einer straf-

gerichtlichen Verurteilung, mit welcher kraft des Gesetzes die Entziehung der Pension verbunden ist, erlischt (§. 22 e); daß bei der Entlassung aus dem Civil-, Staats- oder einem demselben gleichgehaltenen Dienste in Folge einer strafgerichtlichen Verurteilung, mit welcher kraft des Gesetzes die Entziehung der Pension verbunden ist, der Rücktritt in die Militärpension nicht stattfindet (§. 33).

Das Invalidenbeneficium, die mit der Tapferkeitsmedaille verbundenen Bezüge, dann die Invaliden oder ausgedienten Soldaten aus öffentlichen oder Privatstiftungen zukommenden Genüsse gehen aber nur durch die Verurteilung zur schweren Kerkerstrafe verloren (Min. Vdg. v. 30. Juni 1853, Nr. 124, v. 13. Nov. 1854, Nr. 294, und §. 106 d. Ges. v. 27. Dec. 1875, Nr. 158 R. G. B.).

Außerdem bleiben diejenigen Bestimmungen der bürgerlichen politischen und kirchlichen Vorschriften aufrecht, welche mit der Verurteilung wegen eines Verbrechens noch anderweitige nachtheilige Folgen verknüpfen.

Solche Folgen enthalten: die §§. 29, 56, 68, 109, 115, 176, (191), (254), (281), 393, 540, 541, 543, 592, 678, 769, 770, 782, 1210 d. a. b. G. B.). die §§. 120 und 170, Z. 1—3 der Str. P. Odg.; die §§. 140, 142 h, 143, 191 der allg., und die §§. 215, 217 h, 218, 263 der gal. Ger. Ord.; die §§. 695, Z. 2, und 296 c des Str. G. über Gefällsübertretungen. — Ferner sind mit der Verurteilung wegen eines Verbrechens verbunden: **1.** Der Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit bei der Wahl der Abgeordneten des Reichsrathes sowohl, als auch der Wahlmänner (Ges. v. 2. April 1873, Nr. 40 R. G. B., §. 20, Z. 4); **2.** der Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zu einem Landtage (Pat. v. 26. Febr. 1861, Nr. 20 R. G. B.); **3.** der Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zu einer Gemeindevertretung (Art. IX d. Ges. v. 5. März 1862, Nr. 18 R. G. B.); **4.** die Ausschließung vom Hausirhandel (§. 3 d. Pat. v. 4. Sept. 1852, Nr. 252 R. G. B.); **5.** der Verlust eines Tabak- und Stämpel-Großverschleißes (Hfkd. v. 23. Oct. 1838, Z. 42792); **6.** die Ausschließung von Aerarialverträgen bei vorgekommener Bestechung (Hfd. v. 1. Dec. 1847, Nr. 1101 J. G. S.); **7.** der Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zu den Handelskammern (§. 7 d. Ges. v. 29. Juni 1868, Nr. 85 R. G. B.); **8.** die Ausschließung vom Besuche öffentlicher Börsen (Ges. v. 1. April 1875, Nr. 67 R. G. B., §. 5); **9.** die Unfähigkeit zur Creditirung von Einfuhrzöllen bei Verbrechen aus Gewinnsucht (§. 1 d. Vdg. v. 20. Mai 1856, Nr. 85 R. G. B.); **10.** die sogleiche Entlassung der Beamten, Aufseher und Arbeiter in einem Bergwerke (§. 202 d. Pat. v. 23. Mai 1854, Nr. 146); **11.** die Zulässigkeit der Ausschließung vom Antritte eines Gewerbes, soferne Mißbrauch zu besorgen ist (§§. 5, 23 und 55 des Ges. v. 15. März 1883, Nr. 39 R. G. B.; vgl. auch §. 71, Z. 5 der Marktordnung vom 3. September 1883, Nr. 145 R. G. B. für den Wiener Centralviehmarkt); **12.** die Auflösung des Dienst- und Lehrverhältnisses zwischen Gewerbsinhabern, Gehilfen und Lehrlingen (§§. 78, 96 d. Pat. v. 20. Dec. 1859, Nr. 227 R. G. B.); **13.** der Verlust des Rechtes, minderjährige Lehrlinge zu halten (§. 89 ebenda); **14.** die Ausschließung vom Stimmrechte und der Wählbarkeit in der Gewerbsgenossenschaft (§. 118 des Ges. v. 15. März 1883 R. G. B., Nr. 39); **15.** die Ausschließung von der Bewilligung zum Tabakbau (§. 2 d. Vdg. v. 27. März 1860, Nr. 72 R. G. B.); **16.** die Ausschließung von der erweiterten Cabotagelinie (Art. II d d. Min. Vdg. v. 29. Juli 1863, Nr. 69 R. G. B.); **17.** der Ausschluß von dem Rechte, als Freiwillige in das stehende Heer (Kriegsmarine) einzutreten, bei jenen, welche sich wegen erlittener strafgerichtlicher Verurtheilung nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden (§. 20 d. Ges. vom

Dazu jetzt §21 von 8[illegible]

[illegible] freiwilligen
[illegible] (S. 34) [illegible]

[illegible] 10/3 1860 [illegible] 893.
S. 107

[illegible]
[illegible]
[illegible] qualificiert; [illegible] 356 [illegible]
[illegible]
[illegible]

5. Dec. 1868, Nr. 151 R. G. B.); **18.** die Unzulässigkeit des Ausgleichsverfahrens im kaufmännischen Concurse, wenn der Gemeinschuldner eines Verbrechens aus Gewinnsucht angeschuldigt ist, so lange keine Freisprechung erfolgte (§. 208 d. Conc. Odg. v. 25. Dec. 1868, Nr. 1 R. G. B. f. 1869); und die Nichtigkeit des Ausgleiches, wenn der Gemeinschuldner der betrügerischen Crida nach §. 199, lit. f, schuldig erkannt wurde (§§. 234, 241 ebendort); **19.** die Unfähigkeit zum Amte eines Geschwornen für jene, welche in Folge einer strafgerichtlichen Verurteilung nach den Gesetzen von der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung ausgeschlossen sind, dann für alle diejenigen, die sich in strafgerichtlicher Untersuchung, unter Anklage oder in Strafe befinden (§. 2 d. Ges. v. 23. Mai 1873, Nr. 121 R. G. B.); **20.** die Ausschließung vom Lehramte an Volksschulen, wenn der Betreffende die Wählbarkeit in die Gemeindevertretung verloren hat (§. 48 des Ges. v. 14. Mai 1869, Nr. 62 R. G. B. und §. 52 des Ges. v. 5. Mai 1883, Nr. 53 R. G. B.); **21.** die Ausschließung vom Wahlrecht und der Wählbarkeit zu den Gewerbegerichten und der Verlust des Amtes eines Mitgliedes derselben unter den (oben **19**) bei den Geschwornen angeführten Bedingungen (§§. 9, 26 d. Ges. v. 14. Mai 1869, Nr. 63 R. G. B.); **22.** Bewerbern, welche wegen eines Verbrechens, oder wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens oder einer Uebertretung dieser Art in gerichtlicher Untersuchung stehen, darf, solange die Untersuchung dauert, das Befugniß eines behördlich autorisirten Bergbau-Ingenieurs nicht verliehen werden; inwieferne eine strafgerichtliche Verurteilung die Unfähigkeit zur Erlangung eines solchen Befugnisses begründet, ist nach den Strafgesetzen zu beurteilen, und ist in solchem Falle jedesmal die Entscheidung des Ministeriums einzuholen. Das Befugniß erlischt durch eine Verurteilung, mit welcher Kraft des Gesetzes der Verlust eines Staats- oder öffentlichen Amtes verbunden ist (Min. Vdg. v. 23. Mai 1872, Nr. 70 R. G. B., §§. 6, 23); **23.** von der Borgung der Verzehrungssteuer gegen Bürgschaft sind diejenigen Bier- und Branntweinerzeuger ausgeschlossen, welche wegen eines aus Gewinnsucht entspringenden Verbrechens oder Vergehens oder einer Uebertretung dieser Art schuldig erkannt, dann jene, über welche der Concurs ausgebrochen ist, und welche von der ihnen allenfalls angeschuldeten strafbaren Handlung nicht losgesprochen worden sind (Fin. Min. Erl. vom 15. Nov. 1880, Nr. 39 R. G. B., §. 3); **24.** nach §. 28, Z. 6, des Jagdgesetzes für Böhmen v. 1. Juni 1866, Nr. 69 L. G. B., darf Personen, welche eines Verbrechens gegen die Sicherheit der Person oder des Eigenthumes schuldig erkannt worden sind, durch zehn Jahre nach Ablauf der Strafzeit keine Jagdkarte ertheilt werden; **25.** nach §. 6 des Gesetzes über die Jagd-Legitimationskarten für Steiermark v. 27. November 1881, Nr. 28 L. G. B., darf Personen, welche eines Verbrechens gegen die Sicherheit der Person oder des Eigenthumes schuldig erkannt worden sind, durch fünf Jahre nach Ablauf der Strafzeit keine Jagdkarte ertheilt werden.

In wie weit einzelne der vorstehend bezeichneten Wirkungen der Verurtheilung auch derzeit noch fortbestehen oder einzutreten haben, ist nach dem Gesetze vom 15. Nov. 1867, Nr. 131 R. G. B. zu beurtheilen, welches hierüber folgende Bestimmungen aufstellt:

§. 5. In Zukunft soll keine strafgerichtliche Verurteilung mehr den Verlust oder die Beschränkung der bürgerlichen Handlungsfähigkeit des Verurteilten nach sich ziehen und es werden demnach die im §. 27, lit. b Str. G. enthaltene Anordnung, sowie die hierauf bezüglichen Bestimmungen des allgemeinen

bürgerlichen Gesetzbuches (§§. 61, 574 und 868) hiermit außer Kraft gesetzt.

Die §§. 191, 254 und 281 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches werden dahin abgeändert, daß über die Frage, ob eine strafgerichtliche Verurteilung für den Verurteilten den Verlust von Vormundschaften und von gerichtlichen Curatelen und dessen Untauglichkeit zur Uebernahme eines dieser Aemter nach sich zu ziehen habe, das Vormundschafts- oder Curatelsgericht in jedem einzelnen Falle nach seinem Ermessen zu entscheiden haben soll.

§. 6. Vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes soll ferner der nach dem Strafgesetze vom 27. Mai 1852 oder anderen gesetzlichen Vorschriften mit einer Verurteilung zu einer Strafe verbundene Verlust des Adels, der Orden und Ehrenzeichen, öffentlicher Titel, akademischer Grade und Würden, Staats- und anderer öffentlicher Landes- und Gemeinde-Aemter und Dienste, der Advocatur, des Notariats, der öffentlichen Agentie oder der Parteienvertretung vor öffentlichen Behörden, der Mitgliedschaft bei Gemeindevertretungen oder anderen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungen und der Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge oder sonstige Bezüge nur mehr bei Verurteilungen zur Strafe wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretungen des Diebstahles, der Veruntreuung, der Theilnehmung an denselben und des Betruges (§§. 460, 461, 463 und 464 Str. G.) eintreten.

Die Unfähigkeit zur Erlangung der vorerwähnten Vorzüge und Berechtigungen hat bei Verurteilungen zur Strafe wegen eines der in den nachfolgend bezogenen Gesetzesstellen bestimmten Verbrechen, nämlich:

1. §. 58 Str. G. lit. b und c, und Art. I des Gesetzes vom 17. December 1862, Nr. 8 R. G. B. f. 1863;

2. §§. 60 und 61 Str. G., insoferne sich diese Handlungen nicht auf den Fall des §. 58, lit. a, beziehen, und Ministerial-Verordnung v. 27. April 1854, Nr. 107 R. G. B.;

---

§. 6 des Gesetzes vom 15. Nov. 1867, Nr. 13 R. G. B.

1. Ihrem ganzen Inhalte nach bezweckt diese Gesetzstelle die bezüglich der Ehrenfolgen bis dahin bestandenen Normen zu mildern, nicht aber zu verschärfen. Das Recht zur Verhängung von Ehrenfolgen (z. B. des Verlustes academischer Grade, der Advocatur u. dgl.), welche mit der Verurtheilung zur Strafe wegen der in den §§. 460, 461, 463 und 464 St. G. B. bezeichneten Uebertretungen gesetzlich nicht schon früher verbunden waren, kann aus derselben nicht abgeleitet werden (Entsch. v. 16. Nov. 1878, Z. 7561, Sg. Nr. 187).

[illegible] Jur. Bl. 1877 No 17

Pfaff-Krainz I. 144ff (2)

[illegible]

[illegible] Ar. 13 [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] abolit [illegible]

[illegible]

[illegible]

Titel [illegible]

[illegible] Ar. 13 [illegible]

abolit [illegible]

[illegible] Sattler)

[illegible] 10/1 846 [illegible]

Digitized by Google

[illegible] 164 [illegible] No 8. [illegible]

[illegible]

1) [illegible] 109 [illegible]

[illegible] (2) I. 147.

[illegible]

3. §. 65 Str. G., insoferne sich dieses Verbrechen nicht auf die Person des Kaisers bezieht, und Art. II des vorbezeichneten Gesetzes vom 17. December 1862.

4. §. 66 Str. G.;

5. §§. 68, 69, 73 und 81 Str. G., insoferne die darin erwähnten Verbrechen auf politischen Motiven beruhen;

6. §§. 76, 78 und 80;

7. §. 143, Satz 2, und §. 157, Satz 2;

8. §§. 158, 163 und 165, und

9. §§. 212, 214, 217, insoferne das darin bezeichnete Verbrechen der Vorschubleistung mit der Rücksicht auf eines der von 1—8 angeführten Verbrechen begangen wurde, und

10. §. 220 Str. G.

für die Zukunft mit dem Ende der Strafe aufzuhören.

Dagegen haben die übrigen nachtheiligen Folgen, welche noch außer der Haupt- und den Nebenstrafen und außer dem durch das Preßgesetz v. 17. December 1862, Nr. 6 R. G. B. f. 1863, festgesetzten Cautionsverfalle mit strafrechtlichen Erkenntnissen schon aus dem Strafgesetze oder kraft anderer gesetzlichen Vorschriften verbunden und insofern dieselben daher nicht insbesonders von dem Richter zu verhängen sind, für die Zukunft bei den eben aufgezählten Verbrechen, sowie bei Vergehen und bei Uebertretungen außer den Fällen der oben berufenen §§. 460, 461, 463 und 464 Str. G. gar nicht mehr einzutreten.

Bei Verurteilungen zur Strafe wegen anderer als der in dem zweiten Absatze dieses Paragraphes bezeichneten Verbrechen hören die Unfähigkeit zur Erlangung der im ersten Absatze dieses Paragraphes erwähnten Vorzüge und Berechtigungen, sowie die übrigen im dritten Absatze dieses Paragraphes gedachten nachtheiligen Folgen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe verurteilt wurde und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei Verurteilungen wegen der oben angeführten Uebertretungen (§§. 460, 461, 463 und 464 Str. G.) jedoch mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe auf.

§. 7. Es werden daher alle Gesetze und Verordnungen, vermöge welcher die Unfähigkeit zur Erlangung der im vorigen Paragraphe bezeichneten Vorzüge und Berechtigungen, sowie die übrigen daselbst gedachten nachtheiligen Folgen bisher lebenslänglich zu dauern hatten, oder auch mit Verurteilungen

wegen anderer als der in dem bezogenen Paragraphe aufgezählten strafbaren Handlungen, oder selbst mit solchen Urteilen, Erkenntnissen oder Beschlüssen, wodurch ein Strafverfahren erledigt wurde, ohne daß der Beschuldigte für schuldig erklärt worden ist, verbunden waren, hiermit außer Kraft gesetzt.

§. 8. Die im §. 6 erwähnten Vorzüge und Berechtigungen, insofern sie nach diesem Paragraphe auch für die Zukunft in Folge strafrechtlicher Verurteilungen verloren gehen, werden weder durch das Ende der Strafe, noch durch den Ablauf der in dem bezogenen Paragraphe, Absatz 4, gedachten Zeiträume wieder erlangt.

§. 9. Die in den §§. 1 bis einschließlich 8 enthaltenen Bestimmungen haben auch auf die vor diesem Zeitpunkte begangenen strafbaren Handlungen, sowie auch auf alle früher geschöpften Urteile, Erkenntnisse und Beschlüsse zurückzuwirken, insoweit dieselben noch nicht vollständig in Vollzug gesetzt worden sind und die damit verbundenen nachtheiligen Folgen noch fortbestehen.

§. 10. Es hat daher — — —

c) bei allen Verurteilungen zur schweren Kerkerstrafe, welche zwar erst nach Kundmachung dieses Gesetzes, aber wegen einer vor diesem Zeitpunkte (19. Novbr. 1867) begangenen strafbaren Handlung geschöpft werden, der im §. 3 nur für die Zukunft angeordnete Ersatz für die bisher mit dem schweren Kerker verbundenen Eisen zu entfallen; ferner haben

d) diejenigen nachtheiligen Folgen, welche in Gemäßheit der bisherigen gesetzlichen Vorschriften mit früher geschöpften Urteilen, Erkenntnissen oder Beschlüssen, wodurch ein Strafverfahren erledigt wurde, ohne daß der Beschuldigte für schuldig erklärt worden ist, verbunden waren, mit der beginnenden Wirksamkeit dieses Gesetzes gänzlich, diejenigen aber, welche in Folge früher geschöpfter Verurteilungen zu einer Strafe eintraten, insoweit aufzuhören, als dieselben nach dem gegenwärtigen Gesetze mit einer solchen Verurteilung nicht verbunden sind, und insoweit sie auch nach diesem Gesetze eintreten, nach Ablauf der im §. 6 bestimmten Zeiträume zu erlöschen; endlich haben

e) die Bestimmungen der §§. 6 und 8 über den Verlust der daselbst erwähnten Vorzüge und Berechtigungen und das Aufhören der Unfähigkeit zur Erlangung derselben

Digitized by Google

auch auf früher geschöpfte strafrechtliche Erkenntnisse Anwendung zu finden.

§. 11. Will sich jemand darüber, daß ihm die im §. 10, lit. d, erwähnten nachtheiligen Folgen oder die ebenda lit. e erwähnte Unfähigkeit nicht mehr ankleben, ein Amtszeugniß verschaffen, so steht ihm frei, um Ausfertigung desselben bei demjenigen Gerichte, welches über den Straffall in erster Instanz erkannt hat, oder welches an die Stelle desselben getreten ist, wenn es ihm von diesem verweigert wird, bei dem vorgesetzten Oberlandesgerichte, und wenn es ihm auch von diesem nicht gewährt wird, bei dem obersten Gerichtshofe anzusuchen.

§. 12. Die Bestimmungen der Landtags-Wahlordnungen und des Grundgesetzes für die Reichsvertretung über die active und passive Wahlberechtigung und über den Verlust derselben werden durch dieses Gesetz nicht berührt, sondern bleiben der Abänderung im verfassungsmäßigen Wege vorbehalten.

Fortsetzung des §. 26: Die Regelung der Vorschriften über die Stellung abgestrafter Verbrecher unter Polizei-Aufsicht und die Bestimmung, in wieferne die Gerichte dabei Einfluß zu nehmen haben, bleibt besonderen Anordnungen vorbehalten.

Die hier erwähnten besondern Anordnungen sind in dem Gesetze vom 10. Mai 1873, Nr. 108 R. G. B., womit alle polizeistrafrechtliche Bestimmungen über Arbeitsscheue und Landstreicher erlassen wurden, enthalten; dieses Gesetz folgt im Anhange unter IX.

Gesetzliche Wirkung der Todes- und schweren Kerkerstrafe.

§. 27 (23). Außerdem sind aber insbesondere mit den Straf-Urteilen, wodurch ein Verbrecher zur Todesstrafe oder schweren Kerkerstrafe verurteilt wird, kraft des Gesetzes noch folgende Wirkungen verbunden:

a) Ist der Verbrecher von Adel, so muß dem Straf-Urteile beigefügt werden, daß er des Adels verlustig wird. Doch trifft dieser Verlust nur ihn allein, folglich weder seine Ehegattin, noch die vor dem Straf-Urteile erzeugten Kinder;

b) Der Verbrecher kann, so lange seine Strafzeit dauert, weder unter Lebenden ein für ihn verbindliches Geschäft schließen, noch einen letzten Willen errichten. Seine vorigen Handlungen oder Anordnungen aber verlieren wegen der Strafe ihre Giltigkeit nicht.

Die lit. b dieser Gesetzesstelle wurde durch das bei §. 26 St. G. B. abgedruckte Gesetz vom 15. Nov. 1867, Nr. 131 R. G. B. (§. 5) außer Kraft gesetzt.

Besondere Bestimmungen bei Verbrechen durch Druckschriften.

§. 28. Wenn ein Verbrechen durch eine periodische Druckschrift, wofür eine Caution bestellt ist, begangen wurde, so ist nebst der gesetzlichen Strafe der gänzliche oder theilweise Verfall der Caution zu Gunsten des Armenfondes des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen wurde, und zwar bei Verbrechen, gegen welche nach dem Gesetze auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe erkannt werden kann, vom halben bis zum vollen Betrage der Caution; bei solchen Verbrechen, wider welche das Gesetz höchstens eine fünfjährige Kerkerstrafe verhängt, im Betrage von eintausend Gulden bis zur halben Caution; und bei noch geringer bestraften Verbrechen im Betrage von fünfhundert Gulden bis eintausend Gulden auszusprechen. Hinsichtlich dieses Cautions-Verfalles kann der Gerichtshof nie unter das geringste gesetzliche Ausmaß herabgehen.

Die §§. 28, 29, 251 und 252, dann der letzte Satz des §. 493 St. G. B. wurden durch das Preßgesetz vom 17. December 1862, Nr. 6 R. G. B. v. 1863 aufgehoben.

§. 29. Ferner kann in dem Falle, wenn ein Verbrechen durch eine periodische Druckschrift begangen wird, auf die Einstellung des weiteren Erscheinens derselben bis auf die Dauer von drei Monaten, und bei besonders erschwerenden Umständen auf deren gänzliche Unterdrückung erkannt werden.

Ueberdieß kann in allen Fällen, wo ein Verbrechen durch eine Druckschrift begangen wurde, auch auf die Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift im Ganzen oder eines Theiles derselben, so wie auf die Zerstörung der zu deren Vervielfältigung geeigneten Zurichtung, des Satzes, der Platten, Formen, Steine u. dgl. erkannt werden.

S. die Bemerkung zum §. 28 dieses Gesetzbuches.

Bestimmungen wegen des Verlustes eines Gewerbes, eines Schiffs-Patentes und der Berechtigung zur Führung eines Cabotage-Fahrzeuges.

§. 30. (24). Der Verlust des Gewerbes ist keine schon durch das Gesetz mit dem Verbrechen verknüpfte Folge, kann daher nicht durch das Straf-Urteil ausgesprochen werden. Jedoch hat das Strafgericht, wenn der wegen eines Verbrechens Verurteilte ein Gewerbe besitzt, nach kundgemachtem Urteile die Acten an diejenige Behörde mitzutheilen, welcher die Verleihung eines solchen Gewerbes zusteht. In dem Falle, wenn es dieser Behörde bedenklich schiene, dem Verbrecher nach ausgestandener Strafe die Ausübung seines Gewerbes

g. 9/7 6G42gl 161

ad §34 [illegible]

[illegible] (3) 276 a. 286.

[illegible] CH 604 [illegible] !!

[illegible] Concurs [illegible] (1 [illegible])

Ditto ad §216; v. 199 ff.

ad [illegible] Concurs Blumenbacher, CCC, ed. Kl. 101

[illegible] 867 § 215 [illegible]

[illegible]

ad „Idealconcurs" [illegible] ad § 187.

[illegible] Concurs (idealer) [illegible]

Am. A. V. 292 ([illegible] delit complexe)

zu gestatten, hat sie die Entziehung des Gewerbes unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu verfügen.

Wenn bei einem Gewerbetreibenden der ursprüngliche und noch fortdauernde Mangel eines der gesetzlichen Erfordernisse des selbstständigen Gewerbebetriebes nachträglich zum Vorscheine kommt, kann der Fortbetrieb des Gewerbes untersagt und der Gewerbeschein, bezw. die Concession zurückgenommen werden (§. 57 des Ges. v. 15. März 1883, Nr. 39 R. G. B.).

Einen Ausnahmsfall, in welchem der Strafrichter den Gewerbsverlust aussprechen kann, enthält der §. 3 des im Anhange I folgenden Preßgesetzes v. 17. December 1862, Nr. 6 R. G. B. f. 1863.

Eben dieses Verfahren hat auch dann stattzufinden, wenn der Verurteilte ein Schiffs-Patent oder die Berechtigung zur Führung eines Cabotage-Fahrzeuges besessen hat. In diesem Falle steht das Erkenntniß über den Verlust einer solchen Berechtigung der Central-Seebehörde zu.

Das Recht zur Benützung der durch Ministerialverordnung v. 29. Juli 1863, Nr. 69 R. G. B., erweiterten Cabotagelinie geht aber durch die Verurteilung wegen eines Verbrechens an und für sich verloren (ebendort Art. II, b.).

Wegen der Besitzer chirurgischer Gewerbe s. den Just. Min. Erl. vom 24. Juni 1882, Z. 8311, oben bei §. 26, lit. b.

Einschränkung der Strafe auf den Verbrecher.

§. 31 (25). Wie die Strafwürdigkeit, so kann auch die wirkliche Strafe Niemand als den Verbrecher treffen.

Beschränkung der richterlichen Willkür in Ausmessung der Strafe.

§. 32 (26). Die Strafe muß genau nach dem Gesetze bestimmt, und darf weder schärfer noch gelinder ausgemessen werden, als das Gesetz nach der vorliegenden Beschaffenheit des Verbrechens und des Thäters vorschreibt.

§. 33 (27). Auch kann in der Regel (§§. 52, 54 und 55) keine andere Strafart über den Verbrecher verhängt werden, als welche in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmt ist. Noch kann die verwirkte Strafe gegen eine Ausgleichung zwischen dem Verbrecher und dem Beschädigten aufgehoben werden (§§. 187 und 188). 1384 ab Gb.

Vom Zusammentreffen mehrerer Verbrechen;

§. 34 (28). Hat ein Verbrecher mehrere Verbrechen begangen, welche Gegenstand der nämlichen Untersuchung und Aburteilung sind, so ist er nach jenem, auf welches die schärfere Strafe gesetzt ist, jedoch mit Bedacht auf die übrigen Verbrechen zu bestrafen.

---

§. 34. 1. Der Anwendung des allgemeinen Strafgesetzes steht es nicht entgegen, daß die Handlung des Beschuldigten auch im St. G. B. über

Gefällsübertretungen vorgesehen ist (Entsch. v. 31. Jänner 1880, Z. 10777 Sg. Nr. 236).

2. In Fällen, in welchen sich eine und dieselbe Verletzung unter mehrere strafgesetzliche Bestimmungen, die nicht im Verhältnisse von Gattung und Art zu einander stehen, bringen läßt, ist jene Gesetzesnorm anzuwenden, welche eine strengere Strafe nach sich zieht (Entsch. v. 27. Nov. 1880, Z. 10585 Sg. Nr. 309).

3. Die Verurtheilung auf Grund der Feststellung mehrerer der in den §§. 197—201 St. G. B. erwähnten Thatbestände enthält nicht nothwendig die Annahme einer Verbrechenconcurrenz (Entsch. v. 25. Juni 1883, Z. 3445 Sg. Nr. 562).

4. Einzelne betrügerische Schulden begründen zusammen nur ein Verbrechen des Betrugs nach §. 199 lit. f. St. G. B. (Entsch. v. 22. Dec. 1879, Z 10903).

5. Daß der Anzeiger die wegen eines angedichteten Verbrechens überreichte Anzeige bei gerichtlicher Vernehmung durch sein (unbeeidetes) Zeugniß bestätigte, berechtiget nicht, ihm neben dem Verbrechen der Verläumdung auch falsches Zeugniß (§. 199 a St. G. B.) zuzurechnen (Entsch. v. 19. Mai 1883, Z. 2822).

6. Wenn zu betrügerischem Zwecke eine Forderung erdichtet wird, und der vorgeschobene Gläubiger, aus einem diesen Zweck nicht berührenden Grunde als Zeuge im nichtstreitigen civilgerichtlichen Verfahren vernommen, den Bestand der Forderung bestätigt, so macht er sich hiedurch des Betrugs und der falschen Aussage (§§. 199 f u. 199 a St. G. B.) schuldig. (Entsch. v. 18. Febr. 1882, Z. 12924 Sg. Nr. 421; vgl. auch Note 1 bei §. 9.)

7. Soll von ideeller Concurrenz die Rede sein, so muß jede der anscheinend zusammentreffenden Verletzungen den Thatbestand einer Delictsart zur selbstständigen Darstellung bringen. Sie ist nicht vorhanden, wenn zwar einzelne, aber nicht sämmtliche Elemente des Delictsbegriffes mehrfache Verkörperung fanden (Entsch. v. 3. Juni 1882 Z. 4109 Sg. Nr. 461).

8. Wenn von zwei anscheinend ideell concurrirenden Delicten gesetzlich das eine in der für das andere aufgestellten Begriffs- oder Strafbestimmung als Erschwerungsumstand vorgesehen ist (z. B. Beschädigung im Falle des §. 82 St. G. B.), so entfällt dessen selbstständige Zurechnung, soferne sie nicht nach den Umständen des Falles zur Anwendung eines strengeren Strafsatzes führt, als für das vom Erschwerungsumstande begleitete andere Delict angedroht ist. Wenn daher die bei dem gewaltsamen Widerstande der obrigkeitlichen Person zugefügte Beschädigung dem Strafsatze des §. 155 oder 156 St. G. B. unterliegt, ist Concurrenz von zwei Delicten anzunehmen (Entsch. v. 18. März 1875 Z. 2634 Sg. Nr. 53).

9. Verfolgt der Thäter neben der im §. 99 St. G. B. bezeichneten Absicht auch noch den Zweck, eine Leistung, Duldung oder Unterlassung zu erzwingen, so kann nach Umständen Concurrenz mit §. 98 St. G. B. begründet sein (Entsch. v. 16. Dec. 1881 Z. 6531).

10. Wenn der Verführer die unter den Gesichtspunkt des §. 128 St. G. B. fallende unzüchtige Handlung, zu deren Duldung er eine seiner Aufsicht oder Erziehung oder seinem Unterrichte anvertraute Person verleitete, an der letzteren zugleich verübt, treffen die in den §§. 128 und 132 St. G. B. bezeichneten Verbrechen ideell zusammen (Entsch. v 6. Dec 1880 Z. 9460).

11. Das in diebischer Absicht erfolgte Ausreißen und Wegnehmen von Haaren aus dem Schweife eines lebenden Pferdes kann Idealconcurrenz von Diebstahl und Sachbeschädigung begründen, wenn der Thäter sich dessen bewußt war, daß er durch seine Handlung einen Schaden an dem Pferde zufüge (Entsch. v. 4. Mai 1883 Z. 3465).

for Cretide Concerning throwing the Manto-gazza p. 52ff.

& the concerning " for H. Meyer (5) 432ff

oder von Verbrechen mit Vergehen oder Uebertretungen.

§. 35 (29). Diese Vorschrift muß auch in dem Falle beobachtet werden, wenn Verbrechen mit Vergehen oder Uebertretungen zusammentreffen.

Die in den §§. 28 und 29 festgesetzten besonderen Bestimmungen sind jedoch im Falle eines Zusammentreffens von mehreren Verbrechen oder von Verbrechen mit Vergehen oder Uebertretungen nebst der sonstigen gesetzlichen Strafe auch dann in Anwendung zu bringen, wenn auch nur eine der zusammentreffenden strafbaren Handlungen durch den Inhalt einer Druckschrift begangen wurde. — Ebenso ist in dem Falle, wenn auch nur auf eine dieser zusammentreffenden strafbaren Handlungen in diesem oder einem anderen Gesetze eine Geldstrafe oder eine der im §. 240, lit. b und c, bestimmten Strafen festgesetzt ist, nebst der sonstigen gesetzlichen jedenfalls auch diese besondere Strafe gegen den Schuldigen zu verhängen.

Vgl. hiezu §. 34 und ff. des Preßgesetzes v. 17. Dec. 1862, Nr. 6 R. G. B. v. 1863, dann die §§. 57, 58, 263, 264 und 265 der Str. P. O.

Trifft bei einer Person, welche zur Linie oder Reserve gehört oder im Landwehrverbande steht, eine zur Zuständigkeit der Civilgerichte gehörige strafbare Handlung mit einer zur Zuständigkeit der Militärgerichte gehörigen zusammen, so hat das wegen der letzteren Handlung vor dem Militärgerichte durchzuführende Verfahren dem zur Zuständigkeit des Civilgerichtes gehörigen vorzugehen, wenn nicht das unter die Civilgerichtsbarkeit fallende Verbrechen mit der Todes- oder lebenslangen Kerkerstrafe,

---

12. Siehe auch über aberratio delicti die Noten 1 bei §. 134, 4 bei §. 140 und 2 und 3 bei §. 152 St. G. B.

§. 35. 1. Bestand im Falle des §. 81 St. G. B. die gewaltsame Handanlegung eben nur in dem die Dienstverrichtung (z. B. eine Verhaftnng) vereitelnden Einschließen der obrigkeitlichen Person durch eine an dieselbe herandrängende Menschenmenge, so kann die Nichtbefolgung der Aufforderung, auseinander zu gehen, nicht auch noch abgesondert als Auflauf nach §. 283 St. G. B. zugerechnet werden (Entsch. v. 30. April 1877 Z. 5993).

2. Hat der Beschuldigte die obrigkeitliche Person bei Gelegenheit des derselben zur Vereitelung ihrer Amtshandlung entgegengesetzten gewaltsamen Widerstandes auch wörtlich beleidigt, so trifft das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach §. 81 St. G. B. mit der Uebertretung des §. 312 St. G. B. zusammen (Entsch. 3. Jän. 1878, Z. 12269 und 14. April 1882, Z. 1195 u. a. m.).

3. Derjenige, welcher die Abtreibung der Leibesfrucht mit Wissen der Mutter unternimmt, kann sich dadurch neben der Mitschuld an dem Verbrechen nach §. 144 St. G. auch des Vergehens nach §. 335 St. G. schuldig machen (Entsch. 22. Oct. 1881, Z. 5472, Sg. Nr. 372).

4. Auch das Zusammentreffen der in den §§. 199 f und 486 St. G. B. behandelten Delicte ist nicht ausgeschlossen, soferne nur der Thatbestand eines jeden derselben im Verhalten des Schuldners eine durchaus selbstständige Darstellung findet (Entsch. v. 27. Juni 1879, Z. 5084, 22. Dec. 1879, Z. 10903 u. a. m.).

die vom Militärgerichte abzuurteilende Handlung dagegen mit einer milderen Strafe bedroht ist. Wird der Beschuldigte sowohl von dem Civil- als von dem Militärstrafgerichte einer strafbaren Handlung schuldig erklärt, so hat dasjenige dieser beiden Strafgerichte, welches das spätere Strafurteil fällt, bei Bemessung der Strafe auf die dem Schuldigen durch das frühere Erkenntniß zuerkannte Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen. Jene Strafe, auf welche zuerst erkannt wurde, ist zuerst zu vollziehen (Ges. v. 20. Mai 1869, Nr. 78 R. G. B., §. 5, und v. 23. Mai 1871, Nr. 45 R. G. B., §. 10).

Ueber das Zusammentreffen einer dem Gesetze über die Verantwortlichkeit der Minister unterliegenden strafbaren Handlung mit einer nach dem allgemeinen Strafgesetze strafbaren, s. den §. 23 des im Anhange unter V folgenden Gesetzes v. 25. Juli 1867, Nr. 101 R. G. B.

Der §. 35 bezieht sich nur auf solche Uebertretungen, welche entweder im allgemeinen Strafgesetze als solche bezeichnet, oder wenn auch in einem anderen Gesetze bestimmt, doch nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind (Just. Min. Vdgn. v. 24. Jän. und 16. Aug. 1855, Z. 25523 und 16537). Diesem Grundsatze entsprechend, wurde mit Justizministerialerlaß v. 11. Nov. 1870, Z. 13189 (Erl. d. Min. d. Inn. v. 17. Oct. 1870, Z. 12083) angeordnet, daß die gegen den II. Abschnitt der Eisenbahnbetriebsordnung v. 16. Nov. 1851, Nr. 1 R. G. B. f. 1852, verstoßenden Handlungen und Unterlassungen, nur insoferne sie solcher Art sind, daß sie unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes fallen, mithin nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als Uebertretungen zu behandeln und zu bestrafen sind, zur Competenz der Gerichte gehören.

Vor die Strafgerichte gehören insbesondere auch Uebertretungen der Vorschriften über die Erzeugung, den Verkehr und den Besitz von Waffen und Munitionsgegenständen, dann über das Waffentragen, welche im Anhange unter XI abgedruckt sind.

Von Verbrechen der Unterthanen im Auslande.

§. 36 (30). Wegen Verbrechen, die ein Unterthan des österreichischen Kaiserthumes im Auslande begangen hat, ist er

---

5. S. auch die bei §. 267 St. G. B. angeführten Entscheidungen.

6. a) Alinea 2 der §§. 35 und 267 St. G. B. weicht zu Gunsten des Princips der Strafenhäufung von der im §. 34 und im ersten Absatze der §§. 35 und 267 St. G. B. aufgestellten Regel der Strafverschärfung ab. b) Die mit dem Wörtchen „Ebenso“ beginnende Schlußbestimmung ist auf den Fall, daß sich unter den zusammentreffenden strafbaren Handlungen eine durch den Inhalt einer Druckschrift verübte befindet, nicht beschränkt (Entsch. v. 21. Juni 1880, Z. 3846, Sg. Nr. 266, 18. Febr. 1882, Z. 13791 u. a. m.).

7. Wenn mit Geldstrafen zu belegende Delicte concurriren, so ist für den Fond, welchem das Geld verfällt, die der Strafbemessung zu Grunde zu legende Strafbestimmung maßgebend (Entsch. 13. Oct. 1882, Z. 6792, Sg. Nr. 485).

8. Die im §. 265 St. P. O. vorgeschriebene Rücksichtnahme auf die dem Schuldigen durch das frühere Erkenntniß zuerkannte Strafe fordert Beachtung der im Strafgesetze über die Strafbemessung bei zusammentreffenden Delicten gegebenen Bestimmungen (Entsch. v. 24. März 1876, Z. 451, Sg. Nr. 110).

§. 36. 1. Die Anordnung dieser Gesetzesstelle hindert nicht, im Falle des §. 176 II a St. G. B. auch auf Bestrafungen wegen Diebstahls, welche

8965 [illegible] 28 [illegible] 58 [illegible]

[illegible] 6 [illegible] 8 [illegible] 1803

8936 ff Egger [illegible] IV.

8.44–64

#1/7 ne. c p/et 2/6' and. 406.

bei seiner Betretung im Inlande nie an das Ausland auszuliefern, sondern ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo das Verbrechen begangen worden, nach diesem Strafgesetze zu behandeln.

Ist er jedoch für diese Handlung bereits im Auslande gestraft worden, so ist die erlittene Strafe in die nach diesem Strafgesetze zu verhängende einzurechnen.

In keinem Falle sind Urteile ausländischer Strafbehörden im Inlande zu vollziehen.

Verhältniß zu Ungarn. Mit Erlaß v. 8. Aug. 1864, Z. 1359, Pr., wurde das von dem k. k. Justizministerium mit der bestandenen kgl. ungarischen Hofkanzlei getroffene Uebereinkommen bekannt gegeben, demzufolge unter der Bedingung der vollständigen Reciprocität Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Länder, welche in Ungarn eine strafbare Handlung begangen haben, an das zuständige ungarische Strafgericht ausgeliefert werden sollten. Seit der in der staatsrechtlichen Stellung Ungarns eingetretenen Aenderung ist jedoch wiederholt der Fall vorgekommen, daß kgl. ungarische Gerichte die begehrte Auslieferung von ungarischen Staatsangehörigen, welche in den dießseitigen Ländern Verbrechen verübt hatten, unter Berufung auf die wieder in Kraft getretenen älteren Gesetze Ungarns als unstatthaft abgelehnt haben, und es hat auch der ungarische Justizminister in Betreff dieses Punktes erklärt, daß das erwähnte Uebereinkommen aus formellen Gründen für die ungarischen Strafgerichte nicht mehr als maßgebend betrachtet werden könne. Es ist daher dieses Uebereinkommen vom Standpunkte der Reciprocität aus insoweit als modificirt anzusehen, daß von nun an auch österreichische Staatsangehörige wegen in Ungarn verübten strafbaren Handlungen nicht an die dortigen Strafgerichte auszuliefern, sondern von den österreichischen Gerichten dem Strafverfahren zu unterziehen sind (Just. Min. Erl. v. 6. Oct. 1869, Z. 12131). — Der kgl. ungarische Justizminister hat aus Anlaß eines besonderen Falles die Erklärung abgegeben, daß das zwischen dem k. k. Justizministerium und der bestandenen kgl. ungarischen Hofkanzlei getroffene, mit dem Justizministerialerlaß v. 8. Aug. 1864, Z. 1359, bekannt gegebene Uebereinkommen in Ungarn zwar in allen Punkten außer Kraft gesetzt wurde, daß aber dessenungeachtet auf Grund der Reciprocität, die Auslieferung solcher Individuen, welche von den österreichischen Gerichten wegen eines nicht in Ungarn verübten Verbrechens oder Verfahrens verurteilt wurden oder verfolgt werden, und welche keine ungarischen Staatsangehörigen sind, von den ungarischen Gerichten auch fortan erfolgen werde: daß aber dagegen eine Auslieferung wegen solcher Handlungen, die bloß als Uebertretungen strafbar sind, nicht stattfinden kann. Dieß wird mit Bezug auf den Justizministerialerlaß v. 6. Oct. 1869, Z. 12131, mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß nunmehr und solange die Gewährung der Rechtshilfe im Verhältnisse zu Ungarn nicht auf dem Vertragswege ihre definitive Regelung findet, bei Fassung von Beschlüssen und Stellung von Anträgen im Sinne des §. 59 St. P. O. nach dem gleichen Grundsatze vorzugehen

---

außerhalb des Gebietes der im Reichsrathe vertretenen Länder erfolgten, Rücksicht zu nehmen. (Entsch. v. 31. Oct. 1879, Z. 9010, Sg. Nr. 205.)

2. Die Bestimmung des Alinea 2 findet analoge Anordnung auch auf den Ausländer, der wegen eines hierlands verübten Verbrechens im Auslande bereits Strafe erlitt (Entsch. v. 9. Juni 1874, Z. 5663).

sein wird (Just. Min. Erl. v. 26. Mai 1875, Z. 6742). — Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles wird hiemit in Erinnerung gebracht, daß bei dem Umstande, als die österreichische und die ungarische Staatsbürgerschaft, entsprechend der internationalen einheitlichen Stellung der österreichischen Monarchie, wie solche durch das Gesetz v. 21. Decbr. 1867, Nr. 146 R. G. B., betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und namentlich durch dessen §. 1, lit. a, gegeben ist, im Verkehre mit dem Auslande als eine einheitliche Staatsangehörigkeit aufzufassen sind, und daß daher Angehörige der ungarischen Reichshälfte, welche außerhalb der österr. ungar. Monarchie eine strafbare Handlung begangen haben und im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Länder betreten werden, niemals an das Ausland ausgeliefert werden können. In derartigen Fällen ist, insofern es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt, im Sinne der mit dem Justizministerialerlasse v. 26. Mai 1875, Z. 6742, kundgemachten Vereinbarung mit dem kgl. ungarischen Justizministerium, das im §. 59 St. P. O. vorgezeichnete Verfahren durch Verhandlung mit dem kgl. ungarischen Gerichte des Heimatsortes einzuleiten (Just. Min. Erl. v. 28. Jän. 1877, Z. 966).

Oesterreichische Unterthanen, welche in der Wallachei ein Verbrechen begehen, werden nach der dort abgeführten Untersuchung sammt den Acten den österreichischen Gerichten zur weiteren Amtshandlung übergeben (Just. Min. Erl. v. 9. Nov. 1855, Z. 22386). — Die k. und k. Consulate in den osmanischen Ländern haben bei Verbrechen und Vergehen österreichischer Unterthanen die Voruntersuchungsacten, nach Umständen mit dem Beschuldigten, an jenes inländische Strafgericht zur gesetzlichen Amtshandlung zu übergeben, vor welches derselbe nach seinen persönlichen und heimatlichen Verhältnissen gehört (Just. Min. Erl. v. 17. Decbr. 1863, Z. 11230, neuerlich angeordnet mit Just. Min. Erl. v. 27. Sept. 1878, Z. 13380). — Ueber die Strafgerichtsbarkeit der österr. ungar. Consulargerichte in Egypten wurde durch kais. Verordnung v. 18. Decbr. 1875, Nr. 153 R. G. B., eine neue Verfügung getroffen, deren nähere Bestimmungen nicht hieher gehören.

Der Art. II des zwischen Oesterreich-Ungarn und den vereinigten Staaten von Nordamerika zur Regelung der Staatsbürgerschaft der ausgewanderten gegenseitigen Staatsangehörigen abgeschlossenen Vertrages v. 20. Septb. 1870, Nr. 74 R. G. B. f. 1871, bestimmt, daß ein naturalisirter Staatsangehöriger des einen Theiles bei seiner Rückkehr in das Gebiet des anderen Theiles für eine vor seiner Auswanderung begangene, nach den Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes strafbare Handlung der Untersuchung und Bestrafung unterworfen bleibt, sofern nicht nach den bezüglichen Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes Verjährung oder sonstige Straflosigkeit eingetreten ist.

Angehörige der österr. ungar. Monarchie, welche sich in China einer verbrecherischen Handlung gegen einen chinesischen Unterthan schuldig machen, sollen von dem Consularbeamten verhaftet, und nach den Gesetzen des österr. ungar. Reiches bestraft werden (Staatsvertrag v. 2. Sept. 1869, Nr. 58 R. G. B. f. 1872, Art. XXXIV).

Oesterr. ungar. Staatsangehörige, welche ein Verbrechen gegen japanische Unterthanen oder gegen Angehörige einer anderen Nation in Japan begehen sollten, sollen vor den k. und k. Consularbeamten geführt und nach den Gesetzen ihres Landes bestraft werden. Japanische Unterthanen, welche sich einer verbrecherischen Handlung gegen österr. ungar. Staatsangehörige schuldig machen, sollen vor die japanischen Behörden geführt und nach japanischen Gesetzen bestraft werden (Art. VI. d. Vertr. v. 18. Oct. 1869, Nr 128 R. G. B. f. 1872).

Ausländische Strafurtheile haben übrigens auch nicht in Bezug auf den darin ausgesprochenen Kostenersatz eine Wirkung im Inlande (Just.

Min. Erl. v. 16. Mai 1855, Z. 5589, und v. 13. Mai 1860, Z. 6437), weßhalb auch die Einhebung oder Einbringung von Strafverfahrens- und Strafvollstreckungskosten, deren Ersatz in einem ausländischen Strafurteile auferlegt ist, unzulässig erscheint; die k. k. Gerichte können auf ein derartiges Ansuchen einer fremden Behörde keine Rechtshilfe leisten und haben sich jeder Mitwirkung in derlei Angelegenheiten zu enthalten (Just. M. Erl. v. 3. Juni 1877, Z. 7099). Auch die Bezirkshauptmannschaften wurden durch Erl. d. Min. d. Inn. v. 17. Nov. 1877, Z. 11937, angewiesen, daß sie dem Ansuchen ausländischer Behörden um Einhebung oder Einbringung von Strafverfahrens- oder Strafvollzugskosten, deren Ersatz in einem ausländischen Straferkenntnisse auferlegt ist, oder um Vollzug eines von einer ausländischen Verwaltungsbehörde geschöpften Straferkenntnisses nicht zu entsprechen haben.

Diesem Grundsatze gemäß bestimmt auch das Nachtragsprotokoll zu der internationalen Hafen- und Schiffahrtsordnung für den Bodensee, v. 3. Febr. 1868, Nr. 19 R. G. B., daß, wenn ein der Uebertretung dieser Hafen- und Schiffahrtsordnung beschuldigter Angehöriger eines anderen Staates dem Vollzuge eines Straferkenntnisses, welches in dem Staatsgebiete der Uebertretung gegen ihn erlassen wurde, sich entzieht, die Uebertretung auf Veranlassung der erkennenden Behörde im Heimatsstaate des Beschuldigten nach Maßgabe der dortigen Landesgesetze untersucht und bestraft werden soll.

Rücksichtlich der im Auslande befindlichen österreichischen Eisenbahnangestellten s. die Staatsverträge beim folgenden §. 37.

Zu erwähnen sind hier auch die mit Baiern (Hfd. v. 14. Mai 1844, Nr. 806 J. G. S.), Preußen (Hfd. v. 8. Febr. 1848, Nr. 1117 J. G. S.) und Sachsen (Min. Erkl. v. 30. Juli 1852, Nr. 171 R. G. B.) zur Verhütung von Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldfreveln an den gegenseitigen Gränzen geschlossenen Uebereinkommen, nach welchen sich die vertragschließenden Regierungen verpflichten, ihre Unterthanen, welche auf dem Gebiete des anderen Theiles solche strafbare Handlungen begehen, nach denselben Gesetzen zu behandeln und zu bestrafen, als wenn die That in dem eigenen Gebiete verübt worden wäre.

Von Verbrechen der Fremden:

a) im Inlande.

§. 37 (31). Auch über einen Fremden, der im österreichischen Staatsgebiete ein Verbrechen begeht, ist nur nach gegenwärtigem Gesetze das Urteil zu fällen (§. 41).

Ein österreichisches Schiff auf offener See ist als österreichisches Staatsgebiet anzusehen (Art. II, §. 30, des Editto politico v. 25. April 1774 und a. h. Entschließung v. 25. Juni 1826, Nr. 2215 J. G. S.). — Persische Unterthanen sind in Straffällen in Oesterreich wie die Angehörigen der am meisten begünstigten Nationen zu behandeln (Art. 12 des Handelsvertrages v. 17. Mai 1857, Nr. 74 R. G. B. f. 1858). — Das auf dem Bahnhofe zu Bodenbach und auf der Bahnstrecke zwischen diesem und der Landesgränze (Art. 3 der Uebereinkunft v. 31. Dec. 1850, Nr. 80 R. G. B. f. 1851), sowie das auf der Eisenbahnstrecke Voitersreuth-Eger verwendete gesammte kgl. sächsische Beamten-, Diener- und Arbeiterpersonale untersteht mit Ausnahme der von demselben durch Verletzung dienstlicher Obliegenheiten auf der Eisenbahn verursachten Unglücksfälle

---

§. 37. 1. S. Note 1 bei §. 25 und Note 2 bei §. 36.

Ky-Hy2ke(LSye2Sexpf, re2kc) No 564.

und Beschädigungen, dann der gegen den sächsischen Staat begangenen Verbrechen und Vergehen, im übrigen den österreichischen Gesetzen und Polizeivorschriften (Art. 13 des Staatsvertrages v. 30. Nov. 1864, Nr. 2 R. G. B. f. 1865). — Das gesammte, auf der Bodensee-Gürtelbahn verwendete Beamten-, Diener- und Arbeiterpersonale untersteht den Gesetzen und Polizeiordnungen desjenigen Staates, in welchem es sich befindet (Art. 12 der Vertr. v. 5. Aug. 1865, Nr. 135 R. G. B.). — Die auf den österreichisch-italienischen Eisenbahnen Angestellten unterstehen in Dienstes- und Disciplinar-Angelegenheiten ausschließend den Behörden ihres Landes, haben jedoch die Strafgesetze und Polizeivorschriften des Staates, auf dessen Territorium sie ihren Wohnsitz haben, zu beobachten, und sind in dieser Beziehung der Gerichtsbarkeit der Behörden dieses Staates unterworfen (Art. 28, lit. f des Uebereinkommens v. 23. April 1867, Nr. 106 R. G. B., und Art. 30, lit. f des Vertrages v. 2. Oct. 1879, Nr. 153 R. G. B.). — Die Betriebsbeamten auf den Eisenbahnen Landshut-Schwadowitz und Wildenberg-Glatz, sowie auf den Eisenbahnen von Landau über Eisenstein nach Pilsen, dann von Passau über Kuschwerda nach Strakonitz sind ohne Unterschied des Ortes der Anstellung, rücksichtlich der Disciplinarbehandlung nur der Anstellungsbehörde, im übrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen (Art. 12 der Vertr. v. 5. Aug. 1867, Nr. 128 R. G. B., dann §§. 17, 25, 26 d. Vertr. v. 30. März 1873, Nr. 107 R. G. B.). Dieselben Bestimmungen sind auch im Art. IX des Vertrages mit dem Deutschen Reiche v. 2. März 1877, Nr. 22 R. G. B., über die Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Chotzen über Halbstadt und Friedland nach Altwasser, dann im Art. XII des Vertrages mit Baiern v. 16. Mai 1877, Nr. 82 R. G. B., wegen Herstellung einer in Eger einmündenden Abzweigung der Fichtelgebirgsbahn enthalten. — Dagegen bestimmt der Art. 16 der Eisenbahn-Convention mit Serbien v. 9. April 1880, Nr. 80 R. G. B., daß in Ansehung der im Gebiete des einen der contrahirenden Staaten stationirten Beamten und Diener des anderen Staates die eigene Regierung sich die Untersuchung gegen die im eigenen Dienste verwendeten eigenen Staatsangehörigen wegen aller in jenem Staate begangenen Verbrechen und Vergehen vorbehält. — Im Art. V der Eisenbahn-Convention mit Rumänien v. 10./22. Febr. 1873, Nr. 42 R. G. B. f. 1881, behalten sich beide Regierungen vor, gegen die auf dem Bahnhofe zu Itzkany und auf der zwischen diesem Bahnhofe und der Gränze gelegenen Bahnstrecke bediensteten eigenen Unterthanen wegen aller gegen ihr Land begangenen Verbrechen und Vergehen Untersuchungen einzuleiten.

Rücksichtlich der Consulatsbeamten einiger Staaten sind folgende besondere Bestimmungen zu bemerken:

Der Staatsvertrag mit Frankreich v. 11. Dec. 1866, Nr. 167 R. G. B., bestimmt: **Art. 2.** Die Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und ihre Kanzler genießen, wenn sie Unterthanen des ernennenden Staates sind . . . . der persönlichen Immunität, ausgenommen bezüglich der durch die Gesetzgebung des Landes als Verbrechen bezeichneten Handlungen. — **Art. 6.** Im Falle der Verhinderung, der Abwesenheit oder des Ablebens der Generalconsuln, Consuln oder Viceconsuln, werden jene Consulareleven, Kanzler und Secretäre, welche schon früher in der genannten Eigenschaft den betreffenden Behörden vorgestellt worden sind, ohneweiters zur Ausübung der Consulatsfunctionen zugelassen, und genießen während dieser Zeit die laut gegenwärtiger Convention mit denselben verbundenen Freiheiten und Vorrechte. — **Art. 7.** Die Generalconsuln und Consuln können vorbehaltlich der Genehmigung der Territorialregierung, Viceconsuln und

Consularagenten in den Städten, Häfen und Ortschaften ihres Consularbezirkes ernennen. Diese Viceconsuln und Consularagenten . . . . . . genießen die durch gegenwärtige Convention festgestellten Vorrechte und Freiheiten. Jenen Viceconsuln jedoch, welche nicht Unterthanen des sie ernennenden Staates sind und den Consularagenten werden die durch den Art. 2 bestimmten Freiheiten und Immunitäten nicht zugestanden.

Die Consularconvention mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika v. 11. Juli 1870, Nr. 116 R. G. B. f. 1871, bestimmt: **Art. II.** Die Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten, deren Kanzler und Consularbeamten genießen, wenn sie Bürger des sie ernennenden Staates sind, ... der persönlichen Immunität, ausgenommen bezüglich der durch die Gesetze des Landes, in welchem sie residiren, als Verbrechen bezeichneten Handlungen. — **Art. VI.** Im Falle der Verhinderung, der Abwesenheit oder des Ablebens der Generalconsuln, Consuln oder Viceconsuln werden jene Consulareleven, Kanzler und Secretäre, welche schon früher in der genannten Eigenschaft den betreffenden Behörden in Oesterreich-Ungarn oder in den Vereinigten Staaten vorgestellt worden sind, ohneweiters zur Ausübung der Consulatsfunctionen zugelassen und genießen während dieser Zeit die, laut gegenwärtiger Convention ihnen übertragenen Freiheiten und Vorrechte. — **Art. VII.** Die Generalconsuln und Consuln können, vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung des Landes, wo sie residiren, Viceconsuln und Consularagenten in den Städten, Häfen und Ortschaften ihres Consularbezirkes ernennen. Diese Viceconsuln und Consularagenten . . . . . . sollen die durch gegenwärtige Convention festgestellten Vorrechte und Freiheiten genießen. Jenen Viceconsuln und Consularagenten jedoch, welche nicht Unterthanen des sie ernennenden Staates sind, werden die durch Art. II bestimmten Freiheiten und Immunitäten nicht zugestanden.

Die Consularconvention mit Portugal v. 9. Jänner 1873, Nr. 135 R. G. B. f. 1874, bestimmt: **Art. II.** Die Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln oder Consularagenten genießen überdieß persönliche Immunität, ausgenommen bezüglich der durch die Strafgesetzgebung des Landes, in dem sie wohnen, als Verbrechen bezeichneten Handlungen. — **Art. VI.** Im Falle der Verhinderung, der Abwesenheit oder des Ablebens der Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln oder Consularagenten werden jene Consulareleven, Kanzler und Secretäre, welche schon früher in der genannten Eigenschaft den betreffenden Behörden vorgestellt worden sind, ohneweiters zur interimistischen Ausübung der Consularfunctionen zugelassen, unbehindert durch die Localbehörden, welche in diesem Falle . . . . ihnen während der Dauer ihrer interimistischen Gestion den Genuß aller Rechte, Freiheiten und Vorrechte einräumen werden, wie sie in der vorliegenden Convention zu Gunsten der Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln oder Consularagenten stipulirt erscheinen. — **Art. VII.** Den von ihren Regierungen gehörig autorisirten Generalconsuln und Consuln bleibt es freigestellt, in den verschiedenen Häfen, Städten oder Ortschaften ihres Consularbezirkes . . . . . . Viceconsuln oder Consularagenten unter ausdrücklichem Vorbehalte der Genehmigung und des Exequatur der betreffenden Regierungen zu ernennen. Diese Viceconsuln und Consularagenten . . . . . . genießen übrigens dieselben Vorrechte und Freiheiten, welche durch die gegenwärtige Convention zu Gunsten der Consuln stipulirt sind, mit Ausschluß der im Art. II festgestellten Ausnahmen.

Die Consularconvention mit dem Königreich Italien v. 15. Mai 1874, Nr. 96 R. G. B. f. 1875, bestimmt: **Art. 5.** Die Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten, welche Angehörige des sie ernennenden Staates sind, werden die persönliche Immunität genießen, und weder angehalten, noch verhaftet werden können, außer wegen einer straf-

baren Handlung, welche, wenn sie in Oesterreich-Ungarn begangen wurde, nach den österreichischen Gesetzen den Thatbestand eines Verbrechens bildet. — **Art. 8.** Im Falle der Verhinderung, der Abwesenheit oder des Ablebens der Generalconsuln, Consuln oder Viceconsuln werden die Kanzler und Secretäre, welche schon früher in der genannten Eigenschaft den betreffenden Behörden vorgestellt worden sind, ohneweiters nach ihrem hierarchischen Range, zur interimistischen Ausübung der Consulatsfunctionen zugelassen werden, ohne daß die Localbehörden einen Anstand dagegen erheben können. Diese Behörden werden ihnen vielmehr in einem solchen Falle ..... während der Dauer ihrer interimistischen Amtsführung den Genuß aller in der gegenwärtigen Convention den beiderseitigen Consularfunctionären zugestandenen Rechte, Immunitäten und Privilegien einräumen. — **Art. 9.** Die Generalconsuln und Consuln können, vorbehaltlich der Genehmigung der Landesregierung, Viceconsuln und Consularagenten in den Städten, Häfen und Ortschaften ihres Consularbezirkes ernennen. Diese Agenten ..... sollen die durch die gegenwärtige Convention festgestellten Vorrechte und Freiheiten mit den in den Art. 3 und 5 aufgeführten Ausnahmen genießen.

Die Consularconvention mit dem Königreiche Serbien v. 6. Mai 1881, Nr. 87 R. G. B. f. 1882, bestimmt: **Art. V.** Die Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten, welche Angehörige des Staates sind, der sie ernannt hat, werden die persönliche Immunität genießen und weder angehalten noch verhaftet werden können, außer wegen einer strafbaren Handlung, welche nach den Gesetzen des Landes, wo sie verübt wurde, ein Verbrechen begründet, beziehungsweise mit einer Criminalstrafe bedroht ist. **Art. VIII.** Im Falle der Verhinderung, der Abwesenheit oder des Ablebens der Generalconsuln, Consuln oder Viceconsuln werden die Kanzler und Secretäre, welche schon früher in dieser Eigenschaft den betreffenden Behörden vorgestellt worden sind, ohneweiters zur interimistischen Ausübung der Consularfunctionen zugelassen werden, ohne daß die Localbehörden dagegen einen Anstand erheben könnten. Diese Behörden werden ihnen vielmehr in einem solchen Falle jeden Beistand und jede Unterstützung gewähren und denselben während der Dauer ihrer interimistischen Amtsführung den Genuß aller in der gegenwärtigen Convention den beiderseitigen Functionären zugestandenen Rechte, Immunitäten und Privilegien einräumen. **Art. IX.** Die Generalconsuln und Consuln können, vorbehaltlich der Genehmigung der Landesregierung, Viceconsuln und Consularagenten in den Städten und Ortschaften ihres Consularbezirkes ernennen. Diese Agenten können ohne Unterschied aus den Staatsangehörigen der vertragenden Theile, wie aus Ausländern gewählt werden .... Sie sollen die durch die gegenwärtige Convention festgestellten Vorrechte und Immunitäten genießen, jedoch mit Aufrechthaltung der in den Art. III und V enthaltenen Ausnahmen.

Hiezu muß noch bemerkt werden, daß den Consulatsbeamten des Deutschen Reiches durch Art. 21 des Vertrages v. 23. Mai 1881, Nr. 64 R. G. B., von Spanien durch Art. XXII des Vertrages v. 3. Juni 1880, Nr. 29 R. G. B. f. 1881, von Japan durch Art. II des Vertrages v. 18. Oct. 1869, Nr. 128 R. G. B. f. 1872, von Siam durch Art. II des Vertrages v. 8. Mai 1871, Nr. 8 R. G. B. f. 1873, von Schweden und Norwegen durch Art. VI des Vertrages v. 3. Nov. 1873, Nr. 60 R. G. B. f. 1874, dann von Hawaii durch Art. XV des Vertrages v. 18. Juni 1875, Nr. 87 R. G. B. f. 1876, diejenigen Vorrechte, Befugnisse und Freiheiten eingeräumt werden, deren sich die gleichen Consulatsfunctionäre irgend eines dritten Staates (der meistbegünstigten Nation) erfreuen.

Digitized by Google

§ 38 [illegible] H. G. L. § 104.

[illegible] U. St. [illegible] 20/9 870 Vogue S. 117

§ 38 [illegible] § 58 [illegible] 91 [illegible]

[illegible] § 60 – 61. [illegible] Tenull II. 15.

ad § 38 – 40 [illegible] § 63, § 65 [illegible] Tenull V. 22, 23

b) im Auslande.

§ 38 (32). Hat ein Fremder im Auslande das Verbrechen des Hochverrathes in Beziehung auf den österreichischen Staat oder auf den deutschen Bund (§. 58), oder das Verbrechen der Verfälschung österreichischer öffentlicher Creditspapiere oder Münzen begangen (§§. 106—121), so ist derselbe gleich einem Eingebornen nach diesem Gesetze zu behandeln.

Wegen der Berufung des deutschen Bundes s. die Bemerkung bei §. 58, lit. c.

Im Handels- und Zollvertrage zwischen Oesterreich und den Staaten des deutschen Zollvereins vom 19. Febr. 1853, Nr. 207 R. G. B. (A. 19; siehe auch Min. Vdg. vom 12. Oct. 1853, Nr. 208 R. G. B.) wurde bestimmt, daß an Münzen oder Papiergeld eines Vertragstheils verübte Verbrechen wie an der eigenen Münze oder dem eigenen Papiergelde verübte Verbrechen zu strafen seien. In die nachfolgenden Handels- und Zollverträge (vgl. insbesondere auch den gegenwärtig in Kraft stehenden Vertrag mit dem deutschen Reiche vom 23. Mai 1881, Nr. 64 R. G. B.) wurde diese Norm nicht aufgenommen.

Zwischen Oesterreich und Liechtenstein einerseits und den deutschen Zollvereinsstaaten andererseits erfolgte auch das Uebereinkommen, daß die dießseitigen Angehörigen, welche durch Nachmachung oder Fälschung von ämtlichen Siegeln, Post- und Stämpelmarken, Stämpelpapier, öffentlichen Bescheinigungen und Beglaubigungen durch wissentlichen Gebrauch solcher nachgemachter oder gefälschter Siegel, Marken, Papier, oder Abnahme, Verletzung oder sonstige Unbrauchbarmachung des zollämtlichen Waarenverschlusses die Gesetze eines Zollvereinsstaates verletzen, um dadurch Abgaben desselben zu verkürzen, sowie die Urheber und Theilnehmer an diesen Handlungen ebenso zur Untersuchung zu ziehen und mit Strafen zu belegen seien, als wenn jene Handlungen gegen die Gesetze des eigenen Staates begangen wären. — Dieses Uebereinkommen wurde speciell kundgemacht: mit Preußen und Baiern (Min. Vdg. v. 21. Juni 1865, Nr. 37 R. G. B.), Sachsen-Altenburg (Min. Vdg. v. 14. Juli 1865, Nr. 52 R. G. B.), dem Großherzogthum Hessen (Min. Vdg. v. 7. Aug. 1865, Nr. 62 R. G. B.), Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß j. L. (Min. Vdg. v. 9. Aug. 1865, Nr. 65 R. G. B.), Schwarzburg-Sondershausen (Min. Vdg. v. 8. Sept. 1865, Nr. 89 R. G. B.), Nassau (Min. Vdg. v. 29. Dec. 1865, Nr. 3 R. G. B. f. 1866) und Baden (Min. Vdg. v. 2. Jän. 1867, Nr. 5 R. G. B.).

§. 39 (33). Hat aber ein Fremder im Auslande ein anderes als die im vorstehenden Paragraphe bezeichneten Verbrechen begangen, so ist er bei seiner Betretung im Inlande zwar immer in Verhaft zu nehmen; man hat sich aber sogleich mit demjenigen Staate, wo er das Verbrechen begangen hat, über die Auslieferung desselben in Vernehmen zu setzen.

---

§. 38. S. Note 1 bei §. 25.

§. 39. 1. In Fällen, in denen sich die aus mehreren Ausführungsacten bestehende Handlung auf mehrere Orte erstreckt, ist als Ort der Begehung derjenige Ort anzusehen, in welchem der die Handlung vollendende Ausführungsact stattfand. Ebenso verhält es sich in dem Falle, wenn der

§. 40 (34). Sollte der auswärtige Staat die Uebernehmung verweigern, so ist gegen den ausländischen Verbrecher in der Regel nach Vorschrift des gegenwärtigen Strafgesetzes vorzugehen. Wenn aber nach dem Strafgesetze des Ortes, wo er die That begangen hat, die Behandlung gelinder ausfiele, ist er nach diesem gelinderen Gesetze zu behandeln. Dem Strafurteile muß noch die Verweisung nach vollendeter Strafzeit angehängt werden.

§. 41. Bestehen über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern mit auswärtigen Staaten besondere Verträge, so ist in Gemäßheit derselben vorzugehen.

Auslieferungsverträge bestehen:

1. mit Belgien [v. 12. Jän. 1881, Nr. 28 R. G. B.].

2. mit dem deutschen Reiche [Beschluß der Bundesversammlung v. 26. Jän. 1854, (kundgem. durch Min. Erl. v. 5. April 1854, Nr. 76 R. G. B. und bezw. v. 9. Juli 1855, Nr. 124 R. G. B.), dessen Bestimmungen nach der im Just. Min. Erl. v. 7. Dec. 1870, Z. 14158 ausgedrückten Ansicht trotz der in den politischen Verhältnissen Deutschlands eingetretenen Veränderungen auch derzeit zu beobachten sind. In Beziehung auf diesen Bundesbeschluß wurde anläßlich eines speciellen Falles mit Just. Min. Erl. v. 7. Aug. 1871, Z. 8828 folgende Belehrung ertheilt: Nachdem die deutsche Einigung vollzogen und das deutsche Reich geschaffen war, ist dasselbe durch allgemeine Anerkennung in die Reihe der internationalen Individualitäten getreten und kennzeichnet sich als solche durch eine Vertretung des Gesammtkörpers nach außen und durch eine gemeinsame Gesetzgebung. Die Angehörigen der einzelnen Bestandtheile des Deutschen Reiches erscheinen dem Auslande gegenüber als Angehörige eines großen Ganzen, und insoferne dieß durch die Reichsgesetzgebung Ausdruck gefunden hat, vermag aus der vom Staatsanwalte in Berlin mit Berufung auf das Strafgesetz des Reiches verweigerten Auslieferung eines Angehörigen des Königreiches Sachsen eine Verletzung des Punkt 1, Art. 1, der Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 26. Jänner 1854 nicht abgeleitet zu werden, nachdem durch die eingetretene Verschmelzung der Staatsangehörigkeit der Einwohner der einzelnen deutschen Staaten mit jener des deutschen Reiches die citirte Bestimmung bezüglich des letzteren nur noch in Hinsicht auf die Angehörigen der außerdeutschen Staaten in Anwendung kommen kann, während der Sachse dem Preußen nicht mehr als Unterthan eines dritten Staates dem Auslande gegenüber erscheint, sondern nur als ein Angehöriger derselben internationalen staatlichen Gesammtheit, deren Bestandtheil jeder einzelne von ihnen bildet. — Ebenso hat das Justizministerium unterm 19. Sept. 1874, Z. 12804, eröffnet, daß der im Art. 1 unter Punkt 1 zu Gunsten der eigenen Unterthanen der einzelnen deutschen Staaten vorgesehene Ausnahmsfall, mit Rücksicht auf Art. 3 der deutschen Reichsverfassung und auf die §§. 8 und 9 des deutschen Reichsstrafgesetzes jetzt auf alle Staats-

---

strafbare Thatbestand nothwendig eine Mehrheit von Thätigkeiten voraussetzt, von denen die frühere ihren strafrechtlichen Character erst durch die spätere empfängt: auch hier ist der Ort, wo die die Handlung vollendende Thätigkeit stattfand, der Ort der Begehung der That (Entsch. v. 24. Aug. 1883, Z. 7785, Sg. Nr. 564).

§. 40. Vgl. Note 1 bei §. 15.

[illegible] 840 [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] 125 [illegible] 25 [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] 841 [illegible] 836 [illegible]

[illegible] 837 [illegible] 837 –

[illegible] CH 147 [illegible]

[illegible]

[illegible] 14 Juni [illegible] Papacostea 17/XII 96 [illegible]

[illegible]

[illegible] IV. – [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] 862 [illegible]

[illegible]

angehörigen des Deutschen Reiches Anwendung findet, und somit keiner der einzelnen Staaten des Deutschen Reiches einen Angehörigen dieses Reiches auszuliefern in der Lage ist.]

3. mit Frankreich [v. 13. Nov. 1855, Nr. 12 R. G. B. für 1856; s. auch Art. XVII des Züricher Friedensvertrags v. 10. Nov. 1859, Nr. 214 R. G. B. — Der sechste Artikel des Auslieferungsvertrags findet nach Just. Min. Erl. v. 7. Nov. 1875, Z. 14886 nur dann Anwendung, wenn der Auszuliefernde kein Unterthan der beiden vertragschließenden Theile ist.]

4. Großbritannien und Irland [v. 3. Dec. 1873, Nr. 34 R. G. B. für 1874].

5. Italien [Vertrag v. 27. Febr. 1869, Nr. 100 R. G. B. und Additional-Convention v. 21. Oct. 1882, Nr. 112 R. G. B. für 1883].

6. Luxemburg [v. 11. Febr. 1882, Nr. 127 R. G. B].

7. Montenegro [v. 23. Sept. 1872, Nr. 124 R. G. B].

8. mit den Niederlanden [v. 24. Nov. 1880, Nr. 34 R. G. B. für 1881].

9. Nordamerika [v. 3. Juli 1856, Nr. 14 R. G. B. für 1857].

10. Rußland [v. 15. Oct. 1874, Nr. 128 R. G. B. für 1875].

11. Schweden und Norwegen [v. 2. Juni 1868, Nr. 11 R. G. B. für 1869.]

12. Schweiz [v. 17. Juli 1855, Nr. 210 R. G. B].

13. Serbien [v. 6. Mai 1881, Nr. 90 R. G. B. für 1882] und

14. mit Spanien [v. 17. April 1861, Nr. 69 R. G. B.]

Mit der Türkei besteht kein förmlicher Vertrag, doch werden gegen Zusicherung der Reciprocität gemeine Verbrecher und Deserteure ausgeliefert.

Recht der Entschädigung gegen den Verbrecher.

§. 42 (35). Die Strafe des Verbrechers ändert nichts an dem Rechte derjenigen, welche durch das Verbrechen beleidiget, oder beschädiget worden sind, und welchen dafür Genugthuung, oder Entschädigung von dem Verbrecher, seinen Erben, oder aus seinem Vermögen gebührt.

Drittes Hauptstück.

Von erschwerenden Umständen.

Allgemeiner Maßstab der Erschwerungs-Umstände.

§. 43 (36). Im Allgemeinen ist das Verbrechen desto größer, je reifer die Ueberlegung, je geflissentlicher die Vorbereitung, womit das Verbrechen unternommen wird, je größer der dadurch verursachte Schade, oder die damit verbundene Gefahr ist, je weniger Vorsicht dawider gebraucht werden kann, oder je mehr Pflichten dadurch verletzet werden.

Besondere Erschwerungs-Umstände.

§. 44 (37). Besondere Erschwerungs-Umstände sind:

a) wenn mehrere Verbrechen verschiedener Art begangen;

b) wenn eben dasselbe Verbrechen wiederholt;

c) wenn der Verbrecher schon wegen eines gleichen Verbrechens gestraft worden;
d) wenn er Andere zum Verbrechen verführt hat;
e) wenn er der Urheber, Anstifter, Rädelsführer eines von mehreren Personen begangenen Verbrechens gewesen ist.

§. 45 (38). Auch ist es ein erschwerender Umstand, wenn der Beschuldigte in der Untersuchung den Richter durch Erdichtung falscher Umstände zu hintergehen sucht.

Viertes Hauptstück.

Von Milderungs-Umständen.

Milderungsgründe:

a) aus der Beschaffenheit des Thäters.

§. 46 (39). Milderungs-Umstände, welche auf die Person des Thäters Beziehung haben, sind:
a) wenn der Thäter in einem Alter unter zwanzig Jahren, wenn er schwach an Verstand oder seine Erziehung sehr vernachlässiget worden ist;
b) wenn er vor dem Verbrechen eines untadelhaften Wandels gewesen;
c) wenn er auf Antrieb eines Dritten, aus Furcht oder Gehorsam das Verbrechen begangen hat;
d) wenn er in einer aus dem gewöhnlichen Menschengefühle entstandenen heftigen Gemüthsbewegung sich zu dem Verbrechen hat hinreißen lassen·
e) wenn er mehr durch die ihm aus fremder Nachlässigkeit aufgestoßene Gelegenheit zum Verbrechen angelocket worden ist, als sich mit vorausgefaßter Absicht dazu bestimmet hat;
f) wenn er von drückender Armuth sich zu dem Verbrechen hat verleiten lassen;
g) wenn er den verursachten Schaden gut zu machen, oder die weiteren üblen Folgen zu verhindern, mit thätigem Eifer sich bestrebet hat;
h) wenn er, da er leicht entfliehen oder unentdeckt hätte bleiben können, sich selbst angegeben und das Verbrechen bekannt;
i) wenn er andere, verborgen gewesene Verbrecher entdecket, und zu ihrer Einbringung Gelegenheit und Mittel an die Hand gegeben hat;

Fornel p. 19

[illegible] 1803.

[illegible] II [illegible] 26 [illegible] Fornel poenit. effe[illegible]

p. 57

[illegible] Fornel [illegible].

ü. 450 [illegible] Vorl. 6. 99 Kaserer [illegible]
[illegible] S. 550 ff. [illegible] S. [illegible]
[illegible] S. 568 a. 20, a
CH 1136 ($\frac{37}{88}$) [illegible]
[illegible]
[illegible]
CH 1132 ($\frac{34}{88}$) [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
265 [illegible] !! [illegible] 88.
Pianellia p. 20. [illegible] CH, [illegible]
[illegible] S. 97. f.

k) wenn er wegen der ohne sein Verschulden verlängerten Untersuchung durch längere Zeit verhaftet war.

b) aus der Beschaffenheit der That.

§. 47 (40). Milderungs-Umstände in Rücksicht auf die Beschaffenheit der That sind:

a) wenn es bei dem Versuche geblieben ist, nach Maß, als der Versuch noch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt gewesen;

b) wenn das Verbrechen mit freiwilliger Enthaltung von Zufügung größeren Schadens, wozu die Gelegenheit offen stand, verübt worden;

c) wenn der aus dem Verbrechen entstandene Schade gering ist, oder wenn der Beschädigte vollkommenen Ersatz oder Genugthuung erhält.

Fünftes Hauptstück.

Von Anwendung der Erschwerungs- und Milderungsumstände bei Bestimmung der Strafe.

Allgemeine Vorschrift in der Beurteilung der Erschwerungs- und Milderungsumstände.

§. 48 (41). Auf Erschwerungsumstände ist nur insoferne Rücksicht zu nehmen, als dagegen nicht Milderungsumstände, und ebenso auf Milderungsumstände, insoferne dagegen keine Erschwerungsumstände vorkommen. Nach Maß, als die einen oder die anderen überwiegend sind, muß davon zur Verschärfung oder Verringerung der Strafe Anwendung gemacht werden.

Beschränkung des Verschärfungsrechtes überhaupt.

§. 49 (42). Bei Verschärfung kann weder die Art der für jedes Verbrechen bestimmten Strafe geändert, noch dieselbe über die gesetzlich ausgemessene Dauer hinaus verlängert werden.

Insbesondere

a) bei der Todes- und lebenslangen Kerkerstrafe;

§. 50 (43 u. 44). Bei der Todes- und lebenslangen Kerkerstrafe findet keine Verschärfung statt.

---

§. 50. 1. Auf Todesstrafe darf nicht erkannt werden, wenn der zu Verurtheilende wegen eines mit dem Capitalverbrechen concurrirenden Delictes

b) bei der zeitlichen Kerkerstrafe.

§. 51 (45). Die zeitliche Kerkerstrafe hingegen soll wegen Erschwerungsumständen nach der längeren oder längsten von dem Gesetze bestimmten Dauer ausgemessen, dieselbe auch verhältnißmäßig durch eine oder mehrere der im §. 19 aufgezählten Verschärfungsarten verschärft werden.

Anwendung der Milderungsgründe:

a) bei der Todesstrafe;

§. 52 (46). Wenn bei Verbrechen, worauf Todesstrafe verhängt ist, Milderungsumstände eintreten, so wird zwar der Richter das Urteil nach dem Gesetze schöpfen, sich aber weiters nach den über das Verfahren erlassenen Vorschriften zu benehmen haben. Wenn jedoch der Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hat, so ist anstatt der Todes- oder lebenslangen Kerkerstrafe auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen.

Siehe den §. 341 der Str. P. O.

b) in anderen Fällen.

§. 53 (47). In allen anderen Fällen wird zur Regel festgestellt, daß wegen Milderungsumständen weder die Art der Strafe, noch die gesetzliche Dauer verändert werden kann, sondern die Strafzeit nur innerhalb des Raumes, den die Gesetze gestatten, zu verkürzen ist.

Siehe den §. 338 der Str. P. O.

Außerordentliches Milderungsrecht.

§. 54 (48). Bei Verbrechen, für welche die Strafzeit nicht über fünf Jahre bestimmt ist, kann sowohl der Kerker

---

(sei es auch nur wegen einer Uebertretung) ein Strafübel bereits erlitt (Entsch. v. 18. Jän. 1876, Z. 12535, Sg. Nr. 96 und Plen. Entsch. v. 13. Febr. 1883, Z. 1080, Sg. Nr. 511 u. a. m.).

2. In derlei Fällen kann an Stelle der Todesstrafe lebenslanger schwerer Kerker selbst dann verhängt werden, wenn die früher abgebüßte Freiheitsstrafe eine verschärfte war (Entsch. v. 24. Nov. 1879, Z. 10659 Sg. Nr. 214).

3. a) Auch bei Verurteilung zum lebenslangen schweren Kerker ist ein Surrogat der Ketten auszusprechen. b) Die wegen eines concurrirenden Delictes erfolgte, aber nicht vollstreckte Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe steht der Verhängung der Todesstrafe nicht im Wege (Entsch. vom 16. März 1883, Z. 15540, Sg. Nr. 529).

§. 52. 1. Ob der eines Capitalverbrechens Angeklagte zur Zeit der Thatverübung das Alter von zwanzig Jahren bereits zurückgelegt hatte, ist gemäß §. 322 St. P. O. durch Geschworne festzustellen (Entsch. v. 1. Juli 1876, Z. 418, Sg. 117).

ad § 52 Con n 8 gez c le § on etc d° fun...
bes. abbr. Stelz. T. 226. 6 V S 9 § 6 ... lugol .
... s d Gy e Prosin e ... ... - e ... italiani ...
Lil° 18 ... ... e § : Romagnosi ...
... crimminosa , Rossi violaz. del dovere ...
... Carmignani - Carrara ... Carrara p. ope...
I 110

Digitized by Google

in einen gelinderen Grad verändert, als die gesetzliche Dauer selbst unter sechs Monate verkürzt werden, in dem Falle, daß mehrere und zwar solche Milderungsumstände zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des Verbrechers erwarten lassen.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur dann statt, wenn der Strafbemessung der schon im Gesetze für erschwerende Umstände bestimmte höhere Strafsatz von einem bis fünf Jahren (z. B. im §. 178) zu Grunde gelegt wird, wo dann von Anwendung des §. 54 keine Rede mehr sein kann (Min. Vdg. v. 13. Juni 1856, Nr. 103 R. G. B., lit. a). — Uebrigens wurde den Gerichten durch Justizministerialerlaß v. 14. April 1853, Z. 3919, und wiederholt in Folge a. h. Entschließung v. 6. Nov. 1859 durch Justizministerialerlaß v. 13. Nov. 1859, Z. 17803, strengstens eingeschärft, von dem Strafmilderungsrechte nur ausnahmsweise und nur dann Gebrauch zu machen, wenn die gesetzlichen Bedingungen vollständig vorhanden sind.

Veränderung der Strafe.

§. 55 (49). Auch soll bei Verbrechen, deren Strafe nach dem Gesetze nicht über fünf Jahre zu dauern hätte, auf die schuldlose Familie zurückgesehen, und soferne für dieselbe durch die längere Dauer der Strafe in ihrem Erwerbungsstande wichtiger Schaden entstände, kann die Strafdauer selbst unter sechs Monaten abgekürzt werden, jedoch nur in der Weise, daß die längere Dauer der Kerkerstrafe durch eine oder mehrere der im §. 19 aufgezählten Verschärfungen ersetzt werde.

Die §§. 54 und 55 können in besonders rücksichtswürdigen Fällen auch gleichzeitig in Anwendung gebracht werden (Just. Min. Erl. vom 10. März 1860, Z. 2928).

Sechstes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der Verbrechen.

Eintheilung der Verbrechen.

§. 56 (50). Die Verbrechen greifen entweder die gemeinschaftliche Sicherheit unmittelbar in dem Bande des Staates, in den öffentlichen Vorkehrungen, oder dem öffentlichen Zutrauen an, oder sie verletzen die Sicherheit einzelner Menschen, an der Person, dem Vermögen, der Freiheit oder anderen Rechten.

Besondere Gattungen von Verbrechen.

§. 57 (51). Nach dieser Beziehung werden hiermit als besondere Gattungen von Verbrechen erklärt:

1. Hochverrath.
2. Beleidigungen der Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses.

3. Störung der öffentlichen Ruhe.
4. Aufstand.
5. Aufruhr.
6. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht, oder eine andere öffentliche Behörde.
7. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden.
8. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen.
9. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut.
10. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes.
11. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen.
12. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigungen oder Störungen am Staats-Telegraphen.
13. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Menschenraub.
14. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen.
15. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Behandlung eines Menschen als Sclaven.
16. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Entführung.
17. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Erpressung.
18. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung.
19. Mißbrauch der Amtsgewalt.
20. Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere.
21. Münzverfälschung.
22. Religionsstörung.
23. Nothzucht.
24. Schändung.
25. Andere Verbrechen der Unzucht.
26. Mord.
27. Todtschlag.
28. Abtreibung der Leibesfrucht.

Digitized by Google

1) [illegible] "Art. VI [illegible] Zenke [illegible]
S. 88. [illegible] Abg. 4/2 862 prot. I
2124 ff
2) [illegible] Ziller Art. I.
125 ff. [illegible]
3 [illegible] aao. 127
[illegible]
[illegible] Ziller aao. S. 128 [illegible]
[illegible]

3) [illegible] Abg.
19./12 888.

4) [illegible]
[illegible]

5) [illegible] § 58 [illegible] 4/7 905 [illegible] 297.

6) [illegible] 2 Art I G 17/12 862 [illegible]
[illegible]
[illegible] § 88 a [illegible]

29. Weglegung eines Kindes.
30. Schwere körperliche Beschädigung.
31. Zweikampf.
32. Brandlegung.
33. Diebstahl.
34. Veruntreuung.
35. Raub.
36. Betrug.
37. Zweifache Ehe.
38. Verläumdung.
39. Den Verbrechern geleisteter Vorschub.

Zur leichteren Uebersicht sind jene Verbrechen, rücksichtlich welcher die Hauptverhandlung nach Art. VI des Einführungsgesetzes zur Strafproceßordnung v. 23. Mai 1873, Nr. 119 R. G. B. unter allen Umständen vor die Geschwornengerichte gehört, mit *, jene, bei denen dieß nur unter gewissen Umständen (bei dem höheren Strafsatze oder der Verübung durch eine Druckschrift) der Fall ist, mit (*) bezeichnet.

Siebentes Hauptstück.

Von den Verbrechen des Hochverrathes, der Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und der Störung der öffentlichen Ruhe.

Hochverrath.

*§. 58 (52). Das Verbrechen des Hochverrathes begeht: wer etwas unternimmt,

a) wodurch die Person des Kaisers an Körper, Gesundheit oder Freiheit verletzt oder gefährdet, oder eine Verhinderung der Ausübung seiner Regierungsrechte bewirkt werden soll; — oder

b) was auf eine gewaltsame Veränderung der Regierungsform; — oder

* Des hier bezeichneten Verbrechens macht sich insbesondere auch Derjenige schuldig, welcher etwas unternimmt, was auf eine gewaltsame Veränderung der Verfassung des Reiches abzielt (Art. I b. Ges. v. 17. Dec. 1862, Nr. 8 R. G. B. f. 1863).

c) auf die Losreißung eines Theiles von dem einheitlichen Staatsverbande oder Länderumfange des Kaiserthumes Oesterreich, oder auf Herbeiführung oder Vergrößerung einer Gefahr für den Staat von Außen, oder einer Empörung oder eines Bürgerkrieges im Innern angelegt wäre; es geschehe solches öffentlich oder im Verborgenen, von einzelnen Personen oder in Verbindungen, durch Anspinnung, Aufforderung, Aneiferung, Verleitung,

durch Wort, Schrift, Druckwerke oder bildliche Darstellung, Rath oder eigene That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, durch mitgetheilte, zu solchen Zwecken leitende Geheimnisse oder Anschläge, durch Aufwieglung, Anwerbung, Ausspähung, Unterstützung oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung, wenn dieselbe auch ohne Erfolg geblieben wäre.

Wenn die vorstehend erwähnten Handlungen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes gerichtet werden, so sind sie ebenfalls als Hochverrath zu beurteilen und zu bestrafen.

Vgl. jedoch hiezu den Art. 4 des Friedensvertrages zwischen Oesterreich und Preußen v. 23. Aug. 1866, Nr. 103 R. G. B., laut dessen der Kaiser von Oesterreich die Auflösung des bisherigen deutschen Bundes anerkennt und seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Betheiligung des österreichischen Kaiserstaates gibt. Im Justizministerialerlasse v. 7. Dec. 1870, Z. 14158 wird die Ansicht ausgesprochen, daß das Patent v. 24. Octbr. 1837, Nr. 236 J. G. S., — aus dessen erstem Artikel der Schlußsatz des §. 58 entstanden ist — durch die Auflösung des deutschen Bundes und mit Hinblick auf Art. 13 des Eingangs bezogenen Friedensvertrages (nach welchem alle zwischen beiden Mächten vor dem Kriege bestandenen Verträge und Uebereinkünfte, insoferne dieselben nicht ihrer Natur nach durch die Auflösung des deutschen Bundesverhältnisses ihre Wirkung verlieren müssen, wieder in Kraft treten) außer Kraft getreten sei.

Strafe des Hochverrathes.

* **§. 59** (53). Wegen dieses Verbrechens ist auf Todesstrafe zu erkennen:

a) gegen Jeden, der sich einer der im §. 58, lit. a, bezeichneten Handlungen schuldig gemacht hat, wenn diese auch ohne Erfolg geblieben ist;

b) gegen die Urheber, Anstifter, Rädelsführer und alle diejenigen Personen, welche bei einer hochverrätherischen Unternehmung der im §. 58, lit b und c) bezeichneten Arten unmittelbar mitgewirkt haben. —

Gegen alle diejenigen aber, welche sich bei einer solchen Unternehmung auf eine entferntere Weise betheiliget haben, ist die Strafe des schweren Kerkers von zehn bis zu zwanzig Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Unternehmens oder des Thäters aber die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers zu verhängen.

Wurde endlich

c) durch öffentlich oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Reden, durch Druckwerke, verbreitete bildliche Darstellung oder Schriften zu einer der im §. 58 bezeich-

[illegible] 858c [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] 852 No 104) [illegible]

39 [illegible]

[illegible] (858c) [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] 862.

[illegible] 112 [illegible]

[illegible] 36, [illegible] S. 699 ff., [illegible]

ad 961, [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] Special [illegible]

[illegible]

[illegible] Denunciation [illegible] 28.

3) [illegible] S. 81.

neten Handlungen aufgefordert, angeeifert oder zu verleiten gesucht, und ist diese Einwirkung ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Unternehmung und ohne Erfolg geblieben (§. 9), so ist auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen.

Für den Ersatz des durch das Verbrechen des Hochverrathes dem Staate oder Privatpersonen verursachten Schadens bleibt jeder Schuldige mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich. —

Rücksichtlich der Ersatzpflicht vgl. den §. 370 Str. P. Odg. und die das Verfahren dabei regelnde Ministerialverordnung v. 5. Octbr. 1854, N. 255 R. G. B.

Mitschuld am Hochverrathe:

a) durch Unterlassung der Verhinderung;

* **§. 60** (54). Wer eine in den Hochverrath einschlagende Unternehmung, die er leicht und ohne Gefahr für sich, seine Angehörigen (§. 216), oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, in ihrer weiteren Fortschreitung verhindern konnte, zu verhindern vorsätzlich unterläßt, macht sich des Verbrechens mitschuldig, und soll mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestraft werden.

b) durch Unterlassung der Anzeige.

* **§. 61** (55). Auch derjenige macht sich des Hochverrathes mitschuldig, der eine hochverrätherische Unternehmung oder eine Person, von welcher ihm eine solche Unternehmung bekannt ist, der Behörde anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, insofern er diese Anzeige machen konnte, ohne sich, seine Angehörigen (§. 216), oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, einer Gefahr auszusetzen, und wenn nicht aus den Umständen erhellet, daß der unterbleibenden Anzeige ungeachtet eine schädliche Folge nicht mehr zu besorgen ist. Ein solcher Mitschuldiger soll ebenfalls mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Als Mitschuld am Hochverrathe ist auch zu bestrafen: die Einfuhr, der Verkehr, das Ansichbringen und die Verbreitung von Geldzeichen und Creditspapieren der revolutionären Propaganda, als Mazzini-Lose, Kossuth-Dollarnoten u. s. w. (Min. Vdg. v. 27. April 1854, Nr. 107 R. G. B.).

Straflosigkeit wegen der thätigen Reue.

§. 62 (56). Wer sich in eine auf Hochverrath abzielende Verbindung eingelassen, in der Folge aber, durch Reue bewogen, die Mitglieder derselben, ihre Satzungen, Absichten

und Unternehmungen der Obrigkeit zu einer Zeit, da sie noch geheim waren, und der Schaden verhindert werden konnte, entdeckt, dem wird die gänzliche Straflosigkeit und die Geheimhaltung der gemachten Anzeige zugesichert.

Majestätsbeleidigung.

§. 63 (58). Wer die Ehrfurcht gegen den Kaiser verletzt, es geschehe dieß durch persönliche Beleidigung, durch öffentlich oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Schmähungen, Lästerungen oder Verspottungen, durch Druckwerke, Mittheilung oder Verbreitung von bildlichen Darstellungen oder Schriften, macht sich des Verbrechens der Majestätsbeleidigung schuldig und ist mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Die Ausdrücke „Schmähungen, Lästerungen und Verspottungen" sind nur beispielsweise angeführt, daher auch die Ehrfurcht verletzende Aeußerungen anderer Art, wenn ihnen die zu dem Verbrechen erforderliche böse Absicht zu Grunde liegt, nach diesem Paragraphe zu bestrafen sind (Just. Min. Vdg. v. 12. Decbr. 1853, Z. 18772, und v. 18. Juni 1855, Z. 12420).

Beleidigungen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses.

§. 64. Werden derlei Handlungen, oder thätliche Beleidigungen gegen andere Mitglieder des kaiserlichen Hauses vorgenommen, so sind sie, in soferne sich darin nicht ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt, als Verbrechen mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Dieser Paragraph findet auch auf Beleidigungen verstorbener Mitglieder des Kaiserhauses Anwendung (Just. Min. Erl. v. 10. Juni 1854, Z. 5887). Uebrigens gelten die beiden bei §. 63 berufenen Ministerialverordnungen auch für §. 64.

Die an einen fremden Souverän verehelichten Frauen Erzherzoginen haben nach §. 3 des a. h. Familienstatutes das Recht, als Prinzessinen des

---

§. 63. 1. Um die Gränzen anzudeuten, innerhalb deren die Verletzung der dem Kaiser schuldigen Ehrfurcht als Majestätsbeleidigung zu strafen ist, zählt das Gesetz beispielsweise vier Arten der Ehrfurchtsverletzungen auf (Entsch. v. 10. Novbr. 1879, Z. 8621).

2. Der zu diesem Verbrechen erforderliche böse Vorsatz liegt in der Willensbestimmung zu einem bewußten Handeln, ungeachtet der Erkenntniß, daß sich dasselbe auf den Kaiser bezieht, und die Ehrfurcht wider denselben verletzt (Entsch v. 16. Decbr. 1878, Z. 11256 u. a. m.).

3. Siehe auch Note 4 bei §. 1.

4. Schmähungen, welche der Angeklagte zwar in versperrter Zelle, aber mit lauter, außen vernehmbarer Stimme ausgestoßen hat, sind öffentliche (Entsch. v. 5. April 1880, Z. 888).

5. Aus dem hier allein gebrauchten Ausdrucke „Mittheilung oder Verbreitung von Schriften" ergibt sich, daß für den Thatbestand der Majestätsbeleidigung schon die Uebermittlung eines Briefes an eine einzelne Person, ohne daß es auf eine weitere Verbreitung abgesehen ist, genügt (Entsch. 11. Octbr. 1882, Z. 6032).

[illegible] 863 Waser [illegible] 44 ff ex 853, Harum [illegible]

[illegible] ex 866.

[illegible]. 1850 [illegible]

[illegible] 46 [illegible] 14 [illegible]

[illegible] III 51.

863 [illegible] 943 [illegible]

[illegible] 1803 [illegible] I. 130 ff. [illegible]

[illegible]!

[illegible] CH 1176 93. 8/89

[illegible] — [illegible]! [illegible] I 172

[illegible]

[illegible]

[illegible], 1884 [illegible] II. ! CH 765

[illegible]

[illegible]

[illegible] 10; [illegible]?

[illegible]

[illegible]

[illegible] 6 / 8 [illegible]

1) ad 865 Harum g. J. zu 86 ff [illegible] 1866.

Glaser [illegible] 8. 351 f. [illegible] 18/3 862 [illegible]

2) 865 a [illegible]

[illegible]

3) ad 65. 6 [illegible] 8. 5 f.

4) [illegible] e 863 a [illegible] 865 [illegible] Semmle[illegible]

II 22 . 22.

[illegible]

6) [illegible] 1864 [illegible]

Digitized by Google

... Hauses öffentlich angesehen und behandelt zu werden, somit an allen ... als solchen gebührenden Rechten, Ehren und Vorzügen Antheil zu nehmen (Entsch. d. ob. Ger. H. v. 8. April 1863, Z. 2265).

Störung der öffentlichen Ruhe.

* §. 65 (57). Des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe macht sich schuldig, wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen

a) zur Verachtung oder zum Hasse wider die Person des Kaisers, wider den einheitlichen Staatsverband des Kaiserthumes, wider die Regierungsform oder Staatsverwaltung aufzureizen sucht, oder

* Eben dieses Verbrechens macht sich auch Derjenige schuldig, der öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen zur Verachtung oder zum Hasse wider die Verfassung des Reiches aufzureizen sucht (Art. II d. Ges. v. 17. Decbr. 1862, Nr. 8 R. G. B. f. 1863).

Jede demonstrative Handlung, wodurch Abneigung gegen die Regierung oder Geringschätzung ihrer Anordnungen ausgedrückt werden soll, ist, wenn sie sich nicht zur strafgerichtlichen Behandlung eignet, polizeilich zu bestrafen (§. 11 d. kais. Vdg. v. 20. April 1854, Nr. 96 R. G. B. (im Anhange unter VIII), und §. 4 der Min. Vdg. v. 25. April 1854, Nr. 192 R. G. B.). — In einem speciellen Falle hat das Justizministerium unterm 14. Novbr. 1854, Z. 21424, entschieden, daß die öffentlich geschehene Belobung eines verurteilten Hochverräthers nach Umständen ebenfalls nach diesem Paragraphe strafbar sei.

b) zum Ungehorsam, zur Auflehnung oder zum Widerstande gegen Gesetze, Verordnungen, Erkenntnisse oder Verfügungen der Gerichte oder anderer öffentlicher Behörden, oder zur Verweigerung von Steuern oder für öffentliche Zwecke angeordneten Abgaben auffordert, aneifert, oder zu verleiten sucht.

Des gleichen Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der

c) Verbindungen zu stiften, oder Andere zur Theilnahme an solchen zu verleiten sucht, oder selbst in was immer für einer Weise daran Theil nimmt, die sich einen der unter lit. a und b bezeichneten strafbaren Zwecke zur Aufgabe setzen.

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

* §. 66. Wer eine der in dem §. 58 bezeichneten Handlungen gegen einen deutschen Bundesstaat oder gegen ein Oberhaupt eines dieser Staaten begeht, macht sich, insofern sich darin nicht ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt,

Digitized by Google

ebenfalls des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe schuldig, und ist mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren, bei erschwerenden Umständen aber mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Vgl. hiezu die oben bei §. 58, lit c, gemachte Bemerkung.

Desselben Verbrechens macht sich schuldig und ist auf dieselbe Art zu bestrafen, wer eine dieser Handlungen gegen einen anderen fremden Staat oder gegen dessen Oberhaupt unternimmt, insoferne von dessen Gesetzen oder durch besondere Verträge die Gegenseitigkeit verbürgt, und im Kaiserthume Oesterreich gesetzlich kundgemacht ist.

Bezüglich der Bestrafung der auf dem Gebiete des einen der beiden Staaten gegen die Sicherheit des anderen begangenen Verbrechen ist Rußland in die Reihe derjenigen Staaten getreten, welche dem Kaiserthume Oesterreich gegenüber die Gegenseitigkeit im Sinne des zweiten Absatzes dieses Paragraphes befolgen (Just. Min. Vdg. v. 19. Octbr. 1860, Nr. 233 R. G. B.). — Die in dieser Verordnung enthaltenen Worte „auf dem Gebiete des einen der beiden Staaten" können nicht als ein Zusatz aufgefaßt werden, durch welchen die volle Anwendbarkeit des §. 66 auf die gegen die Sicherheit des russischen Staates gerichteten Handlungen bezüglich des Thatortes beschränkt werden würde (Just. Min. Erl. v. 12. Septbr. 1863, Z. 1322 Pr.).

Ausspähung (Spionerie) und andere Einverständnisse mit dem Feinde.

§. 67 (60). Wer solche Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die militärische Vertheidigung des Staates oder die Operationen der Armee Bezug haben, in der Absicht auskundschaftet, um dem Feinde auf was immer für eine Weise davon Nachricht zu geben; oder wer im Frieden solche Vorkehrungen oder Gegenstände, welche auf die Kriegsmacht des Staates oder die militärische Vertheidigung desselben Beziehung haben, und die von dem Staate nicht öffentlich getroffen oder behandelt werden, in der Absicht auskundschaftet, um einem fremden Staate davon Nachricht zu geben, macht sich des Verbrechens der Ausspähung (Spionerie) schuldig, und wird nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften von den Militärgerichten untersucht und bestraft.

Vgl. Art. I des Gesetzes v. 17. Dec. 1862, Nr. 8 R. G. B. f. 1863.

Einen besonderen Fall der Mitschuld an diesem Verbrechen enthalten die unten folgenden §§. 213 und 215 Str. G.

In gleicher Art sind auch andere Einverständnisse mit dem Feinde und sonstige Unternehmungen zu behandeln, welche beabsichtigen, der kaiserlich-österreichischen Armee oder einem mit derselben verbündeten Heere einen Nachtheil, oder dem Feinde einen Vortheil zuzuwenden.

[illegible] 19/10 860 [illegible]

[illegible] II. 384.

[illegible] 1860 al 1. [illegible]

66 [illegible]

[illegible] I. 143. [illegible] 18/9 8[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] 11/4 889 [illegible]

[illegible]

17. 1[illegible] CH 1460 57/91.

[illegible]

592 [illegible]

[illegible] militär 1 [illegible]

[illegible] Q.M. 882. [illegible]

[illegible]. 1867 No. 52.

1) [illegible] 20/5 86 [illegible] Bl. VII [illegible]

2) [illegible] Gruyer vol. [illegible]

71. 8. 2. [illegible]

3) [illegible] 30/3 88 [illegible]

[illegible]

4) [illegible] Abs. 42

5) Zeiller [illegible]

z. [illegible] Ztschr 1826. II, 44, Anm.

6) [illegible] S. 112 ff.

7) [illegible] „Obrigkeit" [illegible] CH 1015

8) ad 2) [illegible] S. 226 u. 272 „3e [illegible]

[illegible]"

Die Untersuchung dieses Verbrechens steht in Ansehung der der Civilgerichtsbarkeit unterliegenden Personen den Civilgerichten zu; die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker in der Dauer von einem bis zu fünf Jahren. Im Falle einer erfolgten Kriegserklärung oder eines ausgebrochenen Krieges unterstehen auch Civilpersonen wegen dieses Verbrechens der Militärgerichtsbarkeit. Den Tag, an welchem diese Erweiterung der Competenz eintritt oder aufhört, wird der Minister der Justiz bestimmen und amtlich veröffentlichen (§. 7 d. Ges. v. 20. Mai 1869, Nr. 78 R. G. B.).

Für die Militärgerichte sind bei Bestrafung dieses Verbrechens die §§. 321—331 des Militär-Strafgesetzes v. 15. Jänner 1855, Nr. 19 R. G. B. maßgebend, welche im Anhange VI. abgedruckt sind.

Achtes Hauptstück.

Von dem Aufstande und Aufruhre.

Aufstand.

* **§. 68** (61). Die Zusammenrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten, ist das Verbrechen des Aufstandes; die Absicht eines solchen Widerstandes mag sein, um etwas zu erzwingen, sich einer aufliegenden Pflicht zu entschlagen, eine Anstalt oder die Vollziehung eines öffentlichen Befehles zu vereiteln, oder auf was immer für eine Art die öffentliche Ruhe zu stören.

---

§. 68. 1. In den Schutzbereich dieser Gesetzstelle gehören insbesondere auch:

a) Bahnwächter (Entsch. v. 2. Octbr. 1875, Z. 3618, Sg. Nr. 81).

b) Straßenaufseher (Entsch. 21. März 1876, Z. 3564 und 25. Mai 1877, Z. 14517) und = Einräumer (Entsch. v. 10. Octbr. 1881, Z. 4243, Sg. Nr. 384).

c) Die Dorfwachen (Rondaren) in Dalmatien (14. Febr. 1877, Z. 10697, Sg. Nr. 140).

d) Nachtwächter in der Eigenschaft localpolizeilicher Vollzugsorgane (Entsch. v. 13. Juni 1878, Z. 1026 und 9. Mai 1879, Z. 3713).

e) Die Pächter öffentlicher Revenuen (Mauthen) und ihre zu deren Einhebung und Abfuhr bestimmten Privatbediensteten (Entsch. v. 24. Septbr. 1879, Z. 6431); insbesondere auch

f) Verzehrungssteuerpächter (Entsch. v. 12. Jänner 1880, Z. 11326 und 12. Novbr. 1880, Z. 8288) und deren Agenten (Entsch v. 22. Febr. 1877, Z. 12899, Sg. Nr. 141).

g) Wasenmeister in Ausübung sanitätspolizeilicher Funktionen (Entsch. v. 11. Decbr. 1880, Z. 11899) endlich

h) gerichtlich oder von der politischen Behörde bestellte Sequester (Entsch. v. 22. Jänner 1881, Z. 13739, Sg. Nr. 305 und 14. Juli 1882, Z. 4557; entgegengesetzt: Entsch. v. 21. Mai 1881, Z. 2086).

2. Die im Privatdienste eines städtischen Propinationspächters stehenden Aufseher haben auf die Begünstigung des §. 68 St. G. B. keinen Anspruch (Plen.-Entsch. v. 2. Novbr. 1882. Z. 5246, Sg. Nr. 496).

3. Der von einem dienstfreien Officier einem nicht auf Wache befindlichen Unterofficier ertheilte Auftrag zur Vornahme einer Verhaftung macht den Unterofficier nicht zur Wache (Entsch. 18. Octbr. 1879, Z. 7958).

Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Gewaltthätigkeit gegen einen Richter, eine obrigkeitliche Person, einen Beamten, Abgeordneten, Bestellten oder Diener einer Staats- oder Gemeindebehörde, gegen eine Civil-, Finanz- oder Militärwache, oder einen Gendarmen, oder gegen einen zur Bewachung der Wälder aufgestellten, wenn auch in Privatdiensten stehenden, jedoch von der zuständigen landesfürstlichen Behörde beeideten Forstbeamten, oder gegen das auf solche Weise beeidete Forstaufsichtspersonale, oder gegen einen zur Aufsicht auf Staats- oder Privat-Eisenbahnen, oder zur Besorgung des Verkehres auf denselben, oder zum Schutze oder Betriebe des Staats-Telegraphen Bestellten gerichtet ist, insofern diese Personen in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages, oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind.

---

4. Die Militär-Invaliden, welche im k. k. Augarten und Belvedere den Sicherheitsdienst besorgen, sind als Civilwache (§. 68 St. G. B.) anzusehen (Pl. Entsch. 20. April 1876, Z. 1620).

5. Auch ausländische, im Auslande wider österreichische Staatsangehörige einschreitende Wachen sind von den Prärogativen des §. 68 St. G. B. nicht ausgeschlossen (Entsch. v. 8. Jänner 1875, Z. 11649, Sg. Nr. 42 und 7. Septbr 1882, Z. 6732, Sg. Nr. 478. In gleichem Sinne wurde auch vom deutschen Reichsgerichte in der Entscheidung v. 15. Febr. 1883, Band V Seite 114 der von der Reichsanwaltschaft veranstalteten Sammlung, ausgesprochen, daß der Widerstand, welchen ein Deutscher einem in rechtmäßer Amtsausübung begriffenen ausländischen Beamten im Auslande leistet, aus §. 113 des Reichsstrafgesetzes strafbar sei).

6. Der besondere Schutz des §. 68 St. G. B. erstreckt sich auch auf das Hilfspersonale, welches zur Unterstützung bei der Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages oder bei einer Dienstverrichtung dem öffentlichen Organe beigegeben, oder von Letzterem zu diesem Zwecke zugezogen wurde (Entsch. v. 21. Febr. 1880, Z. 12767).

7. Das beeidete Forstpersonale steht unter dem Schutze dieser Strafbestimmung auch dann, wenn es seine Amtshandlung außer dem seiner Obhut anvertrauten Forste vornimmt. (Anhaltung von Personen. welche aus dem Forste muthmaßlich entwendetes Holz tragen.) (Entsch. v. 16. Sept. 1882, Z. 7370; vgl. auch Entsch. v. 13. Jänner 1883, Z. 9857.)

8. Die Beeidigung für den (Forst- und Jagdschutz-) Dienst bleibt wirksam, auch wenn der Beeidete in seinem Berufe auf einen anderen Dienstort versetzt wird (Entsch. v. 20. Jän. 1876, Z. 10429).

9. Ueber ihr Verhältniß zum Delicts-Thatbestande s. Note 5 bei §. 81.

10. Die Vorschrift des §. 54 Al. 2 des Forstgesetzes v. 3. Decbr. 1852 Nr. 250 und des §. 4 des Min. Erl. v. 2. Jänner 1854 Nr. 4 R. G. B. gilt nicht einer Bedingung für die Prärogative des §. 68 St. G. B., sondern bezeichnet nur einen Act der Vorsicht, damit das für den Forst- und Jagdschutzdienst beeidete Personale erkannt und als öffentliche Wache geachtet werden könne (Entsch. v. 4. Novbr. 1878, Z. 9824, 21. Decbr. 1880, Z. 11559, 3. Juni 1881, Z. 2633, 5. Mai 1883, Z. 2985, Sg. Nr. 547 und 1. Juni 1883, Z. 4593.

11. Die im §. 11 Al. 1 der Min. Vdg. v. 30. Jänner 1860, Nr. 28 R. G. B. enthaltene Vorschrift, der gemäß für den Feldschutzdienst beeidete

[illegible] Ordensschwestern [illegible]

[illegible]rannelia p. 63.

[illegible]

[illegible] Cf. No 769.

[illegible]

[illegible] 769 Cf. Schönborn [illegible] 33.

Officine [illegible]

[illegible])

[illegible] 803

II. 232 ([illegible] 484) !!

[illegible] Officiin [illegible]

[illegible] Naturalität. [illegible]

[illegible] 30/3

[illegible] Officiin [illegible]

[illegible] "(868) [illegible] "(810)

[illegible] CH 575.

[illegible] CH 983.

Den hier genannten Personen wurden seither noch beigezählt: **1.** Die Notare in ihren Amtsverrichtungen als Gerichtscommissäre (§. 193 der Not. Odg. v. 21. Mai 1855, Nr. 94 R. G. B.); **2.** das beeidete Jagd- (und Forst-) Schutz-Dienstpersonale (§§. 3, 4 d. Min. Vdg. vom 2. Jän. 1854, Nr. 4 R. G. B.; **3.** das beeidete Feldschutz-Dienstpersonale (§§. 9, 10 d. Min. Vdg. v. 30. Jän. 1860, Nr. 28 St. G. B.); **4.** die k. k. Sicherheitswache in Wien (Statth. Erl. v. 29. Decbr. 1869, Z. 37131, L. G. B. für Nied. Oest. 1870, Nr. 6); **5.** die zum Schutze einzelner Zweige der Landescultur wie der Land- und Forstwirthschaft, des Bergbaues, der Jagd, der Fischerei oder anderer Wasserberechtigungen auf Grund von Landesgesetzen aufgestellten Wachmänner (Aufseher, Hüter u. s. w.), wenn sie durch die politische Bezirksbehörde in ihrem Amte bestätigt und in Eid genommen sind, in Ausübung ihres Dienstes handeln und hiebei das ihnen vorgeschriebene Dienstkleid oder Dienstzeichen tragen (Ges. v. 16. Juni 1872, Nr. 84 R. G. B., §§. 1, 2). — Rücksichtlich der Gendarmerie bestimmt der §. 12 des Gesetzes v. 26. Febr. 1876, Nr. 19 R. G. B., ausdrücklich, daß dem in Ausübung seines Dienstes befindlichen Gendarmen die gesetzlichen Rechte der Civil- und Militärwache zukommen.

* **§. 69** (62). Jeder macht sich des Aufstandes schuldig, der sich der Rottirung, es sei gleich anfänglich, oder erst in dem Fortgange zugesellet.

Strafe.

* **§. 70** (63). Diejenigen, welche bei einem Aufstande gegen die zur Stillung der Unruhe herbeikommenden obrigkeitlichen Personen oder Wachen in der Widersetzlichkeit beharren, haben schwere Kerkerstrafe von fünf bis zehn Jahren, und wenn sie zugleich Aufwiegler oder Rädelsführer sind, von zehn bis zwanzig Jahren verwirkt.

* **§. 71** (64). Außer dem Falle des vorstehenden Paragraphes sind die Anstifter und Rädelsführer zu schwerer Kerkerstrafe von fünf bis zehn Jahren, die übrigen Mitschuldigen aber nach Maß der Gefährlichkeit, Schädlichkeit und ihrer Theilnahme auf ein bis fünf Jahre zu verurteilen.

* **§. 72** (65). Hat sich die Unruhe bei ihrer Entstehung ohne weiteren gefährlichen Ausbruch bald wieder gelegt, so ist gegen die Aufwiegler und Rädelsführer Kerker zwischen

---

Personen im Falle des Eintrittes eines der im §. 7 ebendort festgestellten Ausschließungsgründe die durch die Beeidigung erlangten Rechte einer obrigkeitlichen Person und Civilwache kraft des Gesetzes verlieren — hat fortan Geltung nur innerhalb der vom Gesetze v. 15. Novbr. 1867, Nr. 131 R. G. B. gezogenen Gränzen. Daß ein Feldhüter einst von einer Anklage wegen Verbrechens aus Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen wurde, rechtfertigt nicht, ihn des im §. 68 St. G. B. gewährten Schutzes „kraft des Gesetzes" verlustig zu erachten (Entsch. v. 6. April 1883, Z. 885, Sg. Nr. 536).

12. Die Anwendbarkeit des Gesetzes v. 16. Juni 1872, Nr. 84 R. G. B. ist durch das Tragen der vorgeschriebenen Dienstkleidung oder Dienstesabzeichen bedingt (Entsch. v. 5. Juni 1880, Z. 4605, Sg. Nr. 276).

einem und fünf Jahren, gegen die übrigen Schuldigen aber zwischen sechs Monaten und einem Jahre zu verhängen.

Aufruhr.

*§. 73 (66). Wenn es bei einer, aus was immer für einer Veranlassung entstandenen Zusammenrottung durch die Widerspänstigkeit gegen die von der Behörde vorausgegangene Abmahnung und durch die Vereinigung wirklich gewaltsamer Mittel so weit kommt, daß zur Herstellung der Ruhe und Ordnung eine außerordentliche Gewalt angewendet werden muß, so ist Aufruhr vorhanden, und jeder macht sich des Verbrechens schuldig, der an einer solchen Rottirung Theil nimmt.

Vgl. hiezu das oben bei §. 2 abgedruckte Hofkanzleidecret vom 19. Octbr. 1844, Nr. 837 J. G. S.

Strafe:

a) im Falle des Standrechtes;

§. 74 (67). Wenn dem Aufruhre durch Standrecht Einhalt geschehen muß, so hat die Todesstrafe nach den im Gesetze über das Verfahren enthaltenen Vorschriften Statt.

Diese Vorschriften sind in den §§. 437—445 St. P. O. enthalten.

b) außer dem Standrechte.

*§. 75 (68, 69). Außer dem Falle des Standrechtes sollen die Aufwiegler und Rädelsführer zu schwerer Kerkerstrafe von zehn bis zwanzig Jahren, und bei sehr hohem Grade der Bosheit und Gefährlichkeit des Anschlages auf lebenslang verurteilt werden.

Die übrigen Mitschuldigen sollen mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren, bei höherem Grade der Bosheit und Theilnahme aber von fünf bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Neuntes Hauptstück.

Von öffentlicher Gewaltthätigkeit.

Oeffentliche Gewaltthätigkeit.

a) Durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde.

*§. 76. Das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit wird in folgenden Fällen begangen:

Digitized by Google

x ?, [illegible] 128 [illegible] Coeffi. [illegible]

15 ([illegible]). [illegible] S. 534 f. –

[illegible], vol. I, 196

Erster Fall. Wenn Jemand für sich allein, oder in Verbindung mit Anderen, eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, ein Gericht, oder eine andere öffentliche Behörde in ihrem Zusammentritte, Bestande oder in ihrer Wirksamkeit gewaltthätig stört oder hindert, oder auf ihre Beschlüsse durch gefährliche Bedrohung einzuwirken sucht, insoferne die Handlung sich nicht als ein anderes schwereres Verbrechen darstellt.

Strafe.

* **§. 77.** Dieses Verbrechen soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und bei besonders erschwerenden Umständen bis zu zehn Jahren bestraft werden.

b) Durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden.

* **§. 78.** Zweiter Fall. Eben dieses Verbrechens macht sich Derjenige schuldig, welcher die im §. 76 bezeichneten Handlungen gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen begeht, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden.

Strafe.

* **§. 79.** Dieses Verbrechen soll mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und bei besonders erschwerenden Umständen bis zu fünf Jahren bestraft werden.

* **§. 80.** Wurde zu einer der in den §§. 76 und 78 bezeichneten Handlungen durch öffentlich, oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Reden, oder durch Druckwerke, verbreitete bildliche Darstellungen oder Schriften aufgefordert, angeeifert oder zu verleiten versucht, und ist diese Einwirkung ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Unternehmung gestanden, und ohne Erfolg geblieben (§. 9), so ist in den Fällen des §. 76 auf Kerker von einem bis zu fünf Jahren, in den Fällen des §. 78 aber von sechs Monaten bis zu einem Jahr zu erkennen.

c) Durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen.

§. 81 (70). Dritter Fall. Wenn Jemand für sich allein, oder auch, wenn Mehrere, jedoch ohne Zusammen-

---

§. 76. 1. „Gefährliche Bedrohung" vergl. Note 6 [illegible] §. 81 St. G. B.

rottung, sich einer der im §. 68 genannten Personen in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages, oder in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes in der Absicht, um diese Vollziehung zu vereiteln, mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen und Verwundung widersetzt; oder eine dieser Handlungen begeht, um eine Amtshandlung oder Dienstverrichtung zu erzwingen.

Vgl. die Bemerkungen bei §. 68.

---

§. 81. 1. Abgränzung v. §. 314 s. Note 1 eben daselbst.

2. (Object.) Der Widerstand setzt eine Amtshandlung oder Dienstausübung voraus, welche noch nicht zum Abschlusse gelangt ist (Entsch. v. 5. April 1880, Z. 1257).

3. Wenn ein Finanzwachmann im Dienste beleidigt wird, so ist seine auf Feststellung der Identität des Thäters und Herbeiführung der Bestrafung desselben gerichtete Thätigkeit eine Dienstesausübung (Entsch. v. 27. Jänner 1882, Z. 11359 Sg. Nr. 409).

4. In den Bereich dieser Gesetzstelle fallen auch Amtshandlungen der Gemeindeorgane, welche auf den Schutz des Gemeindevermögens abzielen (Entsch. v. 28. Nov. 1881, Z. 5198).

5. (Beeidigung.) Die Ablegung des Diensteides, soferne die Prärogative des §. 68 St. G. B. von derselben abhängen, erscheint als vom Richter festzustellende objective Voraussetzung des im §. 81 St. G. B. aufgestellten Verbrechens. Einen Bestandtheil des in dieser Gesetzesstelle verpönten Handelns bildet sie nicht. Es bedarf somit nicht des Nachweises, daß der Angreifer von der Beeidigung wußte (Entsch. v. 5. Mai 1883, Z. 2985, Sg. Nr. 547).

6. (Gefährliche Drohung.) Das Merkmal der Gefährlichkeit ist im §. 81 St. G. B. nicht an die Voraussetzung geknüpft, daß die Drohung in Furcht und Unruhe zu versetzen geeignet sei. Vorausgesetzt wird nur, daß sie die Zufügung eines wider das Leben oder die Gesundheit des Bedrohten gerichteten Uebels ankündige, und daß ihr sofortiger Vollzug mit Wahrscheinlichkeit zu besorgen ist (Entsch. v. 13. Jänner 1883, Z. 11376).

7. (Gewaltsame Handanlegung.) Das Gesetz fordert Gewaltanthuung, nicht Ueberwältigung; also keine Gewalt von solchem Umfange, daß es dem Angegriffenen physisch unmöglich werde, bei der Durchführung seiner Amtshandlung oder Dienstausübung zu beharren (Entsch. v. 14. Febr. 1879, Z. 13150); auch ein abwehrbarer körperlicher Angriff reicht zu (Entsch. v. 16. Febr. 1880, Z. 12609, 20. Dec. 1880, Z. 9833 u. a. m.; vgl. auch Entsch. v. 7. Nov. 1876, Z. 5840 Sg. Nr. 127).

8. Aus dem Begriffe der wirklich gewaltsamen Handanlegung ist nicht zu folgern, daß die Gewalt gerade mit der Hand und unmittelbar am Körper ausgeübt worden sein müsse. Es genügt jede Widerstandshandlung durch Anwendung einer körperlichen Kraft, welche der Thätigkeit des öffentlichen Organs entgegentritt, und dasselbe vor die Alternative stellt, entweder den Widerstand mit Aufbietung physischer Kraft zu beseitigen, oder von der Amtshandlung abzustehen. Im Ergreifen und Festhalten des in den Händen der obrigkeitlichen Person befindlichen Gewehres (Entsch. v. 10 Juni 1881, Z. 4125 Sg. Nr. 348); in dem Versuche, gepfändete Sachen ihr zu entreißen (Entsch. v. 21. Febr. 1880, Z. 11559); im Antreiben des Gespannes eines von ihr angehaltenen Fuhrwerkes (Entsch. v. 2. Oct. 1875, Z. 3618 Sg. Nr. 81 u. 16. Oct. 1880, Z. 7019); im Anhetzen eines Hundes wider dieselbe (Entsch. v. 19. Juni 1880, Z. 4263) — kann daher gewaltsame Handanlegung erblickt werden. Es ist

[illegible]

[illegible] G. Magna fol. 431 [illegible]

[illegible] $\frac{30}{3}$ 88 ([illegible]

[illegible]) [illegible] 983

F. 533. [illegible] CH. 42, 478, 645 [illegible]

[illegible] 366, [illegible] 2. [illegible]

[illegible]

[illegible] 16 [illegible] (F 494) [illegible]

[illegible]

[illegible]!

CH 769 [illegible]

[illegible] CH 1461, [illegible]

[illegible] $\frac{51}{91}$.

1406 ([illegible])

[illegible] 216,

[illegible] XIV. 25.

Digitized by Google

[illegible] 982 [illegible] CH 52 (8 ad 39)
[illegible] 7088.

ad 83 [illegible] Analogie [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

ad 85 [illegible] 1562

[illegible] Qualit [illegible]

[illegible] 874 I [illegible] 875 II [illegible]

[illegible] 66.

Strafe.

§. 82 (71). Ein solcher Verbrecher ist mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; wäre aber der Widerstand mit Waffen geschehen, oder mit einer Beschädigung oder Verwundung begleitet, oder um eine Amtshandlung oder Dienstverrichtung zu erzwingen, begangen worden, von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

---

gewaltsame Handanlegung, wenn dem Organe der Obrigkeit ein brennender Wachsstock aus der Hand geschlagen wird, um durch die so herbeigeführte Finsterniß die Amtshandlung unmöglich zu machen (Entsch. v. 25. Nov. 1882, Z. 7162).

9. Ueber Gewalt vergl. auch Note 9 bei § 98.

10. In dem Hergange, daß der Beschuldigte, um der Anlegung von Handeisen vorzubeugen, seine Hände in die Hosentasche steckte, und den Versuch, sie herauszuziehen mit den Ellbogen abwehrend, durch diese Abwehr die obrigkeitliche Person an die Wand drängte — läßt sich gewaltsame Handanlegung nicht erblicken (Entsch. v. 29. Nov. 1878, Z. 8889).

11. Eigenmächtiges Einsperren und Verschlossenhalten der Amtsperson z. B. des Gerichtsabgeordneten, der zur Executionsvornahme die fremde Wohnung betrat, ist, soferne dabei kein thatsächliches Vergreifen an dessen Person unterlief, der gewaltsamen Handanlegung nicht gleich zu achten (Entsch. v. 21. Mai 1883, Z. 2458).

12. Nichtbeachtung gesetzlich vorgeschriebener Förmlichkeiten bei einer Amtshandlung rechtfertigt den gewaltsamen Widerstand nicht (Entsch. 16. Febr. 1880, Z. 12609).

13. Wenn der auf Grund des §. 102 des Eisenbahnbetriebsgesetzes vom 16. Novbr. 1851 angehaltene Reisende sich der Anhaltung widersetzt, und dadurch nöthig macht, daß das Eisenbahnpersonal ihn bindet und gewaltsam behandelt, so gibt ihm dies kein Recht, dagegen gewaltsamen Widerstand zu leisten (Entsch. v. 18. Febr. 1881, Z. 13862)

14. Daß sich der Wilddieb, auf frischer That betreten, dem in seiner Verfolgung begriffenen Jagdschutzpersonale erst außerhalb des Jagdgebietes widersetzte, hindert nicht, ihn nach §. 81 St. G. B. zu strafen (Entsch. v. 13. Jänner 1883, Z. 9857).

15. Ueber Zusammentreffen mit den in den §§. 283 und 312 St. G. B. behandelten Delicten, s. Note 1 und 2 bei §. 35.

§. 82. 1. „Widerstand mit Waffen." Der Ausdruck „Waffen" ist nicht im technischen Sinne zu nehmen, sondern umfaßt überhaupt Werkzeuge, welche zum Angriffe oder zur Vertheidigung bestimmt, oder doch gleichmäßig dazu brauchbar sind. Es gilt daher auch ein Rebmesser (Entsch. v. 16. April 1874, Z. 2384 Sg. Nr. 6), ein eiserner Rechen (Entsch. vom 3. Dec. 1880, Z. 8965 Sg. Nr. 296) ein Taschenmesser (Entsch. v. 18. Sept. 1880, Z. 7155) oder ein Stock (Entsch. v. 29. April 1882, Z. 819 Sg. 445) als Waffe.

2. Das Gesetz unterscheidet nicht, ob die Waffe bereit gehalten wurde (s. dagegen die entgegengesetzte Entsch. v. 16. April 1874, Z. 2384 Sg. Nr. 6), oder nur zufällig vorhanden war, und ob sie der Thäter behufs oder bei Ausübung der Widersetzlichkeit ergriff, wenn nur hierdurch der geleistete Widerstand und die Gefährlichkeit der Bedrohung des Angegriffenen erhöht worden ist (Entsch. v. 3. Dec. 1880, Z. 8965 Sg. Nr. 296).

3. Der Widerstand ist auch dann mit Waffen geschehen, wenn mit der Waffe nur gedroht wurde (Entsch. v. 14. Nov. 1879, Z. 9452).

d) Durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut.

§. 83 (72). Vierter Fall. Wenn mit Uebergehung der Obrigkeit der ruhige Besitz von Grund und Boden, oder der darauf sich beziehenden Rechte eines Anderen, mit gesammelten mehreren Leuten durch einen gewaltsamen Einfall gestöret; oder, wenn auch ohne Gehilfen in das Haus oder die Wohnung eines Andern bewaffnet eingedrungen, und daselbst an dessen Person oder an dessen Hausleuten, Habe und Gut, Gewalt ausgeübt wird; es geschehe solches, um sich wegen eines vermeinten Unrechtes Rache zu verschaffen, ein angesprochenes Recht durchzusetzen, ein Versprechen oder Beweismittel abzunöthigen, oder sonst eine Gehässigkeit zu befriedigen.

---

4. („Beschädigung.") Unter „Beschädigung" ist nur eine körperliche Beschädigung gemeint (Entsch. v. 22. Juni 1882, Z. 2914, Sg. Nr. 463).

5. Der Widerstand ist mit einer Beschädigung begleitet, wenn er auch nur zu Hautaufschürfungen führte (Entsch. v. 20. Jänner 1876, Z. 10429) oder nur eine Beule hervorrief (Entsch. v. 3. Febr. 1880, Z. 13459).

6. Eine leichte Verletzung genügt (Entsch. v. 29. April 1882, Z. 411).

7. Es genügt überhaupt jede Zufügung eines körperlichen Uebels, auch wenn Folgen oder Schäden anderer Art nicht bestehen (Entsch. vom 12. Febr. 1880, Z. 6284).

8. Das von flüchtigem Schmerze begleitete Herausreißen einiger Barthaare ist keine Beschädigung (Entsch. v. 30. Dec. 1874, Z. 11831).

9. Inwieferne die Qualität der Beschädigung zur Annahme einer Verbrechenconcurrenz führt, darüber s. Note 8 bei §. 34.

§. 83. I. Landfriedensbruch.

1. Das Merkmal „mit gesammelten mehreren Leuten" erfordert keine vorläufige Verabredung (Entsch. v. 11. März 1876, Z. 13392 Sg. Nr. 107).

2. Hat eine solche stattgefunden, so sind alle zwischen Verabredung und vollständige Ausführung fallenden Acte als einheitliches Ganzes anzusehen, für das jeder Genosse haftet, sollte er auch in die gemeinschaftlich beschlossene Action thatsächlich erst während des Verlaufes derselben eingetreten sein (Entsch. v. 3. Febr. 1883, Z. 11856, Sg. Nr. 514).

3. Der Einfall ist „gewaltsam", auch wenn er nicht mit Ueberwältigung eines entgegenstehenden Hindernisses stattfindet, sobald eine Mehrzahl von Leuten rechtswidrig auf fremdem Grund und Boden in solcher Art vorgeht, daß der Widerstand des Berechtigten als fruchtlos erscheint (Entsch. v. 11. März 1876, Z. 13392 Sg. Nr. 107 und 24. Oct. 1881, Z. 5226, Sg. Nr. 386).

4. Durch numerische Ueberlegenheit der Berechtigten wird diese Voraussetzung nicht nothwendig ausgeschlossen (Entsch. v. 3. Febr. 1883, Z. 11856 Sg. Nr. 514).

II. Hausfriedensbruch.

5. Auch für diese Form des Verbrechens genügt das Eindringen mehrerer gesammelter, wenn auch unbewaffneter Leute (Entsch. v. 5. Febr. 1881, Z. 11737).

„[illegible]" [illegible] S. 128. CH 1119

ad §83 [illegible] ebd. S. 130, 133 ff

CH. 654. ad §83 [illegible] vorhergeh[illegible]

ad §85 [illegible] 1803 [illegible]

[illegible]

[illegible]

II 48.

[illegible] §318 [illegible]

[illegible] §76 [illegible] 1803)

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] H. Gb. §119, 121 [illegible] „[illegible]"

[illegible] CH 920 „[illegible] = [illegible]")

[illegible]

[illegible] CH 761. [illegible]

[illegible]

[illegible] §85 [illegible] Zrenk, –
[illegible] (Zeiller [illegible] I 136) [illegible]
§83. [illegible]
[illegible] Tenulle ad §74.
[illegible] 44.5 „[illegible]“!
[illegible]
[illegible]: 201a.)
[illegible]
[illegible] (H. [illegible] am. 8.625 [illegible]
[illegible] della Ledia)
[illegible] G. Z. 867 [illegible] 83. [illegible] 37–39 / 1878.
[illegible] (Venedig) [illegible] II 13
[illegible] 50 [illegible]
[illegible] 30 fl. [illegible] Dolus [illegible]
[illegible]
[illegible] vis publica [illegible]
[illegible] 1803 [illegible]! –

Strafe.

§. 84 (73). Der Urheber einer solchen Gewaltthätigkeit unterliegt der Strafe des schweren Kerkers von einem bis auf fünf Jahre. Diejenigen, die sich als Mithelfer haben brauchen lassen, sollen mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr bestraft werden.

e) Durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes.

(*) **§. 85** (74). Fünfter Fall. Andere boshafte Beschädigungen eines fremden Eigenthumes sind als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit anzusehen, wenn entweder:

---

6. Als „Eindringen" gilt auch die Erzwingung des Eintrittes durch beharrliche Belagerung und Bedrohungen. Zur „Bewaffnung" genügt ein Stock (Entsch. v. 29. April 1882, Z. 819 Sg. Nr. 445).

7. Der Begriff „Hausleute" (welcher mehr umfaßt, als der in den §§. 176 II b, 210, 281, und 504 St. G. B. vorkommende Ausdruck „Hausgenossen") trifft zu in seiner Allgemeinheit bei allen Personen, welche zum Hause desjenigen gehören, in dessen Haus oder Wohnung eingedrungen worden ist. Hiebei erscheint es gleichgiltig, ob diese Personen bleibend oder vorübergehend, auf längere oder auf kürzere Zeit dem Hause angehören, wenn sie nur nach dem Willen des Hausherrn bezw. Wohnungsinhabers „Leute seines Hauses" sind, und sie erlangen diese Eigenschaft, sobald er ihnen den Schutz und Frieden seines Hauses gewährt hat (Entsch. vom 23. Juli 1875, Z. 6364 Sg. Nr. 74).

8. Der Schutz des Hausrechtes umfaßt auch Gäste in einem Wirthshause (Entsch. v. 30. Dec. 1880, Z. 11083).

9. Hausfriedensbruch kann auch der Vermiether durch eigenmächtige Delogirung des die Benützung der Wohnung ohne Recht fortsetzenden Miethers begehen. (Entsch. v. 21. März 1881, Z. 15152.)

§. 84. 1. Der für den „Urheber" angedrohten Strafe unterliegt auch der ohne Mithelfer auftretende unmittelbare Thäter (Entsch. v. 29. Nov. 1878, Z. 9761).

§. 85. Abgränzung.

1. (Vom Civilunrecht). Der Auftrieb von Vieh auf ein von der Servitut des Weiderechtes befreites Grundstück ist als öffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthums, entweder als Verbrechen nach §. 85 oder Uebertretung nach §. 468 je nach der Größe des zugefügten Schadens anzusehen und zu bestrafen (Plenar-Entsch. d. ob. Ger. H. v. 19. Dec. 1861, Z. 8188, strafr. Jud. Buch Nr. 13).

2. Die im §. 1238 a. b. G. B. aufgestellte Vermuthung entbindet den Ehegatten nicht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die am Eigenthume der Gattin verübte Sachbeschädigung (Entsch. v. 22. Febr. 1876, Z. 11848).

3. (Vom Diebstahle) s. Note 3 bei §. 171 St. G. B.

4. (Vom Betruge) s. Note 3 bei §. 197.

Delictsmerkmale.

5. Unter „Eigenthum" begreift der §. 85 St. G. B. nur körperliche Sachen. Auf Verletzung fremder Rechte durch Beschädigung der eigenen Sache ist derselbe nicht anzuwenden (Entsch. v. 25. Oct. 1878, Z. 8698, Sg. Nr. 181).

6. Als boshaft sind im Gegensatze zu bloß fahrlässig oder aus

a) der Schade, welcher entstanden, oder in dem Vorsatze des Thäters gelegen ist, fünf und zwanzig Gulden übersteigt; oder wenn, ohne Rücksicht auf die Größe des Schadens,
b) daraus eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, körperliche Sicherheit von Menschen, oder in größerer Ausdehnung für fremdes Eigentum entstehen kann: oder
c) die boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, diese mögen mit oder ohne Dampfkraft betrieben werden, oder an den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Geräthschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen, oder an Dampfschiffen, Dampfmaschinen, Dampfkesseln, Wasserwerken, Brücken, Vorrichtungen in Bergwerken, oder überhaupt unter besonders gefährlichen Verhältnissen verübt worden ist.

S. auch §§. 60, 67 u. 68 des Forstgesetzes v. 3. Dec. 1852, Nr. 220 R. G. B., dann §§. 1 und 3 des Gesetzes v. 25. Mai 1883, Nr. 78 R. G. B. im Anhange XII und XIV.

Muthwillen begangenen — alle vorsätzlichen, d. i. mit dem Bewußtsein der Widerrechtlichkeit verübten Sachbeschädigungen anzusehen, mag auch das Motiv oder die Endabsicht auf einen über die Beschädigung hinausreichenden Zweck, wie z. B. auf Durchsetzung eines Rechtes oder Bereicherung des Thäters gerichtet sein (Entsch. v. 13. Feb. 1880, Z. 12892, Sg. Nr. 228 und 27. Nov. 1880, Z. 10585, Sg. 309).

7. Die Beschädigung einer Bahneinfriedung hört darum nicht auf, eine boshafte zu sein, weil es der Thäter nur darauf abgesehen hatte, einen näheren Uebergang über den Bahnkörper zu gewinnen (Entsch. vom 10. Jän. 1880, Z. 10834).

8. Ueber Zusammentreffen von Sachbeschädigung und Diebstahl s. Note 11 bei §. 34.

9. (§. 85 a). Ein nicht wirklich eingetretener, sondern bloß beabsichtigter Schaden läßt sich nur unter den Bedingungen des §. 8 St. G. B. zurechnen (Entsch. v. 4. Juni 1875, Z. 4335).

10. Ueber Verantwortlichkeit von Mitthätern s. Note 8 bei §. 5.

11. (§. 85 b). Der §. 85 St. G. B. kann unter „Beschädigung" nur eine Handlung verstehen; es kann daher, wenn in lit. b) dieser Gesetzstelle vorausgesetzt wird, daß „daraus" eine Gefahr für die körperliche Sicherheit entstehen könnte, dieß auch nur in Bezug auf die Handlung des Thäters, mag diese unmittelbar oder durch den Zustand der beschädigten Sache die körperliche Sicherheit gefährden, verstanden werden (Entsch. v. 17. Oct. 1874, Z. 7622, Sg. Nr. 27).

12. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung kann eben sowohl auf der Beschaffenheit des Gegenstandes, als auf jener der beschädigenden Handlung (Steinwürfe nach den Fenstern einer Wohnung) beruhen (Entsch. v. 31. Oct. 1879, Z. 5802.)

13. Von dem Maße der Gefahr, welche mit der schädigenden Handlung verbunden erscheint, ist die Anwendung der lit. b des §. 85 St. G. B. nicht abhängig. Die Größe der Gefahr kömmt nach §. 86 St. G. B. erst bei der Strafbemessung in Betracht (Entsch. v. 12. März 1881, Z. 558, Sg. Nr. 320 und 19. Nov. 1881, Z. 9513, Sg. Nr. 388 u. a. m.).

885, 6 [illegible]

[illegible] in [illegible] Occ[illegible]

219. [illegible] 5. [illegible] !? [illegible]

9. 25/5 883.

[illegible] 8134 (?)

[illegible]

12 [illegible] in concreto lit. b) u. lit. c) [illegible]

[illegible] in abstracto [illegible] 12 [illegible]

([illegible] 18) [illegible] 2 [illegible] in concreto [illegible]

[illegible] lit. c [illegible]

[illegible] 2 [illegible]

[illegible] 3 [illegible] 19 [illegible]

[illegible] 885 C. CH [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] 89 [illegible]

5. [illegible] CH 722 [illegible]

[illegible] 27/5 885 [illegible] II. 28 [illegible]

468 [illegible] 306. ([illegible])

ad § 87 [illegible] C.G. 436 ([illegible]), 450 [illegible]
[illegible] [illegible] Jur.-Pol. 1[illegible]
86
m. n. ad CH. 168 (II p. 433) [illegible] 3[illegible]
ad 87 [illegible] 441 ff (37–39 ex [illegible])
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] [[illegible] § 484 [illegible] concludend[illegible]
[illegible] 803 [illegible]]
[illegible]
[illegible]
[illegible] § [illegible]
[illegible] CH 1102
[illegible]
II 20. — [illegible] § 87 CH 755
[illegible] II
[illegible] § 57 I [illegible]
[illegible]

Strafe.

(*) **§. 86.** Die Strafe dieses Verbrechens ist im Falle der lit. a des vorigen Paragraphes schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; im Falle der lit. b und c aber schwerer Kerker von einem bis zu fünf, und nach der Größe der Bosheit und Gefahr auch bis zu zehn Jahren.

Wenn aber aus der Beschädigung wirklich ein Unfall für die Gesundheit, körperliche Sicherheit, oder in größerer Ausdehnung für das Eigenthum Anderer entstanden ist, so sollen die Schuldigen mit schwerem Kerker von zehn bis zu zwanzig Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen mit lebenslangem schweren Kerker bestraft werden. Hatte endlich eine solche Beschädigung den Tod eines Menschen zur Folge, und konnte dieses von dem Thäter vorhergesehen werden, so soll derselbe mit dem Tode bestraft werden.

f) Durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen.

(*) **§. 87.** Sechster Fall. Eben dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, welcher durch was immer für eine andere aus Bosheit unternommene Handlung oder durch die geflissentliche Außerachtlassung der ihm, bei dem Betriebe von Eisenbahnen, oder von den im §. 85, lit. c, bezeichneten Werken oder Unternehmungen obliegenden Verpflichtung eine der im §. 85, lit. b, bezeichneten Gefahren herbeiführt.

---

14. (§ 85 c). Zum Schutze der Bahnstrecken und der auf und neben denselben verkehrenden Personen dienende Einplankungen und Einzäunungen gehören zu jenen in Verwendung stehenden Eisenbahnanlagen und Vorrichtungen, welche im Sinne der §§. 85 lit. c) und 175 lit b) St. G. B. unter den besonderen Schutz des Gesetzes gestellt sind. Die Ausdehnung der an einer solchen Anlage verübten Eigenthumsverletzung ist für die Qualification der That gleichgiltig (Entsch. v. 11. Nov. 1874, Z. 9249, Sg. Nr. 29).

15. Pfähle, welche einen Bestandtheil eines längs einer Eisenbahnlinie gehenden, der Eisenbahnunternehmung gehörenden Zaunes bilden, gehören zu den im §. 85, lit. c bezeichneten Gegenständen (Entsch. vom 16. Jän. 1880, Z. 11764 Sg. Nr. 217).

16. Auch Warnungstafeln dienen zum Betriebe von Eisenbahnen (Entsch. v. 10. Jän. 1883, Z. 12648 Sg. Nr. 513).

17. Die vorsätzliche Beschädigung einer Locomobile (vgl. Min. Vdg. v. 1. Oct. 1875, Nr. 130 R. G. B.) ist nach §. 85 lit. c St. G. B. zu behandeln (Entsch. v. 7. März 1879, Z. 14370).

18. Bei der Beschädigung eines der im §. 85 lit. c St. G. B. speciell hervorgehobenen Gegenstände bedarf es nicht der Feststellung „besonderer Gefährlichkeit" (Entsch. v. 16. Dec. 1882, Z. 9134 u. 11569 Sg. Nr. 506).

Rücksichtlich der Eisenbahnen sind diese Verpflichtungen in den Eisenbahnbetriebsordnungen v. 16. Nov. 1851, Nr. 1 R. G. B. f. 1852, und v. 10. Juni 1874, Nr. 75 R. G. B., in der laut Kundmachung des Handelsministeriums v. 10. Febr. 1877, Nr. 10 R. G. B., seit 1. Juli 1877 wirksamen einheitlichen Signalordnung auf den Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, dann in der Ministerialverordnung vom 30. Aug. 1870, Nr. 114 R. G. B., über die Erbauung eiserner Brücken für Eisenbahnen (sämmtlich im 17. Bde. d. Slg.), enthalten. — Rücksichtlich der Dampfmaschinen s. d. Vorschriften unten bei §. 336, lit. c, Str. G.

Strafe.

(*) **§. 88.** Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren, nach der Größe der Bosheit und Gefahr auch bis zu zehn Jahren. — Tritt jedoch einer der im §. 86 erwähnten weiteren Erschwerungsumstände ein, so sind die hiefür ebenda festgesetzten höheren Strafen in Anwendung zu bringen.

g) Durch boshafte Beschädigungen oder Störungen am Staats-Telegraphen.

§. 89. Siebenter Fall. Boshafte Beschädigungen irgend eines Bestandtheiles des Staats-Telegraphen, und jede absichtliche Störung des Betriebes, sowie jeder vorsätzliche Mißbrauch dieser Staatsanstalt, sind, ohne Rücksicht auf den Betrag des Schadens, als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und bei besonders wichtigem Schaden oder besonderer Bosheit, von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

h) Durch Menschenraub.

* **§. 90** (75). Achter Fall. Wenn Jemand ohne Vorwissen und Einwilligung der rechtmäßigen Obrigkeit sich eines Menschen mit List oder Gewalt bemächtiget, um ihn wider seinen Willen in eine auswärtige Gewalt zu überliefern.

---

§. 87. 1. Auf Sachbeschädigungen findet §. 87 St. G. B. keine Anwendung (Entsch. v. 16. Sept. 1882, Z. 4101 Sg. Nr. 481).

2. Der Ausdruck „aus Bosheit" ist auch an dieser Stelle nur im Sinne von „böser Vorsatz" aufzufassen (Entsch. 1. Febr. 1878, Z. 14333 Sg. Nr. 168; 11. März 1882, Z. 12110 Sg. Nr. 436 u. 12. Mai 1882, Z. 2317 Sg. Nr. 450).

3. Zum strafbaren Thatbestande wird nicht erfordert, daß die Absicht des Thäters direct auf die Herbeiführung der Gefahr gerichtet war, es genügt, daß aus der Handlung nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge die Gefahr entstehen konnte, daß durch die Handlung dazu Veranlassung gegeben wurde, und daß der Thäter dieß auch einzusehen vermochte (Entsch. v. 1. Febr. 1878, Z. 14333 Sg. Nr. 168 u. 12. Mai 1882, Z. 2317 Sg. Nr. 450).

[illegible] 389 [illegible]

[illegible] 346.

ad S. 93. [illegible] Dieteghino

[illegible] N. g. L. S. 146.

[illegible] CH 1299; Zeitschr., polit. I. S. 169.

Strafe.

* §. 91 (76). Auf dieses Verbrechen ist zur Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren zu verhängen, welcher jedoch, wenn der Mißhandelte einer Gefahr am Leben, oder an Wiedererlangung der Freiheit ausgesetzt worden, bis auf zwanzig Jahre verlängert werden kann.

Behandlung unbefugter Werber.

§. 92 (77). Wer ohne besondere Bewilligung der Regierung für andere, als kaiserlich-österreichische Kriegsdienste wirbt, oder zur Zeit des Krieges Soldaten oder zum Militärkörper gehörige Dienstmänner auch nur zur Ansiedlung für fremde Länder wirbt, oder zu solcher Zeit sich des Menschenraubes schuldig macht, um anderen als kaiserlich-österreichischen Truppen Recruten, oder einem fremden Staate zum Militärkörper gehörige Personen als Ansiedler zuzuführen, macht sich des Verbrechens der unbefugten Werbung schuldig und wird nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften von den Militärgerichten untersucht und bestraft.

Einen besonderen Fall der Mitschuld an diesem Verbrechen enthalten die unten folgenden §§. 213 und 215 Str. G.

Auch für dieses Verbrechen gilt der bei §. 67 (oben S. 57) abgedruckte §. 7 des Gesetzes v. 20. Mai 1869, Nr. 78 R. G. B. — Für die Militärgerichte sind rücksichtlich dieses Verbrechens die §§. 306—313 des Mil. Str. G. v. 15. Jän. 1855, Nr. 19 R. G. B., maßgebend, welche im Anhange VI abgedruckt sind.

i) Durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen.

§. 93 (78). Neunter Fall. Wenn Jemand einen Menschen, über welchen ihm vermöge der Gesetze keine Gewalt zusteht, und welchen er weder als einen Verbrecher zu erkennen,

---

§. 93. Abgränzung.

1. (Von berechtigter Ausübung dienstherrlicher Gewalt.) Das in einer Dienstbotenordnung begründete Recht der häuslichen Zucht liefert keinen Freibrief für strafgesetzwidriges Handeln. Ob nur eine Ueberschreibung dieses Rechtes (§. 413 St. G. B.) oder ob eine andere strafbare Handlung (wie insbesondere bei Einschränkung der persönlichen Freiheit, jene des §. 93 St. G. B.) vorliege — muß nach Maßgabe der obwaltenden Umstände von Fall zu Fall beurtheilt werden (Entsch. v. 17. Oct. 1881, Z. 4327 Sg. Nr. 410).

2. (Von Ausübung der im Eheverhältnisse gegründeten Gewalt des Mannes.) Das eheliche Verhältniß des Thäters zur Beschädigten schließt die Unterstellung unter §. 93 St. G. B. nicht aus, wenn die zum strafbaren Thatbestande erforderliche Eigenmächtigkeit der Freiheitseinschränkung und das Bewußtsein derselben bei dem Thäter zutrifft, seine Handlung somit nicht etwa nur auf Ueberschreitung der in den §§. 91 und 92 des a. b. G. B. eingeräumten Zwangsgewalt zurückzuführen ist (Entsch. 3. Dec. 1877, Z. 10828 Sg. Nr. 167).

noch als einen schädlichen oder gefährlichen Menschen mit Grund anzusehen Anlaß hat, eigenmächtig verschlossen hält, oder auf was immer für eine Art an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert; oder, wenn Jemand, auch bei einer gegründet scheinenden Ursache der unternommenen Anhaltung, die Anzeige darüber sogleich der ordentlichen Obrigkeit zu thun geflissentlich unterläßt.

Das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes hat mit Beschluß v. 29. Oct. 1867, den k. k. Ministerien der Justiz und des Cultus empfohlen, dahin zu wirken, daß minderjährige Mädchen oder Frauen, welche ihren Eltern oder Ehegatten entlaufen sind, nicht in den Nonnenklöstern festgehalten oder dort vom Verkehre mit ihren Angehörigen abgeschlossen werden. Die Gerichte werden demnach angewiesen, in allen Fällen der bezeichneten Art, in welchen die gerichtliche Hilfe namentlich auf Grund der §§. 92, 93 und 145 a. b. G. B. angerufen wird, sofern diese Fälle nicht zur Competenz der politischen Behörden gehören, das Amt nach dem Gesetze mit der möglichsten Beschleunigung zu handeln, insbesondere in jenen Fällen, in welchen eine strafbare Handlung nach den §§. 93 oder 96 Str. G. begründet sein sollte (Just. Min. Erl. v. 6. Nov. 1867, Z. 12581).

Ueber die Anwendung der den geistlichen Oberen zustehenden Zuchtgewalt gelten folgende Vorschriften:

Bei Handhabung der (katholischen) kirchlichen Amtsgewalt darf kein äußerer Zwang angewendet werden (Ges. v. 7. Mai 1874, Nr. 50 R. G. B., §. 19).

Die von den Bischöfen in Anwendung ihrer Disciplinargewalt über die ihnen unterstehenden Glieder des Klerikalstandes verfügte Verweisung

---

3. (Von gewaltsamer Handanlegung im Falle des §. 81) s. Note 11 daselbst.

4. (Von Erpressung) s. Note 1—3 bei §. 98.

5. (Vom Mißbrauche der Amtsgewalt) s. Note 1. bei §. 101.

6. Daß der Thäter ein über die Freiheitseinschränkung hinausreichendes Ziel, z. B. außerehelichen Beischlaf anstrebt — steht an sich der Anwendung des §. 93 St. G. B. nicht im Wege; wohl aber kann die Endabsicht des Thäters für die nach §. 1 St. G. B. maßgebende Frage, ob er sich der ins Werk gesetzten Freiheitseinschränkung bewußt geworden ist, von entscheidender Bedeutung sein (Entsch. v. 5. Mai 1882 Z. 14271 Sg. Nr. 447).

7. Das Beseitigen und Verbergen eines Stelzfußes, dessen sich Jemand beim Gehen bedient, begründet keine Einschränkung der persönlichen Freiheit, wenn dadurch die örtliche Bewegung und Veränderung des Aufenthaltes wohl erschwert, aber nicht aufgehoben wird (Entsch. v. 13. Jän. 1879, Z. 5111).

8. In der Ausschließung des zu diesem Verbrechen erforderlichen Dolus, mit Rücksicht darauf, daß eine Ueberwältigung nur zum Zwecke der Mißhandlung und nur soweit als hiefür nöthig war, stattfand, ist ein Rechtsirrthum nicht zu erkennen (Entsch. v. 29. Jän. 1881, Z. 9585).

9. Vorübergehendes Festhalten einer Frauensperson zu dem Zwecke, um ihr die Zöpfe abzuschneiden — stellt den strafbaren Thatbestand nicht her (Entsch. v. 16. Juli 1881, Z. 4839 Sg. Nr. 366).

10. Das Festhalten eines Dienstboten, welcher seinen Dienstgeber mißhandelte, und die Unterstützung des Letzteren bei der Vorführung des Dienstboten vor den Gemeindevorsteher — ist keine unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit (Entsch. v. 3. Juli 1882 Z. 3134).

11. S. auch Note 27 bei §. 8.

zu Bülow-Zülpen? [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] S 146.
[illegible] (s. d. oben) [illegible] 81. S. 587 [illegible]
[illegible])
[illegible] 8" [illegible] 910(!)
[illegible] 448ff
[illegible] Fröhlich S. 70. no 9.
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] I 79

einzelner Priester in eine geistliche Correctionsanstalt ist mit dem zum Schutze der persönlichen Freiheit erlassenen Gesetze v. 27. Oct. 1862, Nr. 87 R. G. B., nur insoweit vereinbar, als damit der nicht erzwungene Aufenthalt eines Priesters in einer solchen Anstalt und die Beaufsichtigung desselben während dieses Aufenthaltes angeordnet wird, woraus folgt, daß eine derartige bischöfliche Anordnung nur insofern und insolange wirksam sein kann, als der durch dieselbe betroffene Priester sich derselben freiwillig fügt. Hienach sind die Organe der öffentlichen Gewalt bei dem derzeitigen Stande der bürgerlichen Gesetzgebung nicht befugt, einen von seinem Bischofe in eine geistliche Correctionsanstalt verwiesenen Priester anzuhalten und dahin abzuliefern (Min. Vdg. v. 7. Juni 1869, Nr. 134 R. G. B.). — Der Grundsatz, welcher in der vorstehenden Ministerialverordnung, betreffend den Vollzug bischöflicher Erkenntnisse, welche auf Einschließung eines Priesters in eine geistliche Correctionsanstalt lauten, ausgesprochen ist, findet auch auf sämmtliche Regularen beiderlei Geschlechtes Anwendung, so daß keine einer regularen Communität angehörige Person, welche aus was immer für einer Ursache auf Anordnung der betreffenden Oberen in Haft gehalten ist, wider ihren Willen darin zurückgehalten werden kann. Da jedoch auch gegenüber jenen Personen des Weltpriester- und Ordensstandes, welche sich der über sie von ihren Oberen verhängten Haft freiwillig unterziehen, die Rücksichten der Menschlichkeit und Gesundheitspflege nicht außer Acht gelassen werden dürfen, sind dem Minister für Cultus und Unterricht Verzeichnisse der in freiwilliger Haft thatsächlich sich befindenden Weltpriester und Regularen mit Angabe des Namens, der Zeit, seit wann die Haft dauert, der Zeit, auf wie lange sie verhängt wurde, der Beschaffenheit des Haftlocales in Beziehung auf Größe, Licht, Luft und Einrichtung, dann der Verpflegung ungesäumt vorzulegen und künftig bei neu eintretenden Fällen sofort zu ergänzen. Sollten die Bischöfe es nicht übernehmen, solche Verzeichnisse bezüglich des Säcular- und Regularklerus ihrer Diöcese anzulegen und mit ausreichenden Garantien für die Vollständigkeit derselben und die Richtigkeit aller darin enthaltenen Angaben den Länderchefs zu übermachen, so haben die Bezirkshauptmänner die erwähnten Verzeichnisse, sofern sie die Weltpriester betreffen, selbst anzufertigen, hinsichtlich der Regularen aber sie von den Vorständen der einzelnen Convente und Congregationen unmittelbar abzufordern, eingehend zu prüfen und zu verificiren und ehethunlichst vorzulegen. Diese Verordnung ist jedem in einen religiösen Orden oder eine solche Congregation neu eintretenden Mitgliede vor Ablegung der Gelübde mitzutheilen und der Nachweis hierüber in jedem einzelnen Falle dem Landeschef vorzulegen (Min. Vdg. v. 7. Aug. 1869, Nr. 135 R. G. B.).

Strafe.

§. 94 (79). Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre. Hätte die Anhaltung über drei Tage gedauert, oder der Angehaltene einen Schaden, oder nebst der entzogenen Freiheit noch anderes Ungemach zu leiden gehabt; so soll auf ein- bis fünfjährigen schweren Kerker erkannt werden.

k) Durch Behandlung eines Menschen als Sklaven.

(*) **§. 95.** Zehnter Fall. Da in dem Kaiserthume Oesterreich die Sklaverei und die Ausübung einer hierauf sich beziehenden Macht nicht gestattet, und jeder Sklave in dem

Augenblicke frei wird, wenn er das kaiserlich-österreichische Gebiet oder auch nur ein österreichisches Schiff betritt, und ebenso auch im Auslande seine Freiheit in dem Augenblicke erlangt, in welchem er unter was immer für einem Titel an einen Unterthan des österreichischen Kaiserthumes als Sklave überlassen wird, so begeht Jedermann, welcher einen an sich gebrachten Sklaven an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert, oder im In- oder Auslande als Sklaven wieder weiter veräußert, und jeder Schiffscapitän, welcher auch nur die Verfrachtung eines oder mehrerer Sklaven übernimmt, oder einen auf das österreichische Schiff gekommenen Sklaven an dem Gebrauche der dadurch erlangten persönlichen Freiheit hindert, oder durch Andere hindern läßt, das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit und wird mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren bestraft.

Würde aber der Capitän eines österreichischen Schiffes oder ein anderer österreichischer Unterthan einen fortgesetzten Verkehr mit Sklaven treiben, so wird die schwere Kerkerstrafe auf zehn, und unter besonders erschwerenden Umständen bis auf zwanzig Jahre ausgedehnt.

Einen besonderen Fall der Mitschuld an diesem Verbrechen enthält der unten folgende §. 213 Str. G.

l) Durch Entführung.

(*) **§. 96** (80). Eilfter Fall. Wenn eine Frauensperson in einer, sei es auf Heirat oder Unzucht gerichteten Absicht, wider ihren Willen mit Gewalt oder List entführt; oder, wenn eine verheiratete Frauensperson, obgleich mit ihrem Willen, dem Ehegatten; wenn ein Kind seinen Eltern; ein Mündel seinem Vormunde oder Versorger mit List oder Gewalt entführt wird, die Absicht des Unternehmens mag erreicht worden sein oder nicht.

Strafe.

(*) **§. 97** (81). Die Strafe der Entführung wider Willen der entführten Person, oder der Entführung einer Person,

§. 96. 1. Bei jenen Arten der Entführung, die mit Zustimmung der Entführten, jedoch unter Verletzung der Rechte dritter Personen begangen werden, kann zum Begriffe der List nicht ränkevolles Veranstalten erforderlich sein. List gegen die Eltern und die übrigen im §. 96 St. G. B. in Betracht gezogenen Personen ist vielmehr schon dann angewendet, wenn die Entführung des minderjährigen Mädchens (oder der Ehefrau) hinter dem Rücken der Eltern (oder des Ehegatten u. s. f.) ins Werk gesetzt worden ist (Entsch. v. 9. Dec. 1881, Z. 9871, Sg. Nr. 383 u. Entsch. v. 15. April 1882, Z. 14838).

[illegible] Cod. 630.

[illegible] 96 [illegible] 142.

[illegible] CH 1309 [illegible]

[illegible] 1826 / II 22

[illegible] „[illegible]" [illegible] Coll. Heft allegth.

78. C

[illegible]

[illegible] 260 [illegible] CH 9[illegible]

[illegible]

[illegible]

CH 954. [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] CH 1562

[illegible] „Gewalt“ [illegible]

[illegible] 12.

die noch nicht das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, ist schwerer Kerker von fünf bis zu zehn Jahren, nach Maß der angewandten Mittel und des beabsichtigten oder erfolgten Uebels. — Ist aber die entführte Person wenigstens schon vierzehn Jahre alt gewesen und ihre Einwilligung beigetreten, so soll schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre verhängt werden.

m) Durch Erpressung.

§. 98. Zwölfter Fall. Des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Erpressung macht sich schuldig, wer

a) einer Person wirklich Gewalt anthut, um sie zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung zu zwingen, in soferne sich seine Handlung nicht als ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt.

§. 98. Abgränzung.

1. (Vom Delicte des §. 93 St. G. B.) Gewaltanwendung zur Erzwingung der Zahlung einer aufrechten Schuld begründet nicht Erpressung, sondern unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit (Entsch. vom 20. Mai 1879, Z. 2815, Sg. Nr. 202).

2. Die gewaltsame Entblößung und Betastung einer Frauensperson ist unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit und nicht Erpressung (Entsch. d. Cass. H. v. 20. März 1880, Z. 13261, Sg. Nr. 240).

3. Auf einen durch Freiheitsentziehung qualificirten Nothzuchtsversuch ist, wenn derselbe als solcher wegen freiwilligen Rücktrittes des Thäters von der Vollbringung der Nothzucht nicht gestraft werden kann, nicht §. 98 sondern die speciellere Strafbestimmung des §. 93 St. G. B. anzuwenden (Entsch. v. 5. Febr. 1883. Z. 12995, Sg. Nr. 509).

4. (v. Raube): s. Note 1 bei §. 190.

5. Das Wesen der Erpressung liegt nicht schon in der Verletzung der persönlichen Freiheit, gegen welche ohnehin der §. 93 St. G. B. Vorsorge trifft, sondern in der mittelst dieser Verletzung angestrebten Schädigung eines dem Verletzten zustehenden concreten Rechtes (Entsch. vom 20. Mai 1879, Z. 2815, Sg. Nr. 202 u. a. m.).

6. Durch Erzwingung des Geständnisses, Urheber einer Denunciation zu sein (Entsch. v. 22. Mai 1880, Z. 2770) wird Erpressung begangen; ebenso durch Erzwingung des Geständnisses einer strafbaren Handlung (Entsch. v. 6. Febr. 1882, Z. 12616).

7. Als „Leistung" kann nur eine Handlung gelten, welcher eine privatrechtliche Bedeutung zukommt, welche für den Handelnden insbesondere einen gewissen Nachtheil, allenfalls eine Vermögensminderung — im Gefolge hat (Entsch. v. 21. Juni 1880, Z. 4367, Sg. Nr. 260).

8. Erpressung ist nicht vorhanden, wenn die Gewaltanwendung oder Bedrohung einer Leistung galt, auf welche der Angreifer ein Recht hatte (Entsch. v. 25. Oct. 1880, Z. 8340, Sg. Nr. 282, v. 30. Dec. 1881, Z. 10512, Sg. Nr. 401. v. 27. Oct 1883, Z. 8100 u. a. m.; vgl. auch N. 3 bei §. 2).

9. (§. 98a.) „Wirkliche Gewaltanthuung" erfordert nicht, daß an den Angegriffenen unmittelbar Hand angelegt werde: es kann auch das sich mehr und mehr verengende Einschließen in einen Kreis von ungestüm und mit drohenden Zurufen herandrängenden Personen diesen Begriff herstellen (Entsch. v. 9. Jänner 1877, Z. 9536, Sg. Nr. 137).

Unter derselben Voraussetzung begeht eben dieses Verbrechen derjenige, der

b) ~~mittelbar oder unmittelbar, schriftlich oder mündlich, oder auf andere Art, mit oder ohne Angabe seines Namens~~, Jemanden mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Eigenthum in der Absicht bedroht, um von dem Bedrohten eine Leistung, Duldung oder Unterlassung zu erzwingen, wenn die Drohung geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die persönliche Beschaffenheit desselben, oder auf die Wichtigkeit des angedrohten Uebels gegründete Besorgnisse einzuflößen; ohne Unterschied, ob die erwähnten Uebel gegen den Bedrohten selbst, dessen Familie oder Verwandte, oder gegen andere unter seinen Schutz gestellte Personen gerichtet sind, und ob die Drohung einen Erfolg gehabt hat oder nicht.

---

10. Gewaltsame Pfändung zur Sicherstellung einer aufrechten Forderung fällt unter den Begriff der Erpressung (Entsch. v. 14. Jänner 1881, Z. 12623).

11. (§. 98 b). Die Erlassung und Verkündigung des Judenbannes wider einen Israeliten, um von diesem die Unterwerfung unter den Spruch des jüdischen Gerichtes in einer Civilrechtssache zu erzwingen, bildet den Thatbestand des §. 98 (Entsch. des Cass. H. v. 7. März 1876, Z. 10732, Sg. Nr. 108).

12. Die Ankündigung des Vorhabens, Jemanden öffentlich als Wucherer zu bezeichnen, ist, wenn auch letzteres ohne Verletzung der Wahrheit geschehen könnte, geeignet, den Thatbestand der Erpressung zu begründen (Entsch. v. 18. October 1879, Z. 8401 u. a. m.).

13. Die in dem Augenblicke, in welchem der Leichenconduct vor dem Friedhofe angelangt ist, daselbst vorgebrachte Weigerung des Geistlichen, denselben einzulassen, soferne sich die Erben zur Zahlung eines größeren zu Wohlthätigkeitszwecken zu verwendenden Betrags nicht verpflichten — kann sich nach Maßgabe religiöser Anschauungen und mit Rücksicht auf Zeit und Ort des Vorfalles als Ankündigung eines Uebels darstellen, das für die Familie des Verstorbenen ehrverletzend ist (E. v. 12. Juni 1880, Z. 221).

14. Ob und wieferne der Thäter befugt gewesen wäre, das angedrohte Uebel auch wirklich in Vollzug zu setzen, kömmt vor dem Gesetze nicht in Betracht (Entsch. v. 30. Oct. 1880, Z. 9654).

15. Es kann daher auch die Ankündigung einer an sich berechtigten Anzeige (z. B. der an die Vorgesetzten des Bedrohten zu richtenden wahrheitsgetreuen Mittheilung seines pflichtwidrigen Verhaltens) den Inhalt einer Drohung von der Qualität des §. 98 lit. b) St. G. B. darstellen (Entsch. v. 30. Oct. 1880, Z. 9654 und v. 30. Dec. 1881, Z. 10512, Sg. Nr. 401).

16. Die nach §. 86 St. P. O. Jedermann zustehende Anzeigeberechtigung schließt nicht die Befugniß in sich, Jemanden mit einer Anzeige wegen Verbrechens, sonach mit einer Verletzung der Ehre zu bedrohen, um von dem Bedrohten eine Leistung zu erzwingen (Entsch. v. 25. Sept. 1880, Z. 7192).

[illegible] 1123 (Ge.) !?

[illegible] 1240 Ge.

[illegible] Coulid [illegible]

[illegible]

[illegible] 25/5 868

[illegible]

[illegible] VIII S. 211 [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] Ch. 722. ([illegible] Ch.!)

[illegible] Ch. 735.

[illegible] instruction [illegible] 26/2 868 [illegible]

[illegible] No 12 14

[illegible]

[illegible] 1864 No 96 [illegible]

n) Durch gefährliche Drohung.

§. 99. Dreizehnter Fall. Wer die im §. 98 bezeichnete und auf die dort angegebene Art zur Erregung gegründeter Besorgnisse geeignete Drohung bloß in der Absicht anwendet, um einzelne Personen, Gemeinden oder Bezirke in Furcht und Unruhe zu versetzen, begeht das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung.

Strafe der vorstehenden zwei Verbrechen.

§. 100. Die Strafe der vorstehenden zwei, in den §§. 98 und 99 bezeichneten Verbrechen ist schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

Unter erschwerenden Umständen, insbesondere, wenn durch die zugefügte Gewalt oder gefährliche Bedrohung der Mißhandelte durch längere Zeit in einen qualvollen Zustand

---

17. Ueber den Begriff der „gegründeten Besorgniß" s. N. 2 bei §. 99.

18. Daß eine Drohung gegründete Besorgniß wirklich eingeflößt habe, wird nicht erfordert; es genügt, daß sie hierzu geeignet war (Entsch. v. 2. März 1877, Z. 11786, Sg. Nr. 144 u. a. m.).

19. Ob die Drohung geeignet war, gegründete Besorgniß einzuflößen, ist nicht blos nach dem persönlichen Eindrucke des Bedrohten zu beurtheilen. (Entsch. v. 4. Febr. 1882, Z. 13278, Sg. Nr. 414).

20. Selbst die ausdrückliche Versicherung des Bedrohten, daß er keine Besorgniß gehegt habe, schließt die Anwendung des Gesetzes nicht schlechthin aus (Entsch. v. 14. Juni 1877, Z. 4157).

21. Daß der Bedrohte mit demjenigen identisch sei, welcher durch eine erzwungene Leistung zu Schaden kömmt, wird nicht erfordert. Die Erpressung kann auch die Beeinträchtigung von Rechten, z. B. des Verwaltungsrechtes, zum Gegenstande haben, durch welche dritte, vom Bedrohten verschiedene Personen Nachtheil erleiden (Entsch. v. 25. April 1881, Z. 1590).

22. Ueber Mitthäterschaft und Beihilfe s. N. 4 bei §. 5.

§. 99. 1. Hieher gehört auch die Bedrohung einer Gemeinde durch Legung von Petarden, sofern dieser Act ein Glied in einer Kette ähnlicher Handlungen ist (Entsch. v. 19. Sept. 1879, Z. 7333).

2. Die Begriffe „begründete Besorgniß" und „Furcht und Unruhe" sind nicht identisch; Besorgniß ist die Annahme, daß ein Ereigniß bevorsteht, verbunden mit der unangenehmen Vorausempfindung des aus diesem Ereignisse entspringenden Uebels, während Furcht erst dann vorhanden ist, wenn die Vorstellung von dem Herannahen des angedrohten Uebels sich des Bedrohten so vollständig bemächtigt, daß sie alle seine Gedanken beherrscht und seine ganze Aufmerksamkeit nach diesem einen Uebel hinrichtet (Entsch. v. 21. Juni 1880, Z. 4367, Sg. Nr. 260).

3. Dadurch, daß mit der Drohung eine Mißhandlung von der angedrohten Art verbunden wurde, wird die Anwendung des §. 99 St. G. B. nicht unbedingt, und insbesondere dort nicht ausgeschlossen, wo die von Drohworten begleitete Mißhandlung dazu bestimmt und geeignet ist, die Wirkung der Drohung zu verschärfen (Entsch. v. 5. Febr. 1881, Z. 12624, Sg. Nr. 306).

4. Ueber Zusammentreffen mit Erpressung s. N. 9 bei §. 34.

versetzt worden ist; — wenn mit Mord oder Brandlegung gedroht wird; — wenn die angedrohte Beschädigung den Betrag von tausend Gulden, oder der Schade, welcher aus der zu erzwingenden Leistung, Duldung oder Unterlassung hervorgehen würde, den Betrag von dreihundert Gulden übersteigt; — wenn die Drohung gegen ganze Gemeinden oder Bezirke gerichtet wäre, so ist die Strafe mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren auszumessen.

Zehntes Hauptstück.

Von dem Mißbrauche der Amtsgewalt.

Mißbrauch der Amtsgewalt.

* **§. 101** (85). Jeder Staats- oder Gemeindebeamte, welcher in dem Amte, in dem er verpflichtet ist, von der ihm anvertrauten Gewalt, um Jemanden, sei es der Staat, eine Gemeinde oder eine andere Person, Schaden zuzufügen, was immer für einen Mißbrauch macht, begeht durch einen solchen Mißbrauch ein Verbrechen; er mag sich durch Eigennutz, oder sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht dazu haben verleiten lassen.

Als Beamter ist derjenige anzusehen, welcher vermöge unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen Auftrages, mit oder ohne Beeidigung, Geschäfte der Regierung zu besorgen, verpflichtet ist.

Auch die Notare in ihrer Eigenschaft als Gerichtscommissäre sind den Beamten gleichgestellt (§. 186 d. Not. Odg. v. 21. Mai 1855, Nr. 94 R. G. B.).

---

§. 100. 1. Das Gesetz hat, als es der allgemeinen Hinweisung auf erschwerende Umstände eine beispielsweise Aufzählung anreihte, die Selbstständigkeit jedes einzelnen Umstandes durch Einfügung der entsprechenden Unterscheidungszeichen (Strichpunkt, Gedankenstrich) selbst äußerlich ersichtlich gemacht. Nicht die Rücksicht auf eine wirklich eingetretene Folge, sondern auf die objective Beschaffenheit von Gewalt und Drohung erscheint als das in dieser Aufzählung vorwiegende Moment (Entsch. v. 11. August 1882, Z. 6317).

§. 101. Abgränzung.

1. (vom Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach §. 93). Unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit wird dadurch allein, daß der Schuldige ein Beamter ist, nicht zum Mißbrauche der Amtsgewalt oder zu einer Uebertretung (§. 331 St. G. B. und §. 6 des Ges. v. 27. Oct. 1862, Nr. 87 R. G. B.). Widerrechtliche Verhaftungen, welche der Beamte nicht in Ausübung seines Amtes oder Dienstes

[illegible]

[illegible] affari del governo [illegible]

[illegible] CH 1059 [illegible]

[illegible] 125 [illegible]

[illegible] 101 [illegible]

[illegible] 325 [illegible] 181 [illegible] 329)

[illegible] 188.

[illegible] CH 1317 [illegible]

[illegible] 101 [illegible] 68 [illegible] CH 515

[illegible] Hauke

Archiv f. öffentl. R. IV. 476.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] Garraud 484.

[illegible] G. Z. 1894. No. 8 [illegible]

[illegible] ?) [illegible] 1688

[illegible]

G. Z. 1863 No 25 f..

[illegible] 1579. [illegible]

[illegible]

[illegible] 197 [illegible] 320)

Besondere Fälle.

* **§. 102** (86). Unter solchen Umständen begeht dieses Verbrechen insbesondere:

a) ein Richter, Staatsanwalt oder anderer obrigkeitlicher, wie auch sonst jeder in Pflichten stehende Beamte, der sich von gesetzmäßiger Erfüllung seiner Amtspflicht abwenden läßt;

Insbesondere begeht nach Umständen dieses Verbrechen der Einreichungsprotokollist bei einem Gerichte, welcher eine Eingabe von einer Partei mit dem Auftrage übernimmt, sie nicht sogleich, sondern erst später oder unter gewissen Bedingungen in das Einreichungsprotokoll einzutragen (§. 110 d. Pat. v. 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. B.).

b) jeder Beamte, der in Amtssachen, daher auch ein Notar, der bei Aufnahme oder Aussertigung einer Notariats-Urkunde eine Unwahrheit bezeuget;

c) der ein ihm anvertrautes Amtsgeheimniß gefährlicher Weise eröffnet; der eine seiner Amtsaufsicht anvertraute Urkunde vernichtet, oder Jemanden pflichtwidrig mittheilt;

---

verfügt, sind nach §. 93 St. G. B. zu beurtheilen (Entsch. v. 13. Sept. 1879, Z. 4357).

2. (vom Betruge) s. Note 4 bei §. 197.

Delictsmerkmale.

3. Die von einem Postbeamten oder Postbediensteten unternommene Unterschlagung oder Eröffnung von Briefschaften, welche ihm zu einer Dienstesverrichtung zukommen, oder in deren Besitz er mit Benützung der durch sein ämtliches Verhältniß gebotenen Gelegenheit gelangt, begründet ohne Unterschied, ob der verletzte Brief Geld oder Geldeswerth enthielt oder nicht, schon an sich das im §. 101 St. G. B. bezeichnete Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt (Plenar-Beschl. des o. G. H. vom 1. Aug. 1860, Z. 8052, Jud. B. Nr. 11).

4. Die im Dienste der Gemeinde angestellten Personen sind als Beamte im Sinne des Strafgesetzes anzusehen, wenn und wo sie (von Fall zu Fall) die der Gemeinde zugewiesenen Regierungsgeschäfte besorgen (Entsch. v. 25. Oct. 1878, Z. 6271.; vgl. auch Note 3 bei §. 181).

5. Die Mitglieder der Bezirksschulräthe besorgen als solche Regierungsgeschäfte kraft unmittelbaren Regierungsauftrags (Entsch. v. 1. März 1880, Z. 12535).

6. Bei Ausübung der Befugnisse, welche dem Gemeindevorsteher in Ansehung der Verwaltung des Gemeindevermögens nach dem Gemeindegesetze zustehen, besorgt derselbe Regierungsgeschäfte. Der Gemeindevorsteher, der sich bei der Gemeindecasse wissentlich Beträge anweist und auszahlen läßt, welche ihm nicht gebühren, begeht das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt (Entsch. v. 18. Febr. 1881, Z. 11467, Sg Nr. 308).

7. Dem Delictsmerkmale der Absicht zu schaden ist entsprochen, wenn die Absicht sich einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen festgestellt worden ist (Entsch. v. 1. Juni 1880, Z. 3958, Sg. Nr. 554).

§. 102 lit. b. 1. S. Note 4 bei §. 197.

d) ein Advocat oder anderer beeideter Sachwalter, der zum Schaden seiner Partei dem Gegentheile in Verfassung der Rechtsschriften oder sonst mit Rath und That behilflich ist.

Als Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt im Sinne des §. 101 wurden ferner erklärt:

e) jede mit bösem Vorsatze in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vorgenommene Beschränkung der persönlichen Freiheit (§. 6 des Gesetzes v. 27. Oct. 1862, Nr. 87 R. G. B.);

f) jede mit bösem Vorsatze in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes vorgenommene Hausdurchsuchung (§. 4 d. Ges. v. 27. Oct. 1862, Nr. 88 R. G. B.).

Beide hier bezogenen Gesetze folgen dem vollen Inhalte nach im Anhange unter IV.

Strafe.

* **§. 103** (87). Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Nach der Größe der Bosheit und des Schadens kann derselbe auch bis auf zehn Jahre verlängert werden.

Geschenkannahme in Amtssachen.

§. 104 (88). Ein Beamter, der bei Verwaltuug der Gerechtigkeit, bei Dienstverleihungen, oder bei Entscheidungen über öffentliche Angelegenheiten zwar sein Amt nach Pflicht ausübt, aber, um es auszuüben, ein Geschenk unmittelbar oder mittelbar annimmt, oder sonst sich daher einen Vortheil zuwendet, oder versprechen läßt; ingleichen, welcher dadurch überhaupt bei Führung seiner Amtsgeschäfte sich zu einer Parteilichkeit verleiten läßt, soll mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre bestraft werden. Auch hat er das erhaltene Geschenk, oder dessen Werth zum Armenfonde des Ortes, wo er das Verbrechen begangen hat, zu erlegen.

Die Verpflichtung zu diesem Erlage geht auch auf die Erben des Verurteilten über, wenn er nach eingetretener Rechtskraft des Urteils gestorben ist (Min. Vdg. v. 3. April 1859, Nr. 52 R. G. B.).

---

§. 104. 1. Die Anbietung eines Geschenkes unter Umständen, wo dessen Annahme das in diesem Paragraphen vorgesehene Verbrechen begründen würde, ist nur strafbar, wenn der Vorgang unter §. 105 St. G. oder unter 311 St. G. gebracht werden kann; eine Bestrafung wegen versuchter Verleitung zum Verbrechen der Geschenkannahme in Amtssachen findet dagegen nicht statt (Entsch. 14. Jän. 1882, Z. 10303, Sg. Nr. 406).

2. Die bei der Heeresergänzung verwendeten Civilärzte, und zwar auch jene, welche nur in Stellvertretung des Bezirks- oder Stadtarztes mitwirken, können das Verbrechen der Geschenkannahme in Amtssachen begehen (Entsch. v. 23. Nov. 1877, Z. 7970, Sg. Nr. 164).

[illegible] 105) [illegible] 101 [illegible] 102 [illegible]

[illegible] 100 [illegible]

[illegible] 101 [illegible] 102 [illegible]

[illegible] 105 [illegible]

[illegible] Categorien [illegible]

311 [illegible] Mittel [illegible]

[illegible] Mittel [illegible] Categorien [illegible]

[illegible] 311 [illegible]

[illegible]

[illegible] 105 [illegible] 2° 6 [illegible] — Ueber §§. 24 u. 97.

[illegible] 105 +104 [illegible]

[illegible]

[illegible] quantificirt [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] 33 [illegible]

[illegible]

[illegible] 105 [illegible]

[illegible] 105 [illegible]

[illegible]

[illegible] 311 [illegible]

[illegible] 101

[illegible]

105 [illegible]

[illegible]

[illegible]

31)

Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt.

§. 105 (89—91). Wer durch Geschenke einen Civil- oder Strafrichter, einen Staatsanwalt, oder in Fällen einer Dienstverleihung, oder einer Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten was immer für einen Beamten zu einer Parteilichkeit oder zur Verletzung der Amtspflicht zu verleiten sucht, macht sich eines Verbrechens schuldig; die Absicht mag auf

---

3. Mitglieder der Gemeindevertretung, welche anläßlich der der letzteren zustehenden Wahl eines Gemeindebeamten (z. B. des Gemeinde-Rentmeisters) Geschenke annehmen, sind nicht Subject dieses Verbrechens (Entsch. v. 25. Oct. 1878, Z. 6271).

4. Der Ausdruck „Verwaltung der Gerechtigkeit" umfaßt nicht bloß Entscheidungen d. i. richterliche Functionen in Civil- und Strafsachen im engeren Sinne; er begreift überhaupt alle Amtshandlungen, welche als Voraussetzung der Fällung und des Vollzugs solcher Entscheidungen bei Gericht geboten sind. In Ansehung seines Amtsbereiches kann daher auch ein Grundbuchsführer Subject des im §. 104 St. G. B. bezeichneten Verbrechens werden (Entsch. v. 9. Nov. 1875, Z. 7513).

5. Zu den Fällen einer Dienstverleihung gehört die Stimmführung im Bezirksschulrathe bei Ausübung der demselben zustehenden Präsentation zum Schuldienst (Entsch. v. 1. März 1880, Z. 12535).

6. Auch die Reactivirung eines pensionirten Beamten ist eine Dienstverleihung (Entsch. v. 18. Jän. 1879, Z. 13083).

7. a) „Oeffentlich" im Sinne der §§. 104 und 105 St. G. B. sind nur jene Angelegenheiten, welche entweder das Interesse des Gesammtstaates oder doch das durch das öffentliche Recht geschützte Interesse eines gewissen Kreises der Staatsbürger unmittelbar berühren, und zur endgiltigen Austragung nicht vor die Gerichte verwiesen sind.

b) Von einer Entscheidung kann nur dort die Rede sein, wo es sich um einen Ausspruch, womit ein Rechtszustand oder ein Rechtsverhältniß statuirt oder geregelt wird, handelt.

c) Die Ausstellung eines Sittenzeugnisses ist nicht eine Entscheidung über öffentliche Angelegenheiten (Entsch. v. 5. März 1883, Z. 14678, Sg. Nr. 517).

8. Eine gerichtspolizeiliche Erhebung ist nicht „die Entscheidung einer öffentlichen Angelegenheit" (Entsch. v. 9. Oct. 1882, Z. 7771, Sg. Nr. 484).

9. Die pflichtmäßige Ausübung seines Amtes muß der Beamte vom Geschenke oder der Zuwendung des Vortheils abhängig gemacht, also ausdrücklich oder durch concludentes Verhalten der Partei zu verstehen gegeben haben, daß er sonst nicht dem Gesetze gemäß oder überhaupt nicht amthandeln werde (Entsch. v. 1. März 1880, Z. 12535 u. a. m.).

§. 105. 1. Es begründet keinen Unterschied, ob das Geschenk dem Beamten unmittelbar oder durch Vermittlung Anderer angetragen oder wirklich gegeben wird (Entsch. v. 3. Febr. 1876, Z. 10301).

2. Daß dem Beamten, welcher beschenkt werden soll, entscheidender Einfluß auf die Dienstverleihung zustehe, oder daß er unmittelbar selbst zur Entscheidung über die öffentliche Angelegenheit berufen sei, wird nicht erfordert; es genügt, wenn er nur die hiezu nöthigen Grundlagen für das zuständige Organ zusammenzustellen ämtlich berufen ist (Entsch. v. 18. Jän. 1879, Z. 13083 u. 17. Dec. 1877, Z. 9216 u. a. m.).

3. Des Verbrechens macht sich schuldig, wer einen als Referent oder Stimmführer über die Besetzung eines Notariates fungirenden Beamten

seinen eigenen, oder eines Dritten Vortheil gerichtet sein, sie mag ihm gelingen oder nicht.

Die Strafe einer solchen Verleitung ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; bei großer Arglist oder wirklich verursachtem erheblichen Schaden schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Außerdem ist das angetragene oder wirklich gegebene Geschenk znm Armenfonde des Ortes zu erlegen.

Eilftes Hauptstück.

Von der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere.

I. Nachmachung der öffentlichen Creditspapiere.

* **§. 106** (92). Das Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere begeht, wer öffentliche Creditspapiere, die als Münze gelten, oder die von einer öffentlichen Casse ausgestellten, die Zahlung eines Capitales oder einer jährlichen Rente zusichernden, Schuldverschreibungen, oder die zu denselben gehörigen Coupons oder Talons nachmacht. Dabei macht es keinen Unterschied, ob das nachgemachte Creditspapier ein inländisches oder ein unter was immer für einer Benennung ausgefertigtes ausländisches Creditspapier; ob dasselbe zur Täuschung geeignet oder nicht geeignet ist; ob es schon ausgegeben wurde und ein Nachtheil erfolgt ist oder nicht.

Die von der privilegirten Nationalbank ausgefertigten Noten und Actien, sowie die von einer inländischen, von der Behörde genehmigten, öffentlichen Credits-Anstalt ausgestellten Schuldverschreibungen, und die dazu gehörigen Coupons und Talons werden den öffentlichen Creditspapieren gleichgehalten.

Die Verfälschung und Nachmachung der in Folge kais. Verordnung vom 17. Nov. 1860, Nr. 256 R. G. B., ausgegebenen Münzscheine zu zehn Kreuzern wird nach Absatz 4 dieser Verordnung wie die Verfälschung und Nachmachung öffentlicher als Münze geltender Creditspapiere bestraft.

Durch besondere Vorschriften sind den öffentlichen Creditspapieren in dieser Beziehung gleichgestellt: die Pfandbriefe der galizisch-ständischen Creditsanstalt (§. 79 d. Pat. v. 3. Nov. 1841, Nr. 569 J. G. S.) und die Como-Rentenscheine (Min. Erl. v. 28. Mai 1852, Nr. 123 R. G. B.).

In Beziehung auf die österreichisch-ungarische Bank, in welche sich die priv. Nationalbank umgestaltet hat, verfügt Art. 94 des Ges. v. 27. Juni 1878, Nr. 66 R. G. B.: „Die Verfälschung (Nachmachung oder Abänderung) der von der österreichisch-ungarischen Bank ausgefertigten Noten,

---

durch ein Geschenk zu bestimmen sucht, sich dabei durch andere als sachliche Motive leiten zu lassen (Entsch. v. 23. Jän. 1882, Z. 12511, Sg. Nr. 407).

4. Betreffend die „Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten" vgl. Note 7 bei §. 104; über Versuch s. Note 2 bei §. 8.

[illegible]

[illegible] I - 148

[illegible] : W. 79. Anm. 7 [illegible] 1216.

[illegible] § 117
([illegible] § 118 a)

[illegible] IV. 9. [illegible] 887 [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] 2000 [illegible].

[illegible] ([illegible])

[illegible]

[illegible] 107 [illegible]
106 [illegible]
[illegible] 26/5 885 [illegible] 502

Actien, Schuldverschreibungen und Pfandbriefe oder der dazu gehörigen Coupons und Talons wird in beiden Theilen des Reiches als Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, die Nachmachung oder Verfälschung aller sonstigen von der Bank ausgestellten Urkunden aber gleich der Nachmachung oder Verfälschung öffentlicher Urkunden nach den Bestimmungen der Strafgesetze bestraft."

Ueber die nach dem Gesetze erforderliche böse Absicht s. Note 1 bei §. 118 St. G. B. und den unten folgenden §. 325 St. G. B.

Mitschuldige dieses Verbrechens.

* **§. 107** (93). Mitschuldiger dieses Verbrechens ist, wer die bei öffentlichen Creditspapieren gewöhnlichen Wappen nachsticht, Papier, Stämpel, Matritzen, Buchstaben, Pressen, oder was immer zur Hervorbringung falscher Creditspapiere dienen kann, obgleich nur in einem einzelnen Stücke verfertiget und zum Vorschube der Nachmachung wissentlich überliefert, oder auf was immer für eine Art zur Nachmachung mitwirket, wenn gleich seine Mitwirkung ohne Erfolg geblieben wäre.

Strafe:

a) der Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere;

aa) der vollbrachten Nachmachung;

* **§. 108** (94). Wenn ein als Münze geltendes öffentliches Creditspapier wirklich verfertiget worden und die Verfertigung mit Werkzeugen geschehen ist, welche die Vervielfältigung dieser Papiere erleichtern, so ist der Nachmacher sowohl, als jeder Mitschuldige zu lebenslangem schweren Kerker; — wenn aber die Nachmachung mit der Feder oder mit anderen Werkzeugen, als jenen der erwähnten Art, stattgefunden hat, zu schwerem Kerker von zehn bis zu zwanzig Jahren zu verurteilen.

bb) der Theilnehmer;

* **§. 109** (95). Eben diese Strafen sind auch gegen den Theilnehmer zu verhängen, welcher im Einverständnisse mit dem Nachmacher, einem Mitschuldigen oder mit anderen Theilnehmern derlei nachgemachte öffentliche Creditspapiere ausgegeben hat, mag nun dieses Einverständniß vor, während oder nach der Nachmachung getroffen worden sein.

---

§. 108. 1. Ein Hectograph kann als ein zur Vervielfältigung geeignetes Werkzeug angesehen werden. (Entsch. v. 15. Oct. 1881, Z. 6262.)

§. 109. 1. Diese Gesetzstelle normirt ein besonderes, selbstständig für sich bestehendes Verbrechen, in Ansehung dessen sonach unter den Voraussetzungen des §. 5 St. G. B. auch Mitschuld zugerechnet werden kann (Entsch. v. 19. Sept. 1879, Z. 7316).

2. Ueber Versuch s. Note 11 bei §. 8.

cc) der versuchten Nachmachung;

* **§. 110** (96). Ist die Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, so soll Jeder, welcher hierzu mitgewirkt hat, wenn der Versuch (§. 8) mit Werkzeugen stattgefunden hat, welche die Vervielfältigung erleichtern, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; bei besonderer Gefährlichkeit von zehn bis zwanzig Jahren; — außerdem aber mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf, und bei besonders erschwerenden Umständen von fünf bis zehn Jahren bestraft werden.

b) der Nachmachung der öffentlichen Schuldverschreibungen;
aa) der vollbrachten Nachmachung;

* **§. 111** (97). Wenn eine von einer öffentlichen Casse ausgestellte Schuldverschreibung wirklich verfertiget worden und die Verfertigung mit Werkzeugen geschehen ist, welche die Vervielfältigung dieser Papiere erleichtern, so ist der Nachmacher sowohl, als jeder Mitschuldige zu zehn- bis zwanzigjährigem; — wenn aber die Nachmachung mit der Feder oder mit anderen Werkzeugen als jenen der erwähnten Art stattgefunden hat, zu fünf- bis zehnjährigem schweren Kerker zu verurteilen.

bb) der Theilnehmer;

* **§. 112** (98). Gleiche Strafen haben den Theilnehmer zu treffen, welcher einverständlich (§. 109) derlei nachgemachte öffentliche Creditspapiere ausgegeben hat.

cc) der versuchten Nachmachung.

* **§. 113** (99). Ist die Nachmachung von solchen Creditspapieren zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, so ist Jeder, welcher hierzu mitgewirkt hat, wenn der Versuch (§. 8) mit Werkzeugen stattgefunden hat, welche die Vervielfältigung erleichtern, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; — außerdem aber mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren zu bestrafen.

II. **Abänderung der öffentlichen Creditspapiere.**

* **§. 114** (100) Der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere ist auch derjenige schuldig, welcher:

a) dergleichen (§. 106) echte Papiere in eine höhere Summe, als für welche sie ursprünglich ausgestellt gewesen sind; oder

3. Die hier angegebene Strafbestimmung gilt auch für versuchte Theilnehmung (Entsch. v. 19. Febr. 1883, Z. 12988, Sg. Nr. 524).

1622

[illegible] de Wille [illegible] Gindely

I 255

b) in solchen Papieren die Nummern oder andere Theile des Inhaltes derselben abändert, oder dazu Hilfe leistet.
Vgl. Note 1 zu §. 118.

Strafe:

a) der Haupt- und Mitschuldigen;

* **§. 115** (101). Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, und ist die Verfälschung zwar versucht aber nicht vollendet worden, von einem bis fünf Jahren bestraft werden.

b) der Theilnehmer.

* **§. 116** (102). Wer einverständlich (§. 109) mit dem Verfälscher, einem Mitschuldigen oder einem anderen Theilnehmer die fälschlich abgeänderten öffentlichen Creditspapiere ausgegeben hat, ist mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Besonderer Erschwerungsumstand.

* **§. 117.** Bei der Strafbemessung wegen Nachmachung oder Abänderung von öffentlichen Schuldverschreibungen, welche auf Ueberbringer lauten, ist diese Beschaffenheit der öffentlichen Schuldverschreibungen als ein Erschwerungsumstand zu betrachten.

Zwölftes Hauptstück.

Von der Münzverfälschung.

Münzverfälschung.

* **§. 118** (103). Das Verbrechen der Münzverfälschung begeht derjenige:

a) der unbefugt nach einem, wo immer im Umlaufe gangbaren Gepräge Münze schlägt, obschon Schrott und Korn der echten Münze gleich, oder noch hältiger wäre;

b) der nach einem, wo immer gangbaren Gepräge entweder aus echtem Metalle geringhältigere, oder aus geringschätzigerem Metalle unechte Münze schlägt, oder sonst falscher Münze das Ansehen echten Geldes gibt;

c) der echte Stücke Geldes auf was immer für eine Art in ihrem inneren Werthe und Gehalte, nach welchem sie

---

§. 118. 1. Die zum strafbaren Thatbestande erforderliche Absicht, Jemanden zu hintergehen (§. 325 St. G. B.) ist zwar im Wortlaute des §. 118 St. G. B. nicht ausgedrückt, wird aber daselbst subintelligirt (Entsch. v. 4. Nov. 1876, Z. 5577, Sg. Nr. 131).

gemünzet worden, verringert, oder ihnen die Gestalt von Stücken höheren Werthes zu geben sucht;

d) der Werkzeuge zur falschen Münzung herbeischafft oder auf was sonst immer für eine Art zur Verfälschung mitwirkt. Nr. 492.

Strafe.

* **§. 119** (104). Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren; wenn aber besondere Gefährlichkeit oder großer Schade dazu kommt, von zehn bis zwanzig Jahren. Nur dann, wenn die Verfälschung sich für Jedermann kennbar darstellet, oder, wenn die unbefugt geprägte Münze der echten an Schrott und Korn gleich ist, kann die Strafe zwischen einem und fünf Jahren ausgemessen werden.

Theilnahme an der Münzverfälschung.

5) * **§. 120** (105). Als Theilnehmer an der Münzverfälschung begeht ein Verbrechen, wer verfälschtes Geld im Einverständnisse (§. 109) mit demjenigen, der die Verfälschung begangen, oder begehen geholfen hat, oder mit einem anderen Theilnehmer ausgegeben hat; oder die Theile, um welche die echten Geldstücke in dem Falle des §. 118 c verringert worden, an sich löset.

Strafe.

* **§. 121** (106). Eine solche Theilnahme soll mit schwerem Kerker von einem bis fünf, und bei verursachtem großen Schaden, bis zehn Jahren bestraft werden.

Dreizehntes Hauptstück.

Von der Religionsstörung.

1–4)

Religionsstörung.

(*) **§. 122** (107). Das Verbrechen der Religionsstörung begeht:

a) wer durch Reden, Handlungen, in Druckwerken oder verbreiteten Schriften Gott lästert;

---

2. (§. 118 lit. d.) Dieser Bestimmung unterliegt auch derjenige, der für sich selbst „Werkzeuge zur falschen Münzung herbeischafft“, daß mit dem Ausprägen falscher Münze bereits begonnen worden sei, wird nicht erfordert (Entsch. v. 30. Oct. 1882, Z. 4284, Sg. Nr. 492).

[illegible] Freethinker, Bullet.
Soc. Leg. comp. 884. p. 627

[illegible] v Lilienthal [illegible] Blatt. 88 Nr. 29 u. 30.

[illegible] Polizei 89 [illegible]
[illegible] I 150.

[illegible] II S. 101 u. I. 84/
J.A. Tomaschek [illegible] 1858 Nr. 21 u. 22

[illegible] Engl. Oest. [illegible] 6. 1.

[illegible] Lilienthal [illegible]

[illegible] 26/62, [illegible]

[illegible]

[illegible]

1) 122 a [illegible] ausk[illegible], [illegible]
[illegible] 303. [illegible]

2) [illegible] 537 [illegible]
Les aventures galantes etc. [illegible] ?

3) [illegible] / XII 97

4) [illegible] 17/1 850 ; [illegible]
([illegible]!)

b) wer eine im Staate bestehende Religionsübung stört oder durch entehrende Mißhandlung an den zum Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften oder sonst durch Handlungen, Reden, Druckwerke oder verbreitete Schriften öffentlich der Religion Verachtung bezeigt;

Die im Staate (gesetzlich) bestehenden Religionen sind: die römisch-, griechisch- und armenisch-katholische; die griechisch nicht unirte; die evangelische beider Confessionen; die unitarische christliche Religion; die jüdische Religion (Vdgn. v. 20. Juni und 13. Octbr. 1781, dann v. 24. Jän. 1850, Nr. 39 R. G. B.); ferner die altkatholische Religionsgesellschaft (Min. Vdg. v. 18. Octbr. 1877, Nr. 99 R. B.) und die evangelische Brüderkirche (Herrnhuter Brüderkirche) (Min. Vdg. v. 30. März 1880, Nr. 40 R. G. B.) — Anhängern eines bisher gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses wird unter den Voraussetzungen des §. 1 des Gesetzes v. 20. Mai 1874, Nr. 68 R. G. B., die Anerkennung als Religionsgesellschaft ertheilt, und von dem Cultusminister ausgesprochen. Durch diese Anerkennung wird die Religionsgesellschaft nach §. 2 desselben Gesetzes aller jener Rechte theilhaftig, welche nach den Staatsgesetzen den gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften zukommen.

c) wer einen Christen zum Abfalle vom Christenthume zu verleiten, oder

d) wer Unglauben zu verbreiten, oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen sucht.

Die Verfügungen d. §. 122, lit. c und d Str. G., womit derjenige, welcher einen Christen zum Abfalle vom Christenthume zu verleiten oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszubreiten sucht, eines Verbrechens schuldig erklärt wird, sind aufgehoben (Art. 7 d. Ges. vom 25. Mai 1868, Nr. 49 R. G. B.).

---

§. 122 lit. a. 1. Nicht ein abstracter Gottesbegriff, sondern die im Glauben der gesetzlich anerkannten Confessionen bestehende Gottesvorstellung soll durch die Norm des §. 122 lit. a St. G. B. geschützt werden. In den Bereich derselben fallen daher auch lästernde oder schmähende Aeußerungen über Jesus Christus (Entsch. v. 15. Mai 1874, Z. 3613, Sg. Nr. 9 und 16. Nov. 1875, Z. 12014, Sg. Nr. 88 u. a. m.).

2. Der Art. 17 des Staatsgrundgesetzes v. 21. Decbr. 1867, Nr. 142 R. G. B., ist mit dem §. 122 a wohl vereinbar, weil Schimpfworte und Schmähungen nicht zur Wissenschaft und ihrer Lehre gehören. Bei Anwendung des §. 122 a kömmt es weder auf die Religiosität der Zeugen der Lästerung, noch auf das Glaubensbekenntniß des Lästerers an (Entsch. v. 2. Octbr. 1875, Z. 5317, Sg. Nr. 82.).

3. Als „böser Vorsatz" erscheint die Absicht, das höchste Wesen herabzuwürdigen. Die Feststellung des objectiven Thatbestandes der Gotteslästerung enthebt das Gericht nicht der Verpflichtung, in Erwägung zu ziehen, ob im gegebenen Falle dem Angeklagten böser Vorsatz zur Last falle (Entsch. v. 19. Juni 1880, Z. 5745, Sg. Nr. 261).

4. Der Ruf „Du blutiger nackter Heiland steige herab" ausgebracht vor dem Bilde des Gekreuzigten, gibt für sich allein einer Gotteslästerung nicht Ausdruck (Entsch. v. 24. Octbr. 1879, Z. 7065).

§. 122 lit. b. 1. In einer ausschließlich von Katholiken bewohnten Gegend wird durch rohe Schmähung der Hostie der Religion Verachtung bezeigt (Entsch. v. 11. Decbr. 1880, Z. 11178).

Strafe.

(*) **§. 123** (108). Ist durch die Religionsstörung öffentliches Aergerniß gegeben worden, oder eine Verführung erfolgt, oder gemeine Gefahr mit dem Unternehmen verbunden gewesen; so soll dieses Verbrechen mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre, bei großer Bosheit oder Gefährlichkeit aber auch bis auf zehn Jahre bestraft werden.

§. 124 (109). Trifft keiner der in dem vorhergehenden Paragraphe erwähnten Umstände ein, so ist die Religionsstörung mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr zu bestrafen.

Vierzehntes Hauptstück.

Von der Nothzucht, Schändung und anderen schweren Unzuchtfällen.

Nothzucht.

* **§. 125** (110). Wer eine Frauensperson durch gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzt, ihm Widerstand zu thun, und sie in diesem Zustande zu außerehelichem Beischlafe mißbraucht, begeht das Verbrechen der Nothzucht.

Strafe.

* **§. 126** (111). Die Strafe der Nothzucht ist schwerer Kerker zwischen fünf und zehn Jahren. Hat die Gewalt-

---

§. 122 lit. d. 1. Unter diesen Gesichtspunkt fallen auch atheistische Lehrvorträge, welche in einer zugänglichen Privatversammlung stattfinden. — Der religiöse Cultus, welchen nicht derselben Familie angehörige Mitglieder einer gesetzlich nicht anerkannten Religionsgenossenschaft gemeinschaftlich üben, ist keine häusliche Religionsübung im Sinne und unter dem Schutze des Art. 16 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Decbr. 1867, Nr. 142 R. G. B. (Entsch. v. 17. März 1875, Z. 13718, Sg. Nr. 52).

2. S. auch Note 4 bei §. 2.

§. 125. 1. Der Ausdruck „Wehrlosigkeit" in den §§. 127 und 128 St. G. B. bezeichnet eben jenen Grad der Widerstandsunfähigkeit, dessen Herbeiführung als Thatbestandserforderniß des §. 125 St. G. B. erscheint. Es ist somit dort, wo Gewalt den Widerstand brechen soll, nicht vis compulsiva, sondern vis absoluta, also gänzliche Verdrängung des eigenen Willens der angegriffenen Person, d. i. deren Ueberwältigung erforderlich (Entsch. vom 5. Mai 1882, Z. 14271, Sg. Nr. 447).

2. Zur Vollendung dieses Verbrechens wird die physiologische, die Befruchtungsmöglichkeit bedingende Consumation des Beischlafsactes nicht erfordert (Entsch. v. 8. Mai 1878, Z. 12902, vgl. auch Note 2 bei §. 127).

3. Freiwillig aufgegebener Versuch — s. Note 26 und 27 bei §. 8.

[illegible] [illegible] [illegible] S. 27.

[illegible]

[illegible] 893 [illegible] Cf. 806, 814.

[illegible] CH 1297

[illegible] 102 ff. –

[illegible] Oppenbrüggen [illegible] S. 377 ff.

[illegible] 2 [illegible] Dömin 302

[illegible] 1⁄4 [illegible]

[illegible]

ad 128 [illegible] 839.

ad 89 [illegible] 13½ [illegible] A ? [illegible] (160)

[illegible]

Provement [illegible] 89 [illegible]

[illegible]

Consolacio [illegible] 134 [illegible]

[illegible]

ad 127 [illegible]

[illegible]

ad 126 [illegible]

[illegible]

[illegible] CH 1368

thätigkeit einen wichtigen Nachtheil der Beleidigten an ihrer Gesundheit, oder gar am Leben zur Folge gehabt, so soll die Strafe auf eine Dauer zwischen zehn und zwanzig Jahren verlängert werden. Hat das Verbrechen den Tod der Beleidigten verursacht, so tritt lebenslanger schwerer Kerker ein.

* **§. 127** (112). Der an einer Frauensperson, die sich ohne Zuthun des Thäters im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindet, oder die noch nicht das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, unternommene außereheliche Beischlaf ist gleichfalls als Nothzucht anzusehen und nach §. 126 zu bestrafen.

Schändung.

(*) **§. 128.** Wer einen Knaben oder ein Mädchen unter vierzehn Jahren, oder eine im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindliche Person zur Befriedigung seiner Lüste auf eine andere als die im §. 127 bezeichnete Weise geschlechtlich mißbraucht, begeht, wenn diese Handlung nicht das im §. 129, lit. b bezeichnete Verbrechen bildet, das Verbrechen der Schändung, und soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, bei sehr erschwerenden Umständen bis zu zehn, und wenn eine der im §. 126 erwähnten Folgen eintritt, bis zu zwanzig Jahren bestraft werden.

---

§. 126. 1. Unter „wichtigem Nachtheil" an der Gesundheit ist nicht ausschließlich ein bleibender Nachtheil zu verstehen (Entsch. v. 13. Oct. 1882, Z. 8947, Sg. Nr. 486).

§. 127. 1. Ueber „Wehrlosigkeit" s. Note 1 bei §. 125.

2. Conjunctio membrorum bildet ein characteristisches Merkmal des vollzogenen Beischlafes; hier genügt schon der unternommene Beischlaf (Entsch. v. 10. März 1877, Z. 11950).

3. „Unternommener" Beischlaf bedeutet den zu vollziehen begonnenen also noch nicht vollzogenen Beischlaf (Entsch. v. 16. Juli 1875, Z. 5511).

§. 128. Abgränzung.

1. (Von Unzucht wider die Natur.) a) Dem Wesen nach ist auch Schändung als widernatürliche Unzucht zu betrachten. Aber von dem in der Strafandrohung wesentlich gleichgehaltenen Thatbestande des §. 129 lit. b St. G. B. unterscheidet sich die Schändung nicht durch die Geschlechtsverschiedenheit der mißbrauchten Person allein, sondern auch durch das Erforderniß der Wehr- und Bewußtlosigkeit oder des Alters der Unmündigkeit der letzteren — Voraussetzungen, welche zwar auch im Falle des §. 129 lit. b St. G. B. zutreffen können, aber nicht zutreffen müssen. b) Eben deßhalb können auch Unzuchtsfälle, welche ihrer Beschaffenheit nach den Thatbestand des §. 129 lit. b St. G. B. an sich vielleicht nicht erfüllen würden, zur Anwendung des §. 128 St. G. B. zureichen. Insbesondere entspricht es dem Geiste des Gesetzes, den Kreis strafbarer Unzuchtsfälle dort weiter zu ziehen, wo Mißbrauch unmündiger Personen vorliegt (Entsch. v. 21. April 1883, Z. 2389, Sg. Nr. 539).

Verbrechen der Unzucht:

I. wider die Natur.

(*) **§. 129** (113). Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestraft:

I. Unzucht wider die Natur, das ist

a) mit Thieren;

b) mit Personen desselben Geschlechtes. 1)

Delictsmerkmale.

2. „Wehrlosigkeit" s. Note 1 bei §. 125.

3. Der geschlechtliche Mißbrauch muß nicht in einem beischlafähnlichen Acte bestehen (Entsch. v. 21. April 1883, Z. 2389, Sg. Nr. 539).

4. Als geschlechtlicher Mißbrauch ist jede widerrechtliche Benützung des Körpers einer Person anderen Geschlechtes zur Vornahme von Acten des Geschlechtstriebes anzusehen. Eine Beschränkung der gesetzlichen Begriffsbestimmung auf Fälle, welche vorzugsweise in einer Inanspruchnahme der Geschlechtstheile der anderen Person bestehen, ist nicht statthaft (Entsch. v. 17. Jänner 1881, Z. 10689).

5. Die Betastung der Geschlechtstheile von Kindern zur Befriedigung der Lüste ist geschlechtlicher Mißbrauch im Sinne des §. 128 (Entsch. v. 12. März 1875, Z. 983, Sg. Nr. 50 u. a. m.).

6. Es genügt Betastung der nackten weiblichen Geschlechtstheile ohne Nachweis eines an den Geschlechtstheilen des Thäters hervorgerufenen Reizes (Entsch. v. 8. Mai 1880, Z. 2918 u. a. m.).

7. Befriedigung der Lüste des Thäters braucht nicht das Resultat, sondern muß nur das Ziel seiner Handlung gewesen sein (Entsch. v. 12. März 1875, Z. 983, Sg. Nr. 50 und 22. Nov. 1879, Z. 9009 u. a. m.).

8. Ueber Zusammentreffen mit Verführung s. N. 10 bei §. 34).

§. 129 I b. 1. In Betreff des Verhältnisses zu §. 128 vgl. Note 1 daselbst.

2. Die allein oder mit einer Person verschiedenen Geschlechtes verübte Selbstbefleckung unterliegt nicht der Behandlung nach dieser Gesetzstelle (Entsch. v. 13. Juli 1878, Z. 479).

3. Mann und männlicher Zwitter sind Personen desselben Geschlechtes (Entsch. v. 22. Dec. 1879, Z. 10684, Sg. 216).

4. Auf Päderastie ist die Anwendung dieser Strafbestimmung nicht beschränkt (Entsch. v. 5. Februar 1877, Z. 8531 u. a. m.).

5. Das Verbrechen ist auch dann vorhanden, wenn kein dem Beischlafe ähnlicher Act stattfand und der Unzuchtsact nicht an sondern nur mit der anderen Person desselben Geschlechtes begangen wurde (Entsch. v. 12. April 1880, Z. 1267 u. a. m.).

6. Selbstbefleckung mit Benützung des Körpers einer Person desselben Geschlechtes stellt den strafbaren Thatbestand her (Entsch. v. 11. Nov. 1874, Z. 9048, v. 6. Dec. 1880, Z. 9016 u. a. m.).

7. Die Behauptung, daß es der Thäter auf Befriedigung des eigenen Geschlechtstriebes abgesehen haben müsse, ist gesetzlich nicht begründet (Entsch. v. 20. September 1876, Z. 8736).

8. Ein mitthätiges Verhalten der anderen Person (vergl. §. 130 St. G. B.) wird nicht erfordert (Entsch. v. 11. Nov. 1874, Z. 9048).

9. Zur Vollendung des Delictes bedarf es weder einer conjunctio membrorum noch der immissio penis vel seminis in einen Körpertheil der anderen Person (Entsch. v. 24. Februar 1882, Z. 13343).

10. Den Fall eines die Geschlechtseigenschaft betreffenden Irrthums s. in N. 9 bei §. 2.

cilos femininas CH 1028

1) ad 132 [illegible] 490 [illegible] CH 904.

2) ad 132 [illegible] (p. 208)

3) ad 132 IV. [illegible]

4) [illegible]

5) [illegible] 26 [illegible] 166 [illegible]

6) [illegible] CH 1694.

7) [illegible] CH. 1717

8) [illegible], fol. I. 238.

[illegible] 30/8 1900

[illegible]

Strafe.

(*) **§. 130** (114). Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

Wenn sich aber im Falle der lit. b eines der im §. 125 erwähnten Mittel bedient wurde, so ist die Strafe von fünf bis zu zehn Jahren, und wenn einer der Umstände des §. 126 eintritt, auch die dort bestimmte Strafe zu verhängen.

II. Blutschande.

§. 131 (113, 114). II. Blutschande, welche zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, ihre Verwandtschaft mag von ehelicher oder unehelicher Geburt herrühren, begangen wird. — Die Strafe ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

III. Verführung zur Unzucht.

§. 132 (115). III. Verführung, wodurch Jemand eine seiner Aufsicht oder Erziehung, oder seinem Unterrichte anvertraute Person zur Begehung oder Duldung einer unzüchtigen Handlung verleitet.

IV. Kuppelei in Beziehung auf eine unschuldige Person.

IV. Kuppelei, woferne dadurch eine unschuldige Person verführt wurde, oder wenn sich Eltern, Vormünder, Erzieher oder Lehrer, derselben gegen ihre Kinder, Mündel, oder die ihnen zur Erziehung oder zum Unterrichte anvertrauten Personen schuldig machen.

---

§. 131. 1. Die Feststellung des hier vorausgesetzten Verwandtschaftsverhältnisses obliegt dem Strafrichter, der hiebei an Beweisregeln nicht gebunden ist (Entsch. v. 18. Mai 1876, Z. 1858).

2. Zum Thatbestande der Blutschande genügt unternommener Beischlaf; die Vollziehung desselben wird nicht erfordert (Entsch. v. 16. Febr. 1876, Z. 12521, Sg. Nr. 104).

§. 132. 1. a) Das Merkmal der Verführung umfaßt jede Verleitung zur Begehung oder Duldung einer unzüchtigen Handlung; es bedarf dazu weder einer Täuschung, noch der Erregung von Begierden, noch der Anwendung von Kunstgriffen; es genügt, daß eine Person, welche weder durch unsittliches Benehmen noch durch ihre bekannte Lebensweise dazu herausforderte, auf was immer für eine Art dahin gebracht wurde, zur Unzuchtshandlung sich herbeizulassen.

b) Hat Jemand die Heilung einer kranken Person übernommen, so ist dieselbe während der in Abwesenheit ihrer Verpfleger von ihm vorgenommenen Behandlung seiner Aufsicht anvertraut (Entsch. v. 16. October 1882, Z. 8573; zu b) entgegengesetzt: Entsch. v. 25. Juni 1881, Z. 4733).

2. Der gesetzlichen Voraussetzung entspricht auch eine bloß factische Ausübung des Aufsichtsrechtes, wie solche im Verhältnisse des Stiefvaters zur Stieftochter begründet ist (Entsch. v. 21. Dec. 1878, Z. 11880).

3. Die Ziehtochter ist dem Ziehvater „anvertraut" auch wenn diesem

Strafe.

§. 133 (116). Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von dem Morde und Todtschlage.

Mord.

* **§. 134** (117). Wer gegen einen Menschen, in der Absicht, ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, daß daraus dessen oder eines anderen Menschen Tod erfolgte, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig; wenn auch dieser Erfolg nur vermöge der persönlichen Beschaffenheit des Verletzten, oder bloß vermöge der zufälligen Umstände, unter welchen die Handlung verübt wurde, oder nur vermöge der zufällig hinzugekommenen Zwischen-Ursachen eingetreten ist, insoferne diese letzteren durch die Handlung selbst veranlaßt wurden.

Verhältnisse eine Verfügung ihres leiblichen Vaters, des Vormundes oder Gerichtes nicht zu Grunde liegt, und die Aufnahme in die Familie des Beschuldigten nur mit dessen stillschweigender Zustimmung durch seine Gattin veranlaßt worden ist (Entsch. v. 6. Dec. 1880, Z. 9460).

4. Ueber Zusammentreffen mit Schändung s. N. 10 bei §. 34.

§. 134. 1. Im Falle der Abirrung der Handlung auf eine Person, wider welche die Absicht, zu tödten nicht gerichtet war, kann nicht neben der Verurtheilung wegen vollbrachten Mordes eine zweite wegen Versuches erfolgen. (Entschl. v. 3. Juni 1882, Z. 4109, Sg. Nr. 461.)

2. (Causalnexus). Das Handeln des Menschen wirkt nicht isolirt. Auch ein strafrechtlich relevanter Erfolg ist das Product einer Anzahl zusammentreffender oder nach einander wirkender Umstände. Es genügt, wenn ihnen menschliche Thätigkeit jene Richtung gab, welche für den Eintritt des Erfolges maßgebend geworden ist; ja, wenn sie ihre Wirksamkeit nach dieser Richtung hin auch nur sicherte, steigerte oder doch beschleunigte (Entsch. v. 22. Nov. 1878, Z. 10695, Sg. Nr. 182).

3. Die Ursachenqualität geht für ein Ereigniß nicht deshalb verloren, weil mit dem Erfolge auch noch irgend ein anderes demselben gleichfalls vorangegangenes Ereigniß durch das Band der Causalität verknüpft ist. Es genügt daher zur Zurechnung, wenn das schuldbare Handeln, auch nur eine der verschiedenen Erfolgsursachen hergestellt hat (Entsch. v. 4. März 1882, Z. 13136).

4. Das im §. 134 St. G. B. vorkommende Wort „zufällig" bezieht sich nicht auf die Beschaffenheit der Zwischenursache, sondern auf die Person des Angeklagten; es soll zum Ausdrucke bringen, daß die Zwischenursache dem Angeklagten auch dann anzurechnen sei, wenn sie von ihm nicht gewollt, und ihm gegenüber sonach als Zufall zu betrachten ist (Entsch. v. 19. Mai 1881, Z. 3665, Sg. Nr. 337).

5. Der Urheber einer Körperbeschädigung haftet auch für die durch Mangel oder Verweigerung ärztlicher Hilfe herbeigeführte Verschlimmerung als für eine „zufällig hinzugekommene Zwischenursache" (Entsch. v. 6. April 1878, Z. 13554 und 26. Mai 1882, Z. 3661, Sg.. Nr. 457).

[illegible] 152 [illegible] 335 [illegible]

[illegible] 134 [illegible] (2) [illegible] 335.

[illegible]

[illegible] Korm. II. 44.

[illegible] dol. delarum [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] dol. event. [illegible] dol. directus. [illegible]

[illegible] ?

[illegible] 161 [illegible]

[illegible] I. [illegible] 161 [illegible] dol. event. [illegible]

[illegible] dol. [illegible]

[illegible] G. [illegible] 857 No 65 [illegible]

[illegible] 144 [illegible]

[illegible] dol. [illegible]

[illegible]

[illegible] Etymologie [illegible] „[illegible]“ [illegible]
[illegible] S. 309 „north“ [illegible]
[illegible] I. 84 f.
[illegible] occidere Löning [illegible] VII 657 f.
[illegible] § 102.
[illegible]
34, 38. 39. [illegible]
[illegible] accidente
[illegible] 342 ff
[illegible]

378

Arten des Mordes.

* **§. 135** (118). Arten des Mordes sind:

1. Meuchelmord, welcher durch Gift oder sonst tückischer Weise geschieht.

2. Raubmord, welcher in der Absicht, eine fremde bewegliche Sache mit Gewaltthätigkeiten gegen die Person an sich zu bringen, begangen wird.

3. Der bestellte Mord, wozu Jemand gedungen oder auf eine andere Art von einem Dritten bewogen worden ist.

4. Der gemeine Mord, der zu keiner der angeführten schweren Gattungen gehört.

Strafe des vollbrachten Mordes:

a) für den Thäter, Besteller und die unmittelbar Mitwirkenden;

* **§. 136** (119). Jeder vollbrachte Mord soll sowohl an dem unmittelbaren Mörder, als an demjenigen, der ihn etwa dazu bestellt, oder unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand angelegt oder auf eine thätige Weise mitgewirkt hat, mit dem Tode bestraft werden.

b) für die entfernten Mitschuldigen ~~oder~~ Theilnehmer. und

* **§. 137** (120). Diejenigen, welche, ohne unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand anzulegen und

---

6. Ihn treffen auch die Folgen fehlerhafter Behandlung der von ihm herbeigeführten Verletzung. (Entsch. v. 10. Febr. 1882, Z. 12124 u. a. m.).

7. Verantwortlichkeit für die vom Beschädigten willkürlich hervorgerufene Verschlimmerung läßt sich dem Thäter nicht aufbürden (Entsch. v. 27. Mai 1882, Z. 4267).

§. 135. 1. Auch der Kindesmord (§. 139) ist nicht als ein besonderes Verbrechen, sondern nur als eine Art des Mordes anzusehen, welche das Gesetz an der Kindesmutter wegen der außergewöhnlichen Lage derselben minder strenge bestraft. Anderen Personen kömmt nach dem Grundsatze des §. 5, Alinea 2 St. G. B. diese Begünstigung nicht zu Statten; sie sind nach den für Mord überhaupt (§. 134 St. G. B.) aufgestellten Strafbestimmungen zu behandeln (Entsch. v. 19. März 1880, Z. 694, Sg. Nr. 242 u. a. m.).

§. 136. 1. Eine Thätigkeit, welche der Ermordung vorhergeht oder nachfolgt, begründet keine unmittelbare Mitwirkung beim Morde im Sinne des §. 136 (Pl.-Entsch. v. 12. Jän. 1881, Z. 150, Sg. Nr. 315).

2. Darin, daß der Angeklagte die Person, deren Tödtung geplant war, im Einverständnisse mit dem unmittelbaren Thäter an einen bestimmten Ort lockte, damit sie daselbst um das Leben gebracht werde, ist der im §. 136 St. G. B. vorausgesetzte Fall thätiger Mitwirkung nicht zu erkennen. (Entsch. v. 9. Sept. 1875, Z. 7364, Sg. Nr. 79).

3. Eine Verurtheilung wegen thätiger Mitwirkung beim Morde kann nur erfolgen, wenn der Wahrspruch das gesetzliche Merkmal „unmittelbar" ausdrücklich oder durch Feststellung von dasselbe verwirklichenden concreten Thatsachen enthält (Entsch. v. 24. Sept. 1880, Z. 6081).

auf eine thätige Weise mitzuwirken, auf eine andere in dem §. 5 enthaltene, entferntere Art, zur That beigetragen haben, sollen bei einem gemeinen Morde mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren; wenn aber die Mordthat an Verwandten der aufsteigenden oder absteigenden Linie, an dem Ehegenossen eines der Mitwirkenden, da ihnen diese Verhältnisse bekannt waren, oder wenn ein Meuchelmord, Raubmord oder bestellter Mord verübt worden, zwischen zehn und zwanzig Jahren bestraft werden.

Strafe des Versuches.

* **§. 138** (121). Der unternommene aber nicht vollbrachte gemeine Mord ist an dem Thäter und den unmittelbaren Mitschuldigen (§. 136) mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, an den entfernten Mitschuldigen und Theilnehmern (§. 137) aber von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Ist aber ein Raubmord, Meuchelmord, bestellter Mord oder ein Mord an den in dem vorigen Paragraphe erwähnten Angehörigen versucht worden, so ist die Strafe des schweren Kerkers gegen den Thäter und die unmittelbaren Mitschuldigen zwischen zehn und zwanzig Jahren, und bei besonders erschwerenden Umständen auf lebenslang; gegen die entfernten Mitschuldigen und Theilnehmer aber zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen.

Strafe des Kindesmordes.

* **§. 139** (122). Gegen eine Mutter, die ihr Kind bei der Geburt tödtet, oder durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes umkommen läßt, ist, wenn der Mord an einem ehelichen Kinde geschehen, lebenslanger schwerer Kerker zu verhängen. War das Kind unehelich, so hat im Falle der Tödtung zehn- bis zwanzigjährige, wenn aber das Kind durch Unterlassung des nöthigen Beistandes umkam, fünf- bis zehnjährige schwere Kerkerstrafe Statt.

---

§. 139. 1. Durch die Feststellung, daß die Angeklagte ihr Kind durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes umkommen ließ, ist auch die Absicht es zu tödten, bejaht (Entsch. v. 14. Nov. 1879, Z. 9701; entgegengesetzt: Entsch. v. 10. Nov. 1877, Z. 7884).

2. Die Mitschuld der Mutter an der bei der Geburt erfolgten Ermordung ihres unehelichen Kindes ist „im Sinne der §§. 5 und 134 nach §. 139 St. G. B." zu strafen (Entsch. v. 19. März 1880, Z. 694, Sg. Nr. 242; vgl. auch Note 22 bei §. 5 und Note 1 bei §. 135).

3. Den Causalnexus betreffen N. 2 bis 6 bei §. 134.

139 [illegible] impetus

[illegible] Zeller I 15

[illegible] Abh. 437 ff.

[illegible]

[illegible] 31.

[illegible] 8 1 [illegible]

[illegible]

36.

[illegible] CH 644 [illegible] 10

[illegible] fig. 40.

[illegible] ad Carrara spec. I 116

1) ad 143 [illegible] M. 8. 63 f.

2) ad 142 [illegible] 83

3) ad 143 [illegible] Cuff. 9. 14.

4) ad 141 [illegible] I

5) [illegible] Dextrokardie [illegible]

[illegible]

6) [illegible] Mantegazza 59 ff.

7) Omicidio preterintenzionale Carrara I p. 9 p. spec.

8) [illegible]

[illegible]

(86. 88. 166. a)

9) [illegible] Gross

Kriminalpsychologie 284 f.

Todtschlag.

* **§. 140** (123). Wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt (§. 134), zwar nicht in der Absicht, ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübt, so ist das Verbrechen ein Todtschlag.

Strafe des räuberischen Todtschlages.

* **§. 141** (124). Wenn bei der Unternehmung eines Raubes ein Mensch auf eine so gewaltsame Art behandelt worden, daß daraus dessen Tod erfolgt ist (§. 134), so soll der Todtschlag an allen denjenigen, welche zur Tödtung mitgewirkt haben, mit dem Tode bestraft werden.

Strafe des gemeinen Todtschlags.

* **§ 142** (125). In anderen Fällen soll der Todtschlag mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; wenn aber der Thäter mit dem Entleibten in naher Verwandtschaft, oder gegen ihn sonst in besonderer Verpflichtung gestanden wäre, von zehn bis zwanzig Jahren bestraft werden.

Tödtung bei einer Schlägerei oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Mißhandlung.

§. 143 (126 u. 139). Wenn bei einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei, oder bei einer gegen eine

§. 140. 1. Unter dem Ausdrucke „feindselige Absicht" wird der im 2. Absatze des §. 1 St. G. B. behandelte indirecte Vorsatz begriffen (Entsch. v. 16. Dec. 1878, Z. 10341, Sg. 188, 18. Jän. 1879, Z. 13084, Sg. Nr. 189 u. 10. Nov. 1879, Z. 6557, Sg. Nr. 211 u. a. m.; s. auch Note 2 und 3 bei §. 1 St. G. B.).

2. Auch wo die zugefügte Verletzung nicht unbedingt tödtlich war, sondern der tödtliche Ausgang bloß vermöge der zufällig hinzugekommenen Zwischenursachen eingetreten ist — ist Todtschlag zuzurechnen (Entsch. v. 2. Nov. 1877, Z. 9700, Sg. Nr. 160).

3. Todtschlag kann auch durch Unterlassungen begangen werden (Entsch. v. 2. Juni 1882, Z. 3422, Sg. Nr. 459).

4. Die Bestimmung des §. 134 St. G. über die Ablenkung der That ist auf Todtschlag nicht anwendbar (Entsch. v. 17. Nov. 1881, Z. 11866 vgl. a. Note 2 und 3 bei §. 152).

5. Ueber Mitschuld s. N. 10—12 bei §. 5 über Versuch: N. 1 bei §. 8; den ursächlichen Zusammenhang betreffen Note 2—7 bei §. 134.

§. 142. 1. Der Erschwerungsumstand der nahen Verwandtschaft tritt bei Tödtung des Bruders ein (Entsch. v. 10. Juni 1881, Z. 3738, Sg. Nr. 346.

2. Des Thäters Oheim und Geschwisterkind ersten Grades sind „nahe Verwandte" desselben (Entsch. v. 25. Oct. 1882, Z. 5892 u. Z. 8533, Sg. Nr. 490.

§. 143. 1. Der Unterschied zwischen §. 140 und dem ersten Absatze des §. 143 St. G. B. liegt darin, daß es im ersten Falle gewiß, im zweiten aber ungewiß ist, ob die vom Angeklagten dem Getödteten zugefügte Verletzung auch wirklich die Ursache seines Todes geworden ist; ein Zweifel, der nur dann entstehen kann, wenn eine Mehrheit von tödtlichen Ver-

oder mehrere Personen unternommenen Mißhandlung Jemand getödtet wurde, so ist Jeder, der ihm eine tödtliche Wunde zugefügt hat, des Todtschlages schuldig. Ist aber der Tod nur durch alle Verletzungen oder Mißhandlungen zusammen verursacht worden, oder läßt sich nicht bestimmen, wer die tödtliche Verletzung zugefügt habe, so ist zwar Keiner des Todtschlages, wohl aber sind Alle, welche an den Getödteten Hand angelegt haben, des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung (§. 152) schuldig, und zu schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu verurteilen.

Sechszehntes Hauptstück.

Von der Abtreibung der Leibesfrucht.

Abtreibung der eigenen Leibesfrucht.

§. 144 (128). Eine Frauensperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursacht, oder ihre Entbindung auf solche Art, daß das Kind todt zur Welt kommt, bewirkt wird, macht sich eines Verbrechens schuldig.

Jede Hebamme, welche die Verderbung oder Abtreibung einer Leibesfrucht, die Unterschiebung oder Verwechslung eines Kindes selbst herbeiführt, oder aber bei einem solchen strafbaren Unternehmen als Mitschuldige oder Theilnehmerin mitwirkt, sowie auch jene, welche die ihr obliegende Pflicht, bei Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens unverzüglich die Anzeige an der Behörde zu machen, verabsäumt, verfällt der Strenge des Strafgesetzes (Min. Vdg. v. 4. Juni 1881, Nr. 54, R. G. B., §. 16).

Strafe.

§. 145 (129). Ist die Abtreibung versucht, aber nicht erfolgt, so soll die Strafe auf Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre ausgemessen; die zu Stande gebrachte Ab-

---

letzungen, die nicht alle auf denselben Thäter zurückzuführen sind, vorliegt (Entsch. v. 3. Jän. 1882, Z. 14480, Sg. Nr. 403).

2. Zum Thatbestande des Verbrechens nach §. 143 St. G. ist erforderlich, daß mehrere Personen an den Getödteten entweder gleichzeitig, oder doch ohne längere Unterbrechung, im Bewußtsein der gegen denselben gerichteten gemeinschaftlichen feindseligen Absicht Hand angelegt haben (Entsch. v. 22. Mai 1874, Z. 4176, Sg. Nr. 10).

3. Das Wörtchen „bei“ (einer Schlägerei oder Mißhandlung) gestattet nicht die Deutung, daß der Mißhandelte unter den Händen der Angreifer den Geist aufgeben müsse. Vorausgesetzt wird nur, daß bei der Schlägerei oder Mißhandlung jene Handlung gesetzt wurde, aus welcher der Tod hervorging. Der Zeitpunkt des Todeseintrittes ist, soferne nur ursächlicher Zusammenhang besteht, unentscheidend (Entsch. v. 16. Dec. 1878, Z. 10341).

§. 144. 1. Vgl. Note 3 bei §§. 9 und 35.

[illegible] 137

[illegible]
[illegible] 18/86. [illegible]
[illegible] 90. [illegible] Abs. 5.
[illegible] 143 [illegible]
[illegible] 51 [illegible] 11 [illegible]
[illegible] S. 235.)
[illegible] Paul Zacharias [illegible]
[illegible] II. 188.
[illegible]
[illegible] CH 1004.
[illegible]
[illegible]

149 [illegible] Zeller Geschichte V 293 f.

ad 149 Glaser Abh. 432 ff

[illegible] biographie [illegible]

[illegible] Cardanus et

Burckhardt, Renaissance II. 54.

treibung mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

§. 146 (130). Zu eben dieser Strafe, jedoch mit Verschärfung, ist der Vater des abgetriebenen Kindes zu verurteilen, wenn er mit an dem Verbrechen Schuld trägt.

Abtreibung einer fremden Leibesfrucht.

(*) **§. 147** (131). Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der aus was immer für einer Absicht, wider Wissen und Willen der Mutter, die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirkt, oder zu bewirken versucht.

Strafe.

(*) **§. 148** (132). Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren; und wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben oder Nachtheil an der Gesundheit zugezogen worden ist, zwischen fünf und zehn Jahren bestraft werden.

Siebenzehntes Hauptstück.

Von Weglegung eines Kindes.

Weglegung eines Kindes.

(*) **§. 149** (133). Wer ein Kind in einem Alter, da es zur Rettung seines Lebens sich selbst Hilfe zu verschaffen unvermögend ist, weglegt, um dasselbe der Gefahr des Todes auszusetzen, oder auch nur, um seine Rettung dem Zufalle zu überlassen, begeht ein Verbrechen, was immer für eine Ursache ihn dazu bewogen habe.

Strafe.

(*) **§. 150** (134). Wenn das Kind an einem abgelegenen, gewöhnlich unbesuchten Orte, oder unter solchen Umständen weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben nicht leicht möglich war, so ist die Strafe schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und wenn der Tod des Kindes erfolgt ist, von fünf bis zehn Jahren.

§. 151 (135). Wenn aber das Kind an einem gewöhnlich besuchten Orte, und auf eine Art weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben mit Grund

---

§. 147. 1. „Wider Wissen und Willen der Mutter“. Dazu genügt der Mangel der Zustimmung der Mutter (Entsch. v. 15. Dec. 1879, Z. 9429, Sg. Nr. 219).

2. Ueber Versuch s. Note 2 und 3 bei §. 8; einen Fall des Zusammentreffens mit §. 335 St. G. B. behandelt Note 3 bei §. 35.

erwartet werden konnte, so ist die Weglegung mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre zu bestrafen. Wäre der Tod des Kindes dennoch erfolgt, so ist die Strafe Kerker von einem bis fünf Jahre.

Achtzehntes Hauptstück.

Von dem Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung.

Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung.

(*) **§. 152** (136). Wer gegen einen Menschen, zwar nicht in der Absicht, ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht auf eine solche Art handelt, daß daraus (§. 134) eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens zwanzigtägiger Dauer, eine Geisteszerrüttung oder eine schwere Verletzung desselben erfolgte, macht sich des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig.

§. 152. 1. Ueber „feindselige Absicht" s. Note 1 bei §. 140 St. G. B.

2. Die Bestimmung des im §. 152 angezogenen §. 134, gemäß welches die Handlung, wodurch ein anderer als derjenige, dessen Tödtung beabsichtigt war, um das Leben kam, ebenfalls das Verbrechen des Mordes begründet, ist auf den §. 152 nicht auszudehnen; zum Thatbestand des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung wird vielmehr erfordert, daß derjenige, in dessen Person die schwere körperliche Beschädigung sich ereignet, das nämliche Individuum sei, gegen welches die feindselige Absicht und Handlung des Thäters gerichtet war (Plenar-Entsch. v. 3. Dec. 1856, Z. 11440, strafr. Jud. B. Nr. 2).

3. Wenn an Stelle desjenigen, welchem eine körperliche Verletzung von der Qualität des §. 152 St. G. B. zuzufügen beabsichtiget war, in Folge Abirrens der Ausführungshandlung (aberratio delicti) ein anderer Mensch körperlich schwer verletzt worden ist, wird in Ansehung des Ersteren Versuch des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung, in Ansehung des Letzteren aber Uebertretung des §. 335 St. G. B. dem Thäter zuzurechnen sein (Entsch. v. 4. Dec. 1874, Z. 10269, Sg. 35 u. a. m.)

4. Nach dem Wortlaute des §. 152 St. G. B. kann kein Zweifel obwalten, daß das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung, ganz abgesehen von der Dauer der Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit, auch dann vorliegt, wenn die Verletzung mit Rücksicht auf die Erheblichkeit des dem Körper zugefügten Nachtheils und der herbeigeführten wichtigen, wenn auch nur ganz kurz dauernden Gesundheitsstörung vom rein ärztlichen Standpunkte als eine an sich schwere erscheint (Entsch. v. 23. Dec. 1881, Z. 10601, Sg. Nr. 404; vgl. auch Entsch. v. 5. Nov. 1877, Z. 9343, Sg. Nr. 161).

5. Das Gutachten der Sachverständigen ist nicht bindend; aber unbeachtet bleiben sollte es nur dann, wenn es auf Grundlagen beruht, über welche sich Richter und Geschworne eine Meinung bilden können, ohne Gefahr zu laufen, daß sie sich als schlechter Unterrichtete über einen besser Unterrichteten stellen. (Entsch. v. 13. Oct. 1882, Z. 8947, Sg. Nr. 486).

6. Aus der Beziehung des §. 134 St. G. B. im §. 152 St. G. B. ergibt sich, daß der Urheber einer schweren Körperverletzung für alle aus seiner Handlung sich ergebenden Folgen, insbesondere auch für die die

[illegible] { c dol. dir. S 134
{ c dol indir. [illegible] S 1.

[illegible] 411 [illegible] ([illegible]) [illegible]

[illegible] S 1522 [illegible] 411 [illegible] – –

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] S 335.

[illegible] G. [illegible] 131.
[illegible] 2

[illegible] 1117 [illegible] S 49 [illegible] 89

[illegible] ad S 411 [illegible]

[illegible] S. 397 ff

[illegible] II, 17. [illegible]

[illegible] ([illegible]

[illegible] 1893) [illegible] S 121. [illegible]
[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] –

x 155a [illegible] Zeitschr. V. 173

ad 153 „ [illegible] " [illegible] „ [illegible] " (803) [illegible]

3) [illegible]

[illegible] 411 [illegible] 419 [illegible]

[illegible]

4) [illegible] 411 – 96 [illegible]

153 [illegible]

[illegible] Sembratowicz [illegible] – Krain.

5) [illegible] (152 – 155 a) [illegible]

[illegible]

§. 153. Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der seine leiblichen Eltern; oder wer einen öffentlichen Beamten, einen Geistlichen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder wegen derselben vorsätzlich an ihrem Körper beschädiget, wenn auch die Beschädigung nicht die im §. 152 vorausgesetzte Beschaffenheit hat.

Strafe.

§. 154 (138). Die Strafe des in den §§. 152 und 153 bestimmten Verbrechens, ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, der aber bei erschwerenden Umständen bis auf fünf Jahre auszudehnen ist.

§. 155 (137). Wenn jedoch:

a) die obgleich an sich leichte Verletzung mit einem solchen Werkzeuge, und auf solche Art unternommen wird, wo=

---

handlung begleitenden zufälligen Umstände und die zufällig hinzugekommenen Zwischenursachen verantwortlich zu machen sei (Entsch. v. 21. Mai 1875, Z. 1547, Sg. Nr. 68 und 19. Mai 1881, Z. 3665, Sg. Nr. 337; vgl. auch N. 2 bis 7 bei §. 134).

2. Wenn die Heilung einer Verletzung dadurch verzögert worden ist, daß der Beschädigte die ärztlichen Anordnungen vernachlässigte und sich rauher Witterung aussetzte, so hat dies, sofern der Beschädigte nicht absichtlich seinen Zustand verschlimmerte, keinen Einfluß auf die Zurechnung als Verbrechen (Entsch. v. 19. Mai 1881, Z. 3665, Sg. 337 u. a. m.).

3. Ueber Mitschuld s. N. 10—12 bei §. 5; über Versuch N. 1 bei §. 8; über Concurrenz mit §. 81 — N. 8 bei §. 34.

§. 153. 1. Der Begriff des Beamten im Sinne dieser Gesetzesstelle umfaßt nicht alle Kategorien des §. 68 St. G. B., sondern nur jene Personen, bei welchen Absatz 2 des §. 101 St. G. B. zutrifft (Entsch. v. 15. Jän. 1883, Z. 10715, Sg. Nr. 515; vgl. auch die Bemerkungen zu §§. 101 bis 105).

2. Als Beamten im Sinne dieser Gesetzesstelle sind insbesondere auch anzusehen: die Dorfwachen in Dalmatien (Rondaren) (Entsch. v. 14. Feb. 1877, Z. 10697, Sg. Nr. 140); die auf Grund des Gesetzes vom 16. Juni 1872, Nr. 84 R. G. B., für einzelne Zweige der Landescultur aufgestellten Wachmänner (Entsch. v. 14. Juni 1878, Z. 2611); Mitglieder der Polizei= oder der Wiener Sicherheitswache (Entsch. v. 10. Nov. 1879, Z. 7627 und v. 18. Jän. 1879, Z. 13084, Sg. Nr. 189 u. a. m.); endlich: Bestellte des Verzehrungssteuerpächters (Entsch. v. 16. Dec. 1881, Z. 9569).

3. Dem Merkmale der Vorsätzlichkeit entspricht nach §. 152 St. G. B. auch die feindselige Absicht des Thäters (Entsch. v. 18. Jän. 1879, Z. 13084, Sg. Nr. 189; vgl. überdies N. 1 bei §. 140).

4. Es ist nicht nothwendig, daß die Mißhandlung (außer Sugilationen und Schmerzen) Folgen hatte, welche den Beschädigten in seinem Erwerbe hinderten, oder für seine Gesundheit nachtheilig waren (Entsch. v. 11. Oct. 1879, Z. 9118).

5. Ueber Anstiftung s. N. 10—12, dann 23 bei §. 5.

§. 155. 1. (§. 155 lit. a). Zur Anwendung dieser Bestimmung ist nicht erforderlich, daß das Werkzeug absolut (d. h. bei was immer für

mit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist, oder auf andere Art die Absicht, einen der in §. 152 erwähnten schweren Erfolge herbeizuführen, erwiesen wird, mag es auch nur bei dem Versuche geblieben sein; — oder

b) aus der Verletzung eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens dreißigtägiger Dauer erfolgte; — oder

c) die Handlung mit besonderen Qualen für den Verletzten verbunden war; — oder

d) der Angriff in verabredeter Verbindung mit Anderen, oder tückischer Weise geschehen, und daraus eine der im §. 152 erwähnten Folgen entstanden ist; — oder

e) die schwere Verletzung lebensgefährlich wurde; —

so ist auf schweren und verschärften Kerker (§. 19) zwischen einem und fünf Jahren zu erkennen.

Mit Note des Justizministeriums an den obersten Gerichtshof vom 4. März 1856, Z. 3642, wurde die Bestimmung des §. 155 lit. a) St. G. B. dahin erläutert, daß ihr gemäß Derjenige, welcher gegen einen Anderen zwar nicht in der Absicht ihn zu tödten, aber doch in der eingestandenen oder nach den Bestimmungen des §. 1 Str. G. aus seiner Handlungsweise, wie z. B. aus dem Umstande, daß er die Handlung mit einem solchen Werkzeuge und auf solche Art unternommen hat, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist, — zu folgernden Absicht handelt, einen der im §. 152 erwähnten schweren Erfolge herbeizuführen, auch dann, wenn hieraus kein Erfolg von der im §. 152 vorausgesetzten Beschaffenheit, sondern nur eine leichte, oder selbst gar keine wirkliche körperliche Beschädigung entstand, sobald die übrigen Erfordernisse des Versuches (§. 8 St. G.) eintreten, des versuchten Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig zu erkennen sei.

---

einer Handhabung) lebensgefährlich ist (Entsch. v. 22. Nov. 1878, Z. 10830 und 22. Mai 1880, Z. 1841, Sg. Nr. 257).

2. Im ersten Satze des §. 155 a St. G. B. ist die Absicht, einen der Erfolge des §. 152 St. G. B. herbeizuführen schon durch concrete Umstände („wenn die an sich leichte Verletzung mit einem solchen Werkzeuge und auf solche Art unternommen wird, daß gemeiniglich damit Lebensgefahr verbunden ist") ausgedrückt, so daß es diesfalls einer weiteren Feststellung nicht bedarf. Im zweiten Satze des §. 155 a St. G. B. aber wird des Falles gedacht, daß zwar nicht die im ersten Satze vorausgesetzte Beschaffenheit der Thatverübung vorliegt, aber die Absicht, einen der Erfolge des §. 152 St. G. B. herbeizuführen, auf andere Art sich feststellen läßt (Entsch. v. 18. Jän. 1878, Z. 12551, v. 6. Nov. 1882, Z. 9105, Sg. Nr. 500 u. a. m.).

3. Wer in der Absicht, Jemanden schwer zu verletzen, eine leichte Verletzung zufügte, ist nicht des versuchten, sondern des vollendeten Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig (Entsch. v. 1. Dec. 1879, Z. 7859).

4. (§. 155 lit. b bis e). Für die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen kommt es nicht darauf an, ob der Angeklagte die hier erwähnten

Digitized by Google

ad 157

[illegible] 174/V

ad 156 [illegible]

[illegible] arg 8/138.

157 [illegible] 166 [illegible] 91 [illegible]

* **§. 156.** Hat aber das Verbrechen
a) für den Beschädigten den Verlust oder eine bleibende Schwächung der Sprache, des Gesichtes oder Gehöres, den Verlust der Zeugungsfähigkeit, eines Auges, Armes, oder einer Hand, oder eine andere auffallende Verstümmlung oder Verunstaltung; — oder
b) immerwährendes Siechthum, eine unheilbare Krankheit oder eine Geisteszerrüttung ohne Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung; — oder
c) eine immerwährende Berufsunfähigkeit des Verletzten
nach sich gezogen, so ist die Strafe des schweren Kerkers zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen.

(*) **§. 157.** Wenn bei einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei, oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Mißhandlung Jemand an seinem Körper schwer beschädiget wurde (§. 152), so ist Jeder, welcher ihm eine solche Beschädigung zugefügt hat, nach Maßgabe der vorstehenden §§. 154—156 zu behandeln.

Ist aber die schwere körperliche Beschädigung nur durch das Zusammenwirken der Verletzungen oder Mißhandlungen von Mehreren erfolgt, oder läßt sich nicht erweisen, wer eine schwere Verletzung zugefügt habe, so sollen Alle, welche an den Mißhandelten Hand angelegt haben, ebenfalls des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig erkannt, und mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft werden.

Folgen der in feindseliger Absicht zugefügten Verletzung (Zutritt der Gesichtsrose) voraussehen konnte. (Entsch. v. 10. Nov. 1879, Z. 6557, vgl. auch Note 3 bei §. 1).

5. Der im §. 155 St. G. B. normirte höhere Strafsatz ist auch anzuwenden, wenn die hier erwähnten schweren Folgen zwar nicht eintraten, aber beabsichtiget waren (Entsch. v. 14. Febr. 1880, Z. 13679).

§. 156 lit. a. 1. Mit der Feststellung einer blos theilweisen wenn auch bleibenden Schwächung des Sehvermögens des einen Auges bei völliger Unversehrtheit des zweiten Auges ist den Voraussetzungen dieser Gesetzstelle nicht genügt. (Entsch. v. 7. April 1875, Z. 618).

§. 157 al. 2. (Vgl. §. 143 Note 2.) 1. Die Anwendung dieser Bestimmung setzt einen der im §. 152 St. G. B. bezeichneten Erfolge voraus (Entsch. v. 29. Jän. 1883, Z. 10152).

2. Von der im zweiten Alinea dieser Gesetzstelle angedrohten Strafe ist auch jener Betheiligte nicht befreit, bezüglich dessen feststeht, daß durch seine Handanlegung die schwere Verletzung nicht zugefügt wurde (Entsch. v. 3. Febr. 1876, Z. 9844, 12. Febr. 1876, Z. 10969 u. a. m.).

3. Erfordert wird nur, daß die Handanlegung einen Bestandtheil der von mehreren Personen unternommenen Schlägerei oder Mißhandlung

Neunzehntes Hauptstück.

Von dem Zweikampfe.

Zweikampf.

(*) **§. 158** (140). Wer Jemanden aus was immer für einer Ursache zum Streite mit tödtlichen Waffen herausfordert, und wer auf eine solche Herausforderung sich zum Streite stellt, begeht das Verbrechen des Zweikampfes.

Strafe.

§. 159 (141). Dieses Verbrechen soll, wenn keine Verwundung stattgefunden hat, mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre gestraft werden.

(*) **§. 160** (142). Ist im Zweikampfe eine Verwundung geschehen, so ist die Strafe Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Wenn jedoch der Zweikampf eine der im §. 156 bezeichneten Folgen nach sich gezogen hat, so ist derselbe mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

* **§. 161** (143). Ist aus dem Zweikampfe der Tod eines der Streitenden erfolgt, so soll der Todtschläger mit zehn- bis zwanzigjährigem schweren Kerker bestraft werden.

§. 162 (144). In jedem Falle ist der Herausforderer auf längere Zeit zu verurteilen, als er verurteilt worden sein würde, wenn er der Herausgeforderte gewesen wäre.

Strafe der Theilnehmer.

§. 163 (145). Wer zur Herausforderung oder zur wirklichen Stellung des einen oder anderen Theiles auf dem Kampfplatze aufgereizt oder in anderer Art absichtlich beigetragen, oder demjenigen, der die Herausforderung abzuwenden suchte, Verachtung gedroht oder bezeigt hat, ist mit

---

bilde; nicht aber auch: daß sie die schwere Verletzung herbeizuführen geeignet sei (Entsch. v. 3. Oct. 1883, Z. 7909, Sg. Nr. 568 und 30. Nov. 1883, Z. 11605).

4. Nicht die objectiven Kriterien der schweren Verletzung (§. 152 St. G. B.), sondern die Grundsätze über strafrechtliche Verantwortlichkeit unterliegen bei Alinea 2 des §. 157 St. G. B. einer Veränderung. Im zweiten der hier bezeichneten Delictsfälle wird vorausgesetzt, daß der physische Urheber der Verletzung einer Gruppe von Personen angehört, welche an den Beschädigten Hand angelegt haben, daß er jedoch aus diesen Personen nicht herauszufinden ist. Auf sie will das Gesetz die nur subsidiäre Strafnorm beschränkt sehen (Entsch. v. 1. Juni 1883, Z. 3475, Sg. Nr. 555).

5. Ueber die Verantwortlichkeit des Anstifters s. Note 10 bis 12 dann 17 bei §. 5.

[illegible] Zeller [illegible] I 158.

[illegible] 1803 [illegible] gebliebenen [illegible]

[illegible]

[illegible] I.

411, [illegible]

[illegible] S. 108.

[illegible] S. 431 ff.

Zeller [illegible] 1825 [illegible] I. 317 [illegible]

[illegible]

[illegible]

Lehr Revue [illegible] 891 p 213.

[illegible] Turnier [illegible]

Theres [illegible] 83. S 9 no 2. | s. [illegible] Owen [illegible] II p 141

[illegible] 28 p 9 [illegible]

22 [illegible] 31 u 33 p 9. 1881. Casaubon

[illegible] (36 ff

1) [illegible] § 134 [illegible]
[illegible] 167a) [illegible]
[illegible] § 134.
2) [illegible] CH 1104 (!)
3) [illegible] 318 ff
4) [illegible] 1812 [illegible]
[illegible]
[illegible] $\frac{73}{65}$
[illegible] 918. [illegible] 1004 [illegible]
[illegible]
[illegible] 1878; 42 [illegible]
[illegible]

Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; wenn aber sein Einfluß besonders wichtig gewesen, und eine Verwundung oder gar der Tod erfolgt ist, von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 164 (146). Diejenigen, die sich als Beistände oder sogenannte Secundanten für einen der Streitenden zum Kampfe gestellt haben, sollen mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach der Größe ihres Einflusses und des erfolgten Uebels auch bis auf fünf Jahre bestraft werden.

Strafloswerden des Zweikampfes.

§. 165. Die Strafbarkeit wegen dieses Verbrechens hat zu entfallen:

a) für den Herausforderer, wenn er sich nicht zum Streite stellt;

b) für diesen sowohl als für den Herausgeforderten, wenn sie sich zwar zum Streite gestellt haben, aber von dem Kampfe vor dessen Beginne freiwillig abgestanden sind;

c) für alle übrigen Mitschuldigen, wenn sie sich für das freiwillige Abstehen von dem Kampfe mit thätigem Eifer bestrebt haben, und derselbe wirklich unterblieben ist.

Zwanzigstes Hauptstück.

Von der Brandlegung.

Brandlegung.

(*) **§. 166** (147). Das Verbrechen der Brandlegung begeht derjenige, der eine Handlung unternimmt, aus welcher nach seinem Anschlage an fremdem Eigenthume eine Feuersbrunst entstehen soll, wenn gleich das Feuer nicht ausgebrochen ist oder keinen Schaden verursacht hat.

Der §. 166 fordert zum Begriffe der Brandlegung nicht, daß der Brand unter Umständen gelegt wurde, wo er sich verbreiten konnte, sondern es kann auch an einer einzeln stehenden Sache, z. B. an einzeln stehenden Häusern, Scheunen, Getreide-, Heu- und Waarenvorräthen, an Rohr auf Wiesengründen, und dergleichen Gegenständen Brand gelegt werden (Just. Min. Erl. vom 26. Septbr. 1858, Z. 19002).

Strafe.

(*) **§. 167** (148). Die Strafe ist nach folgendem Unterschiede auszumessen:

a) Wenn das Feuer ausgebrochen und dadurch ein Mensch, da es von dem Brandleger vorhergesehen werden konnte,

*)

§. 166. 1. S. Note 4 bei §. 9.

getödtet wird; oder wenn der Brand durch besondere auf Verheerungen gerichtete Zusammenrottung bewirkt worden, ist die Strafe der Tod;

b) wenn der Thäter mehr als Einmal, sei es an den nämlichen oder an verschiedenen Gegenständen, Brand gelegt, und das Feuer auch nur Einmal wirklich ausgebrochen ist; oder

c) wenn das Feuer ausgebrochen, und ein für den Verunglückten erheblicher Schade entstanden ist; wie auch

d) wenn der Thäter die Brandlegung mehr als Einmal, jedoch jedesmal ohne Erfolg, unternommen hat, soll er lebenslang mit schwerem Kerker bestraft werden;

e) wenn das Feuer ausgebrochen, jedoch mit keinem der bisher angeführten Umstände begleitet ist, soll auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden;

f) wenn das Feuer zwar nicht ausgebrochen, aber zur Nachtzeit oder an einem solchen Orte, wo es bei dem Ausbrechen sich leicht hätte verbreiten können, oder unter solchen Umständen, wobei zugleich menschliches Leben augenscheinlicher Gefahr ausgesetzt war, angelegt worden, soll der Thäter mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestraft werden:

g) ist die That bei Tag und ohne besondere Gefährlichkeit unternommen worden, und das gelegte Feuer, ohne auszubrechen, erloschen, oder wenn ausgebrochen, ohne Schaden gelöscht worden, so hat der Thäter schwere Kerkerstrafe zwischen einem und fünf Jahren verwirkt.

---

§. 167 lit. e. 1. Im Punkte des Schadens unterscheidet sich der hier betroffene Fall von lit. c und g des §. 167 dahin, daß aus der Brandlegung zwar kein erheblicher, aber doch ein Schaden hervorging (Entsch. v. 29. Mai 1876, Z. 4090, Sg. Nr. 114).

§. 167 lit. f. 1. „Angelegt" ist das Feuer nicht schon mit dem Inbrandsetzen des eingeführten Zündstoffes, sondern erst dann, wenn durch den Brand des Zündstoffes das fremde Eigenthum wirklich ergriffen worden ist (Entsch. v. 29. Mai 1876, Z. 4090, Sg. Nr. 114).

2. („Zur Nachtzeit"). Der Angeklagte hatte den Brand Anfangs Juni gegen 3 Uhr Morgens — also ungefähr 5/4 Stunden vor Sonnenaufgang, in einem, der ersten schwachen Morgendämmerung vorangehenden, in diesen Ländern noch allgemein der nächtlichen Ruhe gewidmeten Zeitpunkte gelegt. Ein solcher Zeitpunkt wird nach den astronomischen, geographischen und ethnographischen Begriffen von Licht und Finsterniß, von Sonnenaufgang und Untergang, von Arbeitszeit und Nachtruhe allgemein der Nachtzeit zugerechnet (Entsch. v. 9. April 1880, Z. 14363, Sg. Nr. 244).

§. 167 lit. g. 1. Zur Anwendung dieser Gesetzstelle wird vorausgesetzt, daß die Beschädigung, welche mit dem Ergriffenwerden des fremden Eigenthums durch Feuer nothwendig verbunden ist, so unbedeutend ausfiel, daß

Digitized by Google

[illegible]
[illegible] II. 301. [illegible] 1878 No 37.
[illegible] I. 383 ff.

[illegible] VIII 240.
abs. 461 ff
[illegible]
[illegible]
Jenull I. S. [illegible] 61, [illegible] S. 20.

[illegible] I 162
[illegible]
[illegible]

[illegible]
[illegible] 327 ff – [illegible] 346 ff. [illegible]
[illegible] 381 [illegible] S. 30.
[illegible]
[illegible] S. 66.

Straflosigkeit eines gelegten Brandes wegen thätiger Reue.

§. 168. Wenn bei einem gelegten Brande der Thäter selbst aus Reue und noch zur rechten Zeit sich so verwendet hat, daß aller Schade verhütet worden ist, so soll er mit aller Strafe verschont werden.

Von der Strafbarkeit desjenigen, der seine eigene Sache in Brand steckt.

(*) **§. 169** (149). Wer durch die, aus was immer für einer bösen Absicht unternommene Ansteckung seines Eigenthumes, auch fremdes Eigenthum der Feuersgefahr aussetzt, wird ebenfalls der Brandlegung schuldig, und nach der in dem §. 167 bestimmten Ausmessung zu bestrafen sein.

(*) **§. 170** (150). Wer sein Eigenthum in Brand steckt, ohne daß dabei fremdes Eigenthum Gefahr läuft, von dem Feuer ergriffen zu werden, ist zwar nicht der Brandlegung, wohl aber des Betruges schuldig, insofern er dadurch Rechte eines Dritten zu verkürzen oder Jemanden Verdacht zuzuziehen sucht.

Einundzwanzigstes Hauptstück.

Von dem Diebstahle und der Veruntreuung.

Diebstahl.

(*) **§. 171** (151). Wer um seines Vortheiles willen eine fremde bewegliche Sache aus eines Andern Besitz, ohne dessen Einwilligung entzieht, begeht einen Diebstahl.

---

sie sich als wirkliche Vermögensbenachtheiligung, als Schade im civilrechtlichen Sinne nicht bezeichnen läßt (Entsch. v. 29. Mai 1876 Z. 4090, Sg. Nr. 114).

§. 170. 1. Das hier behandelte Verbrechen hat einen vom Betruge nach §. 197 St. G. B. abweichenden selbstständigen Thatbestand und wird schon durch die in der Absicht auf Schädigung bewerkstelligte Inbrandsetzung der eigenen Sache auch ohne wirkliche Irreführung eines Anderen und ohne Vornahme weiterer Schritte zur Erreichung der Schädigungsabsicht vollbracht (Entsch. v. 4. Novbr. 1876, Z. 5257, Sg. Nr. 128, v. 4. Juli 1881, Z. 4881, Sg. Nr. 359).

2. Die Strafbestimmung des §. 170 findet auch dann Anwendung, wenn die Brandlegung mit Zustimmung des Eigenthümers, wenn auch nicht gerade durch dessen Thäterschaft erfolgte (Entsch. v. 11. Juni 1880, Z. 4420; s. a. Note 5 bei §. 5).

§. 171. Abgränzung.

1. (Von Eigenmacht) — siehe Note 5 und 7 bei §. 2.

2. (Vom Forstfrevel.) Das Forstgesetz hält bei Bezeichnung der Forstfrevel nur geringere Verletzungen des Waldeigenthums im Auge.

Eingriffe von Gemeindegliedern in veräußerte Gemeindegründe unterliegen der Ahndung nach dem Strafgesetze (Min. Vdg. v. 29. Jän. 1854, Nr. 31 R. G. B.). — Wenn jemand sich zu seinem Vortheile aus einem fremden Walde ohne Einwilligung des Besitzers Bodenstreu zuwendet, so vereinigt diese Handlung alle Merkmale des §. 171 Str. G. und ist kein Forstfrevel, sondern ein als Verbrechen oder Uebertretung strafbarer Diebstahl (Just. Min. Erl. v. 6. Novbr. 1854, Z. 20250).

Einzelne Gemeindeglieder können auch an dem zur Gemeindejagdbarkeit gehörigen Wilde einen Diebstahl begehen (§. 10 d. Pat v. 7. März 1849, Nr. 154 R. G. B.).

Bei Sparcassebücheln (§. 14 d. Hfkzd. v. 26. Septbr. 1844, Nr. 832 J. G. S., und Erl. d. Min. d. Inn. v. 9. Juni 1853, Z. 3894), bei Lotto-Einlagscheinen (§§. 13 und 19 des Anhanges zu den Fin. Min. Erl. v. 20. Juli 1853, Nr. 159, und vom 6. März 1854, Nr. 60 R. G. B.), dann bei Versatzzetteln (Hfkzd. vom 15. Mai 1840, Nr. 437 J. G. S.), gilt der jeweilige Inhaber als rechtmäßiger Besitzer.

Diebische Wegnahme von Bodenstreu entzieht sich somit der Behandlung nach dem St. G. B. nur dann, wenn der entwendete Werth ein geringer ist (Entsch. v. 18. Octbr. 1877, Z. 8243). —

3. (Von Sachbeschädigung.) Die in der Absicht, dem Abdecker den Cadaver zuzuwenden, verübte Tödtung eines fremden Hausthieres bewirkt für sich allein keine Besitzentziehung. Sie begründet boshafte Beschädigung, nicht Diebstahl (Entsch. v. 20. Aug. 1874, Z. 7932, Sg. Nr. 21).

4. (Von Veruntreuung.) Im Merkmale der Zueignung einer fremden beweglichen Sache stimmen Diebstahl und Veruntreuung überein. Daß sich die Sache zur Zeit der That in der Gewahrsame nicht des Thäters, sondern eines Anderen befand — characterisirt den Diebstahl (Entsch. v. 30. Octbr. 1880, Z. 9293).

5. Der Grund für die im Vergleiche zur Veruntreuung strengere Bestrafung des Diebstahls liegt darin, daß bei dem letzteren ein widerrechtlicher Eingriff in die Willenssphäre des Berechtigten schon in der Form der Zueignung hervortritt (Entsch. v. 30. Octbr. 1882, Z. 8283, Sg. Nr. 493).

6. S. auch Note 2 bis 4 bei §. 183.

7. (Vom Betruge.) Die Zueignung von bei den Uebungen der Artillerie verschossener, auf den Feldern aufgelesener Munition begründet nicht Diebstahl, sondern Betrug nach §. 201 lit. c. St. G. B. (Entsch. v. 1. Juni 1878, Z. 13879, Sg. Nr. 183).

8. Die Zueignung von Sachen, welche das Hochwasser unter einer Decke von Sand und Schotter auf dem Grundstücke des Eigenthümers zurückließ, ohne daß Letzterer von diesem Verbleiben Kenntniß erlangte — ist Betrug nach §. 201 lit. c. St. G. B., nicht Diebstahl (Entsch. v. 15. Dcbr 1882, Z. 11439, Sg. Nr. 505).

9. S. auch Note 5 bis 8 bei §. 197.

10. (v. §. 525.) Der Wittwer, welcher sich den Nachlaß seiner Gattin zum Schaden des mit ihm in gemeinschaftlicher Haushaltung lebenden unehelichen Kindes der Letzteren aneignet, und dieß durch falsche Angaben bei der Todfallsaufnahme bemäntelt, kann nur nach §. 525 St. G. B. bestraft werden (Entsch. v. 22. Dec. 1882, Z. 8910, Sg. Nr. 507).

Delictsmerkmale.

11. (Object.) Der Begriff des Diebstahls setzt eine Sache voraus, welche sich im Eigenthume (bezw. Miteigenthume) einer vom Thäter verschiedenen Person befindet — (fremde Sache) (Entsch. v. 26. Juni 1880, Z. 4876). Die Wegnahme der zu Gunsten eines Gläubigers transferirten

[illegible]

[illegible]

[illegible] (S. 187) [illegible]

[illegible] 1/3 886 no 892. [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] S. 83. ACH II [illegible] ad 20.

[illegible]

[illegible] CH 1316

[illegible]

[illegible]

[illegible] GS. 73 ex 1873.

[illegible] GS. 9/71.

[illegible] S. 762

Digitized by Google

~~[illegible]~~

~~[illegible] 32 CH 1172~~

[illegible] Verbündeten CH [illegible] 1887 [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] 201a) [illegible]

[illegible]

[illegible] CH 1404. [illegible]

[illegible]

[illegible] Controll[illegible]

[illegible]

[illegible] 346 [illegible]

[illegible] 351 ff.

[illegible] 1033 [illegible]

[illegible]

Auf die Anfrage, ob die Entwendung von Versatzzetteln als Diebstahl anzusehen sei, ertheilte das Hofkanzleidecret vom 15. Mai 1810, Nr. 437 J. G. S. nachstehende Belehrung: Wird ein Versatzzettel oder etwas ähnliches entwendet, um ein fremdes Eigenthum dadurch in seinen Besitz zu erlangen und sich zuzueignen, so kann eine solche Handlung allerdings als Diebstahl, wenn die Absicht erreicht worden ist, oder als Versuch, wenn sie nicht erreicht wurde, betrachtet werden, insofern der entwendete Zettel von der Art ist, daß die Sache dem Ueberbringer desselben ausgefolgt werden muß. Nach Umständen kann schon die Entwendung eines solchen Zettels als Diebstahl angesehen werden, obgleich die Sache mittelst desselben noch nicht in Empfang genommen und selbst deren Erhebung noch nicht versucht worden ist. Hat jemand aber einen Zettel auf andere, allenfalls auch erlaubte Art, oder zufällig in Besitz erhalten, und wird davon unrechtmäßiger Gebrauch gemacht, so kann diese That, nach Verschiedenheit der Umstände, sich zum Betruge oder zur Veruntreuung eignen.

Vergl. auch Note 4, 6 und 7 bei §. 173 und Note 11 bei §. 185.

Pfandsachen, durch deren Eigenthümer (Plenar-Entsch. v. 20. April 1876, Z. 1957, Sg. Nr. 112) kann daher Diebstahl eben so wenig begründen, als der Schuldner, dessen Grundstück mit executiver Sequestration belegt ist, einen Diebstahl begeht, wenn er dem Sequester die Früchte entzieht (Entsch. v. 26. Juni 1880, Z. 4876, Sg. Nr. 263).

12. Aus der Bestimmung des §. 3 der Jagdordnung vom 28. Febr. 1786, der gemäß es Jedermann und zu jeder Zeit gestattet ist, Wildschweine außerhalb des Thiergartens, Wölfe, Füchse und schädliche Raubthiere anderer Art zu erlegen, läßt sich die Befugniß, solche Thiere zum Nachtheile des Jagdberechtigten sich zuzueignen, nicht ableiten. Die Zueignung kann nach §. 171 St. G. B. verantwortlich machen (Entsch. v. 21. Mai 1883, Z. 61, Sg. Nr. 553).

13. Besitz (oder Gewahrsame) im strafrechtlichen Sinne bedeutet die Möglichkeit, über die Sache thatsächlich zu verfügen, verbunden mit dem Willen, diese Möglichkeit aufrecht zu erhalten. Insoferne sich also Jemand der Gewahrsame nicht selbst begibt, erlischt dieselbe nur dort, wo die factische Voraussetzung für die Herrschaft seines Willens wegfällt, sei es a) daß es physisch unmöglich wurde, über die Sache zu verfügen, weil sie unterging oder weil der bisherige Inhaber an ihren Ort nicht mehr zu gelangen vermag; sei es b) daß zwischen den bisherigen Inhaber und die Sache der Wille eines anderen Inhabers trat, der nur auf dem Wege der Selbsthilfe oder des gerichtlichen Verfahrens beseitigt werden kann (Entsch. v. 4. März 1881, Z. 13995, Sg. Nr. 317; vergleiche auch die Ausführungen der Generalprocuratur in Sg. Nr. 183 und die Entsch. v. 24. Nov. 1879, Z. 6212, Sg. Nr. 213).

14. Dadurch, daß der Beschädigte auf dem Hofraume, auf welchem er Waare zum Versenden verpackt hatte, einen Theil derselben aus Vergeßlichkeit über Nacht zurück ließ, hat er die Gewahrsame nicht eingebüßt (Entsch. v. 1. Dec. 1877, Z. 7228).

15. Ein Eigenthümer, der seine Dienstleute beauftragt, sein Vieh auf der Weide zu hüten, entäußert sich damit nicht des Besitzes desselben (Entsch. v. 1. Juli 1881, Z. 4838, Sg. Nr. 358).

16. (Dolus.) Mit den Worten „um seines Vortheils willen" bezeichnet das Gesetz jenen Vortheil, welcher darin liegt, daß der Dieb die fremde Sache ohne Entgeld an sich bringt, oder Anderen zuwendet (Entsch. v. 5. Mai 1882, Z. 14271). Es wird mit denselben „diebische Absicht" als Thatbestandserforderniß erklärt (Entsch. v. 17. März 1883, Z. 816), welche die im Diebstahlsbegriffe enthaltenen Momente widerrechtlicher Wegnahme und Zueignung der fremden Sache umfaßt (Entsch. v. 3. Februar 1882,

Umstände, wodurch der Diebstahl zum Verbrechen wird:

(*) **§. 172** (152). Der Diebstahl wird zu einem Verbrechen, entweder aus dem Betrage, oder aus der Beschaffenheit der That, oder aus der Eigenschaft der entzogenen Sache, oder aus der Eigenschaft des Thäters.

a) der höhere Betrag;

(*) **§. 173** (153). Der Betrag macht den Diebstahl zum Verbrechen, wenn derselbe oder der Werth desjenigen, was gestohlen worden, mehr als fünf und zwanzig Gulden aus-

---

Z. 13185, Sg. Nr. 413). Der Dieb muß darauf ausgehen, die Sache für immer dem Berechtigten zu entziehen, um in Ansehung derselben sich oder Anderen die Ausübung des Gesammtinhaltes von Befugnissen zuzuwenden, welche ein Eigenthümer kraft seines Eigenthumsrechtes ausübt. Die Absicht eines bloßen Gebrauches der Sache deckt nicht den Begriff der diebischen Absicht, es wäre denn, daß dieser Gebrauch im Verbrauchen liegt, oder der Wirkung nach dem Verbrauchen gleichkömmt (Entsch. v. 17. März 1883, Z. 816).

17. Dem Erfordernisse diebischer Absicht ist nicht entsprochen, wenn Jemand durch Wegnahme der Sache nur zu einem Pfande für die ihm wider den Besitzer zustehende Forderung gelangen will (Entsch. v. 6. Nov. 1879, Z. 7655, Sg. Nr. 206).

18. Hat die Beschuldigte den Erlös der ihrem Schwiegervater entwendeten Sachen der mit Letzterem gemeinschaftlichen Haushaltung zugeführt, so kann mindestens in Ansehung jenes Theiles, welcher in solcher Art dem Beschädigten selbst wieder zugewendet wurde, von lucri animus, von diebischer Absicht keine Rede sein (Entsch. v. 20. Oct. 1882, Z. 7714).

19. (Wegnahme.) Der Diebstahl ist vollendet, sobald die Sache aus der Gewahrsame des bisherigen Inhabers in jene des Diebes überging (Entsch. v. 3. Febr. 1882, Z. 13185, Sg. Nr. 413). Daß die Sache aus den Räumen des bisherigen Inhabers weggebracht, daß die durch den diebischen Act erlangte Herrschaft über die Sache eine bereits völlig gesicherte sei, — wird nicht erfordert. Auch bloßes Verstecken der Sache am Thatorte oder in der Nähe desselben kann unter Umständen (insoferne es nämlich dem bisherigen Inhaber die Möglichkeit, über die Sache zu verfügen, entzieht), Vollendung des Diebstahls darstellen (Entsch. v. 10. März 1882, Z. 13901, Sg. Nr. 433, vgl. aber auch Sg. Nr. 537).

20. Demgemäß erscheint die Erlegung von Wild für sich allein noch keineswegs als Entziehung aus dem Besitze, sondern nur als eine zur wirklichen Entziehung führende Handlung (Entsch. v. 3. Febr. 1880, Z. 13615). Dagegen läßt sich Vollendung des Diebstahls nicht schon deßhalb ausschließen, weil der Dieb, der das erlegte Wild bereits zu sich gesteckt hatte, damit noch innerhalb des Wildbannes betreten worden ist (Entsch. v. 11. Mai 1877, Z. 2063; vgl. auch Note 12—15 bei §. 8).

21. Ueber error in objecto, Mitthäterschaft und Mitschuld s. Note 14 und 20 bei §. 5; vom Zusammentreffen von Diebstahl und Sachbeschädigung handelt Note 11 bei §. 34.

§. 173. 1. In Ansehung der Zusammenrechnung von Beträgen enthält diese Gesetzstelle nicht lediglich eine singuläre, bloß für Diebstahl wirksame Vorschrift, sondern einen Grundsatz, der Anwendung erheischt, wo immer die Criminalität der That, oder eine Aenderung des Strafsatzes vom Betrage abhängig ist (Entsch. v. 14. Jän. 1882, Z. 10447).

[illegible]

[illegible] VIII. 170 ff [illegible] 857 No 20. [illegible]

[illegible] 109 f.

[illegible] IV No 11 [illegible]

[illegible]

[illegible] IV [illegible]

[illegible] 20 [illegible]

[illegible]

1835 [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] Ellinger [illegible] IV.

7 ff

[illegible] Elektricität: Meili [illegible]

[illegible] 1900.

[illegible]

[illegible] IV/10.

[illegible]

[illegible] CH 1173.

macht. Dabei macht es keinen Unterschied, ob dieser Betrag oder Werth aus einem oder mehreren, gleichzeitigen oder wiederholten, Angriffen hervorgehe, ob er einem oder mehreren Eigenthümern entwendet, ob der Diebstahl an einem oder an verschiedenen Gegenständen vollbracht worden ist. Der Werth aber ist nicht nach dem Vortheile des Diebes, sondern nach dem Schaden des Bestohlenen zu berechnen.

Zu dem correspondirenden §. 153 des St. G. B. v. 1803 wurde durch Hofdecret vom 11. Mai 1816, Nr. 1244 der J. G. S. ausgesprochen, daß wenn in späteren Gesetzstellen bei Diebstahl, Veruntreuung und Betrug ein gewisser Betrag zur Criminalität erfordert wird, es gleichgiltig sei, ob derselbe aus Einer oder aus mehreren Handlungen hervorgehe.

Die Zusammenrechnung findet auch dann statt, wenn versuchte und vollbrachte Diebstähle zusammentreffen (Just. Min. Erl. v. 5. Mai 1853, Z. 6096). — Bei Diebstählen aus Waldungen können auch von den Strafbehörden die nach den Grundsätzen des sechsten Abschnittes des Forstgesetzes v. 3. Dec. 1852, Nr. 250 R. G. B., und der Beilage D desselben ausgefertigten Waldschadenersatz-Tarife zur Grundlage der Bestimmung des Schadens sowohl in Bezug auf die Zurechnung als auf die Entschädigungsfrage genommen werden (Just. Min Erl. v. 6. November 1854, Z. 20250).

b) die gefährlichere Beschaffenheit der That;

(*) **§. 174** (154). Aus der Beschaffenheit der That ist ein Diebstahl ein Verbrechen:

I. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag, wenn der Dieb mit Gewehr oder anderen der persönlichen Sicherheit gefähr-

---

2. Diebstahlsfacta, deren jedes unter eine andere der Bestimmungen der §§. 174 II, 175 II und 176 II fällt, können nicht darum, weil die Zusammenrechnung der davon betroffenen Werthe einen Betrag von mehr als 5 fl. — jedoch nicht von mehr als 25 fl. — ergibt, mit Verbrechensstrafe belegt werden (Entsch. v. 12. März 1880, Z. 11487, Sg. Nr. 241).

3. Beim Diebstahle von Kaufmannswaaren ist der Verkaufspreis derselben der Werthberechnung zur Qualification des Diebstahls zu Grunde zu legen (Entsch. v. 21. März 1879, Z. 409, Sg. Nr. 194).

4. Die Entwendung eines Lotto-Riscontro, auf Grund dessen der Gewinn behoben werden kann, ist Entwendung einer Sache vom Werthe der Gewinnsumme (Entsch. v. 2. Oct. 1880, Z. 7270).

5. Wenn die Schweife lebender Pferde gestohlen werden, so kommt es nur auf den Werth der entwendeten Haare und nicht auf die sonstige Entwerthung der Pferde an (Entsch. 4. Juli 1881, Z. 3765, Sg. Nr. 355; vgl. auch Note 11 bei §. 34).

6. Ist die bei der Entwendung eines Sparcassabuches obwaltende Absicht und die That selbst auf Aneignung eines Theiles des Depositum beschränkt geblieben, so ist nur dieser Theil bei Berechnung des Werthes der gestohlenen Sache zu berücksichtigen (Entsch. v. 8. Oct. 1881, Z. 8456 Sg. Nr. 371.

7. Es ist nicht rechtsirrthümlich, den Werth eines entwendeten (veruntreuten) Pfandscheines nach dem Werthe der Pfandsache, abzüglich des auf dieselbe vom Schuldner bezogenen Darlehnsbetrages, zu bestimmen (Entsch. v. 27. Oct. 1882, Z. 8632).

lichen Werkzeugen versehen gewesen; — oder wenn er bei seiner Betretung auf dem Diebstahle wirkliche Gewalt oder gefährliche Drohung gegen eine Person angewendet hat, um sich im Besitze der gestohlenen Sache zu erhalten.

II. Wenn der Diebstahl mehr als fünf Gulden beträgt, und zugleich

a) während einer Feuersbrunst, Wassernoth, oder eines anderen gemeinen oder dem Bestohlenen insonderheit zugestoßenen Bedrängnisses;

b) in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen;

c) an einem zum Gottesdienste geweihten Orte;

d) an versperrten Sachen;

---

§. 174 I. 1. Nicht jeder von einem mit einer Waffe oder einem anderen gefährlichen Werkzeuge versehenen Thäter unternommene Diebstahl ist ein Verbrechen, sondern er ist es nur dann, wenn der Thäter sich damit nicht etwa als mit einem Werkzeuge zur Verübung des Diebstahls, sondern zu dem Zwecke versehen hat, um Denjenigen zu bedrohen, oder an Demjenigen wirkliche Gewalthätigkeit zu üben, der ihn beim Diebstahle betreten würde (Entsch. v. 21. Mai 1875, Z. 3054, Sg, Nr. 69).

2. Als „Betretung auf dem Diebstahle" ist auch das Betreten des Diebes bei der Fortschaffung des gestohlenen Gutes (insolange letzteres noch nicht in Sicherheit gebracht worden ist), anzusehen (Entsch. v. 17. April 1875, Z. 8601, Sg. Nr. 59).

§. 174 II. a. 1. Die nachträgliche Zueignung von Sachen, welche der Thäter, um sie vor einer Feuersbrunst zu bergen, an sich genommen hat, begründet wohl Diebstahl, aber nicht einen im Sinne dieser Gesetzesstelle qualificirbaren (Entsch. v. 10. Dec. 1881, Z. 9600 Sg. Nr. 395.

§. 174 II. b. 1. Zur Anwendung dieser Strafbestimmung ist die ausdrückliche Feststellung der Mitwirkung von Diebsgenossen erforderlich (Entsch. v. 12. März 1880, Z. 11487 Sg. Nr. 241).

2. Nicht begründet wäre die Anforderung, daß jeder Genosse als Urheber handle; es können Genossen auch nur als Gehilfen mitwirken. Auch das Erforderniß der gleichzeitigen Anwesenheit am Thatorte ist nicht dahin zu deuten, als müßten die Genossen gerade in jenem Locale versammelt sein, aus welchem fremde Sachen weggenommen werden. Es genügt ein örtliches Verhältniß, vermöge dessen ein Genosse dem anderen zur Vollbringung des Diebstahls unverzüglich in Person zur Verfügung steht (Entsch. v. 7. Nov. 1876, Z. 5929 Slg. 129).

3. Der Annahme des Gesellschaftsdiebstahls steht es nicht entgegen, daß die Thätigkeit der Diebsgenossen eine ungleichartige war und sich zwischen Zimmer und Vorhaus vertheilte (Entsch. v. 19. Mai 1883, Z. 2368 Sg. Nr. 550).

4. Personen, welche bei der Ausführung eines Diebstahls unwissentlich mitwirken, können nicht als Diebsgenossen im Sinne des §. 174 II b angesehen werden (Entsch. v. 13. Dec. 1882, Z. 11725, Sg. Nr. 504).

§. 174 II c. 1. Als zum Gottesdienste geweihter Ort ist auch die Sacristei einer katholischen Kirche anzusehen (Entsch. v. 28. März 1877, Z. 13853, Sg. Nr. 148).

§. 174 II. d. 1. Der Grund für diese Bestimmung liegt darin, daß das mit der Beseitigung des Verschlusses verbundene längere Verweilen auf dem Thatorte den Dieb der Gefahr der Entdeckung preisgibt, im Nicht-

[illegible] 55.

[illegible] 1425, [illegible] 14 [illegible]

[illegible]

[illegible]

1) [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible], [illegible] 1885.

2) [illegible] [illegible] - [illegible] Heft VIII

S. 238 ff.

3) [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

„Civilisten" - [illegible]

[illegible] 174 I, [illegible] - [illegible]

[illegible] 1826 II, 213. - [illegible]

[illegible] 2) [illegible]

[illegible]

4) [illegible]

[illegible] 2, . -

5) Taine l'Ancien régime

6) [illegible] Marshall [illegible]

Erwähnt müssen hier zwei ältere Verordnungen werden, nach deren einer (Hfd. v. 20. Juni 1800) ein Diebstahl von Getreide aus plombirten Säcken als Diebstahl an versperrtem Gute anzusehen; nach der andern (Hofd. v. 19. Oct. 1792) ein solcher auch dann anzunehmen ist, wenn der Schlüssel zu der versperrten Thüre in deren Nähe sichtbar offen hängt oder liegt.

e) an Holz entweder in eingefriedeten Waldungen oder mit beträchtlicher Beschädigung der Waldung;

Mit Justizministerialerlaß v. 27. Mai 1862, Z. 5025, wurde erklärt, daß durch die von der k. k. n. ö. Statthalterei unterm 28. Mai 1861, Z. 18671, erfolgte Republicirung des Schwemmprivilegiumspatentes (nach wechem Diebstähle an Schwemmholz mit einer Geldstrafe von einem Gulden für jedes Scheit zu bestrafen sind, welche Strafe nach Umständen gemildert oder in Arrestrafe verwandelt werden kann) durchaus keine Aenderung an den dermaligen gesetzlichen Strafbestimmungen herbeigeführt werden wollte, sondern damit lediglich beabsichtigt wurde, die Anwohner längs den Schwemmbächen auf das bestehende Verbot der Zueignung des etwa ausgetriebenen Schwemmholzes aufmerksam zu machen, wobei es den betreffenden Bezirksgerichten natürlich völlig überlassen bleiben muß, gegen die Uebertreter dieses Verbotes nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen Amt zu handeln.

Welche Uebertretungen gegen die Sicherheit des Waldeigenthumes von den politischen Behörden als Forstfrevel zu bestrafen sind, bestimmen die §§. 59—71 des Forstgesetzes v. 3. Dec. 1852, Nr. 250 R. G. B. — S. Anhang XII.

f) an Fischen in Teichen;

g) an Wild, entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit besonderer Kühnheit, oder von einem gleichsam ein ordentliches Gewerbe damit treibenden Thäter verübt worden ist.

---

beachten dieser Gefahr sonach sich ein größerer Hang zum Stehlen offenbart. Der Abschluß mit einem von Außen her aufzuhebenden hölzernen Riegel reicht daher nicht zu, die Sache zu einer „versperrten" zu machen. (Entsch. v. 6. Nov. 1882, Z. 8493 Sg. Nr. 499).

2. Deßhalb allein, weil der aus dem Schlosse gezogene Schlüssel auf dem versperrten Behältnisse liegen blieb, hört letzteres nicht auf, versperrt zu sein (Entsch. v. 3. Jänner 1876, Z. 9653).

3. Ein Zimmer ist darum allein, weil man in dasselbe nur durch ein anderes Zimmer gelangen kann, in welchem sich Jemand befindet, noch nicht als für Andere versperrt anzusehen (Entsch. v. 19. Jänner 1880, Z. 11625).

§. 174 II. e. 1. Zur Einfriedung genügt ein Graben. Die Existenz desselben bereitet eben sowohl dem Diebe Hindernisse bei Wegschaffung des Holzes, als sie den Willen des Eigenthümers, daß er den Wald gegen rechtswidrige Angriffe geschützt haben will, deutlich kundgibt. (Entsch. v. 6. Oct. 1883, Z. 8382 Sg. Nr. 570).

2. Der Wald ist als „eingefriedet" anzusehen, wenn auch der ihn umschließende Graben einige Unterbrechungen, selbst durch in den Wald führende einzelne Fußwege, zeigt oder durch Schnee verschüttet ist. (Entsch. v. 3. Sept. 1880. Z. 6005, Sg. Nr. 273.

3. Der Ausdruck „eingefriedet" hat in den Absätzen e und g des §. 174 II dieselbe Bedeutung (Entsch. v. 7. Febr. 1876, Z. 11400, Sg. Nr. 101).

Schwarzwild, wenn es außerhalb des Thiergartens angetroffen wird, dann Wölfe, Füchse und andere schädliche Raubthiere darf Jedermann erlegen (Jagdpolizeiliche Vorschriften [Vdg. d. Min. des Innern] v. 15. Dec. 1852, Z. 5681 [Nr. 473 L. G. B. f. N. Ö.]; vgl. übrigens auch §. 38 des Jagdgesetzes für Böhmen v. 1. Juni 1866 Nr. 49 L. G. B.) Das Eigenthum des Thieres wird durch dessen Erlegung nicht erworben (s. G. v. 1. Oct. 1870, Nr. 32 L. G. B. für Bukowina, dann Erl. der Krainer Land. Reg. v. 18. Mai 1855, Nr. 18 L. G. B.) —

Ohne Zustimmung des betreffenden Jagdberechtigten ist es nicht gestattet, im eigenen Wildbanne angeschossenes Wild in einen fremden Wildbann zu verfolgen (§. 5 der jagdpol. Vdg. u. § 37 böhm. Jagd-G.). — Die Zueignung fremden Wildes, auch wenn sich dasselbe selbst gespießt, oder sonst beschädigt hat und zu Grunde geht, begründet gleich der Entfremdung anderer Eigenthumsobjecte — Diebstahl (§§. 22 u. 23. der jagdpol. Vorschriften.)

Das Aufstellen von Nachtgarnen und das Legen von Schlingen ist, insoferne die strafgerichtliche Amtshandlung wegen Diebstahls nicht eintritt, von den politischen Behörden mit Arrest von 3 bis zu 8 Tagen zu strafen (Min. Erl. v. 15. Mai 1853, Z. 2827 in Nr. 163 L. G. B. für N. Ö.)

Kaninchen werden zum Wilde gerechnet (Min. Erl. v. 2. Sept. 1862, Z. 18035).

Federwildpret zu fangen oder sonst zu erlegen ist der Jagdinhaber oder Jagdpächter ausschließlich berechtigt (Min. Erl. v. 12. Mai 1865, Z. 24100). In Ansehung anderer Vögel s. die für Vogelschutz bestehenden Landesgesetze im 8. Bande dieser Sammlung.

c) die Eigenschaft der gestohlenen Sache;

(*) **§. 175** (155). Aus der Eigenschaft der gestohlenen Sache wird der Diebstahl zum Verbrechen:

I. Ohne Rücksicht auf den Betrag, wenn solcher

a) an einer unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache mit einer den Religionsdienst beleidigenden Verunehrung, oder

b) an den in den §§. 85, lit. c, und 89 genannten Gegenständen begangen wird.

II. Wenn er mehr als fünf Gulden beträgt, und

a) an Früchten auf dem Felde, oder von Bäumen, und in den Ländern, in welchen die Zucht der Seidenwürmer

---

§. 174 II. g. 1. S. Note 1—3 bei §. 174 II e.

§. 175 I. b. 1. Wenn der Diebstahl an Betriebsmitteln der Eisenbahnen ohne Rücksicht auf den Werth ein Verbrechen sein soll, so muß derselbe auf eine Art, aus welcher für den Betrieb Störung zu besorgen ist, oder überhaupt unter besonders gefährlichen Verhältnissen verübt worden sein, was bei der Entwendung einer ganz geringen Menge Kohlen aus einem großen Vorrathshaufen nicht zutrifft (Entsch. v. 3. März 1882, Z. 14482, Sg. Nr. 428).

2. Die Entwendung eines herabhängenden und nur auf einer Seite mit der Telegraphenleitung verbundenen Drahtes, ist nach §. 175, I b Str. G. zu strafen (12. März 1880, Z. 6202, Sg. Nr. 235).

§. 175 II. a. 1. a) Als Feldfrüchte können nur jene Bodenerzeugnisse angesehen werden, welche entweder als solche insbesondere angebaut oder

[illegible]

[illegible] 171 [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] (Erdbeeren, [illegible]

[illegible])

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] 44

[illegible] 18 [illegible]

[illegible] 1381, [illegible] 3 [illegible]

[illegible] 50 [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] Vol. I. 96. A. 9..

einen Zweig der Industrie und der Landwirthschaft bildet, auch am Laub der Maulbeerbäume, welches zur Fütterung der Seidenwürmer dienet;

Vgl. hiezu die Vorschriften über Feldschutz und Feldfrevel im 8. Bande dieser Sammlung.

b) am Viehe auf der Weide oder vom Triebe;

c) an Ackergeräthschaften auf dem Felde;

d) an Mineralien, Werkzeugen oder Geräthschaften im Innern der Bergwerke, auf Tagbauen, auf Halden oder in Aufbereitungswerkstätten verübt worden ist.

d) die Eigenschaft des Thäters.

(*) **§. 176** (156). Aus der Eigenschaft des Thäters ist der Diebstahl ein Verbrechen:

I. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag, wenn der Thäter sich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht hat.

II. Mit Rücksicht auf einen Betrag von mehr als fünf Gulden:

a) wenn der Thäter schon zweimal, sei es des Verbrechens oder der Uebertretung, des Diebstahls wegen gestraft worden;

---

cultivirt werden, oder von denen wenigstens erhoben ist, daß der Grundeigenthümer sich den Bezug derselben vorbehalten habe oder darauf Werth lege. b) das unter dem Namen „Frauenhaar" bekannte Farrenkraut ist an und für sich den Feldfrüchten nicht beizuzählen (Entsch. v. 17. Oct. 1874, Z. 7622, Sg. Nr. 27).

2. Heu ist im Sinne dieser Gesetzstelle eine Feldfrucht. (Entsch. v. 6. Dec. 1879, Z. 9381.)

§. 175 II. b. 1. Der Schutz dieser Strafbestimmung ist nicht auf Grundstücke beschränkt, welche bestehenden Verordnungen gemäß oder nach Grundsätzen rationeller Landwirthschaft zur Weide dienen. Sobald Vieh vom offenen Felde, wohin es, um dort seine Nahrung zu suchen, gebracht wurde, entwendet worden ist, liegt Diebstahl „von der Weide" vor (Entsch. v. 11. Nov. 1881, Z. 8076).

2. Die Straffanction dieser Gesetzstelle trifft auch den Hirten, welcher das von ihm geweidete Vieh entwendet (Entsch. v. 10. Juni 1881, Z. 3231, Sg. Nr. 345).

3. Nicht minder findet dieselbe Anwendung, wenn einem Pferde auf der Weide der Schweif in diebischer Absicht abgeschnitten wird (Entsch. v. 4. Juli 1881, Z. 3765, Sg. Nr. 355).

§. 175 II. c. 1. a) Des Characters einer Ackergeräthschaft wird ein Werkzeug (z. B. eine Walze) deshalb nicht verlustig, weil es nicht zur Bearbeitung von Aeckern allein, sondern auch zu landwirthschaftlichen Verrichtungen anderer Art zu verwenden ist. b) Der Ausdruck „auf dem Felde" schließt auch Feldwege in sich (Entsch. v. 27. Jän. 1879, Z. 13091).

2. Der besondere Schutz dieser Gesetzstelle kommt Ackergeräthschaften auch dann zu Statten, wenn sie ohne oder gegen den Willen des Besitzers auf dem Felde zurückblieben (Entsch. v. 7. April 1879, Z. 1013).

§. 176 II. a. 1. Die in diesem Absatze enthaltene Qualification des Diebstahls zum Verbrechen ist durch §. 6 des Ges. v. 15. Nov. 1867,

b) der Diebstahl von Dienstleuten an ihren Dienstgebern oder anderen Hausgenossen;

c) von Gewerbsleuten, Lehrjungen oder Taglöhnern an ihrem Meister, oder denjenigen, welche die Arbeit bedungen haben, verübt wird.

Der §. 73 der Gewerbeordnung v. 20. Dec. 1859, Nr. 227 R. G. B., bezeichnet mit dem Ausdrucke Gewerbegehilfen die Handlungsdiener, Gesellen, Fabrikarbeiter, und die in gleicher Dienstverrichtung stehenden weiblichen Hilfsarbeiter; für höhere Dienstleistungen angestellte Individuen (wie Werkführer, Mechaniker, Factoren, Buchhalter, Cassiere, Zeichner, Chemiker), dann die für bloße Handlanger- und andere gröbere Arbeiten aufgenommenen Arbeiter und Taglöhner, endlich jene Personen, welche bei einem Gewerbebetriebe bloß Hausgesindedienst verrichten (wie Kellner, Fuhrknechte 2c.), werden unter den Gehilfen nicht begriffen. (Vgl. die unten bei §. 421 folgenden Bemerkungen).

§. 177. Wenn der Diebstahl nach §. 176 lediglich aus der Eigenschaft des Thäters diesem als Verbrechen zuzurechnen ist, so ist weder die Theilnahme, noch die Mitschuld an demselben als Verbrechen zu behandeln.

Nr. 131 R. G. B. nicht aufgehoben worden (Entsch. v. 28. Oct. 1878, Z. 9729, Sg. Nr. 177).

2. Bei Anwendung der Bestimmungen des §. 176 IIa Str. G. ist auch auf Bestrafungen Rücksicht zu nehmen, welche Diebstahls halber nach dem Militär-St. G. B. (Entsch. 12. April 1875, Z. 1967) oder außerhalb des Gebietes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Entsch. v. 31. Oct. 1879, Z. 9010, Sg. Nr. 205) erfolgt sind.

3. Die Mitwirkung bei einem Diebstahl, welcher an sich kein verbrecherischer ist, kann „aus der Eigenschaft des Thäters" verbrecherische Mitschuld begründen (z. B. Mitschuld eines schon zweimal Verurtheilten bei der Entwendung von mehr als 5 fl.) (Entsch. v. 5. Nov. 1881, Z. 8977).

§. 176 II. b. 1. Diese Strafbestimmung findet auch auf Dienstboten Anwendung, welche nicht Hausgenossen des bestohlenen Dienstgebers sind (Entsch. v. 12. März 1880, Z. 11487, Sg. Nr. 241; vgl. Note 7 bei §. 83).

2. Auch wegen eines an dem Sohne und Hausgenossen seines Dienstgebers auf freier Straße verübten Diebstahls ist der Dienstbote nach dieser Strafbestimmung zu behandeln (Entsch. v. 5. Nov. 1881, Z. 3272).

3. S. auch Note 15 bei §. 171.

§. 176 II. c. 1. Zur Bräucommune steht der von derselben bestellte Bräuer, welcher das Bräugeschäft und hie und da auch den Bierabsatz selbstständig leitet, nicht in dem hier bezeichneten Verhältnisse (Entsch. v. 19. Nov. 1881, Z. 10020).

2. Auch die nach Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Dienstgebers von dessen Geschäftspersonale an ihm, bezw. an seiner Concursmasse verübten Diebstähle fallen unter §. 176 II c St. G. (Entsch. v. 23. Juni 1882, Z. 4127, Sg. Nr. 465).

3. Bei Anwendung des §. 176 II c kommt es nicht darauf an, ob der Thäter gerade ein Taglöhner, ob er für eine gewisse Zeit, und für alle oder nur für mehrere Arbeiten gedungen war; entscheidend ist, ob ihm die Arbeit, zu welcher er von dem Bestohlenen gedungen war, die leichtere Gelegenheit zur Verübung des Diebstahls bot (Entsch. v. 21. März 1879, Z. 13705, Sg. Nr. 195).

Digitized by Google

Strafe des Verbrechens des Diebstahls.

§. 178 (157, 158). Ist der Diebstahl außer dem, was in den §§. 173—176 zum Verbrechen erfordert wird, nicht weiter beschwert, so soll er mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; bei erschwerenden Umständen aber, zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

Der im zweiten Absatze dieses Paragraphes bestimmte höhere Strafsatz des schweren Kerkers von einem bis zu fünf Jahren ist nicht nur dann anzuwenden, wenn zwei oder mehrere solche Umstände zusammentreffen, welche den Diebstahl nach §§. 173—176 zum Verbrechen machen, sondern auch dann, wenn das Verbrechen von allgemeinen erschwerenden Umständen (§§. 43—45 Str. G.) begleitet ist, und in dem einen und anderen Falle die vorhandenen Erschwerungsumstände im Gegensatze zu den Milderungsumständen nach §. 48 Str. G. als überwiegend erscheinen; auch kann, wenn die überwiegenden erschwerenden Umstände den höheren Strafsatz begründen, von der Anwendung des §. 54 auf einen solchen Fall weiter keine Rede sein (Abs. a d. Min. Vdg. v. 13. Juni 1856, Nr. 103 R. G. B.).

Nach den Regierungsmotiven zu §. 322 St. P. O. v. 1873 ist dort, wo sich das Gesetz in Ansehung des Strafmaximums des Ausdruckes „bei besonders erschwerenden Umständen" oder ähnlicher allgemeiner Ausdrücke bedient — in Wahrheit nur ein Strafsatz vorhanden. Eine Mehrheit von Strafsätzen besteht nur in Fällen, in welchen die Aenderung in der Strafandrohung von im Gesetze namentlich aufgeführten Erschwerungs- oder Milderungsumständen abhängig gemacht ist (vgl. §. 281, Z. 11 und 344, Z. 12 St. P. O.).

* **§. 179** (159). Beläuft sich aber die Summe des Gestohlenen über dreihundert Gulden; — oder ist der Diebstahl mit besonderer Verwegenheit, Gewalt oder Arglist verübt worden; — oder hat der Dieb bei seiner Betretung auf dem Diebstahle gegen eine Person wirkliche Gewalt oder gefährliche Drohung angewendet, um sich in dem Besitze der gestohlenen Sache zu erhalten; — oder hat sich der Thäter das Stehlen zur Gewohnheit gemacht, so soll auf fünf- bis zehnjährigen schweren Kerker erkannt werden.

In denjenigen Fällen des §. 179, in welchen der Diebstahl, schon an und für sich als Verbrechen erscheint, mithin: wenn die Summe des Gestohlenen (mit Zurechnung des allenfalls zu stehlen Versuchten, gemäß der Min. Vdg. v. 5. Mai 1853. Z. 6096) über dreihundert Gulden beträgt; wenn der auf dem Diebstahle Betretene wirkliche Gewalt oder gefährliche Drohung gegen eine Person anwendet, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten (§. 174 I), dann im Falle des zur Gewohnheit gewordenen Stehlens (§. 176 I), ist die Strafe des schweren Kerkers von fünf bis zehn Jahren auch dann zu verhängen, wenn kein anderer Umstand hinzukommt, welcher die That zum Verbrechen eignet. Auf den im §. 179 bezeichneten Fall der Verübung des Diebstahls mit besonderer Verwegenheit, Gewalt oder Arglist findet jedoch diese Strafe nur dann Anwendung,

---

§. 178. 1. Diese Gesetzstelle enthält nur einen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren reichenden Strafsatz (Entsch. v. 30. Mai 1879, Z. 3659 und 25. Juni 1883, Z. 5246).

wenn die That überhaupt unter solchen Umständen begangen wurde, welche dieselbe nach den allgemeinen Bestimmungen (§§. 173—176) zum Verbrechen eignen (Abs. b d. Min. Vdg. vom 13. Juni 1856, Nr. 103 R. G. B.). — Durch Note des Justizministeriums v. 5. Mai 1853, Z. 6096, an den obersten Gerichtshof wurde die Ansicht gebilligt, daß der höhere Strafsatz des §. 179 auch dann Anwendung finde, wenn es sich um einen versuchten Diebstahl von mehr als dreihundert Gulden handelt.

§. 180 (160). Der Umstand, daß ein Diebstahl zur Nachtzeit verübt wurde, macht denselben zwar für sich allein, wenn nicht zugleich einer der in den §§. 173—176 angeführten Umstände hinzutritt, noch zu keinem Verbrechen, jedoch soll ein solcher Diebstahl entweder in der Ausmessung der Dauer, oder in der Verschärfung der Strafe strenger bestraft werden, als wenn er unter übrigens gleichen Umständen bei Tag geschehen wäre.

Die Veruntreuung wird zu einem Verbrechen:

a) aus der Beschaffenheit der That;

(*) **§. 181** (161). Als ein Verbrechen ist diejenige Veruntreuung zu behandeln, wenn Jemand ein, vermöge seines öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Amtes oder besonderen obrigkeitlichen oder Gemeindeauftrages ihm anvertrautes Gut im Betrage von mehr als fünf Gulden vorenthält oder sich zueignet.

Die Notare werden vom Staate bestellt und öffentlich beglaubigt, damit sie nach Maßgabe dieses Gesetzes — — die von den Parteien ihnen anvertrauten Urkunden verwahren, und Geld und Werthpapiere zur Ausfolgung an Dritte oder zum Erlage bei Behörden übernehmen (§. 1 d. Ges. v. 25. Juli 1871, Nr. 75 R. G. B.).

Strafe.

(*) **§. 182** (162). Eine solche Veruntreuung soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren; wenn sie

---

§. 180. 1. „Nachtzeit" vgl. Note 2 bei §. 167 lit. f.

§. 181. 1. Die größere Strenge des Gesetzes ist nicht auf eine persönliche Eigenschaft des Thäters, sondern auf sein Verhältniß zur veruntreuten Sache zurückzuführen. Nicht weil er Träger oder Mandatar eines öffentlichen Amtes, sondern weil die Veruntreuung an einem ihm anvertrauten öffentlichen Gute verübt worden ist, wird dieselbe schon bei einem fünf Gulden übersteigenden Betrage zum Verbrechen (Entsch. v. 9. Sept. 1882, Z. 6536, Sg. Nr. 475).

2. Der gerichtlich bestellte Sequester handelt als solcher „vermöge besonderen obrigkeitlichen Auftrags." Ebenso der von einer Administrativbehörde aufgestellte Sequester (Entsch. v. 22. Jänner 1881, Z. 13739, Sg. Nr. 305 und v. 14. Juli 1882, Z. 4557 u. a. m.; vgl. aber auch Note 1 bei §. 68).

3. Auf einen Gemeindeschreiber kann die hier gegebene Strafbestimmung Anwendung finden, auch wenn bezüglich desselben kein schriftlicher Anstellungsact vorliegt (Entsch. v. 20. Februar 1880, Z. 12371).

[illegible]

[illegible] 881 [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

881 – [illegible] 7-251.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

9) 633 f –

[illegible]

181 [illegible]

[illegible] 150 f [illegible]

182 . 146 f [illegible]

181 [illegible] Fröhlich II 317.

[illegible] Hamann 8.77 f. [illegible]

([illegible])

[illegible] 453 ff [illegible]

I S. 169.

[illegible] 183 al 2 [illegible]

[illegible] 37, 45 (27/5 883)

[illegible] S. 64 f.

[illegible] 313 ff [illegible]

[illegible] 313 [illegible]

[illegible] S. 216 [illegible] S. 192 f.)

[illegible]

CH 1386.

[illegible]

[illegible]

[illegible] 865 No 92.

[illegible]

[illegible] (101) [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

aber hundert Gulden übersteigt, von fünf bis zehn, und zwanzig Jahren bestraft werden.

b) durch den höheren Betrag.

(*) **§. 183** (163). Des Verbrechens der Veruntreuung macht sich auch derjenige schuldig, welcher außer dem im §. 181 enthaltenen Falle ein ihm anvertrautes Gut in einem Betrage von mehr als fünfzig Gulden vorenthält oder sich zueignet.

Die vom Gläubiger gepfändeten und in Verwahrung des Schuldners belassenen Sachen sind auch als ein dem Letzteren anvertrautes Gut zu betrachten.

---

§. 183. Abgränzung.

1. (v. Diebstahle) siehe Note 4 und 5 bei §. 171.

2. Dem Beschuldigten, welcher seinem Reisegefährten während einer Strecke des gemeinschaftlich zurück zu legenden Weges den Rock tragen sollte, und in diebischer Absicht mit diesem Rocke davon lief — fällt Diebstahl (nicht Veruntreuung) zur Last (Entsch. v. 11. Juni 1874, Z. 4740, Sg. Nr. 13).

3. Die Zueignung von Gegenständen, welche dem Arbeiter zu der in den Räumen des Arbeitsgebers vorzunehmenden Bearbeitung übergeben wurden — ist Diebstahl, nicht Veruntreuung (Entsch. v. 30. October 1880, Z. 9293).

4. Wer etwas aus einem ohne Schlüssel in seine Verwahrung gelangten versperrten Koffer entwendet, ist des Diebstahls schuldig (Entsch. v. 30. October 1882, Z. 8283, Sg. Nr. 493).

5. (v. Betruge.) Wer das Entfallen eines Gewinnstes auf das in seiner Verwahrung befindliche fremde Lotto-Riscontro der berechtigten Person zu dem Zwecke listig verheimlicht, um sich den bereits eingehobenen Gewinnstbetrag rechtswidrig zuzueignen, begeht nicht Veruntreuung, sondern Betrug (Entsch. v. 23. October 1882, Z. 8578, Sg, Nr. 489).

6. Die Zueignung einer dem Thäter in einem demselben geliehenen Kleidungsstücke unabsichtlich mit überlieferten Sache ist nicht Veruntreuung, sondern Betrug nach §. 201 lit. c St. G. B. (Entsch. v. 16. Juli 1881, Z. 4135, Sg. Nr. 365).

Delictsmerkmale.

7. (Object.) Nur körperliche Sachen sind Gegenstand der Veruntreuung (Entsch. v. 16. Juni 1876, Z. 2788).

8. Anvertraut ist eine Sache, wenn deren Gewahrsame auf Grund eines vertragsmäßigen oder vertragsähnlichen Rechtsverhältnisses mit der Verpflichtung erlangt ist, sie später wieder abzuliefern. Natur, Rechtsgiltigkeit und Zweck jenes Rechtsverhältnisses, so wie die Person desjenigen, an welchen die Ablieferung erfolgen soll, sind dabei nicht entscheidend (Entsch. v. 16. November 1880, Z. 8752 u. a. m.).

9. Auf die Verpflichtung, die Sache individuell (in specie) zurückzustellen, ist der Begriff des Anvertrauens nicht beschränkt. Auch Sachen, die im Rechtsverkehre als vertretbar gelten (z. B. Geld, auf den Inhaber lautende Werthpapiere u. dgl.) sind Gegenstand des Anvertrauens. Der Uebernehmer kann sich in derlei Fällen nur befugt erachten, eine Umwechselung vorzunehmen, vermöge welcher die neuen Stücke an die Stelle der ausgewechselten treten, und statt der letzteren auf den Berechtigten

Für die Berechnung des in den §§. 181, 183 und 200 erwähnten Betrages gelten die im §. 173 aufgestellten Grundsätze (Hfd. v. 11. Mai 1816, Nr. 1244 J. G. S.).

Lebensversicherungsanstalten können berechtiget werden, Tontinen, Erbgesellschaften, Ueberlebensassociationen, u. dgl. unter ihrer Leitung zu bilden, bei welchen die Anstalt nicht selbst als Versicherer erscheint, jedoch deren Geschäftsführung und Vermögensverwaltung unter Controle der versicherten Mitglieder übernimmt. Das Vermögen solcher Associationen ist daher als ein der Anstalt anvertrautes Gut zu behandeln und unter Angabe der das Eigenthum der Association nachweisenden Daten getrennt zu verwalten (§. 15 d. Min. Vdg. v. 18. Aug. 1880, Nr. 110 R. G. B.).

Die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 183 St. G. B. wurde durch das Gesetz v. 25. Mai 1883 Nr. 78 R. G. B. außer Kraft gesetzt. Siehe dasselbe im Anhange XIV.

übergehen. Eine Verausgabung ohne gleichzeitige Ersetzung durch gleiche Werthe, ist rechtlich nicht statthaft (Entsch. v. 4. März 1881, Z. 14379).

10. Die Uebergabe von Sachen an den Frächter zum Transport begründet ein Verhältniß des Anvertrauens (Entsch. v. 13. Mai 1875, Z. 2175).

11. Die vom Dienstgeber als Dienstcaution übernommenen Werthpapiere sind demselben anvertraut (Entsch. v. 23. Juni 1876, Z. 3005). Von Baarbeträgen gilt dieß nur insoferne, als die Uebertragung des Eigenthums derselben auf ihn weder ausdrücklich erfolgt, noch aus der Natur der Verabredung (z. B. aus dem Bedingen von Zinsen) abzuleiten ist (Entsch. v. 5. April 1880, Z. 785).

12. Versicherungsprämien, welche der Agent einer Versicherungsgesellschaft einhebt, bilden ein demselben anvertrautes Gut (Entsch. v. 7. April 1877, Z. 268).

13. Dem Commissionär ist die Waare anvertraut (Entsch. v. 18. October 1879, Z. 8596). Er ist der Veruntreuung schuldig, wenn er den Erlös der ihm zum Verkaufe übergebenen Waare dem Commitenten vorenthält (Entsch. v. 16. April 1880, Z. 12936, Sg. Nr. 245).

14. Der Bevollmächtigte, welcher ohne gleichzeitige Bereitschaft eines Deckungsfondes die ihm zur Besorgung eines Geschäftes des Auftraggebers übergebenen Fonde für sich verausgabt oder sonst sich zuwendet, begeht eine Veruntreuung; es wäre denn, daß nach dem Willen der Betheiligten der Uebergeber das Eigenthum der Sache auf den Bevollmächtigten übertragen, und sich nur Wiedererstattung in genere als persönlichen Forderungsanspruch vorbehalten hätte (Entsch. v. 28. Juni 1879, Z. 3806, Sg. Nr. 203).

15. Gelder des Vollmachtgebers, welche der Bevollmächtigte in des Ersteren Geschäfte zu verwenden, und von welchen er seine Gegenforderungen compensando abzuziehen berechtigt ist, sind nicht als ihm anvertraut anzusehen (Entsch. v. 18. December 1880, Z. 9430).

16. Der Veruntreuung ist schuldig, wer die Valuta eines zur Escomptirung übernommenen Wechsels dem Berechtigten vorenthält und sich zueignet (Entsch. v. 14. März 1881, Z. 14379).

17. Der Veranstalter eines Concertes, dessen Ertrag er einem bestimmten, wohlthätigen Zwecke gewidmet hat, begeht durch die Vorenthaltung und Zueignung eines Theiles des Ertrages keine Veruntreuung (Entsch. v. 27. Jänner 1882, Z. 10937).

18. „Vorenthalten“ bezeichnet jenes Benehmen des Thäters, in welchem sein Entschluß: die anvertraute Sache überhaupt niemals an den Berechtigten abzuliefern, den Zustand, in welchem sie dem Letzteren ent-

Digitized by Google

1) [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] CH 1191.

2) [illegible] 186 [illegible]

[illegible] CH 1387 [illegible]

[illegible]

3) [illegible] 9.3.1895 no 50 ad CH. [illegible] 1882 [illegible]

Strafe.

(*) **§. 184** (164). Eine solche Veruntreuung ist mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr; wenn aber der Betrag dreihundert Gulden übersteigt, mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre; und bei besonders erschwerenden Umständen zwischen fünf und zehn Jahren zu bestrafen.

Theilnehmung am Diebstahle oder an Veruntreuung.

§. 185 (165). Der Theilnehmung am Diebstahle oder an einer Veruntreuung macht sich derjenige schuldig, der eine gestohlene oder veruntreute Sache verhehlt, an sich bringt oder verhandelt.

---

zogen ist, zu einem bleibenden zu gestalten — in concludenter Weise zum Ausdrucke gelangt (Entsch. v. 7. April 1879, Z. 437, 16. Novbr. 1880, Z. 8752 und 10. Aug. 1883, Z. 5668; vergl. dagegen auch Entsch. v. 10. Febr. 1876, Z. 7686, Sg. Nr. 102).

19. (Dolus). Die Absicht zu schaden, bildet kein Thatbestandserforderniß der Veruntreuung (Entsch. v. 21. Septbr. 1876, Z. 9283, 7. März 1881, Z. 8 u. a. m.). Es ist auch nicht erforderlich, daß Veruntreuung, gleich dem Diebstahle, um des eigenen Vortheils willen verübt werde. Es genügt die Absicht, rechtswidrig eine zu treuer Hand übergebene Sache vorzuenthalten oder sich zuzueignen (Entsch. v. 23. Juni 1876, Z. 3005, 29. Novbr. 1879, Z. 626, 30. Decbr. 1881, Z. 12054, Sg. Nr. 402 u. a. m.; vgl. aber auch Entsch. v. 28. Novbr. 1877, Z. 9126, Sg. Nr. 165).

20. Der Angestellte eines berufsmäßig fremde Geschäfte Besorgenden macht sich der Veruntreuung schuldig, wenn er Letzterem anvertraute Gelder, und wäre es auch zum Nutzen seines Chefs, wissentlich anderweitig verwendet (Entsch. v. 30. Decbr. 1881, Z. 12054, Sg. Nr. 402).

21. Im Falle der Verpfändung einer anvertrauten Sache ist der veruntreute Betrag nach dem Werthe der letzteren, nicht nach der zur Wiedereinlösung derselben erforderlichen Summe zu berechnen (Entsch. v. 27. Decbr. 1881, Z. 10151).

22. Ueber Mitthäterschaft s. Note 6 und 9 bei §. 5.

§. 185. Abgränzung:

1. (v. Vorschubleistung). Der Begriff der Verhehlung im Sinne des §. 185 St. G. B. erheischt eine selbstständige, auf die gestohlene Sache geradezu gerichtete Thätigkeit. Das Ablenken der Aufmerksamkeit des mit der Hausdurchsuchung betrauten Amtsorganes von der eines Diebstahls schuldigen Person ist für sich allein nicht nach §. 185, sondern nach §. 214 St. G. B. zu behandeln (Entsch. v. 31. August 1883, Z. 5507, Sg. Nr. 565).

2. Vgl. aber auch Note 1 bei §. 214.

Delictsmerkmale:

3. Theilnehmung im Sinne dieser Gesetzesstelle begründet nicht jeder aus einem Diebstahle oder einer Veruntreuung wissentlich bezogene Vortheil. Nur wer die gestohlene oder veruntreute Sache selbst, sei es ganz, sei es theilweise, verhehlt, an sich bringt oder verhandelt, begeht Theilnehmung (Entsch. v. 26. April 1875, Z. 1819, Sg. Nr. 61, 31. Dec. 1881, Z. 11095 und 20. Febr. 1882, Z. 12957, Sg. Nr. 422 u. a. m.).

4. Gewinnsüchtige Absicht bildet kein Begriffsmerkmal der Theil-

Strafe.

§. 186 (166). Ist dem Theilnehmer:

a) aus dem Betrage oder Werthe der Sache, oder aus dem Vorgange bekannt, daß der Diebstahl oder die Verun-

---

nehmung nach §. 185 St. G. B. (Entsch. v. 7. Dec. 1875, Z. 13458, Sg. Nr. 92.)

5. Die wissentliche Unterstützung des Diebes bei der Bergung der gestohlenen Sache und bei der Unterbringung derselben an einem Orte, wo sie der Vindication des Beschädigten und der Nachforschung der Obrigkeit entrückt ist, entspricht dem Begriffe des Verhehlens. Demgemäß stellt auch das Herleihen eines Wagens zum Zwecke der Fortschaffung gestohlener Sachen von einem Orte, wo sie ohne Zustimmung des Angeklagten auf dessen Namen eingelagert wurden, den objectiven Thatbestand der Diebstahlstheilnehmung her (Entsch. v. 26. Juni 1880, Z. 4677, Sg. Nr. 262).

6. Das Verhehlen ist eine fortgesetzte Thätigkeit, zu welcher in verschiedener Weise gleichzeitig oder nach einander auch viele Personen, deren jede als Hehler erscheint, beitragen können. Auch das Zertrennen entwendeter Kleidungsstücke, soferne dasselbe zum Zwecke der leichteren Bergung und Verheimlichung des gestohlenen Gutes erfolgt, entspricht dem Begriffe der Verhehlung (Entsch. v. 3. Juni 1882, Z. 4399).

7. Die Anweisung eines Versteckes, in welches der Dieb die gestohlene Sache sodann selbst brachte, ist Verhehlung (Entsch. v. 4. Febr. 1881, Z. 11853).

8. Auch wer den Dieb an einen Abnehmer des gestohlenen Gutes anweist, ist Verhehler (Entsch. v. 13. Febr. 1878, Z. 11081).

9. Der Theilnehmung am Diebstahl ist auch derjenige schuldig, welcher eine gestohlene Banknote unverkürzt an Zahlungsstatt annimmt oder einwechselt. (Entsch. v. 17. Oct. 1881, Z. 4586, Sg. Nr. 385.)

10. Das Ansichbringen des Erlöses aus gestohlenen (Entsch. v. 20. Feb. 1882, Z. 12957, Sg. Nr. 422) oder veruntreuten Sachen (Entsch. v. 23. Dec. 1881, Z. 11095) begründet nicht Theilnehmung im Sinne dieser Gesetzstelle.

11. Sparkassebücher bilden eine unvollständige Art von Inhaberpapieren und sind ihrer Natur nach Werthurkunden, mit deren in diebischer Absicht erfolgten Wegnahme der Diebstahl vollendet ist. Die auf Grund derselben erhobene Sparkasseeinlage ist mit der gestohlenen Sache nicht identisch. Wer diese Einlage verhehlt oder an sich bringt, begeht nicht Theilnehmung am Diebstahle (Entsch. v. 23. Juni 1879, Z. 4260).

12. Die Begünstigung, welche das in den §§. 189 und 463 St. G. B. bezeichnete Verhältniß dem Thäter gewährt, wirkt auf den nicht in diesem Verhältnisse stehenden Theilnehmer nicht zurück (E. v. 17. Febr. 1879, Z. 12674, Sg. Nr. 190).

13. Die nachträgliche Betheiligung an einer Strafthat (§. 6 St. G. B.) ist ohne Unterschied, ob der Betheiligte Gewinn und Vortheil zog oder nicht, und ob seine strafgesetzwidrige Thätigkeit einen mehr oder minder werthvollen Gegenstand betraf, überall als Verbrechen zu strafen, wo sie auf ein Verbrechen sich bezieht. Ist daher dem Theilnehmer bekannt, daß der Diebstahl, von dessen Ergebniß er einen, wenngleich 5 fl. nicht übersteigenden Betrag an sich bringt, vermöge der §§. 174 II oder 175 II ein verbrecherischer ist, so ist auch seine Theilnehmung eine verbrecherische (Entsch. v. 2. März 1883, Z. 14648, Sg. Nr. 516).

§. 186. 1. (lit. a.) Die an die Vorschrift des §. 177 St. G. B. sich anlehnende und hinsichtlich der Rückwirkung der persönlichen Eigenschaft des Hauptthäters auf die Qualification der Theilnehmung im Absatze a des

186a. [illegible] 25 [illegible]

[illegible] 1606 [illegible] 1801, [illegible]

Ulm. 3 Abh. II. 114 ff. (?) [illegible] CH. [illegible]

117[illegible]3

1) ad 187 [illegible] Glosse Abs. 423 ff [illegible] (vid. [illegible])

2) [illegible]

3) [illegible] 156.

4) continuatio furti ad 187 Glosse Abs. 423.

5) [illegible] There Bl. 94. [illegible] 12 [illegible] 2 [illegible] 10

6) [illegible] 187 CH 1015.

7) [illegible] confinnit. – [illegible] –!

treuung auf eine Art, die sie zum Verbrechen eignet, in soferne dieselbe nicht bloß in der persönlichen Eigenschaft des Thäters liegt, begangen worden sei; oder

b) übersteigen die zu mehreren Malen verhehlten, an sich gebrachten oder verhandelten Sachen zusammen bei dem Diebstahle den Betrag oder Werth von fünf und zwanzig, bei der Veruntreuung aber von fünfzig Gulden, so ist die Theilnehmung mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr, nach der Größe des Betrages, der Hinterlist und des beförderten Schadens auch bis auf fünf Jahre zu bestrafen.

Straflosigkeit des Diebstahls und der Veruntreuung wegen der thätigen Reue.

§. 187 (167). Jeder Diebstahl und jede Veruntreuung hört auf, strafbar zu sein, wenn der Thäter aus thätiger Reue, obgleich auf Andringen des Beschädigten, nicht aber ein Dritter für ihn, eher als das Gericht oder eine andere Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus seiner That entspringenden Schaden wieder gut gemacht.

Eben dieses gilt auch von der Theilnehmung; doch reicht es zur Befreiung hin, wenn der Theilnehmer an einem Diebstahle oder an einer Veruntreuung vor der obrigkeitlichen Entdeckung den ganzen aus seiner Theilnehmung entstandenen Schaden, insofern sich dieser Antheil erheben läßt, gut gemacht hat.

---

§. 186 St. G. B. enthaltene einschränkende Bestimmung findet bei der Veruntreuung keine Anwendung (Entsch. v. 9. Sept. 1882, Z. 6536, Sg. Nr. 475).

2. (lit. b.) Die hier zu Ende angegebenen Erschwerungsumstände sind nicht als namentlich angeführt (§. 322 St. P. O.) zu betrachten (Entsch. v. 12. Nov. 1874, Z. 7724, Sg. Nr. 30).

3. Der Theilnehmer kann auf Grund des §. 1302 a. b. G. B. nicht ohneweiters und für jeden Fall zum Ersatze des ganzen, aus dem Diebstahle hervorgegangenen Schadens verhalten werden. Er ist der Regel nach nur in dem Umfange verantwortlich, als er gestohlene Sachen verhehlt, an sich gebracht oder verhandelt hat (Entsch. v. 26. Nov. 1880, Z. 9707, Sg. Nr. 295).

§. 187. 1. In Rücksicht des hier aufgestellten Strafaufhebungsgrundes können die mehreren vom Angeklagten verübten Diebstahlsangriffe nicht schon auf Grund des §. 173 St. G. B wie eine That behandelt werden. Insoferne sie nicht aus dem Willensentschlusse des Thäters als Bestandtheile einer und derselben von ihm beabsichtigten Gesammtthat erscheinen, läßt sich auch für einen einzelnen Diebstahlsangriff durch Gutmachung des ihn betreffenden Schadensantheiles Straflosigkeit erlangen (Entsch. v. 20. April 1875, Z. 1778, Sg. Nr. 60).

2. Eine wesentliche Voraussetzung für den im §. 187 St. G. B. be-

§. 188. Wenn daher ein Beschädigter bei der Obrigkeit die Anzeige eines an ihm verübten Diebstahles machte, ohne auch nur aus entfernten Inzichten auf einen Thäter deuten zu können, von dem Thäter aber, ehe die Obrigkeit zur Kenntniß gelangt, daß er der Thäter sei, der Schade gut gemacht würde, so ist der Thäter allerdings straflos; dagegen findet die Bestimmung des vorstehenden Paragraphes keine Anwendung:

---

handelten Strafaufhebungsgrund liegt in der Freiwilligkeit der Gutmachung des Schadens (Entsch. v. 8. Juni 1883, Z. 4547 und 10. August 1883, Z. 5498 u. a. m.).

3. Auf Diebstähle, bei welchen nur wegen Verfolgung auf frischer That, und wegen der offenbaren Unmöglichkeit oder mindestens des hohen Grades von Unwahrscheinlichkeit, das gestohlene Gut in Sicherheit zu bringen, dessen Besitz aufgegeben worden ist, findet diese Gesetzstelle nicht Anwendung (Entsch. v. 7. Juli 1881, Z. 5960, Sg. Nr. 360).

4. Unter „Obrigkeit" ist hier jene öffentliche Autorität zu verstehen, welche zunächst und insbesondere berufen ist, für die Sicherheit des Eigenthums zu sorgen, und Eigenthumsdelicte aus dem Gesichtspuncte der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit der Bestrafung zuzuführen (Entsch. v. 29. Juli 1882, Z. 4022, Sg. Nr. 471).

5. In diesem Sinne ist auch ein im Dienste befindlicher städtischer Sicherheitswachmann als Obrigkeit anzusehen (Entsch. v. 23. Jänner 1875, Z. 12229, Sg. Nr. 44).

6. „Eher als eine Obrigkeit sein Verschulden erfährt." Dies ist geschehen, wenn der in Ermangelung eines eigenen landesfürstlichen Commissärs eine Sparkasse scontrirende Bezirkshauptmann einen Abgang entdeckt (Entsch. v. 10. December 1879, Z. 9847).

7. Das Auffinden und die Zurücknahme eines Theiles des gestohlenen Gutes ohne Zuthun des Thäters, welcher den übrigen Theil erst nach der Anzeige bei der Obrigkeit zurückstellt, begründet nicht die Straflosigkeit des Thäters (Entsch. v. 18. März 1874, Z. 1147, Sg. Nr. 1).

8. Der Umstand, daß der Holzdiebstahl von dem beeideten Forstpersonale des Beschädigten, welchem Ersatz geleistet wurde, entdeckt worden war, ehe der Ersatz erfolgte, ist an sich kein Hinderniß der Aufhebung der Strafbarkeit (Entsch. v. 29. Juli 1882, Z. 4022, Sg. Nr. 471).

9. „Dritter für ihn." Die Intervention des gesetzlichen Vertreters eines nicht eigenberechtigten Beschuldigten, der Mittel, über welche er gemäß §. 151 und 246 a. b. G. B. frei verfügen könnte, nicht besitzt, berechtiget an sich nicht, die Begünstigung des §. 187 St. G. B. auszuschließen (Entsch. v. 7. Jänner 1876, Z. 9037).

10. Der Umstand, daß ein Mitschuldiger Ersatz geleistet hat, kömmt den anderen nicht zu statten (vgl. Entsch. v. 21. Juni 1880, Z. 4196, Sg. Nr. 267).

11. Die bloße Existenz einer Dienstcaution ist nicht Gutmachung des von Bediensteten zugefügten Schadens (Entsch. v. 24. October 1879, Z. 7766).

12. Der Schuldige, welcher seine als Caution für das Aerar vinculirten Staatsschuldverschreibungen zu dessen Entschädigung anbietet und ausfolgt, kann deßhalb auf den Strafaufhebungsgrund des §. 187 St. G. B. nicht Anspruch erheben (Entsch. v. 2. Mai 1879, Z. 14478).

Digitized by Google

a) wenn ein Dieb, bevor er das gestohlene Gut in Sicherheit brachte, auf der Flucht von dem Bestohlenen eingeholt wird, und es auf dessen Abforderung zurückstellt, oder es bei der Verfolgung hinwegwirft; oder

b) wenn der Thäter sich verpflichtet, dem Beschädigten binnen einer bestimmten Zeit Vergütung zu leisten, aber den Vergleich nicht hält ~~und dann von dem Beschädigten angezeigt wird~~; oder CH 906 (…)

c) wenn unter diesen Verhältnissen bei der Abschließung des Vergleiches nur ein Theil des entwendeten Gutes zurückgestellt worden ist; oder

d) wenn der Thäter einen Theil des entwendeten Gutes vor der obrigkeitlichen Entdeckung zurückstellt, und in Rücksicht des Ueberrestes einen Vergleich anbietet, der Beschädigte aber keinen Vergleich eingeht, und den Thäter verhaften läßt.

---

§. 188. 1. (lit. a.) Straflosigkeit tritt nicht ein, wenn unmittelbar nach der That der Thäter verfolgt und eingeholt und dabei von einem der Diebsgenossen demselben das gestohlene Gut entrissen und dem Beschädigten in der Absicht zurückgestellt wird, dafür ein Geschenk zu erlangen (Entsch. v. 7. Juli 1881, Z. 5960, Sg. Nr. 360).

2. (lit. b.) Als „Vergleich" bezeichnet diese Gesetzstelle die Uebernahme der Verpflichtung, dem Beschädigten binnen einer bestimmten Zeit Vergütung zu leisten: also das hinsichtlich der Zeit der Erfüllung, nicht aber das hinsichtlich des Inhaltes und des Umfanges der Wiedergutmachung getroffene Uebereinkommen (Entsch. v. 5. März 1881, Z. 13125, Sg. Nr. 323).

3. Wenn der Dieb einen Theil der gestohlenen Sachen erst, nachdem sich der Bestohlene zum Verzicht auf den Rest herbeigelassen hat, herausgibt, so liegt kein die Strafbarkeit aufhebender Vergleich vor (Entsch. v. 5. März 1881, Z. 13125, Sg. Nr. 323).

4. Bei Abmachungen, wonach der Ersatz nach Möglichkeit oder sobald als möglich u. dgl. zu leisten ist, findet §. 188 b keine Anwendung. — Es ist nicht nothwendig, daß die Anzeige gerade vom Beschädigten gemacht werde (Entsch. v. 12. April 1880, Z. 1749).

5. Die Strafbarkeit des versuchten Diebstahls kann durch die Verzichtleistung des Beschädigten auf Schadenersatz und die Verzeihung, welche er dem Thäter auf dessen Ansuchen zusichert, nicht aufgehoben werden (Entsch. v. 10. Juni 1881, Z. 3861, Sg. Nr. 347).

6. Der Vergleich ist nicht eingehalten, wenn der Schuldige in Gemäßheit desselben ausgefertigte Wechsel nicht eingelöst und der Beschädigte nicht ausdrücklich die Wechsel als Bargeld angenommen hat (Entsch. v. 18. Sept. 1880, Z. 6450).

7. Ein Vergleich, bei dessen Abschluß dem Beschädigten die strafbare Handlung verheimlicht wurde und welcher an eine Bedingung geknüpft wurde, die nicht erfüllt ist, hebt die Strafbarkeit nicht auf (Entsch. v. 19. Juni 1880, Z. 4262).

8. (lit. c). Wenn der Beschädigte mit mehreren Mitschuldigen einen Vergleich schließt, vermöge dessen jeder derselben einen bestimmten Ersatzbetrag zu leisten hat, so ist die Strafbarkeit für diejenigen

Diebstähle und Veruntreuungen, welche als Uebertretungen behandelt werden.

§. 189 (168). In wieferne übrigens die hier nicht vorkommenden Diebstähle oder Veruntreuungen und die Theilnehmung an denselben, wie auch überhaupt die unter Ehegatten, Eltern, Kindern und Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, vorfallenden Diebstähle und Veruntreuungen als Uebertretungen zu behandeln seien, darüber ist die Vorschrift im zweiten Theile des Gesetzes enthalten (§. 463).

Zwei und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Raube.

Raub.

* **§. 190** (169). Eines Raubes macht sich schuldig, wer einer Person Gewalt anthut, um sich ihrer oder sonst einer fremden beweglichen Sache zu bemächtigen; die Gewalt mag mit thätlicher Beleidigung oder nur mit Drohung geschehen.

Mitschuldigen aufgehoben, welche den auf sie entfallenden Betrag gezahlt haben (Entsch. v. 22. Oct. 1881, Z. 6752, Sg. Nr. 374).

§. 189. 1. Zum Eigenthümer der Sache muß der Thäter in den im §. 463 St. G. B. bezeichneten Beziehungen stehen. Daraus allein, daß sich die fremde Sache in der Gewahrsame eines mit dem Thäter in gemeinschaftlicher Haushaltung lebenden Verwandten befand, kann der Anspruch auf die hier zugestandene Begünstigung nicht abgeleitet werden (Entsch. v. 20. März 1876, Z. 1034).

2. a) In gemeinschaftlicher Haushaltung leben" heißt: mit den Angehörigen eines Haushaltes (andauernd) Kost und Wohnung theilen. Zeitweilige Unterbrechungen sind begrifflich überhaupt nicht, am wenigsten aber bei regelmäßiger Wiederkehr und im Verhältnisse des minderjährigen Kindes zum Elternhause auszuschließen. b) Ein auswärts in der Lehre untergebrachter, aber die Eltern periodisch besuchender Jüngling lebt während dieser Besuche in der „gemeinschaftlichen Haushaltung" (Entsch. v. 3. Sept. 1880, Z. 6030, Sg, Nr. 274).

3. Die Begünstigung, der gemäß an sich verbrecherische Diebstähle und Veruntreuungen einer Uebertretung gleichstehen, wirkt nur unter den im §. 463 St. G. B. aufgezählten Verwandten. In gemeinschaftlicher Haushaltung lebende Verwandte anderer Grade sind bei Zutreffen der Voraussetzungen eines verbrecherischen Thatbestandes nach den einschlägigen Bestimmungen des ersten Theils des St. G. B. als Verbrecher — außer diesem Falle aber nach §. 525 St. G. B. zu behandeln (Entsch. v. 5. Oct. 1875, Z. 5752).

4. Auf das Verhältniß zwischen Schwiegereltern und Kindern (Entsch. v. 11. Nov. 1882, Z. 7208) und auf Pflegekinder (3. Juli 1882, Z. 3937) erleidet die Bestimmung des §. 189 St. G. B. keine Anwendung.

[illegible] kunukan? Hdt. (4) 68 [illegible]

[illegible] Synoikismos?) [illegible]

[illegible]

[illegible] 326 ff.

[illegible] H 757 [illegible] familiaris [illegible]

[illegible] familiaris [illegible]

[illegible] (!?)

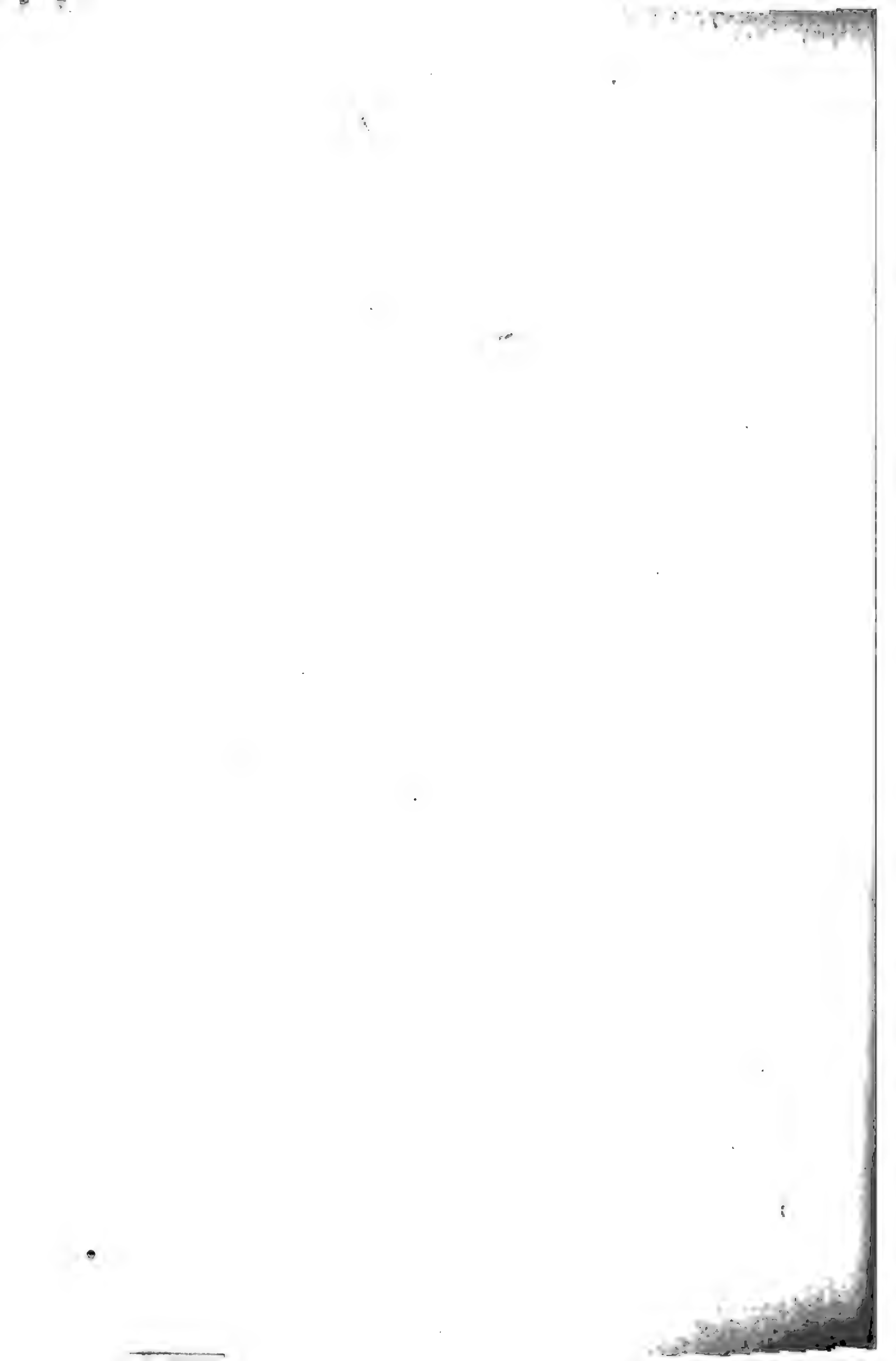

Strafe.

* **§. 191** (170). Schon eine solche Drohung, wenn sie auch nur von einem einzelnen Menschen geschehen und ohne Erfolg geblieben ist, soll mit fünf- bis zehnjährigem schweren Kerker bestraft werden.

* **§. 192** (171). Ist aber die Drohung in Gesellschaft eines oder mehrerer Raubgenossen, oder mit mörderischen Waffen geschehen, oder, ist das Gut auf die Bedrohung wirklich geraubt worden; so soll auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden.

* **§. 193** (172). Diese Strafe findet auch Statt, wenn gewaltthätig Hand an eine Person gelegt wurde, obgleich der Raub nicht vollbracht worden.

* **§. 194** (173). Ist aber der mit gewaltthätiger Handanlegung unternommene Raub auch vollbracht worden, so ist die Strafe des schweren Kerkers von zehn bis zu zwanzig Jahren mit Verschärfung anzuwenden.

* **§. 195** (174). Wenn aber bei dem Raube Jemand dergestalt verwundet oder verletzt worden, daß derselbe dadurch eine schwere körperliche Beschädigung (§. 152) erlitten hat; oder wenn Jemand durch anhaltende Mißhandlung oder gefährliche Bedrohung in einen qualvollen Zustand versetzt worden ist; so soll jeder, der daran Theil genommen, mit lebenslangem schweren Kerker bestraft werden.

Theilnehmung am Raube.

§. 196 (175). Wer eine Sache, wovon er weiß, daß sie geraubt worden, sei sie auch von geringem Betrage oder

---

5. In Ansehung der Mitschuldigen und Theilnehmer s. Note 25 bei §. 5.

§. 190. 1. Ein Unterscheidungsmerkmal zwischen Raub und Erpressung liegt in der Qualität der angewendeten Drohung (Imminenz des angedrohten Uebels beim Raube) (Entsch. v. 20. Aug. 1874, Z. 6999, Sg. Nr. 20).

§. 192. 1. Der durch die Worte „mit mörderischen Waffen“ bezeichnete Erschwerungsumstand ist von allen Raubgenossen zu verantworten, mag auch der eine oder der andere von ihnen unbewaffnet sich betheiligt haben. (Entsch. v. 21. Nov. 1881, Z. 8984.)

§. 194. 1. Der Strafsatz ist auch auf diejenigen Mitschuldigen anwendbar, welche an der Entziehung der Sache sich nicht unmittelbar betheiligten (Entsch. v. 15. Jän. 1881, Z. 12988.)

§. 195. 1. Die hier für den Fall einer bei Verübung eines Raubes zugefügten schweren körperlichen Beschädigung angedrohte lebenslange Kerkerstrafe trifft nur diejenigen, die an der Zufügung der Beschädigung theilgenommen haben (Entsch. v. 30. April 1880, Z. 1420, Sg. Nr. 254; entgegengesetzt: Entsch. v. 24. Nov. 1876, Z. 9850, Sg. Nr. 134).

Werthe, verhehlt, verhandelt, oder an sich bringt, ist des Verbrechens der Theilnehmung am Raube schuldig, und mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren zu bestrafen.

Drei und zwanzigstes Hauptstück.

Vom Betruge.

Betrug.

(*) §. 197 (176). Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen Anderen in Irrthum führt, durch welchen Jemand, sei es der Staat, eine Gemeinde oder andere Person, an seinem Eigenthume oder anderen Rechten, Schaden leiden soll; oder wer in dieser Absicht und auf die eben erwähnte Art eines Anderen Irrthum oder Unwissenheit benützt, begeht einen Betrug; er mag sich hierzu durch Eigennutz, Leidenschaft, durch die Absicht, Jemanden gesetzwidrig zu begünstigen, oder sonst durch was immer für eine Nebenansicht haben verleiten lassen.

---

§. 196. 1. Im §. 196 St. G. B. ist das Merkmal der gewinnsüchtigen Absicht nicht enthalten, es kann auch nicht als daselbst subintelligirt aus dem Begriffe des Raubes abgeleitet werden (Entsch. v. 7. Dec. 1875, Z. 13458, Sg. Nr. 92).

2. Das Ansichbringen des Erlöses geraubter Sachen fällt nicht unter den Gesichtspunkt der Theilnehmung am Raube. Der Grundsatz pretium succedit in re findet in strafrechtlicher Sphäre nicht Anwendung (Entsch. v. 12. Dec. 1877, Z. 11499).

§. 197. Abgränzung:

1. (v. Civilunrecht.) Die in dem Hofdek. v. 6. Juni 1838, Nr. 277 J. G. S. als ungiltig erklärten Verabredungen, welche bezwecken, daß Jemand bei einer öffentlichen Versteigerung nicht als Mitbieter erscheine, können trotz dieser Anordnung nach dem Strafgesetze behandelt werden, wenn die Bedingungen des §. 197 St. G. B. überhaupt eintreten (Pl.-E. d. ob. Ger.-H. v. 10. Juli 1860, strafr. Jud. B. Nr. 10).

2. Das widerrechtliche Abreißen von Bestandtheilen einer in Execution gezogenen Liegenschaft ist keine listige Handlung, wie sie zum Betruge erfordert wird (Entsch. v. 13. Dec. 1879, Z. 7464; vgl. übrigens hiezu das seither in Wirksamkeit getretene Ges. v. 25. Mai 1883, Nr. 78 R. G. B.).

3. (v. Sachbeschädigung.) Die Vergiftung fremden Viehes in der Absicht, dessen Fleisch zu besonders niedrigen Preisen anzukaufen, begründet nicht Betrug, sondern boshafte Beschädigung fremden Eigenthums (Entsch. v. 27. Nov. 1880, Z. 10585 Sg. Nr. 309).

4. (v. Mißbrauche der Amtsgewalt.) Die That eines Postbeamten, welcher ämtlich eine Unwahrheit bestätigt, um damit eine Handhabe zur Geltendmachung eines ungegründeten Ersatzanspruches wider den

[illegible] „[illegible]" [illegible] VIII. 98.

[illegible] 302 [illegible]. 468 ff

[illegible]

[illegible] „[illegible]" [illegible] III 662.

[illegible] „[illegible]" [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] 1592

[illegible]

[illegible] Lucas [illegible] 13 [illegible] -

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] 257 ([illegible] Meyer 305)

[illegible] 151 [illegible] III.

[illegible] 21/10 878 [illegible] M.A.G.B. 504 ([illegible]

[illegible] No 935

[illegible] Marstallspiel.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] Grafschaft 889

[illegible] Münchner [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] Militärische [illegible]

[illegible] CH II 10.

[illegible] I 10

[illegible] Militär [illegible]

8 [illegible] 889.

[illegible]

Staat zu liefern, ist nicht als Betrug, sondern als Mißbrauch der Amtsgewalt nach §. 102 lit. b St. G. B. zu behandeln (Entsch. v. 18. Mai 1880, Z. 2174).

5. (v. Diebstahle.) Wer in diebischer Absicht durch Täuschung eines Dritten bewirkt, daß dieser die fremde Sache für sich wegnimmt, begeht Diebstahl. Hierher gehört insbesondere auch die That desjenigen, welcher eine fremde, nicht in seiner Gewahrsame befindliche Sache fälschlich als sein Eigenthum bezeichnend, deren Wegnahme durch ihren Verkauf an den Dritten herbeiführt (Entsch. v. 26. August 1875, Z. 5503, Sg. Nr. 76).

6. Die Zueignung von Bestandtheilen eines gescheiterten und an das Ufer angeschwemmten Flosses (Entsch. v. 30. Juni 1876, Z. 4766 Sg. Nr. 120) und von Holz, das vom Hochwasser fortgeführt worden war (Entsch. vom 4. März 1881, Z. 13995, Sg. Nr. 317) begründet, wenn sich die Eigenthümer durch alsbaldige, den Thätern zur Kenntniß gelangte und den Erfolg sichernde Nachforschung im Besitze erhielten — Diebstahl (nicht den im §. 201 lit. c St. G. B. vorgesehenen Betrug).

7. Als Diebstahl zu behandeln ist auch die sofortige Ansichnahme von Geld, das ein Anderer, ohne es zu bemerken, fallen läßt (Entsch. v. 23. Oct. 1880, Z. 10483 Sg. Nr. 291).

8. Dadurch allein, daß sich ein Hausthier von der Herde des Eigenthümers trennt und der auf demselben Grundstücke weidenden Herde eines Andern zuläuft, geht dessen Gewahrsame für den Eigenthümer nicht verloren. Dem Anderen, wenn er sich das Thier widerrechtlich zueignet, fällt nicht Betrug im Sinne des §. 201 lit. c St. G. B., sondern Diebstahl zur Last (Entsch. v. 2. Dec. 1881, Z. 8439 Sg. Nr. 393).

9. (v. Veruntreuung) siehe Note 5 und 6 bei §. 183.

10. (v. der Uebertretung des §. 320 lit. e St. G. B.) siehe Note 1 daselbst.

11. Siehe auch Note 23 bei §. 199 a, Note 1 bei §. 199 d und Note 1 bei §. 199 f.

Delictsmerkmale:

12. (Object.) Der §. 197 schützt nebst dem Staate und der Gemeinde auch jede andere sowohl physische als moralische Person, ohne Unterschied, ob sie dem österreichischen Staatsverbande angehört, oder nicht (Entsch. v. 26. Sept. 1874, Z. 8162 Sg. Nr. 26).

13. (Listige Vorstellungen oder Handlungen.) Zum Begriffe der List wird keineswegs erfordert, daß zur Erzielung der Täuschung besondere Mühe und Kunst aufgewendet und etwa ein complicirter Apparat von Täuschungsmitteln in Bewegung gesetzt worden sei. Eine solche auf reifer Ueberlegung und geflissentlicher Vorbereitung beruhende, künstliche und mühevolle Durchführung der Täuschung begründet vielmehr nach §. 43 St. G. B. einen Erschwerungsumstand (Entsch. v. 24. April 1875, Z. 677 u. a. m.).

14. Die List kann auch in der Vorspieglung einer Civilrechtsnorm bestehen (Entsch. v. 26. April 1878, Z. 14196).

15. Den Begriff der List decken nicht Vorspiegelungen, welchen, weil sie im Geschäftsverkehr alltäglich sind, und eben deshalb von Jedermann gewürdigt werden können, die Eignung zu täuschen abgeht (Entsch. vom 22. Nov. 1880, Z. 8702).

16. Täuschung über die Qualität einer Waare, angewendet, um dieselbe mit übermäßigem Gewinne zu verkaufen — kann Betrug begründen (Entsch. v. 1. Dec. 1882, Z. 10200, Sg. Nr. 503).

17. In der bloßen Einklagung einer nicht zu Recht bestehenden Forderung und in der Behauptung unwahrer Thatsachen im Civilproceß kann eine zur Irreführung des Richters geeignete Entstellung oder Unter=

drückung der Wahrheit nicht erblickt werden (Entsch. v. 23. Mai 1881, Z. 1225).

18. Das Vorbringen unwahrer Behauptungen im Rechtsverfahren kann als listige Vorstellung gelten, wenn der Richter nach den bestehenden Proceßvorschriften der einseitigen Behauptung des Klägers ohne Anhörung des Gegentheils Glauben schenken, und auf Grund der beigebrachten formell unanfechtbaren Beweismittel (z. B. eines Wechsels) eine Entscheidung fällen muß (Entsch. v. 27. Dec. 1880, Z. 10442, Sg. Nr. 314).

19. Auf falsche Angaben gestützte Executionsschritte können unter Umständen Betrug begründen. (Entsch. v. 12. Mai 1877, Z. 194, 8. Nov. 1879, Z. 6329, 11. Dec. 1882, Z. 11887, 15. Jänner 1883, Z. 10422 u. a. m.).

20. (Benützung des Irrthums oder der Unwissenheit.) Der Bezug von Waaren unter Verschweigung des Umstandes, daß der Thäter sein Geschäft aufgegeben habe, ist eine listige Benützung des Irrthums eines Anderen (Entsch. v. 10. Mai 1880, Z. 2488, Sg. Nr. 253).

21. Unter denselben Gesichtspunkt fällt der Wechselinhaber, welcher den über eine bedingte Forderung ausgestellten Wechsel ungeachtet des Nichteintretens der Bedingung begibt (Entsch. v. 11. Sept. 1880, Z. 6002).

22. Ebenso der Gläubiger, der eine bereits getilgte executirbare Forderung zum Nachtheile des Schuldners cedirt (Entsch. v. 23. Oct. 1880, Z. 8675).

23. Die im Einverständnisse mit dem Schuldner eingeleitete Execution zur Hereinbringung von Wechselforderungen, welche lediglich um reellen Gläubigern den Zahlungsfond zu entziehen fingirt wurden, begründet Betrug unter dem Gesichtspunkte listiger Benützung der „Unwissenheit“ der Gläubiger (Entsch. v. 6. Mai 1882, Z. 676, Sg. Nr. 448).

24. Die Aufstellung eines erdichteten Gläubigers kann als Betrug nach den §§. 197 und 200 auch dann gestraft werden, wenn die Voraussetzungen des §. 199 f nicht eintreffen (Entsch. v 26. Juni 1880, Z. 4001, Sg. Nr. 269).

25. (Schaden.) a) Entgangener Gewinn liegt nicht im Begriffe des Schadens. Von Schaden an Rechten könnte in dieser Beziehung nur dann die Rede sein, wenn Jemand auf einen sicheren Gewinn ein concretes Recht erwarb, um das er gebracht, oder in dessen Ausübung er beeinträchtigt worden ist.

b) Die strafgesetzwidrig herbeigeführte Entziehung oder Veringerung des Absatzes eines Erzeugnisses bewirkt dem Producenten gegenüber nicht bloß Entgang eines Gewinnes, sondern schließt positiven Schaden in sich.

c) Der Handelsmann, welcher Käufer dadurch anlockt, daß er fremden Erzeugnissen den Schein von durch ein Erfindungsprivilegium ausgezeichneten Erzeugnissen gibt, kann wegen Betrugs, verübt zum Nachtheile des Privilegium-Inhabers, verantwortlich werden (Entsch. v. 23. Aug. 1879, Z. 6348).

26. Der Nachtheil, welcher nachfolgenden Satzgläubigern dadurch zugeht, daß ein Vormann, um sich unrechtmäßigen Gewinn zuzuwenden, seine auf der überschuldeten Hypothek indebite haftende Forderung im Einverständnisse mit dem Executen bei der Meistbotsberechnung geltend macht, entspricht dem Begriffe des Schadens nach §. 197 St. G. B. (Entsch. v. 19. Febr. 1881, Z. 13091; vgl. auch Entsch. v. 2. April 1881, Z. 13035, Sg. Nr. 331).

27. Der Schaden muß in ursächlichem Zusammenhange mit der Täuschung stehen, demnach durch dieselbe veranlaßt worden sein. — Dadurch allein, daß Jemand auf Tabularforderungen Execution führt, obgleich er weiß, daß sie indebite haften, wird er nicht zum Betrüger

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Gryzicki 37 –
[illegible] CH 1385 [illegible]
Quantität [illegible]
[illegible] 1/2 [illegible] 10
[illegible] automatisch [illegible]
[illegible] 25 [illegible] !! –
[illegible] 121
[illegible]
[illegible]
[illegible] 120.

[illegible] 199 § 197 CH 1067

[illegible]

[illegible] 109 H

[illegible] Libraliöten 907

[illegible] 199 [illegible] 201 [illegible]

Pitka [illegible]

[illegible] 199 [illegible]

[illegible] 199 [illegible]

[illegible] 15 [illegible] 460

[illegible] 14 [illegible]

Pitka. [illegible] 38 aa.

[illegible] View of the penal laws concerning trade and traffic. London. 1697. (Univ. Bibl. T. ca[illegible] I 353.)

[illegible] Kopp. 75 i 47

Umstände, wodurch der Betrug zum Verbrechen wird:

(*) **§. 198** (177). Der Betrug wird zum Verbrechen, entweder aus der Beschaffenheit der That oder aus dem Betrage des Schadens.

a) die Beschaffenheit der That;

(*) **§. 199** (178). Unter den Bedingungen des §. 197 wird der Betrug schon aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen:

(Entsch. v. 9. Nov. 1878, Z. 5657; vgl. auch Entsch. v. 5. Dec. 1881, Z. 10326, Sg. Nr. 412).

28. Daß der Getäuschte zu der ihm nachtheiligen Verfügung, zu welcher er sich durch die Täuschung bestimmen ließ, rechtlich befugt gewesen sei, wird nicht erfordert; es genügt, daß er die Verfügung zu treffen thatsächlich in der Lage war. Betrug kann daher auch an einem Diebe und in Rücksicht der gestohlenen Sache begangen werden (§. 4 St. G. B.) (Entsch. v. 23. Juni 1879, Z. 5430).

29. Ob dem Beschädigten in Rücksicht des erlittenen Schadens eine Civilklage zusteht oder gesetzlich versagt ist, bleibt für den strafbaren Thatbestand unentscheidend. Wer einem Anderen durch die fälschliche Zusage einer unerlaubten Handlung (Bestechung der Assentirungscommission) Geld ablockt, begeht Betrug (Entsch. v. 21. März 1881, Z. 14553, Sg. Nr. 326; vgl. auch Entsch. v. 23. März 1875, Z. 504).

30. Irreparabilität des Schadens zählt nicht zu den Merkmalen des strafbaren Betrugs; der strafbare Thatbestand, und insbesondere das Requisit des Causalzusammenhangs wird dadurch nicht im Geringsten alterirt, daß etwa der Beschädigte seinem gekränkten Rechte durch Inanspruchnahme des civilrechtlichen Schutzes Anerkennung verschaffen kann (Entsch. v. 5. Decbr. 1881, Z. 10326, Sg. Nr. 412).

31. a) Die Absicht, Schaden zuzufügen fehlt, wenn nichts Anderes vorliegt, als daß der Angeklagte durch betrügerische Mittel die Anerkennung seines Erbrechtes bezüglich einer, wie er wußte indebite haftenden Satzpost erwirkte. Selbst unter Annahme der Absicht, die Forderung später geltend zu machen, liegt hierin nur eine Vorbereitungshandlung. b) Es ist rechtsirrthümlich Betrug zuzurechnen, wenn die Möglichkeit eines Schadens ausgeschlossen ist (Entsch. v. 10. Novbr. 1879, Z. 9152).

32. Durch Fingirung eines Vertrags, welcher wegen Mangels der erforderlichen notariellen Errichtung ungiltig ist, kann Betrug nicht begangen werden (Entsch. v. 2. April 1883, Z. 13241, Sg. Nr. 533).

33. Die Möglichkeit eines Schadens im Falle der Cession einer zum Theile indebite haftenden Satzpost im vollen Betrage hinter dem Rücken des Cessus — läßt sich wegen der Unberechenbarkeit der Wechselfälle eines Civilprocesses nicht schlechthin verneinen (Entsch. 29. Decbr. 1879, Z. 10017). N. 566

34. Ueber Versuch, s. Note 5, 7, 20, 21 u. 23 bei §. 8, über Concurrenz Note 3 bei §. 34.

§. 199. 1. Insoferne das Gesetz bei Aufstellung von Unterarten des Betrugs in den §§. 199 und 201 St. G. B. besondere Merkmale an Stelle der im §. 197 St. G. B. bezeichneten allgemeinen setzte, enthob es den Richter der Aufgabe, die letzteren insbesondere festzustellen (Entsch. v. 28. Septbr. 1876, Z. 8582, Sg. Nr. 125, 4. Octbr. 1876, Z. 4629, Sg. Nr. 126, v. 3. Novbr. 1879, Z. 9841, v. 12. Jänner 1880, Z. 11125 u. a. m.; vergl. auch die Ausführungen der Generalprocuratur in Sg. Nr. 220).

a) wenn sich in eigener Sache bei Gericht zu einem falschen Eide erboten, oder wirklich ein falscher Eid geschworen wird, oder wenn sich um ein falsches Zeugniß, so vor Gericht abgelegt werden soll, beworben, oder wenn ein falsches Zeugniß gerichtlich angeboten oder abgelegt wurde, wenn dasselbe auch nicht zugleich die Anerbietung oder Ablegung eines Eides in sich begreift;

Darüber, wie der angebotene Eid beschaffen sein muß, daß er nach den Civilproceßordnungen eine gesetzliche Wirksamkeit hat, siehe: §. 233 allg. Ger. Ord., Hfd. v. 5. März 1795, Nr. 222 J. G. S., §. 307 gal. Ger. Odg.) — Eidesstättige Erklärungen mit der Wirksamkeit eines Eides kommen vor bei Personen, welche vermöge ihrer Religionslehren die Eidesablegung für unerlaubt, hingegen ihre feierliche Versicherung so heilig als andere Religionsgenossen den Eid erkennen, z. B. die Mennonisten (Hfd. vom 10. Jän. 1816, Nr. 1201 J. G. S., und Ges. v. 3. Mai 1868, Nr. 33 R. G. B., §. 5).

Vor der Eidesablegung hat der Richter dem Schwurpflichtigen in einer dessen Bildungsgrade und Fassungskraft angemessenen Weise insbesondere auch zu bedeuten, daß der Eid im Sinne des Gerichtes, daher ohne allen Vorbehalt und ohne Zweideutigkeit abzulegen sei (§. 3 Ges. v. 3. Mai 1868, Nr. 33 R. G. B.).

Die in dem Verfahren in geringfügigen Rechtssachen (Bagatellverfahren) von einer Partei als Zeuge abgelegte Aussage ist, wenn sie falsch ist, als ein vor Gericht abgelegtes falsches Zeugniß anzusehen. Die strafgesetzlichen Bestimmungen über die Erbietung zum falschen Eide oder Zeugnisse finden auf Erklärungen oder Aussagen der Partei, welche ihrer Abhörung als Zeuge vorausgegangen sind, keine Anwendung (§. 58 d. Ges. v. 27. April 1873, Nr. 66 R. G. B.).

Bezüglich der vor Börse-Schiedsgerichten erfolgten Eidesabnahmen vgl. die auf Grund des Gesetzes v. 1. April 1875, Nr. 67 R. G. B., errichteten Börsen-Statute für Wien, Prag und Triest im 1. Bande dieser Sammlung.

---

§. 199 a. 1. (Meineid.) In der vor Gericht erfolgten Antretung oder Ablegung des falschen Eides sind die Merkmale listiger Irreführung und (dem Staate gegenüber in Rücksicht der ihm obliegenden Verwirklichung der Gerechtigkeit) der Absicht, zu schaden, auch ohne ausdrückliche Feststellung an und für sich enthalten. Daß auch Schädigung von Privatrechten beabsichtiget werde, ist von Belang für die Strafbemessung, bildet aber kein wesentliches Element des Thatbestandes (Entsch. v. 4. Octbr. 1876, Z. 4629, Sg. Nr. 126 und v. 14. Febr. 1879, Z. 13372 u. a. m.).

2. Der Verurteilung wegen Anerbietens zu einem falschen Eide steht nicht entgegen, daß die von dem Angeklagten ertheilte Information nicht vollständig, wohl aber bezüglich der als unwahr erkannten Behauptung mit der Formel des gerichtlich angebotenen Eides übereinstimmt, und auch nicht der Umstand, daß der Civilrichter auf den Eid nicht hätte erkennen sollen (Entsch. v. 5. Novbr. 1881, Z. 5704, Sg. Nr. 377).

3. Der strafbare Thatbestand ist schon mit dem „Sich zum Eide Erbieten" erschöpft. Die Eidesablegung selbst trägt nach §. 204 St. G. B. den Charakter eines die Strafart bestimmenden Erschwerungsumstandes an sich (Entsch. v. 14. Febr. 1879, Z. 13372).

4. In Betracht kömmt für die Frage, ob ein Meineid vorliegt, nicht die Relevanz, sondern die thatsächliche Unwahrheit des Beschworenen. Das zu Grunde liegende Rechtsverhältniß und die Motive der civilgericht-

[illegible] 1999a [illegible] V 209

[illegible] 14" [illegible] 150 f- [illegible] ? [illegible]

14 [illegible] ? [illegible]

[illegible] ?

[illegible] 0.70 [illegible] CH

[illegible] Janka (2) 280 ff-

[illegible] 14 CH 1150

[illegible]

[illegible]

[illegible] CH 1424. [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] " CH 1222

CH 11[illegible]

[illegible]

[illegible] 96

[illegible]

[illegible] Eglauer [illegible] 9. 12 [illegible] A. Wagner

Meisel – Rosenblatt (cit. Egl. V. 12)

[illegible]

[illegible] Consequentiali[illegible] [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] legitimirt [illegible]

[illegible]

[illegible]

lichen Entscheidung können, wenn nöthig, herangezogen werden, um den Sinn, welchen das Gericht mit dem Eide verband, zu bestimmen. Ob es richtig war, die im Eidessatze enthaltenen Thatsachen der civilgerichtlichen Entscheidung zu Grunde zu legen — hat der Strafrichter nicht zu untersuchen (Entsch. v. 4. Mai 1878, Z. 864 u. a. m.).

5. Durch die Aufnahme von Rechtsbegriffen in die Eidesformel wird die Zurechnung des Meineides nicht ausgeschlossen, woferne sich bezüglich der richtigen Auffassung des Schwörenden kein Zweifel ergibt (Entsch. v. 21. Febr. 1879, Z. 13972, Sg. Nr. 191).

6. Bei einem mit dem Beisatze des Wissens und Erinnerns abgelegten Eide ist Meineid nicht nur dann vorhanden, wenn der Schwörende von der Thatsache, welche er als nicht geschehen bezeichnet, positive Kenntniß hatte, sondern auch dann, wenn er zwar um die Sache unmittelbar nichts weiß, aber nach der ganzen Lage der Verhältnisse auch den Glauben, daß sie sich nicht ereignet habe, nicht zu gewinnen vermochte. Ein Zweifel, der es zu einem Glauben weder nach der einen, noch nach der anderen Richtung hin gelangen läßt, schließt somit den Meineid nicht aus (Entsch. v. 6. April 1883, Z. 86, Sg. Nr. 535; vgl. auch Sg. Nr. 171).

7. Jeder Eid ist im Sinne des Gerichtes, daher ohne Vorbehalt, Zweideutigkeit und Gemüthshinterhalt abzulegen. Wenn daher ein Angeklagter auf das in einem unwesentlichen Punkte des Eidessatzes (z. B. bezüglich einer gleichgiltigen Ortsbezeichnung unterlaufene Versehen) speculirend, den Eid ablegt, so kann er dem Wortlaute des Eidessatzes nach wahr geschworen haben; dem Sinne und Wesen nach, worauf es allein ankömmt, hat er aber einen Meineid abgelegt (Entsch. v. 6. April 1883, Z. 86, Sg. Nr. 535).

8. Das Anklammern an unwesentliche Ungenauigkeiten der Eidesformel befreit nicht von der Zuwälzung des Meineides (Entsch. v. 29. September 1879, Z. 6680).

9. Auf die Wahrheit irrelevanter Umstände und Nebenpunkte (z. B. Zeitpunkt einer geleisteten Zahlung) kommt es nicht an (Entsch. v. 16. Feb. 1880, Z. 12363 u. a. m.).

10. Daß das Zahlungsversprechen, von welchem in einem Eidessatze die Rede ist, dem §. 869 des a. b. G. B. nicht entspricht, befreit nicht von der Verantwortlichkeit für dessen gegen besseres Wissen erfolgte eidliche Verneinung (Entsch. v. 4. Mai 1878, Z. 864).

11. Auch ein falscher Schätzungseid (Entsch. v. 19. Jänner 1880, Z. 11363, 20. Nov. 1880, Z. 7430 und 29. Nov. 1880, Z. 10101) und ein falscher Eid über das Unvermögen, die Klagscaution zu leisten (Entsch. v. 30. Juli 1880, Z. 6362, Sg. Nr. 270) läßt sich dem §. 199 a unterstellen.

12. Wenn der Eid mehrere Sätze enthält, und bezüglich eines derselben als falsch erscheint, ist selbst eine partielle Freisprechung nicht begründet (Entsch. v. 28. Mai 1880, Z. 2630).

13. Wenn jemand einen durch gerichtlichen Vergleich festgestellten Eid falsch schwört, so kann er sich weder darauf berufen, daß der den Gegenstand des Vergleiches bildende Anspruch nicht zu Recht bestand, noch darauf, daß durch den Eid niemand irregeführt wurde (Entsch. v. 21. Juni 1880, Z. 4575, Sg. Nr. 268).

14. a) Das wissentliche Beschwören einer vermeintlich unwahren, in Wirklichkeit aber wahren Thatsache (der sogenannte subjective Falscheid) ist nicht strafbar (vgl. auch N. 11 bei §. 2). b) Wer fälschlich schwört, daß er eine Thatsache sich zutragen gesehen habe, ist darum nicht straflos, weil die Thatsache an sich wahr ist (Entsch. v. 31. Oct. 1881, Z. 5716, Sg. Nr. 387).

15. Daß unter den in eine einheitliche Formel zusammengefaßten und eidlich widersprochenen Thatsachen auch eine unwahre sich befand, ändert nichts an der Strafbarkeit (Entsch. v. 21. April 1882, Z. 1585).

16. Auch der von der Partei vor dem Civilrichter angetretene und bezw. abgelegte Meineid ist seiner Natur nach nichts anderes, als ein von ihr in eigener Sache angebotenes oder abgelegtes falsches Zeugniß (Entsch. v. 14. Februar 1879, Z. 13372).

17. (Falsches Zeugniß.) Auch die Bewerbung um eine falsche Aussage, welche ein Sachverständiger vor Gericht ablegen soll, begründet das Verbrechen des Betruges nach §. 199 a (Entsch. v. 13. October 1875, Z. 4982, Sg. Nr. 83).

18. Die Bewerbung um ein falsches Zeugniß ist, auch wenn sie ganz erfolglos blieb, und wenn selbst das Zeugniß im Falle der Ablegung das Gericht nicht hätte irreführen können, nicht als Versuch, sondern als vollbrachtes Verbrechen des Betrugs zu bestrafen (Entsch. v. 20. October 1879, Z. 7531, 15. Dec. 1879, Z. 8406 u. a. m.; vgl. auch N. 4 bei §. 8).

19. Als Mittel der Bewerbung kann auch eine Drohung dienen (Entsch. v. 9. Jänner 1879, Z. 11465).

20. Wer einen Anderen auffordert, einen ihm nicht aus eigener Wahrnehmung bekannten, wenn auch wahren Thatumstand zu bezeugen, bewirbt sich um falsches Zeugniß (Entsch. v. 24. November 1879, Z. 7505).

21. So wenig Angesichts des §. 11 St. G. B. ein Zeuge nach §. 199 a St. G. B. deßhalb bestraft werden kann, weil er die wahre Aussage, welche er vor Gericht ablegte, im Zeitpunkte der Vernehmung subjectiv als falsch ansah, so wenig kann die Bewerbung um ein an sich wahres Zeugniß blos wegen der mala fides, von welcher der sich Bewerbende geleitet ist, straffällig machen (Entsch. v. 8. Juni 1883, Z. 4223).

22. Die Uebergabe des über ein fingirtes mündliches Testament errichteten Aufsatzes der angeblichen Testamentszeugen an den Sperrcommissär verkörpert für sich allein nicht das im §. 199 a St. G. B. vorausgesetzte Anerbieten, den unwahren Inhalt des Aufsatzes bei Gericht zu bestätigen (Entsch. v. 6. Februar 1878, Z. 9279, Sg. Nr. 170).

23. Auf unbeeidigte falsche Zeugenaussagen, welche vor einer zu gefällsstrafgerichtlichen Erhebungen beauftragten Verwaltungsbehörde abgelegt werden, ist der §. 199, lit. a nicht anwendbar (Entsch. v. 13. Nov. 1880, Z. 8101, Sg. Nr. 283).

24. Beim falschen Zeugnisse bedarf es nicht einer besonderen Nachweisung einer listigen Vorstellung, noch einer über die vorsätzliche falsche Aussage hinausgehenden Absicht zu schaden (Entsch. v. 6. October 1879, Z. 6997).

25. Wesentliche Voraussetzung für den Begriff des Zeugnisses ist, daß die gerichtliche Aussage von einer Person ausgehe, welche als Zeuge vernommen worden und dieser Eigenschaft sich bewußt gewesen ist. Daß diese Person an dem Gegenstande der Abhörung irgendwie betheiligt erscheint, und daß eben deßhalb die Möglichkeit ihrer nachfolgenden Umwandlung zur Proceßpartei oder in einen Beschuldigten sich nicht ausschließen läßt — verändert nicht die Sachlage in dem allein maßgebenden Zeitpunkte der Vernehmung (Entsch. v. 18. Febr. 1882, Z. 12924, Sg. Nr. 421; vgl. auch Entsch. v. 16. Oct. 1880, Z. 6648, Sg. Nr. 288).

26. Die Strafbarkeit der falschen Zeugenaussage beruht auf der Gefährdung der staatlichen Rechtspflege. Dabei wird jedoch nicht gefordert, daß irgend eine gerichtliche Verfügung oder Entscheidung durch diese Aussage wirklich beeinflußt worden sei. Dem Delictsbegriffe entspricht schon die abstracte Gefährdung (Entsch. v. 27. Jän. 1879, Z. 12782).

27. Es ist ohne Einfluß auf den Thatbestand, daß sich das falsche

3 bt e Actin 16f <u>Cubet du Mirac</u> (cit
Annuaire Soc. Ég. c. 1891. p. 144.
p ff e Actin 16f <u>Delouvrie</u> ao O. p. 143.

b) wenn Jemand den Charakter eines öffentlichen Beamten fälschlich annimmt, oder einen obrigkeitlichen Auftrag, oder ein besonderes von öffentlicher Behörde erhaltenes Befugniß lügt;

c) wenn in einem öffentlichen Gewerbe unechtes oder geringhältiges, sei es zimentirtes oder nicht zimentirtes, Maß oder Gewicht gebraucht wird;

Zeugniß auf einen indifferenten Umstand bezieht (Entsch. v. 10. Oct. 1879, Z. 6393).

28. Ob der ganze Inhalt oder nur ein Theil einer vor Gericht abgelegten Aussage wider die Wahrheit verstößt, ist unentscheidend; es genügt, wenn sich die Aussage auch nur in einem Punkte als falsch erweist (Entsch. v. 18. Oct. 1880, Z. 6396).

29. Auch die in der Voruntersuchung abgelegte falsche Aussage macht nach §. 199 lit. a St. G. B. verantwortlich (Entsch. v. 3. Juni 1878, Z. 1738, Sg. Nr. 185).

30. Ein dem förmlichen Abschlusse des Verhörsprotokolls (§. 105 St. P. O.) und der Entlassung aus dem Verhöre nachfolgender Widerruf befreit den Zeugen nicht von der Verantwortung für die frühere falsche Aussage (Entsch. v. 10. Mai 1880, Z. 1793).

31. Wenn ein Zeuge einen Umstand unrichtig angibt und denselben bei Fortsetzung desselben Verhöres, wenngleich an einem späteren Tage, berichtigt, so kann er nicht wegen falschen Zeugnisses bestraft werden (Entsch. v. 16. Sept. 1881, Z. 5124, Sg. Nr. 367).

32. Das falsche Zeugniß bleibt strafbar, wenn auch die Aussage vermöge des Schlußsatzes des §. 152 St. P. O. nichtig ist (Entsch. v. 12. Juli 1883, Z. 4859, Sg. Nr. 563).

33. Die Strafbarkeit einer falschen Zeugenaussage im Civilproceß wird dadurch nicht beseitigt, daß der Zeuge verwerflich ist und seine Aussage vereinzelt bleibt (Entsch. v. 29. Oct. 1881, Z. 7272, Sg. Nr. 376 u. 16. Mai 1881, Z. 15032).

34. Ueber Concurrenz mit §. 199 lit. f St. G. B. s. Note 6 bei §. 34.

35. Den Fall des Zusammentreffens mit Verläumdung betrifft Note 5 bei §. 34.

§. 199 b. 1. Wenn ein suspendirter Notar unter Verheimlichung seiner Suspension Privaturkunden, unter der Angabe, es seien dies Notariatsacte, ausfertigt, so liegt hierin nicht fälschliche Annahme des Charakters eines öffentlichen Beamten (Entsch v. 27. Febr. 1882, Z. 10895).

2. Unter „obrigkeitlichem Auftrage" versteht diese Gesetzstelle jenen von der Behörde ertheilten Auftrag, durch welchen Jemand zu einer in der Eigenschaft eines öffentlichen Functionärs vorzunehmenden Handlung bestellt wird. Wer, fälschlich sich für den Verurtheilten ausgebend, das für den Letzteren ausgefertigte Strafantrittsdecret zu dem Zwecke vorweist, um an Stelle des Verurtheilten zur Strafabbüßung zugelassen zu werden, unterliegt daher nicht der Behandlung nach §. 199 lit. b St. G. B. (Entsch. v. 16. Dec. 1875, Z. 6170, Sg. Nr. 94).

3. Die Strafbestimmung des §. 199 lit. b St. G. B. ist nicht anwendbar, wenn die vorgeschützte Befugniß (z. B. die Befugniß, daß Jemand als Abbrändler Almosen einsammle, §. 3 des Gesetzes v. 10. Mai 1873, Nr. 108 R. G. B.) — von der Behörde gar nicht ertheilt werden kann (Entsch. v. 22. Nov. 1880, Z. 8702, Sg. Nr. 286).

§. 199 lit. c. 1. Maß und Gewicht sind „im öffentlichen Gewerbe" nur dann gebraucht, wenn die Abwägung oder Abmessung in den zum Gewerbebetriebe

Diese Bestimmung findet nicht nur dann Anwendung, wenn das als Gewicht beim Abwägen gebrauchte Stück Metall nicht dem gesetzlich vorgeschriebenen Gewichte entspricht, sondern auch dann, wenn die Wage, sei es wegen ursprünglicher Fehler, wegen Abnützung, oder absichtlicher oder zufälliger Veränderungen nicht das richtige Gewicht zeigt, und dieß dem Gewerbsmanne bekannt war (Just. Min. Erl. v. 20. Aug. 1855, Z. 10194).

d) wenn Jemand eine öffentliche Urkunde oder eine durch öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung mit Stämpel, Siegel oder Probe nachmacht oder verfälscht;

Vergl. §§. 112 allg., 180 gal. G. O. und Hfd. v. 19. April 1799 Nr. 466 J. G.

---

bestimmten Räumlichkeiten stattfindet (Entsch. v. 28. März 1881, Z. 15, Sg. Nr. 322, 14. Oct. 1881, Z. 8990 u. a. m.).

2. Demgemäß unterliegt der Krämer, der das Gewicht einer ihm in sein Geschäftslocale zum Einkaufe zugeführten Waare eben daselbst mit unrichtiger Wage bestimmt, der Ahndung nach §. 199 c St. G. B. (Entsch. v. 23. April 1880, Z. 12148, Sg. Nr. 246); wogegen der Gastwirth, der zu käuflicher Uebernahme von Weinen falsche Maße nach den Wohnorten der Verkäufer mitführt, nach dieser Gesetzstelle nicht behandelt werden kann (Entsch. v. 24. Jän. 1881, Z. 12681, Sg. Nr. 307).

3. Der §. 199 lit. c St. G. B. setzt nach normalem Muster angefertigte Maß- und Gewichtswerkzeuge voraus, welche schon ihrer äußeren Form nach als solche erkennbar sind. Ein mittelst der Anwendung von Gewichtssurrogaten z. B. Metallbruchstücken oder Steinen verübter Betrug unterliegt der Beurtheilung nach den §§. 197 und 200 bezw. 461 St. G. B. (Entsch. v. 1. Juli 1875, Z. 3772, Sg. Nr. 72 und 20. Dec. 1876, Z. 7435).

4. Daß das gebrauchte Maß oder Gewicht nicht auf dem gesetzlich vorgeschriebenen metrischen Systeme beruht, und außer Verkehr gesetzt ist, (z. B. altpolnisches Maß) steht der Unterstellung unter §. 199 c St. G. B. nicht im Wege (Entsch. v. 27. Febr. 1875, Z. 2053, 25. Oct. 1879, Z. 5465 und 23. April 1880, Z. 12148, Sg. Nr. 246).

5. Ob das falsche Maß als für sich bestehender Gegenstand angefertigt, oder durch eine an einem echten Maße angebrachte Vorrichtung (z. B. durch Einkerbung der altpolnischen Elle auf einem normalmäßigen Meterstabe) hergestellt wurde — ist belanglos. (Entsch. v. 31. October 1881, Z. 4994).

6. Der Gebrauch einer Wage, an deren Waarenschaale zur Fälschung des Gewichtes ein Vierkreuzerstück angefügt wurde, ist nach §. 199 c St. G. B. zu beurtheilen (Entsch. v. 16. März 1876, Z. 13201).

7. Ebenso die Verwendung einer Schnellwage mit einem nicht zu derselben gehörigen Laufgewichte, wodurch das wahre Gewicht um 6 Proc. verringert wurde (Entsch. v. 23. April 1880, Z. 12148, Sg. Nr. 246).

8. Es macht keinen Unterschied, ob die Gewichte, oder ob andere Bestandtheile des Wägeapparates falsch sind (Entsch. v. 28. Jän. 1881, Z. 11939).

9. S. auch N. 18 bei §. 8.

§. **199** d. 1. (Verhältniß zum St. G. über Gefällsübertretungen). Die Nachahmung des inländischen Kalenderstempels zum Zwecke der Gebührenverkürzung ist, unbeschadet des besonderen Strafverfahrens wegen der letzteren, als Betrug nach §. 199 lit. d St. G. B. zu behandeln (Entsch. v. 31. Jän. 1880, Z. 10777, Sg. Nr. 236).

2. (Verhältniß zum §. 320 lit. f St. G. B.). Im Gegensatze zu §. 320 lit. f erheischt §. 199 lit. d St. G. B. Feststellung der im

[illegible] CH 1177 [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] A 08 H 1126

[illegible]

[illegible] CH. 907

[illegible]

[illegible] CH 906

[illegible] S 315

[illegible] 1819 17/5 [illegible]

[illegible] S. 34)

[illegible] 183

[illegible] 528.

[illegible]

[illegible] 320; [illegible] 38 [illegible]

Den öffentlichen Urkunden werden insbesondere zugezählt:

1. Die Arbeitsbücher der Gewerbegehilfen (§. 8 d. Anh. zu der Gew. Odg. v. 20. Dec. 1859, Nr. 227 R. G. B.); 2. Curszettel der öffentlichen Börsen (§. 8 d. Ges. v. 1. April 1875, Nr. 67 R. G. B.); 3. die nach den für die einzelnen Königreiche und Länder, dann deren Hauptstädte erlassenen Gesindeordnungen ausgefertigten Dienstbotenbücher; 4. die Dienstbücher für die auf österreichischen Kauffahrteischiffen dienende Schiffsmannschaft (Min. Vdg. v. 3. Mai 1864, Nr. 42 R. G. B., §. 5); 5. Einlagscheine und Originallisten der Zahlenlotterie (§§. 17, 36 d. Pat. v. 13. März 1813, Pol. G. S. 40. Bd., §. 20 d. Min. Vdg. v. 20. Juli 1853, Nr. 159, und §. 11 d. Min. Vdg. v. 6. März 1854, Nr. 60 R. G. B.); 6. Geburts-, Trauungs- und Todtenbücher und die Auszüge daraus (§§. 112 f allg., 180 f gal. Ger. Odg.); insbesondere auch die Auszüge der evangelischen Seelsorger aus den Tauf-, Confirmations-, Uebertritts-, Trauungs-, und Sterberegistern (§. 23, Z. 3 d. Min. Erl. v. 23. Jän. 1866, Nr. 15 R. G. B.); die Auszüge aus den von den Seelsorgern der altkatholischen Cultusgemeinden geführten Geburts-, Ehe- und Sterberegistern (§. 2 d. Min. Vdg. v. 8. Nov. 1877, Nr. 100 R. G. B.); die Bescheinigungen der weltlichen Behörden über die von ihnen vorge-

---

§. 197 St. G. B. vorausgesetzten bösen (betrügerischen) Absicht. Dem Wesen dieser Absicht entspricht nicht schon die Schädigung des staatlichen Aufsichtsrechtes überhaupt (Entsch. v. 10. Juli 1875, Z. 5027, Sg. Nr. 73) sondern nur Schädigung des Zweckes selbst, welchen die staatliche Aufsicht anstrebt (Entsch. v. 25. Juni 1881, Z. 2937, Sg. Nr. 354), Abhaltung der Behörde von irgend einer concreten Maßregel, zu welcher die Kenntniß des durch die Fälschung verdeckten wahren Sachverhaltes Anlaß geboten hätte (Entsch. v. 7. Juli 1881, Z. 6111, Sg. 361).

3. Die Angabe des Bestimmungsortes zählt nicht zu den wesentlichen Daten eines Viehpasses; es ist nicht mit Strafe bedroht, das Vieh auf einen im Passe nicht bezeichneten Markt zu bringen. Eine in diesem Punkte vorgenommene Fälschung des Passes ist daher nicht als Betrug, sondern nach §. 320 lit. f St. G. B. zu strafen (Entsch. v. 18. Febr. 1882, Z. 13066, Sg. Nr. 420).

4. Unter den Gesichtspunkt des §. 199 lit. d St. G. B. fällt dagegen die Fälschung von Legitimationspapieren, wenn sie zur Vereitlung der Vorkehrungen gegen Landstreicherei erfolgte (Entsch. v. 25. April 1881 Z. 2451, 7. Juli 1881, Z. 6111, Sg. Nr. 361, 10. März 1882, Z. 14792, Sg. Nr. 435.)

5. Die Fälschung eines Schulzeugnisses behufs Erlangung eines concessionirten Gewerbes ist als Verbrechen — (nicht als Uebertretung des §. 320 lit. f St. G. B.) — anzusehen (Entsch. v. 4. Dec. 1880, Z. 8527).

6. (Begriff der Urkunde.) a) Auf briefliche Urkunden ist der Schutzbereich des St. G. B. nicht beschränkt. Im Sinne und Umfange des Strafgesetzes ist vielmehr als Urkunde jeder leblose Gegenstand anzusehen, der als Beglaubigungsmittel für eine rechtlich erhebliche Thatsache zu dienen bestimmt ist; öffentlich ist aber eine solche Urkunde dann, wenn dieselbe von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Gränzen ihres Amtsbefugnisses oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form hergestellt ist.

b) Die aichämtliche Bezeichnung und Stempelung von Maßen, Gewichten, Wagen und sonstigen Meßwerkzeugen entspricht dem Begriffe öffentlicher Beurkundung (Entsch. v. 10. Mai 1878, Z. 1228, Sg. Nr. 184).

7. Auch ein vom Gemeindevorsteher ausgestelltes Sittenzeugniß trägt

nommenen Aufgebote und Eheschließungen (§. 9 d. Ges. v. 25. Mai 1868, Nr. 47 R. G. B. und §. 22 d. Min. Vdg. v. 1. Juli 1868, Nr. 80 R. G. B.); die Matrikenbücher der Israeliten über Geburten, Trauungen und Sterbefälle ihrer Glaubensgenossen und die als Auszüge daraus ausgestellten Matrikenscheine (Art. I d. Ges., v. 10. Juli 1868, Nr. 12 R. G. B. f. 1869); die Zeugnisse aus den von den politischen Behörden über Geburten und Sterbefälle solcher Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, geführten Register (§. 3 d. Ges. v. 9. April 1870, Nr. 51 R. G. B.); **7.** Legitimationsurkunden (§. 23 d. Min. Vdg. v. 15. Febr. 1857, Nr. 32 R. G. B.); **8.** Notariatsurkunden aller Art (§§. 1, 31 u. ff. d. Not. Odg. v. 25. Juli 1871, Nr. 75 R. G. B.); **9.** Paßkarten (Art. 10 d. Min. Vdg. v. 30. Oct. 1859, Nr. 199 R. G. B.); **10.** Rechnungen und Register der Gefällsbehörden (Hfd. v. 15. Juni 1829, Pol. G. S. 57. Bd.); **11.** Rodlbücher in Vorarlberg (Hfkd. v. 22. Oct. 1789, Nr. 1063 J. G. S.); **12.** Sanitätsurkunden (§. 15 Sanit. Norm. v. 2. Jän. 1770); **13.** Wanderbücher (Beilage zum Hfkzd. v. 16. Oct. 1828, Pol. G. S. 56. Bd.); **14.** Zeugnisse für Bewerber um Findlinge (Hfd. v. 10. März 1827, Nr. 2265 J. G. S.).

In Bezug auf die Strafbarkeit der Verfälschung sind den öffentlichen Urkunden gleichgestellt: **15.** Ausländische Urkunden, wenn sie daselbst

---

als Ausfluß der Polizeigewalt desselben den Charakter einer öffentlichen Urkunde an sich (Entsch. v. 3. März 1879, Z. 13451).

8. (Fälschung.) Die Ausstellung einer echten Urkunde mit unwahrem Inhalte ist keine Fälschung (Entsch. v. 3. März 1879, Z. 13451).

9. Der Begriff der Fälschung einer Urkunde setzt voraus, daß ein unechter, bisher noch nicht vorhandener Inhalt erst erzeugt, oder aber, daß die bestehende Echtheit der Form oder des Inhaltes durch Verstümmlung, Löschung oder Zusatz, u. z. in rechtlich erheblichem Sinne verändert werde (Entsch. v. 3. März 1879, Z. 13451).

10. Die Fälschung der beglaubigten (vidimirten) Abschrift einer öffentlichen Urkunde gilt als Fälschung der öffentlichen Urkunde (Entsch. v. 21. Dec. 1878, Z. 12103).

11. Fälschung einer öffentlichen Urkunde liegt nur dann vor, wenn die Urkunde bezüglich eines solchen Umstandes abgeändert wurde, über welchen sie nach den bestehenden Vorschriften einen Beweis liefern soll, so zwar, daß durch die unbefugte Abänderung die Thatsachen, zu deren Beglaubigung die Urkunde bestimmt ist, in irgend einem Umfange anders erscheinen, als die Urkunde sie zuvor erscheinen ließ (Entsch. v. 21. Dec. 1878, Z. 12103).

12. Hieher gehört die im gerichtlichen Zustellungsscheine vorgenommene Fälschung des Zustellungstages oder der Unterschrift der Parteien (Entsch. v. 10. Oct. 1879, Z. 4743).

13. Die Wiederholung der Lehrbefähigungsprüfung zählt gemäß Unterrichtsministerial-Erlasses vom 9. Nov. 1878, Z. 18018 nicht zu jenen Thatsachen, welche im Prüfungszeugnisse zu bestätigen sind (Entsch. v. 21. Dec. 1878, Z. 12103).

14. Die Angabe der gesetzten Nummern auf einem Lotterie-Einlagsscheine gehört nicht zum Inhalte der öffentlichen Urkunde (Entsch. v. 18. Oct. 1879, Z. 7841, Sg. Nr. 204.

15. (Thathandlung). Hergestellt wird der strafbare Thatbestand nicht schon durch die in betrügerischer Absicht vorgenommene Fälschung, sondern durch die in dieser Absicht erfolgte Benützung der gefälschten Urkunde zum Zwecke der Täuschung (Entsch. v. 4. März 1882, Z. 13881, Sg. Nr. 429, 14. Sept. 1883, Z. 6060, Sg. Nr. 566 u. a. m.).

16. Demgemäß unterliegt der Strafbestimmung des §. 199 lit. a

als öffentliche anerkannt, und mit der nach österreichischen und fremden Gesetzen erforderlichen Legalisirung versehen sind (§. 112 c allg., §. 180 c galiz Ger. Odg., Hfd. v. 27. Sept. 1834, Nr. 2671, u. v. 22. Jän. 1838, Nr. 249 J. G. S.), wobei zu bemerken ist, daß die österreichischen Consulate in Frankreich (Art. 9 des durch Erklärung v. 5. Jän. 1879, Nr. 24 R. G. B., in Kraft erhaltenen Vertr. v. 11. Dec. 1866, Nr. 167 R. G. B.), in Portugal (Art. 9 d. Cons. Conv. v. 9. Jän. 1873, Nr. 135 R. G. B. f. 1874) und in Italien (Art. 11 d. Cons. Conv. v. 15. Mai 1874, Nr. 96 R. G. B. f. 1875) sowie gegenseitig die Consulate dieser Staaten in Oesterreich berechtiget sind, Vertragsurkunden ihrer Staatsangehörigen entgegenzunehmen, welche dadurch dieselbe Giltigkeit erlangen, als ob sie vor öffentlichen Functionären im Inlande errichtet worden wären. **16.** Urkunden der priv. Nationalbank, insoferne dieselben nicht zu den öffentlichen Creditspapieren gehören (Ges. v. 27. Dec. 1862 Nr. 2 R. G. B. f. 1863) **17.** Unter derselben Voraussetzung auch die von der österr. ungar. Bank ausgestellten Urkunden (s. Art. 94 des Ges. v. 27. Juni 1878, Nr. 66 R. G. B. oben bei §. 106 St. G. B.) **18.** die von der Creditanstalt für Handel und Gewerbe ausgestellten Urkunden von was immer für einer Art (§. 63 der Statuten v. 6. Nov. 1855, Nr. 13 R. G. B.); **19.** die Ausweise der in Wien bestehenden Seide- und Wolletrocknungsanstalt über das Handelsgewicht der Seide und Wolle (Min. Vdg. v. 14. Juli 1855, Nr. 129 R. G. B.).

II. Stämpel, Siegel und Probe; hierher gehören: **1.** die Stämpelmarken (§. 17 d. Min. Vdg. v. 28. März 1854, Nr. 70 R. G. B.); **2.** der Waarenstämpel (§. 377 Ges. Str. G.); **3.** der Verbrauchsstämpel (§. 400 ebend.); **4.** Amtssiegel aller Art (Hfkzd. v. 28. Aug. 1820, Pol. G. S. 48. Bd. und §. 35 d. Hfkzd. v. 15. Juni 1829, Pol. G. S. 57. Bd.); **5.** die Punzen; rücksichtlich derselben bestimmt der §. 77 der kais. Verordnung v. 26. Mai 1866, Nr. 75 R. G. B. (Punzirungsgesetz), daß Gold- und Silbergeräthe, welche mit einer nachgeahmten oder verfälschten Amtspunze versehen sind, oder welche ein echtes Punzzeichen auf- oder eingelöthet tragen, oder welche fremdartige Körper, als Eisen, Kupfer, Blei, minderhaltiges Schlagloth, Hartkitt u. dgl. mit Ausnahme der zur Erhaltung der Form des Geräthes nothwendigen Unterlage (Contre-Email) in nicht sichtlicher und leicht trennbarer Weise eingeschlossen enthalten, dem Verfalle unterliegen, während der §. 87 eben dort anordnet, daß, insoferne Uebertretungen dieses Gesetzes auch andere Strafbehandlungen nach sich ziehen können, hiedurch die Bestimmungen des Strafgesetzes nicht beirrt

---

St. G. B. auch der Ausländer, welcher von der im Auslande gefälschten Urkunde hierlands betrügerischen Gebrauch macht (E. v. 24. August 1883, Z. 7785, Sg. Nr. 564).

17. (Thäter bezw. Mitthäter). Durch den Gebrauch einer gefälschten öffentlichen Urkunde wird Thäterschaft (bezw. Mitthäterschaft) nicht bloß Mitschuld am Betruge begründet (Entsch. v. 4. März 1882, Z. 13881, Sg. Nr. 429 und 14. Sept. 1883, Z. 6060, Sg. Nr. 566).

18. (Versuch und Vollendung.) Vollendet ist das Verbrechen, falls die Täuschung gelungen ist. Im Falle ihres Fehlschlagens läßt sich nur versuchter Betrug zurechnen (Entsch. v. 3. März 1879, Z. 13981, 18. Jänner 1883, Z. 208, 24. Aug. 1883, Z. 7785, Sg. Nr. 564, 14. Sept. 1883, Z. 6060, Sg. Nr. 566 u. a. m.).

19. Ein die Verwendung erschwerendes Gebrechen des unverfälscht gebliebenen Theils der Urkunde hindert nicht die Bestrafung wegen Betrugs (Entsch. v. 18. Februar 1882, Z. 13066, Sg. Nr. 420).

20. (Verjährung.) Die Verjährung beginnt mit dem letzten Gebrauchsacte (Entsch. v. 4. März 1882, Z. 13881, Sg. Nr. 429).

No 56

werden; 6. die Briefmarken (§. 22 d. Min. Vdg. v. 26. März 1850, Nr. 149 R. G. B.); 7. die gestämpelten Briefcouverts (§. 8 d. Fin. Min. Erl. v. 21. Dec. 1860, Nr. 275 R. G. B.); 8. die durch das Ges. v. 15. April 1881, Nr. 43 R. G. B.), eingeführten Spielkarten-Stämpelzeichen und ämtlichen Verschlußmarken (§. 15 d. Ges.).

Die Nachmachung und Verfälschung der Brief- und Stämpelmarken, und überhaupt alle in den Verordnungen v. 4. und 28. März 1854, Nr. 56 und 70 R. G. B., in Bezug auf die Brief- und Stämpelmarken als Gefällsübertretungen erklärten Handlungen, welche unter die Bestimmungen des Strafgesetzes fallen, unterliegen im Sinne des allg. Str. G. und des §. 103 des Str. G. über Gefällsübertretungen, neben der durch die Gefällsvorschriften ausgesprochenen Strafe, auch der Bestrafung nach dem allgemeinen Strafgesetze (Min. Vdg. v. 8. Juli 1859, Nr. 126 R. G. B.).

e) wenn die zur Bestimmung der Gränzen gesetzten Markungen weggeräumt oder versetzt werden;

f) wenn Jemand durch Verschwendung sich in das Unvermögen, zu zahlen, gestürzt, oder durch Ränke den Credit zu verlängern gesucht hat, oder durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, oder sonst durch betrügliches Einverständniß oder Verhehlung eines Theiles von seinem Vermögen, den wahren Stand der Masse verdreht.

Vgl. hierzu das Gesetz v. 25. Mai 1883, Nr. 78 R. G. B. unten im Anhange XIV und den daselbst abgedruckten Justizmin. Erl. v. 26. April 1874, Z. 2835.

---

§. 199 lit. f. 1. (Abgränzung vom Vergehen des §. 486.) Die Abtretung von Vermögensstücken, zu welcher sich jemand im Bewußtsein seiner Ueberschuldung behufs der Befriedigung bevorzugter Gläubiger herbeiläßt, fällt an sich nur unter den Gesichtspunkt des §. 486 Str. G.; war jedoch der Schuldner hiebei von der bestimmten Absicht geleitet, seine übrigen Gläubiger zu beschädigen, so geht die fahrlässige Crida in die betrügerische über (Entsch. v. 18. Mai 1880, Z. 1377, Sg. Nr. 251.

2. Creditsverlängerung im Sinne des §. 199 lit. f St. G. B. ist nicht an die Voraussetzung geknüpft, daß jemand bei verschiedenen Gläubigern, oder zwar bei einem Gläubiger, aber wiederholt eine Zahlungszuwartung erwirkt habe. Auch der Begriff der „Ränke" ist von dem allmähligen Hereinziehen einer Mehrheit von Gläubigern in den Kreis der Beschädigten nicht abhängig (Entsch. v. 16. Juni 1883, Z. 3696, Sg. Nr. 560).

3. Der Ausdruck „Ränke" bezeichnet einen höheren Grad der List, nämlich die planmäßige Anlage und Durchführung derselben (Entsch. vom 24. April 1875, Z. 677 und 16. Juni 1883, Z. 3696, Sg. Nr. 560).

4. Unter „Masse" ist nichts anderes zu verstehen, als das Vermögen, oder der aus der Vergleichung der Activen und Passiven sich ergebende Vermögensstand des Schuldners, den er gesetzentsprechend zur Erfüllung der ihm obliegenden rechtlichen Verbindlichkeiten verwenden soll (Entsch. v. 23. Juni 1879, Z. 4215).

5. Eine auf Veranlassung des zahlungsunfähig gewordenen Schuldners wider ihn eingeleitete Scheinexecution, mit deren Hilfe der vorgeschobene Exequent Vermögensbestandtheile des Schuldners im Einverständnisse mit demselben zu dem Zwecke ersteht, um — den Gläubigern vorsätzlich den Zahlungsfond entziehend — diese Vermögensbestandtheile sodann an des Schuldners Gattin abzutreten, ist Verdrehung der Masse, die Forderung des Exequenten selbst mag reell oder fingirt sein (Entsch. v. 31. Oct. 1881, Z. 5847, Sg. Nr. 411).

199 f. [illegible] (S. 158)

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] (S. [illegible]) S. 77 [illegible]

[illegible] (S. 143)

[illegible] Obenbrugger [illegible] S. 39 [illegible]

201a) [illegible]

[illegible] 1126. [illegible] CH 117 [illegible]), 90

[illegible] Urkunde [illegible] Civil [illegible] 353 [illegible]

[illegible] Innsbrucker [illegible] 2 ff)

[illegible] Akten [illegible]

b) der höhere Betrag.

(*) **§. 200** (179). Andere Betrügereien werden zum Verbrechen, wenn der Schade, der verursacht, oder, auf welchen die böse Absicht gerichtet worden, sich höher als auf fünf und zwanzig Gulden beläuft.

Hauptarten der Betrügereien, welche bei dem höheren Betrage zum Verbrechen werden.

(*) **§. 201** (180). Die Arten des Betruges lassen sich zwar wegen ihrer zu großen Mannigfaltigkeit nicht alle in dem Gesetze aufzählen. Insbesondere macht sich aber mit Rücksicht auf den eben erwähnten Betrag eines Verbrechens schuldig:

a) wer falsche Privaturkunden verfertiget oder echte verfälschet; wer Urkunden, welche ihm gar nicht oder nicht ausschließlich gehören, zum Nachtheile eines Anderen vernichtet, beschädiget oder unterdrücket; wer nachgemachte oder verfälschte öffentliche Creditspapiere, wie auch, wer verfälschte Münze, ohne Einverständniß mit den Verfälschern oder Theilnehmern wissentlich weiter verbreitet;

6. „Verdrehung des wahren Standes der Masse" kann auch in Fällen eintreten, wo der Schuldner nicht in Concurs gerieth (Entsch. v. 24. Nov. 1879, Z. 6619 u. a. m.).

7. Das Merkmal der List ist im Verdrehen des wahren Standes der Masse enthalten, einer selbständigen Feststellung daher nicht bedürftig (Entsch. v. 26. Jänner 1880, Z. 11797, Sg. Nr. 220 u. v. 24. Nov. 1883, Z. 10160).

8. Der Schuldner, welcher, um den Gläubigern den Zahlungsfond zu entziehen, sein Vermögen an einen Dritten abtritt, ist des Betruges schuldig (Entsch. v. 3. Dec. 1875, Z. 5181 u. a. m.; vgl. auch Note 1 im Anh. XIV).

9. Ueber Zusammentreffen mit falscher Aussage s. Note 6 bei §. 34; der Concurrenz mit fahrlässiger Crida gedenkt Note 4 bei §. 35. — S. auch Note 24 bei §. 197.

§. 200. 1. Bezüglich der Berechnung gelangen die Bestimmungen des §. 173 St. G. B. zur Anwendung (Entsch. vom 20. August 1874, Z. 5215, Sg. Nr. 19).

§. 201 a. 1. S. die bei §. 199 d mitgetheilten Entscheidungen.

2. Die Strafbestimmung des §. 201 a St. G. B. schützt nicht bloß gerichtliches Verfahren, sondern den gesammten Rechtsverkehr, in welchem mit allseitigem Einverständnisse der Betheiligten sehr häufig Gegenstände als Beweismittel für Rechte und Rechtsverhältnisse benützt werden, welche civilprocessualen Beweisanforderungen nicht entsprechen. Alle Beurkundungen, welche für das Parteieninteresse, also für Entstehung, Abänderung oder Aufhebung eines Rechtsanspruches erheblich sein können, liefern demnach ein geeignetes Object für das im §. 201 lit. a St. G. B. behandelte Verbrechen (Entsch. v. 16. December 1878, Z. 11429).

3. Eine Visitkarte des Schuldners, auf welche er die Worte schrieb: „Restire dem B. (Name des Gläubigers) 60 fl." — ist als Urkunde anzusehen (Entsch. v. 1. October 1877, Z. 7318).

b) wer den Schwachsinn eines Anderen durch abergläubische oder sonst hinterlistige Verblendung zu dessen oder eines Dritten Schaden mißbraucht;

c) wer gefundene oder ihm irrthümlich zugekommene Sachen geflissentlich verhehlet und sich zueignet, was jedoch auf die Verheimlichung eines aufgefundenen Schatzes nicht anwendbar ist;

In Eisenbahnwägen oder in Bahnhöfen liegen gebliebene Gegenstände sind nach den Vorschriften des a. b. Gesetzbuches über gefundene Sachen zu behandeln (Erl. d. Hand. Min. v. 9. Juni 1853, Z. 19675). Auch im §. 33 des Eisenbahn-Betriebs-Reglements v. 10. Juni 1874, Nr. 75 R. G. B., wird gesagt, daß derlei gefundene Gegenstände der dießfalls in den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften vorgezeichneten Behandlung unterliegen.

---

4. Daß die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder Acceptanten wegen Verjährung oder Verabsäumung der zur Erhaltung des Wechselrechtes vorgeschriebenen Handlungen erlosch, steht der Anwendung des §. 201 lit. a St. G. B. auf die Fälschung des Wechsels nicht im Wege (Entsch. v. 13. Juli 1877, Z. 5581, Sg. Nr. 154).

5. Die Fälschung der Unterschrift eines dritten Zeugen auf einer letztwilligen Erklärung ist auch dann Betrug, wenn letztere wegen des Mangels der gleichzeitigen Anwesenheit der beiden anderen Zeugen für ungiltig zu erklären ist (Entsch. v. 19. December 1879, Z. 11463).

6. Selbst auffallende Mängel in der Fälschung eines Check schützen nicht vor der Verantwortung nach dieser Gesetzstelle (Entsch. v. 6. Dec. 1880, Z. 10102 Sg. Nr. 297).

7. In Beziehung auf Versuch s. Note 6, 8, 17 u. 20 bei §. 8.

§. 201 c. 1. (Abgränzung vom §. 201 lit. d.) Auf Denjenigen, der sich fälschlich für den Eigenthümer einer gefundenen Sache ausgibt, ist nicht §. 201 lit. c, sondern §. 201 lit. d St. G. B. anzuwenden (Entsch. v. 4. Sept. 1880, Z. 5084).

2. Das dem Acceptanten gemachte Anerbieten des Verkaufes eines gefundenen Wechsels fällt als versuchter Betrug unter den Gesichtspunkt des §. 201 lit. d St. G. B. (Entsch. v. 30. Dec. 1880, Z. 10512).

3. (Delictsmerkmale.) Bei den hier behandelten Betrugsfällen ist das Merkmal der List in der Thathandlung an sich enthalten (Entsch. v. 9. Mai 1879, Z. 2428 Sg. Nr. 200).

4. Eine Sache ist verloren, wenn der Ort, wo sie sich befindet, dem letzten Eigenthümer nicht, oder nicht mehr bekannt, oder auf bleibende Weise unzugänglich geworden ist (Entsch. v. 15. Dec. 1882, Z. 11439 Sg. Nr. 505).

5. Die Zueignung kann zugleich ein Act des Verhehlens sein (Entsch. v. 17. Dec. 1881, Z. 10172).

6. Mit dem Ausdrucke „Verhehlen" wollte der Gesetzgeber nicht eigentlich ein constitutives Delictsmerkmal aufstellen, sondern nur einen Vorgang bezeichnen, in welchem die Zueignungsabsicht nicht selten zu Tage tritt (Entsch. v. 18. Sept. 1882, Z. 3910 Sg. Nr. 479, 5. Febr. 1883, Z. 13531, 20. Dec. 1883, Z. 11979 u. a. m.).

7. Die Bestimmung des §. 201 lit. c St. G. B. findet auch auf Denjenigen Anwendung, welcher die von einem Anderen gefundene Sache verhehlt und sich zueignet (Entsch. v. 14. Mai 1881, Z. 2074 Sg. Nr. 336).

8. S. auch Note 9 bei §. 2 und Note 21 bei §. 5.

201c, vgl. [illegible] III 662.

[illegible]

[illegible] am [illegible].

[illegible]

Geyer G. J. 356. Anm

ad 201c) [illegible] 915.!

Geyer G. J. 1863 No ~~146~~ 146 [illegible] 201c

[illegible]

ad 201 e) [illegible] 188 ff.

[illegible]

d) wer sich einen falschen Namen, Stand oder Charakter beilegt, sich für den Eigenthümer fremden Vermögens ausgibt, oder sonst hinter einem falschen Scheine verbirgt, um sich unrechtmäßigen Gewinn zuzueignen, Jemanden an Vermögen, oder Rechten Schaden zu thun, oder Jemanden zu nachtheiligen Handlungen zu verleiten, zu denen er sich ohne den ihm mitgespielten Betrug nicht würde verstanden haben;

Die nicht in betrügerischer Absicht geschehene Adelsanmaßung ist von den politischen Behörden mit einer Geldstrafe zu bestrafen (Hfkzd. vom 2. Nov. 1827, Nr. 2316 J. G. S.).

e) wer sich in einem Spiele falscher Würfel, falscher Karten, eines hinterlistigen Einverständnisses oder anderer listigen Ränke bedienet.

Strafe des Verbrechens des Betruges.

§. 202 (181). Die Strafe des Betruges ist insgemein Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen aber von einem bis zu fünf Jahren.

* **§. 203** (182). Uebersteigt aber der Betrag oder Werth, den sich der Thäter durch das Verbrechen zugewendet, oder worauf die Absicht gerichtet gewesen ist, die Summe von dreihundert Gulden; oder hat der Verbrecher den Betrug mit besonderer Kühnheit oder Arglist verübt; oder die Betrügereien sich zur Gewohnheit gemacht, so ist die Strafe schwerer Kerker von fünf bis zu zehn Jahren.

(*) **§. 204** (183). Wenn das Verbrechen des Betruges durch einen falschen Eid begangen wird (§. 199, lit. a), soll der Betrüger zur schweren Kerkerstrafe, nach der in den §§. 202 und 203 bestimmten Dauer, und wenn er durch den falschen Eid einen sehr wichtigen Schaden verursacht hat, bis zu zwanzigjährigem, nach Umständen auch zu lebenslangem schwerem Kerker verurteilt werden.

---

§. 201 d. 1. In dem hier beschriebenen Sachverhalte liegen bereits alle gesetzlichen Merkmale des Betruges (Entsch. v. 28. Nov. 1879, Z. 8670)

2. Durch die hier bezeichneten speciellen Delictsmerkmale wird insbesondere auch das Merkmal der listigen Täuschung ersetzt (Entsch. vom 3. Nov. 1879, Z. 9841 und 21. Jänner 1881, Z. 14090 u. a. m.).

§. 202. 1. Diese Gesetzesstelle enthält nur Einen Strafsatz (Entsch. v. 12. Febr. 1883, Z. 13374 Sg. Nr. 523).

§. 203. 1. Ungeachtet der Worte: „Der Werth, den sich der Thäter zugewendet" kommt es nicht auf den Vortheil des Thäters, sondern auf den von ihm zugefügten Schaden an (Entsch. v. 25. Juni 1881, Z. 3963).

§. 204. 1. Der hier normirte höhere Strafsatz gilt auch für einen nur angetretenen Eid (Entsch. v. 29. September 1879, Z. 6001) und für be-

Betrügereien, die als Uebertretungen behandelt werden.

§. 205 (184). Betrügereien, bei welchen kein in den §§. 199 und 200 angeführter Umstand eintritt, sind als Uebertretungen nach der im zweiten Theile dieses Gesetzes vorkommenden Vorschrift zu behandeln.

Vier und zwanzigstes Hauptstück.

Von der zweifachen Ehe.

Zweifache Ehe.

§. 206 (185). Wenn eine verehelichte Person mit einer anderen Person eine Ehe schließt, so begeht sie das Verbrechen der zweifachen Ehe.

§. 207 (186). Gleiches Verbrechen begeht diejenige Person, welche, ob sie gleich selbst unverheiratet ist, wissentlich eine verehelichte Person heiratet.

---

schworenes falsches Zeugniß (Entsch. v. 7. April 1879, Z. 1892, Sg. Nr. 196 und 6. März 1882, Z. 14078, Sg. Nr. 432).

2. Auf den Fall der Bewerbung um ein falsches Zeugniß und wäre dasselbe auch ein eidliches, erleidet dieser Strafsatz keine Anwendung (Entsch. v. 9. Febr. 1880, Z. 12652, Sg. Nr. 223).

§. 206. 1. Das Wesen dieses im sittlichen Principe der Monogamie wurzelnden Verbrechens liegt darin, daß durch Mißbrauch der feierlichen Form der Eheschließung einer gesetzlich unstatthaften, ehebrecherischen Verbindung der Schein der Ehe gegeben wird (Entsch. v. 29. Sept. 1882, Z. 3103).

2. Indem das Strafgesetz in den §§. 206 und 207 von einer „verehelichten" Person spricht, hat es zugleich die Voraussetzung dieses Verbrechens: daß die erste Ehe giltig eingegangen wurde, und noch fortbesteht — zum Ausdrucke gebracht. Entscheidend ist nur die Giltigkeit der ersten Ehe; in Ansehung der zweiten genügt die Förmlichkeit der Eheschließung. Nicht Merkmal des Verbrechens, sondern nur Folge der Feststellung seines objectiven Thatbestandes ist die Ungiltigkeit der zweiten Ehe (Entsch. v. 12. April 1880, Z. 977, Sg. Nr. 237).

3. Daß etwa die zweite Ehe auch noch aus einem anderen Grunde als dem des bestehenden Ehebandes ungiltig ist, steht der Verurtheilung in der Richtung des §. 206 bezw. §. 207 St. G. B. nicht entgegen (Entsch. v. 17. Febr. 1882, Z. 8016, Sg. Nr. 417).

4. Eine Oesterreicherin, welche einen von seiner Gattin nur geschiedenen Ausländer im Auslande heiratet, begeht das Verbrechen der zweifachen Ehe (Entsch. v. 12. April 1880, Z. 977, Sg. Nr. 237).

5. Ueber den Strafausschließungsgrund des Irrthums siehe **Note 6** bei §. 2.

6. Die Verjährung des Verbrechens der zweifachen Ehe kann nicht beginnen, solange nicht entweder die erste Ehe oder das bigamische Eheverhältniß gelöst ist (Entsch. v. 11. Dec. 1880, Z. 10953, Sg. Nr. 302).

/ 206 [illegible] dol. event; / 207 [illegible] dol. delam[illegible]
([illegible]) [illegible]
[illegible] 329. no 23. Anm. [illegible]
3 - [illegible]
[illegible]
I 178 ([illegible])
[illegible] Hans I No 452 f -
[illegible]
[illegible] ([illegible] gebot. formen) [illegible]
[illegible]
[illegible]) [illegible] 212 ff u.
[illegible] CH. (G. 3 1889)

[illegible]
[illegible] (Crispi) [illegible]
[illegible] 13. [illegible]
[illegible]

[illegible] 16/10 882 ([illegible] XXIII.
[illegible]

209 Glaser abs. 490ff.

[illegible]

[illegible]

ad 209 dol. event [illegible]

[illegible] 36.

[illegible] 16/2 883 [illegible]

[illegible]

[illegible] dol. event [illegible]

ad [illegible] o. 24.

Strafe.

§. 208 (187). Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Hat der Verbrecher der Person, mit welcher er die zweite Ehe geschlossen, seinen Ehestand verhehlt, so soll er zu schwerem Kerker verurteilt werden.

Fünf und zwanzigstes Hauptstück.

Von der Verläumdung.

Verläumdung.

(*) **§. 209** (188). Wer Jemanden wegen eines angedichteten Verbrechens bei der Obrigkeit angibt, oder auf solche Art beschuldigt, daß seine Beschuldigung zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung, oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen könnte, macht sich des Verbrechens der Verläumdung schuldig.

---

§. 209. 1. Verhältniß zum Militär-St.G.B.). Der Strafbestimmung des §. 209 St. G. B. unterliegt auch derjenige, der einer der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Person eine Handlung andichtet, welche im Militär-St. G. B. als Verbrechen erklärt ist (Entsch. v. 18. Oct. 1877, Z. 6154, Sg. Nr. 158 und 29. Sept. 1882, Z. 3189, Sg. Nr. 477).

2. Die gegen einen Gensdarmen vorgebrachte Anschuldigung, daß er, statt seinen Dienst zu verrichten, sich in einem Privathause gütlich thue, ist die Anschuldigung eines Verbrechens. (Entsch. v. 1. April 1882, Z. 126).

3. (Verhältniß zum §. 199a) siehe Note 5 bei §. 34).

4. (Verhältniß zu §§. 269a und 270 allg. St. G. B.). Auf den Fall, daß einem Unmündigen eine objectiv ein Verbrechen darstellende Handlung angedichtet wurde, ist §. 209 St. G. B. nicht anzuwenden. (Entsch. v. 19. Jän. 1880, Z. 11625).

5. (Delictsmerkmale.) Ganz allgemeine, nicht auf concret bestimmte Thatsachen gestützte Beschuldigungen genügen nicht zur Herstellung des Thatbestandes (Entsch. v. 14. Oct. 1881, Z. 9103).

6. Daß die falsche Beschuldigung der Vollständigkeit nach einer nach §. 207 St. P. O. ausgestatteten Anklageschrift gleichkomme, wird nicht erfordert; es genügt, daß einzelne Umstände behauptet oder künstlich herbeigeführt wurden, welche gegen Jemanden den Verdacht eines Verbrechens zu begründen geeignet sind (Entsch. v. 26. April 1878, Z. 14754).

7. Daher verkörpert sich auch in dem Hergange, daß A vorerst dem B fälschlich mittheilte, C wolle dem B das Haus anzünden, und daß A diese Brandlegung sodann selbst ins Werk setzte — der Thatbestand einer fälschlichen Beschuldigung wegen Verbrechens (Entsch. v. 3. April 1878, Z. 128, Sg. Nr. 172).

8. Wenn die Entscheidung, ob die fälschlich angeschuldete That ein Verbrechen oder nur ein geringeres Delict begründe, nur unter Hinzufügung bestimmter in der Beschuldigung nicht angedeuteter Voraussetzungen getroffen werden kann, dann ist der Ausspruch, daß ein Verbrechen Gegen-

Strafe.

(*) **§. 210** (189). Die Strafe des Verläumders ist in der Regel schwerer Kerker von einem bis auf fünf Jahre; dieser ist aber bis auf zehn Jahre zu verlängern, wenn

a) der Verläumder sich einer besonderen Arglist, um die Beschuldigung glaublich zu machen, bedient; oder

b) den Beschuldigten einer größeren Gefahr ausgesetzt hat; oder wenn

c) der Verläumder ein Dienstbote, Hausgenosse, oder ein Untergebener des Verläumdeten ist, oder ein Beamter die Verläumdung in seinem Amte ausgeübt hat.

Sechs und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Verbrecher geleisteten Vorschube.

Vorschub zu Verbrechen:

§. 211 (190). Daß durch Zuthun eben die Gattung von Verbrechen begangen werde, deren sich der unmittelbare Thäter schuldig macht, ist schon in dem §. 5 erklärt. Aber auch derjenige, der einem Verbrecher Vorschub leistet, wird in nachstehenden Fällen selbst eines Verbrechens schuldig:

a) durch boshafte Unterlassung der Verhinderung. 4) 7)

§. 212 (191). Erster Fall. Wenn Jemand ein Verbrechen zu hindern, aus Bosheit unterläßt, da er es doch leicht, und ohne sich, seine Angehörigen (§. 216), oder die-

stand der Beschuldigung gewesen sei, ein rechtsirrthümlicher (Entsch. v. 29. Sept. 1882, Z. 3189, Sg. Nr. 477).

9. Ein Thatbestandserforderniß bildet die Eignung, zu obrigkeitlicher Untersuchung oder doch zur Nachforschung wider den Beschuldigten Anlaß zu geben, nicht für das Angeben bei der Obrigkeit, sondern nur für anderweitige Beschuldigungen (Entsch. v. 17. Aug. 1876, Z. 8068, 3. März 1879, Z. 13638 u. a. m.).

10. Den Voraussetzungen des strafbaren Thatbestandes ist entsprochen, sollte auch die Beschuldigung nur zu den im §. 88 St. P. O. erwähnten Vorerhebungen Anlaß bieten können (Entsch. v. 5. Jänner 1880, Z. 11707).

11. Das Gesetz verlangt nicht, daß die Beschuldigung geeignet sei, die Bestrafung des Beschuldigten herbeizuführen. Sie bleibt strafbar auch dann, wenn sie auf eine Handlung gerichtet ist, deren Verfolgbarkeit durch Verjährung erlosch (Entsch. v. 3. März 1879, Z. 13638).

12. Ueber Mitschuld s. Note 15 bei §. 5.

§. 210. 1. Die im §. 210 aufgeführten Erschwerungsumstände schließen sich nicht aus. Der höhere Strafsatz tritt ein, wenn auch nur einer derselben vorhanden ist (Entsch. v. 22. Septbr. 1876, Z. 7777, Sg. Nr. 124.).

[illegible] 499ff

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] CH 717 1,28 [illegible]

[illegible]

ad §212 [illegible] III. 60 [illegible]

[illegible]!

[illegible] 212 [illegible]

212 [illegible] dol. color [illegible]

[illegible] ad CH 228.

[illegible] Brunner [illegible] II. 57 [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

1) 214 [illegible]

2) [illegible] Angriff [illegible] "Bekanntwerden" [illegible] ablaufen [illegible]

(2) II. 304

3) ad Verbrecher [illegible] § 214 vgl. Krainz-Pfaff II. [illegible] § 1314 [illegible]

4) [illegible]

[illegible] Art. 61. C. p. (Garraud No 304 (p 384)

5) [illegible] 15?

857 [illegible]

Eingebundene [illegible] Polizei [illegible]

jenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, einer Gefahr auszusetzen, hätte verhindern können.

Strafe.

§. 213 (192). Bei den Verbrechen des Hochverrathes, der Ausspähung, unbefugten Werbung und der Behandlung eines Menschen als Sklaven ist eine so beschaffene Unterlassung für Mitschuld zu achten und auf die in den §§. 60, 67, 92 und 95 bestimmte Art zu behandeln. Bei anderen Verbrechen soll der Schuldige mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr; wenn aber die auf die That gesetzte Strafe der Tod oder lebenslanger Kerker ist, mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

b) durch Verhehlung.

§. 214 (193). Zweiter Fall. Wenn Jemand der nachforschenden Obrigkeit die zur Entdeckung des Verbrechens oder des Thäters dienlichen Anzeigungen verheimlicht, d. h. deren Bekanntwerden absichtlich zu hindern oder wenigstens zu erschweren sucht; oder den Verbrecher vor ihr verbirgt; oder den ihm bekannten Verbrechern Unterschleif gibt; oder ihre Zusammenkünfte, da er sie hindern könnte, begünstiget.

Bei Eisenbahnunfällen ist vor Erhebung des Thatbestandes jede Wegschaffung und Beseitigung der für den gerichtlichen Augenschein etwa nöthigen Gegenstände und sonstigen Spuren, sowie auch jede andere, wie immer geartete Veränderung in dem Stande dieser Gegenstände, wie er sich durch den Unfall ergeben, insoweit dieß ohne größeren Schaden geschehen kann, zu unterlassen; die gegen diese Vorschrift Handelnden können nach Umständen nach §. 214 St. G. bestraft werden (Just. Min. Erl. v. 13. Aug. 1856, Z. 18247).

---

§. 214. 1. (Abgränzung von Theilnehmung im Sinne der §§. 185 und 196 St. G. B.) Die Verhehlung gestohlener, veruntreuter oder geraubter Sachen bildet nicht das Verbrechen der Vorschubleistung nach §. 214 St. G. B., sondern wird nach den speciellen Normen der §§. 185 und 196 St. G. B. als Theilnehmung an den genannten Verbrechen bestraft, sollte sie auch nur in der Absicht, um der nachforschenden Obrigkeit die zur Entdeckung des Verbrechens oder Thäters dienlichen Anzeigungen zu verheimlichen, bewirkt worden sein (Entsch. v. 7. Decbr. 1875, Z. 13458, Sg. Nr. 92 und v. 24. Febr. 1879, Z. 12778; vgl. aber auch Note 1 bei §. 185).

2. Die Strafbestimmung des §. 214 trifft auch den Fall, in welchem dem Gendarmen, der einem ihm bekannten Verbrecher nachforscht, falsche Auskünfte über dessen Anwesenheit gegeben werden (Entsch v. 6. Octbr. 1879, Z. 8769).

3. Auch wer nur einem ihm bekannten Verbrecher Unterschleif gibt, ist nach §. 214 St. G. B. zu behandeln (Entsch. v. 23. Febr. 1880, Z. 14317, Sg. Nr. 230).

Strafe.

§. 215 (194). Ein solcher Verhehler soll, wofern nicht bei den Verbrechen des Hochverrathes, der Ausspähung und Falschwerbung der Fall der unterlassenen Anzeige eintritt, und die Mitschuld an eben diesen Verbrechen begründet (§§. 61, 67 und 92), nach der Gefährlichkeit des verhehlten Verbrechers, und nach der durch seinen Vorschub beförderten Schädlichkeit, mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr; und im Falle des gegebenen Unterschleifes, oder der begünstigten Zusammenkünfte mit schwerem Kerker bis auf fünf Jahre bestraft werden.

§. 216 (195). Doch können des Verbrechers Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, wie auch seine Geschwister, Geschwisterkinder oder die ihm noch näher verwandt sind, sein Ehegenoß, die Geschwister seines Ehegenossen und die Ehegenossen seiner Geschwister wegen einer solchen Verhehlung allein, nicht gestraft werden.

c) durch Hilfe zur Entweichung eines wegen Verbrechens Verhafteten:

§. 217 (196). Dritter Fall. Wenn Jemand einem wegen eines Verbrechens Verhafteten die Gelegenheit zum Entweichen durch List oder Gewalt erleichtert, oder der nachforschenden Obrigkeit in Wiedereinbringung des Entwichenen Hinderniß legt.

Strafe.

(*) **§. 218** (197). Wenn der Vorschub von Jemanden gegeben wird, der zur Sorge für die Verwahrung verpflichtet ist; oder wenn derjenige, der den Vorschub geleistet, wußte, daß der Verhaftete eines Hochverrathes, einer Verfälschung der Creditspapiere oder Münze, eines Mordes, Raubes oder angelegten Brandes beschuldiget oder straffällig erkannt ist, wird der Verbrecher mit schwerem Kerker, und zwar, wenn der Vorschub einem wegen Hochverrathes oder verfälschter Creditspapiere Verhafteten geleistet worden, zwischen fünf und zehn Jahren, in anderen hier benannten Fällen aber zwischen einem und fünf Jahren zu bestrafen sein.

§. 219 (198). Ist der Verhaftete wegen eines anderen Verbrechens, als die in dem vorhergehenden Paragraphe benannt sind, in der Untersuchung oder Strafe, und hat derjenige, der ihm Vorschub gethan, keine besondere Pflicht zu seiner Verwahrung, so ist die Strafe Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre.

Hobbes de cive II 18 [illegible]

[illegible]

[illegible]

ad 217 [illegible]

[illegible] 24/9 [illegible]

[illegible] 880.

[illegible]

[illegible]

[illegible] 100 [illegible] Feller [illegible] 1826 I 53.
[illegible] 95 [illegible] Finger I.
212. —

d) durch Verhehlung oder sonstige Begünstigung eines Deserteurs.

§. 220 (199). Vierter Fall. Wer ohne im Vorhinein getroffenes Einverständniß (§. 222) einem aus dem Militärdienste entwichenen Soldaten oder Dienstmann (Ausreißer, Deserteur) durch Anweisung des Weges, durch Verkleidung, Verbergung, durch einen bei sich gegebenen Aufenthalt, oder auf was immer für eine Art hilfreiche Hand bietet, und dadurch die Fortsetzung seiner Flucht begünstiget oder die Ausforschung und Wiedereinbringung des Ausreißers erschweret.

Strafe.

§. 221 (200). Ein solcher Beförderer soll nebst dem, daß er einhundert Gulden an die Kriegscasse zu bezahlen hat, mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre bestraft werden. Ist jedoch eine solche Begünstigung durch eine in längerer Zeit fortgesetzte Verhehlung, oder durch Abkaufung der Montur, Waffen, des Pferdes, oder sonstiger Ausrüstungs-Gegenstände des Ausreißers, oder aus Gewinnsucht, oder unter anderen besonders erschwerenden Umständen verübt worden, so ist die Strafe schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Kann der Schuldige die Zahlung an die Kriegscasse nicht leisten, so ist die Strafe länger auszumessen oder zu verschärfen, und es kann der Umstand, daß der Ausreißer wieder eingebracht worden, an der Anwendung gegenwärtiger Anordnung nichts ändern. 1)

Die Verpflichtung zur Zahlung des hier bezeichneten Geldbetrages geht auch auf die Erben des Verurteilten über, wenn er nach eingetretener Rechtskraft des Urteils gestorben ist (Min. Vdg. v. 3. April 1859, Nr. 52 R. G. B.).

Verleitung eines Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstpflicht und Hilfeleistung zu militärischen Verbrechen.

§. 222. Wer einen zum k. k. Kriegsdienste verpflichteten Mann, obgleich er selbst in keiner solchen Verpflichtung steht, zur treulosen Verlassung des Kriegsdienstes (Desertion), oder zu was immer für einer, nach den für das k. k. Militär geltenden Strafgesetzen als Verbrechen zu behandelnden Verletzung der eidlich angelobten Treue, des Gehorsams, der Wachsamkeit, oder sonstiger Militärdienstpflichten verleitet, auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht; oder demselben bei Begehung eines Militär-Verbrechens auf was immer für eine Weise Beistand leistet, wird, von den Militärgerichten nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften untersucht und bestraft.

Auch auf dieses Verbrechen findet der oben bei §. 67 (S. 57) abgedruckte §. 7 des Gesetzes v. 20. Mai 1869, Nr. 78 R. G. B., Anwendung. Für die Militärgerichte sind bei Bestrafung dieses Verbrechens die §§. 314—320 des Militär-Strafgesetzes v. 15. Jänner 1855, Nr. 19 R. G. B., maßgebend, welche im Anhange VI abgedruckt sind.

Sieben und zwanzigstes Hauptstück.

Von Erlöschung der Verbrechen und Strafen.

Erlöschungsarten der Verbrechen:

§. 223 (201). Das Verbrechen erlischt:

a) durch den Tod des Verbrechers;
b) durch die ausgestandene Strafe;
c) durch Erlassung derselben;
d) durch Verjährung.

In den Fällen der §§. 62, 165, 168, 187 und 188 des allgemeinen, und der §§. 313 und 331 des Militär- St. G. B. ist auch thätige Reue als Erlöschungsart aufgestellt.

Inwieferne Staatsverträge die Verfolgung strafgesetzwidriger Handlungen ausschließen, ist aus den bei §. 41 St. G. B. bezeichneten Auslieferungsverträgen zu ersehen.

a) der Tod des Verbrechers;

§. 224 (202). Der Tod des Thäters, dieser mag vor oder nach begonnener Untersuchung (§. 227), vor oder nach geschöpftem Urteile erfolgen, hebt zwar die Verfolgung des Verbrechers, und die Anwendung der Strafe auf; jedoch hat das bereits angekündigte Urteil seine Wirkung in Ansehung der nach dem §. 27 unter b verlornen freien Verfügung über das Vermögen.

Eine Ausnahme von dieser Regel besteht nur insofern, als die mit der unerlaubten Geschenkannahme in Amtssachen und der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt verbundene Verpflichtung zum Erlage des unerlaubten Geschenkes, die in Folge der Desertionsbegünstigung zu leistenden Zahlungen an die Kriegscasse, dann der Cautionsverfall bei Verbrechen durch Druckschriften auf die Erben des Verurteilten übergehen, wenn der Tod des letzteren erst nach eingetretener Rechtskraft des Straferkenntnisses erfolgt ist (Min. Vdg. v. 3. April 1859, Nr. 52 R. G. B.). — §. 27 lit. b ist nicht mehr in Wirksamkeit.

b) die Vollstreckung der Strafe;

§. 225 (204). Wenn der Verbrecher die wider ihn erkannte Strafe ausgestanden hat, ist das Verbrechen für

---

§. 224. 1. Stirbt der Angeklagte vor der Erledigung der Nichtigkeitsbeschwerde so ist diese gegenstandlos geworden und das Verfahren über dieselbe einzustellen (Beschl. v. 18. Mai 1881, Z. 5621). (Mit diesem Beschlusse wurde der entgegengesetzte Standpunkt der Entscheidung vom 4. Februar 1876, Z. 9951, Sg. Nr. 97 aufgegeben.)

[illegible] publicistische [illegible] I 4[illegible]

[illegible]

[illegible] 225 [illegible] 60 [illegible] 14 [illegible]

CH [illegible] 443. ([illegible] No 14 [illegible] 259 [illegible]

[illegible] I X 279 [illegible]

mann (a. a. O.)

[illegible] Pfaff-Hofmann

[illegible] I 426. [illegible] I. 45 ff. [illegible]

[illegible] Lagemann HJ. HG. II 100 ff

[illegible] Zegem. a. a. O. S. 106 ff

[illegible] officiis

[illegible] S 141 , S 48 [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] 91.

[illegible] 20/4 854 S 11 , 12 [illegible] 14, [illegible]

[illegible] S 11 [illegible]

[illegible] Abolition G. Mayer [illegible], 573.

[illegible] Contrahentenkreis [illegible] G. Mayer, 207

[illegible]

[illegible]

[illegible] Löning Zeitschr. V. 228 ff. u. 568.

Friedensvertrag [illegible] 1919.

[illegible] Zeitschr. IV S. 123 ff. [illegible]

S. 81 [illegible] S. 100 f. [illegible] Gleichfolger S. 8.

[illegible]

[illegible]

[illegible] S. 30. [illegible]

[illegible] Hakeger [illegible]

[illegible] Cr. G.O. 1788 S. 171, 176–

203 [illegible] S. 8. [illegible] S. 224.

[illegible]

[illegible]

getilgt anzusehen. Der Bestrafte tritt wieder in alle gemeinschaftliche, bürgerliche Rechte, so weit ihr Verlust nicht unter den in den §§. 26 und 27 ausgedrückten Folgen der Verurteilung begriffen ist, oder nach dem §. 25 damit verbunden wird. Er kann daher in dem Genusse solcher Rechte von Niemanden gehindert, oder gekränkt werden. Auch soll ihm, so lange er seinen Wandel mit Rechtschaffenheit fortsetzt, über das Vergangene von Niemanden ein Vorwurf gemacht, noch er darüber auf irgend eine Art geschmäht werden.

Vgl. hierzu die Bestimmungen der §§. 6—10 des Ges. v. 15. Nov. 1867, Nr. 131 R. G. B., oben bei §. 26, S. 28 und §. 497 St. G.

c) die Nachsicht;

§. 226 (205). So weit die zuerkannte Strafe nachgesehen worden, hat die Nachsicht eben die Wirkung, wie die ausgestandene Strafe.

Für den Fall eines allgemeinen a. h. Gnadenactes (Amnestie) wurden die Grundsätze aufgestellt: a) daß derselbe auf die mit amnestirten Verbrechen zusammentreffenden Gesetzesübertretungen keine Anwendung finde (Just. Min. Vdg. v. 10. April 1855, Z. 5851 und v. 12. Juni 1867, Z. 946); b) daß als Tag der Kundmachung für jedes Kronland jener Tag anzusehen sei, an welchem der a. h. Gnadenact in der ämtlichen Zeitung des Kronlandes veröffentlicht wird (Just. Min. Erl. v. 13. April 1855, Z. 5626).

d) die Verjährung;

§. 227 (206). Durch Verjährung erlischt Verbrechen und Strafe, wenn der Thäter von dem Zeitpunkte des begangenen Verbrechens; oder in dem Falle, wenn er deßhalb schon in Untersuchung gezogen worden ist, von der Zeit des Urteiles, wodurch er rechtskräftig freigesprochen worden ist, an zu rechnen, in der vom gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zeit von einem inländischen Strafgerichte nicht in Untersuchung gezogen wurde. Die Verjährung wird daher unterbrochen, wenn gegen den Thäter als Angeschuldigten eine Vorladung, ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen, oder ein Beschluß zur Einleitung der Untersuchung geschöpft, oder wenn er als Angeschuldigter bereits vernommen oder verhaftet, oder mittelst der Nacheile oder durch Steckbriefe verfolgt worden war.

§. 227. 1. Ihrem Wesen nach wurzelt die Verjährung im Zeitverlaufe, der einerseits die Verläßlichkeit der Beweismittel mindert, und dadurch Untersuchung und Vertheidigung erschwert, andererseits aber auf die Strafthat selbst eine tilgende und heilende Wirkung übt, indem er sie allmählig der Vergessenheit überliefert, ihre Folgen aufhebt, und in der Regel auch die zu Rechtswidrigkeiten hinneigende Gesinnung des Thäters aufhören macht (Entsch. v. 6. Nov. 1882, Z. 9046, Sg. Nr. 498).

§. 228 (207). Die Zeit der Verjährung wird
a) für Verbrechen, worauf lebenslange Kerkerstrafe gesetzt ist, auf zwanzig Jahre;
b) bei solchen, die nach dem Gesetze mit einer Strafe von zehn bis zwanzig Jahren belegt werden sollten, auf zehn Jahre; für alle übrigen Verbrechen auf fünf Jahre bestimmt.

---

2. Als Einrichtung des öffentlichen Rechtes ist die Verjährung von Amtswegen und in jeder Instanz zu berücksichtigen (Plenar-Entsch. v. 23. Nov. 1875, Z. 10857, Sg. Nr. 90 und 25. Mai 1883, Z. 723, Sg. Nr. 558).

3. Zur Entscheidung über die Frage der Verjährung ist auch im Schwurgerichtsverfahren der Richter allein (ohne Mitwirkung der Geschwornen; vergl. §§. 317 und 319 St. P. O) berufen (Entsch. v. 8. Juli 1875, Z. 1576 und 25. Mai 1883, Z. 723, Sg. Nr. 558).

4. Der Beginn der Verjährung ist in den Zeitpunkt der begangenen strafbaren Handlung, also in jenen Moment verlegt, wo die Begehung oder Unterlassung, worin das Delict besteht, zum Ende gelangt ist (Entsch. v. 9. Febr. 1876, Z. 12683, Sg. Nr. 100). Bei fortgesetzten Delicten beginnt sonach der Lauf der Verjährung mit dem letzten Thatacte (Entsch. v. 30. Sept. 1878, Z. 7176, v. 6. Mai 1882, Z. 927, Sg. Nr. 449 u. a. m.); bei Dauerdelicten (delicta facti continui) mit dem Aufhören des durch das strafgesetzwidrige Begehen oder Unterlassen aufrecht erhaltenen Zustandes (Entsch. v. 11. Dec. 1880, Z. 10953, Sg. 302.)

5. Die Verjährung eines Verbrechens, Vergehens, oder einer Uebertretung wird gemäß §§. 227 und 531 unterbrochen, sobald an den Thäter als Angeschuldigten eine Vorladung, ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen wurde. Das Gesetz erheischt aber zur Unterbrechung der Verjährung nicht die Zustellung der Vorladung an denselben oder die Ausführung des Vorführungs- oder Verhaftsbefehles (Plenar-Beschl. d. ob. Ger. H. v. 18. Oct. 1864, Z. 302, strafr. Jud. B. Nr. 17).

5. Die Vorladung zur Vernehmung als Angeschuldigter unterbricht die Verjährung, auch wenn sie vor Einleitung der Voruntersuchung oder Ueberreichung der Anklageschrift erfolgte (Entsch. v. 11. April 1881, Z. 858).

7. Zur Unterbrechung der Verjährung genügt es, daß der Thäter im Laufe der Vorerhebungen als Beschuldigter unter Beobachtung des §. 199 St. P. O. vernommen wurde (Entsch. v. 14. Juli 1881, Z. 1927, Sg. Nr. 364).

8. Für die Unterbrechung durch Vernehmung als Beschuldigter ist es ohne Einfluß, daß der Vernommene nicht ausdrücklich als Beschuldigter vorgeladen wurde (Entsch. v. 6. Nov. 1879, Z. 8155).

9. Durch einen Antrag des Staatsanwaltes (auf Einleitung von Vorerhebungen) wird die Verjährung nicht unterbrochen (Entsch. v. 27. Juni 1879, Z. 3776).

10. Die Unterbrechung der Verjährung eines Preßdelictes unterbricht auch die der Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge (Entsch. v. 27. Juli 1882, Z. 3186, Sg. Nr. 470).

§. 228. 1. Wenn im gegebenen Falle die Voraussetzungen nicht eintreffen, welche die That unter einen höheren Straffatz bringen, hat dieser auf die Verjährungszeit keinen Einfluß (Plenar-Entsch. v. 23. Nov. 1875, Z. 10857, Sg. Nr. 90 und Plenar-Entsch. v. 29. Dec. 1881, Z. 10475, Sg. Nr. 396).

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Frölich I S. 267, [illegible] S. 271.

[illegible] S. 65-

Vogel [illegible] 1889 No 40 ff-

[illegible] Egger (Martini) [illegible]

[illegible] (1840) I. S 162 Anm. (S. 140)

[illegible] Ferdini [illegible] 43.

[illegible] I 839

[illegible] (6) 288 ff.

[illegible] S 67.

8229 a + b. [illegible] I 172.

229 c.) [illegible] 121 [illegible] 202

[illegible]

8229 a) + b) [illegible]

[illegible] (4)

477 [illegible]

[illegible]

a) + b) [illegible]

[illegible]

Digitized by Google

§. 229 (208). Die Verjährung kommt aber nur demjenigen zu Statten, der

a) von dem Verbrechen keinen Nutzen mehr in Händen;
b) auch, in so weit es die Natur des Verbrechens zugibt, nach seinen Kräften Wiedererstattung geleistet;
c) sich nicht aus diesen Staaten geflüchtet, und
d) in der zur Verjährung bestimmten Zeit kein Verbrechen mehr begangen hat.

Wirkung.

§. 230 (209). Die Wirkung der Verjährung ist: daß weder Untersuchung noch Strafe wegen eines solchen Verbrechens mehr Statt haben kann.

Einschränkung der Erlöschungsart durch Verjährung.

§. 231 (210). Bei Verbrechen, worauf die Todesstrafe verhängt ist, schützt keine Verjährung vor der Untersuchung und Bestrafung.

---

§. 229. 1. (§. 229 a.) Dieser Ausschließungsgrund findet bei jenen strafbaren Handlungen keine Anwendung, bei denen der durch dieselben erlangte Vortheil nicht in Geld oder Geldeswerth besteht (Entsch. v. 10. Juli 1875, Z. 5027, Sg. Nr. 73, und Plenar-Entsch. v. 9. Dec. 1880, Z. 11882, Sg. Nr. 287).

2. Ist für entwendetes und in ein Haus verbautes Holz Ersatz geleistet worden, so hat der Thäter „keinen Nutzen mehr in Händen" (Entsch. v. 12. März 1883, Z. 10830, Sg. Nr. 525).

3. (§. 229 b). Die Bedingung der Wiedererstattung kann nur für Delicte bestehen. bei welchen sie nach dem gewöhnlichen Verlaufe der Dinge innerhalb der Verjährungsfrist erfüllbar ist (5. Febr. 1883, Z. 13501, Sg. 510 u. a. m.). Materielle Vergütung eines ideellen Verlustes (Ehre, Freiheit) oder Ersatz des aus einer strafgesetzwidrigen Handlung nur mittelbar resultirenden Schadens (z. B. der materiellen Nachtheile, welche Jemand wegen seiner durch eine Verläumdung herbeigeführten Verhaftung erlitt,) wird unter dieser Bedingung nicht begriffen (Entsch. v. 25. Mai 1883, Z. 723, Sg. Nr. 558).

4. Auch dahin kann die Bestimmung des §. 229 b (§. 531 b) St. G. B. nicht verstanden werden, daß der Thäter sich verrathen müsse, während der Beschädigte sich verbirgt, und so auf Entschädigung stillschweigend verzichtet (Entsch. v. 1. Dec. 1879, Z. 9817).

5. Darauf, ob der nicht ersetzte Betrag im Civilrechtswege klagbar war, kommt es nicht an. — Die Beweislast bezüglich des Nichtausreichens der Kräfte des Angeklagten trifft letzteren (Entsch. v. 20. Juli 1883, Z. 5002).

6. Die Bedingung der Wiedererstattung kann auch nach Einleitung der Untersuchung erfüllt werden (Entsch. v. 6. Nov. 1882, Z. 9046, Sg. Nr. 498 und v. 12. März 1883, Z. 10830, Sg. Nr. 525).

7. Der Umstand, daß ein Mitschuldiger Wiedererstattung geleistet hat, kömmt dem anderen nicht zu statten (Entsch. v. 21. Juni 1880, Z. 4196, Sg. Nr. 267).

Wenn jedoch von der Zeit eines solchen verübten Verbrechens ein Zeitraum von zwanzig Jahren verstrichen ist, und die in den §§. 227 und 229 angeführten Bedingungen eintreten, ist nur auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen.

§. 232. Bei einem Verbrechen, worauf im Gesetze Todes- oder lebenslange Kerkerstrafe verhängt ist, gilt hinsichtlich derjenigen Personen, welche zur Zeit, als sie daran Theil genommen haben, noch nicht das zwanzigste Jahr zurückgelegt hatten, nur die Strafdauer von zehn bis zwanzig Jahren als Maßstab der Verjährung (§. 228, lit. b).

---

ad Präsumtion [illegible] cf [illegible] II [illegible]

[illegible] 454, 81 [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] (1803) ; [illegible] (1787) [illegible]

(1796)

[illegible] averker[illegible]

[illegible] Rossi III 212, [illegible] I 227.

[illegible] 140- [illegible] 127.

analogie [illegible] II

[illegible] 868 O.7. [illegible]

Zweiter Theil.

Von den Vergehen und Uebertretungen.

Erstes Hauptstück.

Von Vergehen und Uebertretungen überhaupt, und deren Bestrafung.

Die Unkenntniß dieses Gesetzes entschuldigt nicht.

§. 233 (1).*) Die in diesem Theile des Strafgesetzes vorkommenden Vergehen und Uebertretungen sind insgesammt Handlungen oder Unterlassungen, die jeder als unerlaubt von selbst erkennen kann; oder wo der Thäter die besondere Verordnung, welche übertreten worden, nach seinem Stande, seinem Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder nach seinen Verhältnissen zu wissen verpflichtet ist. Die Unkenntniß dieses Strafgesetzes kann also rücksichtlich der in demselben vorkommenden Vergehen und Uebertretungen nicht entschuldigen.

Verbindlichkeit der Ausländer.

§. 234 (2). Auch Ausländer, die sich in dem österreichischen Kaiserstaate aufhalten, können dieser Vergehen und Uebertretungen schuldig werden, da sie verbunden sind, überhaupt die auf öffentliche Sicherheit und Ordnung sich beziehenden allgemeinen Verordnungen, und wenn sie ein Ge-

---

§. 233. 1. Die Unkenntniß des Gesetzes über Thierkrankheiten v. 29. Febr. 1880, Nr. 35 R. G. B. entschuldigt nicht (Entsch. v. 16. Dec. 1881, Z. 8801, Sg. Nr. 397).

2. Unkenntniß des Gesetzes über litterarisches und artistisches Eigenthum steht dem Irrthume über Strafgesetze gleich (Entsch. v. 26. Mai 1882, Z. 3113, Sg. Nr. 455).

3. S. auch Note 1 bei §. 3.

---

*) Die eingeschlossenen Zahlen bedeuten den entsprechenden Paragraphen des St. G. B. v. 1803, II. Th.

schäft unternehmen, auch die besonderen Verordnungen, welche auf dieses Geschäft Beziehung haben, sich bekannt zu machen.

Hingegen sind Ausländer, welche in einem fremden Staate sich einer in diesem Theile des Strafgesetzes vorgesehenen strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, deßhalb weder an das Ausland auszuliefern, noch im Inlande zu bestrafen.

Vgl. hiezu, insbesondere rücksichtlich der Consuln einiger Staaten, die Bemerkungen bei §. 37 und §. 295 St. G. B.

Von den Vergehen und Uebertretungen der Inländer im Auslande.

§. 235. Wegen Vergehen und Uebertretungen, die ein Inländer im Auslande begangen hat, ist er bei seiner Betretung im Inlande nie an das Ausland auszuliefern, sondern dann, wenn dieselben im Auslande nicht bestraft oder nicht nachgesehen worden, ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo sie begangen wurden, nach diesem Strafgesetze zu behandeln.

Diese Vorschrift findet auch in denjenigen Fällen Anwendung, wenn gegen einen Inländer wegen derlei Vergehen oder Uebertretungen im Auslande bereits eine Strafe zuerkannt, aber noch nicht vollzogen worden ist. In keinem Falle sind Urteile ausländischer Strafbehörden im Inlande zu vollziehen.

Siehe die Bemerkungen bei §. 36.

Bei Verbrechen in zufälliger Trunkenheit verübt, ist die Trunkenheit als Uebertretung zuzurechnen.

§. 236 (3). Obgleich Handlungen, die sonst Verbrechen sind, in einer zufälligen Trunkenheit verübt, nicht als Verbrechen angesehen werden können (§. 2, lit. c), so wird in diesem Falle dennoch die Trunkenheit als eine Uebertretung bestraft (§. 523).

In der Trunkenheit verübte Vergehen und Uebertretungen werden dem Thäter zugerechnet, wenn die That alle äußeren Merkmale jener Art von Gesetzesübertretungen an sich trägt, welcher sie gesetzlich eingereiht ist (Hfd. v. 26. März 1833, Z. 6427, ven. G. S.).

Strafbare Handlungen der Kindheit. — Verbrechen der Unmündigen vom eilften bis zum vierzehnten Jahre.

§. 237 (4). Die strafbaren Handlungen, die von Kindern bis zu dem vollendeten zehnten Jahre begangen werden,

---

§. 234 al. 2. 1. Das diesseitige Strafgesetz wegen Vergehen und Uebertretungen kann auf Handlungen, welche Angehörige der Länder der ungarischen Krone im Auslande begangen haben, nicht angewendet werden (Entsch. v. 13. Juli 1882, Z. 5541, Sg. Nr. 467).

ad § 235 [illegible] 1848 [illegible]. Zeitschr.

[illegible] 227, [illegible] S. 228.

ad 234 ad 1. [illegible] convention

[illegible] 1851 (Zeitschr. S. 229)

) [illegible] Nippel I. 7.

Gengler G.Z. 1863 No 141 f.-

Weber G.Z. 1894 No 3. [illegible]

[illegible]

[illegible]

G.Z. 1894 No 19.

F § 182, [illegible] ~~§ 237 entspr.~~ [illegible]

[illegible] (Nippold I, 7)

[illegible]

[illegible] Art. III u. IV [illegible] 1803 [illegible]

[illegible]

[illegible] I S. 65 ff)

ad § 238 CH 1089 ([illegible]) [illegible]

[illegible] II 616.

[illegible]

sind bloß der häuslichen Züchtigung zu überlassen; aber von dem angehenden eilften bis zu dem vollendeten vierzehnten Jahre werden Handlungen, die nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet werden (§. 2, lit. d), als Uebertretungen bestraft (§§. 269 und 270).

Gesetzwidrige Handlungen an sich, auch ohne böse Absicht und erfolgten Schaden, sind Vergehen oder Uebertretungen.

§. 238 (5). Schon die gegen ein Verbot vollbrachte Handlung oder gegen ein Gebot geschehene Unterlassung ist, in soferne sie durch dieses Gesetz dafür erklärt wird, ein Vergehen oder eine Uebertretung, obgleich weder eine böse Absicht dabei mit unterlaufen, noch Schaden oder Nachtheil daraus erfolgt ist.

Ueber die Immunität der Mitglieder des Reichsrathes, der Delegationen, der Landtage und der Staatsschulden-Controlscommission s. die oben bei Art. I des Kundmachungspatentes zum St. G. B. angeführten Gesetze.

Die Zurechnungsfähigkeit und Strafbarkeit der Taubstummen ist in jedem einzelnen Falle nach Maß der Einwirkung des Gebrechens auf das Erkenntnißvermögen des Thäters, und der größeren oder geringeren Entwicklung seiner geistigen Fähigkeiten zu beurteilen (Hfkzd. v. 28. Aug. 1828, Z. 20943, n. ö. Prov. G. S.).

§. 239 (6). Im Allgemeinen haben die in den §§. 5—11 über Verbrechen festgesetzten Bestimmungen auch auf Vergehen und Uebertretungen Anwendung zu finden, in soferne nicht Abweichungen hievon im Gesetze in einzelnen Fällen insbesondere angeordnet sind, oder aus der eigenthümlichen Natur des Vergehens oder der Uebertretung folgen.

Zweites Hauptstück.

Von den Strafen der Vergehen und Uebertretungen überhaupt.

Gattungen der Strafen bei Vergehen und Uebertretungen.

§. 240 (8). Die in diesem Gesetze vorkommenden Vergehen und Uebertretungen werden bestraft:

---

§. 238. 1. Auf Fahrlässigkeit beruhender Irrthum befreit nicht von der Zurechnung culposer Rechtsverletzungen. Eben so wenig der Umstand, daß der eingetretene Schade durch Fahrlässigkeit des Verletzten mitverschuldet wurde (Entsch. v. 26. Nov. 1881, Z. 7213, Sg. Nr. 390).

2. Der Strafausschließungsgrund des unwiderstehlichen Zwanges findet Anwendung auch bei culposen Delicten (Entsch. v. 4. Juni 1883, Z. 3467).

3. Die Pflicht des Gehorsams gegen den Dienstherrn ist diesem Strafausschließungsgrunde nicht gleichzustellen (Entsch. v. 16. Dec. 1881, Z. 8801, Sg. Nr. 397).

a) um Geld;
b) mit Verfall von Waaren, Feilschaften oder Geräthe;
c) mit Verlust von Rechten und Befugnissen;
d) mit Arrest;
e) mit körperlicher Züchtigung;
f) mit Abschaffung aus einem Orte, oder
g) aus einem Kronlande, oder
h) aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates.

Die körperliche Züchtigung ist sowohl als Hauptstrafe und als Stellvertretungsstrafe der Arrestrafe, gleichwie auch als Neben- oder Verschärfungsstrafe unbedingt und ausnahmslos abgeschafft. — Insoweit in den bestehenden gesetzlichen Vorschriften die körperliche Züchtigung als Hauptstrafe angeordnet erscheint, ist statt derselben auf Arreststrafe, wo dieselbe aber als Verschärfung einer Freiheitsstrafe angedroht ist, auf eine der übrigen gesetzlich zulässigen Verschärfungsarten der Freiheitsstrafen zu erkennen (§§. 1 und 2 des Ges. v. 15. Nov. 1867, Nr. 131 R. G. B.).

Geld, Waaren und Geräthe verfallen dem Armenfonde.

§. 241 (9). Die an Geld, an Waaren, Feilschaften oder Geräthe wegen Vergehen oder Uebertretungen verwirkte Strafe verfällt jedesmal dem Armenfonde des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen worden.

In Ansehung der in den Gesetzen vom 29. Februar 1880, Nr. 35 und 37 und vom 24. Mai 1882, Nr. 51 R. G. B. vorgesehenen Delicte fließen die Geldstrafen einschließlich des reinen Erlöses für die in Verfall erklärten Thiere und Gegenstände in den Staatsschatz. Die Einhebung erfolgt hier in Gemäßheit der §§. 6 und 7 der Vdg. v. 5. Nov. 1852, Nr. 227 R. G. B.; doch tritt bezüglich des §. 6 die Modification ein, daß die dort bezeichneten Erkenntnisse und Beschlüsse jener politischen Bezirksbehörde mitzutheilen sind, in deren Bezirk das Steueramt liegt, an welches die Abfuhr des Geldes zu erfolgen hat (Justizmin. Erl. v. 15. Aug. 1881, Z. 9788). — Geld- und Vermögensstrafen gehen auch auf die Erben des Verurteilten über, wenn er nach eingetretener Rechtskraft des Urteils gestorben ist (Min. Vdg. v. 3. April 1859, Nr. 52 R. G. B.).

Verlust von Rechten und Befugnissen; gegen wen solcher verhängt wird.

§ 242 (10). Der Verlust von Rechten und Befugnissen wird verhängt gegen graduirte oder andere ein Amt oder eine Beschäftigung unter öffentlicher Beglaubigung ausübende Personen, gegen solche, die ein Handwerk oder Gewerbe als Bürger oder unter erhaltener obrigkeitlicher Bewilligung betreiben. Diese Bestrafung wird auf bestimmte Zeit oder für beständig zuerkannt.

---

§. 242. 1. Diese Vorschrift bezieht sich nur auf diejenigen Rechte und Befugnisse, deren Verlust im zweiten Theile des St. G. B. als Strafe für einzelne Vergehen und Uebertretungen ausdrücklich angedroht ist (Entsch. v. 16. Nov. 1878, Z. 7561, Sg. Nr. 187).

240. b) [illegible] Strafall [illegible]

[illegible] Schwurgericht [illegible]

ad § 241 [illegible]

[illegible] confiscirenden Objecte [illegible]

Manifestations [illegible] Zeitschr. X 619.

ad 241 [illegible] Ammen-

forderung. [illegible] Jur. Bl. 885. S. 100.

ad 241 JMB. 11/2 855 [illegible] JME 27/4 859

[illegible] Religionsbekenntnis [illegible] (Amts-

[illegible] 1866. S. XXII. Anm. –

[illegible] 1888 No 5 ([illegible]

X 705)

[illegible]

[redacted]

Unter dem Verluste von Rechten, Befugnissen oder Gewerben ist in allen Fällen, wo das Gesetz nicht eine besondere Bestimmung oder Beschränkung beifügt, nur der beständige Verlust derselben zu verstehen (Min. Vdg. v. 29. Mai 1854, Nr. 134 R. G. B.). — Wird einem Wundarzte die Ausübung der Geburtshilfe untersagt, so wird ihm auch die Praxis in den übrigen Zweigen des wundärztlichen Gewerbes eingestellt Hfkzd. v. 19. Juli 1827, Z. 17242 Pol. G. S.).

In Beziehung auf Gewerbe verfügt §. 6 des Ges. v. 15. März 1883, Nr. 39 R. G. B.: „Wer durch ein richterliches Erkenntniß vom Betriebe eines Gewerbes entfernt wurde, ist vom Antritte eines jeden Gewerbes ausgeschlossen, durch dessen Ausübung der Zweck des Erkenntnisses vereitelt würde. Diese Ausschließung ist jedoch nur für die Dauer der gesetzlichen Straffolgen wirksam."

§. 243. Ist wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung auf den Verlust eines Gewerbes zu erkennen, so ist dem Untersuchten auf keine Weise zu gestatten, während der Untersuchung oder vor dem gefällten Urteile auf das Gewerbe zu verzichten. Ist in diesem Falle das Gewerbe ein persönliches, so erlischt für den Verurteilten das Recht zum selbständigen Gewerbsbetriebe gänzlich; war aber das Gewerbe ein radicirtes oder verkäufliches, so ist der Verurteilte wohl des Ausübungsrechtes verlustig, der für den Fall der Veräußerung dafür eingehende Kaufschilling aber ist keineswegs als verfallen zu erklären.

S. die Bemerkungen zu §. 242 St. G. B. so wie ferner §. 138 der Gewerbe-Ordnung v. 20. Dec. 1859, Nr. 227 R. G. B., §. 57 des Ges. v. 15. März 1883, Nr. 39 R. G. B. und §. 408 St. P. O.

1)

Arrest. Erster Grad.

§. 244 (11). Die Strafe des Arrestes hat zwei Grade: der erste wird durch Arrest, ohne Zusatz, bezeichnet und besteht in Verschließung in einem Gefangenhause ohne Eisen; wobei dem Verurteilten, wenn er sich den Unterhalt aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung der Seinigen zu verschaffen fähig ist, die Wahl seiner Beschäftigung überlassen bleibt.

Ueber den Vollzug der Arreststrafe in Einzelnhaft s. das Gesetz v. 1. April 1872, Nr. 43 R. G. B., im Anhange XVI unter Nr. 1.

Zweiter Grad.

§. 245 (12). Der Arrest des zweiten Grades wird durch den Zusatz „strenger Arrest" bezeichnet. Auch in diesem wird der Verurteilte ohne Eisen, in Beziehung auf Verpflegung und Arbeit aber so gehalten, wie es die Einrichtung der für solche Sträflinge bestimmten Strafanstalten nach den darüber bestehenden oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften mit sich bringt.

Digitized by Google

Es wird ihm mit Niemanden eine Zusammenkunft ohne Gegenwart des Gefangenwärters, auch keine Unterredung in einer dem letzteren unverständlichen Sprache gestattet.

Hausarrest.

§. 246 (13). Außer diesen beiden Graden des Arrestes kann auch auf Hausarrest, entweder gegen bloße Angelobung, sich nicht zu entfernen, oder mit Aufstellung einer Wache erkannt werden. Der Hausarrest verpflichtet den Verurteilten, sich unter keinem Vorwande vom Hause zu entfernen, bei Strafe, die noch übrige Arrestzeit in dem öffentlichen Verhaftorte zu vollstrecken.

Längste und kürzeste Dauer des Arrestes.

§. 247 (14). In der Regel ist die kürzeste Dauer des Arrestes von vierundzwanzig Stunden (§§. 260 und 267), die längste von sechs Monaten.

Körperliche Züchtigung.

§. 248 (15, 16). (Dieser Paragraph ist durch §. 1 des Gesetzes v. 15. Nov. 1867, Nr. 131 R. G. B. [oben bei §. 240], aufgehoben.)

Abschaffung.

§. 249 (17). Die Abschaffung aus einem Orte oder aus einem Kronlande findet Statt entweder auf eine bestimmte, oder nach Beschaffenheit der strafbaren Handlung und der Umstände auch auf unbestimmte Zeit.

Auf Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates kann nur gegen Ausländer erkannt werden.

Die Abschaffung aus einem Orte gilt stets für den ganzen Polizeirayon, zu welchem dieser Ort gehört (Min. Vdg. v. 10. Mai 1852, Nr. 106 R. G. B.). Niemand kann aus dem Orte abgeschafft werden, zu welchem er gesetzlich zuständig ist (Min. Vdg. v. 19. Mai 1858, Nr. 79 R. G. B.), und es darf überhaupt niemand außer den durch ein Gesetz bezeichneten

---

§. 249. 1. In Betreff der Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf Angehörige der Länder der ungarischen Krone, s. Note 1 bei §. 25.

2. Die Abschaffung kann sich nunmehr nur auf die im Reichsrathe vertretenen, dem Geltungsgebiete dieses St. G. B. angehörenden Königreiche und Länder erstrecken. Sie greift nur Platz, wenn sie vom Gesetze ausdrücklich angedroht ist (§. 250 St. G. B.) (Entsch. v. 24. Sept. 1877, Z. 11083).

3. Es ist kein Hinderniß der Abschaffung einer Frauensperson aus einem bestimmten Orte, daß dort ihr daselbst nicht heimatsberechtigter Gatte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat (Entsch. v. 6. Novbr. 1879, Z. 6872, Sg. Nr. 209).

4. S. auch Nr. 1 bei §. 266.

Digitized by Google

Fällen aus einem bestimmten Orte oder Gebiete ausgewiesen werden (§. 5 d. Ges. v. 27. October 1862, Nr. 87 R. G. B.). — Siehe auch die Bemerkungen bei §§. 25, 323, 324.

Verschärfung der Strafen.

§. 250 (18). Die hier aufgezählten Strafarten können auch verschärft werden. Eine Verschärfung im Allgemeinen ist, wenn von den einzelnen Strafen mehrere vereiniget werden. Sie hat jedoch nur in denjenigen Fällen Statt, für welche, und in dem Maße, wie sie in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmt ist.

Besondere Bestimmungen bei Vergehen und Uebertretungen durch den Inhalt von Druckschriften.

§. 251. Wenn ein Vergehen durch eine periodische Druckschrift, wofür eine Caution bestellt ist, begangen wurde, so ist nebst der gesetzlichen Strafe auch auf den Verfall der Caution in dem Betrage von einhundert bis fünfhundert Gulden zu erkennen. — Unter dieses geringste gesetzliche Ausmaß darf der Gerichtshof den Cautions-Verfall nie herabsetzen.

§. 252. Außerdem kann in dem Falle, wenn ein Vergehen durch eine periodische Druckschrift begangen wird, welche schon einmal den Anlaß zu einer Verurtheilung wegen Vergehen geboten hat, bei abermaliger Verurteilung wegen eines Vergehens die Einstellung des Erscheinens der periodischen Druckschrift bis zu einer Dauer von drei Monaten ausgesprochen werden.

Endlich kann in allen Fällen, wo ein Vergehen durch eine Druckschrift begangen wurde, auf die Vernichtung der im §. 29 bezeichneten Gegenstände erkannt werden.

Die §§. 251 und 252 St. G. B. wurden durch das Preßgesetz v. 17. Dec. 1862, Nr. 6 R. G. B. 1863 (§. 34) aufgehoben.

Verschärfung des Arrestes.

§. 253 (19). Mit dem Arreste können auch eine oder gleichzeitig mehrere der nachfolgenden Verschärfungen verbunden werden:

a) Fasten;
b) schwerere Arbeit;
c) Anweisung eines harten Lagers;
d) Anhaltung in Einzelnhaft;
e) einsame Absperrung in dunkler Zelle;
f) körperliche Züchtigung.

Die körperliche Züchtigung als Verschärfung der Arreststrafe ist abgeschafft (§§. 1 und 2 d. Ges. v. 15. Nov. 1867, Nr. 131 R. G. B., bei §. 240).

Verschärfung des Arrestes durch Fasten.

§. 254 (20). Wird die Verschärfung durch Fasten dem Arreste des ersten Grades angehängt; so wird der Sträfling auf die Kost beschränket, welche bei dem Arreste zweiten Grades, §. 245, vorgeschrieben ist. Bei Verschärfung des Arrestes des zweiten Grades ist der Sträfling an einigen Tagen bloß auf Brod und Wasser einzuschränken; doch soll dieses nicht über zweimal in einer Woche geschehen.

Hartes Lager.

§. 255. Die Beschränkung des Sträflings auf hartes Lager darf nur an unterbrochenen Tagen, und nicht öfter als zweimal der Woche stattfinden (§. 21).

Einzelnhaft.

§. 256. Die Anhaltung in Einzelhaft (§. 22) darf ununterbrochen nicht länger als durch vierzehn Tage dauern, und dann erst wieder nach einem Zwischenraume von einem Monate in Anwendung gebracht werden.

Ueber den Vollzug der Arreststrafe in Einzelnhaft s. das Gesetz v. 1. April 1872. Nr. 43 R. G. B., im Anhange XVI. unter Nr. 1.

Dunkle Zelle.

§. 257. Die einsame Absperrung in dunkler Zelle (§. 23) darf ununterbrochen nicht länger als vier und zwanzig Stunden, dann erst wieder nach einem Zeitraume von einer Woche, und während der ganzen Strafdauer höchstens zehnmal stattfinden.

§. 258. (Körperliche Züchtigung.) (Dieser Paragraph ist durch §§. 1 und 2 des Gesetzes v. 15. Nov. 1867, Nr. 131 R. G. B. [oben bei §. 240], aufgehoben.)

Strafarten im Allgemeinen können nicht verwechselt, noch die Bestrafung durch Abkommen mit dem Beschädigten ausgeglichen werden.

§. 259 (22). Im Allgemeinen kann die für jede strafbare Handlung bestimmte Strafart nicht verwechselt, noch die Bestrafung durch Abkommen mit dem Beschädigten aufgehoben werden.

Ausnahmen.

§. 260 (23). Unter folgenden besonderen Umständen aber ist die in dem Gesetze bestimmte Strafe abzuändern:

a) wenn die Geldstrafe den Vermögens-Umständen oder dem Nahrungs-Betriebe des zu Verurteilenden, oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen;

§ 260 [illegible] 11/2 885 28 [illegible]

§ 260 [illegible] 2 [illegible]

[illegible] (verb: „[illegible]

[illegible]"): [illegible] cit. [illegible]

[illegible]

[illegible]

§ 260 [illegible] cit. [illegible] § 260 [illegible]

[illegible] 28 [illegible]

§ 260 [illegible] 2 [illegible]

~~§ 260 [illegible]~~

[illegible] 2 [illegible]

~~[illegible]~~ [illegible] 2

[illegible] 14 [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] — —

ad [illegible]

[illegible] 120 . . . [illegible]

[illegible]

[illegible] 116. [illegible]

[illegible] 120 [illegible]

[illegible] 120. [illegible]

[illegible] 118

b) wenn durch die Dauer des gesetzlich bestimmten Arrestes die Erwerbung des Sträflings oder seiner Familie in Verfall, oder doch in Unordnung gerathen könnte.

Im ersten Falle ist anstatt der Geldstrafe auf eine verhältnißmäßige Arreststrafe und zwar da, wo das Gesetz nicht etwas Anderes insbesondere vorschreibt, für je fünf Gulden auf einen Tag zu erkennen.

In den Strafurteilen, durch welche gegen jemand eine Geldstrafe ausgesprochen wird, ist immer zugleich jene Arreststrafe auszusprechen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe an deren Stelle zu treten hat; bei Geldstrafen unter fünf Gulden ist die Arreststrafe in der Dauer auf wenigstens zwölf Stunden zu bestimmen (§. 1 d. Min. Vdg. v. 11. Febr. 1855, Nr. 30 R. G. B. und §. 409 Str. P. Odg.). — Wenn die Geldstrafe in Arreststrafe verwandelt wird, und die Bedingungen des §. 262 eintreten, so kann auch die Arreststrafe weiter noch in Hausarrest verwandelt werden (Just. Min. Erl. v. 20. Mai 1856, Z. 9580). — Eine solche Umänderung soll aber keine Milderung, sondern bloß eine Verwechslung der Strafe sein (Hfkzd. v. 30. Oct. 1819, Z. 22965).

Im zweiten Falle kann die Dauer der Strafzeit selbst unter den gesetzlichen geringsten Strafsatz abgekürzt werden, es ist jedoch der Arrest nach §. 253 zu verschärfen.

Von diesem Milderungsrechte soll aber nur ausnahmsweise und in besonders rücksichtswürdigen Fällen Gebrauch gemacht werden (Just. Min. Erl. v. 14. April 1853, Z. 3919).

Der zweite Satz dieses Absatzes, welcher von der Verschärfung durch körperliche Züchtigung handelte, ist durch §. 1 d. Ges. v. 15. Nov. 1867, Nr. 131 R. G. B. (oben bei §. 240), aufgehoben.

261 (24). Bei besonders rücksichtswürdigen Umständen kann der Arrest des ersten Grades auch in eine den Vermögens-Umständen des zu Bestrafenden angemessene Geldstrafe verändert, diese Strafverwechslung aber nie von der Wahl des zu Bestrafenden abhängig gemacht werden.

Wann Hausarrest verhängt werden kann.

§. 262 (25). Ferner kann anstatt des Arrestes ersten Grades Hausarrest verhängt werden, wenn der zu Bestrafende von unbescholtenem Rufe ist, und durch die Entfernung von

---

§. 260 a. 1. Von dem hier eingeräumten Rechte der Strafumwandlung kann auch bei Bestrafungen Gebrauch gemacht werden, welche auf Grund der Gesetze v. 29. Febr. 1880, Nr. 35 und 37 R. G. B. — bezw. des Gesetzes v. 24. Mai 1882, Nr. 51 R. G. B. — erfolgen (Entsch. v. 9. Jänner 1882, Z. 8743).

§. 261. 1. Der Richter hat nicht das Recht, die nur im Wege der außerordentlichen Milderung — durch Umwandlung des im Gesetze bestimmten strengen Arrestes — verhängte einfache Arreststrafe auch noch weiters in eine Geldstrafe (Entsch. v. 21. April 1877, Z. 15222, v. 20. Novbr. 1880, Z. 5682, Sg. Nr. 292) oder in Hausarrest (Entsch. v. 28. Octbr. 1881, Z. 7033, Sg. Nr. 375) zu umwandeln.

seiner Wohnung gehindert würde, seinem Amte, seinem Geschäfte, oder seiner Erwerbung obzuliegen.

Erschwerende Umstände.

§. 263 (388, 389). Als erschwerende Umstände eines Vergehens, sowie einer Uebertretung, sind anzusehen:

a) die Fortsetzung der strafbaren Handlung durch längere Zeit;
b) die Wiederholung derselben auch dann, wenn der Thäter wegen eines gleichen Vergehens oder einer gleichen Uebertretung schon gestraft worden ist;
c) je größer die aus der strafbaren Handlung vorherzusehende Gefahr, oder
d) der hieraus wirklich erfolgte Schade ist;
e) je wichtiger das Verhältniß zwischen dem Schuldigen und dem Beschädigten oder Beleidigten;
f) wenn Jugend oder andere ehrbare Personen verführt;
g) verderbliche Beispiele in Familie gegeben, oder
h) öffentliches Aergerniß veranlaßt worden;
i) wenn zur Vollziehung der strafbaren Handlung mehrere Zeit oder Vorbereitung nöthig war, oder größere Hindernisse bei Seite geschafft werden mußten;
k) wenn der Schuldige der Anführer, oder auf andere Art der Urheber bei einer von Mehreren begangenen strafbaren Handlung war;
l) wenn er mehrere Vergehen oder Uebertretungen von verschiedener Art begangen hat;
m) wenn er die Untersuchung durch erdichtete Umstände hinzuhalten oder irre zu führen gesucht hat, und insbesondere
n) bei Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, wenn der Schuldige eine Person von Erziehung und mehrerer Bildung ist.

Mildernde Umstände.

§. 264 (390). Dagegen sind als mildernde Umstände anzusehen:

a) ein der Unmündigkeit nahes Alter, schwächerer Verstand, oder eine sehr vernachlässigte Erziehung;
b) früherer unbescholtener Wandel;
c) wenn der Schuldige von Anderen verführt,
d) aus Furcht oder Vorurteil des Ansehens, oder
e) in einer heftigen Gemüthsbewegung, oder

Digitized by Google

[illegible]

[illegible] vgl. [illegible] 70.7.2.

Digitized by Google

f) durch Nothumstände veranlaßt, gehandelt;
g) wenn er, da es in seiner Gewalt stand, die strafbare Handlung zu vollenden, daraus größeren Vortheil zu ziehen, oder größeren Schaden zuzufügen, es bei dem Versuche gelassen, oder
h) sich nur geringeren Vortheil zugeeignet, oder
i) freiwillig von der Zufügung größeren Schadens enthalten;
k) wenn er den Schaden nach seinen Kräften gut zu machen gesucht;
l) wenn er bei dem Verhöre aus eigenem Antriebe Umstände entdeckt hat, deren Kenntniß in den Stand setzte, einen bevorstehenden Schaden ganz abzuwenden oder zu vermindern.

Anwendung der Erschwerungs- und Milderungs-Umstände.

§. 265 (26, 395). Bei Ausmessung der Strafe ist auf die vorhandenen erschwerenden und mildernden Umstände, je nachdem die einen oder anderen überwiegend sind, Rücksicht zu nehmen, jedoch ist die Strafe in der Regel innerhalb des vom Gesetze für die einzelnen Vergehen oder Uebertretungen festgesetzten Strafsatzes auszumessen, sowie auch wegen Milderungs- oder Erschwerungs-Umständen regelmäßig auf keine andere Strafart zu erkennen ist. Wegen Erschwerungs-Umständen können überdieß die Bestimmungen der §§. 250, 252 und 253 zur Anwendung kommen.

Außerordentliches Milderungsrecht.

§. 266. Wenn bei einem Vergehen oder einer Uebertretung mehrere, und zwar solche Milderungs-Umstände zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des Schuldigen erwarten lassen, so kann sowohl der Arrest in einen gelinderen Grad verändert, als die gesetzliche Strafe auch unter den geringsten Strafsatz herabgesetzt werden.

Die §§. 260 und 266 können, wenn die erforderlichen Bedingungen eintreten, auch vereint angewendet werden (Just. Min. Erl. v. 10. März 1860, Z. 2928). — Rücksichtlich der zu ausgedehnten Anwendung des Strafmilderungsrechtes s. die bei §. 54 angeführten Verordnungen.

Von dem Zusammentreffen mehrerer Vergehen oder Uebertretungen.

§. 267. Hat der Untersuchte mehrere Vergehen oder mehrere Uebertretungen begangen, welche Gegenstand der näm-

---

§. 266. 1. Das Recht der außerordentlichen Strafmilderung erstreckt sich nicht auf die absolut angedrohte Abschaffung aus einem bestimmten Orte (Entsch. v. 6. Novbr. 1879, Z. 6872, Sg. Nr. 209).

lichen Untersuchung und Aburteilung sind, oder treffen in solcher Weise Vergehen und Uebertretungen zusammen, so ist dasjenige Gesetz, welches unter diesen strafbaren Handlungen die höchste Strafe bestimmt, jedoch mit Bedacht auf die übrigen, in Anwendung zu bringen.

Die in den §§. 251 und 252 festgesetzten besonderen Bestimmungen sind jedoch im Falle eines Zusammentreffens von mehreren Vergehen oder Uebertretungen, oder von Vergehen mit Uebertretungen nebst der sonstigen gesetzlichen Strafe auch dann in Anwendung zu bringen, wenn auch nur eine der zusammentreffenden strafbaren Handlungen durch eine Druckschrift begangen wurde. Ebenso ist in dem Falle, wenn auch nur auf eine dieser zusammentreffenden strafbaren Handlungen in diesem oder einem anderen Gesetze eine Geldstrafe oder eine der im §. 240 lit. b und c, bestimmten Strafen festgesetzt ist, nebst der sonstigen gesetzlichen jedenfalls auch diese besondere Strafe gegen den Schuldigen zu verhängen.

Auch für diesen Paragraph gelten die bei §. 35 angeführten Verordnungen.

Weitere Folgen der Verurteilung.

§. 268. Welche weitere Folgen mit der Verurteilung wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung verbunden sind, ist in besonderen Gesetzen, und in politischen und kirchlichen Vorschriften enthalten. In jenen Fällen, wo der Verurteilte ein Gewerbe, ein Schiffs-Patent oder die Berechtigung zur Führung eines Cabotage-Fahrzeuges besitzt, haben die im §. 30 enthaltenen Bestimmungen in Anwendung zu kommen, insoferne der Verlust eines solchen Befugnisses nicht ohnehin im Gesetze als Strafe angeordnet ist.

Inwieferne der Strafrichter selbst bei der Verurteilung wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung auf den Verlust eines Gewerbes er-

---

§. 267. 1. Die Annahme der durch einen und denselben Vorfall begründeten Concurrenz von Wachebeleidigung und Einmengung in den Dienst (§§. 312 und 314 St. G. B.) ist zulässig. (Entsch. v. 13. Decbr. 1879, Z. 11084).

2. Hat im Falle des §. 399 St. G. B. der Gewerbsmann auch die Schlachtung veranlaßt, so verantwortet er zugleich aus dem Gesichtspunkte des §. 12 des Gesetzes vom 29. Febr. 1880, Nr. 35 R. G. B. (Entsch. v. 5. Nov. 1881, Z. 5493, Sg. Nr. 379 und 1. April 1882, Z. 14322.)

3. Körperverletzungen von der Qualität des §. 411 St. G. B., welche eine der im §. 68 St. G. B. bezeichneten Personen sich in ihren Amts- oder Dienstverrichtungen erlaubt, begründen auf ihrer Seite ideelle Concurrenz der in den §§. 331 und 411 St. G. B. bezeichneten Uebertretungen (Entsch. v. 13. Dec. 1882, Z. 11565, Sg. Nr. 508).

4. S. auch die bei den §§. 34 und 35 angeführten Entscheidungen.

Digitized by Google

kennen kann, s. den §. 3 des im Anhange I folgenden Preßgesetzes v. 17. Decbr. 1862, Nr. 6 R. G. B. f. 1863.

Siehe über die Ehrenfolgen der Verurteilung wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung den oben S. 28 abgedruckten §. 6 des Gesetzes vom 15. Novbr. 1867, Nr. 131 R. G. B.

Mit der Verurteilung wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung aus Gewinnsucht sind übrigens verbunden:

1. die Unfähigkeit, die Creditirung von Einfuhrzöllen zu erlangen (§. 1 der Min. Vdg. v. 26. Mai 1856, Nr. 80 R. G. B.). **2.** die Unfähigkeit, die Bewilligung zum Tabakbau zu erlangen (§. 2 der kais. Vdg. v. 27. März 1860, Nr. 72 R. G. B.).

Personen, welche wegen der Uebertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung an denselben oder des Betruges (§§. 460, 461, 463, 464 St. G.) schuldig erkannt worden sind, sind von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung ausgeschlossen (sämmtliche Gemeindeordnungen im Zusammenhange mit §. 6 d. Ges. v. 15. Novbr. 1867, Nr. 131 R. G. B.). — Mit dem Verluste der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung wegen einer strafbaren Handlung sind verbunden: **1)** die Ausschließung vom Geschwornenamte (Ges. v. 23. Mai 1873, Nr. 121 R. G. B., §. 2); **2)** die Ausschließung vom Besuche einer öffentlichen Börse und zwar wenn die Verurteilung wegen schuldbarer Crida erfolgte, durch drei Jahre nach Vollendung der Strafe (Ges. v. 1. April 1875, Nr. 67 R. G. B., §. 5); **3)** die Ausschließung vom Wahlrechte und der Wählbarkeit für eine Handelskammer (Ges. v. 29. Juni 1868, Nr. 85 R. G. B., §. 7); **4)** der Verlust des Amtes eines Handelsmäklers oder Sensalen (Ges. v. 4. April 1875, Nr. 68 R. G. B., §. 1, Art. 84 c); **5)** die Ausschließung vom Lehramte (Ges. v. 14. Mai 1969, Nr. 62 R. G. B., §. 48).

Die mit der Verurteilung wegen der Uebertretung des Betruges verbundenen Folgen treten auch bei Verurteilung wegen des Vergehens nach §. 1 des Ges. v. 28. Mai 1881, Nr. 47 R. G. B., betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften (im Anhange XIII), ein (ebenda §. 6).

Wenn ein Gemeinschuldner wegen des Vergehens der schuldbaren Crida nach §. 486 lit. g, in Anklagestand versetzt wurde, so kann, so lange nicht eine Freisprechung erfolgte, das Ausgleichsverfahren im kaufmännischen Concurse nicht eingeleitet werden (§. 208, lit. d, d. Conc. Odg. v. 25. Decbr. 1868, Nr. 1 R. G. B. f. 1869), und im Falle einer Verurteilung wird der Schuldner nicht von der Verpflichtung frei, seinen Gläubigern den Ausfall, den sie in Folge eines früher geschlossenen Vergleiches an ihren Forderungen erleiden, zu ersetzen (§. 234 ebendort).

Wegen der Seelsorger aller Confessionen s. die Zusätze zu §. 26, lit. e.

Die Entlassung der Gendarmeriemannschaft aus dem Corps findet statt wegen Verübung eines solchen Vergehens, womit bei Unterofficieren die Degradirung verbunden ist (§§. 33, Z. 4 d. Ges. v. 26. Febr. 1876, Nr. 19 R. G. B.). — Der §. 87 des Militärstrafgesetzes v. 15. Jän. 1855, Nr. 19 R. G. B., lautet in dieser Beziehung: Ist das Vergehen von der Art, daß der Thäter in seiner Charge oder in seinem Amte ohne zu besorgenden Nachtheil für den öffentlichen Dienst nicht beibehalten werden kann, insbesondere wenn es sich um die Bestrafung von Vergehen handelt, die aus Gewinnsucht hervorgegangen sind, oder welche die öffentliche Sittlichkeit verletzen, sowie in den Fällen der §§. 539—541, 570, 590, 623, 624 (285—287, 313, 332, 356, 357 allg. Str. G.) und 654 soll nebst den im Gesetze ausgedrückten Strafen als Folge derselben bei Unterofficieren — auf Degradirung ohne Beschränkung der Dauer — — erkannt werden. (Dazu ist zu bemerken, daß das Mil. Str. G. unter dem Namen „Vergehen" auch die Uebertretungen des allg. Str. G. begreift.)

Die bei §. 26, lit. a, erwähnten Ehrenzeichen sind während der Untersuchung und Strafe wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung abzulegen, und ist wegen deren Belassung die Anzeige bei ausländischen Orden an das k. und k. Ministerium des Aeußern zu erstatten (Hfd. v. 6. Octbr. 1835, Nr. 86 J. G. S., und Hfkzd. v. 7. Octbr. 1835, Z. 26638).

Nach §. 28, Z. 6, des Jagdgesetzes für Böhmen v. 1. Juni 1866, Nr. 49 L. G. B., ist die Ausstellung einer Jagdkarte zu verweigern für die Dauer von fünf Jahren nach Ablauf der Strafzeit jenem, der nach §. 335 Str. G. eines Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens durch unvorsichtige Handhabung von Schußwaffen oder der Uebertretung des Diebstahls, der Diebstahlstheilnahme, der Veruntreuung oder des Betruges schuldig erkannt wurde. — Dasselbe gilt nach §. 6 des Ges. v. 27. Novbr. 1881, Nr. 28 L. G. B., in Steiermark für die Dauer von drei Jahren.

Drittes Hauptstück.

Von Bestrafung der Unmündigen.

Unmündige werden schuldig durch Verbrechen, die a) wegen der Unmündigkeit nur als Uebertretungen zugerechnet werden; oder b) durch Vergehen oder Uebertretungen an sich.

§. 269 (28). Unmündige können auf zweifache Art schuldig werden:

a) durch strafbare Handlungen, welche nach ihrer Eigenschaft Verbrechen wären, aber wenn sie Unmündige begehen, nach §. 237 nur als Uebertretungen bestraft werden;

b) durch solche strafbare Handlungen, welche schon an sich nur Vergehen oder Uebertretungen sind.

Bestrafung der ersteren.

§. 270 (29). Die von Unmündigen begangenen strafbaren Handlungen der ersten Art sind mit Verschließung an 1) einem abgesonderten Verwahrungsorte, nach Beschaffenheit der Umstände von einem Tage bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Diese Strafe kann nach §. 253 verschärft werden.

Nach §. 18 des (im Anhange unter IX folgenden) Gesetzes vom 10. Mai 1873, Nr. 108 R. G. B., kann bei Unmündigen auch von dem Strafgerichte die Abgabe in eine Besserungsanstalt für zulässig erkannt und von der politischen Landesbehörde verhängt werden.

Umstände, worauf bei Bestimmung der Strafe Rücksicht zu nehmen ist.

§. 271 (30). Die Umstände, worauf bei Bestimmung der Strafzeit und der Verschärfung Rücksicht zu nehmen ist, sind:

a) die Größe und Eigenschaft der strafbaren Handlung;

[illegible] Amst. Zasteri 503 [illegible] -

[illegible] Faber [illegible] 42.

Digitized by Google

ad 273 Se, p. rd J. v W. 93. No 25/90

b) das Alter des Schuldigen, je nachdem sich dasselbe mehr der Mündigkeit nähert;
c) seine Gemüthsart, nach der sowohl aus der gegenwärtigen Handlung als aus dem vorhergehenden Betragen sich äußernden Selbstbestimmung, schädlicheren Neigungen, Bosheit oder Unverbesserlichkeit.

Mit derselben ist eine angemessene Arbeit oder der Unterricht eines Seelsorgers zu verbinden.

§. 272 (31). Mit dieser Bestrafung der Unmündigen ist nebst einer ihren Kräften angemessenen Arbeit stets ein zweckmäßiger Unterricht des Seelsorgers oder Katecheten zu verbinden.

Von Unmündigen begangene Vergehen oder Uebertretungen an sich sind der häuslichen Züchtigung, nach Umständen der Sicherheitsbehörde zu überlassen.

§. 273 (32). Die von Unmündigen begangenen strafbaren Handlungen der zweiten Art werden insgemein der häuslichen Züchtigung, in Ermanglung dieser aber oder nach dabei sich zeigenden besonderen Umständen der Ahndung und Vorkehrung der Sicherheitsbehörde überlassen.

Viertes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der Vergehen und Uebertretungen.

Eintheilung der Vergehen und Uebertretungen.

§. 274 (33). Die strafbaren Handlungen, welche nach Verhältniß der Wichtigkeit und ihres nachtheiligen Einflusses hiermit als Vergehen oder Uebertretungen erklärt werden, theilen sich in folgende Gattungen:

1. Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Sicherheit.

§. 275 (34). Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Sicherheit, nämlich gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung, gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen zur gemeinschaftlichen Sicherheit und gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes.

2. Gegen die Sicherheit einzelner Menschen.

§. 276 (35). Strafbare Handlungen, die der Sicherheit einzelner Menschen, nämlich der persönlichen Sicherheit am Leben, an der Gesundheit oder sonst an dem Körper; die

der Sicherheit des Eigenthumes oder der Erwerbung; der Sicherheit der Ehre und des guten Rufes; oder der Sicherheit anderer Rechte Gefahr und Nachtheil bringen.

3. Gegen die öffentliche Sittlichkeit.

§. 277 (36). **Vergehen oder Uebertretungen, welche die öffentliche Sittlichkeit verletzen.**

Anklagen wegen der im §. 300 und 302 St. G. B., dann im Art. III und IV des Ges. v. 17. Dec. 1862 Nr. 8 R. G. B. v. 1863 bezeichneten Vergehen, so wie wegen jener Vergehen, welche durch den Inhalt einer Druckschrift verübt wurden, gehören vor die Geschwornengerichte (Art. VI des Einführungsgesetzes zur St. P. O. v. 1873). —

Zu den im Strafgesetze enthaltenen Vergehen und Uebertretungen sind noch folgende gekommen:

1. Jedermann, der auf eine Weise, wodurch weder die Mitschuld am Hochverrath (s. oben bei §. 61) noch ein anderes Verbrechen begründet wird, in die Inhabung von Geldzeichen und Creditspapieren der revolutionären Propaganda, als Mazzini-Losen, Kossuth-Dollarnoten u. s. w., gelangt und dieselben nicht unverzüglich an die Behörde abliefert, macht sich durch die unterlassene Ablieferung eines Vergehens schuldig, auf welches strenger Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre, und außerdem eine dem Zwanzigfachen des Betrages, worauf dieselben lauten, gleichkommende Geldstrafe zu verhängen ist (Min. Vdg. v. 27. April 1854, Nr. 197 R. G. B.).

2. Wer öffentlich, oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften durch Schmähungen, Verspottungen, unwahre Angaben oder Entstellungen von Thatsachen, Andere zum Hasse oder zur Verachtung gegen eines der beiden Häuser des Reichsrathes oder wider eine Landtagsversammlung aufzureizen sucht, macht sich des im §. 300 des allgemeinen Strafgesetzes vorgesehenen Vergehens

---

Gesetz v. 17. December 1862, Nr. 8 R. G. B. v. 1863.

Art. V. 1. S. Note 3 bei §. 530.

Art. VI. 1. Wahlen in eine Gemeindevertretung (Entsch. v. 3. Jänner 1878, Z. 13081, v. 11. Sept. 1880, Z. 6467 und 30. Dec. 1880, Z. 10720, Sg. Nr. 301) oder in eine Handelskammer (Entsch. v. 13. Febr. 1880, Z. 7889) erfolgen „zur Ausübung politischer Rechte".

2. Zur Herstellung des strafbaren Thatbestandes genügt der **Kauf** einer Wahlstimme (Entsch. v. 1. April 1881, Z. 13287).

3. Die Zusicherung der Nutznießung eines Feldes als Entgelt für Abgabe der Stimme zu Gunsten einer bestimmten Person oder für Wahlenthaltung ist „Kauf einer Wahlstimme" (Entsch. v. 11. Septbr. 1880, Z. 6467).

4. Wahlkauf bleibt auch dann strafbar, wenn die erkaufte Stimme nicht der Abmachung gemäß abgegeben wurde (Entsch. v. 25. Septbr. 1882, Z. 5873, Sg. Nr. 482).

5. Zum Begriffe der Wahlfälschung ist nicht erforderlich, daß von gefälschten oder verfälschten Legitimationskarten Gebrauch gemacht werde. Der strafbare Thatbestand ist, insoferne die Vorschrift persönlicher Ausübung des Wahlrechtes vor der Wahlcommission besteht, auch dort hergestellt, wo ein Wählender fälschlich unter dem Namen eines Anderen mitstimmt (Entsch. v. 30. Decbr. 1880, Z. 10720, Sg. Nr. 301).

6. Auch wer vorsätzlich bewirkt, daß ein Wahlmann-Certificat an eine andere als die darin benannte Person ausgefolgt wird, begeht Wahlfälschung (Entsch. v. 20. Febr. 1882, Z. 13304, Sg. Nr. 423).

1) Discussion [illegible] 17/12 862 [illegible] 18/3 862
[illegible] Art. II (ad § 58) 2 [illegible] Art. VII.
Abgeordnetenhaus 4/2 862 Protok. IV. 2120,

2) Art. 11 [illegible] öffentlich [illegible] [illegible]
[illegible] 5 [illegible] [illegible] Capital

schuldig, und ist mit Arrest von einem bis sechs Monaten zu bestrafen (Art. III d. Ges. v. 17. Decbr. 1862, Nr. 8 R. G. B. f. 1863).

3. Wer einen der im Artikel III bezeichneten Angriffe gegen die kaiserliche Armee oder gegen eine selbständige Abtheilung derselben richtet, macht sich desselben Vergehens schuldig und ist mit Arrest von einem bis sechs Monaten zu bestrafen. Die gerichtliche Verfolgung darf nur mit Zustimmung des Kriegsministers eingeleitet werden (Art. IV d. Ges. vom 17. Decbr. 1862, Nr. 8 R. G. B. f. 1863).

4. Wer bei Wahlen zur Ausübung politischer Rechte Wahlstimmen kauft oder verkauft, oder auf listige Weise die Abstimmung oder ihre Resultate fälscht, macht sich, insoweit sich darin nicht eine schwerer verpönte Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig und ist mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen (Art. VI d. Ges. v. 17. Decbr. 1862, Nr. 8 R. G. B. f. 1863).

5. Wer einen Anklagebeschluß, über welchen die gerichtliche Verhandlung bevorsteht, oder eine Anklageschrift, ehe die Anklage in der Hauptverhandlung entwickelt worden ist; wer den Inhalt der im Laufe einer strafgerichtlichen Untersuchung zu den Acten gebrachten Beweisurkunden oder Aussagen von Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen vor Beendigung der Untersuchung, und bevor davon in der Hauptverhandlung Gebrauch gemacht worden ist, durch den Druck veröffentlicht, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu belegen (Art. VII d. Ges. v. 17. Decbr. 1862, Nr. 8 R. G. B. f. 1863).

6. Wer sich aus Anlaß einer noch im Zuge befindlichen Strafverhandlung in Druckschriften, Erörterungen über die Kraft der Beweismittel, die Aufstellung von Vermuthungen über den Ausgang der Verhandlung oder Entstellungen der Ergebnisse des Processes erlaubt, welche auf die öffentliche Meinung einen dem Ausspruche des Gerichtes vorgreifenden Einfluß zu nehmen geeignet sind, macht sich eines Vergehens schuldig und ist zu Arrest von einem bis zu drei Monaten zu verurteilen (Art. VIII d. Ges. vom 17. Decbr. 1862, N. 8 R. G. B. f. 1863).

7. Jede durch Druckschriften veröffentlichte Mittheilung über den Plan und die Richtung militärischer Operationen des kaiserlichen Heeres oder der kaiserlichen Flotte, über die Bewegung, Stärke und den Aufstellungsort von Truppen und Schiffen, über den Zustand von Befestigungswerken, endlich über die Aufbewahrung oder den Transport von Kriegserfordernissen begründet, wenn aus deren Beschaffenheit oder aus den obwaltenden Umständen erkennbar war, daß dadurch die Interessen des Staates gefährdet werden könnten, oder wenn ein besonderes Verbot solcher Mittheilungen erlassen wurde, soferne nicht eine schwerer verpönte Handlung darin erkannt wird, ein Vergehen, welches an dem Schuldigen mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden, zur Zeit eines bereits ausgebrochenen oder unmittelbar drohenden Krieges aber mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen ist. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Mittheilungen, welche durch officielle Blätter zur Oeffentlichkeit gebracht wurden (Art. IX d. Ges. v. 17. Decbr. 1862, Nr. 8 R. G. B. f. 1863. Die hier nicht reproducirten Artikel dieses Gesetzes s. I bei §. 58 lit. b, II bei §. 65 lit. a und V bei §. 495 dieses St. G. B.).

8. Wenn eine Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft ihre Thätigkeit oder ihre Verhandlungen auf andere als die im §. 1 des Gesetzes v. 9. April 1873, Nr. 70 R. G. B., bezeichneten Gegenstände ausdehnt, sind die betheiligten Genossenschafter, insoferne sie nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht einer strengeren Behandlung unterliegen, eines Vergehens schuldig und mit Geld bis zu dreihundert Gulden zu be-

strafen (§. 88). — Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrathes, ferner Liquidatoren und sonstige Beauftragte der Genossenschaft, welche in den Generalversammlungs-Protokollen, in den Rechnungsabschlüssen, Bilanzen und Geschäftsberichten, in dem Register der Mitglieder (§. 14), sowie in den durch §. 35 angeordneten Mittheilungen wissentlich falsche Angaben machen oder bestätigen, sind, insoferne sie nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht einer strengeren Behandlung unterliegen, eines Vergehens schuldig und mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen (§. 89 d. Ges. v. 9. April 1873, Nr. 70 R. G. B.).

9. Die Vergehen und Uebertretungen des Gesetzes v. 24. Mai 1882, Nr. 51 bezw. der Ges. v. 29. Febr. 1880, Nr. 35 und Nr. 37 R. G. B. (abgedruckt im 20. Bande dieser Sg.)

10. Jene Vergehen und Uebertretungen, welche durch die im Anhange unter I bis IV, IX bis XI und XIII bis XV aufgenommenen besonderen Gesetze (Preßgesetz, Ges. über Vereins- und Versammlungsrecht, Coalitionsrecht, Ges. zum Schutze der persönlichen Freiheit, des Hausrechtes, dann des Brief- und Schriftengeheimnisses, Ges. wider Arbeitsscheue und Landstreicher, Ges. gegen die Einschleppung der Pest zu Lande oder zur See und des gelben Fiebers zur See, Waffenges., Ges. betreffend unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften, Ges. gegen die Vereitelung von Zwangsvollstreckungen und Ges. gegen Trunksucht) bezeichnet werden.

Bezüglich der Bestrafung der Winkelschreiber, welche keinen Gegenstand des Strafverfahrens bildet, sondern kraft der den Gerichten eingeräumten Disciplinargewalt erfolgt, siehe die Min. Vdgen v. 8. Juni 1857 Nr. 57 und v. 24. Nov. 1860 Nr. 294 R. G. B. im 6. Bande dieser Sammlung.

Fünftes Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung.

Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung.

§. 278 (37). Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung sind:

a) Auflauf;

b) Theilnahme an geheimen Gesellschaften oder verbotenen Vereinen, und Verschweigung von Mitgliedern erlaubter Gesellschaften;

c) Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwieglung gegen Staats- und Gemeinde-Behörden, oder gegen einzelne Organe der Regierung, gegen Zeugen oder Sachverständige;

d) Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, Körperschaften u. dgl.;

Zum Gesetze v. 9. April 1873, Nr. 70 R. G. B. §§. 88 u. 89.

1. S. Note 1 bei §. 532.

Digitized by Google

e) Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft;
f) Beförderung einer vom Staate für unzulässig erklärten Religionssekte:
g) öffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigenthumes, oder Gutheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen;
h) Beschädigung von Grabstätten, Eröffnung von Gräbern, Hinwegnahme oder Mißhandlung an Leichen und Entwendungen an derlei Gegenständen;
i) Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen oder eine Uebertretung;
k) Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen;
l) gesetzwidrige Verlautbarungen;
m) Sammlungen oder Subscriptionen zur Vereitlung der gesetzlichen Folgen von strafbaren Handlungen.

a) Auflauf.

Wer sich desselben schuldig mache.

§. 279 (51). Des Vergehens des Auflaufes macht sich schuldig, wer gegen eine der im §. 68 genannten Personen, wenn sie in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages oder in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind, mehrere Menschen zur Mithilfe oder zur Widersetzung auffordert. Die Strafe ist strenger Arrest von einem bis zu sechs Monaten.

Mitschuldige.

§. 280 (52). Gleiche Strafe verwirkt derjenige, der einer solchen Aufforderung Folge leistet und sich dem Aufforderer in Mithilfe oder Widersetzung zugesellet.

Pflicht des Hausvaters bei einem Auflaufe.

§. 281 (53). Sobald bei einer öffentlichen Unruhe der Befehl ergangen ist, daß Jedermann sich und seine Hausgenossenschaft zu Hause zu halten habe, macht sich jeder, der ohne erhebliche Ursache aus dem Hause geht, und ins-

---

§. 279. 1. Die angesichts der eine Tanzunterhaltung verbietenden obrigkeitlichen Organe an die Musikanten gerichtete Aufforderung, weiter zu spielen, ist nicht als Auflauf, sondern als Einmengung in den Dienst (§. 314) zu strafen (Entsch. v. 20. Oct. 1879, Z. 6636).

besondere der Hausvater, oder wer sonst einer Familie vorsteht, des Vergehens des Auflaufes schuldig, dafern er die unter ihm stehenden Hausgenossen nicht nach Möglichkeit zu Hause hält.

Strafe des Hausvaters oder Familienvorstehers; derjenigen, die sich unter solchen Umständen vom Hause entfernen.

§. 282 (54). Die Strafe des Hausvaters oder Familienvorstehers ist Arrest von einer Woche bis zu einem Monate. Ebenso sind diejenigen zu bestrafen, die unter solchen Umständen sich vom Hause entfernten, wenn sie auch an keiner Unordnung Theil nahmen.

Strafe derjenigen, welche bei einem Auflaufe dem Beamten oder der Wache nicht Folge leisten.

§. 283 (55). Wer bei einem auch aus jeder anderen Ursache, als wodurch eine Zusammenrottung zum Verbrechen wird, veranlaßten Auflaufe dem Beamten oder der Wache, wenn diese die Menge aus einander gehen heißen, nicht Folge leistet, macht sich ebenfalls des Vergehens des Auflaufes schuldig, und ist mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen.

derjenigen, welche sich mit dem Beamten oder der Wache in einen Zank oder Wortstreit einlassen.

§. 284 (56). Hätte sich Jemand bei einer solchen Weigerung mit dem Beamten oder der Wache in Zank oder Wortstreit eingelassen, so ist die Strafe einmonatlicher strenger Arrest, welcher nach den eingetretenen Umständen verschärft werden soll.

b) Theilnahme an geheimen Gesellschaften (geheimen Vereinen).

§. 285 (38). Alle Vereinigungen zu geheimen Gesellschaften, in welcher Absicht sie errichtet sein, und unter

---

§. 283. 1. Auflauf im strafrechtlichen Sinne bezeichnet die Ansammlung einer Menschenmenge, welche ihrer Beschaffenheit nach die öffentliche Ruhe und Ordnung zu gefährden geeignet ist. In den §§. 279, 281 und 283 St. G. B. sind von einander unabhängig drei ganz verschiedene Delictsfälle aufgestellt. Zur Anwendung des §. 283 St. G. B. wird nicht vorausgesetzt, daß der Auflauf auf die im §. 279 St. G. B. bezeichnete Weise hervorgerufen worden sei (Entsch v. 12. Oct. 1877, Z. 8010 Sg. Nr. 155).

2. Fünf bis zehn Personen machen noch nicht eine „Menge“ aus. (Entsch. v. 27. Dec. 1881, Z. 11556).

3. Ueber Scheinconcurrenz mit §. 81 s. N. 1 bei §. 35.

1) / S. 283? 284: Bestimmung

5–8 (vgl. Anm. 2)

Treitschke Politik I, 186

welcher Benennung oder Gestalt sie bestanden haben oder bestehen mögen, sind verboten. Die Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht eines Vergehens schuldig.

Welche Vereinigungen als geheime Gesellschaften anzusehen sind.

§. 286 (39). Als eine geheime Gesellschaft ist jede Vereinigung mehrerer Personen anzusehen:

a) wenn das Dasein derselben der Obrigkeit absichtlich verborgen gehalten wird;
b) wenn zwar das Dasein derselben bekannt ist, aber entweder ihre Verfassung oder Satzungen verheimlichet, oder eine andere Verfassung, andere Satzungen oder ein anderer Zweck vorgegeben werden, als wirklich bestehen.

Wer sich der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft schuldig mache.

§. 287 (40). Der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht sich schuldig, jeder Inländer:

a) der eine solche Gesellschaft zu stiften versucht, oder wirklich stiftet;
b) Mitglieder zu einer inländischen oder auswärtigen geheimen Gesellschaft anwirbt;
c) der von einer in- oder ausländischen geheimen Gesellschaft Vorsteher oder Mitglied ist;
d) mit einer solchen Gesellschaft einen Briefwechsel unterhält;
e) der den Zusammenkünften einer solchen Gesellschaft in was immer für einer Eigenschaft beiwohnt;
f) zu ihren Zusammenkünften wissentlich sein Haus oder seine Wohnung vermiethet oder leihet; endlich

---

§. 285. 1. Der Verurtheilung steht nicht entgegen, daß die im Inlande geheim wirkende Gesellschaft im Auslande nicht geheim gehalten wird. (Entsch. v. 27. Febr. 1882, Z. 13276 Sg. Nr. 427).

§. 286. 1. Durch ein nur passives Verhalten wird das Merkmal der Geheimhaltung nicht hergestellt. Dazu genügt nicht, daß die Zusammenkunft und die Vereinigung zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes der Behörde nicht angezeigt wurde. Die Gesellschaft ist aber als geheime anzusehen, sobald ihre Entdeckung hintanzuhalten, positive Vorkehrungen (z. B. Verlegung der Zusammenkünfte in ein außerhalb des Ortes gelegenes, selbst den Hausbediensteten unzugänglich gemachtes Gasthauslocale, Verkleidung der Gesellschaftsbeiträge in die Form eines Zeitungsabonnements u. dgl.) stattgefunden haben (Entsch. v. 20. Juni 1879, Z. 254).

2. Der Anwendung der Bestimmungen über geheime Gesellschaften stehen die Specialvorschriften über Vereinigungen von Zöglingen öffentlicher Schulen nicht im Wege (Entsch v. 13. Mai 1882, Z. 166, Sg. Nr. 453).

§. 287. 1. Wer bei der Versammlung, in welcher die Gesellschaft ihre Grundeinrichtung erhielt, mitwirkte, ist Stifter, sollte auch das Gesellschafts-

g) der nach seinem Amte zur Anzeige verpflichtete Beamte, welcher von dem Dasein einer geheimen Gesellschaft, oder ihren Zusammenkünften Kenntniß hat, und der Obrigkeit die ämtliche Anzeige zu thun unterläßt.

Strafe gegen die Stifter einer geheimen Gesellschaft, die Anwerber und die Vorsteher;

§. **288** (41). Die Strafe dieses Vergehens ist nach Beschaffenheit der Theilnahme verschieden. Die Stifter einer geheimen Gesellschaft, die Anwerber und die Vorsteher sind zu strengem Arreste von drei Monaten bis zu einem Jahre zu verurteilen.

gegen diejenigen, welche den Zusammenkünften beiwohnen, oder in anderer Weise Theil nehmen;

§. **289** (42). Diejenigen, welche den Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft beiwohnen, oder durch Briefwechsel oder auf was immer für eine andere Weise an derselben Theil nehmen, sind das erste Mal mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, im Wiederholungsfalle mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu strafen.

ihr Haus oder ihre Wohnung leihen, oder vermiethen, ohne ein Mitglied der Gesellschaft zu sein;

§. **290** (43). Wer sein Haus oder seine Wohnung wissentlich zu Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft leihet oder vermiethet, soll, wenn er kein Mitglied der Gesellschaft ist, zu Arrest von einem bis zu drei, im Wiederholungsfalle zu strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten verurteilt werden. Nebstdem, wenn das Haus oder die Wohnung vermiethet worden, ist das Miethgeld verfallen.

wenn sie Mitglieder derselben sind.

§. **291** (44). Ist derjenige, der in seinem Hause oder seiner Wohnung den Zusammenkünften geheimer Gesellschaften

statut schon vor diesem Zeitpunkte durch ein besonderes Comité entworfen oder berathen und zur Annahme durch die Versammlung vorbereitet worden sein (Entsch. v. 20. Juni 1879 Z. 254).

2. Bei lit. c dieser Gesetzstelle wird eine bereits existent gewordene Gesellschaft vorausgesetzt. Dazu ist neben der Einigung über einen bestimmten Gesellschaftszweck doch wohl auch Einigung über Mittel und Wege zur Erreichung dieses Zweckes, Schaffung der etwa nöthigen Organe — überhaupt Organisirung erforderlich. Beitrittszusicherungen, welche vor diesem Zeitpunkte erfolgten, reichen zur Anwendung dieser Gesetzstelle nicht aus (Entsch. v. 12. Oct. 1883, Z. 5593, Sg. Nr. 573).

Gelegenheit gibt, zugleich selbst Mitglied der Gesellschaft, so ist er, nebst dem Verfalle des etwa bedungenen Miethgeldes, mit strengem Arreste von einem bis zu drei, im Wiederholungsfalle bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Strafe des Beamten, der die Anzeige unterläßt.

§. 292 (45, 46). Die Strafe eines Beamten, der von einer ihm bekannt gewordenen geheimen Gesellschaft, oder ihren Zusammenkünften, nach seiner Amtspflicht die Anzeige zu machen unterläßt, ist strenger Arrest von einem bis zu drei, im Wiederholungsfalle bis zu sechs Monaten.

Sind aber die ihm bekannten Zusammenkünfte einer geheimen Gesellschaft durch längere Zeit fortgesetzt worden, und erwächst der öffentlichen Ordnung dadurch Gefahr, so ist nach Länge der Zeit und Beschaffenheit der Umstände die Strafe des strengen Arrestes von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu verhängen.

Straffälligkeit der Ausländer.

§. 293 (47). Auch Ausländer werden dieses Vergehens schuldig, dafern sie während ihres Aufenthaltes in diesen Ländern:

a) eine geheime Gesellschaft zu errichten;
b) Mitglieder zu einer inländischen oder auswärtigen geheimen Gesellschaft zu werben unternehmen;
c) bei sich Zusammenkünfte geheimer Gesellschaften selbst halten, oder
d) zu Zusammenkünften dieser Art ihr Haus oder ihre Wohnung leihen oder vermiethen;
e) durch Briefe oder auf anderen Wegen zur Verbindung inländischer geheimer Gesellschaften und ihrer Mitglieder mit Auswärtigen beitragen.

Strafe.

§. 294 (48). Die Strafe eines Ausländers ist in allen im §. 293 bezeichneten Fällen Arrest von einem bis zu sechs Monaten, bei erschwerenden Umständen strenger Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre. Nach vollendeter Strafzeit ist ein solcher Ausländer aus sämmtlichen Kronländern abzuschaffen.

Bestrafung, wenn Ausländer vom Auslande her eine geheime Gesellschaft errichten, oder dazu Mitglieder werben.

§. 295 (49). Auch wenn ein Ausländer vom Auslande her eine geheime Gesellschaft in diesen Ländern zu er-

richten, oder Mitglieder für eine geheime Gesellschaft zu werben unternommen hat, ist derselbe bei seiner Betretung mit der im §. 294 bestimmten Strafe zu belegen.

Pflicht der Vorsteher, Beamten etc. in Ansehung dessen, was der Gesellschaft gehört.

§. 296 (50). Bei Entdeckung einer geheimen Gesellschaft sind die Vorsteher und Beamten derselben verpflichtet, der Obrigkeit sämmtliche der Gesellschaft gehörige Urkunden und Correspondenzen anzuzeigen und auszuliefern. Wer immer etwas, das der Gesellschaft gehört, vorenthält oder unterschlägt, soll mit strengem Arreste von einer Woche bis zu einem Monate bestraft werden. Die Cassen und Geräthschaften der Gesellschaft sind verfallen.

Aufforderung und Anwerbung zu einem Vereine nach verweigerter Bewilligung oder erfolgter Auflösung, und Fortsetzung der Wirksamkeit eines solchen Vereines.

§. 297 (39 d). Die Aufforderung oder Anwerbung zu einem Vereine, welchem die Bewilligung verweigert wurde, oder welcher zwar schon bestanden hatte, jedoch von der Behörde aufgelöst wurde, so wie die Fortsetzung der Wirksamkeit eines von der Behörde aufgelösten Vereines überhaupt, ist als Vergehen mit Arrest, im Wiederholungsfalle mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen, in soferne die Handlung nicht unter die strengeren Bestimmungen der §§. 286 und 288 fällt.

Welche Vereine und unter welchen Bedingungen sie erlaubt sind, bestimmen theils das unten im Anhange unter II. folgende Gesetz über das Vereinsrecht v. 15. Nov. 1867, Nr. 134 R. G. B., theils das im 1. Bande, dieser Slg. abgedruckte Vereinsgesetz v. 26. Nov. 1852, Nr. 253 R. G. B., dann das ebendort enthaltene Gesetz über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften v. 9. April 1873, Nr. 70 R. G. B.

Theilnahme an einem solchen Vereine.

§. 298. Als Theilnehmer an einem solchen Vereine ist Jedermann strafbar, welcher ungeachtet der erfolgten Verweigerung der Bewilligung zur Gründung, oder der von der Behörde angeordneten Auflösung desselben mit der Leistung seiner Beiträge oder sonst mit seiner Wirksamkeit für den Verein fortfährt, den Zusammenkünften derselben beiwohnt, oder hierzu sein Haus oder seine Wohnung leihet oder vermiethet.

Diese Theilnahme ist als Uebertretung mit einer Geld-

300 [illegible] 14 [illegible]

[illegible] 14 [illegible] 880. [illegible]

[illegible]

[illegible] 6. [illegible]

[illegible] 891. [illegible] 169. [illegible] 94 [illegible] II

2) [illegible] I [illegible]

[illegible] 18/3 862. 2 [illegible] 351

[illegible] 17/1[illegible]

862 a 1. II.

buße von fünfzig bis dreihundert Gulden, oder mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Siehe die erste Bemerkung bei §. 304.

Absichtliche Verschweigung von Mitgliedern einer erlaubten Gesellschaft.

§. 299 (39 c). Vorsteher einer erlaubten Gesellschaft, die der nachfragenden Obrigkeit Mitglieder absichtlich verschweigen, sind einer Uebertretung schuldig, und mit einer Geldbuße von fünfzig bis zu dreihundert Gulden zu bestrafen.

c) Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwieglung gegen Staats- oder Gemeinde-Behörden, gegen einzelne Organe der Regierung, gegen Zeugen oder Sachverständige.

§. 300 (71). Wer öffentlich, oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften durch Schmähungen, Verspottungen, unwahre Angaben oder Entstellungen von Thatsachen die Anordnungen oder Entscheidungen der Behörden herabzuwürdigen, oder auf solche Weise Andere zum Hasse, zur Verachtung oder zu grundlosen Beschwerdeführungen gegen Staats- oder Gemeinde-Behörden oder gegen einzelne Organe der Regierung in Beziehung auf ihre Amtsführung, oder gegen einen Zeugen oder Sachverständigen in Bezug auf ihre Aussagen vor Gericht aufzureizen sucht, ist, in soferne sich in dieser Thätigkeit nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, des Vergehens der Aufwieglung schuldig, und mit ein- bis sechsmonatlichem Arreste zu bestrafen.

Hätte er zur Einstimmung in derlei Beschwerden Unterschriften oder Geldbeiträge gesammelt, oder zu solchen aufgefordert, so ist die Strafe zu verschärfen.

Auch kann der Verfasser einer solchen Beschwerdeschrift aus dem Orte oder dem ganzen Kronlande, und wenn er ein Ausländer ist, auch aus sämmtlichen Kronländern des Kaiserthumes abgeschafft werden.

Vgl. hiezu Art. III u. IV des Ges. v. 17. Dec. 1862, Nr. 8 R. G. B. v. 1863 (oben bei §. 277 unter Z. 2 u. 3 abgedruckt), ferner §. 11 der Vdg. v. 20. April 1854, Nr. 96 R. G. B. (Anhang VIII dieses Bandes.)

Uebertretung der Aufforderung zu grundlosen Beschwerden.

Strafe.

§. 301. Wer aus was immer für einer Absicht, vorzüglich aber aus Gewinnsucht, Parteien zu muthwilligen, grundlosen, im gesetzlichen Instanzenzuge bereits abgethanen Beschwerden auffordert und verleitet, oder in dieser Be-

ziehung Gelderpressungen sich zu Schulden kommen läßt, macht sich einer Uebertetung schuldig, und ist mit Arrest bis zu einem Monate zu bestrafen.

d) Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, Körperschaften u. dgl.

§. 302. Wer Andere zu Feindseligkeiten wider die verschiedenen Nationalitäten (Volksstämme), Religions- oder andere Gesellschaften, einzelne Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft oder wider gesetzlich anerkannte Körperschaften, oder überhaupt die Einwohner des Staates zu feindseligen Parteiungen gegen einander auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, ist, insoferne sich diese Thätigkeit nicht als eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig, und soll zu strengem Arreste von drei bis sechs Monaten verurteilt werden.

e) Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft.

§. 303. Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften die Lehren, Gebräuche oder Einrichtungen einer im Staate gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft verspottet oder herabzuwürdigen sucht, oder einen Religionsdiener derselben bei Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen beleidiget, oder sich während ihrer öffentlichen Religionsübung auf eine zum Aergerniß für Andere geeignete Weise unanständig beträgt, macht sich, in sofern diese Handlungsweise nicht das Verbrechen der Religionsstörung bildet (§. 122), eines Vergehens schuldig und soll mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten gestraft werden.

---

§. 303. 1. Eine Aeußerung, welche sich darauf beschränkt, die in der katholischen Kirche übliche Anwendung der lateinischen Sprache zu Gunsten einer Landessprache herabzusetzen, erfüllt nicht den Thatbestand des im §. 303 St. G. B. bezeichneten Vergehens (Entsch. v. 26. Nov. 1881, Z. 7807).

2. Das Wörtchen „bei“ (Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen) hat als Zeitbestimmung einen weiteren Begriff, als der an einer späteren Stelle des §. 303 St. G. B. gebrauchte Ausdruck „während“; es umfaßt auch den Zeitraum kurz vor oder nach der gottesdienstlichen Verrichtung; das Gesetz schützt den Priester, so lange er sich an dem Orte des Gottesdienstes befindet und mit den äußeren Abzeichen seines rituellen Amtes bekleidet ist; so lange daher, als er in Beziehung auf einen bestimmten Gottesdienst als Diener der Religion erscheint (Entsch. v. 21. April 187[illegible], Z. 1358 Sg., Nr. 197).

3. Unter „gottesdienstlichen Verrichtungen“ sind nicht bloß Functio[illegible] sacramentalen Charakters, sondern überhaupt alle Acte und Anstalten [illegible] griffen, welche nach den liturgischen Einrichtungen der betreffenden Relig[illegible] gesellschaft einen Dienst Gottes, d. i. die wechselseitige Auferbauung [illegible]

303 „[illegible]" CH 1426 [illegible]

87 ff [illegible]

[illegible] 12/9 860 [illegible]

[illegible]

[illegible] 12 [illegible]

[illegible] 9. [illegible] 865 No 29.

1749. [illegible]

[illegible]

[illegible] ACH 1512 ([illegible])

[illegible]

Zimmermann Socialpolit. Centralbl.

II No 44. , [illegible] 46 ff

[illegible]

[illegible]

[illegible] 168. 169.

züg
gri
Bes

[illegible]

[illegible] 177.

f) Beförderung einer vom Staate für unzulässig erklärten Religionssekte;

§. 304. Ebenso macht sich Derjenige eines Vergehens schuldig und ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen, welcher zur Begründung oder Verbreitung einer Religionsgesellschaft (Sekte), deren Anerkennung von der Staats-Verwaltung für unzulässig erklärt wurde, Versammlungen veranstaltet, Vorträge hält, oder veröffentlicht, Bekenner anwirbt, oder was immer für eine zu diesem Zwecke abzielende Handlung unternimmt.

Derlei verbotene Religionsgesellschaften sind: die sogenannten Lichtfreunde, Deutschkatholiken, freie Christen, Neu-Jerusalemiten, Neu-Salemiten, Johannesbrüder, Bekenner der reinen christlichen Lehre, Nazarener, Nazaräer, Nachfolger Christi, dann alle jene Vereine, welche unter was immer für einem Deckmantel eines angeblich religiösen Bekenntnisses politische Parteibestrebungen verfolgen. Mitglieder solcher Vereine, welche sich bei Geburts-, Trauungs- und Beerdigungsfällen irgend eine nur den Seelsorgern anerkannter Confessionen zustehende Function anmaßen, sind nach §. 298 zu bestrafen (Min. Erl. v. 16. Nov. 1851, Nr. 246, v. 26. März 1858, Nr. 47, v. 20. Juli 1860, Nr. 183 R. G. B.).

Vermehrung des Vertrauens zu Gott, und die Verehrung des höchsten Wesens zum Ausdrucke bringen. Dazu gehört auch die Abhaltung der „Christenlehre" (Entsch. v. 15. Mai 1883, Z. 3272 Sg. Nr. 549).

4. Ein katholisches Leichenbegängniß ist als öffentliche Religionsübung anzusehen, welche mit dem Schlusse der ortsüblichen Gebete am Grabe endet. Die gottesdienstliche Verrichtung des hiebei fungirenden Priesters schließt ab, wenn er in der hiezu bestimmten Friedhofkapelle (Kirche), von welcher die Begräbnißfeier ausging, das kirchliche Amtskleid wieder abgelegt hat (Entsch. v. 4. April 1879, Z. 1341).

5. Der Mißbrauch der Kanzel zu ungehörigen Ausfällen wider einzelne Zuhörer oder abfälliger Erörterung ihrer Privatangelegenheiten entzieht dem geistlichen Prediger nicht die Eigenschaft des Trägers einer öffentlichen Religionsübung. Wer ihn, sei es auch nur zur Widerlegung des ungehörig Vorgebrachten, unterbricht, unterliegt der Beurtheilung nach §. 303 St. G. B. (Entsch. v. 7. April 1883, Z. 15189).

6. Die Verurtheilung desjenigen, welcher sich während der öffentlichen Religionsübung wissentlich auf eine zum Aergerniß für Andere geeignete Weise unanständig beträgt, ist gerechtfertigt, auch ohne den Nachweis der Absicht, die Kirche zu beleidigen, und ohne daß das Aergerniß gerade auch die unmittelbar an der Function Betheiligten erreicht (Entsch. v. 21. Juni 1880, Z. 4033).

7. Ungehörige und selbst beleidigende Aeußerungen eines Religionsdieners in der Predigt begründen nicht ohne weiteres schon ein „unanständiges Betragen" desselben (Entsch. v. 30. Mai 1881, Z. 14787 Sg. Nr. 339).

8. Ehrenrührige Vorwürfe, die der Geistliche während des Gottesdienstes gegen Anwesende erhebt, begründen, obgleich ungehörig, nicht unbedingt dieses Vergehen (Entsch. v. 17. Oct. 1881, Z. 8830).

9. Herandrängen an eine kirchliche Procession mit beharrlich bedecktem Haupte ist ein zum Aergerniß für Andere geeignetes unanständiges Betragen, ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntniß des Thäters (Entsch. v. 23. Dec. 1881, Z. 11612 Sg. Nr. 399).

§. 304. 1. Vgl. N. 1 bei §. 122 lit. d.

Den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses ist aber die häusliche Religionsübung gestattet, insoferne dieselbe weder rechtswidrig noch sittenverletzend ist (Art. 16 d. Ges. v. 21. Dec. 1867, Nr. 142 R. G. B.).

Wer eigenmächtig eine Religionsgesellschaft (Secte), welche von der Staatsverwaltung nicht ausdrücklich anerkannt oder zugelassen ist, einführt oder einzuführen versucht, zu diesem Zwecke Bekenner anwirbt, Vorträge hält oder veröffentlicht, Versammlungen veranstaltet oder denselben beiwohnt, oder was immer für eine dahin abzielende Handlung unternimmt, begeht dadurch, insoweit seine Handlungsweise nicht schon nach dem allg. Str. G. als strafbar erscheint, eine von den politischen oder Polizeibehörden zu bestrafende Uebertretung (Min. Vdg. v. 5. April 1859, Nr. 53 R. G. B.).

Es ist jeder Religionspartei untersagt, die Genossen einer andern durch Zwang oder List zum Uebergange zu bestimmen. Die näheren Bestimmungen des gesetzlichen Schutzes hingegen, soweit er nicht durch die Strafgesetze gegeben ist, bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten (Art. 7 d. Ges. vom 25. Mai 1868, Nr. 49 R. G. B.).

Das Ges. v. 20. Mai 1874, Nr. 68 R. G. B., enthält die Bedingungen, unter denen eine Religionsgesellschaft die staatliche Anerkennung erlangen kann und bestimmt die rechtlichen Wirkungen dieser Anerkennung.

g) durch öffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigenthumes, oder Gutheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen.

§. 305. Wer auf die im §. 303 bezeichnete Weise die Einrichtungen der Ehe, der Familie, oder die Rechtsbegriffe über das Eigenthum herabwürdiget oder zu erschüttern versucht, oder zu unsittlichen oder durch die Gesetze verbotenen Handlungen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, oder dieselben anpreiset, oder zu rechtfertigen versucht, ist, in soferne sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig, und mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Wenn jedoch eines der in den §§. 300 und 302 bis 305 bezeichneten Vergehen durch Druckschriften begangen wird, so kann nach Maß ihrer Gefährlichkeit und beabsichtigten größeren Verbreitung, die Strafe auf strengen Arrest bis zu einem Jahre ausgedehnt werden, und es können in diesem Falle die Schuldigen auch aus dem Orte oder dem Kronlande, und wenn sie Ausländer sind, aus sämmtlichen Kronländern des Kaiserthums abgeschafft werden.

h) Beschädigung von Grabstätten, Eröffnung von Gräbern, Hinwegnahme oder Mißhandlung an Leichen und Entwendungen an derlei Gegenständen.

§. 306. Wer die für menschliche Leichen bestimmten Grabstätten aus Bosheit oder Muthwillen beschädiget, unbefugt Gräber eröffnet, von daher oder aus anderen Aufbewahrungsorten menschliche Leichname oder einzelne Theile derselben eigenmächtig hinwegbringt, oder an menschlichen Leichnamen Mißhandlungen begeht, macht sich eines Vergehens

ad 305 [illegible] I. 350 ff. 341 ff.

[illegible] Lucas cap. 16. [illegible] 140

[illegible] 885 [illegible]

[illegible] 95. 887 [illegible] 47, [illegible]

[illegible] 468 [illegible]. ACH 1951 (VII)

[illegible]

I 8. 124. [illegible]

~~ad 306 [illegible]~~

ad § 308 Process Heidenreich 1848.

[illegible] unmittelbarer [illegible]

[illegible]

in Zeitungen [illegible]

[illegible] 81. 7. 418.

[illegible] 1000 – 100.000 fl.

schuldig, und ist mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu ahnden. Entwendungen aber, die an Grabstätten, aus Gräbern oder an Leichen in gewinnsüchtiger Absicht vorgenommen werden, sind als Diebstähle (§§. 172 und 460) zu behandeln.

i) Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen oder eine Uebertretung;

§. 307. Wer auf eine in den §§. 214 und 217 bezeichnete Weise sich der Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen oder eine Uebertretung schuldig macht, begeht eine Uebertretung, und ist im ersten Falle mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten, im zweiten bis zu einem Monate zu bestrafen.

k) Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen;

§. 308. Wer im Wege öffentlicher Verlautbarung (durch Maueranschläge, öffentliche Reden oder Vorträge u. dgl.) ein falsches, für die öffentliche Sicherheit beunruhigendes Gerücht, ohne zureichende Gründe es für wahr zu halten, oder eine so geartete angebliche Vorhersagung ausstreut, oder weiter verbreitet, ist einer Uebertretung schuldig und mit strengem Arreste von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

l) Gesetzwidrige Verlautbarungen;

§. 309. Wer auf die im vorigen Paragraphe bezeichnete Weise die Abstimmung von Richtern oder Mittheilungen aus Verhandlungen der Gerichte oder anderer öffentlicher Behörden, insoweit die Bekanntmachung durch die Gesetze unter=

---

§. 306. 1. Ein Thatbestandserforderniß bildet Bosheit oder Muthwille nur in Ansehung der Beschädigung von Grabstätten; für die übrigen Fälle des §. 306 St. G. B. besteht dasselbe nicht (Entsch. v. 19. Juni 1875, Z. 3879 Sg. Nr. 71).

2. Als Beschädigung der „Grabstätte" betrachtet das Gesetz auch die Beschädigung derjenigen Gegenstände, welche mit dem Grabe zu dem Zwecke in Verbindung gebracht sind, um die Individualität des darin Beerdigten erkennbar zu machen, das Grab als solches zu bezeichnen oder den religiösen Gefühlen und der pietätsvollen Erinnerung der Hinterbliebenen Ausdruck zu geben (z. B. Grabkreuze) (Entsch. v. 6. Nov. 1880, Z. 8536 Sg. Nr. 281).

3. Die Strafbestimmung des §. 306 St. G. B. ist nicht dadurch bedingt, daß Derjenige, der einen dem Grabe entnommenen Leichnam eigenmächtig hinwegbringt, auch das Eröffnen des Grabes und das Ausgraben des Leichnams veranlaßt habe (Entsch. v. 2. Juni 1877, Z. 1906).

4. Als „an menschlichen Leichen begangene Mißhandlungen" sind im Sinne des §. 306 St. G. B. alle Handlungen zu verstehen, welche, an Lebenden begangen, als Mißhandlungen anzusehen wären (Entsch. v. 9. März 1883, Z. 15498, Sg. Nr. 519).

sagt ist, veröffentlicht, oder irgend eine Verlautbarung fälschlich als Erlaß einer öffentlichen Behörde ausstreut, oder weiter verbreitet, deren gänzliche oder theilweise Unechtheit ihm bekannt, oder aus zureichenden Gründen wahrscheinlich war, ist, insofern sich nicht darin eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, einer Uebertretung schuldig und mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Vgl. Art. VII. bis IX. des Ges. v. 15. Dec. 1862, Nr. 8 R. G. B. v. 1863 (oben bei §. 277).

m) Sammlungen oder Subscriptionen zur Vereitlung der gesetzlichen Folgen von strafbaren Handlungen.

§. 310. Wer auf die im §. 308 bezeichnete Weise Sammlungen oder Subscriptionen Behufs der Deckung oder Ersatzleistung für Cautions-Verfall, Geldstrafen oder Entschädigungen wegen strafbarer Handlungen, veranstaltet oder veröffentlicht, macht sich einer Uebertretung schuldig, und soll mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten gestraft werden.

Wenn aber eine der in den §§. 308—310 genannten Handlungen durch Druckschriften begangen wird, soll sie als Vergehen mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten geahndet werden.

Sechstes Hauptstück.

Von Uebertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören.

Uebertretung der Verleitung eines Beamten zum Mißbrauche der Amtsgewalt.

Strafe.

§. 311. Wer einen Beamten durch Geschenke zu einer Parteilichkeit oder zur Verletzung seiner Amtspflicht zu verleiten sucht, begeht, insoferne sich darin nicht das im §. 105 bezeichnete Verbrechen oder eine andere schwerer verpönte Gesetzes-Uebertretung darstellt, eine Uebertretung, und ist mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Dieser Paragraph ist auch auf die Verleitung von Gendarmen, oder Militär- und Civil-Polizeiwachen zur Verletzung der Dienstpflicht durch

---

§. 311. 1. Auch ein in sanitätspolizeilicher Funktion begriffener Wasenmeister kann Object dieser Uebertretung sein (Entsch. v. 11. Dec. 1880, Z. 11899).

2. S. auch die bei §. 105 angeführten Entscheidungen.

[illegible]
[illegible]
[illegible]

1) ad 312 [illegible] ! [illegible] 14 [illegible] !
[illegible]
2) [illegible] CH 1105,
[illegible] CH 1197. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] 303 [illegible]
3) [illegible] CH 971, [illegible]
[illegible]
4) [illegible]
[illegible]
5) ad 312 [illegible] 12 20/4 854, [illegible]
[illegible] 312 [illegible]
6) Pernerstorfer 15380. [illegible]
7) [illegible]
[illegible] 209 [illegible] CH.
[illegible]
[illegible]

Bestechung anwendbar (Just. Min. Erl. v. 28. Jän. 1853, Z. 600, und vom 17. Juni 1855, Z. 10143). Dasselbe gilt auch von der Finanzwache sowohl in ihrem eigentlichen Dienstberufe, als auch insoferne sie verpflichtet ist, einer nach dem allgemeinen Strafgesetze strafbaren Handlung verdächtige Personen anzuhalten und an die nächste politische Behörde zu stellen (Hfd. v. 29. Jän. 1838, Nr. 251 J. G. S.). Die im §. 105 verhängte Strafe des Verfalles des angetragenen oder gegebenen Geschenkes zum Localarmenfonde findet aber in den Fällen des §. 311 nicht statt (Just. Min. Erl. v. 15. Jän. 1855, Z. 25418).

Beleidigungen der öffentlichen Beamten, Diener, Wachen, Eisenbahn-Angestellten etc.

§. 312 (72). Jede wörtliche oder thätliche Beleidigung einer der im §. 68 genannten Personen, wenn diese in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages, oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind, ist, wenn sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, als Uebertretung zu ahnden.

Unanständiges und beleidigendes Benehmen vor Gericht ist nach §§. 108, 223—235 St. P. O. und §. 192 des Patentes v. 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. B., im Disciplinarwege von dem Gerichte selbst zu ahnden. (Vgl. auch §. 12 d. Min. Vdg. v. 20. April 1854, Nr. 96 R. G. B. Anhang VIII).

Strafe.

§. 313 (72, 73). Wörtliche Beleidigungen sind mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, thätliche aber von einem bis auf sechs Monate zu bestrafen.

Wenn jedoch die Beleidigung Folgen nach sich gezogen, und wirklich die Vollstreckung des obrigkeitlichen Auftrages, oder die Ausübung des Amtes oder Dienstes verhindert hat, so ist der Schuldige zu strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu verurteilen.

Andere Einmengungen in die Vollziehung öffentlicher Dienste.

§. 314. Wer sich ohne die im §. 312 vorausgesetzte Beleidigung auf andere Weise einmengt, um eine der ebenda

---

§. 312. 1. Diese Strafbestimmung schützt nicht Personen, sondern die öffentliche Autorität, mit der sie bekleidet sind. Eine Beleidigung des Grades, welchen die Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre (§§. 487 u. ff. St. G. B.) voraussetzt, kann hier nicht gefordert werden (Entsch. v. 21. Juni 1878, Z. 3139 u. 6. Oct. 1882, Z. 4226).

2. In dem mit dem Rufe „Hinaus mit diesen Zweien" verbundenen Hinausdrängen der beiden im Dienste begriffenen Polizeiorgane aus der Schenkstube — ist eine unter den Gesichtspunkt des §. 312 St. G. B. fallende Herabsetzung der öffentlichen Autorität unzweideutig ausgeprägt, zu deren Zurechnung schon das Bewußtsein der Herabsetzung genügt (Entsch. v. 16. Febr. 1883, Z. 42081).

3. Ueber Zusammentreffen mit §. 81 u. §. 314 s. Note 2 bei §. 35 u. Note 1 bei §. 267.

genannten Personen in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes oder in Vollziehung eines obrigkeitlichen Befehles zu hindern, macht sich einer Uebertretung schuldig, und ist mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monate zu bestrafen.

Siehe die Bemerkung bei §. 312.

Verletzung von Patenten und Verordnungen etc.

Strafe.

§. 315 (74). Einer Uebertretung macht sich auch derjenige schuldig, der Patente, Verordnungen, Siegel der Staats- oder Gemeindebehörden, oder unter was immer für Namen und Gestalt zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagene oder ausgesetzte, von der Obrigkeit unterfertigte Urkunden abreißt, hinwegnimmt, zerreißt, besudelt, oder auf andere Art verletzt. Geschieht diese Uebertretung aus bloßem Leichtsinne oder Muthwillen, so ist die Strafe Arrest von vierundzwanzig Stunden bis zu einer Woche. Zeigt sich aber bei der Untersuchung die Absicht, entweder die Behörde zu beschimpfen, oder die Bekanntmachung und Befolgung einer Anordnung zu verhindern; so ist die Strafe strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten. Nach Beschaffenheit des Falles und des Thäters kann der strenge Arrest bis zu sechs Monaten ausgedehnt werden.

Eröffnung öffentlicher Amtssiegel.

Strafe.

§. 316. Eine eigenmächtige oder widerrechtliche Eröffnung öffentlicher Amtssiegel, unter denen schriftliche Aufsätze, oder andere Gegenstände verschlossen gehalten werden, ist, wenn sie aus bloßem Muthwillen oder leichtfertiger Neugierde verübt wird, als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Wird sie aber zum Zeichen der Geringschätzung öffent-

---

§. 314. 1. Mit dem im §. 81 St. G. B. behandelten Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit hat die Uebertretung des §. 314 St. G. B. Gegenstand und Absicht gemein. Das Unterscheidungsmerkmal bildet die Gewaltanwendung, welche im Falle des §. 81 erfordert wird, bei §. 314 St. G. B. dagegen ausgeschlossen ist (Entsch. v. 16. Febr. 1883, Z. 12081).

2. S. auch Nr. 1 bei §. 279.

§. 316. 1. Der Strafsatz des Arrestes bis zu drei Monaten betrifft nur Fälle, in welchen der strafbaren Handlung bloß Muthwille oder leichtfertige Neugierde zu Grunde liegt. In allen anderen Fällen hat die größere Strenge des Gesetzes (Alinea 2 des §. 316 St. G. B.) einzutreten (Entsch. v. 30. Sept. 1878, Z. 8593, Sg. Nr. 179).

ad 315 [illegible] 199 [illegible]

[illegible] [redacted] [illegible]

[illegible] Kalasim [illegible]

315 [illegible]

316 [illegible]

ad § 315 Compilation [illegible]

[illegible]

[illegible] bekannt [illegible]

316 [illegible] 29/8 822 §1 = §316 [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] 6 25 – 12 [illegible]

[illegible] 17/11 850.

[illegible] § 316 [illegible]

[illegible]

[illegible] 1492 [illegible] § 316. [illegible]

[illegible]

[illegible] § 315.

[illegible] Norma II. 604.

[illegible] S. 123 R. 146.

3) [illegible] II [illegible] S. 59, f. 61 [illegible]

[illegible]

[illegible]

licher Anordnungen oder in der Absicht verübt, um dadurch das vermeintliche eigene Recht, oder irgend eine gehässige Absicht eigenmächtig durchzusetzen, so ist sie mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu ahnden.

Zu den öffentlichen Amtssiegeln gehören aber nicht bloß die Siegel der Staatsbehörden, sondern auch jene der Gemeinden, der öffentlichen Lehranstalten, der Pfarreien und der öffentlichen Notare.

Vgl. wegen der Verletzung ausländischer Amtssiegel die dritte Bemerkung bei §. 38.

Beschädigung der öffentlichen Beleuchtung.

Strafe.

§. 317 (75). Wer eine zur öffentlichen Beleuchtung aufgestellte Laterne vorsätzlich zerschlägt, oder auf andere Art beschädiget, ist für diese Uebertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Beschädigung von Brücken, Schleußen, Dämmen etc., sowie der im §. 85, lit. c erwähnten Gegenstände, und muthwillige Verletzungen in Beziehung auf den Staats-Telegraphen.

Strafe.

§. 318 (76). Die muthwillige Abwerfung oder Beschädigung einer Brücke, Schleuße, eines Dammes, Beschläges oder Geländers, oder was immer für eines Bauwerkes, wodurch die Ufer der Flüsse und Bäche befestiget, oder Abschüsse an Straßen und Wegen oder Brücken bewahret sind, ist nach Maß des unterlaufenden großen Muthwillens oder veranlaßten Schadens, als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Der gleichen Strafe unterliegt auch jede Beschädigung der im §. 85, lit. c) erwähnten Gegenstände, sowie die in dem §. 89 bezeichnete Handlungsweise in Beziehung auf den Staats-Telegraphen, wenn sie nur aus Muthwillen, Leichtsinn oder schuldbarer Nachlässigkeit geschehen ist.

Die mit einer solchen Beschädigung etwa verbundene Entwendung ist insbesondere zu bestrafen.

Beschädigung aufgestellter Warnungszeichen.

Strafe.

§. 319 (77). Ferner ist die Hinwegreißung oder absichtliche Beschädigung aller Warnungszeichen, welche, um Unglück zu verhüten, aufgestellt werden, eine Uebertretung, die

insgemein mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten; bei unterlaufender größerer Bosheit und erfolgtem Schaden aber mit eben so langem strengem Arreste zu bestrafen ist.

Uebertretungen gegen die Vorschriften in Ansehung der Meldung von ankommenden Fremden und Veränderungen der Einwohner, und in Beziehung auf andere falsche Meldungen oder Angaben.

§. 320 (78). An denjenigen Orten, wo besondere Vorschriften in Beziehung auf die Bekanntgebung aller Einwohner und Fremden an die Sicherheitsbehörde bestehen, ist die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften, in soferne in denselben nicht etwas Anderes verfügt wird, in folgenden Fällen als Uebertretung zu ahnden:

Solche Meldungsvorschriften bestehen gegenwärtig: eine allgemeine v. 15. Febr. 1857, Nr. 33 R. G. B., für alle Orte des Kaiserstaates, dann die besonderen: für Wien v. 16. Mai 1849, Nr. 250 R. G. B., vom 16. April 1852, Nr. 160 u. 23. Dec. 1859, Nr. 15 R. G. B.; für Niederösterreich v. 31. Oct. 1851, Nr. 362 L. G. B.; für Prag vom 16. Juni 1819; für Böhmen v. 16. Mai 1849, Nr. 64 und v. 6. März 1854, Nr. 9 L. G. B.; für Brünn und Olmütz v. 21. März 1857, Nr. 14 L. G. B.; für den Badeort Luhatschowitz v. 21. März 1857, Nr. 15 L. G. B.; für das flache Land in Mähren v. 13. Sept. 1857, Nr. 40 L. G. B.; für Graz v. 3. Jän. 1794; für Steiermark vom 16. Aug. 1851, Nr. 253 und v. 22. März 1855, Nr. 11 L. G. B.; für Linz v. 15. Nov. 1814; für Salzburg v. 3. Febr. 1855, Nr. 8, und 15. März 1857, Nr. 9 L. G. B.; für Klagenfurt v. 15. März 1857, Nr. 6, und für das flache Land in Kärnthen v. 12. Jän. 1877, Nr. 1 L. G. B.; für Krain v. 26. Dec. 1854, Nr. 4 L. G. B. f. 1855 und vom 20. Sept. 1858, Nr. 24 L. G. B.; für Schlesien v. 1. Febr. 1878, Nr. 10 L. G. B.; für Troppau und Bielitz v. 31. Mai 1858, Nr. 6 L. G. B.; für Großkunersdorf v. 27. Jän. 1866, Nr. 11 L. G. B.; für Tirol v. 15. Aug. 1851, Nr. 226, 22. Sept. 1855, Nr. 26, 28. April 1859, Nr. 35, und 7. Febr. 1860, Nr. 6 L. G. B.; für Innsbruck, Trient und Bregenz v. 25. Mai 1857, Nr. 11 L. G. B.; für das Küstenland vom 28. Aug. 1852, Nr. 217 L. G. B.; für Dalmatien v. 5. März 1851, Nr. 66 und 10. Nov. 1854, Nr. 43 L. G. B.; für Galizien v. 5. Aug. 1851, Nr. 258 L. G. B.; für Krakau und Podgorze v. 10. März 1857, Nr. 4 L. G. B.; für die Bukowina v. 1. März 1857, Nr. 12 L. G. B. Die Uebertretungen dieser Verordnungen sind, wenn sie nicht unter diesen Paragraphen fallen, nach den dort gegebenen besonderen Bestimmungen zu bestrafen.

Strafe der Hauseigenthümer;

a) Wenn ein Hauseigenthümer, Administrator, Sequester oder wer sonst der Verwaltung eines Hauses vorsteht, die mit seinen Bestandnehmern vorgehenden Veränderungen in der vorgeschriebenen Zeit nicht anzeigt. Die Strafe ist nach Verschiedenheit der Orte und des Häuserertrages fünf bis fünfzig Gulden.

---

§. 320 a—d. 1. Die Untersuchung und Bestrafung der im §. 320 lit. a bis d St. G. B. normirten Uebertretungen der Meldungsvorschriften obliegt in

[illegible] 107.

[illegible] 320 e CH 1375 [illegible] 320 e

[illegible] 461, [illegible]

[illegible]

2) [illegible] 320 [illegible] CH 126

[illegible]

[illegible] 25 [illegible] 460.

3) [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] —

der After-Bestandgeber;

b) Wenn Jemand Zimmer wochen- oder monatweise in Afterbestand verläßt oder Bettgeher hält, und nicht binnen vierundzwanzig Stunden bei jedesmaliger Veränderung die vorschriftmäßige Anzeige macht. Die Bestrafung ist fünf Gulden, welche Strafe bei wiederholter Uebertretung zu verdoppeln ist.

der zur Beherbergung berechtigten;

c) Wenn ein Gastwirth, der zur Aufnahme von Fremden berechtigt ist, von denjenigen, die über Nacht verbleiben, nicht die vorgeschriebene Anzeige macht. Die Bestrafung ist dieselbe, welche bei b) festgesetzt worden.

der hiezu nicht berechtigten Gastwirthe;

d) Wenn in einem Schankhause, welches zur Beherbergung nicht berechtigt ist, jemand über Nacht aufgenommen wird. Die Bestrafung ist das erste Mal fünf Gulden, das zweite Mal dieselbe Strafe nebst Arrest von einer Woche, das dritte Mal die Abschaffung von dem Schankgewerbe.

Auch abgesehen von solchen besonderen Vorschriften ist es als Uebertretung zu ahnden:

der sich falsch Meldenden;

e) Wenn Jemand in dem Meldungszettel sich einen falschen Namen beilegt, einen falschen Stand, eine falsche Beschäftigung, oder andere fälschliche Umstände angibt, oder überhaupt die Polizei- oder sonst eine Staats- oder Gemeindebehörde, außer dem Falle strafgerichtlicher Untersuchungen, wofür besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, mit falschen Angaben über seinen Namen, seinen Geburtsort, seinen Stand, oder sonst über seine Verhältnisse auf eine Weise hintergeht, wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführt werden kann. Dabei ist es gleichgiltig, ob er dadurch Unrichtigkeiten in den von den Behörden ihm ausgestellten Pässen oder anderen Urkunden veranlaßt, oder endlich, auch abgesehen von beigebrachten Pässen und Urkunden, der öffentlichen Behörde auf Befragen über seine Person falsche Angaben macht.

Gemäßheit des Art. VIII des Einführungsgesetzes zur St. P. O. v. 1873 den Gerichtsbehörden (Pl. Entsch. 21. Nov. 1874, Z. 8897, Sg. Nr. 32).

Die Bestrafung ist Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate. Findet sich bei der Untersuchung, daß der Uebertreter die Irreführung der Obrigkeit wirklich beabsichtigte; so ist die Bestrafung eben so langer strenger Arrest. Bei sich zeigender Bedenklichkeit in Ansehung der Umstände oder Person ist der Uebertreter nach vollendeter Strafzeit aus dem Orte, ein Ausländer aber nach Beschaffenheit der Umstände auch aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates abzuschaffen.

der Nachmacher oder Verfälscher öffentlicher Urkunden;

f) Wenn Jemand eine öffentliche Urkunde ohne die im §. 197 vorausgesetzte böse Absicht nachmacht oder verfälscht. Die Strafe ist Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate.

derjenigen, die sich eines fremden Ausweises bedienen.

g) Wenn Jemand sich zu seinem Fortkommen eines fremden Reisepasses, oder anderen obrigkeitlichen Ausweises bedient, oder seine Ausweisung zu diesem Zwecke einem Anderen überläßt, insoferne dieß nicht als Mittel zur Verübung einer anderen Uebertretung, eines Vergehens oder eines Verbrechens unternommen wird. Die Bestrafung ist strenger Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate. Bei besonderen Bedenken in Ansehung der Umstände oder der Person des Uebertreters ist derselbe nach überstandener Strafe, wenn er ein Inländer ist, aus dem Orte, ein Ausländer aber nach Umständen selbst aus allen Kronländern des Reiches abzuschaffen.

---

§. 320 lit. e. 1. (Abgränzung vom Betruge.) Daß der Verurtheilte seine Strafe durch einen Stellvertreter, der sich fälschlich für ihn ausgab, abbüßen ließ, ist nicht nach dieser Gesetzstelle, sondern wegen der Schädigung des staatlichen Strafrechtes als Uebertretung des Betrugs zu ahnden (Entsch. v. 16. Dec. 1875, Z. 6170, Sg. Nr. 94).

2. Auch Derjenige, welcher wegen einer strafbaren Handlung verfolgt wird, macht sich der Uebertretung des §. 320 lit. e St. G. B. schuldig, wenn er von einem Organe der Sicherheitsbehörde angehalten, einen falschen Namen angibt (Entsch. v. 9. März 1883, Z. 419, Sg. Nr. 530 u. a. m.).

§. 320 lit f. 1. (Abgränzung vom Betruge) s. Note 2—5 bei §. 199 d.

2. Der Versuch der Anstiftung zur Enttragung eines Amtssiegels, welches der Anstifter zur Verübung der Uebertretung des §. 320 lit. f St. G. B. benöthigt, stellt den Thatbestand der versuchten Verleitung zu dieser Uebertretung nicht her (Entsch. v. 5. März 1883, Z. 15365, Sg. Nr. 518).

Digitized by Google

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] II. 2. S. 786
§ 323 [illegible]

[illegible]

[illegible] Militär[illegible] [illegible]

[illegible]

Zu den hier erwähnten Ausweisen gehören auch die Arbeitsbücher der Gewerbegehilfen (§. 8 d. Anh. z. Gew. Odg.); die oben bei §. 199, lit. d unter 3 angeführten Dienstbotenbücher und die Dienstbücher für die auf österr. Kauffahrteischiffen dienende Schiffsmannschaft (Min. Vdg. v. 3. Mai 1864, Nr. 42 R. G. B., §. 5). — Siehe übrigens den §. 3 lit. e des Pestpatentes unten im Anhange X.

Strafe für Gewerbsleute, die Gesellen ohne Wanderbuch (Kundschaft) aufnehmen.

§. 321 (79). Ein Gewerbsmann, welcher einen Gesellen, der nicht mit einem vorschriftsmäßigen Wanderbuche, oder da, wo noch keine Wanderbücher bestehen, mit einer ordentlichen sogenannten Kundschaft versehen ist, in Arbeit nimmt, wird für diese Uebertretung das erste Mal mit fünf Gulden, das zweite Mal mit Verdoppelung dieser Geldstrafe, das dritte Mal mit Arrest bis zu einem Monate, nach Maßgabe bedenklicher Umstände auch mit dem Gewerbsverluste bestraft.

Der §. 74 der Gewerbeordnung v. 20. Dec. 1859, Nr. 227 R. G. B., ordnet an: Jeder Gehilfe muß mit den nöthigen Ausweisen versehen sein, welche bei Handlungsdienern in den behördlich vidirten Zeugnissen der früheren Dienstgeber, bei anderen Gehilfen in dem Arbeitsbuche bestehen. Unternehmer, welche Gehilfen ohne einen solchen Ausweis in Verwendung nehmen, machen sich strafbar. Der §. 133 lautet: Eine Geldstrafe von zehn bis vierhundert Gulden hat zu treffen: a) diejenigen, welche den Vorschriften über die Aufnahme der Gehilfen und Lehrlinge entgegenhandeln.

Für Postmeister wegen vorschriftswidriger Beförderung von Reisenden.

§. 322 (80). (Dieser Paragraph wurde durch Ministerialverordnung v. 31. Mai 1857, Nr. 104 R. G. B., aufgehoben.)

Rückkehr eines Verwiesenen oder aus sämmtlichen Kronländern Abgeschafften.

Strafe.

§. 323 (81). Wenn Jemand, der aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates wegen eines Verbrechens verwiesen (§. 25), oder wegen eines Vergehens, oder einer Uebertretung durch das Strafgericht (§. 249), oder aus polizeilichen Rücksichten durch die Sicherheitsbehörden abgeschafft worden ist, unter was immer für einem Vorwande in eines derselben zurückkehrt, so begeht er durch diese Rückkehr eine Uebertretung, und soll das erste Mal mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, bei Wiederholung mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten bestraft werden.

In Folge entstandener Zweifel wurde im Einvernehmen mit dem k. k. obersten Gerichtshofe (Gutachten v. 26. Nov. 1867, Z. 10406, strafr. Jud. B. Nr. 20) entschieden: 1. daß auch im Bestande der Bestimmung des §. 5 des Gesetzes v. 27. Oct. 1862, Nr. 87 R. G. B. (s. im Anhange IV, 1), das den Gemeinden im Sinne des Art. III des Gesetzes v. 5. März 1862, Nr. 18 R. G. B., und der auf diesem Artikel beruhenden

Bestimmungen der Gemeindeordnungen, sowie das den landesfürstlichen Organen im Grunde des Art. V, letzter Absatz, dieses Gesetzes, dann das den Sicherheitsbehörden zur Handhabung der Sicherheit und öffentlichen Sittlichkeit nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zustehende Recht zur Abschaffung eines Individuums aus einem bestimmten Orte oder Gebiete aufrecht bleibe; 2. daß jedoch der Strafrichter, wenn er über eine Anklage gegen einen polizeilich Abgeschafften nach §§. 323 und 324 St. G. einzuschreiten hat, nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sei, zu prüfen, ob das Abschaffungserkenntniß auch wirklich auf Grundlage eines Specialgesetzes ergangen, somit die Gesetzlichkeit der Abschaffung außer Zweifel sei. Aus diesem Grunde wurde auch 3. als zweckmäßig erklärt, daß künftig in jedem polizeilichen Abschaffungserkenntnisse das Gesetz, auf dessen Grund die Abschaffung verfügt wurde, angeführt werde (Erl. d. Just. Min. v. 18. Dec. 1867, Z. 14181, d. Min. d. Inn. v. 25. Dec. 1867, Z. 24105).

Gegenwärtig ist das Gesetz v. 27. Juli 1871, Nr. 88 R. G. B., in Betreff der Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens maßgebend, welches in den einschlägigen Bestimmungen lautet:

§. 1. Die Abschiebung aus einem bestimmten Orte oder Gebiete mit der Verweisung an die Zuständigkeitsgemeinde oder bei Personen, welche dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht angehören, über die Gränze dieses Gebietes, darf aus polizeilichen Rücksichten nur gegen nachstehend bezeichnete Personen erfolgen, als: a) gegen Landstreicher und sonstige arbeitsscheue Personen, welche die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nehmen; b) gegen ausweis- und bestimmungslose Individuen, welche kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb nachweisen können; c) gegen öffentliche Dirnen, welche dem behördlichen Auftrage zur Abreise keine Folge leisten; d) gegen aus der Haft tretende Sträflinge und Zwänglinge, insofern sie die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährden. Bei wiederholter Abschiebung kann das Verbot der Rückkehr ausgesprochen werden.

§. 2. Die polizeiliche Abschaffung aus einem oder mehreren Orten mit dem Verbote, dahin jemals oder binnen einer bestimmten Zeit zurückzukehren, darf nur gegen die im §. 1 bezeichneten Personen und nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes stattfinden. Sie hat dann einzutreten, wenn die Gefährdung der öffentlichen Interessen, zu deren Schutz die Abschiebung bestimmt ist (§. 1), vorzugsweise nur für den Ort besteht, aus welchem die Person entfernt werden soll. Die Abschiebung oder Abschaffung einer Person aus ihrer Zuständigkeitsgemeinde ist unstatthaft. Mit der Erwerbung der Zuständigkeit an einem Orte erlischt die Wirkung der Abschaffung aus demselben. Außerdem können Personen, welche in dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht heimatberechtigt sind, wenn sich ihr Aufenthalt daselbst aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit als unzulässig darstellt, aus dem ganzen Geltungsgebiete dieses Gesetzes oder aus einem bestimmten Theile desselben abgeschafft werden. Die Fälle, in denen auf Landesverweisung oder Abschaffung als Strafe oder Strafverschärfung zu erkennen ist, werden durch die Strafgesetze bestimmt. Das den Gemeinden nach den Gemeindegesetzen zustehende Recht der Ausweisung bleibt durch dieses Gesetz unberührt.

§. 3. Die Abschiebung erfolgt entweder: a) durch Vorzeichnung des von dem Abgeschobenen in bestimmten Fristen und Stationen zurückzulegenden Weges mittelst Zwangspasses (gebundener Marschroute); oder b) durch zwangsweise Beförderung unter Begleitung von Wachorganen mittelst Schubes. Die Anwendung des Schubes ist solange zu vermeiden, als der Zweck desselben durch die Ertheilung eines Zwangspasses erreicht werden kann.

Digitized by Google

§. 4. Die Abschiebung einer Person mittelst Zwangspasses oder mittelst Schubes, sowie die polizeiliche Abschaffung darf nur auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses der competenten Behörde erfolgen. Jedem solchen Erkenntnisse hat die Feststellung der Zuständigkeit und des gesetzlichen Grundes zur Abschiebung oder Abschaffung vorauszugehen, und ist hiervon dem Landesausschusse des Heimatlandes die Anzeige zu machen.

§. 5. Zur Fällung der Erkenntnisse auf Abschiebung oder Abschaffung sind als Schubbehörden berufen: a) die Polizeidirection und deren exponirte Organe und, wo solche nicht bestehen, b) diejenigen landesfürstlichen oder Communalbehörden, welchen die Führung der politischen Amtsgeschäfte erster Instanz übertragen ist. Den unter b) bezeichneten Communalbehörden kann die Fällung der Abschiebungs- und Abschaffungserkenntnisse im Verordnungswege auch an Orten übertragen werden, wo sich eine Polizeidirection befindet. Die Ausführung und Abschiebung obliegt jenen Gemeinden, welche als Schubstationen bestellt sind.

§. 6. Durch die Landesgesetzgebung kann auch außer den Fällen des §. 5, lit. b, die Fällung der Schuberkenntnisse einzelnen Gemeinden des Landes im übertragenen Wirkungskreise zugewiesen werden.

§. 7. Ueber Recurse gegen Abschiebungs- und Abschaffungserkenntnisse (§. 5, lit a und b) entscheidet der Landeschef, gegen dessen Entscheidung ein weiterer Recurs unzulässig ist. Die Recurse gegen die Abschiebungserkenntnisse sind sofort, gegen die Abschaffungserkenntnisse aber binnen drei Tagen nach der Kundmachung derselben einzubringen, und haben aufschiebende Wirkung.

§. 8. Wenn eine Gemeindevorstehung findet, daß Anlaß zur Abschiebung oder Abschaffung einer in ihrem Gebiete befindlichen Person vorhanden sei, hat sie über den Anlaß hiezu und über die persönlichen Verhältnisse des Beanständeten, sowie über dessen Verantwortung hinsichtlich der ihm zur Last fallenden Umstände, ein Protokoll (Constitut) aufzunehmen, denselben nöthigenfalls in Verwahrung zu übernehmen, und, falls sie nicht selbst zur Fällung des Erkenntnisses berufen ist, das Protokoll sammt Beilagen längstens binnen vierundzwanzig Stunden, vom Zeitpunkte der Anhaltung oder eingetretenen Verwahrung des Beanständeten, an die Schubbehörde zur Entscheidung einzusenden. Findet die Schubbehörde weitere Erhebungen nothwendig, so hat sie vorläufig über die Verwahrung des Angehaltenen binnen vierundzwanzig Stunden zu erkennen. Im Falle der Freilassung des Angehaltenen finden auf dessen Behandlung die §§. 28, 29 und 43 des Heimatgesetzes vom 3. Dec. 1863, Nr. 105 R. G. B., Anwendung. In den Fällen des §. 1, lit. d, hat die Verwaltung des Straf- oder Zwangsarbeitshauses die Mittheilung zur Fällung des Erkenntnisses vor Ablauf der Detentionszeit an die Schubbehörde rechtzeitig zu machen.

§. 9. Das Erkenntniß der Schubbehörde ist dem Angehaltenen kundzumachen. Falls es auf Freilassung lautet, ist dasselbe alsogleich zu vollziehen. Wird gegen das auf Abschiebung oder Abschaffung lautende Erkenntniß der Recurs ergriffen, so hat der Gemeindevorsteher hierüber ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe binnen vierundzwanzig Stunden im Wege der Erkenntnißbehörde an die Recursinstanz einzusenden. Das Abschiebungserkenntniß ist nach eingetretener Rechtskraft sofort in Vollzug zu setzen.

Eines aus dem Kronlande oder Orte Abgeschafften.

Strafe.

§. 324 (82). Derjenige, welcher aus einem Kronlande oder aus einem bestimmten Orte, von dem Strafgerichte (§. 249), oder aus was immer für Gründen, durch die Staats-

oder Gemeindebehörden auf beständig oder auf eine gewisse Zeit abgeschafft worden, begeht, wenn er im ersten Falle jemals, in zweiten Falle vor Ablauf der gesetzten Frist wiederkehrt, eine Uebertretung, und ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, bei wiederholter Betretung mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen.

Vgl. die Bemerkungen bei §§. 249 und 323.

Vergolden oder Versilbern von Münzen und Nachbildung von Münzen oder öffentlichen Creditspapieren ohne betrügerische Absicht.

§. 325 (83). Wer ohne die Absicht, Jemanden zu hintergehen (§§. 106, 114, 118 und 197) gangbare oder auch außer Cours gesetzte (verrufene) Münzen vergoldet oder versilbert, oder Denkmünzen, Medaillen, Spielpfennige, oder was immer für geprägte Erzeugnisse; ebenso wer Adressen, Ankündigungen oder überhaupt Druckwerke in solcher Art verfertiget, daß sie bei oberflächlicher Betrachtung leicht als gangbare Münzen oder öffentliche Credits-Papiere angesehen werden können, macht sich einer Uebertretung schuldig und ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten und dem Verfalle aller gesetzwidrigen Erzeugnisse zu bestrafen.

Wer in einem nach der Verfertigung mit dem Thäter oder einem Mitschuldigen getroffenen Einverständnisse solche vergoldete oder versilberte Münzen weiter verbreitet, wird nach dem Hofdecrete vom 21. Oct. 1813, Z. 16332, mit Confiscirung derselben, jedoch nur polizeilich bestraft.

Unbefugtes Halten eines Preß- oder Stoßwerkes.

Strafe.

§. 326 (84). Wer ein sogenanntes Stoß- oder Preßwerk hält, ohne von der Behörde dazu ausdrücklich, oder durch die Bewilligung zur Betreibung eines Gewerbes oder einer Fabrication, wozu Stoß- oder Preßwerke nothwendig sind, die Erlaubniß erhalten zu haben, macht sich einer Uebertretung schuldig und ist nebst dem Verfalle des Stoß- oder Preßwerkes das erste Mal mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate, bei wiederholter Uebertretung nebst einmonatlichem Arreste, wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zn bestrafen.

Unbefugtes Halten einer Winkelpresse.

§. 327 (69). Wenn Jemand eine Buchdruckerpresse, oder eine Handpresse mit Schriftsatz, oder eine Kupferdruck-, Steindruck-, Holzdruck-Presse, oder was immer für ein Preßwerk,

---

§. 325. 1. S. Note 1 zum §. 24 des Preß-Ges. (Anhang I.)

) cf. SbWB. I 893 [illegible]

Digitized by Google

das zur mechanischen oder chemischen Vervielfältigung von Druckschriften geeignet ist (Art. II des Kundm. Pat.), ohne Erlaubniß der Behörde hält, begeht eine Uebertretung, welche mit dem Verfalle des Preßwerkes, und mit Geldstrafe von einhundert bis fünfhundert Gulden, und bei länger fortgesetztem Gebrauche auch noch mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu ahnden ist.

Unter diese Strafbestimmung fällt auch das Halten von Raguenau-, Thielen'schen oder ähnlichen Vervielfältigungspressen ohne Bewilligung des Landeschefs (Min. Vdg. v. 4. Jän. 1859, Nr. 10 R. G. B.).

Unbefugte Verfertigung eines der vorgenannten Werke.

§. 328 (85). Ebenso ist Derjenige zu bestrafen, welcher eines der in den §§. 326 und 327 bezeichneten Werke verfertiget, ohne die Bewilligung zur Betreibung eines Gewerbes oder einer Fabrication, die derlei Werke erzeugen, oder den Auftrag oder die Erlaubniß der Behörde dazu erhalten zu haben.

Verfertigung von Punzen, Stämpeln oder Modellen zu Nachbildungen von Münzen.

Strafe.

§. 329. In gleicher Weise ist die ohne Erlaubniß der Behörde geschehene Verfertigung und der Gebrauch von Punzen, Stämpeln oder Guß-Modellen, von was immer für einer Form, mit welchen Abdrücke oder plastische Nachbildungen von Münzen, nach einem im In- oder Auslande gesetzlich gangbaren Gepräge in Metallen erzeugt werden können, dieselben mögen zum Spielwerke, zu Verzierungen oder zu sonst was immer für einem, obgleich an sich erlaubten Zwecke bestimmt sein, als Uebertretung zu bestrafen.

Unbefugte Verfertigung ämtlicher Siegel.

Strafe.

§. 330. Wer ein öffentliches Amtssiegel (§. 316) ohne Auftrag des Amtes, für welches dasselbe gehört, verfertiget, oder das verfertigte an Jemand Anderen verabfolgt, als an das Amt, welches die Verfertigung aufgetragen hat, macht sich einer Uebertretung schuldig, und ist das erste Mal mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate, bei wiederholter Uebertretung mit einmonatlichem Arreste, und wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen.

Siebentes Hauptstück.

Von den Uebertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes.

Bestrafung der öffentlichen Beamten, Diener, Wachen u. s. f., die sich in ihren Amts- oder Dienstverrichtungen thätliche Beleidigungen erlauben.

§. 331 (86). Wenn eine der im §. 68 bezeichneten Personen sich in ihren Amts- oder Dienstverrichtungen thätliche Beleidigungen erlaubt (worunter insbesondere Verhaftnehmungen in anderen, als durch die Gesetze bestimmten Fällen begriffen sind), so macht sie sich einer Uebertretung schuldig, und ist das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, das zweite Mal mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen.

Vgl. hiezu §. 6 d. Ges. v. 27. Oct. 1862, Nr. 87 R. G. B. (Anh. IV), §. 4 d. Ges. v. 27. Oct. 1862, Nr. 88 R. G. B. (eben daselbst) und §. 12 der kais. Vdg. v. 20. April 1854, Nr. 96 R. G. B. (Anhang VIII).

Umstände zur Verschärfung der Strafe.

§. 332 (87). Wäre die thätliche Beleidigung unter Umständen geschehen, welche zu einem Auflaufe Anlaß gegeben haben oder doch geben konnten, so ist die Strafe strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten.

Strafe desjenigen, der sich ohne betrügerische Absicht für einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgibt.

§. 333 (88). Wer sich ohne betrügerische Absicht (§. 199 lit. b) für einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgibt, oder sich durch das unbefugte Tragen der Uniform den Anschein eines öffentlichen Beamten oder Militärs anmaßt, macht sich einer Uebertretung schuldig, und soll mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate bestraft werden.

Unbefugtes Tragen von Ordenszeichen oder anderen Ehrendecorationen.

§. 334. Wer unbefugt in- oder ausländische Ordenszeichen oder Ehrendecorationen trägt, begeht eine Uebertretung und verfällt in eine Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden.

Vgl. die Bemerkung bei §. 201 d.

---

§. 331. 1. S. Note 3 bei §. 267.

Digitized by Google

[illegible] III 268ff.

[illegible]

[illegible] ([illegible])

([illegible])

[illegible] (C.A.) [illegible] 26ff

3. [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] 473 ff –

[illegible] CH 752.

[illegible] 335 [illegible] 391 [illegible]

[illegible] ad 335 [illegible] 68, a. 84. [illegible]

96 [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] CH [illegible] 75 [illegible]

Achtes Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens.

Allgemeine Vorschrift in Beziehung auf die Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens.

(†) **§. 335** (89). Jede Handlung oder Unterlassung, von welcher der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen, oder zu vergrößern geeignet sei, soll, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung (§. 152) eines Menschen erfolgte, an jedem Schuldtragenden als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten; dann aber, wenn hieraus der Tod eines Menschen erfolgte, als Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre geahndet werden.

---

§. 335. 1. Das im §. 335 St. G. B. vorgesehene Vergehen kann auch durch Handlungen begangen werden, die an und für sich unter §. 430 St. G. B. fallen (Entsch. 15. Mai 1874, Z. 3521, Sg. Nr. 8 und 9. Dec. 1881, Z. 9042, Sg. Nr. 382).

2. Beihilfe zum Selbstmorde ist als Vergehen nach §. 335 St. G. B. zu strafen. (Entsch. v. 11. Nov. 1882, Z. 8012, Sg. Nr. 501).

3. Auf eine Hebamme, welche bei dem Entbindungsacte die Leibesfrucht in solcher Weise verletzt, daß das Kind todt zur Welt kömmt, findet §. 335 St. G. B. keine Anwendung (Entsch. v. 15. April 1882, Z. 41).

4. Das Moment der Strafbarkeit liegt bei culposen Unterlassungen im Mangel des rechtlichen Willens, die zur Erfüllung obliegender Verpflichtungen nöthige Aufmerksamkeit anzuwenden. Von strafbarer Unterlassung kann erst dann die Rede sein, wenn der betreffenden Person bewußt war oder nach den Umständen erkennbar sein mußte, daß für sie eine Pflicht zum Handeln vorlag (Entsch. v. 20. Nov. 1882, Z. 10146).

5. Die Vertragsbestimmung, daß der Pächter zur Vornahme von Reparaturen auf dem Pachtgute nicht verpflichtet ist, schließt seine strafrechtliche Verantwortlichkeit für eine aus der Unterlassung einer Bauherstellung entstandene Schädigung des Lebens, der Gesundheit oder körperlichen Sicherheit von Menschen nicht aus (Entsch. v. 25. Juni 1874, Z. 4558, Sg. Nr. 16).

6. Der Hausbesitzer, welcher die Hauslache gegen den Zutritt von Kindern gehörig zu verwahren unterließ, kann den Mangel einer ihm diesfalls zukommenden Verpflichtung nicht vorschützen (Entsch. v. 12. Juli 1879, Z. 5086).

7. Die Besetzung der technischen Fachposten einer Bühne mit tauglichem Personale erschöpft nicht den Pflichtenkreis des Leiters der Theater-

Besondere Fälle.

(†) **§. 336.** Die Vorschrift des vorstehenden Paragraphes ist insbesondere in Anwendung zu bringen, wenn der Tod oder die schwere körperliche Verletzung aus einem der nachstehenden Verschulden eingetreten ist:

a) durch unvorsichtiges Unterhalten von brennenden Kohlen in verschlossenen Räumen;

b) durch Außerachtlassen der nöthigen Vorsichten bei Wasserfahrten;

Diese Vorsichten sind in den Flußpolizeiordnungen enthalten, deren folgende bestehen: für die Donau (Art. 16, 18, 34 der Donauschifffahrtsacte v. 7. Nov. 1857, Nr. 13 R. G. B. f. 1857, §. 8 der Vollzugsvorschrift v. 29. Jän. 1858, Nr. 21 R. G. B., ferner die Schifffahrts- und Strompolizei-Ordnung für die ober- und niederösterreichische Strecke der Donau v. 31. Aug. 1874, Nr. 122 R. G. B., geändert durch Min. Vdg. v. 16. Oct. 1881, Nr. 122 R. G. B.); für den Inn und dessen Nebenflüsse (Schifffahrts-Odg. v. 7. Jän. 1877, o. ö. L. G. B. Nr. 4 und vom 18. Oct. 1877, eb. d. Nr. 30); für die Traun (Statth. Vdg. v.

---

unternehmung; er haftet auch aus dem Mangel genügender Controle des Personals (Entsch. v. 9. Febr. 1883, Z. 6998).

8. Ob ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Erfolge und der als Verschulden zuzurechnenden Handlung oder Unterlassung bestehe, ist nach den Grundsätzen des §. 134 St. G. B. zu beurtheilen (Entsch. v. 1. April 1882, Z. 225).

9. Die fahrlässige Herbeiführung eines Unfalles begründet auch die Verantwortlichkeit für die aus dem Versuche der Abwendung seiner Folgen erwachsenen weiteren Nachtheile (Entsch. v. 9. December 1881, Z. 9042, Sg. Nr. 382).

10. Daß der Erfolg aus dem zusammentreffenden fahrlässigen Verhalten Mehrerer hervorging, stellt einen Strafausschließungsgrund für dieselben nicht her (Entsch. v. 14. April 1883, Z. 304); Fahrlässigkeit des Beschädigten insbesondere entschuldigt nicht (Entsch. v. 26. November 1881, Z. 7213, Sg. Nr. 390 und 7. April 1883, Z. 15401).

11. Der Kurpfuscher (§. 343 St. G. B.) welcher durch seine Behandlung den Tod des Kranken beschleunigt, wird der Verantwortung wegen des im §. 335 St. G. B. bezeichneten Vergehens nicht durch die Feststellung ledig, daß die Krankheit unheilbar war (Entsch. v. 22. November 1878, Z. 10695, Sg. Nr. 182).

12. Deßhalb allein, weil der Bauherr die Bauführung vorschriftswidrig einem nicht concessionirten Baumeister übertrug, kann er nicht für Unfälle verantwortlich gemacht werden, welche der Baumeister durch Kunstfehler oder Nachlässigkeit verschuldet hat (Entsch. v. 20. November 1880, Z. 5682, Sg. Nr. 292).

13. Mit einem Verdicte, das sich auf Bejahung der wegen Todtschlags formulirten Hauptfrage unter Ausschluß der feindseligen Absicht beschränkt, sind die Voraussetzungen des §. 335 St. G. B. nicht erschöpft (Entsch. v. 13. März 1875, Z. 783, Sg. Nr. 51, 3. Februar 1879, Z. 11674 u. a. m.).

14. In Betreff des auf Fahrlässigkeit beruhenden Irrthums vgl. Note 1 bei § 238.

15. Ueber Mitschuld s. N. 10 und 11 bei §. 5; von Concurrenz mit §§. 144 und 152 (155) St. G. B. handelt N. 3 bei §. 35. und N. 2 u. 3 bei § 152.

[illegible]

[illegible] II [illegible] 140.

[illegible] XII, 635 [illegible]

[illegible] 335, 431 [illegible]

132 [illegible] 1018 [illegible] 7573 [illegible]

[illegible]

[illegible] 431 [illegible]

[illegible] 390, 391 [illegible]

[illegible]

431 [illegible]

[illegible]

[illegible] 431 [illegible]

[illegible] 25 [illegible]

[illegible]

[illegible] 431, 427 [illegible] 428 [illegible])

1. Dec. 1868, o. ö. L. G. B. Nr. 25); für den Almfluß (Vdg. v. 6. Mai 1874, o. ö. L. G. B. Nr. 17); für die Vökla und Ager (Vdg. v. 22. April 1877, o. ö. L. G. B. Nr. 9); für die March (Hfkzd. v. 27. Jän. 1825, Z. 2739, n. ö. Prov. G. S.); für die Elbe (Vdg. v. 30. April 1836, v. 13. April 1844, v. 29. April 1854, Nr. 128 R. G. B., v. 15. Nov. 1877, Nr. 82 böhm. L. G. B., und v. 13. Nov. 1878, Nr. 51 böhm. L. G. B.); für die Moldau (Statth. Vdg. v. 10. Febr. 1854, böhm. L. G. B. Nr. 6); dann die Hafenordnungen für die Moldau- und Elbehafen (Vdg. v. 9. Juli 1869, Nr. 107, v. 16. Jän. 1870, Nr. 12, v. 14. Sept. 1872, Nr. 48, v. 9. Oct. 1873, Nr. 77 v. 28. März 1877, Nr. 22 v. 16. Juli 1883 Nr. 36 und v. 8. August 1883 Nr. 39. böhm. L. G. B.); für die Flüsse in Galizien (gal. Gub. Vdg. v. 6. Nov. 1827, Z. 68772, gal. Prov. G. S.); für Krakau (Vdg. v. 22. Aug. 1849, gal. L. G. B. Nr. 489); für die Bukowina (Vdg. v. 18. Juni 1855, Nr. 35 L. G. B.); für die Ströme, Flüsse und Bäche im Triester Gebiete, im Küstenlande, Görz und Gradiska (Gub. Vdg. v. 11. März 1820, Z. 4212, Triest. Prov. G. S.); für die Lichterschiffe im Hafen von Triest (Vdg. v. 7. Juli 1857, Nr. 9 küstenl. L. G. B.); für Steiermark, für die Mur (Statth. Vdg. v. 18. Febr. 1856, steier. L. G. B. Nr. 6. und vom 12. Jänner 1877, eb. d. Nr. 4), die Drau (Vdg. v. 22. April 1877, eb. d. Nr. 12), den San (Vdg. v. 19. Jänner 1877, eb. d. Nr. 5), die Save (Vdg. v. 21. Sept. 1826); für Kärnthen für die Drau (Vdg. v. 19. Nov. 1874, Nr. 42 L. G. B.), für Krain, nämlich für San und Save (Vdg. vom 19. Aug. 1801); für den Gardasee (Vdg. v. 14. Februar 1861, tirol. L. G. B., Nr. 14); für die Narenta (Vdg. v. 3. Mai 1849, dalm. L. G. B. Nr. 24). Die hierher gehörigen Bestimmungen dieser Verordnungen sind: daß nur eine angemessene Zahl Personen und Menge Waaren oder Gepäck aufgenommen werde; daß das Schiff gut gebaut, mit allen Geräthen und mit Geländern versehen, gehörig bemannt und der Leitung verläßlicher und erfahrener Personen anvertraut sei; daß in der Dämmerung, bei Nebel, starkem Winde, Sturm oder Schauerwetter nicht gefahren werde; daß das Ausweichen und Anlanden vorschriftsmäßig geschehe. Das Ueberfahren bei starkem Winde, Eisgang oder ungewöhnlich hohem Wasser ist verboten.

Zur Hintanhaltung von Unglücksfällen durch die Ueberlastung der Ueberfuhrs-Fahrzeuge wurde durch Ministerialverordnung v. 16. Oct. 1876, Nr. 128 R. G. B., verfügt: Ein Ueberfuhrs-Fahrzeug darf nur soweit belastet werden, das dasselbe in der Mitte seiner Länge niemals tiefer als auf 0·25 Meter unter seinem Borde tauche. Um diese Gränzlinie der zulässigen größten Tauchung auffällig zu bezeichnen, sind auf den beiden äußeren Längewänden des Fahrzeuges starke Bretter in horizontaler Ebene 0·25 Meter unter dem Borde anzubringen, die so breit sein müssen, daß sie auch vom Fahrzeuge aus gesehen werden können. Diese Bretter, welche auch das Umschlagen des Fahrzeuges zu erschweren geeignet sein werden, müssen an die Wände des Fahrzeuges mittelst starker Winkeleisen gut befestigt werden. Die Gränzlinie der zulässigen größten Tauchung ist an der Wand des Fahrzeuges unter Intervenirung eines behördlichen technischen Organes oder eines autorisirten Civilingenieurs zu markiren, wobei auch die Breite der anzubringenden Bretter zu bestimmen ist. — Tritt der Fall ein, daß in Folge der Belastung des Fahrzeuges die Oberflächen der an den äußern Wänden desselben angebrachten Bretter in das Niveau des Wasserspiegels zu liegen kommen, so ist die zulässige größte Tauchung erreicht, und darf kein Passant und keine Last mehr aufgenommen werden. Sollte etwa erst nach dem Abstoßen des Fahrzeuges eine Ueberlastung desselben wahrgenommen werden, so ist der Ueberführer

verpflichtet, das Fahrzeug wieder an das Ufer zurückzubringen. — Uebertretungen dieser Anordnungen von Seite der Unternehmer oder der Führer der Ueberfuhren sind, soweit sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, abgesehen von den sonstigen nach Maßgabe der Umstände rücksichtlich der Entfernung des straffälligen Ueberführers, der Einstellung des Ueberfuhrbetriebes u. s. w. zu treffenden Verfügungen, nach der Ministerialverordnung v. 30. September 1857, Nr. 198 R. G. B., zu bestrafen, wobei der Umstand, daß der Ueberführer von den Passanten auf die Ueberlastung des Fahrzeuges aufmerksam gemacht worden ist, hierauf aber keine Rücksicht genommen hat, als erschwerender Umstand anzurechnen sein wird. — Diese Verordnung ist gleich den andern für den Betrieb der Ueberfuhren bestehenden Bestimmungen bei den Ueberfuhren selbst zu affigiren.

Für Seeschiffe, welche Reisende befördern, hat das Handelsministerium besondere Sicherheitsvorschriften unterm 1. September 1883, Nr. 143 R. G. B. erlassen. Für die Sicherheit des Personenverkehrs auf dem Bodensee ist durch Art. 2, 3, 5—19, 21 und 23 der internationalen Hafen- und Schifffahrtsordnung vom 22. Sept. 1867, Nr. 19 R. G. B. und die Hafenordnung vom 6. April 1870, Nr. 49 R. G. B. vorgesehen.

Zur Vermeidung von Unfällen durch Zusammenstoßen von Schiffen auf dem Meere wurden durch die Ministerialverordnungen v. 27. Februar 1863, Nr. 25. v. 23. März 1864, Nr. 32, v. 1. Mai 1878, Nr. 53, vom 20. Jänner 1880, Nr. 10, v. 1. December 1880, Nr. 141, v. 7. März 1881, Nr. 21, und v. 15. Jänner 1882, Nr. 7 R. G. B., besondere Vorschriften erlassen.

c) durch Nichteinhaltung der in Beziehung auf Dampfschiffe, Dampfmaschinen und Dampfkessel gegebenen Vorschriften oder sonst nöthigen besonderen Vorsichten;

Rücksichtlich der Dampfschifffahrt auf den Landseen, Strömen, Flüssen und den binnenländischen Gränzgewässern siehe die Ministerialverordnung v. 4. Jän. 1855, Nr. 9 R. G. B. und v. 1. Sept. 1883, Nr. 143, R. G. B. Von der Zulassung von Bewerbern um Schifferpatente für die Führung von Dampfschiffen auf der Donau handelt die Min. Vdg. v. 7. Mai 1873, Nr. 83 R. G. B.

Ueber die Erprobung und periodische Untersuchung der Dampfkessel verfügt das Gesetz v. 7. Juli 1871, Nr. 112 R. G. B.:

§. 1. Die Erprobung und periodische Untersuchung der Dampfkessel wird nach Wahl der Parteien entweder durch einen, von der Staatsbehörde bestellten Prüfungscommissär, oder, wenn der Benützer des Dampfkessels einer zu diesem Zwecke constituirten Gesellschaft als Mitglied angehört, durch die ämtlich hiezu autorisirten Organe dieser Gesellschaft nach den dießfalls bestehenden Verordnungen und Vorschriften vorgenommen. Die von diesen Organen der Gesellschaft über eine Prüfung oder Revision von

---

§. 336. 1. (§. 336 lit. c.) Verabsäumungen bezüglich der Verschallung eines von einer Dampfmaschine getriebenen Schwungrades sind nicht Verabsäumungen in Beziehung auf eine Dampfmaschine (Entsch. v. 17. April 1882, Z. 12693).

2. Die Nichtbeachtung der in der Min. Vdg. v. 1. Oct. 1875, Nr. 130 R. G. B. enthaltenen Bestimmungen kommt strafgerichtlich in Betracht, wenn Dampferzeugungsapparate (Dampfkessel), und nicht auch, wenn Dampfverwendungsapparate (z. B. die in einer Dampfbrennerei verwendeten Einmaisch-Bottiche) explodiren (Entsch. v. 5. April 1878, Z. 13489).

3. (§. 336 lit. g.) Die Gewinnung von Bergöl gehört nicht unter die bergwerksmäßigen Unternehmungen (Entsch. v. 24. Jän. 1880, Z. 10623).

[illegible] 335 [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] 335 [illegible]

[illegible]

[illegible] indifferent [illegible]

[illegible] 335 [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Dampfkesseln ausgestellten Bescheinigungen sind den von Staatsorganen ausgestellten derartigen Bestätigungen gleich zu halten. Den von den untersuchenden Organen aus Anlaß der Prüfung oder Revision der Dampfkessel getroffenen Anordnungen ist unweigerlich Folge zu leisten.

§. 2. Für die durch amtlich bestellte Prüfungscommissäre vorgenommene Prüfung eines Dampfkessels und für die Jahresrevisionen sind nach Maßgabe der Heizfläche die nachstehend festgesetzten Taxen zu entrichten:

Heizfläche	Quadrat-Meter	Probetaxe	Revisionstaxe
weniger als	2·5	5 fl.	1 fl.
von	2·5—10	10 „	2 „
von	10—50	15 „	3 „
über	50	20 „	4 „

Wenn mehrere Dampfkessel mit einander verbunden sind, deren jeder eine eigene Feuerung besitzt und für sich benützt werden kann, so sind die obigen Gebühren für jeden einzelnen Kessel zu entrichten.

§. 3. Die Bestimmungen über die Construction, Aufstellung, Erprobung und periodische Untersuchung der Dampfkessel, sowie überhaupt alle übrigen, die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkesselexplosionen betreffenden Bestimmungen werden im Verordnungswege erlassen.

§. 4. Dieses Gesetz tritt drei Monate nach der Kundmachung desselben in Wirksamkeit. Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt die Ministerialverordnung v. 1. Sept. 1866, Nr. 107 R. G. B., außer Kraft.

Die Bestimmung des Metermaßes im §. 2 erfolgte durch Ministerialverordnung v. 1. Oct. 1875, Nr. 131 R. G. B.

Zur Ausführung dieses Gesetzes erfloß nachstehende Ministerialverordnung v. 1. Oct. 1875, Nr. 130 R. G. B., betreffend die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkesselexplosionen.

§. 1. Als Dampfkessel im Sinne der gegenwärtigen Verordnung, werden als jene Gefäße betrachtet, welche dazu dienen, um Flüssigkeiten in Dämpfe von einer höheren Spannung, als jene des atmosphärischen Luftdruckes zu verwandeln. §. 2. Die Wahl des Materiales, dann die Bestimmung der Stärke desselben, sowie die Art der Construction und Ausführung der Dampfkessel bleibt dem Verfertiger unter seiner eigenen Verantwortung überlassen. Nur die Verwendung von Gußeisen und Messingblech zu den Wandungen der Dampfkessel, der Feuer- und Sieberöhren ist im allgemeinen untersagt; doch ist es gestattet, sich des Messingbleches zu Feuer- und Sieberöhren bis 10 (zehn) Centimeter Durchmesser zu bedienen. Zu den Wandungen sind in obiger Beziehung nicht zu zählen: Dampfdome und Sieberohr-Vorköpfe, Mannlochdeckel, Deckel von Reinigungslucken, Rohrstutzen und Deckel zu denselben, dann andere Armaturstücke, jedoch nur dann, wenn sie weder vom Kesselmauerwerke umschlossen, noch vom Feuer oder den erhitzten Gasen berührt werden und deren Durchmesser nicht mehr als 60 Centimeter beträgt. Für besondere Kesselconstructionen kann die Anwendung des Gußeisens zu anderen als den vorbenannten Constructionstheilen der Wandungen durch das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern von Fall zu Fall bewilligt werden. Die bezüglichen Eingaben sind stets mit im Maßstabe ausgeführten oder mit den betreffenden Hauptmassen beschriebenen Zeichnungen der betreffenden Kessel und der fraglichen Constructionstheile zu belegen. Hinsichtlich der vom Auslande bezogenen Kessel trifft die Verantwortlichkeit auch den Benützer. (Hiezu wurde durch Ministerialverordnung v. 20. Juli 1877, Nr. 78 R. G. B., verfügt, daß wenn die hier erwähnten Dampfdome aus Schmiedeeisen (Kesselblech) construirt sind, die Decken derselben bis zu einem Maximum des äußeren Durchmessers von 75 Centimeter aus Gußeisen angefertigt werden dürfen,

in welchem Falle aber die Maximaldampfspannung des Kessels sechs Atmosphären nicht überschreiten darf; daß rücksichtlich aller übrigen Armatursstücke in Anwendung des Gußeisens auf 60 Centimeter im Durchmesser beschränkt bleibe und daß schließbare Bouilleurs von größeren Durchmessern, wenn sie mit gußeisernen Böden versehen werden sollen, conisch bis auf 60 Centimeter zulaufende Vorköpfe erhalten müssen). §. 3. An jedem Dampfkessel müssen folgende Armatursstücke vorhanden sein, für deren guten Zustand der Kesselbenützer verantwortlich ist: a) Wenigstens Ein Sicherheitsventil, und wenn der Dampfkessel mehr als 2·5 Quadratmeter Heizfläche hat, mindestens zwei Sicherheitsventile. Die Belastung derselben muß der Dampfspannung, für welche der Kessel erprobt wurde, entsprechen, und sie dürfen bei stationären Dampfkesseln nur mit Gewichten in der Art belastet werden, daß bei mittelbarer Belastung das Gewicht am äußersten Angriffspunkte des Hebels wirkt. Bei anderen Dampfkesseln, welche mit Federwagen versehen sind, muß die Maximalspannung der Feder der Maximalspannung des Dampfes entsprechend begränzt und bei Locomobilen wenigstens Ein Ventil mit einem Gewichte belastet sein; b) wenigstens Ein richtiger und verläßlicher Manometer, auf dessen Theilung die für den betreffenden Kessel zulässige Maximaldampfspannung besonders markirt ist. Zur Anbringung eines Control-Manometers muß ein Withworth'sches Muttergewinde von ¼ Zoll englisch vorhanden und die Einrichtung so getroffen sein, daß jedes der beiden Manometer für sich abgesperrt werden kann; c) wenigstens Eine verläßliche Speisevorrichtung, welche den Kessel reichlich mit Wasser versorgen kann und an ihrer Einmündung in denselben mit einem selbstthätigen Ventile zur Verhinderung des Wasserabflusses aus dem Kessel versehen ist. Für mehrere mit einander verbundene Kessel genügt eine Speisevorrichtung mit Einem Speiserohre, jedoch muß jeder Kessel einen nebst der Absperrvorrichtung auch noch mit einem selbstthätigen Ventile versehenen Speisekopf besitzen; d) mindestens zwei brauchbare Vorrichtungen zur Erkennung des Wasserstandes im Kessel, deren jede für sich direct mit dem Kessel verbunden ist. Von diesen Vorrichtungen, deren eine ein Wasserstandglas sein muß, hat jede den für den Kessel zulässigen tiefsten Wasserstand deutlich zu markiren. Dieser tiefste Wasserstand muß bei stationären Kesseln mindestens zehn Centimeter über der Feuerlinie und bei beweglichen Kesseln so hoch liegen, daß auch mit Rücksicht auf deren Schwankungen die höchste vom Feuer und den Heizgasen berührte Kesselfläche noch hinreichend vom Wasser bedeckt bleibt. Auf Dampftrocknungs- und Ueberhitzungsapparate, sowie auf solche Kesseltheile, bei welchen ein Erglühen der mit dem Dampfe in Berührung stehenden Kesselwände nicht zu befürchten ist, finden diese letzteren Bestimmungen keine Anwendung. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die Heizgase eine vom Wasser bespülte Fläche des Kessels bestrichen haben, die bei gewöhnlichem Essenzuge (stabile Dampfkessel, Locomobile) wenigstens zwanzig Mal und bei künstlich gesteigertem Zuge (Locomotive, Feuerungen mit Gebläse u. s. w.) vierzig Mal so groß ist als die Rostfläche. Dampfkessel von weniger als achtzig (80) Liter Inhalt sind von den unter b, c und d aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen befreit. §. 4. Kein Dampfkessel, welcher mehr als achtzig (80) Liter Inhalt hat, er mag im In- oder Auslande verfertigt worden sein, darf unter Verantwortlichkeit des Benützers früher verwendet werden, bis er der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Probe unterworfen und bei derselben als tauglich befunden worden ist. Diese Probe kann nach freier Wahl der Parteien entweder durch einen der amtlich bestellten Prüfungscommissäre, deren Namen und Wohnsitze nebst dem ihnen zugewiesenen Bezirke von der politischen Landesstelle kundgemacht werden, oder — wenn der Benützer des Kessels einer vom Staate autori-

[illegible]

[illegible] 204. —

[illegible] 431).

[illegible]auffallende [illegible]

[illegible]

[illegible] —

[illegible] A

[illegible] Mittel [illegible] (Gift) [illegible]

[illegible] ~~[illegible]~~

[illegible]

[illegible] —

Digitized by Google

sirten Gesellschaft zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes als wirkliches Mitglied angehört — nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1871 von den amtlich hiezu ermächtigten Organen dieser Gesellschaft vorgenommen werden. Die Probe hat, gleichviel, ob sie von amtlichen oder Privatorganen vorgenommen wird, stets vor der allfälligen Einmauerung oder Verkleidung des Kessels nach den für die amtliche Prüfung bestehenden Vorschriften stattzufinden. Bei Locomobilen ist die Probe mit der Verkleidung gestattet. Der bei derselben anzuwendende Probedruck hat bei den Dampfkesseln, welche bis zu einer effectiven Dampfspannung von zwei Atmosphären benützt werden sollen, das doppelte, bei Kesseln, welche für die höhere Dampfspannung benützt werden sollen, das ein- und einhalbfache des zulässigen größten Druckes, vermehrt um den Druck von Einer Atmosphäre, zu betragen. Der Druck einer Atmosphäre ist mit 1 Kilogramm auf 1 Quadratcentimeter zu rechnen. §. 5. Jeder Dampfkessel muß mit dem Namen des Verfertigers und dem Jahre der Anfertigung bezeichnet sein, und es muß die für denselben bewilligte höchste effective Dampfspannung, in Atmosphären oder Kilogramm auf den Quadratcentimeter ausgedrückt, an einer leicht sichtbaren Stelle des Kessels kennbar und dauerhaft ersichtlich gemacht werden. §. 6. Ueber jede Kesselprobe wird eine Bestätigung ausgestellt, welche der Kesselbenützer aufzubewahren hat. §. 7. Die Erprobung eines Dampfkessels ist in folgenden Fällen zu wiederholen: a) wenn eine wesentliche Veränderung der Construction des Kessels vorgenommen wird; b) wenn bei einer Ausbesserung mehr als der zwanzigste (20.) Theil der Kesseloberfläche ausgebessert wurde. Die Auswechslung von Feuerröhren bis zu zehn (10) Centimeter Durchmesser bedingt bei Röhrenkesseln keine neue Erprobung; c) wenn ein bereits gebrauchter stationärer Kessel in einer anderen gewerblichen Anlage verwendet werden soll. Ueberdieß steht es jedem Kesselbenützer frei, seine Dampfkessel, so oft er es für zweckmäßig findet, einer wiederholten Kesselprobe unterziehen zu lassen. Der Anlaß und das befriedigende Ergebniß der wiederholten Kesselprobe ist auf der ursprünglich erfolgten Bestätigung (§. 6) anzumerken. **§. 8.** Jeder Dampfkessel ist jährlich mindestens einmal, mit möglichster Vermeidung von Betriebsstörungen, einer Revision zu unterziehen. Auch ist der Dampfkesselbenützer verpflichtet, bei jeder Auswechslung eines Ventiles oder Ventilhebels eine Revision zu veranlassen. Die Revisionen werden von dem ämtlichen Prüfungscommissar, oder bei jenen Dampfkesselbenützern, welche einer vom Staate autorisirten Gesellschaft zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes als ordentliche Mitglieder angehören, durch die Organe dieser Gesellschaft vorgenommen. Bezüglich der Locomobile, welche ihren Standort wechseln, ist der Benützer eines solchen verpflichtet, alljährlich den ämtlichen Prüfungscommissär, oder wenn der Benützer einer vom Staate autorisirten Gesellschaft zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes angehört, dem Organe dieser Gesellschaft behufs der Revisionsvornahme den Standort und die Zeit, wo und wie lange sich der Locomobilkessel dort befinden wird, anzuzeigen. Jeder Kessel ist vom Zeitpunkte der ersten Erprobung an von fünf zu fünf Betriebsjahren bei Gelegenheit der Jahresrevision einer sorgfältigen Untersuchung unter Vornahme einer Druckprobe mit Anwendung eines Control-Manometers zu unterziehen. Das Ergebniß der Revision ist auf der ursprünglich ausgestellten Bestätigung (§. 6) anzumerken. Den vom Untersuchenden aus Anlaß der Revision getroffenen Anordnungen ist in jedem Falle unweigerlich Folge zu leisten. Wenn die Revision durch einen ämtlich bestellten Prüfungscommissär vorgenommen wurde, so steht dem Kesselbenützer, insofern er sich durch die getroffenen Anordnungen beschwert findet, die Berufung an die politische Landesbehörde zu. Die Berufung hat nur insofern eine aufschiebende Wirkung, als nicht wegen einer zu besorgenden Gefahr die

gänzliche Einstellung des Kesselbetriebes angeordnet wurde. Vorkommende Berufungen sind von den Behörden schleunigst der Erledigung zuzuführen. **§. 9.** Bei der Aufstellung oder Einmauerung eines stationären Dampfkessels, dann bei der Verwendung einer Locomobile innerhalb bewohnter Orte, sowie bei der Versetzung eines Dampfkessels oder wesentlichen Veränderungen an den dazu gehörigen Vorrichtungen sind die Feuersicherheits- und Bauvorschriften zu beobachten. **§. 10.** Zur Bedienung oder Ueberwachung eines Dampfkessels dürfen nur verläßliche Personen verwendet werden, welche das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben und durch ein von Organen einer vom Staate autorisirten Gesellschaft zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes ausgestelltes Zeugniß nachzuweisen vermögen, daß sie die Befähigung zur Wartung eines Dampfkessels erworben haben. (Die neuesten Bestimmungen bezüglich des Nachweises der Befähigung zur Bedienung von Dampfkesseln und zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes sind in der Min. Vdg. v. 19. Septbr. 1883, Nr. 159 R. G. B. enthalten, durch welche die dießbezüglichen Vorschriften der Min. Vdg. v. 15. Septbr. 1858, Nr. 158 R. G. B. und des §. 2 der Min. Vdg. v. 20. Juli 1877, Nr. 78 R. G. B. außer Kraft gesetzt wurden.) **§. 11.** Jedermann, dem irgend eine Gefahr in Benützung eines Dampfkessels bekannt wird, ist zur Anzeige derselben bei den ämtlichen Organen berechtigt. Verpflichtet zu einer solchen Anzeige sind alle jene Personen, welche bei der Bedienung oder Benützung eines Dampfkessels verwendet werden, im Falle ihre dem Benützer desselben oder seinen Bestellten erstattete Mittheilung über die drohende Gefahr nicht unverzüglich zur Herstellung eines gefahrlosen Zustandes führen sollte. Die genannten Personen haften nach den bestehenden Gesetzen für jeden aus der Unterlassung ihrer Anzeige entstehenden Schaden. Der ämtliche Dampfkessel-Prüfungscommissär hat über jede solche Anzeige sofort eine Untersuchung vorzunehmen und deren Resultat der politischen Landesbehörde, sowie wenn der Dampfkessel unter Privataufsicht steht, auch gleichzeitig dem betreffenden Vereine, unter Bezeichnung der zu treffenden Vorkehrungen mitzutheilen. Bei bestehender Gefahr hat der ämtliche Commissär sogleich die erforderlichen Anordnungen zu treffen. **§. 12.** Im Falle der Explosion eines Dampfkessels ist der Benützer desselben verpflichtet, hierüber unverzüglich die Anzeige an die nächste Sicherheitsbehörde zu machen, welche sogleich und ohne Rücksicht, ob der betreffende Kessel unter Staats- oder Privataufsicht steht, stets den für den betreffenden Bezirk von der Regierung bestellten (ämtlichen) Prüfungscommissär, behufs gemeinschaftlichen Vorgehens bei der Untersuchung, von dem Vorfalle in Kenntniß setzt. Der Commissär hat bei bedeutenderen Unglücksfällen, oder wenn sich der Verdacht einer strafbaren Handlung ergibt, das Einschreiten der competenten politischen oder Gerichtsbehörden zu veranlassen, einstweilen aber alles vorzukehren, was zur Sicherstellung des Beweismateriales nothwendig ist. Vor dem Eintreffen der Untersuchungscommission und ohne deren Zustimmung darf an dem Zustande und der Lage des Kessels, sowie an den durch die Explosion berührten Bauten und Einrichtungen keine Veränderung vorgenommen werden, es wäre denn, daß selbe zur Rettung von Menschen aus einer Gefahr für Gesundheit oder Leben, zur Verhütung fernerer Unfälle oder Offenhaltung des Verkehres auf einer Eisenbahn oder öffentlichen Straße unvermeidlich erscheinen. **§. 13.** Uebertretungen der obigen Vorschriften werden, sofern nicht das allgemeine Strafgesetz Anwendung findet, nach Maßgabe der Ministerialverordnung v. 30. September 1857, Nr. 198 R. G. B., mit Geldstrafen bis zu einhundert Gulden österr. Währ. oder Arrest bis zu vierzehn Tagen geahndet.

Diese Vorschrift wurde durch Min. Vdg. vom 9. März 1882, Nr. 32 R. G. B., in nachstehender Weise erläutert, beziehungsweise ergänzt: **§. 1.** Ein Dampfkessel, welcher ein Jahr oder länger außer Betrieb steht,

Digitized by Google

ist der vorgeschriebenen Jahresrevision dann nicht mehr zu unterziehen, wenn der Benützer die Außerbetriebsetzung des Kessels noch vor Ablauf des Revisionsjahres bei dem amtlichen Dampfkessel-Prüfungscommissär oder, wenn er einer vom Staate autorisirten Gesellschaft zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes als ordentliches Mitglied angehört, den Organen dieser Gesellschaft schriftlich zur Anzeige gebracht hat. **§. 2.** Wer einen durch ein Jahr oder länger außer Betrieb gestandenen Dampfkessel neuerlich in Betrieb setzen will, hat diese Absicht spätestens 8 Tage vor dem Zeitpunkte, an welchem der Kessel wieder in Betrieb gesetzt werden soll, dem betreffenden amtlichen Prüfungscommissär oder, wenn er einer vom Staate autorisirten Gesellschaft zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes als ordentliches Mitglied angehört, den Organen dieser Gesellschaft zum Zwecke der vorzunehmenden Revision schriftlich anzuzeigen. **§. 3.** Vor Vornahme der Revision darf ein solcher Kessel nicht wieder in Betrieb gesetzt werden. **§. 4.** Dampfkessel, welche innerhalb eines Jahres nur zeitweilig in Betrieb stehen, sind bezüglich der Revisionspflicht denjenigen Kesseln, welche das ganze Jahr hindurch in Betrieb stehen, gleichzuhalten. **§. 5.** Dampfkessel sind in der Regel nur einmal in einem Jahre zu revidiren, und ersetzt die in einem Jahre vorgenommene verschärfte Revision die regelmäßige Jahresrevision. Die Prüfungsorgane sind jedoch berechtigt, solche Kessel, bei deren Betrieb sie eine minder sorgfältige Handhabung wahrnehmen, innerhalb des Revisionsjahres wiederholt der Revision zu unterziehen. **§. 6.** Die nach §. 8, alinea 3 der Ministerialverordnung vom 1. Octbr. 1875, Nr. 130 R. G. B., von fünf zu fünf Jahren vorzunehmenden verschärften Revisionen können je nach der Instandhaltungsweise des Dampfkessels und den Wahrnehmungen der Prüfungsorgane, insbesondere dann, wenn ein Kessel durch längere Zeit unbenützt gestanden ist, von den Prüfungsorganen auch vor Ablauf von fünf Jahren angeordnet werden. **§. 7.** Die Revisionstaxe ist für jeden Kessel, gleichviel ob eine oder mehrere Revisionen in demselben Jahre vorgenommen wurden, jährlich nur einmal zu entrichten. **§. 8.** Auch für die nach der Erprobung eines Dampfkessels vorgenommene erste Revision ist, unbeschadet der Bestimmung des §. 7, die Revisionstaxe einzuheben. **§. 9.** Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach §. 13 der Ministerialverordnung vom 1. Octbr. 1875, Nr. 130 R. G. B., geahndet. **§. 10.** Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Eine besondere Vollzugsvorschrift zu der vorstehenden Ministerialverordnung vom 1. October 1875, Nr. 130 R. G. B., und zu dem Dampfkessel-Prüfungsgesetze vom 7. Juli 1871, Nr. 112 R. G. B., wurde von dem k. k. Handelsministerium unterm 1. October 1875, Z. 25021, erlassen.

d) durch Unvorsichtigkeit bei Schwefelräucherungen und Anwendung von Narkotisirungs-Mitteln;

e) durch Nichtanbringung von Warnungszeichen bei Aufstellung von Fangeisen, Schlingen, Wolfsgruben und Selbstgeschossen;

Fangeisen, Schlingen, Fallbäume, Wolfsgruben und Legbüchsen dürfen nicht an gangbaren Orten errichtet werden, und sind in der Nähe von Ortschaften, Häusern oder Scheunen ganz verboten; sie müssen mit leicht wahrnehmbaren Warnungszeichen versehen sein (§§. 6 und 14 d. Vdg. v. 15. Dec. 1852, Nr. 473 d. n. ö. L. G. B.). Siehe hierüber auch die mit Erlaß des Min. des Innern vom 15. Dec. 1852, Z. 5681 verlautbarten jagdpolizeilichen Vorschriften (§§. 6 und 14) im 8. Bande dieser Sammlung.

f) durch Außerachtlassung der besonderen Vorschriften über Erzeugung, Aufbewahrung, Verschleiß, Transport und

Gebrauch von Feuerwerkskörpern, Knallpräparaten, Zündhütchen, Reib- und Zündhölzchen, und allen durch Reibung leicht entzündbaren Stoffen, Schießpulver und explodirenden Stoffen (Schießbaumwolle), insbesondere auch dadurch, daß derlei Gegenstände heimlich den Frachten der Postanstalten oder Eisenbahnen beigepackt werden.

Die Vorschriften über die Erzeugung von Zündhütchen enthält das Hofkanzleidecret v. 15. Mai 1828, Z. 11183 Pol. G. S.; für die Erzeugung von Zündhölzchen das Hofkanzleidecret v. 3. Septbr. 1846, Z. 27977 Pol. G. S., wobei die Verwendung von Chlorkali bei Zündhölzchen mit gewöhnlichem Phosphor unbedingt verboten wurde (Min. Vdg. v. 4. Febr. 1859, Nr. 30 R. G. B.); für die Erzeugung und den Verkauf von Feuerwerkskörpern das Hofkanzleidecret vom 8. April 1830, Z. 7311; die Erzeugung von Schießbaumwolle und ähnlichen explodirenden Stoffen ist durch Ministerialverordnung vom 20. Februar 1852, Nr. 47 R. G. B., ganz verboten. — Dieselbe Verordnung verbietet den Verkauf dieser Stoffe, und der §. 12, lit. h , des Hausirpatentes v. 4. September 1852, Nr. 252 R. G. B., das Hausiren mit Knallpräparaten. — Die Vorschriften über die Verpackung und den Transport von Schießpulver, Knallpräparaten 2c. enthalten die Hofkanzleidecrete vom 28. Decbr. 1840 und 17. September 1841. — Von der Postbeförderung sind ausgeschlossen: alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündlichen Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten; dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerksgegenstände, Reib- und Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallgold, Knallsilber, Knallquecksilber, Aether oder Naphta, Mineralsäuren u. s. w. (§. 11 d. Nachtrags-Postvereinsvertrages v. 3. Sept. 1855, Nr. 77 R. G. B. f. 1856).

Für den Transport auf Eisenbahnen ist der §. 48 des Eisenbahn-Betriebsreglements v. 10. Juni 1874, Nr. 75 R. G. B., maßgebend welcher in seiner neuesten, mit Verordnungen des Handelsministeriums vom 1. Juli 1880, Nr. 78 und vom 15. Septbr. 1881, Nr. 100 R. G. B., kundgemachten Fassung Folgendes anordnet:

A. Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

1. alle solche Güter, die — wegen ihres Gewichtes oder Umfanges, ihrer Form oder sonstigen Eigenschaft — nach den Einrichtungen und der Benutzungsweise der Bahn sich zum Transporte nicht eignen;

2. die postzwangspflichtigen Gegenstände;

3. alle der Selbstentzündung oder Explosion unterworfenen Gegenstände, soweit nicht die Bestimmungen in Anlage D Anwendung finden, insbesondere:

a) Nitroglycerin (Sprengöl) als solches, sowie alle Nitroglycerinpräparate, deren Eisenbahntransport für Oesterreich und Ungarn nicht ausdrücklich durch eine specielle Verfügung gestattet ist;

b) nicht abtropfbare Gemische von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen (Dynamit und ähnliche Präparate) in loser Masse), soferne nicht in Oesterreich und Ungarn eine besondere Bewilligung gegeben wird (wegen Dynamitpatronen vergleiche Anlage D, Nr. 1);

c) pikrinsaure Salze, explosive Gemische, welche pikrinsaure und chlorsaure Salze enthalten;

d) Knallquecksilber (wegen Zündungen und Zündhütchen vergleiche Anlage D, Nr I und III), Knallsilber und Knallgold, sowie die damit dargestellten Präparate;

Digitized by Google

e) solche Präparate, welche Phosphor in Substanz beigemischt enthalten, namentlich Zündplättchen (amorces);

f) geladene Schußwaffen.

B. Bedingungsweise werden zur Beförderung zugelassen:

1. Die in Anlage D verzeichneten Gegenstände.

Für deren Annahme und Beförderung sind die bereits getroffenen näheren Bestimmungen maßgebend.

2. Gold- und Silberbarren, Platina, gemünztes und Papiergeld, geldwerthe Papiere, Documente, ferner Pretiosen, wie Edelsteine, echte Perlen u. dgl.

Unter welchen Bedingungen diese Gegenstände zur Beförderung angenommen werden, bestimmen die besonderen Vorschriften jeder Eisenbahn.

3. Gemälde und andere Kunstgegenstände, dann Antiquitäten.

Zur Uebernahme der Beförderung ist die Eisenbahnverwaltung nur dann verpflichtet, wenn in den Frachtbriefen keine Werthangabe enthalten ist.

4. Diejenigen Gegenstände, deren Verladung oder Transport nach dem Ermessen der übernehmenden Verwaltung außergewöhnliche Schwierigkeiten verursacht.

Die Beförderung solcher Gegenstände kann von jedesmal zu vereinbarenden besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

C. Wer Gegenstände der unter lit. A, Nr. 3 dieses Paragraphen oder der in Anlage D erwähnten Art unter unrichtiger oder ungenauer Declaration zur Beförderung aufgibt oder die als Bedingung für deren Annahme vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln außer Acht läßt, hat neben den durch Polizeiverordnungen oder durch das Strafgesetzbuch festgesetzten Strafen, auch wenn ein Schaden nicht geschehen ist, für jedes Kilogramm des Bruttogewichtes solcher Versandtstücke eine schon durch die Auslieferung verwirkte Conventionalstrafe von sechs Gulden zu erlegen und haftet außerdem für allen etwa entstehenden Schaden.

Anlage D.

Bestimmungen

über bedingungsweise zur Beförderung auf Eisenbahnen zugelassene Gegenstände. (§. 48. B. 1.)

1. Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver) und ähnliche in Oesterreich und Ungarn speciell zugelassene Gemenge;

Pulvermunition, einschließlich fertiger Patronen;

Feuerwerkskörper, insoweit sie nicht Stoffe enthalten, welche nach §. 48, A 3, lit. a—e (einschließlich) von der Beförderung ausgeschlossen sind;

sprengkräftige Zündungen, als: Sprengkapseln (Sprengzündhütchen), elektrische Minenzündungen, ferner Zündschnüre, mit Ausnahme der Sicherheitszünder (vgl. unten Nr. V);

Patronen aus Dynamit und ähnlichen in Oesterreich und Ungarn speciell zugelassenen Sprengmitteln;

Nitrocellulose, als: Schießbaumwolle, Collodiumwolle (soferne sie mit mindestens 50 Percent Wasser angefeuchtet ist, vgl. unter Nr. XXXVI) und Pyropapier (s. g. Düppler-Schanzenpapier), soweit derlei Präparate in Oesterreich und Ungarn zugelassen sind,

werden nur unter den in besonderen Verordnungen festgesetzten, beziehungsweise festzusetzenden Vorschriften zum Transporte zugelassen.

II. Petarden für Knall-Haltesignale auf den Eisenbahnen müssen fest in Papierschnitzeln, Sägemehl oder Gips verpackt

oder auf andere Weise so fest und getrennt gelegt sein, daß die Blechkapseln sich weder selbst untereinander, noch einen anderen Körper berühren können. Die Kisten, in denen die Verpackung geschieht, müssen von mindestens 2.6 Cm. starken gespundeten Brettern angefertigt, durch Holzschrauben zusammengehalten, vollständig dicht gemacht und mit einer zweiten dichten Kiste umgeben sein, dabei darf die äußere Kiste keinen größeren Raum als 0.06 Cbm. haben.

Die Annahme zur Beförderung erfolgt nur dann, wenn die Frachtbriefe mit einer ämtlichen Bescheinigung über die vorschriftsmäßig ausgeführte Verpackung versehen sind.

III. Zündhütchen für Schußwaffen und Geschosse, Zündspiegel, nicht sprengkräftige Zündungen und Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen müssen sorgfältig in festen Kisten oder Fässern verpackt, und jedes Collo muß mit einem besonderen, je nach dem Inhalte die Bezeichnung „Zündhütchen" oder „Zündspiegel" 2c. tragenden Zettel beklebt sein. (Wegen sprengkräftiger Zündungen vergleiche Nr. I).

IV. Streichhölzer und andere Reib- und Streichzünder (als: Zündlichtchen, Zündschwämme 2c.) müssen in Behältnissen von starkem Eisenblech oder in sehr festen hölzernen Kisten, beide von nicht über 1.2 Cbm. Größe, sorgfältig und dergestalt fest verpackt sein, daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist. Die Kisten sind äußerlich deutlich mit dem Inhalte zu bezeichnen.

V. Sicherheitszünder, d. h. solche Zündschnüre, welche aus einem dünnen, dichten Schlauche bestehen, in dessen Innerem eine verhältnißmäßig geringe Menge Schießpulver enthalten ist, unterliegen den unter Nr. IV gegebenen Vorschriften. Anstatt der hölzernen Kisten können jedoch auch sehr feste hölzerne Fässer verwendet werden. (Wegen anderer Zündschnüre vergl. Nr. I.)

VI. Bucher'sche Feuerlöschdosen in blechernen Hülsen werden nur in höchstens 10 Kilogr. enthaltenden Kistchen, welche inwendig mit Papier verklebt und außerdem in gleichfalls ausgeklebten größeren Kisten eingeschlossen sind, zum Transporte zugelassen.

VII. Gewöhnlicher (weißer oder gelber) Phosphor muß mit Wasser umgeben, in Blechbüchsen, welche höchstens 30 Kilogramm fassen und verlöthet sind, in starke Kisten fest verpackt sein. Die Kisten müssen außerdem zwei starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 100 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „Gewöhnlichen gelben (weißen) Phosphor enthaltend" und mit „Oben" bezeichnet sein.

Amorpher (rother) Phosphor ist in gut verlötheten Blechbüchsen, welche in starke Kisten mit Sägespänen eingesetzt sind, zu verpacken. Diese Kisten dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „Rothen Phosphor enthaltend" bezeichnet sein.

VIII. Rohes, unkristallisirtes Schwefelnatrium, sowie sogenannte Natronkokes (ein bei der Bereitung der Theeröle erhaltenes Nebenproduct) werden nur in dichten Blechbehältern, raffinirtes, kristallisirtes Schwefelnatrium nur in wasserdichten Fässern oder anderen wasserdichten Behältern verpackt zur Beförderung übernommen.

IX. Die durch Vermischung von Petroleumrückständen, Harzen und dergleichen Gegenständen mit lockeren brennbaren Körpern erzeugten und unter der Bezeichnung „Pasta" in den Handel kommenden Feueranzünder werden nur in Behältern von Blech oder in dichten Holzgefäßen verpackt zur Beförderung übernommen.

Digitized by Google

X. Schwefeläther, sowie Flüssigkeiten, welche Schwefeläther in größeren Quantitäten enthalten (Hofmannstropfen und Collodium), dürfen nur in vollkommen dicht verschlossenen Gefäßen aus Metall oder Glas versendet werden, deren Verpackung nachstehende Beschaffenheit haben muß:

1. Werden mehrere Gefäße mit diesen Präparaten in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starken Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein;

2. Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut verfestigten Schutzdecke versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; doch darf das Bruttogewicht 75 Kilogramm nicht übersteigen.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXIX.

XI. Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) wird ausschließlich auf offenen Wagen ohne Decken befördert und nur entweder

1. in dichten Gefäßen aus starkem gehörig vernieteten Eisenblech bis zu 500 Kilogramm Inhalt, oder

2. in Blechgefäßen von höchstens 75 Kilogramm Brutto, welche oben und unten durch eiserne Bänder verstärkt sind. Derartige Gefäße müssen entweder von geflochtenen Körben oder Kübeln umschlossen, oder in Kisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde, oder anderen lockeren Substanzen verpackt sein, oder

3. in Glasgefäßen, die in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen eingefüttert sind.

XII. Holzgeist in rohem und rectificirtem Zustande und Aceton werden — sofern sie nicht in besonders dazu construirten Wagen (Bassinwagen) oder in Fässern zur Aufgabe gelangen — nur in Metall- oder Glasgefäßen zur Beförderung zugelassen. Diese Gefäße müssen in der unter Nr. X für Schwefeläther 2c. vorgeschriebenen Weise verpackt sein.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXIX.

XIII. Grünkalk wird nur auf offenen Wagen befördert.

XIV. Chlorsaures Kali und andere chlorsaure Salze müssen sorgfältig in dichte, mit Papier ausgeklebte Fässer oder Kisten verpackt sein.

XV. Pikrinsäure wird nur gegen eine von einem Chemiker auf dem Frachtbriefe auszustellende Bescheinigung über die Ungefährlichkeit der aufgegebenen Pikrinsäure befördert. Vgl. §. 48, A 3 c.

XVI. Flüssige Mineralsäuren aller Art (insbesondere Schwefelsäure, Vitriolöl, Salzsäure, Salpetersäure, Scheidewasser) unterliegen nachstehenden Vorschriften:

1. Falls diese Producte in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt werden, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein.

Falls dieselben in Metall-, Holz- oder Gummibehältern versendet werden, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.

2. Vorbehaltlich der Bestimmungen unter Nr. XXXIX. müssen Mineralsäuren stets getrennt verladen und dürfen namentlich mit anderen Chemikalien nicht in einen und denselben Wagen gebracht werden.

3. Die Vorschriften unter Nr. 1 und 2 gelten auch für die Gefäße, in welchen die genannten Gegenstände transportirt worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu declariren.

4. Die Mineralsäuren werden, wenn die einzelnen Colli, welche zu einer Frachtbriefsendung gehören, nicht über 75 Kilogramm schwer sind, zur Frachtberechnung nach dem wirklichen Gewichte angenommen. Befinden sich bei einer Frachtbriefsendung ein oder mehrere Stücke im Einzelgewichte von mehr als 75 Kilogramm, so kann die Eisenbahnverwaltung, auch wenn die Gesammtmenge das Gewicht von 2000 Kilogramm nicht erreicht, die Bezahlung der Fracht für 2000 Kilogramm verlangen. Diese Berechtigung tritt jedoch nicht ein, wenn für ein im Gewichte von höchstens 75 Kilogramm angenommenes Collo erst nach der Annahme ein höheres Gewicht ermittelt wird. Das Auf- und Abladen von Sendungen, bei welchen sich auch nur ein Collo im Gewichte von mehr als 75 Kilogramm befindet, ist vom Versender, beziehungsweise Empfänger zu besorgen. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, hinsichtlich der fraglichen Colli desfallsigen, für andere Güter zulässigen Requisitionen Folge zu leisten.

Anmerkung: Im internen österreichisch-ungarischen Verkehre darf bei Verpackung flüssiger Mineralsäuren aller Art in Kisten mit Krügen und Flaschen das Gewicht einer Kiste bis zu 300 Kilogramm betragen, und treten obige Bestimmungen des Punktes 4 erst bei Ueberschreitung dieses Gewichtes in Wirksamkeit.

Falls das Abladen und Abholen solcher Sendungen seitens der Empfänger nicht binnen 3 Tagen nach der Ankunft auf der Empfangsstation, beziehungsweise nach der Avisirung der Ankunft erfolgt, so ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, die Sendungen unter Beachtung der Bestimmungen im §. 61, Alinea 1, in ein Lagerhaus zu bringen oder an einen Spediteur zu übergeben. Sofern dieß nicht thunlich ist, kann sie die Sendungen ohne weitere Förmlichkeit verkaufen.

XVII. Aetzlauge (Aetznatronlauge, Sodalauge, Aetzkalilauge, Pottaschenlauge), ferner Oelsatz (Rückstände von der Oelraffinerie) und Brom unterliegen den Vorschriften unter XVI Nr. 1, 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmung unter Nr. 2) und 4 (mit Ausnahme der Anmerkung).

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXIX.

XVIII. Auf den Transport von rother rauchender Salpetersäure finden die unter Nr. XVI (mit Ausnahme der Anmerkung zu Nr. 4) gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ballons und Flaschen in den Gefäßen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichen Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer geeigneter trockenerdiger Substanzen umgeben sein müssen.

XIX. Wasserfreie Schwefelsäure, Anhydrit, (sogenanntes festes Oleum) dürfen nur befördert werden: entweder

1. in gut verlötheten, starken, verzinnten Eisenblechbüchsen, oder

2. in starken Eisen- oder Kupferflaschen, deren Ausgüsse luftdicht verschlossen, verkittet und überdieß mit einer Hülle von Thon versehen sind.

Die Büchsen und Flaschen müssen von einer fein zertheilten anorganischen Substanz, wie Schlackenwolle, Infusorienerde, Asche oder dergleichen umgeben und in starke Holzkisten fest verpackt sein.

Im übrigen finden die Bestimmungen unter Nr. XVI 2, 3 und 4 (mit Ausnahme der Anmerkung) Anwendung.

XX. Für Firnisse und mit Firniß versetzte Farben, ferner ätherische und fette Oele, sowie für sämmtliche Aetherarten mit Ausnahme von Schwefeläther (vgl. Nr. X) und von Petroleumäther (vergl. Nr. XXII), für absoluten Alkohol, Weingeist (Spiritus), Sprit und andere unter Nr. XII nicht genannte Spirituosen sind, soferne sie in Ballons, Flaschen oder **Kruken**

zur Beförderung gelangen, die Vorschriften unter XVI Nr. 1, Absatz 1 maßgebend.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXIX.

XXI. Petroleum, rohes und gereinigtes;

Petroleumnaphta und Destillate aus Petroleum und Petroleumnaphta, sofern die hier aufgeführten Stoffe ein specifisches Gewicht von mindestens 0·680 haben (Benzin, Ligroin und Putzöl);

die aus Braunkohlentheer bereiteten Oele, sofern dieselben mindestens das vorgenannte specifische Gewicht haben (Solaröl, Photogen &c.);

ferner Steinkohlentheeröle (Benzol, Toluol, Xylol, Cumol &c.), sowie Mirbanöl (Nitrobenzol) unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Gegenstände dürfen, sofern nicht besonders dazu construirte Wagen (Bassin-Wagen) zur Verwendung kommen, nur befördert werden: entweder

a) in besonders guten, dauerhaften Fässern, oder
b) in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem Eisenblech, oder
c) unter Beobachtung der Verpackungsvorschriften in X 1 und 2 in Gefäßen aus Metall oder aus Glas.

2. Während des Transportes etwa schadhaft gewordene Blechgefäße werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Versenders bestmöglichst verkauft.

3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollansageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombirung der Wagendecken erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.

4. Die Bestimmungen der vorstehenden Nr. 3 gelten auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu declariren.

5. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXIX.

6. Aus dem Frachtbriefe muß zu ersehen sein, daß die im Absatz 2 und 3 der Nr. XXI aufgeführten Gegenstände ein specifisches Gewicht von mindestens 0·680 haben. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird angenommen, daß das specifische Gewicht ein geringeres ist, und finden dann die Beförderungsbedingungen unter Nr. XXII Anwendung.

XXII. Petroleumäther (Gasolin, Neolin &c.) und ähnliche aus Petroleumnaphta oder Braunkohlentheer bereitete leichtentzündliche Producte von einem specifischen Gewichte unter 0·680 dürfen nur befördert werden, entweder:

1. in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem Eisenblech, oder
2. unter Beachtung der Verpackungsvorschriften in X 1 und 2 in sonstigen Gefäßen aus Metall oder aus Glas.

In jedem Falle finden die Bestimmungen unter XVI 4 (mit Ausnahme der Anmerkung) und unter XXI 2 bis 5 Anwendung.

XXIII. Die Beförderung von Terpentinöl und sonstigen übelriechenden Oelen, desgleichen von Salmiakgeist, findet nur in offenen Wagen statt.

Diese Bestimmung gilt auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu declariren.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen, vergleiche Nr. XXXIX.

XXIV. Nicht flüssige Arsenikalien, namentlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) 2c. werden nur dann zum Transport angenommen, wenn

1. auf jedem Versandtstücke in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe die Worte „Arsenik (Gift)" angebracht sind, und

2. die Verpackung in nachstehender Weise bewirkt worden ist, entweder:

a) in doppelten Fässern oder Kisten, wobei die Böden der Fässer mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert sein, die inneren Fässer oder Kisten von starkem trockenem Holze gefertigt und inwendig mit dichter Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben verklebt sein müssen; oder

b) in Säcken von getheerter Leinwand, welche in einfachen Fässern von starkem trockenem Holze verpackt sind; oder

c) in verlötheten Blechcilindern, welche mit festen Holzmänteln (Ueberfässern) bekleidet sind, deren Böden mit Einlagereifen gesichert sind.

XXV. Flüssige Arsenikalien, insbesondere Arsensäure, unterliegen den Bestimmungen unter XXIV, Nr. 1 und unter XVI, Nr. 1, 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmungen unter Nr. 2) und 4 (mit Ausnahme der Anmerkung).

XXVI. Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze 2c.), wohin insbesondere Quecksilberpräparate, als: Sublimat, Kalomel, weißes und rothes Präcipitat, Zinnober, ferner Kupfersalze und Kupferfarben, als Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, desgleichen Bleipräparate, als: Bleiglätte (Massikot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben, auch Zinkstaub, sowie Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem trockenem Holze gefertigten, mit Einlagereifen, beziehungsweise Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden. Die Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße 2c. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

XXVII. Hefe, sowohl flüssige als feste, wird nur in Gefäßen zugelassen, die nicht luftdicht verschlossen sind.

XXVIII. Kienruß wird nur in kleinen, in dauerhaften Körben verpackten Tönnchen oder in Gefäßen zugelassen, welche im Innern mit Papier, Leinwand oder ähnlichen Stoffen dicht verklebt sind.

XXIX. Gemahlene oder körnige Holzkohle wird nur verpackt zur Beförderung zugelassen.

Befindet sie sich in frisch geglühtem Zustande, so sind zur Verpackung zu verwenden, entweder:

a) luftdicht verschlossene Behälter aus starkem Eisenblech; oder

b) luftdichte, aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sog. amerikanische Fässer), deren beide Enden mit eisernen Reifen versehen, deren Bodenstücke aus starkem abgedrehten Holze mittelst eiserner Holzschrauben an die eisernen Reife geschraubt und deren Fugen mit Papier- oder Leinwandstreifen sorgfältig verklebt sind.

Wird gemahlene oder körnige Holzkohle zum Transport aufgegeben, so muß aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie sich in frisch geglühtem Zustande befindet oder nicht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.

Digitized by Google

XXX. Die hochbeschwerten Cordonnet-, Souple-, Bourre de soie- und Chappe-Seiden in Strängen werden nur in Kisten zum Transport zugelassen. Bei Kisten von mehr als 12 Cm. innerer Höhe müssen die darin befindlichen einzelnen Lagen Seide durch 2 Cm. hohe Hohlräume von einander getrennt werden. Diese Hohlräume werden gebildet durch Holzroste, welche aus quadratischen Latten von 2 Cm. Seite im Abstand von 2 Cm. bestehen und durch zwei dünne Querleisten an den Enden verbunden sind. In den Seitenwänden der Kisten sind mindestens 1 Cm. breite Löcher anzubringen, welche auf die Hohlräume zwischen den Latten gehen, so daß man mit einer Stange durch die Kiste hindurchfahren kann. Damit die Kistenlöcher nicht zugedeckt und dadurch unwirksam werden können, sind außen an den Rand jeder Seite zwei Leisten anzunageln.

Wird Seide zum Transport aufgegeben, so muß aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie zu den vorbezeichneten Arten gehört oder nicht. Fehlt im Frachtbrief eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.

XXXI. Wolle, insbesonders Kunstwolle (Mungo-, oder Shoddy-Wolle) und Wollabfälle, Tuchtrümmer, Spinnerei-Baumwollen- und Baumwollengarnabfälle, Weber- und Harnischlitzen, sowie Geschirrlitzen, ferner Seide und Seidenabfälle, Flachs, Hanf, Werg, Lumpen und andere derartige Gegenstände werden, wenn sie gefettet sind, nur auf offenen Wagen unter Deckenverschluß befördert, sofern sie nicht der Versender mit der Eisenbahn über Versendung in bedeckt gebauten Wagen verständigt.

Aus dem Frachtbriefe muß ersichtlich sein, ob die genannten Gegenstände gefettet sind oder nicht, andernfalls sie als gefettet betrachtet und behandelt werden.

XXXII. Fäulnißfähige thierische Abfälle, wie ungesalzene, oder nicht im Sinne der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 1. Februar 1873, Nr. 20 R. G. B., mit einer Lösung von Carbolsäure (Phenilsäure) befeuchtete frische Häute, Fette, Flechsen, Knochen, Hörner, Klauen, sowie andere in besonderem Grade übelriechende und ekelerregende Gegenstände, jedoch mit Ausschluß der unter Nr. XXXIII aufgeführten, werden nur unter nachstehenden Bedingungen angenommen und befördert:

1. Die Transporte müssen der betreffenden Eisenbahn-Güterexpedition von dem Versender angemeldet und zu der von derselben zu bestimmenden Zeit zur Verladung gestellt werden.

2. Einzelsendungen werden nur in festen, dicht verschlossenen Fässern, Kübeln oder Kisten verpackt zugelassen.

3. Frische Flechsen, nicht gekalktes frisches Leimleder, sowie die Abfälle von beiden, desgleichen ungesalzene, oder nicht im Sinne der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 1. Februar 1873, Nr. 20 R. G. B., mit einer Lösung von Carbolsäure (Phenilsäure) befeuchtete frische Häute, werden auch bei der Aufgabe in Wagenladungen nur in der zu 2 vorgeschriebenen Verpackung angenommen.

4. Die Beförderung aller übrigen Gegenstände dieser Kategorie in Wagenladungen findet in offenen Wagen unter Deckenverschluß statt. Die erforderlichen Decken sind von den Versendern zu stellen.

4. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.

6. Die Kosten etwa nöthiger Desinfection fallen dem Versender, beziehungsweise dem Empfänger zur Last.

Anmerkung: Im internen österreichisch-ungarischen Verkehre müssen gesalzene, oder im Sinne der Verordnung der Minsterien des Innern und des Handels vom 1. Februar 1873, Nr. 20 R. G. B., mit einer Lösung von Carbolsäure (Phenilsäure) befeuchtete Häute je in ein Kissen zusammengefaltet und dieses gut zusammengebunden sein.

XXXIII. Stalldünger, sowie andere Fäkalien und Latrinenstoffe werden nur in Wagenladungen und unter nachstehenden weiteren Bedingungen zur Beförderung angenommen:

1. Die Be- und Entladung haben Versender und Empfänger zu bewirken, welchen auch die jedesmalige Reinigung der Be- und Entladungen nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnung obliegt.

2. Die Bestimmung über die Zeit und Frist der Be- und Entladung, wie der An- und Abfuhr, ingleichen die Bestimmungen des Zuges, mit welchem die Beförderung zu erfolgen hat, steht der Verwaltung zu.

3. Trockener Stalldünger wird in unverpacktem (losem) Zustande in offenen Wagen mit Deckenverschluß befördert, welchen der Versender zu beschaffen hat.

4. Andere Fäkalien und Latrinenstoffe dürfen — sofern nicht besondere Einrichtungen für deren Transport bestehen — nur in ganz festen, dicht verschlossenen Gefäßen und auf offenen Wagen befördert werden. In jedem Falle sind Vorkehrungen zu treffen, welche das Herausdringen der Masse und der Flüssigkeit verhindern, und die Verbreitung des Geruchs thunlichst verhüten. Auf letzteres ist auch für die Art der Be- und Entladung Bedacht zu nehmen.

5. Das Zusammenladen mit anderen Gütern ist unstatthaft.

6. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.

7. Die Kosten etwa nöthiger Desinfection fallen dem Versender, beziehungsweise dem Empfänger zur Last.

XXXIV. Schwefel in unverpacktem Zustande wird nur in bedeckt gebauten Wagen befördert.

XXXV. Gegenstände, weche durch Funken der Locomotive leicht entzündet werden können, wie Heu, Stroh (auch Reis- und Flachsstroh), Rohr (ausschließlich spanisches Rohr), Borke, Torf (mit Ausnahme von sogenanntem Maschinen- oder Preßtorf), ganze (unzerkleinerte) Holzkohlen (vergleiche Nr. XXIX), vegetabilische Spinnstoffe und deren Abfälle, Papierspähne, Holzmehl, Holzzeugmasse, Holzspähne 2c., desgleichen Gips, Kalkäscher und Traß werden in unverpacktem Zustande nur vollständig bedeckt und unter der weiteren Bedingung zum Transporte zugelassen, daß der Versender und der Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen. Auch hat der Versender auf Verlangen der Verwaltung die Bedeckung dieser Gegenstände selbst zu beschaffen.

XXXVI. Collodiumwolle wird, sofern sie mit mindestens 50 Percent Wasser angefeuchtet ist, in dichtverschlossenem Blechgefäßen, welche in dauerhafte Holzkisten fest verpackt sind, zum Versandt angenommen.

Auf dem Frachtbriefe muß vom Versender und von einem Chemiker unter amtlicher Beglaubigung der Unterschriften bescheinigt sein, daß die Beschaffenheit der Waare und die Verpackung obigen Vorschriften entspricht.

Enthält die Collodiumwolle einen niedrigeren Percentsatz von Wasser, so finden die bezüglichen Vorschriften unter I Anwendung.

XXXVII. Chlometyl wird nur in luftdicht verschlossenen starken Metallgefäßen und auf offenen Wagen befördert.

Digitized by Google

In den Monaten April bis October einschließlich sind derartige Sendungen auf Kosten des Versenders mit Decken zu versehen.

XXXVIII. Flüssige Kohlensäure und flüssiges Stickoxydul dürfen nur in Behältern aus Schweißeisen, Flußeisen oder Gußstahl, welche bei amtlicher Prüfung einen Druck von 250 Atmosphären ohne bleibende Veränderung der Form ausgehalten haben, zur Beförderung abgeliefert werden. Ein amtlicher Vermerk auf den Behältern muß deutlich erkennen lassen, daß die Prüfung hierauf und zwar innerhalb Jahresfrist vor der Aufgabe stattgefunden hat. Die Behälter sind fest in Kisten derart zu verpacken, daß der vorgedachte Vormerk bei der bahnseitigen Annahme ohne Schwierigkeit sichtbar gemacht werden kann.

XXXIX. Falls die unter X, XII, XVI, XVII, XX bis XXIII einschließlich aufgeführten Chemikalien in Mengen von nicht mehr als je 10 Kilogramm zum Versandt kommen, ist es gestattet, die unter X, XII, XVII (mit Ausnahme von Brom), XX bis XXIII einschließlich aufgeführten Körper einerseits und die unter XVI (mit Einschluß von Brom bis zum Gewichte von 100 Gramm) anderseits, sowohl mit einander, als mit andern bedingungslos zum Eisenbahntransport zugelassenen Gegenständen in ein Frachtstück zu vereinigen. Jene Körper müssen in dicht verschlossenen Glas- oder Blechflaschen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen in starke Kisten fest eingebettet und im Frachtbriefe namentlich aufgeführt sein.

In Ansehung der Erzeugung und des Verkehrs mit Sprengmitteln enthält die Ministerial-Verordnung v. 2. Juli 1877, Nr. 68 R. G. B. nachstehende (hier in der theilweise abändernden Fassung der Min. Vdg. v. 22. Sept. 1883, Nr. 156 R. G. B. reproduzirte) Bestimmungen:

§. 1. Den Gegenstand dieser Verordnung bilden jene Sprengmittel, welche dem Staatsmonopol nicht unterliegen, deren Erzeugung und Verkauf daher nicht ausschließlich der Staatsverwaltung vorbehalten sind.

§. 2. Sprengmittel, welche aus den Bestandtheilen des Schießpulvers (Salpeter, Schwefel und Kohle) bestehen, oder welche zum Schießen aus was immer für einer Feuerwaffe bestimmt oder geeignet sind, unterliegen auch fortan dem Pulvermonopol.

§. 3. Ob ein Präparat Gegenstand des Staatsmonopols ist oder nicht, wird im Wege einer Prüfung durch das technische und administrative Militärcomité im Einvernehmen mit der k. k. technischen Hochschule in Wien ermittelt.

Diese Prüfung ist nach den im Anhange dieser Verordnung verzeichneten leitenden Gesichtspunkten vorzunehmen und hat sich auch darauf zu erstrecken,

1. ob das fragliche Präparat aus Sicherheitsrücksichten für den allgemeinen Verkehr überhaupt und zum Eisenbahntransport insbesondere zulässig sei,

2. ob es nach den für das Schwarzpulver bestehenden Sicherheitsvorschriften oder nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung zu behandeln sei,

3. ob es in der vorgelegten Form als Munition und insbesondere als verbotene Munition zu behandeln sei, endlich

4. ob in Betreff seiner Behandluug noch andere entweder schon bestehende oder erst zu erlassende Sicherheitsvorschriften Platz zu greifen haben.

§. 4. Sprengmittel, sowie deren Unterarten (Sorten) dürfen mit den im 3. und 4. Absatze dieses Paragraphen bezeichneten Ausnahmen nur dann erzeugt, in Gebrauch genommen oder in Verkehr gesetzt werden, wenn dieselben als zulässig erkannt worden sind.

Die Zulassung zur Erzeugung gilt nur für jene Person oder Unternehmung, welche dieselbe erwirkt hat.

Die Darstellung von Sprengmitteln in den chemischen Laboratorien der Hochschulen zu wissenschaftlichen Zwecken ist unter Verantwortung der Laboratoriums-Vorstände insbesondere rücksichtlich der entsprechenden Verwahrung und Verhütung jedes Mißbrauches gestattet.

Für die versuchsweise Erzeugung von Sprengmitteln und für den versuchsweisen Gebrauch von noch nicht zugelassenen Sprengmitteln ist die Bewilligung der politischen Bezirksbehörde, im Polizeirayon von Wien, Prag, Lemberg, Krakau und Triest die Bewilligung der l. f. Polizeibehörde, welche das Einvernehmen mit der politischen Bezirksbehörde zu pflegen hat, erforderlich. Die Bewilligung darf nicht ertheilt werden, wenn bezüglich der Verläßlichkeit der Person oder anderer die Sicherheit berührender Verhältnisse Anstände dagegen obwalten.

§. 5. Wer die Zulassung eines Sprengmittels erwirken will, hat sein Gesuch mit einer genauen Beschreibung des Präparates und seiner Erzeugungsweise bei dem k. k. Ministerium des Innern einzubringen, welches dasselbe dem k. k. Reichs-Kriegsministerium zur Veranlassung der oberwähnten Prüfung (§. 3) übermittelt.

§. 6. Zu diesem Behufe hat der Gesuchsteller ein authentisches Muster seines Präparates nach der vom technisch-administrativen Militärcomité in Bezug auf Menge und Abgabsort eingeholten Weisung abzugeben, demselben alle etwa noch benöthigten Vorlagen über das Präparat zu bieten und die für die Deckung der Untersuchungskosten bestimmte Taxe von fünfhundert Gulden bei dem Comité zu erlegen.

Die Prüfung wird dann nach §. 3 durchgeführt und der Prüfungsbericht an das Reichs-Kriegsministerium und vom letzteren mit Beifügung des eigenen Gutachtens an das Ministerium des Innern geleitet.

§. 7. Auf Grundlage dieses Berichtes und Gutachtens wird, sofern das Präparat dem Pulvermonopol nicht unterliegt, vom k. k. Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem k. k. Handelsministerium über die Zulassung des Sprengmittels und deren Bedingungen entschieden.

Im Falle der Zulassung wird dem Gesuchsteller die Bewilligung zur Erzeugung, zum Absatze oder Transporte und zwar einschließlich oder ausschließlich des Eisenbahntransportes ertheilt und zugleich festgesetzt, ob in Betreff des Sprengmittels je nach seiner Beschaffenheit die sicherheitspolizeilichen Bestimmungen dieser Verordnung oder die dießfalls für das Schwarzpulver bestehenden Vorschriften Anwendung zu finden haben, ob ferner in der einen oder anderen Richtung noch besondere Vorsichtsmaßregeln zu beobachten seien, endlich ob das Sprengmittel in der vorgelegten Form als Munition und insbesonders als verbotene Munition zu behandeln sei und daher den in dieser Beziehung geltenden Vorschriften unterliege.

§. 8. Die gewerbsmäßige Erzeugung und der gewerbsmäßige Verschleiß von Sprengmitteln wird auf Grund des §. 30 der Gewerbeordnung*) als ein concessionirtes Gewerbe erklärt.

Die Concession kann nur nach Maßgabe der in der Zulassungsbewilligung enthaltenen Bedingungen ertheilt werden.

§. 9. Sprengpräparate, welche in das im Reichsrathe vertretene Ländergebiet eingeführt werden, unterliegen mit Ausnahme der auf die Erzeugung bezüglichen Bestimmungen den Vorschriften dieser Verordnung.

§. 10. Die Militärbehörde kann in Ausnahmsfällen für ihre eigenen Zwecke einen von den einzelnen Bestimmungen dieser Vorschrift abweichenden Vorgang eintreten lassen, insoferne dieß aus militärischen Rücksichten nothwendig und ohne Gefahr für die Sicherheit der Person und des Eigenthums thunlich ist.

---

*) Vgl. §. 15 P. 11 des Ges. v. 15. März 1883 Nr. 39 R. G. B.

Digitized by Google

I. Erzeugung der Sprengmittel. §. 11. Die gewerbsmäßige Erzeugung von Sprengmitteln ist nur Personen zu gestatten, welche die in der Gewerbeordnung geforderten Eigenschaften besitzen.

Wer die Erzeugung persönlich betreiben oder die technische Leitung derselben übernehmen will, hat sich überdieß noch mit einem Zeugnisse über die betreffenden chemischen Kenntnisse und über eine wenigstens einjährige Verwendung in einer ähnlichen Fabrik auszuweisen.

§. 12. Zur Errichtung einer Fabrik behufs Erzeugung von Sprengmitteln ist die Genehmigung der Betriebsanlage nach dem III. Hauptstücke der Gewerbeordnung v. 20. December 1859*) nothwendig.

In dem betreffenden Gesuche ist die Maximalmenge der jährlichen Erzeugung anzugeben und sind die auf die Oertlichkeit, Anlage, Einrichtung und den Betrieb der Fabrik bezugnehmenden Daten und Detailpläne beizubringen (§. 34 Gew. Odg.).**)

Die Genehmigung der Betriebsanlage kann nur nach vorausgegangenen Edictalverfahren, nach Vernehmung specieller Sachverständiger und unter Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen ertheilt werden.

Insoweit solche Fabriken die Wasserbenützung in Anspruch nehmen, sind die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes zu beobachten.

§. 13. Die Localitäten einer Sprengmittelfabrik haben aus mehreren Gruppen zu bestehen;

Die Räume zur Herstellung der Explosivpräparate haben die eine Gruppe, die Räume zur Erzeugung der Sprengmittel aus diesen Präparaten die zweite und die Localitäten zur etwaigen Herstellung der Patronen und deren Verpackung die dritte Gruppe zu bilden.

Die Gebäude jeder dieser Gruppen müssen von jenen der anderen Gruppe mindestens 50 Meter entfernt gehalten werden.

Die Magazine für die fertigen Sprengmittel bilden die vierte und endlich die Wohngebäude die fünfte Gruppe.

Die beiden letzteren Gruppen müssen von einander, sowie von den Gebäuden der übrigen Gruppen, mindestens 200 Meter entfernt sein.

Die Objecte der vierten Gruppe (Magazine) müssen bei einem Fassungsraume von 200 Kilogramm wenigstens 100 Meter, und bei einem solchen bis zu dem nicht zu überschreitenden größten Fassungsraume von 10.000 Kilogramm wenigstens 200 Meter von einander abstehen.

Die einzelnen Objecte der ersten vier Gruppen müssen von einander getrennt und mit Erdwällen nach §. 16 umgeben sein.

§. 14. Für die Anlage einer Sprengmittelfabrik ist die Entfernung der zu wählenden Oertlichkeit von den im Falle einer Explosion gefährdeten Nachbarsobjecten maßgebend.

Die gefährdeten Nachbarsobjecte werden mit Rücksicht auf den Umfang der Gefahr in zwei Classen getheilt.

In die erste Classe gehören: Gebäude des Unternehmers, welche nicht zur Fabrik gehören, dann Gebäude, deren Besitzer ihre schriftliche Einwilligung gegeben haben, und wenig benutzte Wege und Straßen.

In die zweite Classe gehören: alle sonstigen bewohnten Häuser und gefährdeten Gebäude, Werke und Anlagen, Eisenbahnen, Wasserstraßen, dann Reichs-, Landes- und Bezirksstraßen und stark benützte Wege, im allgemeinen jene Objecte, bezüglich welcher ein Unglück größere Ausdehnung annehmen kann.

Die Oertlichkeit für jene Fabrikslocalitäten, welche Explosivstoffe enthalten, muß von den Objecten erster Classe mindestens 500 Meter, dagegen von den Objecten zweiter Classe mindestens 1000 Meter entfernt sein.

---

*) III. Hptst. d. Ges. v. 15. März 1883 Nr. 39 R. G. B.

**) § 28 u. ff. d. Ges. v. 15. März 1883 Nr. 39 R. G. B.

§. 15. Alle Gebäude, in welchen Explosivstoffe enthalten sind, müssen aus leichtem Holze gebaut und mit Dachpappe oder ähnlichen leichten Materiale gedeckt sein.

Steine dürfen nur zur Fundirung, Metallbestandtheile nur zum Thür- und Fensterverschlusse, eventuell zur Blitzableitung verwendet werden.

Erfordern die Localverhältnisse die Anbringung von Blitzableitern, so ist sich dießfalls nach jenen Vorschriften zu benehmen, welche für Blitzableiter an Pulver- und Munitionsmagazinen gelten.

Der Bedachung, sowie den Gebäudewänden, falls diese getüncht werden sollten, darf nur ein heller Anstrich gegeben werden.

Die Localitäten zur Patronenerzeugung sollen nur für je zwei bis drei Arbeiter bemessen sein.

§. 16. Die Gebäude, in welchen Explosivstoffe bereitet werden, müssen entweder mit einem, die Firsthöhe des Daches erreichenden, starken Erdwalle umgeben sein, oder entsprechend in einer Bodenvertiefung stehen.

Die Kronenbreite dieses Walles hat zum mindesten Ein Meter zu betragen, seine Böschungen sollen beraset sein und deren Fuß mindestens ein Meter von der Außenwand der Gebäude abstehen. Die Gebäude für die einzelnen Bereitungsprocesse müssen durch ähnliche Erdwälle von einander isolirt sein.

§. 17. In den Gebäuden, worin Explosivstoffe bereitet werden, muß der Fußboden dicht und ohne Anwendung von Stein oder Metall hergestellt und wenn das Explosivproduct flüssig ist, mit Kieselguhr bestreut oder mit Kautschuk- oder Guttapercha-Decken belegt sein, welche Bedeckung von Zeit zu Zeit, wenn aber Verschüttungen von Sprengöl vorgekommen sind, alsogleich zu erneuern, beziehungsweise zu reinigen ist.

§. 18. In allen Gebäuden, in welchen Explosivstoffe erzeugt oder verarbeitet werden, hat die Erwärmung ausschließlich durch Warmwasserheizung zu geschehen, wobei das Feuerungslocale außerhalb der Umwallung zu stehen hat.

Solche Heizvorrichtungen dürfen bei keinem der Räume, in denen Nitroglycerin erzeugt oder verarbeitet wird, fehlen, und müssen immer mit Sorgfalt unterhalten werden.

§. 19. Die Beleuchtung derjenigen Fabriksräume, welche Explosivstoffe enthalten, ist bei eintretender Dunkelheit durch Laternen, welche von Außen an das gut verglaste Fenster gehängt werden, zu bewirken.

Diese Räume dürfen bei Nacht nur im Nothfalle und ausschließlich nur vom Chemiker mit einer Sicherheitslaterne betreten werden.

§. 20. Sämmtliche Röhrenleitungen einer Sprengmittelfabrik müssen gegen Verderben möglichst gesichert und der Besichtigung leicht zugänglich sein.

§. 21. In den Fabrikationsgebäuden für Sprengmittel sollen Hohlgefäße von Glas, Stein- oder Thonware, dann von Metall mit Ausnahme des Bleies thunlichst vermieden werden. Solche Gefäße haben vielmehr aus Holz, Kautschuk u. s. w. zu bestehen.

Die Einbringung von nicht unmittelbar zur Fabrikation gehörigen Gegenständen, insbesonders aber von solchen mit Metallbestandtheilen ist untersagt.

§. 22. Das Tabakrauchen und jede feuergefährliche Handlung in den Fabrikationsräumen für Explosivstoffe ist strengstens untersagt. Alle genannten Räume dürfen nur mit Schuhzeug ohne Eisenbeschlag betreten werden.

§. 23. Stoffe, wie Holzkohle, fettes Werg, fette Baumwolle u. s. w., welche unter Umständen zur Selbstentzündung geeignet sind, müssen von den Fabrikations- und Lagerräumen möglichst ferne gehalten werden.

Ist bei Maschinenbestandtheilen, Werkvorrichtungen u. s. w. die Anwendung solcher Stoffe nöthig, so hat dieß mit jenen Vorsichten zu geschehen, welche geeignet sind, eine Selbstentzündung zu verhüten.

§. 24. Wenn an oder in einem Gebäude der Fabrik, in welchem Explosivstoffe sich befinden, Herstellungs- oder Ausbesserungsarbeiten vorzunehmen sind, so müssen diese Stoffe vorerst sorgfältig aus dem Gebäude entfernt werden.

§. 25. Für die Erzeugung von Sprengmitteln durch den Nitrirungsproceß müssen die erforderlichen Apparate die Möglichkeit einer energischen Abkühlung der in ihnen auf einander einwirkenden Stoffe gewähren und und muß daher für den allzeit sichern Bezug hinreichender Mengen von entsprechend kaltem Kühlwasser vorgesorgt sein.

§. 26. Die Wärmeentwicklung während der Nitrirungsoperation ist genau zu controliren und zu diesem Behufe mindestens Ein Thermometer derart in das Nitrirgefäß permanent zu tauchen, daß man die Temperatur seines Inhaltes sofort ablesen kann.

Bei Apparaten, in welchen mehr als 5 Kilogramm Nitrirproducte auf einmal erzeugt werden, muß eine kräftig wirkende Rührvorrichtung vorhanden sein, um die durch locale chemische Reaction frei werdende Wärme möglichst rasch in der ganzen Masse zu vertheilen.

Aehnliche Vorrichtungen sind überall anzubringen, wo im Verlaufe des Fabricationsprocesses eine bedenkliche Wärmeentwicklung aufteten kann, so insbesonders bei der Scheidung und dem ersten Waschen der Nitrirproducte.

§. 27. Der Nitrirproceß darf nur vom Chemiker geleitet werden, welcher für die fachgemäße Durchführung der Arbeit, insbesonders aber für die ausgiebige Kühlung und Rührung verantwortlich ist.

Durch passende Regulirung der in die Nitrirsäure einzutragenden Mengen von Rohmaterial und durch entsprechende Verstärkung des Rühr- und Kühleffectes hat der Chemiker den Proceß stets möglichst innerhalb der Gränzen der Gefahrlosigkeit zu halten, bei unvorhergesehener, eine Explosionsgefahr bedingender Wärmeentwicklung aber die ganze Charge rasch in große Wassermengen zu leiten, zu welchem Zwecke ein großer Wasservorrath in entsprechenden Verhältnissen permanent vorräthig zu halten ist.

§. 28. Jedes Nitroproduct ist vor seiner weiteren Verwendung sorgfältig auszuwaschen und von jeder Spur überschüssiger Säuren zu befreien.

Unvollkommen entsäuerte Nitroproducte dürfen weder in den Apparaten, noch sonst irgendwo liegen bleiben oder verarbeitet werden.

Nach Ablassung der letzten Tagescharge aus den Apparaten sind diese jedesmal mit Wasser sorgfältig auszuwaschen.

Die Abfuhr der sauern Wasch- und Spülwasser ist so einzurichten, daß Benachtheiligungen für Menschen, Thiere und Culturen ausgeschlossen werden.

§. 29. In einem Nitrirgefäße dürfen nie mehr als 500 Kilogramm Nitroverbindungen per Operation erzeugt werden.

§. 30. Die zulässige Maximal-Temperatur beim Nitrirungsproceß richtet sich nach der Art des darzustellenden Nitroproductes und der Methode seiner Erzeugung.

Speciell bei dem Proceß der Nitrirung des Glycerin und bei den weiteren Verarbeitungsprocessen des Nitroglycerin (Sprengöls) darf die Temperatur des Materials nie über 30° C. steigen und bei der Verarbeitung nie unter + 12° C. sinken.

§. 31. Das Nitroglycerin (Sprengöl) als solches oder in Flüssigkeiten gelöstes darf wegen seiner Gefährlichkeit nicht in Verkehr gebracht, es muß vielmehr behufs Herstellung von Sprengmitteln durch Abmischung mit anderen passenden Stoffen in einen minder gefährlichen Zustand versetzt werden.

§. 32. Die zur Bereitung von nitroglycerinhältigen Sprengmitteln

nöthigen Aufsaugestoffe unterliegen, wenn sie unexplodirbar und nicht selbst verbrennlich sind, keinen besonderen Vorschriften.

Sind diese Aufsaugungsstoffe hingegen explosiv, so finden auf dieselben je nach ihrer Eigenschaft entweder die für das Schwarzpulver geltenden Sicherheitsvorschriften oder die Bestimmungen dieser Verordnungen Anwendung.

§. 33. Die Aufsaugestoffe, welche wie Holzkohle, gedarrtes Holz 2c. unter Umständen zur Selbstentzündung geeignet sind, müssen in Mengen über 500 Kilogramm von den Fabrikations- oder Lagerräumen wenigstens 200 Meter entfernt aufbewahrt werden. Kleinere Mengen können in vollkommen feuersichern Räumen auch in geringer Entfernung untergebracht sein.

Insbesonders sind solche Stoffe beim Herausrücken aus den Verkohlungs- oder Darröfen sogleich in luftdicht schließende eiserne Behältnisse zu bringen und bis zur Verwendung wenigstens drei Tage in diesen zu belassen.

§. 34. Die Aufsaugungsmittel für Nitroglycerin müssen frei von allen fremden Körpern sein, welche durch mechanische oder chemische Wirkungen eine Explosion herbeiführen könnten.

Bei der Erzeugung darf dem Aufsaugemittel nie mehr Sprengöl beigemischt werden, als unter verschiedenen Temperaturen und Feuchtigkeitsverhältnissen der Luft selbst unter einem ziemlichen mechanischen Drucke noch zuverlässig aufgesaugt bleibt.

§. 35. Das Abmischen des Sprengöls mit dem Aufsaugemittel hat in Blei-, Holz-, Kautschuk- oder Guttaperchagefäßen durch Handarbeit oder solche Werksvorrichtungen zu geschehen, welche mit einem weichen (elastischen) Ueberzug versehen sind. Das Gemische wird zu obigem Behufe wiederholt durch Messingdrahtsiebe unter sanftem Drucke durchgerieben.

§. 36. Die Nitroglycerin-Präparate sind, um in Verkehr gebracht zu werden, in jenen Formen und Umhüllungen zu verarbeiten, welche in der Zulassungserklärung vorgeschrieben wurden.

Jede Umhüllung ist von außen mit dem Fabrikszeichen unter Angabe der Sorte des Präparates zu versehen.

Die Verarbeitung hat in der Regel nur durch Handarbeit zu geschehen; der Gebrauch von Maschinen ist der Bewilligung des Ministeriums des Innern vorbehalten.

§. 37. Die Verarbeitung der Sprengmittel in die vorgeschriebenen Formen und Umhüllungen, — gewöhnlich zu Patronen, — muß in wohl separirten Hütten (§. 16), in gleichzeitiger Anwesenheit von nicht weniger als zwei und nicht mehr als drei Arbeitern vorgenommen werden. Sie ist von einem oder mehreren Patronenmeistern zu überwachen.

In einer Patronenhütte dürfen nie mehr als 60 Kilogramm Sprengmittel auf einmal vorräthig sein.

§. 38. Die Sprengmittelstoffe müssen durch eigene Arbeiter in dichten Holzgefäßen von etwa 15 Kilogramm Inhalt nach den Patronenhütten getragen, dürfen daher nie gerollt werden. Der Patronenmeister ist verpflichtet, die ihm übergebenen Stoffe jedesmal zu prüfen und sich zu überzeugen, daß sie gleichmäßig abgemischt, insbesondere, daß Nitroglycerin-Präparate nicht fettig oder gefroren sind.

§. 39. In den einzelnen Patronenhütten muß stets Ordnung und Reinlichkeit herrschen. Der Patronenmeister hat Morgens alle Hütten selbst zu öffnen, sich von der vorschriftsmäßigen Ordnung zu überzeugen und etwaige Unzukömmlichkeiten sogleich abzustellen. In den Patronenhütten dürfen keine anderen Geräthe oder Werkzeuge vorhanden sein, als zur Erzeugung der Patronen nothwendig sind.

Lose Metalltheile sollen nie in eine Patronenhütte gebracht werden,

Digitized by Google

so lange in derselben noch Sprengmittel oder mit solchem verunreinigte Werkzeuge vorhanden sind.

Die Patronenarbeiter dürfen in keinem Falle ihre Arbeit unterbrechen, um Materiale zu holen, oder fertige Patronen abzuliefern.

Die fertigen Patronen sind ebenfalls durch eigene Arbeiter in Körben in das Magazin, beziehungsweise den Verpackungsraum abzuliefern.

§. 40. Jeden Abend müssen alle Abfälle auf Tisch und Boden beseitiget, und insoferne sie mit Staub ꝛc. verunreinigt sind, in einem Kistchen oder in Papier dem Patronenmeister übergeben werden, der für ihre Vernichtung (§. 61) Sorge zu tragen hat.

§. 41. Am Schlusse einer jeden Arbeitswoche muß eine sorgfältige Reinigung sämmtlicher Hütten stattfinden.

Die Tische und alle sonst mit Sprengöl verunreinigten Geräthe oder Werkvorrichtungen sind mit heißer Aetznatronlauge sorgfältig zu waschen und vom Patronenmeister zu visitiren.

Mindestens einmal in jedem Monat sind die Fußböden gut zu reinigen und ist allenfalls eingesaugtes Sprengöl durch Aufschütten heißer Aetznatronlauge zu zersetzen.

Soll eine Werkvorrichtung oder irgend ein Gegenstand der Laborirhütten reparirt oder eine Manipulation mit metallenen Geräthen daran vorgenommen werden, so sind diese Gegenstände ebenfalls vorher mit heißer Aetznatronlauge vollständig zu reinigen.

§. 42. Das Betreten des Rayons einer Sprengmittelfabrik oder specieller Objecte derselben ist in der Regel nur den in der Fabrik Bediensteten und den Ueberwachungsorganen (§. 117) gestattet. Anderen Personen darf der Eintritt nur durch das Administrationsgebäude und nur mit jedesmaliger Bewilligung des Fabriksleiters erlaubt werden.

Solche Besucher sind während der Besichtigung der Fabrik von einem verläßlichen Fabriksbediensteten zu begleiten.

Die Rayons der Baulichkeiten, in welchen Explosivstoffe verarbeitet, sowie jene, in welchen solche Stoffe aufbewahrt werden, sind je mit einer augenfälligen Einfriedung abzuschließen und sind an allen Zugängen und sonst passenden Stellen Warnungstafeln anzubringen, auf welchen die Bezeichnung des Etablissements als Sprengmittelfabrik, das Eintrittsverbot und das Verbot feuergefährlicher Handlungen deutlich auszudrücken sind.

§. 43. Das Ministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Handelsministerium hinsichtlich der in den §§. 13, 14, 15, 16, 31 und 36 enthaltenenen Bestimmungen in Rücksicht auf die Art des betreffenden Sprengmittels, auf die localen oder sonstigen besonderen Verhältnisse Erleichterungen eintreten lassen.

Aenderungen in der Betriebsanlage oder in der Fabrikationsweise dürfen ohne specielle Bewilligung der competenten Behörde nicht vorgenommen werden. Die Behörde hat zu beurteilen, ob eine neue Prüfung (§§. 3 und 6) oder ein neues Edictalverfahren (§. 12) einzutreten hat.

II. Aufbewahrung.

§. 44. Sprengmittel in einer Menge über 3 Kilogramm müssen in eigene Magazine eingelagert werden.

Diese Magazine sind entweder Fabriks- oder Verschleiß- oder Verbrauchsmagazine. Die Oertlichkeit, Construction und Anlage derselben wird theils durch die Maximalmenge der darin zu verwahrenden Sprengmittel, theils durch die Entfernung von gefährdeten Nachbarsobjecten (§. 14) bedingt.

In einem Magazine darf nie eine größere Menge von Sprengmitteln verwahrt werden, als jene, welche dem behördlich bewilligten Fassungsraum entspricht.

Sprengmittel in einer Menge bis 3 Kilogramm dürfen nur in solchen

Verschleißlocalitäten und unbewohnten Räumen aufbewahrt werden, die der Gewerbsbehörde angezeigt und von derselben als geeignet erklärt worden sind.

§. 45. Die Fabriksmagazine unterliegen bezüglich ihrer Oertlichkeit, Construction und Anlage den für die Fabrikslocalitäten im allgemeinen festgesetzten Bestimmungen (§§. 12—16).

§. 46. Die Verschleißmagazine für Sprengmittelmengen über 3 Kilogramm dürfen nie innerhalb einer bewohnten Ortschaft errichtet werden.

Die Oertlichkeit solcher Magazine ist von der politischen Bezirksbehörde nach vorausgegangener commissioneller Verhandlung je nach ihrem Fassungsraume und der Entfernung von den im §. 14 aufgeführten Nachbarsobjecten derart festzusetzen, daß

a) Verschleißmagazine für mehr als 3 und bis 100 Kilogramm von allen Objecten erster und zweiter Classe wenigstens 100 Meter,
b) Magazine für 100 bis 500 Kilogramm von den Objecten erster Classe mindestens 200 Meter, und von den Objecten zweiter Classe wenigstens 500 Meter,
c) Magazine für 500 bis 100 Kilogramm von den Objecten erster Classe 300 Meter, und von jenen der zweiten Classe wenigstens 1000 Meter,
d) Magazine für 1000 bis 10.000 Kilogramm von den Objecten erster Classe 500 Meter und von jenen der zweiten Classe mindestens 1000 Meter entfernt sind.

§. 47. Die Verbrauchsmagazine dienen zur Aufbewahrung jener Sprengmittel, welche von den bezugsberechtigten Personen oder Unternehmungen (§. 99) zum unmittelbaren Verbrauche für industrielle oder landwirthschaftliche Zwecke in größeren Mengen bezogen werden.

Sie unterliegen bezüglich der Oertlichkeit folgenden Bestimmungen:

a) Verbrauchsmagazine von mehr als 3—50 Kilogramm müssen von allen Objecten erster und zweiter Classe (§. 14) 50 Meter,
b) Magazine für 50—100 Kilogramm von allen Objecten erster und zweiter Classe mindestens 100 Meter,
c) Magazine für 100—1000 Kilogramm von den Objecten erster Classe mindestens 200 Meter, und von jenen der zweiten Classe mindestens 500 Meter.
d) Magazine für 1000—10.000 Kilogramm von den Objecten erster Classe 500 Meter und von jenen der zweiten Classe mindestens 1000 Meter entfernt sein.

Die Verbrauchsmagazine sind gegen die Sprengorte so zu legen, daß selbe von beim Sprengen etwa herumgeschleuderten Massen nicht getroffen werden können.

§. 48. Erleichterungen der Magazinsdistanzen, wo dieselben durch den Betrieb einer Unternehmung geboten und durch die unter den localen Verhältnissen geringere Gefährlichkeit gerechtfertigt sind, können von der politischen Landesstelle bewilligt werden.

Die Errichtung von Verbrauchs- und Verschleißmagazinen mit einem Fassungsraume über 10.000 Kilogramm ist der speciellen Bewilligung des Ministeriums des Innern vorbehalten, welches auch jeweilig die Bedingungen der Errichtung festzusetzen hat.

§. 49. Die Construction von kleineren Verschleiß- und Verbrauchsmagazinen mit einem Fassungsraume von mehr als 3—100 Kilogramm kann aus einfachen, gut verschließbaren trockenen Bretterverschlägen bestehen, welche von allen Seiten mit Ausnahme jener der Thüre, von einer 1 Meter dicken Schichte von Sand oder steinfreier Erde umgeben und bedeckt sind und deren Thüre nach jener Seite hin zu richten ist, nach welcher eine etwaige Explosion am wenigsten schaden kann.

Für die Construction und Umwallung der größeren Verbrauchs- und

Digitized by Google

Digitized by Google

Verschleißmagazine für mehr als 100 Kilogramm gelten die in den §§. 12 bis 16 dieser Verordnung für die Fabriksbaulichkeiten im allgemeinen gegebenen Bestimmungen, jedoch mit der Erleichterung, daß es für Magazine von 100—1000 Kilogramm genügt, wenn der im §. 16 normirte Erdwall an allen Stellen, wo und insolange keine Nachbarsobjecte bedroht sind, mit dem Fuße der Böschung nur um 0·5 Meter vom Magazine absteht und eine Kronenbreite von 0·5 Meter besitzt.

§. 50. Der Fußboden der Magazine soll aus einem Lehmstrich bestehen und immer mit Zwilchplachen belegt sein, welche erforderlichenfalls außerhalb des Locals durch Ausklopfen und Waschen mit heißer Aetznatronlauge zu reinigen sind.

§. 51. Sämmtliche Sprengmittelmagazine müssen gut ventilirt sein; die Temperatur darin darf nicht über 35° C. steigen, und die Vorräthe dürfen nie vom directen Sonnenlichte getroffen werden.

Im Innern eines jeden Magazins muß an der Sonnenseite ein Thermometer angebracht sein, derselbe bei jedesmaligem Betreten des Magazins abgelesen und die Temperatur notirt werden. Die mit engen Drahtgittern zu schützenden Luftlöcher der Magazine sind immer offen zu lassen, die Fenster werden nur bei Visitationen, beim Herausnehmen der Vorräthe und an schönen trockenen Tagen geöffnet. Gegen Ratten und Mäuse sind gehörige Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§. 52. Im Innern und außerhalb der Sprengmittelmagazine muß die strengste Ordnung und Reinlichkeit herrschen.

§. 53. In den Magazinen von Sprengmitteln ist die Aufbewahrung von explosiblen Zündmitteln, Sprengkapseln, Knallpräparaten oder anderen feuergefährlichen oder explodirbaren Gegenständen verboten. Ausnahmsweise kann mit Bewilligung der politischen Bezirksbehörde in Verbrauchsmagazinen (§. 47) bis zu einem Belegraume von 500 Kilogramm auch Schwarzpulver gemeinsam mit anderen Sprengmitteln, jedoch von diesen durch eine hölzerne Scheidewand getrennt, verwahrt werden.

§. 54. Bei Ausführung der Arbeiten in den Magazinen dürfen die hiezu bestimmten Personen keine feuererregenden Gegenstände bei sich tragen, und sind in dieser Beziehung die Arbeiter vor dem Betreten des Magazins von den hiezu bestellten Organen zu untersuchen.

Das Tabakrauchen und feuergefährliche Handlungen überhaupt sind sowohl in den Magazinen selbst, als auch in deren Nähe streng verboten.

Dieses Verbot ist an passenden Orten in der Umgebung auf eigenen Warnungstafeln ersichtlich zu machen.

§. 55. Für die Arbeiten im Innern des Magazins sind nebst den Aufsichtsorganen nur so viele Arbeiter zu verwenden, als unumgänglich nöthig sind, und es ist sonst niemanden zu gestatten, das Magazin zu betreten. Die Arbeiter, welche verläßliche und kräftige Leute sein müssen, haben, sowie jede andere das Magazin betretende Person, Filzschuhe anzuziehen, wovon immer eine hinreichende Anzahl vorräthig sein muß.

§. 56. In den Magazinen sind Kanthölzer vorräthig zu halten, auf welche die einzelnen Kisten derart zu schlichten sind, daß sie nicht umfallen oder herabfallen können und daß die Luft nach allen Richtungen durchstreichen kann.

§. 57. Wurden für die Verpackung der Vorräthe Sägespäne gewählt, so sind diese bei der Deponirung aus den Kisten zu entfernen.

Besteht jedoch die Zwischenfüllung in den Kisten aus Kieselguhr, so kann dieselbe verbleiben.

§. 58. Mit Sprengmitteln gefüllte Gefäße dürfen nie gestürzt; gekollert oder geschoben, auch nicht um einen Stützpunkt auf dem Boden gedreht werden, sie sind vielmehr stets mit großer Vorsicht zu tragen und hauptsächlich vor Stoß zu schützen.

§. 59. In den Magazinen ist das Oeffnen und Schließen der Verpackungsgefäße, sowie jede Manipulation mit dem Präparate streng verboten. Eisenbestandtheile dürfen in den Magazinen nie geduldet werden.

§. 60. Gefäße, die zur Verwahrung von Sprengmitteln gedient haben und nicht mehr gebraucht werden, sind im Falle der Verunreinigung durch das Sprengmittel an einem sicheren und abgelegenen Orte zu verbrennen.

§. 61. Ausgestreutes Sprengmaterial ist mit aller Vorsicht aufzulesen, an einem abgelegenen, vor Wind geschützten Orte in Form einer fingerdicken Schnur auszustreuen und an einem Ende anzuzünden.

Sprengmittel, welche durch einfaches Anzünden nicht zum Brennen gebracht werden können, müssen in Partien von nicht mehr als 100 Gramm an einem abgelegenen Orte durch Explosion mittelst der dazu bestimmten Sprengkapsel vernichtet werden.

§. 62. Die Sprengmittelmagazine sind mit Ausnahme der kalten Jahreszeit (unter 5° C.) monatlich einmal, im Hochsommer oder sonst bei sehr warmer Witterung (über 30° C.) alle vierzehn Tage zu visitiren, um den Stand des Thermometers zu notiren, sowie den Zustand des Magazins und jenen der Vorräthe im allgemeinen zu prüfen.

§. 63. Um die Beschaffenheit des Präparates selbst kennen zu lernen, sind von jenen Partien des Sprengmaterials, welche bereits sechs Monate eingelagert sind, Stichproben zu nehmen und letztere mit lauwarmem destillirtem Wasser (in Ermanglung dessen mit reinem Brunnenwasser) auszuziehen. Der Auszug ist sodann mit Jodkalium-Stärkekleisterpapier (von jedem Apotheker beziehbar) zu prüfen.

Hiezu sind von dem obigen in einem Präparatenglase luftdicht verwahrten weißen Reagenspapier zwei Streifen zu nehmen.

Der eine wird in den Auszug, der andere in das Wasser getaucht und dann jeder auf eine vollkommen gereinigte Glasunterlage gebracht.

Zeigt der in den Auszug gebrachte Papierstreif eine violblaue Färbung, welche intensiver als jene am zweiten Streif auftretende erscheint, so ist die untersuchte Probe im Beginne der Zersetzung.

Zeigt die Untersuchung das Materiale als in der Zersetzung begriffen, so ist dieses nach den Bestimmungen der Beilage B zu vernichten.

Dieselbe Prüfung solcher älterer Vorräthe ist dann von Monat zu Monat zu wiederholen.

§. 64. Wenn beim Eintritt in ein Magazin ein die Athmungswerkzeuge belästigender Geruch (von flüchtigen Nitroproducten herrührend) wahrzunehmen ist, so sind die Kisten, aus welchen sich dieser Geruch entwickelt, aufzusuchen, alsogleich aus dem Magazin zu entfernen und gleichfalls nach den Bestimmungen der Beilage B zu vernichten.

§. 65. Das Betreten der Magazine mit Licht ist nur im Nothfalle und nur mit einer Sicherheitslaterne gestattet.

Betreffs etwaiger Herstellungs- oder Ausbesserungsarbeiten in oder an den Gebäuden, oder der Einrichtung der Magazine für Sprengmittel gilt die im §. 24 dieser Verordnung enthaltene Bestimmung über die vorherige Entfernung der Sprengmittel.

Erwächst durch Vornahme dieser Arbeiten voraussichtlich keine Gefahr für die im Magazine befindlichen Sprengmittel, so kann die Ausräumung unterbleiben; die Arbeit muß aber in einem solchen Falle unter der Aufsicht eines verläßlichen Fabrikbediensteten und in dessen steter Gegenwart vollzogen werden.

III. Verpackung. §. 66. Die Sprengmittel sind zur Versendung in größeren Quantitäten in Kistchen oder Fäßchen aus Holz zu verpacken. Ein solches Gefäß darf nicht mehr als 25 Kilogramm Sprengmittel umfassen.

Die Packgefäße dürfen keine Metallbestandtheile enthalten und werden durch Holzdeckel geschlossen, die nur durch Holznägel zu befestigen sind.

Digitized by Google

Die Werkzeuge, die zum Oeffnen und Schließen der Packgefäße verwendet werden, müssen ausschließlich aus Holz oder Kupfer bestehen. Eisenwerkzeuge dürfen nie verwendet werden.

§. 67. Das Verpacken in der Fabrik hat stets in einem von den übrigen Fabrikslocalitäten, sowie von den Magazinsräumen entfernten, durch einen Erdwall (§. 16) isolirten Locale zu geschehen.

Auch das Fertigmachen (Zunageln und Plombiren der Gefäße) muß in der Fabrik in einem eigenen, ebenso gut verwahrtem Locale vorgenommen werden, und ist bei der Wahl der Oertlichkeit auf Localisirung eines möglichen Unfalles besonders zu achten.

In keiner dieser beiden Localitäten dürfen mehr als 500 Kilogramm Sprengmittel gleichzeitig vorhanden sein.

§. 68. Das Umpacken von Sprengmitteln hat bei Verschleiß- und Verbrauchsmagazinen stets außerhalb des Magazins, und bei Magazinen mit einem Fassungsraume von mehr als 100 Kilogramm in einem von demselben abgesonderten, aber innerhalb der Umwallung befindlichen Raume zu geschehen, welche gegen das Magazin durch einen Erdwall von 2 Meter Höhe, 0.3 Meter Kronenbreite und natürlicher Böschung abgesondert sein muß.

§. 69. Die Nitroglycerin-Präparate und ähnliche Sprengmittel dürfen, insoferne dießfalls nicht besondere Bestimmungen erlassen worden sind, nur in der Form von Patronen mit Hülsen aus Pergamentpapier nach Vorschrift des §. 36 verpackt werden.

Solche Patronen müssen dicht geschlossen sein, sollen sich nicht fettig anfühlen und an deren Außenseite darf kein Sprengstoff haften.

§. 70. In den Kistchen oder Fäßchen sind die Patronen auf eine Unterlage von Kieselguhr oder von Sägespänen zu betten und durch das gleiche Zwischenmittel von den Wänden und dem Deckel zu isoliren. Sie können auch partienweise in Pappcartons, welche die Bewegung der Patronen in dem Gefäße und ein Austreten von Nitroglycerin verhindern, verpackt werden.

Die ganze Füllung muß dicht, sorgfältig und ohne Höhlung bewirkt werden, damit das Sprengmittel während des Transportes keinen bedeutenden Erschütterungen ausgesetzt sei und nicht schlottern könne.

§. 71. Die Gefäße, in welchen Sprengmittel verpackt werden, müssen an der Außenseite die deutliche und genaue Bezeichnung des Präparates und der Sorte, sowie den Namen oder die Firma des Erzeugers (Schutzmarke) und das Datum der Erzeugung tragen.

Außerdem muß auf der Außenseite eines jeden zum Transporte bestimmten Gefäßes der Abdruck der ministeriellen Transportbewilligung deutlich und fest in der Weise angebracht sein, daß derselbe beim Oeffnen der Gefäße zerrissen wird.

Endlich muß jedes Gefäß am Verschlusse mit einer deutlich ausgedrückten Plombe versehen sein.

Das Plombiren darf nur mit kaltem Blei geschehen und ist die Anwendung erhitzten Stoffe zum Verschließen und Bezeichnen solcher Gefäße streng untersagt.

§. 72. An der Außenseite eines jeden Verpackungsgefäßes und zwar in der Nähe des Verschlusses ist auch eine kurze Belehrung über das Oeffnen und Schließen der Gefäße in augenfälliger Weise anzubringen.

IV. Transport. **§. 73.** Sprengmittel in Mengen über 0·5 Kilogramm dürfen nur in vorschriftsmäßiger Verpackung (§. 71), in untadelhaften Gefäßen und in solcher Weise transportiert werden, daß heftige Stöße möglichst vermieden werden.

§. 74. Kleinere Sprengmittelmengen, die nur zu Untersuchungszwecken bestimmt sind, können ausnahmsweise in einer anderen als der vorschriftsmäßigen Verpackung (§. 71) versendet werden. In diesem Falle ist jedoch,

wenn die Absendung nicht von einer Behörde erfolgt, die jeweilige Bewilligung der betreffenden Transportunternehmung erforderlich. Die Verpackung solcher Proben hat jedoch thunlichst nach den Bestimmungen des III. Abschnittes dieser Verordnung zu geschehen.

§. 75. Nitroglycerin als solches, oder in Flüssigkeiten gelöstes, darf nur mit besonderer Bewilligung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und unter den von diesem fallweise festzusetzenden Modalitäten versendet werden.

§. 76. Jede Sprengmittelsendung muß mit einem Geleitscheine versehen sein.

Bei Sendungen, die vom Erzeuger oder concessionirten Verschleißer in unverletztem Originalverschlusse aufgegeben werden, vertritt der Abdruck der ministeriellen Transportsbewilligung (§. 71) die Stelle des Geleitscheines.

Sendungen von Sprengmitteln, welche in das im Reichsrathe vertretene Ländergebiet eingeführt, durch dasselbe durchgeführt oder aus demselben ausgeführt werden sollen, müssen mit Geleitscheinen versehen sein, deren Ausfertigung beim Ministerium des Innern anzusuchen ist.

Bei allen übrigen Sendungen gilt als Geleitschein der vom Versender ausgestellte Frachtbrief, welcher jedoch von der politischen Bezirksbehörde, im Polizeirayon von Wien, Prag, Lemberg, Krakau und Triest von der k. k. Polizeibehörde auf Grund der nachgewiesenen Bezugsberechtigung (§. 99) vidirt sein muß.

Frachtbriefe, die von einer Behörde ausgestellt sind, bedürfen dieser Vidirung nicht.

Für die Versendung von Sprengmitteln ist jene Transportart zu wählen, die unter den obwaltenden Umständen die größte Sicherheit bietet.

a) Landtransport. **§. 77.** Geschieht der Transport auf gewöhnlichem Lastfuhrwerke, so ist auf eine feste Lagerung der einzelnen Colli auf dem Fahrzeuge Bedacht zu nehmen, damit diese nicht hin und her schlottern können.

Kein Fuhrwerk darf mit mehr als 80 % seiner Tragfähigkeit und überhaupt dürfen nie mehr als 2000 Kilogramm Bruttolast auf einen Wagen verladen werden.

§. 78. Die einzelnen Colli müssen auf Unterlagen von Rohr oder Strohdecken gebettet und an das Fahrzeug gut befestigt sein. Das Festmachen hat nur mit Seilen und nie mit Ketten zu erfolgen.

Alle Eisenbestandtheile, welche mit den Colli während der Fahrt in Berührung kommen könnten, sind mit Werg, Stroh oder Lappen zu umwickeln.

Die Colli sind gegen Regen durch wasserdichte Wasserplachen gut zu verwahren.

Jeder Wagen hat zur Vorsicht gegen Feuersgefahr ein gefülltes Wasserfaß von mindestens 1 Hektoliter nebst einem Feuereimer mitzuführen.

§. 79. Das Auf-, Ab- oder Umpacken der Colli soll wo möglich nur bei Tageslicht, bei Nachtzeit aber nur mit Anwendung von Sicherheits- oder von solchen Laternen geschehen, deren Glaswände durch Drahtgitter gegen das Zerbrechen geschützt sind.

Das Rollen, Schieben, Stürzen und Drehen der Colli's ist verboten und darf deren Bewegung nur durch Heben und Tragen erfolgen.

§. 80. Sprengmittel und Personen dürfen auf demselben Fuhrwerke nicht gleichzeitig befördert werden.

Ein jeder mit Sprengmitteln beladener Wagen muß durch eine schwarze Flagge kenntlich gemacht werden.

Die Fahrt hat nur im Schritt zu geschehen und muß jeder Transport von mehr als 100 Kilogramm Sprengmittel nebst dem Kutscher noch von einem mit der Behandlung des Stoffes vertrauten Manne begleitet sein.

Dieser Begleiter veranlaßt, wo dies zulässig ist, das Bergen der Feuer; wo dies nicht zulässig ist (Eisenbahnen, Hüttenwerke ꝛc.), hat das Transportspersonale alle nöthige Vorsicht anzuwenden, um die Ladung vor jeder Feuersgefahr zu schützen.

Das Personale, das nur aus verläßlichen Leuten zu bestehen hat, darf nicht Tabak rauchen.

Landtransporte von Sprengmitteln haben auf guten Straßen und Wegen und mit thunlichster Vermeidung von Ortschaften und solchen Straßenstrecken zu geschehen, auf denen ein lebhafter Verkehr besteht, oder in deren Nähe sich feuergefährliche Betriebsobjecte befinden.

In Gegenden, wo Sprengmitteltransporte regelmäßig stattfinden und eine besondere Vorkehrung angezeigt erscheint, hat die Behörde die einzuhaltende Route vorzuschreiben und kundzumachen.

Wo Localrücksichten es nothwendig machen, sind mit thunlichster Bedachtnahme auf die Transportverhältnisse überhaupt, in der Kundmachung auch die Stunden zu bestimmen, innerhalb welcher die Transporte stattfinden dürfen.

Ist erhöhte Vorsicht nothwendig, so ist zu verfügen, daß der Transport von Sprengmitteln auf der betreffenden Strecke unter polizeilicher Begleitung stattfinde, und zu dem Ende anzuordnen, daß jeder solche Transport unter Angabe der Zeit des Eintreffens desselben in dem betreffenden Orte und der beförderten Menge von Sprengmitteln der Behörde rechtzeitig angemeldet werde.

Zu den nach den Bestimmungen dieses Paragraphen sich ergebenden Amtshandlungen ist die politische Bezirksbehörde, im Polizeirayon von Wien, Prag, Lemberg, Krakau und Triest die k. k. Polizeibehörde im Einvernehmen mit der politischen Bezirksbehörde berufen, unbeschadet des selbstständigen Eingreifens der Ersteren in jenem Falle, wo es die öffentliche Sicherheit erfordert.

Die nach den Absätzen 7, 8, 9 getroffenen Verfügungen sind im Bezirke und in der amtlichen Landeszeitung kundzumachen und nebstdem den betheiligten im Bezirke befindlichen Unternehmungen bekannt zu geben.

§ 81. Die mit dem Sprengmittel beladenen Wagen haben in der Regel 5 Meter (7 Schritte) Abstand, beim Passiren von Ortschaften aber 20 Meter (27 Schritte) Abstand einzuhalten, die Wagen dürfen weder in einer Ortschaft anhalten, noch in Gasthäusern oder in Wohngebäuden eingestellt werden, sondern müssen bei irgend einem Aufenthalte, sofern der Transport mehr als 500 Kilogramm Sprengmittel enthält, mindestens 500 Meter, sonst aber mindestens 100 Meter außerhalb des Ortes unter Bewachung stehen bleiben.

§. 82. Sollte an dem Wagen ein Schaden geschehen, oder gar Sprengmaterial verschüttet werden, so sind zunächst die Pferde auszuspannen und bei Seite zu führen, dann ist das beschädigte Fuhrwerk genau zu visitiren und alles irgendwie verschüttete Sprengmateriale zuerst von den Wagenbestandtheilen zu entfernen oder unter denselben hervorzukehren

Solche verunreinigte Partien des Sprengstoffes sind auf einem benachbarten Felde auszustreuen.

Die in dem beschädigten Gefäße zurückgebliebenen Sprengstoffe sind in das Reservegefäß, das jedem Wagen beizugeben ist, sorgfältig umzupacken.

§. 83. Sprengmittel dürfen niemals auf demselben Fahrzeuge mit Zünd- oder Knallpräparaten, mit anderen feuergefährlichen oder explodirbaren Gegenständen, mit Steinen oder Metallbestandtheilen verfrachtet werden.

b) Wassertransport. **§. 84.** Für den Transport zu Wasser, für die Verfrachtung und Verladung, für die Wahrung vor Stoß und Feuer gelten im allgemeinen alle für den Landtransport bereits angeführten und

durch die Natur des Wasserverkehres nicht von selbst entfallenden Vorsichtsmaßregeln.

§. 85. Zum Transporte von Sprengpräparaten zur See auf einheimischen Schiffen dürfen nur Schiffe mit Deck und mit einem unter Deck befindlichen gegen Feuer wohl versicherten Raum verwendet werden.

Sprengpräparate dürfen nur in diesem Raume, bei Seedampfern, wo für solche Zwecke eigene Räume (Pulverkammern) vorhanden sind, nur in diesen gelagert werden.

§. 86. Jedes mit Sprengmitteln beladene Schiff hat wenigstens einen Nachen (Kahn) mit sich zu führen und ist mit einer besonderen Flagge zu versehen, welche bei Flußschiffen von schwarzer, bei Seeschiffen von rother Farbe sein und bei windstillem Wetter durch entsprechende Mittel ausgespannt erhalten werden muß.

§. 87. Das Ein- und Ausladen von Sprengmitteln darf nur an den von der Hafen- oder sonstigen competenten Behörde hiezu bestimmten Orten und nur bei Tage vorgenommen werden.

§. 88. Der Transport von Sprengmitteln auf Binnengewässern darf nie auf Flößen, sondern nur auf Schiffen von solider Construction, und nur gegen Beobachtung der strompolizeilichen Vorschriften stattfinden.

Auf dem Schiffe sind die Colli niemals freiliegend, sondern nur bedeckt oder in abgeschlossenen Räumen unterzubringen.

§. 89. Wenn ein Schiff mit Sprengmitteln beladen ist, so ist das Anzünden von Licht und Feuer nur dann, wenn das Schiff einen abgeschlossenen Feuerraum hat, und nur in diesem gestattet.

Wird Kochfeuer am Ufer angezündet, so hat dieses nur unter dem Winde und mindestens 200 Meter vom Transportschiffe entfernt zu geschehen.

§. 90. Schiffe mit Sprengmitteln sind so weit als möglich von begegnenden Fahrzeugen vorbeizuführen.

Dieselbe Vorsicht haben auch die letzteren dem durch die Sicherheitsflagge kenntlich gemachten Sprengmittelschiffe gegenüber zu beobachten.

Das Bergen der Feuer an den Ufern oder auf begegnenden Fahrzeugen ist auf Flaggensicht oder nöthigenfalls von einem vorauszuschickenden Nachen aus, auf offener See hingegen durch die üblichen Signale rechtzeitig zu veranlassen.

Dampfschiffe haben in diesem Falle überdieß ihre Rauchregister entsprechend zu handhaben.

§. 91. Der Transport von Sprengmitteln durch Dampfschiffe unterliegt im allgemeinen den im vorhergehenden für andere Schiffe gebotenen Vorsichten, sowie den speciellen Betriebsvorschriften der jeweiligen Unternehmung.

Das Sprengmitel darf beim Transporte auf Binnengewässern in der Regel nicht auf den Dampfboten selbst, sondern nur auf Schleppschiffen und zwar ausschließlich nur in dem verschließbaren Schlepraum verladen werden.

c) Eisenbahntransport. §. 92. Zum Transporte auf Eisenbahnen sind nur jene Sprengmittel zulässig, welche hinsichtlich ihrer Zusammensetzung, Eigenschaften, Transport- und Aufbewahrungsfähigkeit von der hiezu berufenen Commission (§. 3) untersucht und von der Staatsverwaltung als zum Eisenbahntransporte zulässig erklärt worden sind (§. 7).

Rücksichtlich dieser Sprengmittel trifft die erforderlichen Verfügungen an die Eisenbahnverwaltungen das Handelsministerium, welchem zu diesem Zwecke die im §. 71 erwähnten Bezeichnungen und Plombenabdrücke in der entsprechenden Anzahl vorzulegen sind.

§. 93. In Betreff des Transportes von Sprengmitteln auf Eisenbahnen sind die dießfalls schon bestehenden oder noch zu erlassenden Eisenbahnbetriebs- und Sicherheitsvorschriften (siehe unten) maßgebend.

§. 94. Zum Verschleiße dieser Sprengmittel sind nur diejenigen Personen berechtigt, welche hiezu von der competenten Gewerbsbehörde die Bewilligung erhalten haben (§. 8).

Die Concession kann nur für einen bestimmten Ort und nur dann ertheilt werden, wenn die geeigneten Localitäten nachgewiesen werden; dieselbe hat die ausdrückliche Hinweisung auf die genaue Beobachtung der für die einzelnen Sprengmittel erlassenen besonderen Vorschriften zu enthalten.

Der Verschleißer ist verpflichtet, Sprengmittel, welche ihm von der Behörde zur vorläufigen Aufbewahrung übergeben werden (§. 116) nach Thunlichkeit zu übernehmen.

§. 95. Im Verschleißlocale dürfen nicht mehr als 3 Kilogramm Sprengmittel eingelagert werden. Größere Mengen sind in vorschriftsmäßigen Magazinen zu verwahren. (Abschnitt II.)

§. 96. Für die Aufbewahrung des Sprengmaterials im Verschleißlocale ist ein möglichst schattiger und sicherer Ort zu wählen; Zünd- und Knallpräparate, feuergefährliche oder explodirbare Gegenstände sind von den Sprengmitteln so entfernt als möglich unterzubringen.

§. 97. Im allgemeinen haben auch beim Verschleiße die für die Aufbewahrung und Verpackung der Sprengmittel (Abschnitt II und III) vorgezeichneten Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden und hat sich der Verschleißer insbesondere jeder Handlung, wodurch auf das Sprengmittel ein Stoß oder gewaltsamer Druck ausgeübt wird, sowie jeder Anwendung von Metallwerkzeugen zu enthalten.

§. 98. Sprengmittel in größeren Partien dürfen nur in den vorschriftsmäßigen Originalgefäßen der Fabrik (§. 71) abgegeben werden.

Sprengmittel in kleineren Mengen sind nur in der für den betreffenden Sprengstoff zufällig erklärten Form abzugeben.

§. 99. Sprengmittel dürfen, den Fall des zweiten Absatzes des §. 101 ausgenommen, nur auf Grund eines behördlich ausgefertigten Bezugsbuches oder Bezugsscheines verabfolgt werden.

Diese Ausweise werden von der politischen Bezugsbehörde des Bewerbers, im Polizeirayon von Wien, Prag, Lemberg, Krackau und Triest von der k. k. Polizeibehörde ausgefertigt.

Die Gestehungskosten sind von der Partei zu vergüten.

Bezugsbücher werden an Verschleißer, dann an solche Personen erfolgt, welche Sprengmittel zum Betriebe ihres Erwerbes oder Geschäftes fortdauernd benöthigen, wie an Bergwerksbesitzer, Bauunternehmer, Steinbruchbesitzer u. dgl.

Für den fallweisen Bezug seitens anderer Personen werden Bezugsscheine ausgestellt.

Bezugsbücher und Bezugsscheine dürfen nur verabfolgt werden, wenn nach den persönlichen Verhältnissen des Bewerbers und den Verhältnissen des Betriebes kein Mißbrauch zu besorgen ist, und die dieser Verordnung entsprechenden Aufbewahrungslocalitäten, sowie die Voraussetzungen für eine sachverständige Verwendung der Sprengmittel vorhanden sind.

Kommen Mißbräuche vor oder treten Umstände ein, welche Mißbräuche besorgen lassen, so sind die Bezugsausweise von der Behörde einzuziehen, und in Betreff der bereits bezogenen Sprengmittel die durch die öffentlichen Rücksichten gebotenen Verfügungen zu treffen.

Für Bezugsbücher ist in der Regel keine Giltigkeitsdauer festzusetzen. Wenn Umstände eine Ausnahme begründen, kann die Giltigkeitsdauer von Bezugsbüchern von der Behörde auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden.

Die Bezugsscheine sind für eine bestimmte Giltigkeitsdauer auszufertigen, welche 3 Monate vom Tage der Ausfertigung des Bezugsscheines an ge-

rechnet nicht überschreiten darf. Bei der Festsetzung der Giltigkeitsdauer ist an dem Grundsatze festzuhalten, daß der Bezug dem Zeitpunkte der Verwendung möglichst nahe gerückt sei. Auch ist bei Erfolgung von Bezugsscheinen von der Behörde zu bestimmen und in dem Bezugsscheine ersichtlich zu machen, binnen welcher Zeit das Sprengmittelquantum zu dem angegebenen Zwecke verwendet sein muß.

Die Giltigkeit von Bezugsscheinen und von Bezugsbüchern mit zeitlicher Beschränkung erlischt mit Ablauf der darin festgesetzten Zeit. Die Bezugsscheine werden auch ungiltig, sobald das in denselben zum Bezuge bewilligte Sprengmittelquantum bezogen wurde.

Auf ungiltig gewordene Bezugsausweise dürfen Sprengmittel nicht verabfolgt werden.

Ist die zur Verwendung des bewilligten Sprengmittelquantums im Bezugsscheine bestimmte Zeit abgelaufen, ohne daß das Sprengmittelquantum aufgebraucht wurde, so ist hievon vom Bezugsberechtigten der Behörde, welche den Bezugschein ausgefertigt hat, die Anzeige zu erstatten, und wofern von der letzteren die Verwendungsfrist nicht verlängert wird, das unverbrauchte Sprengmittelqantum entweder an den Erzeuger, Verschleißer oder mit Bewilligung der Behörde an bezugsberechtigte Personen unter Anmerkung auf den Bezugsausweisen der Letzteren abzugeben, oder in der durch die Instruction vorgezeichneten Weise zu vernichten.

In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn bei Erlöschen oder bei der Auflösung eines Geschäftes oder einer Unternehmung, für deren Betrieb Sprengmittel bezogen wurden, noch unverbrauchte Sprengmittel vorhanden sind.

Die technischen Truppen oder Behörden der Armee bedürfen keiner besonderen Bezugsbewilligung.

Unberechtigte Besitzer von Sprengmitteln sind in Gemäßheit dieser Verordnung zu bestrafen.

§. 100. Die Bezugsbücher haben auf den Bezug von zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehr zugelassenen Sprengmitteln zu lauten und haben zu enthalten:

a) den Namen (Firma) des Bezugsberechtigten;
b) das Gewerbe oder Geschäft, zu dessen Betrieb das Sprengmittel fortdauernd benöthigt wird;
c) den Betriebsort;
d) eventuell die Giltigkeitsdauer.

Die Bezugsscheine haben zu enthalten:

a) den Namen (Firma) des Bezugsberechtigten;
b) den Zweck des Bezuges;
c) die Bezeichnung des Sprengmittels (Sorte);
d) das Quantum;
e) den Ort der Verwahrung und den Ort der Verwendung;
f) die für den Bezug bestimmte Zeit;
g) die für die Verwendung bestimmte Zeit.

Bei Erfolgung des Sprengmittels ist im Bezugsbuche oder auf dem Bezugsscheine durch den Abgeber die Bezeichnung des Sprengmittels (Sorte) und das Quantum desselben unter Beifügung des Datums und seiner Unterschrift einzutragen.

Zu diesem Ende sind die Bezugsbücher juxtamäßig derart einzurichten, daß auf den einzelnen Blättern nebeneinanderstehend auf der einen Seite die Bestellung und auf der andern Seite die Lieferung mit den entsprechend auszufüllenden Daten unter derselben fortlaufenden Nummer ersichtlich gemacht wird.

Der Verschleißer ist berechtigt, auf Grund der mit dem behördlichen Amtssiegel versehenen Juxtaausschnitte die bestellten Sprengmittel zu erfolgen.

Digitized by Google

Die jeweilige Bestellung und Lieferung ist mit der Fertigung des Bestellers, beziehungsweise des Verschleißers zu versehen.

Der vom Verschleißer ausgefüllte Juxtaausschnitt ist bei der Abfertigung der Sprengmittelsendung zurückzuleiten, und in dem Bezugsbuche an der betreffenden Stelle mittelst Unterklebung (Steg) dauernd anzuheften.

Die Bezugsbücher und Bezugsscheine sind von ihren Besitzern sorgfältig gegen jeden Mißbrauch zu bewahren und dürfen an andere Personen nicht abgetreten werden.

§. 101. Der Verschleißer hat für den Verkauf der Sprengmittel ein Vormerkbuch zu führen, in welchem der Abnehmer, der Zeitpunkt der Abgabe, das abgegebene Sprengmittel (Sorte) und dessen Menge, sowie der Ausweis der Bezugsberechtigung, letztere unter Angabe der bewilligenden Behörde, dann des Datums und der Zahl der Ausfertigung des Bezugsbuches, beziehungsweise des Bezugsscheines und die Nummer des Juxtaausschnittes des Bezugsbuches zu verzeichnen sind.

Bei Sendungen, welche aus dem im Reichsrathe vertretenen Ländergebiete ausgeführt werden sollen, ist in dem Vormerkbuche des Verschleißers der Abnehmer, der Zeitpunkt der Abgabe, das abgegebene Sprengmittel (Sorte) und dessen Menge und unter Beziehung derjenigen Documente, auf Grund deren die Abgabe erfolgt, das Datum und die Zahl des Geleitscheines (§. 76) und diejenige Behörde, welche den Geleitschein ausgefertigt hat, ersichtlich zu machen.

§. 102. Die Vorschriften der §§. 99 bis incl. 101 sind auch von den Erzeugern von Sprengmitteln bei dem Absatze ihrer Erzeugnisse zu beobachten, und unterliegt der Erzeuger auch der im §. 94 letzten Absatze ausgesprochenen Verpflichtung.

§. 103. Im Verschleißlocale ist eine gedruckte Belehrung über die zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln allgemein ersichtlich anzuschlagen, und ist eine gleichlautende Belehrung jedem Käufer mit dem Sprengmittel zu verabfolgen.

§. 104. Jeder Käufer ist berechtigt, die Prüfung des Präparates im Sinne des §. 63 vorzunehmen oder ausführen zu lassen.

Das zu diesem Ende erforderliche Reagenspapier und reines Wasser hat der Verschleißer zur Verfügung seiner Abnehmer und der überwachenden Gewerbsbehörde vorräthig zu halten.

VI. Gebrauch. §. 105. Die mit Sprengmitteln auszurüstenden Arbeiter sind von ihrem vorgesetzten Ingenieur, Polier, Partieführer, Schichtmeister, Steiger oder dergleichen im vorhinein mit dem Wesen dieser Präparate vertraut zu machen, und sind ihnen alle jene Vorsichtsmaßregeln genau einzuschärfen, welche zur Vermeidung von Unglücksfällen bei der Arbeit geboten sind.

§. 106. Die Arbeiter müssen belehrt werden, daß jede muthwillige oder eigenmächtige Benützung des Sprengmittels ihre persönliche Sicherheit in hohem Grade gefährdet; daß speciell Nitroglycerin-Präparate und comprimirte Schießbaumwolle u. s. w., auch wenn sie ohne Besatz im Freien zur Explosion gebracht werden, zerschmetternde Wirkung äußern, daß insbesondere die Sprengkapseln das Mittel bilden, welches die zerstörende Wirkung dieser Stoffe einleitet, und daß daher die Kapseln nur zum Zwecke des Sprengens und möglichst kurze Zeit vor dem Schusse in die Sprengpatrone eingesetzt werden dürfen.

§. 107. Von dem Sprengmaterial darf in unmittelbarer Nähe des Arbeitsortes nie mehr als das während des laufenden Tages zu verwendende Quantum deponirt werden. Es ist unter Verschluß an einem kühlen, vor directer Bestrahlung durch die Sonne, sowie vor Regen gesicherten Orte aufzubewahren.

Die Kapseln, sowie adjustirte Patronen sind von den übrigen Spreng-

mitteln abgesondert zu verwahren und nach Maßgabe des Bedarfes möglichst kurz vor dem Laden der Schüsse hinauszugeben.

§. 108. Die nitroglycerinhältigen Sprengmittel sind in der Regel nur im weichen, ungefrorenen Zustande in die Bohrlöcher zu bringen. In gefrorenem Zustande dürfen Nitroglycerinpulver nie mit harten Körpern gerieben, gedrückt, die Patronen nicht zerbrochen werden und sind die Arbeiter hierüber mit dem Beifügen zu belehren, daß sie sich durch Uebertretung dieses Verbotes einer Explosionsgefahr aussetzen würden. Gefrorene Sprengpulver sind am besten in eigenen Gefäßen mit Doppelwänden durch warmes Wasser (nicht über 40° C.) aufzuthauen.

Einzelne Patronen können auch am Leibe des Arbeiters getragen werden, um sie bis zur Verladung weich zu erhalten.

Feucht gewordene Sprengpulver sind nie am offenen Feuer auf einer Herdplatte oder an irgend einem Orte zu trocknen, wo sich die Temperatur über 40° C. erheben könnte.

§. 109. Das Ansetzen der Sprengpatronen in den Bohrlöchern darf nur mit hölzernem Ladstock und ohne viel Kraftaufwand geschehen; die adjustirten Zündpatronen sind auf die Sprengladung nur leicht und ohne Anwendung des Ladstockes aufzusetzen.

Auf derlei Ladungen ist entweder durchaus oder doch mindestens 1 Decimeter hoch loser Besatz aufzubringen; der Rest kann auch fester Besatz sein, darf aber nur festgepreßt, niemals festgeschlagen werden.

Hat ein Schuß versagt, so ist derselbe nicht auszubohren oder zu ersäufen, sondern insoferne er nicht durch einen Nachbarschuß zur Explosion gebracht werden kann, nach theilweisem Ausräumen des Besatzes mit einem hölzernen Löffel, durch eine zweite Ladung, die man in dasselbe Bohrloch auffetzt, zur Explosion zu bringen.

§. 110. Um die Bildung schädlicher Minengase bei der Explosion der Sprengmittel thunlichst hintanzuhalten, ist die Kapsel derart in die Patrone einzusetzen, daß nicht auch die Zündschnur in das Sprengpulver hineinreiche.

§. 111. Adjustirte Zündpatronen, die ausnahmsweise am Ende eines Arbeitstages erübrigt werden, dürfen von den Arbeitern nie in ihre Wohnung genommen, sondern müssen durch den Vorarbeiter, Steiger, Patronenmeister ꝛc. an einem sicheren Orte, getrennt von dem übrigen Sprengmaterial, über Nacht aufbewahrt werden.

§. 112. Bei der Arbeit mit Sprengmitteln ist das Rauchen den Arbeitern strengstens untersagt.

§. 113. Jeder Arbeiter ist auch zu belehren, daß der Genuß oder die längere Berührung der Körperhaut mit Nitroglycerinpulver Kopfschmerzen und Uebligkeiten verursachen, weshalb die damit beschäftigten Arbeiter die Haut mit warmer, vier- bis fünfpercentiger Aetznatronlauge und dann mit reinem Wasser waschen sollen.

Als Mittel gegen etwa auftretende Kopfschmerzen und Uebligkeiten sind bis zur Ankunft eines Arztes körperliche Ruhe, Eisumschläge, Uebergießen des Kopfes mit kaltem Wasser, der Genuß von starkem schwarzen Kaffee zu empfehlen.

§. 114. Bei allen Gruben- und Stollenbauen, in denen mit Nitroglycerinpulvern, insbesondere mit solchen gesprengt wird, welche organische Aufsaugemittel enthalten, ist möglichst für kräftige Ventilation zu sorgen.

§. 115. Den Partieführern und Arbeitern ist es untersagt, die Sprengmittel in ihre Wohnungen oder in andere als die im nächsten Absatze bezeichneten Verwahrungsorte zu nehmen, dieselben zu irgend einem anderen Zwecke, als zu dem sie ihnen verabfolgt wurden, zu verwenden, oder an andere hintanzugeben.

Der Arbeitsgeber hat dafür zu sorgen, daß die Verbrauchsmagazine gehörig versperrt und beaufsichtigt, daß die Sprengmittel aus denselben

Digitized by Google

durch verläßliche Personen und nur in der zunächst erforderlichen Menge verabfolgt, und daß die unverbrauchten Sprengmittel von den Arbeitern mit Schluß der Arbeitszeit (Schicht) zurückgestellt und an sicheren, zur Aufbewahrung geeigneten Orten verwahrt werden.

Der Arbeitsgeber ist verpflichtet, Vormerkbücher zu führen, in welchen die an die Arbeiter abgegebenen Sprengmittelmengen zu verzeichnen sind.

Die mit Explosivstoffen arbeitenden Unternehmungen haben, insoweit für dieselben nicht bereits genehmigte Betriebsordnungen bestehen, welche den bezüglich der Sprengmittel in der betreffenden Unternehmung einzuhaltenden Vorgang vorzeichnen, solche Betriebsordnungen zu entwerfen, und der Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Im Polizeirayon von Wien, Prag, Lemberg, Krakau und Triest kann diese Genehmigung nur im Einvernehmen mit der k. k. Polizeibehörde ertheilt werden.

(Die in den §§. 4, 44, 76, 80, 94, 99, 100, 101 und 115 enthaltenen Bestimmungen gelten zufolge der Min. Vdg. v. 22. Sept. 1883, Nr. 156 R. G. B. auch rücksichtlich jener Sprengmittel, auf welche im Grunde des §. 7 al. 2 die für das Schwarzpulver bestehenden sicherheitspolizeilichen Vorschriften Anwendung finden).

§. 116. Sprengmittel sind zu vernichten, wenn dieß aus Gründen der öffentlichen oder persönlichen Sicherheit unerläßlich ist. Die Vernichtung hat nach den Bestimmungen der beiliegenden Instruction (Beilage B) zu geschehen.

Gefundene Sprengmittel, sowie überhaupt solche, welche weder dem Eigenthümer, noch einer zur Verfügung über dieselben berechtigten Person übergeben werden können, sind in Städten mit eigenen Gemeindestatuten an die Sicherheitsbehörde, außerhalb solcher Städte aber an die k. k. Bezirkshauptmannschaft und wo dieß nicht leicht thunlich ist, an das nächste Gendarmerie-Posten-Commando abzugeben, welches an letztere sogleich die Anzeige zu erstatten und bis zum Einlangen der bezüglichen Weisung die vorläufige Sicherung des Sprengmittels zu bewerkstelligen hat.

Die Behörde hat, insoferne nicht sofort die Vernichtung vorzunehmen ist, für die sichere Aufbewahrung solcher Sprengmittel Sorge zu tragen und im weiteren nach den bestehenden Vorschriften vorzugehen.

Staatliche Aufsicht. **§. 117.** Die genaue Beobachtung der gewerblichen und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen dieser Verordnung wird durch die betreffenden Verwaltungsorgane, sowie durch besondere staatliche Aufsichtsorgane überwacht werden. Der Wirkungskreis der letzteren wird durch eine besondere Verordnung festgestellt.

§. 118. Ueber den Ersatz der in Ausführung dieser Verordnung entstandenen Kosten seitens der Partei, welche diese Kosten verschuldet hat, oder in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen worden ist, entscheiden die hiezu competenten Behörden.

§. 119. Die politischen Bezirksbehörden haben eine genaue Evidenz zu führen:

1. über die Geschäftsleute im Amtsbezirke, welche die Concession zur Erzeugung und zum Verschleiße von Sprengmitteln besitzen,
2. über die im Amtsbezirke befindlichen Sprengmittelmagazine, und
3. über die ausgestellten Bezugsscheine und Bezugsbücher.

Strafbestimmungen. **§. 120.** Die Uebertretungen dieser Verordnung werden, insoweit nicht die §§. 335—337, 431 und 445 des allg. Strafgesetzes, nach welchen unter Umständen eine Strafe bis zu drei Jahren strengen Arrestes verhängt werden kann, oder insoferne nicht die Strafbestimmungen des achten Hauptstückes der Gewerbeordnung oder die §§. 240 und 250 des allg. Berggesetzes Anwendung finden, nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. B., mit Geldbußen

bis hundert Gulden oder mit Arrest von sechs Stunden bis vierzehn Tagen bestraft.

Ergibt sich aus der Beschaffenheit der Uebertretung der Mangel der in den §§. 18 bis 94 geforderten Verläßlichkeit, so kann in Anwendung des §. 60 der Gewerbeordnung die Concession sofort zurückgenommen werden. (Vgl. hierzu die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. März 1883, Nr. 39 R. G. B., insbesondere auch den an Stelle des §. 60 der Gewerbeordnung tretenden §. 68 dieses Gesetzes.)

Ueber den Transport explodirbarer Stoffe auf Eisenbahnen wurden durch Verordnungen des Handelsministers vom 1. Juli 1880, Nr. 79, v. 15. Sept. 1881, Nr. 100, und v. 15. Juni 1882, Nr. 70 R. G. B., nachstehende Anordnungen getroffen:

I. Allgemeine Bestimmungen. §. 1. Auf den österreichischen Eisenbahnen dürfen folgende explodirbare Artikel befördert werden:

1. Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver).

2. Pulvermunition, einschließlich fertiger Patronen.

3. Feuerwerkskörper, insoweit sie nicht Stoffe enthalten, welche nach §. 48 des Betriebs-Reglements A 3, lit. a—e (einschließlich) (v. S. 202) von der Beförderung ausgeschlossen sind.

4. Sprengkräftige Zündungen, als: Sprengkapseln (Sprengzündhütchen), elektrische Minenzündungen, ferner Zündschnüre. (Wegen Beförderung der Sicherheitszünder, auf welche diese Verordnung nicht Anwendung findet, vergleiche Nr. V der Anlage D zum Betriebs-Reglement v. S. 203 und 204.)

5. Concessionirte Sprengmittel, und zwar sowohl die schwarzpulverähnlichen, als auch die, organische Nitroverbindung enthaltenden Sprengmittel, soweit dieselben speciell zugelassen sind.

6. Nitrocellulose, nämlich: Schießbaumwolle, Collodiumwolle und Pyropapier, sogenanntes Düppler-Schanzenpapier, soweit derlei Präparate zugelassen sind.

Anmerkung: Collodiumwolle, welche in Gemäßheit der Vorschriften in Nr. XXXVI der Anlage D zum Betriebs-Reglement (v. S. 210) verpackt ist, fällt nicht unter die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung.

7. Petarden für Knallhaltesignale auf den Eisenbahnen.

8. Zündhütchen für Geschosse, Zündspiegel und nicht sprengkräftige Zündungen.

9. Chlorsaures Kali und andere chlorsaure Salze.

10. Pikrinsäure.

§. 2. Von concessionirten Sprengmitteln dürfen, abgesehen von den Seitens der Militärverwaltung aufgegebenen Sendungen, nur jene Sorten zum Eisenbahntransporte angenommen werden, die vom Handelsministerium, als zum Eisenbahntransporte geeignet, den Bahnverwaltungen unter Bezeichnung der betreffenden Fabrik namhaft gemacht werden.

§. 3. Dem Handelsministerium bleibt es vorbehalten, für jene Eisenbahnstrecken, innerhalb welcher keine reinen Lastzüge verkehren und auf welchen sich auch keine Gelegenheit zur Einleitung reiner Lastzüge in periodischen Zwischenräumen ergibt, über Antrag der betreffenden Verwaltung die Ausschließung explodirbarer Güter vom Eisenbahntransporte auszusprechen.

§. 4. Die Bestimmungen des X. Abschnittes der Vorschrift für den Militärtransport auf Eisenbahnen (II. Auflage, 1878), betreffend den Transport von Pulver, Munition und sonstigen explosiblen Frachten, werden durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

§. 5. Explodirbare Güter werden, insofern nicht für militärische Sendungen, ferner für einzelne Sorten oder Eisenbahnstationen besondere Vorschriften bestehen, oder von Fall zu Fall ergehen, unter den nachbezeichneten

Bedingungen, und zwar nur als Frachtgut zum Eisenbahntransporte zugelassen.

II. Verpackung. §. 6. Für die im §. 1 aufgezählten explodirbaren Güter gelten folgende Verpackungsvorschriften:

1. Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver) jeder Gattung muß in staubdichten (Mehlpulver in doppelten) Zwilchsäcken (Mehlpulver eventuell auch in dichten ledernen Säcken) und überdieß in gut abgebundenen, mit Einlegereifen versehenen Holzfässern verpackt sein.

2. Bezüglich der durch Private zur Versendung gelangenden Pulvermunition, einschließlich fertiger Patronen, gelten folgende Verpackungsbestimmungen: Dieselbe ist zunächst partienweise in Cartons von steifer Pappe, welche durch Bindfaden oder durch Verklebung geschlossen werden, derart zu packen, daß ein Schlottern in den Cartons nicht eintreten kann. Die einzelnen Cartons sind sodann dicht neben- und über einander in gut gearbeiteten festen Holzkisten zu verpacken und etwa leer bleibende Räume mit Pappe- oder Papierabfällen oder trockenem Werg derart fest auszufüllen, daß ein Schlottern in der Kiste während des Transportes ausgeschlossen ist.

Der Verschluß der Kisten erfolgt mittelst Holzschrauben.

Das Maximalgewicht der in einer Kiste befindlichen Pulvermunition darf 60 kg. nicht überschreiten.

Bezüglich der für das Militärar von Privaten zu effectuirenden derlei Sendungen haben diese Bestimmungen nur dann Geltung, wenn von der betreffenden Militäranstalt nicht die für die Verpackung von Kriegsmunition geltenden Bestimmungen speciell vorgeschrieben worden sind, worüber sich der Aufgeber zu legitimiren hat.

3. Feuerwerkskörper dürfen nur in gut schließenden Holzkisten, in welchen die einzelnen Körper mit Werg festgelagert sein müssen, zur Aufgabe gelangen.

4. Für sprengkräftige Zündungen, als: Sprengkapseln, elektrische Minenzündungen und Zündschnüre (mit Ausnahme der Sicherheitszünder) gelten folgende Verpackungsvorschriften:

Sprengkapseln, deren Knallsatz in der Kupferhülse derart fixirt sein muß, daß er durch die Transportbewegung nicht gelockert oder herausgebeutelt werden kann, sind zunächst in einzelnen Partien von nicht über 100 Stück in Blechbüchschen derart zu verpacken, daß eine Bewegung der einzelnen Kapseln durch die Erschütterung des Transportes ausgeschlossen erscheint.

An den Seiten, sowie am Boden und Deckel der Büchschen sind die Sprengkapseln durch mehrere Lagen von Löschpapier oder durch eine Baumwollschichte von dem Büchsenbleche zu isoliren.

Die so gefüllten Blechbüchschen sind Stück für Stück in Packpapier einzuschlagen und mit thunlichster Vermeidung von Zwischenräumen in einer fest gearbeiteten Holzkiste derart einzupacken, daß die offenen Stirnenden der Kapseln gegen den Kistendeckel gerichtet sind und jedes Schlottern der Büchsen verhindert wird.

Etwaige Hohlräume sind mit Papierstücken dicht auszufüllen und ist die Kiste mit Holznägeln zu verschließen. Jede solche Kapselkiste ist noch mit ihrem Deckel nach aufwärts in eine zweite, größere, eben so solid gearbeitete und analog zu verschließende Holzkiste zu bringen, die Zwischenräume zwischen beiden Kisten sind mit Werg dicht auszustopfen und nach bewirkter Schließung des zweiten Deckels die obere Seite, d. i. jene mit einem Zettel zu bekleben, gegen welche die Stirnöffnungen der Kapseln gerichtet sind.

Die Signatur dieses Zettels hat zu lauten: „Sprengkapseln — nicht stürzen“.

Die Construction der elektrischen Minenzündungen muß das

Zerbrechen der Hülse, das Bewegen der Zünderdrähte im Satze, das Ausbeuteln des elektrischen Satzes sowohl als des Kapselsatzes, endlich jedes Herumschlottern oder Herumbeuteln der Sätze im Innern des Zünders selbst bei ziemlich heftiger Rüttelbewegung unmöglich machen.

Rücksichtlich der Verpackung gelten die gleichen Vorschriften, wie für Sprengkapseln, mit der Ausnahme, daß die bezüglich der letzteren gegebene Vorschrift, nach welcher dieselben mit ihrer Oeffnung nach aufwärts zu richten sind, für die allseitig geschlossenen elektrischen Minenzündungen gegenstandslos ist.

Elektrische Minenzündungen an langen Guttaperchadrähten oder Holzstäben sind, zu höchstens 10 Stück zusammengebunden, in Pakete zu vereinigen, von welchen jedes nicht mehr als 100 Stück Zündungen enthalten darf. Die Zünder müssen abwechselnd an das eine und an das andere Ende des Paketes zu liegen kommen. Diese Pakete sind in starkes Papier gewickelt und verschnürt, in eine Holzkiste zu verpacken, welche mit Heu, Stroh oder ähnlichem Materiale auszufüllen ist. Diese Kiste ist in eine hölzerne Ueberkiste zu verpacken. Beide Kisten müssen fest gearbeitet und mit Holznägeln verschlossen sein.

Zündschnüre (mit Ausnahme der Sicherheitszünder) sind in fest gearbeiteten, mit Holznägeln zu verschließenden Holzkisten derart zu verpacken, daß ein Schlottern ausgeschlossen ist.

Ein Collo darf nicht mehr als 20 kg sprengkräftige Zündungen enthalten.

Sprengkräftige Zündungen müssen getrennt von Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver), Nitrocellulose und concessionirten Sprengmitteln zur Aufgabe gebracht werden.

5. Für concessionirte Sprengmittel gelten folgende Normen:

a) die Verpackung hat in dichten Kistchen oder gut abgebundenen Fäßchen aus Holz stattzufinden. Ein solches Gefäß darf nicht mehr als 25 kg Sprengmittel umfassen.

Die Packgefäße dürfen keine Metallbestandtheile enthalten und werden durch Holzdeckel geschlossen, die nur durch Holznägel zu befestigen sind.

b) Die Gefäße, in welchen concessionirte Sprengmittel verpackt sind, müssen an der Außenseite die deutliche und genaue Bezeichnung des Präparates und der Sorte, sowie den Namen oder die Firma des Erzeugers (Schutzmarke) und das Datum der Erzeugung tragen.

Außerdem muß auf der Außenseite eines jeden zum Transporte bestimmten Gefäßes der Abdruck der ministeriellen Transportbewilligung deutlich und fest in der Weise angebracht sein, daß derselbe beim Oeffnen der Gefäße zerrissen wird.

Endlich muß jedes Gefäß am Verschlusse mit der deutlich ausgedrückten Fabriksplombe versehen sein.

Die erwähnten Bezeichnungen (Schutzmarke) und Plombenabdrücke werden von Fall zu Fall bei Ertheilung der Transportbewilligung den Bahnverwaltungen mitgetheilt werden.

c) An der Außenseite eines jeden Verpackungsgefäßes, und zwar in der Nähe des Verschlusses muß eine kurze Belehrung über das Oeffnen und Schließen der Gefäße in augenfälliger Weise angebracht sein.

d) Concessionirte Sprengmittel dürfen nur in jenen Formen und Umhüllungen in Verkehr gesetzt werden, welche in der Zulassungserklärung für jede einzelne Sorte vorgeschrieben worden sind.

Jede Umhüllung muß von außen mit dem Fabrikszeichen unter Angabe der Sorte des Präparates versehen sein.

e) Im allgemeinen haben, insoferne nicht für einzelne Sprengmittelsorten besondere Bestimmungen dießfalls erlassen, oder die für Schwarzpulver geltenden Vorschriften als hinreichend erklärt werden, für die innere Verpackung folgende Vorschriften zu gelten:

α) Concessionirte Sprengmittel dürfen nur in der Form von Patronen mit Hülsen aus Pergamentpapier ohne Zündungen in Verkehr gesetzt werden.

Jede solche Patronenhülse hat von außen das Fabrikszeichen unter Angabe der Sorte des Präparates zu tragen.

Es dürfen nur solche Patronen zur Versendung gebracht werden, welche dicht geschlossen sind, sich nicht fettig anfühlen und an deren Außenseite kein Sprengstoff haftet.

β) In den Kistchen oder Fäßchen müssen die Patronen auf einer Unterlage von Kieselguhr oder Sägespänen gebettet und durch das gleiche Zwischenmittel von den Wänden und dem Deckel isolirt sein.

Sie können auch partienweise in Pappcartons, welche die Bewegung der Patronen in dem Gefäße und ein Austreten von Nitroglycerin verhindern, verpackt sein. Die ganze Füllung muß dicht, sorgfältig und ohne Höhlung bewirkt sein, damit das Sprengmittel während des Transportes keinen bedeutenden Erschütterungen ausgesetzt sei und nicht schlottern könne.

f) Für Sendungen des k. k. Militärärars gelten folgende Bestimmungen:

Bezüglich der concessionirten Sprengmittel, auf welche die Sicherheitsbestimmungen der Sprengmittel-Verordnung vom 2. Juli 1877, Nr. 68 R. G. B., nicht Anwendung finden, gelten im allgemeinen die für das Schwarzpulver (sub 1 dieses Paragraphes) angegebenen Sicherheitsvorschriften.

Rücksichtlich der übrigen concessionirten Sprengmittel ist es dem k. k. Militärärar freigestellt, dieselben nicht allein in Patronenform, sondern auch im losen Zustande in dichtgefügten, innen mit Pergamentpapier ausgekleideten Holzkisten oder Fässern zur Aufgabe zu bringen.

Derlei Sendungen können auch ohne die oben unter b) vorgeschriebene äußere Bezeichnung und Kisten mit fertiger Munition auch verschraubt zur Beförderung gelangen. Jedes Collo muß jedoch mit dem Zeichen oder Stämpel jener Militärbehörde versehen sein, welche die Verpackung bewirkt hat.

6. Nitrocellulose (nämlich: Schießbaumwolle, Collodiumwolle — vergleiche §. 1, Punkt 6, Anmerkung — und Pyropapier, sogenanntes Düppler-Schanzenpapier) ist stets besonders fest zu verpacken, so daß eine Reibung des Inhaltes in den Gefäßen nicht stattfinden kann.

Trockene Schießbaumwolle (lediglich für militärische Zwecke) ist gleich Schießpulver in Zwilchsäcken und Pulverfässern — ohne Säcke aber in mit Papier auscachirten Holzkisten — zu verpacken.

Feuchte Schießbaumwolle (mit einem Wassergehalt von mindestens 20%) ist in dichtgefügten Holzkisten zu verpacken, welche innen mit einem wasserdichten Stoffe so ausgekleidet sind, daß die Verdunstung des Wassers möglichst vermieden wird.

Collodiumwolle ist mit Wasser gesättigt (d. i. per 60 Theile trockener Collodiumwolle, 40 Theile Wasser) unter Zusatz einer geringen Menge (etwa 1% des Gewichtes der trockenen Collodiumwolle) von Soda zu dem Wasser in der für feuchte Schießbaumwolle vorgeschriebenen Weise zu verpacken.

Für Collodiumwolle, ebenso wie für feuchte Schießbaumwolle dürfen statt der Holzkisten gut abgedichtete Zinkblechkästen verwendet werden.

Pyropapier, sogenanntes Düppler-Schanzenpapier, ist im feuchten Zustande (mit einem Wassergehalte von mindestens 20%) und zwar so wie Schießbaumwolle zu verpacken.

7. Petarden für Knallhaltesignale auf den Eisenbahnen müssen fest in Papierschnitzeln, Sägemehl oder Gips verpackt oder auf andere Weise so fest und getrennt gelegt sein, daß die Blechkapseln sich weder

selbst unter einander, noch einen anderen Körper berühren können. Die Kisten, in denen die Verpackung geschieht, müssen von mindestens 2·6 Centimeter starken gespundeten Brettern angefertigt, durch Holzschrauben zusammen ehalten, vollständig dicht gemacht und mit einer zweiten dichten Kiste umgeben sein; dabei darf die äußere Kiste keinen größeren Raum als 0·06 Kubikmeter haben.

Die Annahme zur Beförderung erfolgt nur dann, wenn die Frachtbriefe mit einer ämtlichen Bescheinigung über die vorschriftsmäßig ausgeführte Verpackung versehen sind.

8. Zündhütchen für Geschosse, Zündspiegel und nicht sprengkräftige Zündungen müssen sorgfältig in festen Kisten oder Fässern verpackt und jedes Collo muß mit einem besonderen, je nach dem Inhalte die Bezeichnung „Zündhütchen für Geschoße“ oder „Zündspiegel“ 2c. tragenden Zettel beklebt sein. (Wegen sprengkräftiger Zündungen vergleiche Nr. 4.)

9. Chlorsaures Kali und andere chlorsaure Salze müssen sorgfältig in dichten, mit Papier ausgeklebten Fässern oder Kisten verpackt sein.

10. Pikrinsäure wird nur gegen eine von einem geeigneten Chemiker auszustellende Bescheinigung über die Reinheit und Ungefährlichkeit der aufgegebenen Pikrinsäure befördert.

§. 7. Die Behälter, welche zur Verpackung der oberwähnten explodirbaren Güter dienen, müssen, insofern nicht für einzelne derselben besondere Vorschriften bestehen, wenigstens mit einer ihrem Inhalte entsprechenden Aufschrift, als: „Pulver, Feuerwerkskörper“ 2c. 2c. versehen sein.

III. Aufgabe. **§. 8.** Sendungen von explodirbaren Gütern sind mindestens 24 Stunden vor der Aufgabe bei dem Bahnexpedite anzumelden, und sind daselbst die weiteren Weisungen bezüglich der Aufgabe entgegen zu nehmen.

Die Annahme solcher Sendungen hat nur an den von den Bahnverwaltungen kundzumachenden Tagen und zu den von denselben zu bestimmenden Zügen zu geschehen.

Bei Sendungen ins Ausland darf die Annahme nur dann erfolgen, wenn die Weiterbeförderung von der Gränzstation ab in unmittelbarem Anschlusse stattfinden kann.

§. 9. Derlei Sendungen dürfen in der Regel nur erst zur unmittelbaren Verladung auf die Eisenbahnwagen, und nicht früher als zwei Stunden vor dem fahrplanmäßigen Abgange des Zuges, beziehungsweise für Nachtzüge, zwei Stunden vor dem Schlusse der Aufnahme, in die Bahnhofsräume eingeliefert werden.

Ist die Sendung für eine Station einer solchen Bahn oder Strecke bestimmt, auf welcher reine Güterzüge nur nach Zulässigkeit verkehren, so muß dieselbe an einen Empfänger in der Ausgangsstation dieser Bahn oder Strecke addressirt sein, welcher die Sendung aus den Bahnhofsräumen ohne Verzug (vergl. §. 37) zu entfernen und für die Neuaufgabe derselben nach Zulässigkeit des Zugverkehrs weitere Sorge zu tragen hat.

§. 10. Die Aufgeber von Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver), Schießbaumwolle und Munition aller Art, sowie von concessionirten Sprengmitteln haben den Nachweis, daß die betreffende Sendung explodirbare Artikel enthalte, deren Transport auf den Eisenbahnen gestattet ist, in folgender Weise zu liefern:

a) Insoweit es sich um Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver), Schießbaumwolle und Munition aller Art handelt, sind die Vorschriften der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen und der Polizei vom 11. Februar 1860, Nr. 39 R. G. B., betreffend die Ausfertigung der sogenannten Munitions-Geleitscheine (unten im Anhange XI), zu beobachten.

Digitized by Google

b) Bei Sendungen von concessionirten Sprengmitteln, die vom Erzeuger oder concessionirten Verschleißer in unverletztem Originalverschlusse aufgegeben werden, vertritt der Abdruck der ministeriellen Transportsbewilligung die Stelle des Geleitscheines.

Bei allen übrigen Sendungen gilt als Geleitschein der vom Versender ausgestellte Frachtbrief, welcher jedoch von der politischen Bezirksbehörde auf Grund der nachgewiesenen Bezugsberechtigung vidirt sein muß.

c) Frachtbriefe, die von einer Behörde ausgestellt sind, bedürfen dieser Vidirung nicht.

§. 11. Die Frachtbriefe, welche keine anderen Gegenstände umfassen dürfen und für concessionirte Sprengmittel, sowie für Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver) und Nitrocellulose stets abgesondert auszufertigen sind, müssen mit rother Tinte geschrieben sein, und nebst der Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummern der Gefäße auch das Sporcogewicht jedes einzelnen derselben enthalten.

Solche Frachtbriefe dürfen die Bezeichnung „Bahnhof restante" nicht tragen.

§. 12. Für derlei Sendungen sind die Frachtgebühren bei der Aufgabe zu entrichten. Auch kann von den Versendern ein angemessenes Deposit verlangt werden, welches zur Deckung jener Auslagen zu dienen hat, die bei Bezugshindernissen in Folge Uebergabe an die politische Behörde erwachsen.

§. 13. Mit Werthnachnahme belastete Sendungen sind von der Aufnahme zum Transporte ausgeschlossen. Auch ist die Versicherung des Interesses der rechtzeitigen Lieferung nicht zulässig.

§. 14. Der Aufgeber hat sich, Sendungen ins Ausland ausgenommen, durch eine eigene Clausel auf dem Frachtbriefe damit einverstanden zu erklären:

a) Bei concessionirten Sprengmitteln, ferner bei sprengkräftigen Zündungen, daß, falls es der Adressat unterlassen sollte, die Sendung nach Empfang des Aviso's innerhalb der nächsten sechs in die festgesetzte Expeditionszeit, jedoch auch an Sonn- und Feiertagen, fallenden Stunden abzuholen, dieselbe an die politische Behörde behufs thunlichst baldiger Entfernung aus den Bahnhofsräumen und zur weiteren Verfügung abgegeben werde.

b) Bei sonstigen explodirbaren Gütern, daß, falls es der Adressat unterlassen sollte, die Sendung 24 Stunden nach Empfang des ihm sofort nach Ankunft zuzustellenden Aviso's abzuholen, dieselbe ihm auf seine Kosten wieder zurückgestellt werde, ferner, daß das Gut, falls dessen Rücksendung binnen drei Tagen, vom Zeitpunkte des Anlangens in der Bestimmungsstation an gerechnet, wegen Mangels eines geeigneten Zuges nicht stattfinden kann, an die politische Behörde behufs thunlichst baldiger Entfernung der Sendung aus den Bahnhofsräumen und zur weiteren Verfügung abgegeben werde.

§. 15. Auf militärärarische Sendungen finden die Bestimmungen der §§. 12, 13, 14 keine Anwendung (vgl. §. 37).

IV. Transportmittel. §. 16. Zur Beförderung explodirbarer Güter dürfen nur gedeckte Güterwagen mit dichter Verschallung und gut schließenden Thüren verwendet werden.

Die im Innern der Güterwagen vorstehenden eisernen Nägel, Schrauben, Muttern u. s. w. müssen vor der Vorladung in das Holz versenkt, oder mit Holzleisten verkleidet, oder endlich, wenn sie nicht scharf sind, wenigstens mit Packleinwand unter Anwendung von Kleister überdeckt werden.

Der Boden der Güterwagen ist mit wasserdichter Leinwand zu be-

legen. Etwa vorhandene Fenster sind unter Verschluß zu halten und zu dichten.

§. 17. Zur Verladung explodirbarer Güter sind in der Regel Bremswagen nicht zu verwenden.

Wenn Bremswagen dazu benützt werden müssen, so dürften deren Bremsen nicht in Wirksamkeit gesetzt werden, und darf daher auf diesen Wagen auch kein Organ des Zugbegleitungspersonales seinen Platz einnehmen.

Auch dürfen die Wagen nicht frisch ausgebunden worden sein, oder an der Gränze ihres Benützungsturnus stehen.

§. 18. Dem Schmieren der mit explodirbaren Gütern beladenen Wagen ist eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

V. Verladen. §. 19. Das Verladen explodirbarer Güter soll thunlichst nicht von Gütermagazinen aus, sondern nur auf möglichst abgelegenen Seitengeleisen im Freien bewirkt werden.

Unbetheiligte Personen sind hiebei ferne zu halten.

Mit explodirbaren Gütern gefüllte Gefäße dürfen nie gestürzt, gekollert oder geschoben, auch nicht um einen Stützpunkt auf dem Boden gedreht werden, sie sind vielmehr stets mit großer Vorsicht zu tragen und hauptsächlich vor Stoß zu schützen.

Das Auf-, Ab- oder Umladen der Colli soll womöglich nur bei Tageslicht, bei Dunkelheit aber nur mit Anwendung von Sicherheits- oder solchen Laternen geschehen, deren Glaswände durch Drahtgitter gegen das Zerbrechen geschützt sind.

Das Tabakrauchen in der Nähe solcher Colli ist unbedingt untersagt.

Während der Vorüberfahrt einer Locomotive (§. 31) müssen die Wagenthüren verschlossen gehalten und außerhalb der Eisenbahnwagen befindliche Theile der Sendung mit einer Decke feuersicher geschützt, auch die Verladung unterbrochen werden.

§. 20. Explodirbare Güter dürfen mit anderen Gütern nicht zusammengeladen werden. Concessionirte Sprengmittel dürfen mit anderen explodirbaren Gütern, außer mit Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver) und Nitrocellulose, nicht in einem und demselben Wege verladen werden.

Sprengkräftige Zündungen, dann die übrigen explodirbaren Güter sind daher abgesondert zu verladen.

§. 21. Die Fässer und Kisten müssen in den Eisenbahnwagen eine feste Lagerung erhalten, was durch Anwendung von Rohr- oder Strohdecken, Reisigpauschen, Unterlagshölzern oder Holzkeilen zu geschehen hat.

Fässer sind in der Regel parallel zur Bahnachse zu legen; sollten dieselben indessen nur eine Schichte einnehmen, so können sie auch aufgestellt werden; für diesen Fall sind aber zur Verhütung der Reibung festgebundene Reisigpauschen zwischen dieselben einzuschieben.

§. 22. Die Zahl der Fässer und Kisten, welche in einen Wagen verladen werden können, richtet sich nach dessen Raum und Tragfähigkeit, doch dürfen der Sicherheit wegen nie mehr als drei Schichten übereinander kommen, und darf ein Wagen überhaupt nur bis zu zwei Dritttheilen seiner Tragfähigkeit beladen werden.

§. 23. Die in der Mitte zwischen den Thüren gelagerten Fässer oder Kisten sind mit Theerplachen oder graphitirter Leinwand zu überdecken; die Thüren sind fest zu verschließen.

§. 24. An den Wagen sind blau gedruckte Zettel zu kleben, welche in großer Schrift den Inhalt angeben.

VI. Zugformirung. §. 25. Explodirbare Güter sind vom Transporte mit Zügen, in welchen Personen befördert werden, gänzlich ausgeschlossen.

Digitized by Google

§. 26. Die mit explodirbaren Gütern beladenen Eisenbahnwagen sind in der rückwärtigen Hälfte des Zuges derartig einzureihen, daß hinter denselben noch wenigstens drei leere oder mit nicht leicht feuerfangenden Gegenständen beladene gedeckte Wagen folgen; dieselben sind unter sich, sowie mit den vorangehenden und nachfolgenden Wagen fest zu verkuppeln. Nach Wagen, in denen explodirbare Artikel in Mengen von nicht mehr als 25 kg Nettogewicht verladen sind, ist die Einstellung besonderer Schutzwagen nicht erforderlich.

Mit concessionirten Sprengmitteln beladene Wagen dürfen überhaupt nicht in unmittelbarer Verbindung mit anderen, explodirbare oder feuergefährliche Gegenstände enthaltenden Wagen eingestellt werden.

§. 27. Bilden mit explodirbaren Gütern beladene Wagen für sich einen Zug, so müssen nicht nur am Ende desselben, sondern auch hinter der Locomotive drei Sicherheitswagen vorbezeichneter Art (§. 26) sich befinden.

§. 28. Es dürfen nicht mehr als 30.000 kg concessionirte Sprengmittel in einem Zuge befördert werden.

VII. Vorsichtsmaßregeln in den Bahnhöfen und während der Fahrt. **§. 29.** Die mit explodirbaren Gütern beladenen Wagen sind in den Stationen möglichst ferne von den Aufnahms- und Wohngebäuden, Magazinen und Heizhäusern und thunlichst nur auf solchen Nebengeleisen aufzustellen, welche selbst im Falle einer falschen Wechselstellung einen Zusammenstoß mit in Bewegung befindlichen Zügen nicht zulassen.

Dieselben sind außerdem verläßlich bewachen zu lassen.

§. 30. Die Verschiebungen solcher Wagen dürfen nicht durch Laufenlassen und sollen nicht mittelst Locomotiven vorgenommen werden. Dieselben sind zum Verkuppeln mit großer Vorsicht anzuschieben.

Müßte jedoch ausnahmsweise eine Locomotivverschiebung stattfinden, so ist zwischen Locomotive und den zu verschiebenden Wagen mit explodirbaren Gütern wenigstens ein anderer Wagen einzureihen.

§. 31. Das Feuern, Dampfentleeren oder Reinigen der Locomotiven in der Nähe des Verladeplatzes oder der mit explodirbaren Artikeln beladenen Wagen darf nur im äußersten Nothfalle stattfinden. Auch soll in der Station das nahe Vorbeifahren und Halten der Locomotiven möglichst vermieden werden.

In oder an den mit explodirbaren Artikeln beladenen Wagen darf nicht geraucht werden.

§. 32. In Zwischenstationen ist, wo es der Aufenthalt zuläßt, die Beschaffenheit und der Verschluß der mit explodirbaren Gütern beladenen Wagen, sowie deren Verkuppelung sorgfältig zu untersuchen, und haben die Bahnverwaltungen dafür zu sorgen, daß jede unnöthige Ausdehnung des fahrplanmäßigen Aufenthaltes in solchen Stationen vermieden und alles Gefahrbringende nach Möglichkeit beseitigt werde.

§. 33. Eine Umladung von explodirbaren Gütern in andere Eisenbahnwagen darf unterwegs nur im Falle unabweislicher Nothwendigkeit stattfinden. Die Einleitungen und Vereinbarungen der Bahnverwaltungen sind daher nach Möglichkeit derart zu treffen, daß solche Sendungen in demselben Wagen von der Aufgabs- bis zur Bestimmungsstation befördert werden.

§. 34. Das Eintreffen eines Transportes mit concessionirten Sprengmitteln oder eines größeren Pulver-, beziehungsweise Munitionstransportes ist von der Aufgabsstation der Abgabsstation entweder unmittelbar oder im Wege der Uebergangsstation telegraphisch anzukündigen.

Der Empfänger ist von dem Abgange der Sendung auf Kosten des Aufgebers durch die Aufgabsstation telegraphisch in Kenntniß zu setzen.

VIII. Abgabe. §. 35. In der Bestimmungsstation angelangte Sendungen von explodirbaren Gütern sind sofort mittelst Boten oder telegraphisch dem Adressaten zu avisiren und vom Letzteren ohne Verzug zu beziehen (vergl. §. 14).

§. 36. Die Ausladung von explodirbaren Gütern aus den Eisenbahnwagen geschieht, wenn letztere in der Station bleiben, nach Thunlichkeit erst unmittelbar beim Bezuge derselben und gelten bezüglich des Platzes, an welchem dieß zu erfolgen hat, und hinsichtlich der hiebei zu beobachtenden Vorsichten die rücksichtlich des Verladens maßgebenden Bestimmungen (vergl. §. 19).

Muß die Ausladung einer Sendung während des Zugsaufenthaltes geschehen, so sind hiebei die durch diese Verordnung vorgezeichneten Vorsichten anzuwenden und ist das Gut an einem sicheren Orte, gegen Nässe und Feuersgefahr geschützt, zu lagern und bewachen zu lassen.

§. 37. Im Falle des Nichtbezuges von Sendungen explodirbarer Gegenstände (vergl. §. 14) hat folgendes Verfahren Platz zu greifen:

a) Sendungen von concessionirten Sprengmitteln und von sprengkräftigen Zündungen, welche durch den Adressaten nach Empfang des Aviso's innerhalb der nächsten sechs in die festgesetzte Expeditionszeit, jedoch auch an Sonn- und Feiertagen, fallenden Stunden nicht bezogen werden, sind zum Behufe der thunlichst baldigen Entfernung aus den Bahnhofsräumen und zur weiteren Verfügung in Städten mit eigenen Gemeindestatuten an die Sicherheitsbehörde, außerhalb solcher Städte aber an die k. k. Bezirkshauptmannschaft, und wo dieß nicht thunlich ist, an das nächste Gendarmerie-Posten-Commando nach vorausgegangener Meldung abzugeben.

b) Sendungen sonstiger explodirbarer Güter, welche 24 Stunden nach Avisirung nicht bezogen werden, sind dem Versender auf seine Kosten wieder zurückzustellen, oder es ist, falls die Rücksendung des Gutes binnen drei Tagen vom Zeitpunkte des Anlangens in der Bestimmungsstation an gerechnet, wegen Mangel eines geeigneten Zuges nicht stattfinden kann, mit denselben im Sinne des Punktes a) vorzugehen.

Die Bahnverwaltungen sind außerdem berechtigt, für derlei Sendungen nach Ablauf der obigen 24 Stunden ein erhöhtes Lagergeld zu erheben.

c) Handelt es sich um eine militärische Sendung, so ist, nachdem im Sinne der vorstehenden Bestimmungen für die vorläufige Sicherung derselben Vorsorge getroffen wurde, von dem Verbleiben einer solchen Sendung die aufgebende Militärbehörde telegraphisch in Kenntniß zu setzen.

IX. Schlußbestimmungen. §. 38. Wer unter falscher oder ungenauer Declaration explodirbare Güter zur Beförderung aufgibt, oder die als Bedingung für deren Annahme vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln außer Acht läßt, oder nicht zum Transporte auf Eisenbahnen behördlich zugelassene derlei Artikel wissentlich zur Aufgabe bringt, hat neben den durch das Strafgesetzbuch oder durch specielle Verordnung festgesetzten Strafen, auch wenn ein Schaden nicht eingetreten ist, für jedes Kilogramm des Bruttogewichtes solcher Versandtstücke eine schon durch die Auslieferung verwirkte Conventionalstrafe von 6 fl. zu erlegen und haftet außerdem für allen etwa entstehenden Schaden. Die Conventionalstrafe kann nach dem Befinden der Umstände von dem Versender oder dem Empfänger des Gutes eingezogen werden. —

Hieher gehören auch Uebertretungen der durch die Ministerialverordnung vom 17. Juni 1865, Nr. 40 R. G. B., und vom 27. Jänner 1866, Nr. 14 R. G. B., über die Versendung, den Transport, den Detailhandel,

Digitized by Google

die Aufbewahrung und die Fabrikation der Mineralöle gegebenen Vorschriften, deren einschlägige Bestimmungen besagen: §. 1. Die Versendung der Mineralöle jeder Art darf nur in solchen Gebinden oder Gefäßen geschehen, welche das Verdunsten, Ausschwitzen oder Durchsickern des Inhaltes verhindern, und beim Verladen nicht leicht beschädigt werden können. Diese Gebinde und Gefäße sind mit dem Worte „feuergefährlich" zu bezeichnen. §. 2. Sendungen mit Mineralölen müssen mit besonderen Frachtbriefen, welche den Inhalt der Sendung deutlich erkennen lassen, aufgegeben werden. §. 3. Beim Transporte auf Eisenbahnen ist folgendes zu beobachten. 1. Die Beförderung darf nur mit Güterzügen und zwar auf den dem letzten Wagen zunächst vorgereihten Wägen geschehen. 2. Wägen, in welchen Mineralöle verladen werden, dürfen keine beleuchteten Laternen haben, und es dürfen auf diesen Wägen andere leicht brennbare oder explodirbare Gegenstände nicht beigeladen werden. 3. Mit Mineralölen beladene Wägen dürfen in bedeckten Räumen nicht aufgestellt werden. Dieselben sind auf beiden Seiten mit Zetteln, auf welchen das Wort „feuergefährlich" zu lesen ist, zu versehen. 4. Mineralöle dürfen nicht in Magazinen und nur an solchen Plätzen außerhalb derselben, wo andere brennbare Stoffe nicht in der Nähe sind, aus- oder eingeladen oder gelagert werden. Während dieser Arbeiten und auf den Plätzen, wo Mineralöle gelagert sind, darf kein Licht in die Nähe gebracht und Tabak nicht geraucht werden. 5. Die zur Abgabe eingelangten Mineralöle sind vom Adressaten ohne Verzögerung zu beziehen. §. 4. Bei der Verfrachtung auf anderen Straßen dürfen die mit Mineralölen beladenen Wägen unter bedeckten Räumen nicht stehen gelassen, und müssen dieselben unter steter Aufsicht gehalten werden. §. 5. Für den Transport auf Flüssen und Canälen wird folgendes vorgeschrieben: 1. Besteht die Schiffsladung ausschließend oder zum größten Theile aus Mineralölen, so hat a) das Einladen nur auf dem von der Localbehörde dazu bestimmten Platze zu geschehen, welchen das Fahrzeug binnen der von dieser Behörde vorgezeichneten Frist verlassen muß; b) das Fahrzeug im Falle des Landens stets in einer entsprechenden Entfernung von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anzulegen; c) der Schiffsführer bei Ankunft am Bestimmungsorte der Localbehörde sogleich anzuzeigen, daß das Fahrzeug Mineralöle geladen habe, und die Menge derselben mittelst des Frachtbriefes auszuweisen. Das Fahrzeug ist sodann auf den von der Localbehörde bestimmten Platz zu führen, welchen es ohne deren Erlaubniß nicht verlassen darf; ferner hat d) die Ausladung innerhalb der von der Localbehörde festgesetzten Frist und auf dem dazu bestimmten Platze zu geschehen. 2. Bilden die Mineralöle bloß einen verhältnißmäßig kleinen Theil der Schiffsladung, so müssen die betreffenden Colli und Gefäße in ganz abgesonderten Schiffsräumen oder auf dem Verdecke, jedoch stets getrennt von anderen leicht brennbaren oder explodirbaren Frachtgütern eingeladen werden; die Ein- und Ausladung darf nur an solchen Plätzen stattfinden, wo andere brennbare Stoffe nicht vorhanden sind. 3. Mit Fahrzeugen, auf welchen sich Mineralöle befinden, dürfen Passagiere nicht befördert werden. 4. Auf Fahrzeugen, welche Mineralöle führen, sowie bei der Ein- und Ausladung oder Lagerung dieser Oele darf Feuer oder Licht nicht gemacht und Tabak nicht geraucht werden. §. 6. Zur See ankommende Schiffe mit einer ausschließlich, oder zum größten Theile aus Mineralölen bestehenden Ladung müssen auf offener Rhede ankern und dürfen erst dann in das Innere des Hafens eintreten, wenn sie sich dieser Ladung nach dem vom Hafenamte im Einvernehmen mit der Localbehörde bezüglich der Löschung und Lagerung getroffenen Verfügungen entledigt haben. Schiffen, welche nur einige Collien von Mineralölen bei einer aus anderen Artikeln bestehenden Ladung führen, wird der Eintritt in das

Innere des Hafens unter der Bedingung gestattet, daß sie auf ihre Kosten bis zur Ausladung dieser Collien einen ämtlich bestellten Aufseher an Bord nehmen, welcher zu überwachen hat, daß die Ausschiffung derselben unter Beobachtung aller nöthigen Vorsichtsmaßregeln geschehe. **§. 7.** Der Detailhandel mit Mineralölen ist an eine Concession gebunden. **§. 8.** Als Beleuchtungsstoffe dürfen nur solche Mineralöle verkauft werden, welche mindestens auf 30 Grad Reaumur erwärmt werden müssen, bis sie Feuer fangen und fortbrennen. Die Localbehörde hat diese Bestimmung insbesondere zu überwachen und sich durch zeitweilige Untersuchungen die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die zum Verkaufe als Beleuchtungsstoffe ausgebotenen Mineralöle diese Eigenschaft haben. Dieß ist in folgender Weise zu erproben: Man gießt 3 oder 4 Loth des zu untersuchenden Oeles in ein mehr enges und hohes, als weites und niederes Gefäß, und erwärmt das Oel durch Einstellen des Gefäßes in heißes Wasser, bis der in das Oel getauchte Thermometer nahezu 30 Grad Reaumur anzeigt. Nun nähert man der Oberfläche des Oeles ein brennendes Zündhölzchen. Wenn keine Flamme aufschlägt und das Oel nicht brennt, und wenn selbst das sohin in's Oel getauchte brennende Zündhölzchen erlischt, so ist das untersuchte Oel für den Verkauf als Beleuchtungsstoff geeignet; im entgegengesetzten Falle muß es von diesem Verkaufe ausgeschlossen werden. **§. 9.** Mineralöle, welche nicht als Beleuchtungsstoffe verkauft werden dürfen (§. 8), in einer Quantität von mehr als fünf Centnern, dürfen nur in Gebäuden, welche nicht bewohnt sind, und von anderen bewohnten Gebäuden in einer von der Localbehörde für angemessen befundenen Entfernung liegen, gelagert werden. Geringere Quantitäten können zwar anderwärts, jedoch nur in wohlverschlossenen, dichten, die Verdunstung des Inhaltes nicht zulassenden Gefäßen aufbewahrt werden. In dem einen wie in dem anderen Falle müssen die Aufbewahrungsräume vollkommen feuersicher sein und eine gute Ventilation haben. Alle Luftöffnungen, Fenster und Thüren müssen auch von außen verschließbar und der Abschluß muß ein vollkommener sein, damit im Falle eines Brandes dessen Löschung durch die Absperrung des Luftzutrittes ermöglicht werde. Solche Räume dürfen nie mit einem offenen Lichte und, wenn nöthig, nur mit der Sicherheitslaterne betreten werden. Selbstverständlich ist das Tabakrauchen in diesen Räumen verboten. **§. 10.** Auch für die Lagerung solcher Mineralöle, welche als Beleuchtungsstoffe verkauft werden dürfen (§. 8), gilt im allgemeinen die im ersten Absatze des §. 9 enthaltene Vorschrift. Nach Befund der Localbehörde können jedoch derlei Mineralöle in einer 5 Centner übersteigenden Quantität in bewohnten Gebäuden gelagert werden, vorausgesetzt, daß diese Lagerung nicht gemeinschaftlich mit Mineralölen der im §. 9 gedachten Art in einem und demselben Raume geschieht. Die in bewohnten Gebäuden gelagerten Mineralöle, welche als Beleuchtungsstoffe verkauft werden dürfen, sind in wohlverschlossenen, nichts durchlassenden Gefäßen aufzubewahren. Für die Räume zur Aufbewahrung von Mineralölen gelten die Vorschriften des §. 9. Sind jedoch in diesen Räumen nicht auch solche Mineralöle aufbewahrt, welche als Beleuchtungsstoffe zu verkaufen nach §. 8 untersagt ist, so entfällt zwar die Nothwendigkeit des Gebrauches der Sicherheitslaterne, es dürfen jedoch auch diese Räume nie mit offenem Lichte, sondern nur mit geschlossenen Laternen betreten werden. **§. 11.** Auf Mineralöle, welche, den Fettstoffen gleich, sich — den Fall einer sehr hohen Erhitzung ausgenommen — nur an einem Dochte entzünden lassen und nur mittelst desselben fortbrennen, finden die Bestimmungen der §§. 9 und 10 keine Anwendung. Die Localbehörde hat jedoch genaue Aufsicht zu halten, daß Mineralöle, welche diese Eigenschaft nicht haben, nicht gegen die Vorschriften der §§. 9 und 10 aufbewahrt werden. **§. 12.** Die Gewinnung der Mineralöle aus Theer, sowie die Destillation der

Theer- und Erdöle darf innerhalb geschlossener Ortschaften nicht gestattet werden und die Fabriksanstalten müssen von Wohnhäusern in einer hinreichenden Entfernung liegen, welche die Gewerbsbehörde über die nach dem dritten Hauptstücke der Gewerbeordnung*) gepflogenen Verhandlungen von Fall zu Fall zu bestimmen hat. Die Destillirapparate müssen so eingerichtet sein, daß der Feuerraum vollkommen durch eine Mauer von dem Raffinirlocale, in welchem die abdestillirten Oele gesammelt werden, abgesperrt ist. Die Vorrathsräume für das rohe Oel sowohl, als für die Destillationsproducte müssen so eingerichtet sein, daß dieselben selbst im Falle des Brandes der Fabrik vor der Verbrennung geschützt bleiben. In dieser Beziehung gemachte Erfahrungen empfehlen vorzüglich die cisternartige Lagerung. **§. 13.** Die Uebertretungen der gegenwärtigen Vorschriften werden, insoweit sie nicht schon durch die bestehenden Gesetze verpönt sind, mit Geldstrafen bis zu hundert Gulden oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Durch Ministerialverordnung v. 10. Febr. 1868, Nr. 13 R. G. B., wurde folgendes angeordnet: **§. 1.** Das Verbot, wonach Mineralöle, deren Minimal-Entzündungstemperatur weniger als 30 Grad Reaumur beträgt, als Beleuchtungsstoffe nicht verkauft werden dürfen, wird hinsichtlich aller Mineralöle, mit Ausnahme des Petroleums, aufgehoben. In Betreff des Petroleums wird an den obigen Verordnungen nichts geändert. **§. 2.** Mineralöle, Ligroin und andere unter was immer für Namen vorkommende flüssige Beleuchtungsstoffe mit einer Entzündungstemperatur unter 30 Grad Reaumur dürfen im Detailhandel nur in vollkommen dichten und ebenso verschlossenen Blechflaschen verkauft werden, worauf deutsch der Name des Stoffes und die Warnung angebracht sein muß: „Feuergefährlich, in der Nähe von Licht nicht umzufüllen, an einem kühlen Orte wohl verschlossen aufzubewahren.“ Diese Vorschrift gilt auch für Blechflaschen, welche der Käufer selbst überbringt. **§. 3.** Jedes Umfüllen von Beleuchtungsstoffen von der im §. 2 gedachten, leicht entzündlichen Beschaffenheit aus einem Gefäße in das andere, im Handel überhaupt und im Kleinverschleiße insbesondere, darf, wenn hiezu nicht ein die Verdunstung der Flüssigkeit vollständig verhindernder Füllapparat benützt wird, nur bei Tageslicht, nur an luftigen Orten, und nicht in der Nähe einer Flamme, von glimmendem Rauchtabak oder sonst eines glühenden Körpers vorgenommen werden. **§. 4.** Bei der Lagerung von Mineralölen haben hinsichtlich der Beleuchtungsstoffe von der Art des §. 2 jene Bestimmungen zu gelten, welche in den §§. 9 und 10 der Verordnung vom 17. Juni 1865 für die dort vom Verkaufe als Beleuchtungsstoffe ausgeschlossenen Mineral enthalten sind. **§. 5.** Im übrigen hat auf die Beleuchtungsstoffe, welche den Gegenstand der gegenwärtigen Verordnung bilden, sowie auf die Uebertretung der darin enthaltenen Bestimmungen die Ministerialverordnung v. 17. Juni 1865 Anwendung zu finden.

Zu erwähnen ist endlich auch noch der mit Min. Vdg. v. 28. Februar 1882, Nr. 28 R. G. B. erlassenen Bestimmungen über den Verkauf, die Aufbewahrung und den Transport von Celluloid und Celluloid-Artikeln, welche lauten: Die mannigfache Verwendbarkeit des aus nitriter Pflanzenfaser oder aus dieser chemisch ähnlichen Stoffen erzeugten, unter verschiedenen Benennungen als: Celluloid, Parkesin, Ebuznin, Ceralith, Cellhorn, Hornit, Durit u. s. w. vorkommenden Productes zur Darstellung verschiedener Handelsartikel und die große Verbreitung der Letzteren machen es nothwendig, das Publicum behufs entsprechender Vorsicht beim Gebrauche

*) Vgl. das dritte Hauptstück des Gesetzes v. 15. März 1883 Nr. 38 R. G. B.

solcher Artikel darauf aufmerksam zu machen, daß diese Artikel leicht entzündbar sind, die Löschung größerer in Brand gerathener Mengen derselben mit Schwierigkeiten verbunden ist und daß dieselben daher unter die sehr feuergefährlichen Gegenstände gehören. Zugleich findet das Ministerium des Innern einverständlich mit dem Handelsministerium unter Vorbehalt anderer, allfällige Fortschritte der Industrie auf diesem Gebiete berücksichtigender Anordnungen folgendes zu verordnen: 1. Aus Celluloid oder aus verschieden benannten gleichen Stoffen erzeugte Wäschegegenstände und zur Benützung durch Kinder bestimmte Artikel, wie Kinderspielwaaren, Schmuckgegenstände, Kämme, u. dgl. sind von dem Verkaufe an das Publicum ausgeschlossen. 2. Die Verwendung von Gegenständen aus Celluloid oder aus dem verschieden benannten gleiche Stoffe zu decorativen Zwecken in öffentlichen Localitäten ist verboten. 3. Die Handelsleute, welche selbständige, aus den oberwähnten Stoffen erzeugte Artikel verkaufen, haben dieselben in den Auslagen und Verkaufsgewölben mit der Aufschrift „Celluloid-Gegenstände“ zu versehen. 4. Jene Gewerbetreibende, welche Celluloid oder die verschieden benannten gleichen Stoffe, sowie daraus erzeugte Artikel in Verkehr bringen oder in ihren Betriebsstätten halten, haben rücksichtlich deren Aufbewahrung die für feuergefährliche Gegenstände nöthigen Vorsichten zu beobachten. 5. Rücksichtlich des Transportes der ebenerwähnten Gegenstände gelten die für feuergefährliche Güter bestehenden Vorschriften. Die Nichtbeachtung der vorstehenden Anordnungen unterliegt der Ahndung nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Diese Verordnung tritt binnen vier Wochen, vom Tage der Kundmachung gerechnet in Wirksamkeit.

g) durch Nichtbeobachtung der beim Betriebe von Bergwerken vorgeschriebenen Vorsichten.

Diese Vorsichten sind: a) verläßliche Einfriedigung aller Tageinbauten; b) zureichende Versicherung brüchiger oder bruchgefährlicher Grubenbaue: c) angemessene Unterbühnung über 10 Klafter tiefer Fahrschächte, gehörige Versicherung der Fahrten, Leitern, Stiegen, Bretter, tägliche Untersuchung und Versicherung der Fahrkünste und Fahrmaschinen; d) Beseitigung für die Sicherheit der Arbeiter gefährlicher Werkzeuge; e) Ueberwachung brandgefährlichen Grubengefälles und unverzügliche Anwendung der Brandversicherungs- und Löschungsvorkehrungen; f) entsprechende Wetterführung; g) Anwendung bewährter, gehörig versorgter Sicherheitslampen (§. 171 d. Berggef. v. 25. Mai 1854, Nr. 146 R. G. B.). Weitere Vorsichten für den Bergbau in der Nähe von Eisenbahnen ordnet die Ministerialverordnung v. 2. Jän. 1859, Nr. 25 R. G. B., an. (Alles nähere im 7. und 17. Bde. dieser Sg.)

Nach §. 335 sind ferner zu bestrafen die Uebertretungen der Vorschriften: 1. über die Gaserzeugung (Hfkzd. v. 27. April 1845, Z. 9414) und die Einleitung von Leuchtgas (Min. Vdg. v. 9. Mai 1875, Nr. 76 R. G. B.); 2. über die Erzeugung gifthältiger Farben (Vdg. v. 5. April 1823, Z. 10516); 3. über die gehörige Verwahrung der Hauslacken (Vdg. vom 4. Nov. 1851 f. Ob. Oest.); 4. über die vorsichtige Bearbeitung der Schotter- und Lehmgruben, welche nicht senkrecht abgegraben und nicht unterhöhlt werden dürfen (Hfkzd. v. 29. Juli 1784, Z. 11604); 5. über die Räumung von Canälen und Senkgruben (Vdg. v. 27. Juli 1825, Z. 18611, v. 2. Mai 1836, Z. 25096); 6. über das Graben von Brunnen (Vdg. v. 11. Juni 1839, Z. 31740); 7. über den Schutz gegen die Gefahren beim Betriebe des Hutmacher- und Hasenhaarschneider-Gewerbes (Min. Erl. v. 29. Nov. 1869, Z. 11122); 8. aller bei §. 431 angeführten Verordnungen, wenn dadurch ein im §. 335 erwähnter Schade entstanden ist.

Digitized by Google

Vorschriften bei erfolgter Tödtung oder schwerer körperlicher Beschädigung aus einem Verschulden unter besonders gefährlichen Verhältnissen.

§. 337. Wenn eine nach §. 335 als Verschulden zuzurechnende Handlung oder Unterlassung in Beziehung auf die in den §§. 85, lit. c, 87 und 89 bezeichneten Gegenstände, oder unter den dort erwähnten besonders gefährlichen Verhältuissen begangen wird, so soll dieselbe auch dann, wenn hieraus nur eine schwere körperliche Beschädigung erfolgte, als Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, und im Falle einer dadurch veranlaßten Tödtung, bis zu drei Jahren verurtheilt werden.

Unter die Strafbestimmung dieses Paragraphes (und rücksichtlich des §. 432) fallen insbesondere die Uebertretungen der Vorschriften der durch kais. Verordnung a. 16. Novbr. 1851, Nr. 1 R. G. B. f. 1852, kundgemachten Eisenbahnbetriebsordnung, deren §. 100 ausdrücklich erklärt, daß jede Handlung oder Unterlassung gegen die Vorschrift dieses Gesetzes nach Maßgabe desselben und nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes geahndet wird — und die Uebertretungen des Eisenbahnbetriebsreglements v. 10. Juni 1874, Nr. 75 R. G. B. insoferne nicht in dem letzteren besondere Strafbestimmungen enthalten sind. Beide Vorschriften sind im 17. Bande dieser Sg. enthalten.

Gegen das Baden in Flüssen, Teichen etc.

§. 338 (93). Wer in Flüssen oder Teichen außer den von der Behörde dazu bestimmten Orten oder gegen ein von der Behörde erlassenes und zur öffentlichen Kenntniß gebrachtes Verbot badet, ingleichen wer zur Winterszeit außer den dazu bestimmten Strecken auf dem Eise schleifet, wer endlich zur Zeit, da es wegen eintretender Gefahr verboten worden, sich dennoch über eine Eisdecke wagt, ist für diese Uebertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Vorschrift für unvereehelichte schwangere Frauenspersonen,

§. 339 (94). Eine unverehelichte Frauensperson, die sich schwanger befindet, muß bei der Niederkunft eine Hebamme, einen Geburtshelfer, oder sonst eine ehrbare Frau zum Beistande rufen. Wäre sie aber von der Niederkunft übereilt, oder Beistand zu rufen verhindert worden, und sie hätte entweder eine Fehlgeburt gethan, oder das lebendig geborene Kind wäre binnen vier und zwanzig Stunden, von Zeit der Geburt

---

§. 337. 1. Der Strenge dieser Strafbestimmung unterliegt unter den Bedingungen des §. 85 lit. b St. G. B. jede Unterlassung der für den Bergbau vorgeschriebenen Vorsichten überhaupt, also auch dann, wenn sie sich nicht auf eine Bergwerksvorrichtung im eigentlichen Sinne des Wortes bezieht (Entsch. v. 10. Decbr. 1880, Z. 10687, Sg. Nr. 300).

2. Vgl. auch Note 3 bei § 336, oben S. 196.

an, gestorben, so ist sie verbunden, einer zur Geburtshilfe berechtigten, oder wo eine solche nicht zur Hand ist, einer obrigkeitlichen Person von ihrer Niederkunft die Anzeige zu machen, und derselben die unzeitige Geburt oder das todte Kind vorzuzeigen.

Strafe auf die Verheimlichung der Geburt.

§. 340 (95). Die gegen diese Vorschrift geschehene Verheimlichung der Geburt wird nach Herstellung der Verheimlichenden als Uebertretung mit strengem Arreste von drei bis sechs Monaten bestraft.

Unvorsichtiges Fahren und Reiten.
Strafe.

§. 341 (96). Wer aus Unvorsichtigkeit Jemanden durch Ueberfahren oder Ueberreiten tödtet oder körperlich schwer beschädiget, ist nach §. 335 zu bestrafen.

Schnelles Fahren und Reiten.
Strafe.

§. 342 (97). Zeigt sich bei der Untersuchung, daß zu dem Vorfalle das schnelle Fahren oder Reiten beigetragen habe; so ist dieser Umstand als erschwerend zu betrachten, und bei Ausmessung der Strafe noch besonders auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was gegen das schnelle Fahren und Reiten im §. 427 verordnet ist.

Unbefugte Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunst als Gewerbe.
Strafe.

§. 343 (98). Wer, ohne einen ärztlichen Unterricht erhalten zu haben, und ohne gesetzliche Berechtigung zur Behandlung von Kranken als Heil- oder Wundarzt, diese gewerbsmäßig ausübt, oder insbesondere sich mit der Anwendung von animalischem oder Lebens-Magnetismus, oder von Aether-Dämpfen (Narkotisirungen) befaßt, macht sich dadurch einer Uebertretung schuldig, und soll mit Arrest nach der Länge der Zeit, in welcher er dieses unerlaubte Geschäft getrieben, und nach der Größe des Schadens, den er dadurch zugefügt hat, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten; im Falle des aus seinem Verschulden erfolgten Todes eines Menschen aber wegen Vergehens nach §. 335 bestraft werden.

---

§. 343. 1. Die Vorschrift dieses Paragraphen findet nur Anwendung bei der unberechtigten Behandlung von kranken Menschen nicht aber von Thieren (Plen. E. v. 1. Juni 1881, Z. 15165, Sg. Nr. 343).

340 [illegible]

Digitized by Google

Zur Ausübung der Praxis sind grundsätzlich nur in den österr. Kronländern promovirte Aerzte (Wundärzte) und die von einer österr. Lehranstalt approbirten Hebammen zugelassen (a. h. Entschl. v. 3. Decbr. 1796, Hofkzld. v. 3. Novbr. 1808, Z. 16135 und v. 27. Juni 1833, Z. 14657). Sie stehen unter der Aufsicht der Staatsverwaltung (Ges. v 30. April 1870, Nr. 68 R. G. B., betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes). Das früher bestandene Verbot, wornach Wundärzten, falls sich im Orte ein Arzt befindet, die Vornahme innerlicher Kuren untersagt war, wurde durch das Gesetz vom 17. Febr. 1873, Nr. 25 R. G. B. außer Geltung gesetzt.

Pensionirten Militärpatronen der Chirurgie ist die Ausübung der wundärztlichen, bezüglich ärztlichen Praxis gegen Ertheilung einer einfachen Concession durch die Landesbehörde gestattet (Min. Erl. vom 13. Decbr. 1862, Z. 95).

Die als Chirurgen approbirten barmherzigen Ordensbrüder sind nach ihrem Austritte aus dem Orden im weltlichen Stande nicht berechtigt, die chirurgische Praxis auszuüben (vgl. M. E. v 2. Mai 1856, Nr. 71 R. G. B.).

Den bloß zur Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse berechtigten Technikern sind Verrichtungen und Operationen im Munde des Menschen untersagt (a. h. Entschl. v. 10. Septbr 1842, Hofkzld. v. 14 Septbr. 1842, Z. 28561). Sie dürfen sich daher auch mit dem Montiren und Einsetzen von Zähnen nicht befassen (Min. Erl. v. 25. Febr. 1849, Z. 3531, v. 21. Decbr. 1864, Z. 5787 und v. 11. Novbr. 1865, Z. 20993).

Hebammen ist auf das strengste verboten, bei Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinen oder Kindern ohne zwingende Noth selbst solche Verrichtungen vorzunehmen, deren Vornahme nur dem Geburtshelfer oder dem Arzte zusteht (Min. Vdg. v. 4. Juni 1881, Nr. 54 R. G. B., §. 8). Die Ausübung der Geburtshilfe durch ungeprüfte Hebammen ist, soferne eine geprüfte Hebamme leicht herbeigeholt werden konnte und die Voraussetzungen der §§. 335 und 431 St. G. B. nicht zutreffen, nur im politischen Wege zu ahnden (Min. Vdg. v. 26. März 1854, Nr. 57 R. G. B.).

Gemäß der a. h. Entschl. v. 30. Novbr. 1869 (Min. Erl. v. 15. Decbr. 1869, Nr. 184 R. G. B.) berechtigt ein an der Budapester Universität erworbenes Diplom eines Doctors der Medizin auch zur Praxis in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Ingleichen können die an ungarischen Lehranstalten gebildeten Wundärzte, wenn sie sich mit einem vor 1877 erworbenen Diplom ausweisen, zur Ausübung ihrer Praxis chirurgische Gewerbe unter denselben Bedingungen erlangen, wie die an den inländischen Lehranstalten gebildeten Wundärzte.

In den Gränzgegenden ist ausländischen berechtigten Aerzten und Wundärzten die Praxis unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei die in Oesterreich geltenden Vorschriften beobachten (Gub. Vdg. v. 28. Septbr. 1837, Nr. 231 J. G. S.). Mit dem deutschen Reiche besteht Betreff der gegenseitigen Zulassung der an der Gränze wohnhaften Medizinalpersonen die Uebereinkunft v. 30. Septbr. 1883, Nr. 120 R. G. B.

Strafe gegen den Ausländer.

§. 344 (99). Ist der Straffällige ein Ausländer, so ist derselbe nach vollendeter Strafzeit aus den sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

Verkauf verbotener Arzneimittel.

§. 345 (100). Der Verkauf von Arzneimitteln, deren Verabfolgung durch die allgemeine Apothekernorm, oder durch

specielle Vorschriften an besondere Vorsichten gebunden ist, ohne Beobachtung dieser Vorschriften, ist als eine Uebertretung sowohl an dem Eigenthümer und Provisor der Apotheke, als an dem Gehilfen zu bestrafen.

Ganz verboten ist der Verkauf aller Geheimmittel (Arcana) von was immer für einem Namen (Pat. v. 25. Novbr. 1775, zuletzt wiederholt durch Vdg. v. 24. Decbr. 1850), auch für Thierkrankheiten und Viehseuchen (Min. Erl. v. 13. Mai 1862, Z. 8875); dann folgender Mittel: Schneeberger Niespulver; Schwedisches Elixir; Sancta Fosca-Pillen; philosofische Goldsalze; Schwabenmittel; Franz'sche Lebensessenz; Augsburger Lebensessenz; Felicin-Pillen; blutreinigende Pillen; Jennische Tropfen; Frostbeulen-Salbe; Nürnberger Wundbalsam, Eau de Chine; Seehofer'scher Balsam; Lebensessenz; Barth's Gesundheitsmagnet; Weinklärungspulver; Lebensessenz-Balsam; Haas'sche Pillen; Paraguay-Roux-Zahntinctur; Syrup medicinal; Spyker Balsam; Frankfurter Pillen; Redlinger's Pillen; Vergagni's antiskorbutisches Elixir; Pomade für Krätze; Schauer's Balsam; Kirschlorbeerwasser; Kiesow'sche Lebensessenz; Bauer's Pflaster; Gehör stärkendes Oel; Lactucarium; Magenelixir; englisches Gichtpapier; ferner das mit einem Quecksilberpräparate überstrichene Rauchpapier; die Augustarinde; der Sarsaparilla-Extract in Pillenform (Hfkzd. v. 15. Sept. 1833, Z. 21227); Dr. Horst's Augenwasser (Statth. Erl. v. 25 Septbr. 1860, Z. 39450); die medicinischen Kräutercigaretten des Dr. Loewy (Min. Erl. v. 29. Octbr. 1865, Z. 60609); die unter dem Namen Hanf-Cigaretten oder indische Cigaretten vorkommenden Fabrikate der Pariser Firma Grimault u. Comp. (Min. Vdg. v. 25. April 1882, Nr. 46 R. G. B.).

Mit Min. Vdg. v. 7. Juni 1881, Nr. 50 R. G. B., wurde der Verkauf und die Verwendung des „japanischen" Sternanis (Skimmifrüchte von illicium religiosum Siebold) zu arzneilichen Zwecken und zu Genußmitteln jeder Art allgemein verboten.

Nicht im Handverkauf, sondern nur auf ärztliche Anordnung dürfen verkauft werden: Blausäure, Zeitlosen, Crotonöl, Leroi'sches Purgirmittel, brandige Holzsäure, Jodine, Theriak, Niesepulver (Hfd. v. 22. Octbr. 1835, Z. 27246), mit Jalappa bereiteter Wurmbiscuit (Hofd. v. 16. April 1840, Z. 11073), Wurmchocolade (Vdg. v. 23. April 1835, Z. 22208), Chloral, Chloralhydrat und alle welch' immer für Namen führende chloralhältige Präparate (Min. Vdg. v. 27. Octbr. 1877, Z. 12983).

Ferner dürfen gemäß Min. Vdg. v. 6. Decbr. 1882, Nr. 175 und v. 5. Dec. 1883 Nr. 138 R. G. B., betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1884, diejenigen Artikel, welche in dieser Taxe, sowie in der mit dem Erlasse v. 15. Mai 1869, Nr. 77 R. G. B. eingeführten Pharmakopöe und in dem mit Vdg. v. 10. Decbr. 1875, Nr. 139 R. G. B. hinausgegebenen Anhange zu derselben mit einem Kreuze bezeichnet sind, von den Apothekern nur gegen ordentliche Verschreibung eines hiezu berechtigten Arztes, Wundarztes oder Thierarztes hintangegeben werden.

Strafe gegen den Eigenthümer der Apotheke, wenn er davon nichts gewußt hat.

Hat der Eigenthümer nichts davon gewußt, so daß ihm nur Mangel der schuldigen Aufsicht zur Last fällt, so ist derselbe zu einer Strafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden, bei dem zweiten Falle von fünfzig bis hundert Gulden zu verurtheilen. Bei dem dritten Uebertretungsfalle wird ihm

Digitized by Google

die Führung der Apotheke benommen und ein Provisor bestellt.

Wenn er davon gewußt hat.

§. 346 (101). Hat der Eigenthümer von dem verbotenen Verkaufe gewußt, so ist derselbe bei dem ersten Uebertretungsfalle mit einer Strafe von fünfzig bis hundert, im zweiten von hundert bis zweihundert Gulden zu bestrafen; und wäre durch das gegebene Arzeneimittel Jemand zu Schaden gekommen, nach den mehr oder minder wichtigen Folgen, zum strengen Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu verurteilen.

Strafe gegen den Provisor.

§. 347 (102). Wenn dem Provisor bei der Aufsicht Nachlässigkeit zur Last kommt, so ist derselbe das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, das zweite Mal mit Entfernung von seinem Dienste zu bestrafen. Hätte er von dem Verkaufe der verbotenen Arznei Kenntniß, so ist er mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen, und für unfähig zu erklären, ferner in einer Apotheke zu dienen.

Strafe des Apothekergehilfen.

§. 348 (103). Der Apothekergehilfe (Subject), welcher verbotene Arznei mit Vorwissen seines Herrn verkauft, ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten; und wenn es ohne Kenntniß seines Herrn geschah, mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Dem Urteile ist bei einem zweiten Uebertretungsfalle beizusetzen, daß dem Sträfling sein Lehrbrief abgenommen werden, und er weiter als Apothekergehilfe zu dienen nicht mehr fähig sein soll.

Falsche oder schlechte Bereitung der Arzneien.

§. 349 (104). Wenn eine Arznei falsch, oder aus Materialien, die ihre Arzneikraft bereits verloren haben, verfertigt; in einem unreinen, der Gesundheit, wegen seiner Bestandtheile oder wegen anderer vorausgegangener Mischungen, nachtheiligen Gefäße verarbeitet oder verwahret wird, begeht der Apothekergehilfe, der Eigenthümer oder Provisor der Apotheke, insoferne einem, oder dem anderen von den Letzteren Mangel der gehörigen Aufsicht zur Last gelegt werden kann, eine Uebertretung.

Pflicht des Arztes, der davon weiß.

Jeder Arzt, dem ein Fall dieser Art bei einem Kranken vorkommt, ist unter eigener Verantwortung der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen verpflichtet.

Wird die Arznei nicht genau nach der Pharmakopöe und dem Recepte bereitet, so tritt eine Bestrafung um Geld, jedoch nicht nach dem Strafgesetze ein (§§. 2, 9 und 14 d. Min. Vdg. v. 3. Decbr. 1872 Nr. 172 R. G. B.).

Strafe für den Apothekergehilfen;

§ 350 (105). Der Apothekergehilfe ist das erste Mal mit Arrest von einer Woche, das zweite Mal mit ebenso langem verschärften Arreste zu bestrafen. Bei dem dritten Falle ist er zu verurteilen, so lange wieder als Lehrjunge zu dienen, bis er bei einer neuen Prüfung Beweise zureichender Kenntnisse und der in Bereitung der Arzneien erforderlichen Genauigkeit gegeben hat.

für den Eigenthümer;

§. 351 (106). Der Eigenthümer der Apotheke wird das erste Mal um fünfzig, bei Wiederholung um hundert Gulden bestraft. Wenn Fälle dieser Art sich öfter ereignen, ist demselben auf unbestimmte Zeit ein Provisor zu setzen.

für den Provisor der Apotheke.

§. 352 (107). Ein Provisor soll bei einem solchen Falle mit Arrest von einer Woche, das zweite Mal mit Verschärfung des Arrestes durch Fasten bestraft, bei öfteren Fällen von dem Provisordienste entfernt werden.

Verwechslung der Arzneien in der Apotheke.

Strafe.

§. 353 (108). Wenn in der Apotheke Arzneien verwechselt oder unrichtig ausgegeben werden, ist derjenige, welcher sie ausgegeben hat, wegen dieser Uebertretung mit Arrest von einer Woche, bei unterlaufender größeren oder oftmaligeren Unaufmerksamkeit mit Verlängerung des Arrestes bis zu drei Monaten, auch mit Verschärfung desselben zu bestrafen.

Unberechtigter Verkauf innerer oder äußerlicher Heilmittel.

Strafe.

§. 354 (109). Außer den Berechtigten, wie auch den Haus-Apotheken der beglaubigten Heil- und Wundärzte auf dem Lande ist der Verkauf von innerlichen und äußerlichen Heilmitteln, in Beziehung auf deren Verabfolgung besondere

[illegible] 354 [illegible] [illegible] I. 62/20

beschränkende Anordnungen bestehen, ohne von der Behörde darüber ertheilte besondere Bewilligung verboten. Diese Uebertretung ist mit Arreste von einem bis zu drei Monaten; ist der Verkauf durch mehrere Monate fortgesetzt worden, mit Verschärfung des Arrestes, und zeigen sich in der Untersuchung von dem Verkaufe solcher Arzneien schädliche Folgen, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Als Heilmittel werden jene Stoffe und Präparate angesehen, welche in der Pharmakopöe und in den Taxordnungen aufgeführt sind. Im Zweifel entscheidet die Landesstelle (Min. Vdg. v. 19. Juni 1855, Nr. 107 R. G. B.).

Hieher gehört auch — ohne Beschränkung des Selbstdispensationsrechtes der homöopathischen Aerzte — der Verkauf homöopathischer Arzneimittel außer den öffentlichen Apotheken und den Hausapotheken der Landärzte und Wundärzte (Min. Vdg. v. 9. August 1857, Nr. 151 R. G. B.).

Aerzten und Wundärzten mit Ausnahme der homöopathischen Aerzte ist dort, wo öffentliche Apotheken bestehen, das Selbstdispensiren untersagt (Hofkzld. v. 9. Decbr. 1846, Z. 41201, Min. Erl. v 29. August 1861, Z. 15359). Ist aber im Umkreise von einer Stunde keine Apotheke vorhanden, so kann eine Hausapotheke errichtet werden (Hofkzld. v. 3. Novbr. 1808, Z. 16135). Die Ermächtigung hiezu hat der Arzt oder Wundarzt bei der politischen Bezirksbehörde zu erwirken. Die Hausapotheke hat die Bestimmung, die rasche Verabreichung von Medicamenten an die vom Arzte oder Wundarzte behandelten Kranken zu ermöglichen. Der Besitz einer Hausapotheke berechtigt jedoch den Arzt nicht zum Verschleiße von Arzneien oder Arzneistoffen überhaupt; auch nicht zur Ausfolgung von Medicamenten aus derselben an Kranke, die im Standorte einer öffentlichen Apotheke von dem eine Hausapotheke haltenden Arzte behandelt werden. Wahl und Menge der für die Hausapotheke anzuschaffenden Vorräthe bleibt dem Arzte freigestellt, der für sorgfältige Verwahrung derselben zu sorgen, und sich mit den zur correcten Dispensirung erforderlichen Behelfen (Wagen, Gewichten u. dergl.) zu versehen hat. Die Dispensirung darf nur der Arzt oder Wundarzt oder der von ihm hiefür bestellte Pharmazeut vornehmen. Für die richtige Gebahrung ist der Hausapothekenbesitzer verantwortlich. Die Verabfolgung eines Medicaments aus dem Arzneimittelvorrathe darf nicht verweigert werden, wenn dieselbe von einem auswärtigen, zur ärztlichen Hilfeleistung herbeigerufenen Arzte verordnet und als dringend nothwendig bezeichnet wird, und die Beschaffung aus der öffentlichen Appotheke nicht rechtzeitig zu bewirken wäre (Min. Vdg. v. 26. Decbr. 1882, Nr. 182 R. G. B.; eben diese Verordnung bezeichnet auch einen Nothapparat von Arzneien für plötzlich eintretende, lebensgefährdende Zufälle und Erkrankungen, den jeder Arzt zu halten verpflichtet ist, falls er in einem Orte wohnt, in welchem sich keine öffentliche Apotheke befindet).

Diplomirten Thierärzten und den zur pferdeärztlichen Praxis beim Civile noch berechtigten Curschmieden ist das Halten eines Vorrathes von Arzneistoffen, sowie die Zubereitung und Abgabe von Arzneien, jedoch nur für den Bedarf der eigenen thier- und beziehungsweise pferdeärztlichen Praxis gestattet (Erl. d. Min. d. Inn. v. 16. Febr. 1875, Z. 15999).

Materialwaaren- und Medicinalkräuterhändlern ist jede Zubereitung von Arzneien, Mischung von Kräutern u. s. w., und der Verkauf solcher zubereiteter Arzneimittel verboten (Hfkzd. vom 14. April 1827, Z. 15332, vom 4. April 1837, Z. 13424, und v. 9. März 1826, Z. 6689). In der letztberufenen Verordnung sind auch jene Kräuter bezeichnet, welche die Kräuterhändler im Handverkaufe abgeben dürfen.

Das Hausiren mit Arzneien aller Art, Salben und Pflastern ist verboten (§. 12 d d. Pat. v. 4. Septbr. 1852, Nr. 252 R. G. B.).

Mit Erl. d. Min. d. Innern vom 3. März 1881, Z. 1306, wurde der Verkauf d. s. g. Poho-Oeles auf die Apotheken beschränkt.

Dem Uebertreter ist auch aller Vorrath abzunehmen.

§. 355 (110). Auch ist der Verkäufer bei verschärfter Strafe verbunden, allen Vorrath der zubereiteten Arzneien, Materialien und Geräthschaften der Obrigkeit einzuliefern. Ausländer, welche dieser Uebertretung schuldig werden, sind aus den sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

Verschulden eines Heilarztes durch Unwissenheit.

§. 356 (111). Ein Heilarzt, der bei der Behandlung eines Kranken solche Fehler begangen hat, aus welchen Unwissenheit am Tage liegt, macht sich, insoferne daraus eine schwere körperliche Beschädigung entstanden ist, einer Uebertretung, und wenn der Tod des Kranken erfolgte, eines Vergehens schuldig, und es ist ihm deßhalb die Ausübung der Heilkunde so lange zu untersagen, bis er in einer neuen Prüfung die Nachholung der mangelnden Kenntnisse dargethan hat.

Verschulden eines Wundarztes durch Unwissenheit.

§. 357 (112). Dieselbe Bestrafung soll auch gegen einen Wundarzt Anwendung finden, der die, im vorhergehenden Paragraphe erwähnten Folgen durch ungeschickte Operationen eines Kranken herbeigeführt hat.

S. das oben bei §. 242 St. G. B. bezogene Hofkzld. v. 9. Juli 1827, Z. 17242.

Vernachlässigung eines Kranken von Seite der Aerzte oder Wundärzte. Strafe.

§. 358 (113). Wenn ein Heil- oder Wundarzt einen Kranken übernommen hat, und nach der Hand denselben zum wirklichen Nachtheile seiner Gesundheit wesentlich vernachlässiget zu haben überführt werden kann, so ist ihm für diese Uebertretung eine Geldstrafe von fünfzig bis zweihundert Gulden aufzuerlegen. Ist daraus eine schwere Verletzung oder gar der Tod des Kranken erfolgt, so ist die Vorschrift des §. 335 in Anwendung zu bringen.

---

§. 357. 1. Es begründet keine Ueberschreitung der richterlichen Strafbefugniß, dem Wundarzte, welchem ein Fehler bei der Geburtshilfe zur Last liegt, die Ausübung der gesammten Heilkunde zu untersagen (Entsch. v. 25. Febr. 1876, Z. 14196, Sg. Nr. 105).

[illegible] Büchner [illegible] VIII 9

[illegible] 335 [illegible] Geyer V. 126 [illegible] 6) : 7)

Mittermaier Archiv d. Criminalr. 1853.

[illegible] § 358 Mittermaier d. 191.

[illegible] 335 [illegible]

betrunkenheit

[illegible] ausgeschlossen [illegible] (?) Hofmann 344

[illegible] ?

[illegible] 863 [illegible] facultät" [illegible]

[illegible] facult [illegible]

~~[illegible]~~

~~[illegible]~~ [illegible] I [illegible]

facultät. — 8) [illegible] Medicin"

[illegible] 25.

[illegible]

[illegible] Studijo [illegible] (?)

[illegible]

Hebammen dürfen sich während des Geburtsactes von der Gebärenden nicht entfernen, und bei Gefahr drohenden Erscheinungen, wie Ohnmachten, Fraisen u. dgl., besonders aber bei vorhandenem oder drohendem Blutsturze die Gebärende nicht früher verlassen, als bis mit größter Wahrscheinlichkeit jede Gefahr beseitigt, oder anderweitige Hilfe herbeigeschafft ist (Min. Vdg. v. 4. Juni 1881, Nr. 54 R. G. B., §. 6). — Bei schweren und regelwidrigen Geburtsfällen, welche eine Instrumentalhilfe erfordern können, sind die Hebammen bei schwerer Verantwortung verpflichtet, noch zu rechter Zeit einen Geburtshelfer (Arzt oder Wundarzt) herbeirufen zu lassen (ebendort §. 7). — Bei todtscheinenden Kindern von lebensfähiger Ausbildung, an denen noch keine offenbaren Zeichen der Fäulniß wahrnehmbar sind, hat die Hebamme in Abwesenheit eines sofort herbeizurufenden Arztes die ihr gelehrten Wiederbelebungsversuche mit Fleiß und Beharrlichkeit so lange fortzusetzen, bis entweder das Kind regelmäßig athmet, oder aber ihre durch mindestens eine halbe Stunde f.rtgesetzten Bemühungen ganz und gar erfolglos geblieben sind (ebendort, §. 9).

Nichtanzeige verdächtiger Todesfälle oder Krankheiten von Seite der ärztlichen Personen.

Strafe.

§. 359. Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Todtenbeschauer sind in jedem Falle, wo ihnen eine Krankheit, eine Verwundung, eine Geburt oder ein Todesfall vorkommen, bei welchem der Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens, oder überhaupt einer durch Andere herbeigeführten, gewaltsamen Verletzung eintritt, verpflichtet, der Behörde davon unverzüglich die Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige wird als Uebertretung mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden geahndet.

Jede Hebamme ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde unverweilt die Anzeige zu machen, wenn sich ihr der gegründete Verdacht einer stattgefundenen Kindestödtung, Fruchtabtreibung oder einer anderen ähnlichen strafbaren Handlung aufdrängt (Min. Vdg. v. 4. Juni 1881, Nr. 54 R. G. B., §. 15). — Jede Hebamme, — — welche die ihr obliegende Pflicht, bei Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens unverzüglich die Anzeige an die Behörde zu machen, verabsäumt, verfällt der Strenge des Strafgesetzes (ebendort, §. 16).

Vernachlässigung des Kranken von Seite seiner Angehörigen. 1)

Strafe.

§. 360 (114). Wenn dargethan wird, daß diejenigen, denen aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Pflege eines Kranken obliegt, es demselben an dem nothwendigen medicinischen Beistande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich haben mangeln lassen, sind sie einer Uebertretung schuldig, und nach Beschaffenheit der Umstände mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Vergleiche den Zusatz bei §. 358. Glp. Obj 9284-

Unbefugter Handel mit Gift.

Strafe.

§. 361 (115). Wer ohne ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit mit Arsenik oder was immer für einer Gattung von Gift oder dem Gifte durch besondere Vorschriften gleichgestellten Waaren Handel treibt, begeht eine Uebertretung, und ist, in soferne in den folgenden Paragraphen nicht besondere Strafbestimmungen vorkommen, mit Geld von fünf bis zu fünfzig Gulden, oder mit Arrest von einem bis zu acht Tagen zu bestrafen.

Die neuesten Vorschriften über den Handel mit Gift enthält die Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels v. 21. April 1876, Nr. 60 R. G. B., welche lautet:

Rücksichtlich des Verkehres mit Giften, gifthältigen Droguen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten werden nachstehende Bestimmungen erlassen.

§. 1. Als Gifte werden erklärt: 1. Das Arsen und alle arsenhältigen Verbindungen; 2. die chlor- und die sauerstoffhältigen Verbindungen des Antimon; 3. die Oxide und Salze (einschließlich der Chlor-, Brom- und Jodverbindungen) des Quecksilbers; 4. der gewöhnliche Phosphor; 5. das Brom; 6. die Blausäure und die blausäurehältigen Präparate, sowie alle Cyanmetalle, nur jene ausgenommen, welche Eisen als Bestandtheile enthalten; 7. die aus giftigen Pflanzen und Thieren entnommenen, oder einzig auf dem Wege der Kunst dargestellten heftig wirkenden Präparate, wie die Alkaloide, das Curare, das Cantharidin u. s. w.

§. 2. Um dem im §. 27 der Gewerbeordnung*) bezeichneten Erfordernisse zur Erlangung des Befugnisses zum Verschleiße von Giften zu genügen, muß der Befugnißwerber darthun, daß er entweder 1. die untere Abtheilung einer Mittelschule oder eine dieser gleichstehende Fachschule mit gutem Erfolge zurückgelegt, oder 2. daß er in anderer Weise insbesondere durch längere Verwendung in einem zum Handel mit Gift oder mit gifthältigen Droguen berechtigten Geschäfte oder in einer chemischen Fabrik sich ausreichende Kenntnisse über Gifte und den Verkehr mit denselben erworben hat.

§. 3. Gift darf nur an die zum Absatze von Giften berechtigten Gewerbsleute, an wissenschaftliche Institute und öffentliche Lehranstalten und an solche Personen, die sich mit der ämtlichen noch giltigen (§§. 5 und 7) Bewilligung zum Giftbezuge ausweisen, abgegeben werden. — Wer mit ämtlicher Bewilligung Gift erworben hat, darf dasselbe weder entgeltlich noch unentgeltlich an Personen abtreten, welche zum Handel mit Gift nicht berechtigt sind.

§. 4. Die Bewilligung zum Bezuge von Gift ertheilt diejenige politische Bezirksbehörde, in deren Amtsbezirke der Bewerber wohnt. Dieselbe hat den Zweck des Giftbezuges und die Verläßlichkeit des Bewerbers zu prüfen und hierüber erforderlichen Falles den Gemeindevorstand des Wohnortes zu vernehmen, der auch von der ertheilten Bewilligung zu verständigen ist. Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn Mißbrauch oder unvorsichtiges Gebahren zu besorgen ist.

§. 5. Die Bezugsbewilligung wird für den einzelnen Fall durch die Ausfertigung eines Bezugsscheines und für den fortgesetzten Bezug solcher

---

*) Vgl. §. 23 des Ges. v. 15. März 1883 Nr. 39 R. G. B., dann §. 7 der Min. Vdg. v. 17. September 1883 Nr. 151 R. G. B.

ed by Google

Personen, welche zum Betriebe ihres Gewerbes oder ihrer Beschäftigung regelmäßig Gift brauchen, durch die Ausfertigung einer Bezugslicenz ertheilt. Die Bezugslicenz darf für eine längere Dauer als für drei Jahre nicht ausgefertigt werden.

§. 6. Jeder Bezugsschein und jede Bezugslicenz hat den Namen der bezugsberechtigten Personen und die Bezeichnung des zu beziehenden Giftes zu enthalten. In dem Bezugsscheine ist überdieß die Menge des Giftes, für welches die Bewilligung ertheilt wird, anzuführen. Auf den Bezugsscheinen und Bezugslicenzen ist der Wortlaut der §§. 3 (2. Absatz), 8 und 10, dann auf den Scheinen auch der Wortlaut des §. 7 dieser Verordnung ersichtlich zu machen. In den Bezugslicenzen ist die Beschränkung der Giltigkeit (§. 5) mit der Formel: „Giltig bis (Kalendertag)" auszudrücken. Die Bezugsscheine und Bezugslicenzen sind stämpelfrei.

§. 7. Bei dem Bezuge von Gift gegen Bezugsschein hat derjenige, auf dessen Namen der Schein lautet, in demselben das Datum des Bezuges, die Benennung und die Menge des bezogenen Giftes einzutragen, und derjenige welcher das Gift verabfolgt, die Abgabe unter Ersichtlichmachung der Firma durch Fertigung seines Namens zu bestätigen. Dadurch wird der Schein für einen weiteren Bezug ungiltig.

§. 8. Die Bezugsscheine und Bezugslicenzen sind von ihren Besitzern sorgfältig gegen jeden Mißbrauch zu verwahren.

§. 9. Die zum Giftverkaufe berechtigten Gewerbsleute haben ein eigenes Vormerkbuch zu führen, in welchem die Person, an welche, der Zeitpunkt, wann ein Gift verabfolgt wurde, dann die Benennung und Menge desselben und in Fällen, in welchen Gift nur gegen ämtliche Bewilligung abgegeben werden darf (§. 3), diese Bewilligung (Bezugsschein oder Bezugslicenz) unter Anführung des Datums und der bewilligenden Behörde ersichtlich zu machen ist (§. 367 Str. G.).

§. 10. Die Gewerbsleute, welche mit Gift verkehren, haben, sowie Jedermann, der im Besitze von Gift ist, dafür zu sorgen, daß dabei jede Gefahr für Gesundheit und Leben Anderer hintangehalten, und daß die Gifte insbesondere von allen Genuß- und Heilmitteln ferngehalten werden.

§. 11. Bei Gewerben, welche mit Gift Handel treiben, hat Derjenige, welcher der Handlung vorsteht, für die gehörige Verwahrung und Absonderung der Giftwaaren von den übrigen, sowie für die entsprechende Bezeichnung und Verschließung der Gift enthaltenden Gefäße Sorge zu tragen (§. 368 Str. G.). Beim Detailverkaufe von Gift, sowie bei jenen Gewerben, welche Gebrauch von Gift machen, sind die Behälter und Standgefäße, in welchen Gifte vorräthig gehalten werden, mit der in die Augen fallenden Bezeichnung „Gift" oder mit der üblichen Todtenkopfbezeichnung zu versehen, und abgesondert unter Verschluß zu verwahren. Bei Gewerben der letzterwähnten Art ist der Gewerbsinhaber oder Betriebsleiter schuldig, die Giftvorräthe stets unter seiner eigenen Verwahrung zu halten (§. 370 Str. G.). Die bei der Verwahrung und dem Verschleiße von Giften benützten Gefäße und Geräthe aus Holz, Horn oder Bein dürfen für Genuß- oder Heilmittel gar nicht, Porzellan-, Glas- oder Metallgefäße und Geräthe solcher Art hiezu nur nach der sorgfältigsten Reinigung verwendet werden.

§. 12. Im Kleinverkehre sind Gifte nur wohlverwahrt und versiegelt abzugeben. Der Käufer darf zur Empfangnahme des Giftes nur solche Personen ermächtigen, bei welchen weder Mißbrauch noch unvorsichtiges Gebaren zu besorgen ist; auch der Verkäufer darf an Personen, die zu einer solchen Besorgniß offenbar Anlaß geben, Gift nicht verabfolgen. Die Gefäße oder Packete sind in augenfälliger Weise mit der Aufschrift „Gift" oder mit der üblichen Todtenkopfbezeichnung unter Beisetzung der Firma des Verkäufers zu versehen. Mit der Abgabe von Giften dürfen Lehrlinge nicht betraut werden.

§. 13. Bei Versendungen sind Gifte in gut schließenden, vor dem Ausrinnen oder Verstauben vollkommen schützenden Behältnissen sorgfältig zu verpacken und mit der Aufschrift „Gift" zu versehen. Die im Eisenbahn-Betriebsreglement vom 10. Juni 1874, R. G. B. Nr. 75 (oben S. 202), für einzelne Giftgattungen angeordnete besondere Verpackungsweise ist bei Versendung solcher Gifte überhaupt zu beobachten.

§. 14. Die politische Behörde erster Instanz hat eine genaue Evidenz zu führen: 1. über die Geschäftsleute, welche auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung im Amtsbezirke Gift verkaufen, 2. über die ausgestellten Giftbezugslicenzen, 3. über die ausgestellten Giftbezugsscheine.

§. 15. Im §. 1 nicht inbegriffene gifthältige Droguen (Giftkräuter u. s. w.) und gesundheitsgefährliche chemische Präparate wie: Alkalien mit Inbegriff von Aetzlaugen und Laugenessenz, mineralische Säuren, Kleesäure, gefährliche Metallsalze u. dgl. sind von Gewerbetreibenden in Gefäßen oder Behältnissen, welche mit einer deutlichen Aufschrift des Inhaltes bezeichnet sind, aufzubewahren und von jedermann, der dieselben besitzt, von Genuß- und Heilmitteln fernzuhalten. Im Kleinverkehre sind solche Stoffe nur gut verwahrt auszufolgen und gelten auch hier die im 2. Absatze des §. 12 enthaltenen Bestimmungen. Bei Versendungen sind diese Artikel mit der ihnen eigenthümlichen Benennung zu bezeichnen. Im Uebrigen haben die Bestimmungen des §. 13 auch rücksichtlich der Versendung dieser Artikel gleichmäßig in Anwendung zu kommen.

§. 16. Die in der jeweiligen österreichischen Pharmakopöe mit einem Kreuze (†) bezeichneten, im §. 1 dieser Verordnung nicht angeführten Artikel dürfen von den betreffenden Gewerbetreibenden nur an Personen, die zum Handel mit denselben, oder zur Führung einer Apotheke berechtigt sind, an gewerbsmäßige Erzeuger von Chemikalien oder an wissenschaftliche Institute und öffentliche Lehranstalten verkauft werden.

§. 17. Uebertretungen dieser Verordnung, welche nicht unter das allgemeine Strafgesetz und nicht unter die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung fallen, sind nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. B. zu bestrafen.

§. 18. Die bisherigen den Gegenstand der gegenwärtigen Bestimmungen betreffenden Verordnungen treten mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieser Verordnung außer Kraft. Die den Getchäftsbetrieb der Apotheken betreffenden besonderen Bestimmungen bleiben jedoch unberührt.

In Erläuterung dieser Verordnung hat das k. k. Ministerium des Innern unterm 1. November 1877, Z. 14136, Folgendes erklärt: Nach dem Wortlaute des §. 1 der Verordnung vom 21. April 1876, Nr. 60 R. G. B., kann es keinem Zweifel unterliegen, daß alle arsenhaltigen chemischen Verbindungen, ohne Unterschied, ob sie färbig oder farblos sind, folglich auch diejenigen, welche bei Bereitung von Anstrich- oder Malerfarben verwendet werden, wie z. B. das Wienergrün, das Auripigment, der Rubinschwefel u. s. w., rücksichtlich des Verkehres den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen, und daß somit Gewerbsleute und Künstler, welche sich die für Ausübung ihres Gewerbes benöthigten Farben selbst zubereiten, die hiezu benützten Arsenverbindungen mittelst einer Bezugsbewilligung erwerben müssen, und auch zur Beobachtung aller in der erwähnten Verordnung enthaltenen Vorschriften verpflichtet sind. — Deßgleichen haben Farbwaarenhändler, wenn sie unter §. 1 fallende, noch nicht zu Farben verarbeitete Verbindungen in den Verschleiß bringen, und nicht ohnehin schon das Befugniß zum Verschleiße von Giften haben, sich hiezu die im Punkt 2 der Verordnung (§. 16, Z. 13 und § 27 Gew. Ordg.)*) bezeichnete

*) Vgl. §. 15, Z. 14, und §. 23 des Ges. v. 15. März 1883 Nr. 39 R. G. B.; s. auch Min. Vdg. v. 17. Sept. 1883, Nr. 151 R. G. B. Punkt 7.

Concession zu erwirken. — Auf die Erzeugnisse aus Arsenverbindungen, z. B. auf für den Verbrauch bereits zubereitete Farben, haben die Bestimmungen dieser Verordnung ebensowenig Anwendung zu finden, wie beispielsweise auf Zündhölzchen, welche gewöhnlichen Phosphor enthalten. Die rücksichtlich des Gebrauches und der Verwendung arsenhältiger Farben erforderlichen Vorkehrungen zum Schutze der menschlichen Gesundheit sind, insoweit sich durch Gesetz und Verordnungen ein solcher erreichen läßt, durch die Verordnung vom 1. Mai 1866, Nr. 54 R. G. B. (unten bei §. 408), getroffen.

Die strenge Ueberwachung der Befolgung der §§. 12 und 15 der vorstehenden Verordnung beim Verkaufe von Aetzlauge und Laugenessenz wurde mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. October 1877, Z. 13663, besonders eingeschärft.

Strafe für einen dazu nicht berechtigten Handelsmann, wenn er auch die gesetzlichen Vorsichten beobachtet.

§. 362 (116). Ein Handelsmann oder Krämer, der ein ordentliches Kaufgewölbe oder Laden hat, und unbefugt Gift verkauft, wenn er gleich die für den befugten Giftverkauf bestehenden gesetzlichen Vorsichten beobachtet, ist für diese Uebertretung bei der ersten Betretung nebst dem Verluste der Giftwaare nach Verschiedenheit der Vermögensumstände mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis hundert Gulden zu belegen bei einem zweiten Falle nebst der verdoppelten Geldstrafe noch mit Arrest von einem Monate zu bestrafen, das dritte Mal aber seines Gewerbes verlustig zu erklären.

Wenn er sie nicht beobachtet hat.

§. 363 (117). Hätte ein zum Verkaufe von Giftwaaren nicht berechtigter Handelsmann oder Krämer Gift verkauft, ohne die vorgeschriebenen Vorsichten zu beobachten, so ist derselbe gleich bei der ersten Betretung seines Gewerbes verlustig; und zeigt sich bei der Untersuchung, daß der unerlaubte Handel auf diese Art schon durch längere Zeit fortgesetzt worden, so ist er mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen. Ist aber dadurch Jemand getödtet oder körperlich schwer beschädiget worden, so ist der Schuldtragende nach §. 335 zu behandeln.

Unbefugter Handel mit Gift von wandelnden Krämern.

Strafe.

§. 364 (118). Wandelnde Krämer oder sogenannte Hausirer, welche weißen oder gelben Arsenik, Ratten- oder Mäusepulver, Fliegensteine, Hüttenrauch (Hüttrich) für das Vieh, Fischkörner (Kokelskörner), oder andere giftartige Waaren zu Kauf tragen, begehen eine Uebertretung, und sind nebst dem Verluste der Giftwaaren und des Hausirungsbefugnisses,

je nachdem sie den unerlaubten Verkauf durch längere Zeit getrieben, dadurch vielleicht auch Schaden veranlaßt haben, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Das Hausirpatent vom 4. September 1852, Nr. 252 R. G. B., verbietet insbesondere den Verkauf aller Gifte (§. 12 e), von Quecksilber und Spießglanz (§. 12 f), der Präparate aus Quecksilber, Spießglanz und Blei (§. 12 g), endlich aller Mineralsäuren (§. 12 i).

Unvorsichtigkeit bei dem Giftverkaufe.

§. 365 (119). Bei den Apothekern und denjenigen Handelsleuten, die zum Handel mit Giftwaaren ordentlich berechtiget sind, ist jede Unterlassung der Vorsichten, welche durch die Verordnungen über den Giftverkauf vorgeschrieben werden, wie auch jede in den §§. 366—368 bezeichnete Fahrlässigkeit als Uebertretung zu bestrafen.

Vgl. hiezu die §§. 10, 11, 12, 15 und 16 der oben bei §. 361 abgedruckten Ministerialverordnung v. 21. April 1876, Nr. 60 R. G. B.

Verabfolgung von Gift an Jemanden ohne die vorgeschriebene Bewilligung.

Strafe.

§. 366 (120). Insbesondere soll dann, wenn an Jemanden, der sich nicht mit der vorgeschriebenen Bewilligung ausweiset, Gift verabfolgt worden, das erste Mal eine Geldstrafe von fünf bis zu fünfzig Gulden, das zweite Mal der Verlust des Gewerbes eintreten.

Die Handelsleute haben jeden Käufer von Gift, der ihnen im geringsten verdächtig erscheint, wenn er auch mit der obrigkeitlichen Erlaubniß versehen ist, anzuhalten und der Behörde zu übergeben (Hfkzld. v. 19. Juli 1797 Z. 24316 u. n. ö. Reg. Vdg. v. 29. Juli 1797 Z. 12361 u. v. 10. Dec. 1803 Z. 15472).

Unterlassene Führung des Vormerkbuches.

Strafe.

§. 367 (121). Wird bei der Untersuchung gefunden, daß über den Giftverkauf kein eigenes Vormerkbuch geführt wurde, in welchem die Personen, an welche, der Zeitpunkt, wann Gift verabfolgt wurde, und die Erlaubniß, gegen deren Vorweisung ein Giftverkauf nur stattfinden darf, genau zu verzeichnen sind, so wird die Verabsäumung das erste Mal mit zehn bis fünfzig Gulden, das zweite Mal bis hundert Gulden, bei weiterer Fortsetzung mit dem Verluste des Gewerbes bestraft.

Vgl. §. 9 der oben bei §. 361 abgedruckten Ministerialverordnung vom 21. April 1876, Nr. 60 R. G. B.

Digitized by Google

Nachlässigkeit in Aufbewahrung und Absonderung des Giftes.

Strafe.

§. 368 (122). Wenn in der gehörigen Absonderung der Giftwaaren von den übrigen, oder wenn in der Bezeichnung der Gefäße, oder in der Verschließung derselben Nachlässigkeiten entdeckt werden, bleibt derjenige, welcher der Handlung oder Apotheke vorsteht, dafür verantwortlich. Die bloße Verabsäumung der gehörigen Vorsicht wird bei der ersten Betretung mit fünf bis fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen, und diese Strafe bei ferneren Betretungen zu verdoppeln sein.

Die Apotheker haben folgende Stoffe unter Sperre zu halten: Acetas plumbi cryst. sol.; Aqua laurocerasi; Herb. belladonnae; Frond. sabinae; Gum. euphorbii; G. guttae; Extr. belladonnae, gratiolae, hyoscyami, opii, stramonii; Liquor mercurialis; Muriat. hydrarg. corrosivi, mitis, ammoniacalis; M. stibii; Ol. folior. persicorum; Ol. sabinae; Oxydal. hydrarg. ammoniae; O. h. nigr. Moscati; Oxydum hydrarg. rubrum; Oxymel aeruginis; Pulv. gum. euphorbii, gum. guttae, cantharidum, rad. belladonnae, pulvis opii; Rad. belladonnae; Res. jallapae; Tart. lixiv. stibiatus; Tinct. cantharidum, euphorbii, colocynthidum, opii simpl. et composita, dann alle Aether- und Naphta-Arten (Hfkzd. v. 31. Dec. 1818, Z. 50623, v. 10. Oct. 1847, Nr. 1091 J. G. S.).

Vgl. §. 11 der oben bei §. 361 abgedruckten Ministerialverordnung vom 21. April 1876, Nr. 60 R. G. B.

Strafe, wenn Jemand dadurch zu Schaden gekommen.

§. 369 (123). Hätte eine solche Verabsäumung die Folge nach sich gezogen, daß eine wirkliche Verwechslung mit Giftwaaren geschehen, und Jemand dadurch getödtet, oder körperlich schwer beschädigt worden ist, so ist diese Verabsäumung nach §. 335 zu bestrafen.

Vorschrift für Gewerbsleute, welche Gebrauch von Gift machen.

Strafe der Nichtbeobachtung.

§. 370 (124). Bei Gewerben, welche Gebrauch von Gift oder giftartigen Materialien machen, ist der Meister, oder wer sonst die Leitung auf sich hat, schuldig, dieselben stets unter seiner Verwahrung zu halten, und bei Versendungen die dafür bestehenden besonderen Vorschriften zu beobachten. Die Unterlassung dieser Vorsichten ist, wenn dadurch Niemand zu Schaden kommt, als Uebertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate; wenn aber dadurch Jemand getödtet, oder körperlich schwer beschädiget worden ist, nach §. 335 zu bestrafen.

Vgl. hiezu den §. 13 der oben bei §. 361 abgedruckten Ministerialverordnung v. 21. April 1876, Nr. 60 R. G. B.

Mit Ministerialverordnung v. 26. August 1871, Nr. 117 R. G. B., wurde

nachstehendes Regulativ für Giftstofftransporte auf Eisenbahnen mit dem Bemerken kundgemacht, daß dasselbe mit 1. October 1871 in Wirksamkeit zu treten hat, und daß die mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern v. 26. März 1849, Nr. 193 R. G. B., vorgeschriebene Verpackungsweise für Arsenik für den Verkehr im Inlande auch fernerhin, jedoch nur mit der Modification beibehalten werden kann, daß das Fäßchen mit der Bezeichnung „Gift" versehen werde. **§. 1.** Arsenikalien, nämlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein), werden nur dann zum Eisenbahntransporte angenommen, wenn sie in doppelten Fässern oder Kisten verpackt sind. Die Böden der Fässer müssen mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert werden. Die inneren Fässer oder Kisten sind von starkem, trockenem Holze zu fertigen und inwendig mit Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben zu verkleben. **§. 2.** Auf jedem Collo muß in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe das Wort „Arsenik" (Gift) angebracht sein. **§. 3.** Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze ꝛc.), wohin insbesondere Quecksilberpräparate, als: Sublimat, Calomel, weißes und rothes Präcipitat, Zinnober, Kupfersalz und Kupferfarben, als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, Bleipräparate, als: Bleiglätte (Massicot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben, Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem trockenem Holze gefertigten, mit Einlagereifen, respective Umfassungsbändern, versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte, aufgegeben werden. Diese Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße ꝛc. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt. Die vorstehend erwähnten Artikel sind in den Frachtbriefen unter ihren eigenthümlichen Benennungen aufzuführen und dürfen nicht unter allgemeinen Rubriken, z. B. Materialwaaren, Droguen ꝛc. einbegriffen werden. **§. 4.** Die in den §§. 1 und 3 genannten Stoffe dürfen nur getrennt von solchen Gegenständen verladen werden, welche unmittelbar oder mittelbar als Nahrungsmittel dienen. — Vgl. hiezu die oben S. 450 abgedruckten Abs. XXIV bis XXVI der Anlage D zum §. 48 des Eisenbahn-Betriebs-Reglements.

Rücksichtlich des Gewerbes der Vertilgung von Ratten und Mäusen durch gifthältige Mittel schreibt die Ministerialverordnung v. 29. April 1874, Nr. 53 R. G. B., vor: 1. Die gifthältigen Vertilgungsmittel dürfen nur nach den von der Behörde als zuläßig erkannten Recepten bereitet werden. 2. Bei der Bereitung muß zur Vermeidung von Unglücksfällen durch Abfälle, Wiederbenützung von Gefäßen u. dgl. die größte Vorsicht beobachtet, und es müssen sowohl die Giftstoffe, als die daraus bereiteten Vertilgungsmittel nach den für Gifte bestehenden Vorschriften sorgfältig verwahrt werden. 3. Der Verkauf oder Verschleiß dieser Vertilgungsmittel ist dem Gewerbsinhaber unbedingt verboten. 4. Der Gewerbsinhaber muß die gifthältigen Mittel jedesmal eigenhändig legen oder doch in seiner Gegenwart und unter seiner unmittelbaren Aufsicht legen lassen, und nach Beendigung des Verfahrens die allfälligen Reste der ausgelegten Mittel ebenso einsammeln oder einsammeln lassen. Die Legung ist mit der Vorsicht zu bewerkstelligen, daß weder Menschen noch nutzbare Hausthiere in die Gefahr gerathen, vergiftet zu werden.

Strafe gegen den Verkauf unbekannter Materialwaaren.

§. 371 (125). Der im §. 368 bestimmten Strafe unterliegt jeder Handelsmann, der irgend eine sogenannte Materialwaare, deren Gattung auch ohne eben zum ärztlichen

Digitized by Google

Gebrauche gewidmet zu sein, vorher ganz unbekannt war, und nicht von der Behörde geprüft worden, in Umlauf setzt.

Materialwaaren sind: Samen, Wurzeln, Kräuter, Blüthen, Hölzer, Rinden, Blätter, Schwämme, Gummi, Harze, Terpentin, Mineralien, Bergwerkserzeugnisse, chemische Bereitungen, Salze, Geister, Essenzen, Balsam, Wässer, Liqueurs, destillirte und feine Geruchsessige, Limoniensaft, verschiedene Fette, Fischthran u. dgl. Artikel (Hffzd. v. 14. April 1827, Z. 15332).

Verfertigung und Ausbesserung verdächtiger Waffen.

Strafe.

§. 372 (126). Wer eine durch besondere Vorschriften verbotene, oder sonst durch ihre Beschaffenheit verdächtige Waffe verfertiget, oder, wenn ihm eine Waffe von solcher Beschaffenheit zur Ausbesserung gebracht wird, dieselbe nicht anhält, und davon der Obrigkeit Anzeige macht, soll für diese Uebertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate bestraft werden; wäre aber mit einer solchen Waffe Jemand körperlich schwer beschädiget oder getödtet worden, so ist dieß nach §. 335 zu ahnden.

Was verbotene Waffen sind, bestimmen der §. 2 des Patentes vom 24. Oct. 1852, Nr. 223 R. G. B., und der §. 1 des Patentes v. 18. Jän. 1818, welche beide Patente im Anhange unter XI folgen.

Unterlassene Verwahrung geladener Gewehre.

Strafe.

§. 373 (127). Jäger, oder wer sonst zu Hause ein geladenes Gewehr hat, sind verpflichtet, dasselbe vor Kindern und anderen unvorsichtigen und unerfahrenen Personen zu verwahren. Wird diese Sorgfalt vernachlässiget, und kommt Jemand dadurch zu Schaden, so ist diese Verabsäumung als Uebertretung mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen, und der Arrest nach Maß der größeren Nachlässigkeit noch zu verschärfen; und wenn Jemand am Körper schwer beschädiget oder getödtet worden ist, nach Maßgabe des §. 335 zu ahnden.

Strafe auf unvorsichtige Abdrückung eines Gewehres.

§. 374 (128). Gleiche Strafe ist nach Maß der schädlichen Folge gegen denjenigen zu erkennen, der ohne böse Absicht gegen Jemanden ein Gewehr abdrückt, ohne sich vorher versichert zu haben, daß es nicht geladen ist.

---

§. 372. 1. Abschraubegewehre sind verbotene Waffen (Entsch. v. 6. Dec. 1880, Z. 11843, Sg. Nr. 298).

§. 373. 1. Diese Strafbestimmung findet auch Anwendung, wenn die mangelhafte Verwahrung des Gewehres in einem anderen Hause als in dem des Schuldigen vorfiel (Entsch. v. 20. Oct. 1879, Z. 5002).

Unrichtige Anzeige der Zeit des Todes.

Strafe.

§. 375 (129). Wer bei der Todtenbesichtigung die Zeit, wann Jemand gestorben ist, unrichtig anzeiget, und dadurch veranlaßt, daß der Verstorbene früher begraben oder zergliedert wird, als, um der Begrabung und Eröffnung der Scheintodten zuvorzukommen, gesetzlich vorgeschrieben ist, soll für diese Uebertretung mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Unterlassung der schuldigen Aufsicht bei Kindern und solchen, die sich selbst gegen Gefahr zu schützen unvermögend sind.

Strafe.

§. 376 (130). Im Allgemeinen sind diejenigen, welche aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Aufsicht über Kinder oder andere Menschen führen, die sich selbst gegen die Gefahr vorzusehen und zu schützen unvermögend sind, wegen der in Erfüllung dieser Pflicht unterlaufenen Sorglosigkeit verantwortlich. Wenn daher ein solches Kind, oder ein solcher Mensch getödtet oder körperlich schwer beschädiget wird, ist derjenige, welchem der erwiesene Mangel der schuldigen Sorgfalt zur Last fällt, nach Vorschrift des §. 335 zu bestrafen.

Anwendung des Absudes von Mohnköpfen bei Kindern.

§. 377. Unter derselben Voraussetzung sind die erwähnten Personen insbesondere auch für die Anwendung des Absudes von Mohnköpfen bei Kindern zur gleichen Strafe zu verurteilen.

Strafe, wenn Kinder an gefährlichen Orten sich überlassen werden.

Verschärfung der Strafe bei verheimlichter Verunglückung.

§. 378 (131). Ebenso sind diejenigen zu behandeln, denen die Pflege eines Kindes oder die Aufsicht darüber obliegt, wenn ein in ihrer Pflege oder Aufsicht stehendes Kind, weil es allein an einem für Kinder gefährlichen Orte sich überlassen worden, dadurch getödtet oder körperlich schwer

---

§. 376. 1. Die hier fixirte Aufsichtspflicht findet in den jeweilig gegebenen Verhältnissen ihre natürliche Begränzung (Entsch. v. 5. Juni 1875, Z. 3713, Sg. Nr. 70).

2. Zum strafbaren Thatbestande wird erfordert, daß die Gefahr als drohend überhaupt erkennbar oder vorauszusehen war (Entsch. v. 25. Oct. 1880, Z. 8008, Sg. Nr. 284).

ad 376 Glase abs. 2.426 ff.

beschädiget worden ist. Die Strafe ist zu verschärfen, wenn die einem Kinde zugestoßene Verunglückung verheimlichet wird.

Strafe gegen mit einer schändlichen Krankheit behaftete und dieselbe verheimlichende Ammen.

§. 379 (132). Eine Frauensperson, die sich bewußt ist, mit einer schändlichen oder sonst ansteckenden Krankheit behaftet zu sein, und mit Verschweigung oder Verheimlichung dieses Umstandes als Amme Dienste genommen hat, soll für diese Uebertretung mit dreimonatlichem strengen Arreste bestraft werden.

Unterlassung der Ausstellung der Warnungszeichen bei einem Baue.

Strafe.

§. 380 (133). Wenn bei einem Baue die Aufstellung der vorgeschriebenen Warnungszeichen unterlassen wird, so ist der Baumeister, oder wer sonst bei dem Baue die Aufsicht führt, für jeden Fall dieser Uebertretung um zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen. Ist Jemand wegen dieser Unterlassung beschädiget worden, so ist nach Beschaffenheit des Vorfalles nebst der Geldstrafe Arrest von einem bis zu drei Monaten zu verhängen. Ist aber hieraus der Tod oder eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgt, so ist die Vorschrift des §. 335 in Anwendung zu bringen.

Die Aufstellung von Warnungszeichen ist auch bei allen Ausbesserungen am Aeußern der Gebäude, an Dächern u. s. w. vorgeschrieben (Vdg. vom 25. Juni 1754 und 7. Juni 1784).

Unterlassung der Anzeige des zu besorgenden Einsturzes.

Strafe, wenn auch der Einsturz nicht erfolgt.

§. 381 (134). Der Eigenthümer eines Hauses, Gebäudes oder derjenige, welchem darüber die Aufsicht übertragen wurde, ist verbunden, wenn dasselbe in irgend einem Theile Einsturz besorgen läßt, unverzüglich einen Baumeister zur Besichtigung und vorläufigen Sicherung herbeizurufen. Wird nach der Hand entdeckt, daß diese Vorsicht, da sie nach Befinden der Bauverständigen nothwendig war, unterlassen worden, so ist, wenn auch der Einsturz nicht erfolgt, die Unterlassung als Uebertretung mit fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen.

Wenn durch den Einsturz Jemand beschädiget oder getödtet wurde.

§. 382 (135). Ist der Einsturz wirklich erfolgt, dabei jedoch Niemand beschädiget worden, so ist die Bestrafung

auf fünfzig bis fünfhundert Gulden zu erhöhen. Wenn aber Jemand durch den Einsturz getödtet oder körperlich schwer beschädiget worden ist, so hat die Strafe des §. 335 in Anwendung zu kommen.

Strafe gegen den Baumeister, welchem ein Gerüst oder ein Gebäude einstürzt.

§. 383 (136). Ein Baumeister, welcher einen Bau mit Gerüsten führt, oder Theile des Gebäudes durch Unterstützung zu sichern hat, ist, wenn ein solches Gerüst oder das Gebäude einstürzt, für diese Uebertretung das erste Mal mit fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen. Bei dem zweiten Falle ist derselbe nebst der Geldstrafe noch verpflichtet, künftig jedes Mal einen andern Baumeister zu seinem Baue zu Hilfe zu nehmen, unter Strafe, des Baumeisterrechtes verlustig zu werden.

Wenn dadurch Jemand getödtet oder körperlich schwer beschädiget wird.

§. 384 (137). Ward bei einem solchen Einsturze Jemand getödtet oder körperlich schwer beschädiget, so ist der Baumeister nicht nur zu einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu verurteilen, und außerdem nach §. 335 zu behandeln, sondern demselben auch die Führung eines Baues so lange zu untersagen, bis er vor Kunstverständigen darthut, über diesen Theil der Baukunst seine Kenntnisse zureichend verbessert zu haben.

Bei grober Unwissenheit des Baumeisters.

§. 385 (138). Aeußert sich aber bei der Untersuchung eines im vorhergehenden Paragraphe enthaltenen Falles von Seite des Baumeisters grobe Unwissenheit, so ist demselben sogleich bei dem ersten Falle eines Einsturzes alle fernere Führung eines Baues zu untersagen.

Strafe gegen das zu frühe Beziehen neugebauter Häuser oder Gewölbe.

§. 386 (139). Wer in den Städten, oder wo sonst die Vorschrift darüber besteht, ein neuerbautes Haus oder Gewölbe, ohne daß die Obrigkeit nach genommener Einsicht die Erlaubniß ertheilt hat, bezieht, oder durch andere beziehen läßt, soll für diese Uebertretung nach Verschiedenheit der Umstände mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, oder um den Betrag des halbjährigen Miethzinses bestraft werden.

(Der **§. 387** (141) wurde durch §. 51 des Gesetzes vom

Digitized by Google

ad § 391. [illegible] specialis, [illegible] Leitid.

§ 335 [illegible] Geyer V. L. 126 l. 3.

[illegible] Hain!

[illegible] 391 § 335 [illegible] 335 [illegible]

[illegible] 391 [illegible]

[illegible] 391 [illegible]

[illegible] 335 [illegible] CH 132 ? [illegible] I. 67.

29. Februar 1880, Nr. 35 R. G. B., über die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten außer Wirksamkeit gesetzt).

Unbefugtes Halten schädlicher Thiere.

Strafe.

§. 388 (142). Ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit ist Niemandem erlaubt, wilde oder ihrer Natur nach sonst schädliche Thiere zu halten. Die Nichtbeachtung dieses Verbotes ist eine Uebertretung und es soll nicht nur das schädliche Thier sogleich weggeschafft, sondern der Eigenthümer auch nach Beschaffenheit der Umstände mit einer Geldstrafe von fünf bis fünf und zwanzig Gulden belegt werden.

Wenn dadurch Jemand beschädiget wird.

§. 389 (143). Wird Jemand von einem solchen ohne obrigkeitliche Erlaubniß gehaltenen Thiere beschädiget, so ist nach Maß des Schadens die Geldstrafe auf fünf und zwanzig bis einhundert Gulden zu erhöhen.

Strafe auf die Vernachlässigung der Verwahrung eines mit Erlaubniß gehaltenen wilden Thieres.

§. 390 (144). Aber auch, wenn die Obrigkeit ein wildes Thier zu halten die Erlaubniß ertheilt, ist der Eigenthümer wegen sicherer Verwahrung desselben stets verantwortlich. Die Vernachlässigung dieser Verwahrung ist als Uebertretung mit zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen, wenn dadurch Jemand beschädiget wurde.

Vernachlässigung bösartiger Hausthiere.

Strafe.

§. 391 (145). Jeder Eigenthümer eines Hausthieres von was immer für einer Gattung, von welchem ihm eine bösartige Eigenschaft bekannt ist, muß dasselbe sowohl bei Haus, als wenn er außer dem Hause davon Gebrauch macht, so verwahren oder besorgen, daß Niemand beschädiget werden kann. Die Vernachlässigung dieser Vorsicht ist eine Uebertretung und auch ohne erfolgte Beschädigung mit einer Strafe von fünf bis fünf und zwanzig, bei wirklich erfolgtem Schaden aber von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen.

Durch §. 6, Absatz 14, der Ministerialverordnung v. 26. Mai 1854, Nr. 132 R. G. B., wird unter Hinweisung auf diesen Paragraph des Strafgesetzes angeordnet, daß bissige und zornige Hunde an Ketten zu legen, im allgemeinen aber so zu verwahren und zu versorgen sind, daß niemand beschädigt werden kann.

Strafe wider das Anhetzen oder Reizen derselben.

§. 392 (146). Kommt bei der Untersuchung einer von einem Thiere zugefügten Beschädigung hervor, daß Jemand durch Anhetzen, Reizen, oder was immer für absichtliches Zuthun den Vorfall veranlaßt hat, so macht sich der Thäter einer Uebertretung schuldig, und ist mit Arrest von einer Woche, der nach Umständen zu verschärfen ist, zu bestrafen.

Nach §. 6, Abs. 11, der bei §. 391 berufenen Ministerialverordnung v. 26. Mai 1854, Nr. 132 R. G. B., sind im Falle einer Beschädigung jene nach §. 392 zu bestrafen, welche einen Hund muthwillig reizen, anhetzen oder am Trinken hindern.

Neuntes Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Gesundheit.

Vergehen gegen die Pestanstalten.

1) **§. 393** (147). In einem Bezirke, worin zur Hintanhaltung der drohenden Gefahr der Pest oder anderer ansteckender und für den allgemeinen Gesundheitszustand gefährlicher Krankheiten besondere Anstalten getroffen sind, macht man sich eines Vergehens durch jede Handlung schuldig, welche nach ihren natürlichen, oder vermöge der besonders bekannt gemachten Vorschriften für Jedermann leicht erkennbaren Folgen das Uebel herbeiführen oder weiter verbreiten kann; die Handlung mag in einer Unternehmung oder Unterlassung bestehen, sie mag im Vorsatze oder in einem Versehen gegründet sein.

Die Bestrafung dieser Vergehen wird jedoch in den für derlei Verhältnisse überhaupt bestehenden, oder von Fall zu Fall je nach den Umständen zu ertheilenden besonderen Vorschriften bestimmt.

Die hier erwähnten überhaupt bestehenden Vorschriften folgen unten im Anhange X.

---

§. 391. 1. Auf die Vernachlässigung bösartiger Hausthiere ist, wenn aus derselben schwere körperliche Beschädigung oder der Tod eines Menschen hervorging, nicht §. 391, sondern §. 335 St. G. B. anzuwenden (Entsch. v. 20. Nov. 1876, Z. 7152, Sg. Nr. 132).

2. Es ist Pflicht des Hausherrn, Besucher aus der Ferne auf die für die Oertlichkeit erlassenen Anordnungen zur Hintanhaltung von Thierkrankheiten (Wuthkrankheit von Hunden) aufmerksam zu machen. Unterläßt er dieß, so ist er für deren Verhalten verantwortlich (§§. 35, 45 des Ges. v. 29. Febr. 1880, Nr. 35 R. G. B.) (Entsch. v. 18. Juni 1881, Z. 3978, Sg. Nr. 352).

1) [illegible] 393 [illegible] CH 1164 [illegible] (6
[illegible]) Folge 208.

Strafe auf Verhehlung der Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen.

§. 394 (148). Wenn bei einem an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen der Gesundheitsbeschau von dessen Geräthe etwas verhehlet; wenn dasjenige, was die Gesundheits-Aufsicht wegen gänzlicher Vertilgung oder Reinigung der Geräthschaften verordnet, nicht befolgt wird, begeht der Schuldtragende eine Uebertretung und ist nach Wichtigkeit des Umstandes mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Für Wien wurde die Reinigung der Effecten an ansteckenden Krankheiten Verstorbener als Zwangsmaßregel aufgehoben, und nur den Aerzten aufgetragen, bei Epidemien über angemessene häusliche Reinigung der Wäsche und Geräthe der Kranken zu wachen (Erl. d. Min. d. Inn. v. 21. Mai 1857, Z. 7168).

Gegen Krankenwärter, Dienstleute und Hausgenossen, die etwas davon entziehen.

§. 395 (149). Krankenwärter, Dienstleute, Hausgenossen, oder wer sonst immer von dem zur Vertilgung oder Reinigung bestimmten Geräthe etwas entzieht, sind einer Uebertretung schuldig und sollen mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

Gegen Siechknechte.

§. 396 (150). Wenn ein Siechknecht von denjenigen Geräthschaften, deren Vertilgung angeordnet ist, etwas für sich zurückbehält oder verkauft, ist die Bestrafung für diese Uebertretung nach Beschaffenheit der Umstände und des Erfolges strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten.

Gegen Diejenigen, welche wissentlich etwas davon kaufen.

§. 397 (151). Diejenigen, welche von den in beiden vorausgehenden Paragraphen bezeichneten Geräthschaften wissentlich etwas ankaufen oder sonst an sich bringen, sind wegen dieser Uebertretung mit strengem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Verunreinigung der Brunnen, Cisternen u. s. w.

Strafe.

§. 398 (152). Wer in einen Brunnen, eine Cisterne, einen Fluß oder Bach, dessen Wasser einer Ortschaft zum Trunke oder Gebräue dienet, todtes Vieh oder sonst etwas wirft, wodurch das Wasser verunreiniget und ungesund werden kann, begeht eine Uebertretung und soll mit Arrest von drei

Tagen bis zu einem Monate, bei hervorleuchtendem großen Muthwillen oder Bosheit auch mit Verschärfung bestraft werden.

Fleischverkauf von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe.

Strafe.

§. 399 (153). Wenn bei einem Gewerbe, welches zum Verkaufe von rohem oder auf irgend eine Art zubereitetem oder verkochtem Fleische berechtiget ist, etwas von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe verkauft wird, ist die Strafe dieser Uebertretung das erste Mal, nebst dem Verluste des nicht beschauten Fleisches und des daraus gelösten Geldes, fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden; bei der zweiten Uebertretung ist die Geldstrafe zu verdoppeln; bei einem dritten Falle soll der Uebertreter seines Gewerbes verlustig und zu einem Gewerbe dieser Art für immer unfähig erklärt werden.

Fleischbeschau-Ordnungen bestehen: für Wien und Niederösterreich v. 28. Mai 1810, Z. 7292, und 1. Juni 1838, Z. 29723, republicirt mit Verordnungen v. 23. Oct. 1850, Nr. 83 und 20. Juni 1870, Nr. 41 L. G. B. für Böhmen v. 27. Dec. 1810; für Dalmatien v. 13. März 1827, Z. 4854; für Galizien v. 25. Juni 1802, Z. —; für Kärnthen vom 23. Aug. 1822, Z. 10167; für Krain v. 23. Aug. 1822, Z. 10165, und v. 25. Mai 1820, Z. 2777; für das Küstenland v. 6. März 1841, Z. 4635; für Mähren v. 9. Nov. 1827, Z. 37388, und v. 10. Juni 1875, Nr. 29

---

§. 399. 1. Die in älteren Fleischbeschauordnungen ausgesprochene Befreiung der Privatschlachtung von der Beschaupflicht ist durch §. 12 des Gesetzes v. 29. Febr. 1880, Nr. 35 R. G. B. aufgehoben (Entsch. v. 5. Mai 1882, Z. 1794, Sg. Nr. 446).

2. Die Bestimmung des §. 12 des Ges. v. 29. Febr. 1880, Nr. 35 R. G. B. bezüglich der auch bei Nothschlachtungen vorzunehmenden Beschau ist vom Vorhandensein einer ansteckenden Thierkrankheit nicht abhängig. Sie ist auch dann verletzt, wenn der Betheiligte, zugleich als Gemeindevorsteher einschreitend, die Beschau ohne Zuziehung einer zweiten Gemeinderathsperson vornahm (Entsch. v. 12. März 1881, Z. 13725).

3. Für den Privatbedarf bestimmtes Stechvieh unterliegt nicht der Beschau. Zum Stechvieh (Hofkanzleidecret vom 28. Mai 1810, Z. 7292) zählen auch Kälber (Entsch. v. 1. Sept. 1882, Z. 6058, Sg. Nr. 473).

4. Die Anwendbarkeit des §. 399 ist keineswegs auf Gewerbsinhaber beschränkt (Entsch. v. 15. April 1882, Z. 11574, Sg. Nr. 442.)

5. Der Bestrafung wegen Zuwiderhandelns gegen §. 12 des Gesetzes über Thierkrankheiten vom 29. Febr. 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und gegen §. 399 St. G. steht es nicht entgegen, daß die Stelle des Fleischbeschauers nicht „nach Vorschrift" besetzt ist, sondern das Geschäft vom Gemeindevorsteher selbst besorgt wird. — Der Partei gegenüber kann der Ausdruck „nach Vorschrift" nur die Bedeutung haben, daß sie ihrerseits Dasjenige erfülle, was ihr im Interesse der Beschau auferlegt ist (Entsch. v. 5. Nov. 1881, Z. 5493, Sg. Nr. 379).

6. S. auch N. 2 bei §. 267.

7. Für den nach §. 399 St. G. B. eintretenden Verfall des gelösten Geldes kommt es nicht darauf an, ob der Erlös noch in natura vorhanden ist (Entsch. v. 13. Oct. 1882, Z. 6792 Sg. Nr. 485).

Digitized by Google

L. G. B.; für Oberösterreich v. 23. Dec. 1856, Z. 20363; für Salzburg v. 5. Aug. 1856, Nr. 18 L. G. B.; für Schlesien v. 9. Juli 1857, Nr. 8 L. G. B., republicirt am 16. März 1875, Nr. 11 L. G. B.; für Steiermark v. 30. Sept. 1858, Nr. 23 L. G. B. Nach diesen Ordnungen hat die Fleischbeschau an allen Orten des ganzen Landes stattzufinden, und ist nicht nur bei den Fleischhauern, sondern bei allen mit der Zubereitung des Fleisches sich abgebenden Gewerbsleuten, als bei Selchern Fleckfiedern, Wirthen, Garköchen u. s. w., vorzunehmen, und nicht bloß auf das Hornvieh zu beschränken, sondern auch auf das Borstenvieh und alles andere Stechvieh auszudehnen. Bei Privatschlachtungen ist jedoch diese Beschau nicht vorgeschrieben. — Mit Polizeidirectionserlaß v. 2. Mai 1854, Z. 10150, für Wien, mit Statth. Vdg. v. 4. Sept. 1871, Z. 10613, für Steiermark und mit Statth. Vdg. v. 18. Juli 1876, Nr. 25 und v. 4. Oct. 1881, Nr. 25 L. G. B., für Mähren wurden die Vorschriften über Fleischbeschau ausdrücklich auch auf Pferdeschlachtungen ausgedehnt.

Zufolge der Anordnung des §. 12 des Ges. v. 29. Febr. 1880, Nr. 35 R. G. B. ist die Vieh- und Fleischbeschau rücksichtlich des Schlachtviehes allgemein (auch bei Nothschlachtungen) durchzuführen. In gewerblichen Schlachtlocalitäten ist dieselbe auch auf das Stechvieh auszudehnen. (Siehe den vollen Inhalt des Gesetzes im 20. Bande dieser Sammlung.)

Die **§§. 400, 401** und **402** (154, 155) wurden durch §. 51 des Gesetzes v. 29. Februar 1880, Nr. 35 R. G. B., außer Wirksamkeit gesetzt.

Verfälschung der Getränke auf eine der Gesundheit schädliche Art.

§. 403 (156). Weinhändler, Bierbrauer, Gewerbsleute, die Branntwein und andere gebrannte Wässer verfertigen; wie auch Schankinhaber aller Art, deren Getränke auf eine Art, welche auf die Gesundheit eine schädliche Wirkung haben kann, zubereitet, gefälscht oder verdorben befunden werden, sind einer Uebertretung schuldig.

Ueber Erzeugung und Verkauf weinähnlicher Getränke (sogenannter Kunstweine) enthält das Gesetz v. 21. Juni 1880, Nr. 120 R. G. B. nachstehende Bestimmungen:

§. 1. Die Erzeugung weinähnlicher Getränke (gewöhnlich Kunstwein genannt), deßgleichen die Erzeugung von Getränken aus Traubensaft durch eine Versetzung oder Vermischung desselben mit anderen Stoffen, die nicht lediglich dazu dienen soll, die Beschaffenheit des Weines zu verbessern oder ihn dauerhafter zu machen, sondern dazu dient, die Menge des weinhältigen Erzeugnisses zu vermehren, darf, wenn das Erzeugniß zum Verkaufe oder Ausschanke bestimmt ist, nur als erwerb- und einkommensteuerpflichtiges Gewerbe betrieben werden und unterliegt den Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Hievon ausgenommen ist die Erzeugung von Tresterwein und vin piccolo (vinetto) bei einer auf Eigenbau und eigener Mostfechsung beschränkten Einkellerung.

§. 2. Getränke, welche auf die im §. 1, Absatz 1, bezeichneten Arten erzeugt worden sind, unterliegen wie bisher derselben Verzehrungssteuer wie Wein.

§. 3. Die Verwendung von Stärkezucker zur Erzeugung der im §. 1 bezeichneten Getränke ist verboten.

§. 4. Getränke, welche auf die im §. 1 bezeichneten Arten erzeugt worden sind, dürfen unter einer für Wein üblichen Bezeichnung weder angekündigt, noch feilgeboten, verkauft oder ausgeschänkt werden.

§. 5. Uebertretungen der in den §§. 3 und 4 dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften sind, soweit sie nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes fallen, von den Gewerbebehörden mit Geld im Betrage von 25 bis 500 Gulden, im Falle der Uneinbringlichkeit aber mit Arrest, einen Tag für je fünf Gulden gerechnet, zu bestrafen.

Auch haben die Gewerbebehörden die beanständeten Getränke, falls dieselben als gesundheitsschädlich erkannt wurden, auf Kosten des Verurteilten vernichten zu lassen.

Im Wiederholungsfalle ist neben der Geld- oder Arreststrafe noch der Verfall des beanständeten Getränkes zu Gunsten des Armenfondes jener Gemeinde auszusprechen, in welcher die Uebertretung begangen wurde und ist das Straferkenntniß in der Landeszeitung, sowie in ortsüblicher Weise auf Kosten des Verurteilten zu veröffentlichen.

Siehe hiezu auch die Min. Vdg. v. 16. Sept. 1880, Nr. 121 R. G. B.

Die Verwendung (das Auskreisen) ausgewitterten oder sauer gewordenen Bieres untersagt das Hfkzld. v. 29. Juli 1841, Z. 17204. Die Anwendung kupferner und messingener Hähne bei den Biergeräthschaften wurde mit Kundmachung der böhm. Statthalterei v. 11. Oct. 1855 L. G. B. Nr. 43 verboten. Mit Statth. Erlaß für Oberösterreich vom 21. Sept. 1855, Z. 14507 L. G. B. Nr. 33 und für Tirol u. Vorarlberg v. 16. Dec. 1856 L. G. B. Nr. 25 wurde der Gebrauch von Spritzen zur Auffrischung des Bieres in Gast- und Schankhäusern untersagt. Die Verwendung von Druckapparaten beim gewerbsmäßigen Ausschanke des Bieres regelt die Min. Vdg. v. 1. März 1882, Nr. 29 R. G. B. Für den Ausschank von Wein und Bier dürfen Messingpippen unter sorgfältigster Reinhaltung benützt werden (Min Erl. v. 9. Jän. 1866, Z. 23419; n. ö. Statth. Decr. v. 12. Jän. 1866, Z. 1432). Bezüglich der Untersuchung von Branntwein und Weingeist s. Hofkzld. v. 21. Sept. 1835, Z. 24473. Für den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und Kleinverschleiß derselben sind Vorschriften im Gesetze v. 23. Juni 1881, Nr. 62 R. G. B. aufgestellt. Die Schankgewerbe einschließlich des Ausschankes und Kleinverschleißes von gebrannten geistigen Getränken, und die gewerbsmäßige Erzeugung, der Verkauf und der Ausschank von Kunstweinen und Halbweinen — sind unter die concessionirten Gewerbe eingereiht (Ges. v. 15. März 1883, Nr. 39 R. G. B. §§. 15 u. 16).

§. 404 (156, 157). Diejenigen, die sich der in dem vorangehenden Paragraphe bezeichneten Uebertretung schuldig machen, sollen, nebst dem Verluste des auf die angedeutete Art zubereiteten, gefälschten oder verdorbenen Getränkes, nach Maß der vorhandenen Menge und der Zeit, in der sie dieses Geschäft getrieben haben, zu einer Strafe von einhundert bis fünfhundert Gulden verurteilt werden. Im Wiederholungsfalle ist diese Strafe zu verdoppeln; bei der dritten Uebertretung aber nebst der Geldstrafe der Verlust des Gewerbes zu verhängen.

Strafe, wenn der Zusatz oder die Mischung in hohem Grade schädlich ist.

§. 405 (158). Zeigt sich bei Untersuchung eines Getränkes eine Mischung oder ein Beisatz, welche als der Gesund-

heit in einem hohen Grade schädlich erkannt werden, so ist das Getränke sogleich zu vertilgen, und für diese Uebertretung nebst dem Verluste des Handels, Gewerbes oder Ausschankes mit lebenslänglicher Unfähigkeit zu demselben auf drei- bis sechsmonatlichen strengen Arrest zu erkennen.

S. die vorstehend dem §. 403 St. G. B. beigefügten Bemerkungen.

Fälschung des Zinngeschirres.

§. 406 (159). Ein Zinngießer, sowie überhaupt jeder Gewerbsmann, der Koch- oder Eßgeschirre aus Zinn, das mit Blei gefälscht ist, verfertiget, oder mit Bleizusätzen verzinnet, ist nebst dem Verluste des aus dem gefälschten Zinne verfertigten Vorrathes das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden zu belegen; bei dem zweiten Male, oder auch sogleich bei der ersten Betretung, wenn er dieses schädliche Gewerbe länger getrieben, oder von dem aus dem gefälschten Metalle verfertigten Geschirre viel verkauft, oder wenn Jemand dadurch an seiner Gesundheit wirklich Schaden gelitten hat, ist er mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen.

Gesundheitsschädliche Zubereitungen oder Aufbewahrungen von genußbaren Waaren überhaupt.

§. 407 (160). Uebrigens ist jeder Zusatz, jede Mischung oder Fälschung, welche schon entweder für sich, oder durch die dabei gebrauchten Materialien, durch die Art der Zubereitung, oder die zur Zubereitung oder Aufbewahrung gebrauchten Gefäße einer genußbaren Waare von was immer für einer Gattung eine der Gesundheit schädliche Eigenschaft mittheilen kann, als eine Uebertretung zu behandeln, und nach dem Grade der Schädlichkeit und der Länge der Zeit, durch welche dieses schädliche Geschäft fortgesetzt worden, mit einer Geldstrafe von zehn bis einhundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, der nach Umständen auch zu verschärfen ist, zu bestrafen; nach Beschaffenheit bedenklicherer Umstände ist gegen die Schuldigen auch auf die in den §§. 404 und 405 bestimmte Strafe zu erkennen.

Einige besondere Fälle dieser Uebertretungen.

§. 408. Zu dieser Uebertretung gehören insbesondere:

a) die Verwendung von Mineralfarben bei Eßwaaren, oder das Ueberstreichen jener Stoffe, welche den menschlichen Körper berühren sollen, mit Kupfer-, Arsenik-, Blei-,

Zink- und anderen, giftige Metallpräparate enthaltenden Mineralfarben, sowie das Stärken von Stoffen mit Stärke, der solche Mineralfarben beigemischt sind;

Ueber die Verwendung der Giftfarben und gesundheitsschädlichen Präparate bei verschiedenen Gebrauchsgegenständen, wurde mit Ministerialverordnung v. 1. Mai 1866, Nr. 54 R. G. B., nachstehende Vorschrift erlassen: **§. 1.** Die Verwendung von Farben, welche Metalle (Eisen ausgenommen), Gummi-Gutti, Pikrinsäure oder Anilin enthalten, ist bei Genußartikeln aller Art (Eßwaaren und Getränke), einschließlich der aus Tragant, Stärke und Zucker bereiteten Devisen und Figuren, verboten. **§. 2.** Zum Färben oder Bemalen von Kinderspielsachen dürfen Präparate und Farben, welche Arsen, Antimon, Blei, Kadmium, Kupfer, Kobalt, Nickel, Quecksilber (reinen Zinnober ausgenommen), Zink oder Gummi-Gutti enthalten, nicht verwendet werden. Die Verwendung anderer metallhaltiger Farben ist zwar gestattet, es muß jedoch die Farbe auf den Gegenständen, für welche sie verwendet wird, mit einem, der Einwirkung der Feuchtigkeit widerstehenden, nicht leicht abreibbaren Firnisse vollkommen gedeckt sein. **§. 3.** Die Stoffe, deren Verwendung im §. 2 untersagt oder nur bedingt gestattet ist, dürfen bei Thonwaaren, welche zur Aufnahme von Nahrungsmitteln bestimmt sind, nur in Anwendung kommen, wenn der farbige Ueberzug eingebrannt wird. **§. 4.** Mit Arsenpräparaten gefärbte künstliche Blumen oder natürliche, in eine arsenhaltige Farbentünche getauchte Pflanzentheile, dürfen nur dann, wenn das Abstäuben der giftigen Farbstoffe durch einen Firnißüberzug vollständig gehindert ist, — ebenso dürfen Tapeten mit arsenhältigen Farben nur in dem Falle verfertigt werden, wenn diese Tapeten oder die so bemalten Partien derselben mit einem Firnißüberzuge versehen werden. **§ 5.** Die Verwendung arsenhältiger Farben zum Bemalen der Wände von Wohnzimmern und von anderen zum Aufenthalte oder zur Versammlung von Menschen dienenden Localitäten ist verboten. **§. 6.** Ueberhaupt ist bei Bereitung von Genußmitteln, von Eß- und Kochgeräthen, von Bekleidungsgegenständen und jeder Art Toilettenartikeln die Verwendung solcher Substanzen untersagt, welche in der Art und Form, in welcher sie zur Verwendung kommen, die Gesundheit gefährden. **§. 7.** Nebst der Erzeugung ist der Handel, Ausschank und jeder sonstige Absatz der in den vorstehenden Paragraphen angeführten Gegenstände, welche den dort enthaltenen Bestimmungen nicht entsprechen, verboten. **§. 8.** Uebertretungen dieser Verordnung, welche nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, sind nach Maßgabe der Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. B., zu bestrafen.

Im Nachhange zu dieser Verordnung wurde durch Ministerialverordnungen vom 2. Juni 1877, Nr. 43, und vom 20. November 1877, Nr. 105 R. G. B., verfügt, daß als Einhüllungsmittel für die verschiedenen Confitüren, Zuckerbackwerke, Kaffeesurrogate und andere dergleichen Genußartikel nur gewöhnliches weißes und nur solche Papiere verwendet werden dürfen, die entweder aus farbigen Lumpen erzeugt sind, oder dadurch eine bestimmte Färbung erhalten haben, daß dem Ganzzeug bei der Verarbeitung im Holländer Farbstoffe zugesetzt werden; und daß die Verwendung aller in anderer Weise gefärbten Papiere nur als zweites äußeres Umhüllungsmittel, und auch als solches nur bei derartigen Genußmitteln zulässig ist, welche bei der Aufbewahrung trocken bleiben, weder erweichen noch zerfließen und in Folge dessen am Umhüllungsmittel ankleben oder dasselbe durchtränken; schließlich ist diesen Verordnungen dieselbe Straffanction, wie oben im §. 8, beigefügt.

Hieher reiht sich an: Das Verbot des Verkaufes und Tragens mit sogenanntem Sprengglas belegter Waaren (Vdg. v. 16. Juli 1782); des aus

Digitized by Google

Himmelstein bereiteten Haarpuders (Hfd. v. 2. März 1792); des Haarfärbemittels Selenito (Hfkzd. v. 12. Juli 1842, Z. 20431); des Perlwassers (Hfd. v. 4. April 1810); der weißen Schminke (Hfd. v. 30. Sept. 1787, Z. 3279); der mit Bleipräparaten zugerichteten Leinwand an andere Personen als an Druckfabriken (Min. Erl. v. 10. Oct. 1857, Z. 21321); des in Bleifolio verpackten Surrogatkaffees (Min. Erl. v. 2. Aug. 1860, Z. 23533); des Shaylor'schen sogenannten orientalischen, und des chromatique parisienne genannten Haarfärbemittels (Min. Erl. v. 21. April 1861, Z. 5431) und des von dem Parfumeur Franz Schmidt in Innsbruck erfundenen Haarfärbemittels (Min. Erl. v. 21. April 1862, Z. 1382). — Besondere Vorsichten bei dem Handel mit den im Auslande erzeugten grüngefärbten künstlichen Blumen und Blumenbestandtheilen wurden durch Ministerialverordnung vom 7. December 1862, Nr. 92 R. G. B., angeordnet.

b) die Anwendung von Bleiglätte oder schlechter Glasur bei Eß=, Trink=, Koch= und Kinderspiel=Geschirr;

Das grünlich=goldschillernde Eß= und Kinderspielereigeschirr ist gänzlich verboten (Hfkzd. v. 13. Dec. 1837, Z. 30158).

c) vorschriftswidrige Verfertigung von Eß=, Trink= oder Kochgeschirr aus Packfong;

d) die Nichtbeachtung der besonderen für die Einrichtung der Branntweinbrenn=Apparate gegebenen gesundheitspolizeilichen Vorschriften von Seite der Branntwein=Erzeuger und Verschleißer;

Diese Vorschriften sind in dem Hofkanzleidecrete vom 21. September 1835, Z. 24473, enthalten.

e) der Gebrauch von Kupfergeschirren bei dem Geschäfte der Fleischselcher, Fleckſieder, und überhaupt aller jener Gewerbsleute, welche sich mit dem Sieden und dem Verkaufe der bei ähnlichen Geschäften vorkommenden Nahrungsartikel befassen.

Käse darf nicht in unverzinnten Kupfergeschirren erzeugt werden (Vdg. v. 20. Juni 1805, Z. 18398); Zucker=, Mandoletti=, Kuchenbäcker, Kaffeesieder und alle Erzeuger von Eßwaaren dürfen unverzinnte kupferne oder messingene, bei großer Hitze aber andere als eiserne oder porzellanene Gefäße, dann messingene Mörser und unverzinnte kupferne oder eiserne Wagschalen nicht verwenden (Min. Erl. v. 19. Sept. 1848, Nr. 1183 J. G. S.).

Unter die Strafbestimmung dieses Paragraphen fallen auch: der Verkauf und die Verwendung des japanischen Sternanis als Genußmittel (Min. Vdg. v. 7. Juni 1881, Nr. 50 R. G. B.); das Vermischen des Essigs mit Schwefel= oder Salzsäure oder scharfen Pflanzenstoffen (Hfd. v. 10. März 1812); die Erzeugung des Bieres aus schädlichen Stoffen oder die Verfälschung desselben mit Kalk, Kreide, Gips, Potasche, Kochsalz, Bleistoffen und Hopfensurrogaten (Vdg. v. 1. März 1832, und vom 8. Dec. 1826); die Verfälschung des Branntweins und Rosoglio mit weißem oder türkischem Pfeffer, Fischkörnern, Gewürznelken, Lolch (Vdg. v. 24. Sept. 1795); die Bereitung von Weinstein in anderen als hölzernen Gefäßen (Vdg. v. 18. Juni 1828, Z. 30887); die Verwendung messingener unverzinnter Trichter und Pipen zum Weinschanke (Vdg. v. 3. Juli 1820, Z. 29277 u. Hfd. v. 24. Aug. 1821, Z. 24334), von kupfernen oder messingenen Spritzen zum Wurstfüllen (Vdg. v. 16. Febr. 1829, Z. 1500), von messingenen Gewichten beim Salzverkaufe (Hfd. v. 4. Mai 1848); das Einmachen der Früchte in Essig, ohne die nöthigen Vorsichten (Min. Erl. v. 19. Sept. 1848,

Nr. 1183 J. G. S.), wozu auch die Vorschriften über den Bezug der Kapern (Min. Vdg. v. 22. Dec. 1855, Z. 26359) gehören, welche seither auf alle sauer eingemachten Früchte und Gemüse, welche aus dem Auslande kommen, ausgedehnt wurden (Min. Vdg. v. 20. Juli 1865, Z. 10088); gesundheitsschädliche Erzeugung aller Arten Kaffeesurrogate (Vdg. v. 26. Juli 1804); Vermengung des Mehles mit verdorbenem Mehle oder anderen schädlichen Substanzen (Mahlordnung v. 1. Dec. 1814); Vermahlung des Mehles auf einer Mühle, wo Hafnerglasur gemahlen wird (Vdg. v. 8. Aug. 1823, Z. 36928); die Verwendung nicht gut verzinnter kupferner, bleierner, oder zinnener mit Blei versetzter, oder schlecht emaillirter Koch- oder Speisegeschirre (Hfkzd. v. 23. Juli 1829, Z. 9827); die Aufbewahrung von Eßwaaren, namentlich von candirtem Obst fetten und sauren Speisen, dann von Käse in schlecht oder gar nicht verzinnten kupfernen oder messingenen Gefäßen (Hfd. v. 23. Juli 1829, Z. 9827); das Färben der Ostereier mit anderen als unschädlichen Substanzen, z. B. Zwiebelschalen, Blauholz u. dgl. (Vdg. v. 31. Mai 1800), der Gurken mit Grünspan (Vdg. v. 14. Nov. 1781), des trockenen Oedenburger Obstes mit Mineralfarben (Hfd. v. 14. Oct. 1825, Z. 37620); das Vermengen der Lorbeerblätter und des Neugewürzes mit Kokelskörnern (Vdg. v. 9. Mai 1825, Z. 25782); das Aufbewahren von Oel in anderen als hölzernen oder gläsernen Gefäßen (Vdg. v. 14. Dec. 1820, Z. 43621); das Aufbewahren von Tabak an feuchten oder mit anderen fremdartigen Gerüchen angefüllten Orten (Hfkzd. v. 11 Dec. 1834, Z. 44987); die Vermischung des Salzes mit Kalk oder anderen Substanzen (Vdg. v. 25. Juni 1816, Z. 23147); die Verwendung des von der Käsebereitung überbleibenden Salzes (Vdg. v. 20. Jän. 1834, Z. 40644); das Zerreiben des zum Einpöckeln bestimmten Salzes in anderen als steinernen oder hölzernen Geschirren (Vdg. v. 9. Nov. 1822, Z. 34739).

Zehntes Hauptstück.

Von anderen die körperliche Sicherheit verletzenden oder bedrohenden Uebertretungen.

Selbstverstümmlung.

Strafe.

§. 409 (161). Die Selbstverstümmlung, wie auch sonst jede absichtliche Selbstverletzung, um sich dem Militärstande zu entziehen, ist nach Beschaffenheit der That und der Umstände als Uebertretung mit strengem Arreste von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 410 (162). Ueberdieß soll der Thäter nach vollstreckter Strafe dennoch zu demjenigen Militärdienste abgegeben werden, zu welchem er noch tauglich befunden wird.

Jeder Wehrpflichtige, welcher der vorsätzlichen Selbstbeschädigung überwiesen wurde, ist, insoferne er zu irgend einer Dienstleistung im Heere (Kriegsmarine) noch tauglich ist, dahin abzustellen, und hat zwei Jahre über die gesetzliche Liniendienstesdauer zu dienen (§. 47 d. Ges. v. 5. Dec. 1868, Nr. 151 R. G. B.).

411. [illegible]

[illegible] 1793. I. S. 154.

[illegible]

[illegible] 411 [illegible] 411 [illegible]

Nyktelios at [illegible]

[illegible] 411 [illegible] 157 [illegible] 13.0

[illegible] 155 [illegible] Ullm 344. 576/87

Grimm's Märchen no 227 und II 174. Kuhn CH 98

[illegible] 411, [illegible] 431 [illegible] CH 135

[illegible]

[illegible] 335. Grimm's [illegible] 886. no 3

Lit [illegible] 1886 no 25., 26, 43

27, 28 (Lauterer) [illegible]

[illegible] 335 [illegible] (Lauterer) [illegible]

[illegible] 411

[illegible] 411 [illegible] Andlau I 50 [illegible]

ad 413 f. 421

[illegible] 411 [illegible]

[illegible] 77a. 98. [illegible]

[illegible] 411 ([illegible] 431) [illegible]

[illegible] 48/92. [illegible] II. 32

Vorsätzliche und bei Raufhändeln vorkommende körperliche Beschädigungen.

§. 411 (163). Vorsätzliche und die bei Raufhändeln vorkommenden körperlichen Beschädigungen sind dann, wenn sich darin keine schwerer verpönte strafbare Handlung erkennen läßt (§§. 152 und 153), wenn sie aber wenigstens sichtbare Merkmale und Folgen nach sich gezogen haben, als Uebertretungen zu ahnden.

Strafe.

§. 412 (163, 164). Die Strafe der Uebertretung ist nach der Gefährlichkeit und Bösartigkeit der Handlung, nach der öfteren Wiederholung, zumal bei Raufern von Gewohnheit, nach der Größe der Verletzung und nach der Eigenschaft der verletzten Person, Arrest von drei Tagen bis zu sechs Monaten.

Mißhandlungen bei häuslicher Zucht.

§. 413 (165). Das Recht der häuslichen Zucht kann in keinem Falle bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt.

Daher sind dergleichen Mißhandlungen der Eltern an ihren Kindern, der Vormünder an Mündeln, eines Gatten an dem anderen, der Erzieher und Lehrer an ihren Zöglingen und Schülern, des Lehrherren an ihren Lehrjungen, und der Gesindehälter an dem Dienstvolke als Uebertretungen zu bestrafen.

Ueber die Zuchtgewalt geistlicher Oberen s. die Bemerkungen oben bei §. 93.

Mißhandlungen von Eltern an ihren Kindern.

Strafe.

§. 414 (166). Bei Mißhandlungen der Eltern an ihren Kindern sind die Ersteren vor Gericht zu berufen, und ist ihnen

---

§. 411. 1. Der §. 411 St. G. B. spricht von Folgen überhaupt, ohne dieselben der Art und dem Grade nach näher zu bezeichnen. Es genügt daher jede noch so geringfügige Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit (Entsch. v. 14. Dec. 1877, Z. 10548).

2. Die Folgen müssen nicht in einer Schädigung der Gesundheit bestehen. Auch Unterbrechungen des körperlichen Zusammenhanges (z. B. durch Messerstiche) sind eine Folge (Entsch. v. 1. Juli 1881, Z. 4110 Sg. Nr. 356).

3. S. auch N. 10, 11, 17 u. 23 bei §. 5, 1 bei §. 8, 2—7, bei §. 134, 1 bei §. 140, 7, bei §. 152, 3 u. 4, bei §. 153, dann N. 3 bei §. 267.

§. 413. 1. Vorausgesetzt wird, daß die Mißhandlung in Ausübung des Züchtigungsrechtes zugefügt wurde. Daher kann z. B. die Mißhandlung eines Säuglings nicht unter diesen Gesichtspunkt fallen (Entsch. v. 8. Jän. 1881, Z. 11949, Sg. Nr. 303).

2. Vgl. auch N. 1 u. 2 bei §. 93.

das erste Mal der Mißbrauch der Gewalt und die gegen die Natur laufende Lieblosigkeit ihres Betragens mit Ernst und Nachdruck vorzuhalten; bei einem zweiten Falle ist den Eltern ein Verweis zu geben, und die Bedrohung beizusetzen, daß sie bei abermaliger Mißhandlung der elterlichen Gewalt verlustig erklärt, ihnen das Kind abgenommen, und auf ihre Kosten an einem anderen Orte werde erzogen werden.

§. 415 (167). Bei einem dritten Rückfalle, oder wofern entweder die erste Mißhandlung schon an sich sehr schwer, oder die Gemüthsart der Eltern so beschaffen wäre, daß für das Kind weitere Gefahr zu besorgen stünde, ist sogleich das erste Mal auf die oben angedrohte Strafe zu erkennen, und in dieser Absicht mit der Behörde wegen Benennung eines Vormundes das Einvernehmen zu pflegen.

§. 416 (168). Sind die Eltern die Erziehungskosten zu tragen unvermögend, so soll von der Obrigkeit für die Unterbringung des Kindes gesorgt, die Mißhandlung aber mit verschärftem Arreste, nach Beschaffenheit der Mißhandlung auch mit strengem Arreste von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft werden.

Mißhandlung der Mündel von Seite der Vormünder.

Strafe.

§. 417 (169). Die Bestrafung der Mißhandlung eines Vormundes an seinem Mündel ist sogleich das erste Mal Entsetzung von der Vormundschaft, und wenn diese mit einem Nutzen verbunden war, strenger gerichtlicher Verweis, bei unentgeltlicher Vormundschaft Arrest von einer Woche bis zu einem Monate.

§. 418 (170). Läßt ein Vormund sich eine solche Mißhandlung bei einem anderen Mündel nochmals zu Schuld kommen, oder treten auch bei einer ersten Mißhandlung die Umstände des §. 415 ein, so ist derselbe ferner zu Vormundschaften unfähig zu erklären, nebstbei auf die Bestrafung zu erkennen, welche im §. 416 in solchen Fällen für die Eltern festgesetzt worden.

---

§. 414. 1. Werden Eltern wegen Mißhandlungen verurteilt, die sie ihren Kindern auf andere Weise als in Ausübung des Züchtigungsrechtes zufügten, so kann das Strafgericht die elterliche Gewalt nicht aberkennen (Entsch. v. 8. Jänner 1881, Z. 11949, Sg. Nr. 303).

[illegible] 414 [illegible] 145 [illegible] 1, [illegible] 180 [illegible]

[illegible]

4 [illegible]

[illegible]

[illegible] 411 [illegible]

[illegible]

[illegible] 414 [illegible]

[illegible].

[illegible] 16 [illegible] 123.

18 [illegible] 146 [illegible]

[illegible] 3 [illegible].)

420 [illegible]

[illegible] 411 [illegible]

[illegible]

421 [illegible]

[illegible] 525 [illegible]

[illegible]

[illegible] 1446 [illegible] XII 627

4) [illegible] 411 [illegible]

[illegible]

4)

Gegenseitige Mißhandlung der Eheleute.

Strafe.

§. 419 (171). Wenn ein Gatte den anderen auf die in dem §. 413 erwähnte Art mißhandelt, sind beide Theile vorzufordern, und nachdem die Mißhandlung untersucht worden, ist dem mißhandelnden Theile ein strenger Verweis zu geben; nach Umständen ist derselbe mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten und im Wiederholungsfalle mit Verschärfung des Arrestes zu bestrafen. Doch steht dem mißhandelten Theile frei, eine Milderung der Strafe, und selbst die Nachsicht derselben anzusuchen, worauf der Richter allezeit gehörig Rücksicht zu nehmen haben wird.

Der Lehrer oder Erzieher an ihren Zöglingen.

Strafe.

§. 420 (172). Erzieher oder Lehrer von beiderlei Geschlecht, die an ihren Zöglingen Mißhandlungen verüben, sind das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen; im wiederholten Falle aber nebst der erst bestimmten Strafe fernerhin zu dem Lehramte oder Erziehungsgeschäfte untauglich zu erklären.

Durch die mit Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. August 1870, Nr. 105 R. G. B., erlassene Schul- und Unterrichtsordnung für die allgemeinen Volksschulen wurde körperliche Züchtigung von der Schule ausgeschlossen (§. 24).

Der Gesindehalter und Lehrherren an Dienstboten oder Lehrjungen.

§. 421 (173). Die Mißhandlung eines Gesindehalters oder Lehrherrn an Dienstboten oder Lehrjungen ist nach Umständen der mißhandelten Person und der Schwere der Mißhandlung mit einer Geldstrafe von fünf bis einhundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen, bei öfteren Rückfällen aber, oder wenn die Art der Mißhandlung besondere Härte verräth, ist die Strafe zu verschärfen.

Die rechtlichen Beziehungen zwischen Dienstgebern und Dienstboten werden insbesondere durch die für die einzelnen Kronländer und Hauptstädte erlassenen Dienstbotenordnungen bestimmt. Derlei Dienstbotenordnungen bestehen: vom Jahre 1854 für Dalmatien; von 1855 für das Krakauer Gebiet mit Ausschluß der Stadt Krakau; von 1856 für Salzburg mit Ausschluß der Landeshauptstadt (theilweise abgeändert 1876), für Klagenfurt und für Linz; von 1857 für Steiermark (30. Jänner) und Graz (30. April), für das Küstenland (ohne Triest), für die Stadt Krakau, für das offene Land in Tirol (1879 abgeändert) und Vorarlberg, für die Bukowina (ohne Czernowitz), für Mähren mit Ausschluß der Städte Brünn

und Olmütz, für das Lemberger Statthaltereigebiet, für Prag und Stadt Salzburg (die D. O. für Salzburg 1876 theilweise abgeändert); von 1858 für Krain (ohne Laibach) und für Czernowitz; vom Jahre 1859 für Laibach, Brünn und Olmütz; von 1866 für Böhmen (ohne Prag); von 1867 für Schlesien (abgeändert 1874); von 1874 für Kärnthen und Oberösterreich; von 1877 für Niederösterreich (ohne Wien), für Wien innerhalb der Linie steht noch das Patent vom 1. Mai 1810 (Pol. G. S. 34. Band) in Kraft. — Vom gewerblichen Hilfspersonale handelt das sechste Hauptstück der Gewerbe-Ordnung vom 20. December 1859, Nr. 227 R. G. B. Kellner, Marqueurs und Kellnerinnen sind nicht als Gewerbsgehilfen, sondern als Dienstboten anzusehen (Erl. d. Handelsmin. v. 10. Aug. 1862, Z. 4520).

Strafe gegen die Verstellung der Straßen zur Nachtzeit durch Wägen, Fässer etc.

§. 422 (174). Wenn an einem öffentlichen Platze, auf der Straße, oder vor einem Hause oder Gewölbe, zur Nachtzeit, was immer für eine Gattung von Wägen, Bauholz oder andere Baumaterialien, Waaren, Fässer, Verschläge oder überhaupt etwas, wodurch die Vorübergehenden Schaden nehmen können, gelassen worden, ist der Schuldtragende wegen dieser Uebertretung um zehn bis fünfzig Gulden, oder mit Arrest von drei bis vierzehn Tagen zu bestrafen; bei mehrmaligen Rückfällen ist die Strafe zu verschärfen.

Unter Straßen werden nicht bloß jene in einem Orte, sondern Fahrstraßen überhaupt, d. i. der Raum zwischen den beiden Straßengräben verstanden (Hfkzd. v. 7. März 1834, Z. 4555).

Wann sie gegen den Gastwirth zu verhängen sei.

§. 423 (175). Wenn dieß bei Reisewägen oder bei Frachtwägen geschieht, wovon die Pferde in einem Gasthofe eingestellt sind, so ist die Strafe stets gegen den Gastwirth zu erkennen.

Benehmen bei eintretender Nothwendigkeit, derlei Sachen über Nacht auf der Straße zu lassen.

Strafe.

§. 424 (176). Wenn aber bei Führung eines Baues, bei großen Waarenversendungen zur Marktzeit, oder wegen anderer besonderer Umstände die Nothwendigkeit eintritt, Baumaterialien, Waaren oder Wägen über Nacht auf Straßen und Plätzen zu lassen, muß solches jederzeit der Sicherheitsbehörde des Ortes angezeigt, und dabei ein Warnungszeichen von einer oder zwei beleuchteten Laternen aufgestellt werden, widrigens die Unterlassung des einen oder des anderen als Uebertretung mit der im §. 422 festgesetzten Strafe zu ahnden ist.

Digitized by Google

Strafe, wenn Jemand zu Schaden gekommen wäre.

§. 425 (177). Wäre in den Fällen der drei vorausgehenden Paragraphe Jemand schon wirklich zu Schaden gekommen, so ist die Strafe zu verschärfen, und soferne eine der im §. 335 vorausgesetzten Folgen eingetreten ist, die strafbare Handlung nach jenem Paragraphe zu beurteilen.

Strafe gegen das Herabwerfen von den Fenstern etc., oder die Unterlassung der Befestigung des dahin Gestellten oder Gehängten.

§. 426 (178). Wer an Straßen, vor Fenstern, Erkern, oder sonst in seiner Wohnung etwas stellt, oder hängt, ohne es gegen das Herabfallen zureichend gesichert zu haben, oder wer aus dem Fenster, von Erkern oder sonst von oben herab etwas wirft, wodurch die Vorübergehenden beschädigt werden können, soll wegen dieser Uebertretung um fünf bis fünfundzwanzig Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einer Woche bestraft werden. Bei einer durch den Herabsturz erfolgten leichten Verwundung ist die Geldstrafe zu verdoppeln und der Arrest zu verschärfen. Ist eine schwere körperliche Beschädigung erfolgt, oder sogar Jemand getödtet worden, so ist die Handlung nach §. 335 zu ahnden.

Strafe gegen das schnelle und unbehutsame Fahren und Reiten. — Gegen den Eigenthümer des Wagens.

§. 427 (179). Wegen der Uebertretung des schnellen, unbehutsamen Fahrens und Reitens in Städten und anderen stark bewohnten oder zahlreich besuchten Gegenden soll der Eigenthümer oder Benützer des Wagens, wenn er selbst zugegen ist, und dem Kutscher das Schnellfahren nicht untersagt, oder wenn er selbst auf gedachte Art schnell fährt oder reitet, um fünf und zwanzig bis hundert Gulden bestraft werden.

Fahrordnungen bestehen für Wien vom 27. April 1836, Z. 30686; für Prag vom 24. Nov. 1812, Z. 65656; für Linz vom 27. Juni 1822, Z. 12498; für Graz vom 24. April 1833, Z. 908; für Brünn vom 1. Juli 1833, Z. 9831; für Lemberg vom 24. Dec. 1828, Z. 87355. Diese bestimmen, daß an stark besuchten Orten, beim Einlenken aus Nebengassen, bei Stadtthoren und auf Brücken; dann von beladenen oder unbeladenen Holz-, Last- oder Fleischhauerwägen nur im Schritte, von anderen Wägen in den Gassen nur in kurzem Trabe gefahren werden darf; das Vor- und Nebeneinanderfahren in den Gassen, dann das Befahren des Trottoirs ist verboten; Schlitten müssen mit einem Geläute versehen sein.

Gegen den Kutscher oder Knecht.

§. 428 (180). Wenn der Kutscher für sich allein, oder dem ihm gemachten Verbote zuwider, schnell fährt; ingleichen,

wenn ein Reit- oder Pferdeknecht in stark besuchten Gegenden für sich schnell reitet oder fährt, soll der Kutscher oder Knecht mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft werden. Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln.

Gegen den Lohnkutscher, der einen der Polizei nicht vorgestellten Knecht fahren läßt.

§. 429 (181). Ein Lohnkutscher, der einen der Polizei nicht vorgestellten oder von derselben nicht tauglich befundenen Knecht zum Fahren bestellt, soll für diese Uebertretung um fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden bestraft werden, und ist noch besonders wegen alles Schadens verantwortlich, welcher durch einen solchen Knecht veranlaßt wird.

Gegen Kutscher oder Knechte, welche ihre Pferde ohne Aufsicht im Freien stehen lassen.

§. 430 (182). Ein Kutscher oder Knecht, welcher bespannte Wägen, oder Pferde ohne Bespannung im Freien, ohne Aufsicht stehen läßt, wo sie durch Ausreißen oder sonst Schaden anrichten können, ist einer Uebertretung schuldig, und soll, wenn gleich kein Schade geschehen, das erste Mal mit Arrest von einem bis zu acht Tagen, bei wiederholtem Falle aber, oder wenn wirklicher Schade erfolget, bis zu einmonatlichem verschärften Arreste bestraft werden.

Handlungen und Unterlassungen gegen die körperliche Sicherheit überhaupt.

§. 431 (183). Ueberhaupt lassen sich die Uebertretungen, wodurch die körperliche Sicherheit verletzt werden kann, nicht sämmtlich aufzählen. Es soll daher jede der in den §§. 335 bis 337 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen auch dann, wenn sie keinen wirklichen Schaden herbeigeführt hat, als Uebertretung mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfhundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten geahndet werden.

Solche strafbare Handlungen sind ferner: Das Nichtversehen von unter Hausthüren angebrachten Kellereingängen mit Gittern von halber Mannshöhe mit von selbst zufallenden Thüren (Vdg. v. 13. Dec. 1808, Z. 31890); dasselbe gilt von Fallthüren im Innern der Keller (Hfkzd. v. 28. Mai 1824, Z. 15005); die unterlassene Befestigung von auf Dächern oder Thürmen beschäftigten Arbeitern mit einem Seile, und wenn die Meister

---

§. 430. 1. S. N. 1 bei §. 335.

§. 431. 1. Diese Bestimmung ist auch auf Mißhandlungen, welche Eltern ihren Kindern — jedoch nicht in Ausübung ihres Züchtigungsrechtes — zufügen, anwendbar (Entsch. v. 8. Jänner 1881, Z. 11949, Sg. Nr. 303).

1/28 [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

29/4 896 [illegible]

[illegible] 34/96 [illegible]

[illegible]

nicht auf Beobachtung dieser Vorschrift dringen (Hfkzd. v. 11. Nov. 1817, Z. 32011); dasselbe gilt von den Canalräumern (Reggs. Vdg. v. 2. Mai 1836, Z. 25096); wenn offene Brunnen nicht bedeckt, oder mit einem dritthalb Schuh hohen Geländer versehen werden (Vdg. v. 11. Juni 1839, Z. 31740); Außerachtlassung der über Verfertigung der Knallpräparate und Feuerwerkskörper, über die Entfernung des Erzeugungsortes von bewohnten Gebäuden und Straßen, dann über die Menge und Aufbewahrung des Erzeugten bestehenden Vorschriften (Hfkzd. v 15. Mai 1828, Z. 11183, und v. 8. April 1830, Z. 7311); die Uebertretung aller beim §. 336 aufgeführten Vorschriften.

§. 432. Wenn jedoch eine bei dem Betriebe von Eisenbahnen oder von anderen im §. 85, lit. c bezeichneten Werken oder Unternehmungen, oder bei dem Staats-Telegraphen angestellte Person in ihrem Dienste ein Verschulden dieser Art begeht, so ist immer auf strengen Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, und bei sehr erschwerenden Umständen bis auf sechs Monate zu erkennen, je nach dem Maße, als ein höherer Grad von Fahrlässigkeit erwiesen wird, eine Gefahr für mehrere Menschen entstanden ist, mehrere Verletzungen zugefügt wurden, oder sonst etwa ein größerer Schaden erfolgt ist.

Vgl. zu diesem und dem folgenden Paragraphe die oben bei §. 337 beigefügte Bemerkung.

§. 433. Insbesondere sind mit diesen Strafen noch folgende Uebertretungen der bei dem Eisenbahnbetriebe angestellten Personen zu ahnden:

a) die Eröffnung der Bahn vor erhaltener Bewilligung oder vor Erfüllung der dazu vorgeschriebenen Bedingungen;
b) die vernachlässigte Aufstellung oder Erhaltung der zur Verhütung von Schaden vorgeschriebenen Einfriedigungen, Absperrschranken, Verbotstafeln und anderer Schutzmittel und Warnungszeichen;
c) die Bestellung von Individuen, welche die durch die Dienstvorschriften geforderte Befähigung nicht nachgewiesen haben, oder welche von der Verrichtung, zu der sie bestimmt sind, durch die Staatsverwaltung für ausgeschlossen erklärt wurden;
d) die Vornahme einer Fahrt oder die Gestattung derselben bei schadhaftem, eine Gefahr drohenden Zustande der Bahn, oder mit Locomotiven, Wägen oder anderen Betriebsmitteln von solcher Beschaffenheit.

Eilftes Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthumes.

Vorschriften zur Verhütung der Nachlässigkeit bei Abwendung der Feuersgefahr.

§. 434 (184). Der große, oft nicht zu berechnende Schade der Feuersbrünste macht es nothwendig, die Verabsäumung irgend einer der zur Abwendung der Feuersgefahr bestehenden Vorschriften als Uebertretung zu behandeln und zu bestrafen.

Diese Vorschriften sind in den zahlreichen Bau- und Feuerlöschordnungen enthalten, welche theils für die einzelnen Königreiche und Länder, theils für einzelne Städte insbesondere erlassen worden sind. Die Bauordnungen sind im 14. Bande dieser Sammlung zusammengestellt.

Die Grundlage der bestehenden Feuerlöschordnungen sind die Feuerlöschordnung für die Landstädte und Märkte und jene für das flache Land in Niederösterreich, beide vom 7. Sept. 1782; diese wurden ausgedehnt auf Galizien mit Patent vom 28. Juli 1786, republicirt mit Verordnungen vom 28. Dec. 1823, Z. 63159, und vom 4. Dec. 1824, Z. 69210; auf Mähren und Schlesien mit Verordnung vom 25. Jänner 1787; auf Oberösterreich mit Verordnung vom 1. Nov. 1786; auf Steiermark für das offene Land mit Verordnung vom 20. Jänner 1792, für die Städte und Märkte mit Hofkanzleidecret vom 18. März 1825, Z. 17882, endlich auf Tirol mit Verordnung vom 31. Aug. 1787, republicirt mit Verordnung vom 17. Juli 1817, Z. 17621. Die Vorschriften dieser Feuerlöschordnungen wurden wiederholt eingeschärft insbesondere durch die Ministerialverordnungen vom 17. Mai 1852, Z. 4303, und vom 2. März 1853, Z. 4833. Neben diesen allgemeinen, für einzelne Länder noch durch besondere Vorschriften ergänzten und erläuterten Feuerlöschordnungen, wurden auf Grundlage derselben solche erlassen: für Wien am 22. April 1818; Brünn am 28. Sept. 1838; Graz am 21. Jänner 1856; Innsbruck am 13. Juni 1820; Klagenfurt am 28. Mai 1802; Lemberg am 17. Jänner 1840; Linz am 7. Juni 1849; Olmütz am 31. Jänner 1836; Prag am 8. März 1814 und 20. Nov. 1822; Salzburg am 18. Dec. 1820. — Einen theilweise geänderten Standpunkt nehmen die Feuerlöschordnungen ein: für Graz vom 4. Febr. 1856, Nr. 5 L. G. B., und jene für das flache Land in Steiermark vom 9. Febr. 1857, Nr. 4 L. G. B., welche in der Folge mehrfach geändert und ergänzt wurden. — Die neuesten mit Berücksichtigung des Institutes der Feuerwehren erlassenen Feuerlöschordnungen sind jene für Niederösterreich mit Ausnahme von Wien vom 1. Juni 1870, Nr. 39 L. G. B., (theilweise abgeändert durch Gesetz vom 19. December 1882, Nr. 10 L. G. B. 1883); für Oberösterreich vom 2. Febr. 1873, Nr. 18 L. G. B.; für Schlesien vom 2. Febr. 1873, Nr. 20 L. G. B.; für Mähren v. 5. April 1873, Nr. 35 L. G. B., und für Böhmen vom 25. Mai 1876, Nr. 45 L. G. B.; für Salzburg mit Gesetz vom 10. Nov. 1880, Nr. 12 L. G. B.; für Istrien mit Gesetz vom 13. April 1881, Nr. 11 L. G. B.; für Krain mit Gesetz vom 15. Sept. 1881, Nr. 14 L. G. B., und für Tirol mit Ges. vom 28. Nov. 1881, Nr. 36 L. G. B. Vgl. auch die in jüngster Zeit für Theaterunternehmungen veröffentlichten feuerpolizeilichen Vorschriften, z. B. die n. ö. Statthalterei-Vdg. vom 1. Juli 1882, Z. 4572, praes. Nr. 54 L. G. B., das Gesetz vom 15. Dez. 1882, Z. 68 n. ö. L. G. B., u. a. m.

Siehe ferner §§. 44—48 des Forstgesetzes v. 1852 (Anhang XII).

Digitized by Google

Strafe gegen Bau-, Maurer- oder Zimmermeister, welche wider die besonderen Feuerlösch- oder Bau-Ordnungen handeln.

§. 435 (185). Ein Bau-, Maurer- oder Zimmermeister, welcher bei Führung eines Baues oder bei Veränderungen etwas anlegt, was in den besonders gegebenen Feuerlösch- oder Bau-Ordnungen wegen Feuersgefahr verboten wird, ist einer Uebertretung schuldig, und soll nebstdem, daß er verpflichtet ist, den ordnungswidrig angelegten Theil auf seine Kosten abzubrechen und nach der Vorschrift herzustellen, das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden belegt werden.

Strafe auf wiederholte Uebertretung.

§. 436 (186). Wenn er sich eine solche Uebertretung wiederholt zu Schulden kommen läßt, ist er mit doppelter Geldstrafe zu belegen; und im dritten Falle ihm alle weitere Führung eines Baues zu untersagen.

Gegen Polierer oder Aufseher bei einem Baue.

§. 437 (187). Der Polierer oder Aufseher bei einem Baue, wobei etwas gegen die zur Abwendung von Feuersgefahr bestehenden Vorschriften angelegt wird, soll sich zu dem vorschriftswidrigen Baue nicht gebrauchen lassen, widrigens er für diese Uebertretung mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft wird.

Gegen diejenigen, welche sich mit Verfertigung oder Setzung der Oefen beschäftigen.

§. 438 (188). Ein Töpfer (Hafner), Klempner (Blechschmied) oder Schlossermeister, oder wer immer sonst Oefen verfertiget, begeht, wenn er gegen die zur Verhütung von Feuersgefahr bestehende Vorschrift einen Ofen setzt oder eine Röhre zieht, eine Uebertretung und ist mit fünf bis fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen. Bei wiederholtem Falle ist die Strafe zu verdoppeln; das dritte Mal wird der Uebertreter des Gewerbes verlustig.

Gegen Gesellen, welche feuergefährliche Oefen setzen.

§. 439 (189). Der Geselle, welcher einen feuergefährlichen Ofen zu setzen, oder eine solche Röhre zu ziehen den Auftrag erhält, soll sich dazu nicht gebrauchen lassen, widrigenfalls er für diese Uebertretung mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft wird.

Die für Oefen gegebenen Vorschriften gelten auch für Sparherde (Vdg. v. 7. Sept. 1815).

Gegen Jeden, welcher ohne Feuerbeschau oder ohne Baumeister eine Veränderung vornimmt.

§. 440 (190). Wenn Jemand ohne einen Baumeister Dachzimmer anlegt, oder sonst einen Bau führet, oder wenn er an Rauchfängen, Heizung, Herden, Oefen für sich eine Veränderung vornimmt, worüber nach Vorschrift vorher die Feuerbeschau genommen werden muß, so begeht er eine Uebertretung, und ist mit fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen. Hat er etwas wirklich Feuergefährliches angelegt, so soll er solches sogleich abzubrechen und feuergefahrfrei herzustellen verhalten werden.

Strafe des Maurer- oder Zimmergesellen, welcher sich dazu gebrauchen läßt.

§. 441 (191). Der Maurer- oder Zimmergeselle, welcher sich zu einer solchen Veränderung gebrauchen läßt, ist für diese Uebertretung mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen, und dieser Arrest zu verschärfen, wenn er deßhalb bereits ein Mal bestraft worden.

Gegen Rauchfangkehrer, welche die Anzeige feuergefährlicher Gegenstände unterlassen.

§. 442 (192). Ein Rauchfangkehrer (Schornsteinfeger), welcher an Oefen, Herd- oder Heiz-Anlagen oder an Rauchfängen (Schornsteinen) etwas Feuergefährliches entdeckt, ist verbunden, solches seinem Meister, oder wo keine Meisterschaften bestehen, sowie in dem Falle, wenn er bei neuerlicher Fegung wieder Feuergefährliches findet, unmittelbar der Sicherheitsbehörde die Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige ist in beiden Fällen eine Uebertretung, und wird mit Arrest von einem bis zu acht Tagen bestraft.

Gegen Rauchfangkehrermeister, welche die Anzeige der Gesellen unbeachtet lassen.

§. 443 (193). Der Rauchfangkehrermeister, welcher auf die von einem Gesellen ihm geschehene Anzeige den Augenschein vorzunehmen, und wenn er wirklich Feuersgefahr gefunden, davon sogleich die Anzeige an den Haus-Eigenthümer oder Verwalter, und wofern dieser nicht Abhilfe getroffen, die weitere Meldung an die Sicherheits-Behörde unterlassen hat, soll für diese Uebertretung um fünf bis fünfzig Gulden bestraft werden.

Digitized by Google

Wenn sie der richtigen Fegung wegen nachzusehen unterlassen.

§. 444 (194). Eben dieser Uebertretung ist schuldig ein Rauchfangkehrermeister, der unterläßt, nach Pflicht seines Gewerbes von Zeit zu Zeit in seinem Bezirke wegen richtiger Fegung der Rauchfänge (Schornsteine) nachzusehen oder nachsehen zu lassen.

Nach diesem Paragraphe sind auch die Uebertretungen jener Vorschriften zu bestrafen, welche durch Hofkanzleidecret v. 28. September 1843, Z. 29359, für die Selchküchen in Wien und die Reinigung derselben erlassen wurden. — Uebrigens müssen nach den Feuerlöschordnungen Rauchfänge auf dem Lande im Winter alle sechs Wochen, im Sommer alle drei Monate; in Städten und Märkten aber nach Maß der Feuerung alle vier Wochen, alle vierzehn, selbst alle acht Tage gereinigt werden.

Handel mit Schießpulver.

Strafe.

§. 445 (195). Kaufleute und Krämer, welche mit Schießpulver oder mit anderen von den im §. 336, lit. f, genannten feuergefährlichen Waaren handeln, und in ihren Kaufgewölben oder sonst in ihrem Hause davon einen größeren Vorrath halten, als durch die dafür gegebenen besonderen Vorschriften gestattet ist, oder die den erlaubten Vorrath nicht vorschriftsmäßig verwahrt haben, sind einer Uebertretung schuldig, und sollen das erste Mal mit Verlust des übermäßigen oder unverwahrten Vorrathes und einer Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden; zum zweiten Male nebst diesem Verluste mit Verdopplung der Geldstrafe, bei der dritten Betretung mit Arrest bis zu einem Monate und Verlust des Befugnisses, mit derlei Gegenständen zu handeln, bestraft werden.

Handelsleute dürfen nach den Feuerlöschordnungen nie mehr als vier Pfund Pulver im Gewölbe haben und müssen das übrige außer dem Orte sicher verwahren. Der Verkauf explodirender Stoffe ist ganz verboten (Min. Vdg. v. 20. Febr. 1852, Nr. 47 R. G. B.). — Knallpräparate dürfen in keiner größeren Menge als von 12 Loth auf einmal erzeugt, und nur in Kapseln gefüllt aus dem Laboratorium gebracht werden (Hfkzd. v. 15. Mai 1828, Z. 11138. — In Wien dürfen die Pulververschleißer höchstens 20 Pfund Pulver im Verschleißlocale haben, und dieses muß in höchstens 2 Pfund haltenden Blechbüchsen verschlossen und an verschiedenen Orten des Locales verwahrt sein (Min. Erl. v. 24. Nov. 1861, Z. 35191).

Rücksichtlich des Verkaufes und der Aufbewahrung von Mineralölen und Sprengmitteln siehe die bei §. 336 lit. f. bezogenen Ministerialverordnungen.

Gewerbe, welche Vorrath von leicht feuerfangenden Materialien.

§. 446 (196). Diejenigen Handels- und Gewerbsleute, welche von leicht feuerfangendem Materiale von was immer

für einer Gattung Vorrath haben, und solchen auf Böden oder sonst unsicheren, nicht durch Mauerwerk oder gehörige Absonderung verwahrten Orten aufbewahren, sind einer Uebertretung schuldig, und nach Beschaffenheit der Waaren und Menge des Vorrathes um fünf und zwanzig bis fünfhundert Gulden zu bestrafen.

von Heu, Stroh oder Brennholz haben.

§. 447 (197). Wer Vorräthe von Heu, Stroh= oder Brennholz dort, wo für deren Aufbewahrung eigens gewidmete Gewölbe oder Behältnisse vorhanden sind, an anderen Orten niederlegt, unterliegt für diese Uebertretung der im vorhergehenden Paragraphe festgesetzten Strafe.

Niemals dürfen solche Stoffe neben Rauchfängen, Feuerstätten oder auf Dachböden niedergelegt werden (Feuerlöschordnungen).

Dienstpersonen bei der Ofenheize.

§. 448 (198). Dienstpersonen, welche die Heizung über sich haben, und in der Heize Holz zum Dörren zur Hand legen, begehen eine Uebertretung, und sind dafür mit Arrest von einem bis zu drei Tagen, der bei wiederholten Fällen zu verschärfen ist, zu bestrafen.

Dasselbe gilt von Futterwerk, Kienholz, Flachs und anderen leicht brennbaren Stoffen (Feuerlöschordnungen).

Betretung feuergefährlicher Orte mit offenem Lichte.

Strafe.

§. 449 (199). Ein Hausknecht, Kutscher, Pferde= oder Viehwärter, eine Dienstmagd, oder wer immer mit offenem Lichte in einer Scheuer (Stadel), in einem Stalle, in Behältnissen von Holz, oder wo Kohlen, Stroh, Heu oder andere leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden, betreten wird, soll für diese Uebertretung mit Arrest von einem bis zu acht Tagen bestraft und derselbe im Wiederholungsfalle verschärft werden.

Gegen dieselbe Uebertretung von Seite der Lehrjungen, Gesellen und anderer Dienstpersonen.

§. 450 (200). Ebenso sind Lehrjungen oder Gesellen der Handels= oder Gewerbsleute, sowie überhaupt alle Dienstboten zu bestrafen, welche sich in ein Magazin oder in ein anderes Behältniß von brennbarem Materiale mit offenem Lichte begeben.

Digitized by Google

Die in den §§. 449 und 450 genannten Orte dürfen auch nicht mit brennenden Spähnen oder Kohlenfeuer betreten werden (Feuerlöschordnungen).

Gegen Dienstgeber oder Gewerbsinhaber, welche die nöthigen Laternen nicht anschaffen, oder selbst eine dieser Uebertretungen begehen.

§. 451 (201). Kommt bei der Untersuchung vor, daß die Dienstgeber oder Gewerbsinhaber die nothwendigen Laternen nicht angeschafft haben, so sind auch diese einer Uebertretung schuldig und sollen mit fünf bis fünfzig Gulden bestraft; und wenn der Dienstgeber, Handels- oder Gewerbsmann selbst eine der in den vorhergehenden zwei Parapraphen bezeichneten Uebertretungen begehen würde, soll derselbe zu einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfhundert Gulden verurteilt werden.

Gegen das Tabakrauchen in feuergefährlichen Orten.

§. 452 (202). Wer in einem Stalle, einem Heu- oder Strohgewölbe, oder in einer Scheuer (Stadel), oder überhaupt an Orten, wo sich leicht feuerfangende Sachen befinden, Tabak raucht, soll mit Arrest von einem Tage bis zu einer Woche bestraft, und diese Strafe nach Umständen auch verschärft werden.

Als solche feuergefährliche Orte führen die Feuerlöschordnungen weiter an: Brücken, Gänge zwischen Markthütten, Holzlegestätten, Zimmerplätze und Baugerüste. Wegen des Tabakrauchens an Orten, wo Mineralöle oder Sprengmitel verwahrt sind, s. die oben bei §. 336 f. bezogenen Verordnungen.

Gegen die Vernachlässigung eines auf freiem Felde, oder in der Nähe von Scheuern, Schobern etc. aufgemachten Feuers.

§. 453 (203). Wer in der Nachbarschaft einer Scheuer eines Heu- oder Getreideschobers, oder eines Feldes, wo die Ernte entweder noch steht, oder die geschnittene Ernte noch nicht eingeführt ist, Feuer aufmacht, in einem Walde angezündetes Feuer verwahrlost, oder, ohne es ganz ausgelöscht zu haben, verläßt, soll für diese Uebertretung mit Arrest von einem Tage bis zu einer Woche und bei größerer Gefährlichkeit auch mit Verschärfung bestraft werden.

S. hiezu §§. 44 bis 48 d. Forstges. v. 3. December 1852, Nr. 250 R. G. B. (unten im Anhang XII).

Gegen das Reisen mit Fackeln durch Wälder, Ortschaften etc.

§. 454 (204). Wenn Jemand mit Fackeln reiset oder fährt, müssen diese vor den hölzernen Brücken und vor den

Ortschaften oder Wäldern bei Strafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden für jeden Fall dieser Uebertretung ausgelöscht werden. Auf diese Vorschrift sind die mit der Post reisenden Fremden von den Postmeistern insbesondere aufmerksam zu machen.

Nach den Feuerlöschordnungen ist es überhaupt verboten, in Ortschaften mit glühenden Kohlen, freiem Lichte oder brennenden Holzspähnen herumzugehen.

Pflicht der Postillone und Lohnkutscher hiebei.

§. 455 (205). Die Postillone, Land- oder Miethkutscher sind verbunden, dieses den Reisenden jedes Mal, wenn sie an solche Orte kommen, nochmal anzudeuten, und nicht von der Stelle zu fahren, bis die Fackel ausgelöscht ist, widrigens sie sich einer Uebertretung schuldig machen, und mit Arrest von einem bis zu acht Tagen zu bestrafen sind, der nach Umständen verschärft werden soll.

§. 456 (206). Sollte ein Reisender den Postillon oder Kutscher mit Drohungen oder Gewalt zu fahren zwingen, so hat letzterer in dem nächsten Orte, wo er genugsamen Beistand zu finden hofft, den Vorfall zu melden. Hier hat der Gemeindevorsteher von dem Reisenden eine summarische Aussage aufzunehmen, und bei unbekannten Reisenden die Sicherstellung der Strafe zu fordern, ihn aber dann in Fortsetzung der Reise nicht zu hindern, sondern den ganzen Vorgang sogleich dem Gerichte anzuzeigen.

Befugniß jeder Ortschaft, durch welche Jemand mit Fackeln reiset.

§. 457 (207). Ebenso ist jede Ortschaft berechtiget, einen Reisenden, der mit brennender Fackel durchfährt, ohne Ausnahme anzuhalten und sogleich der Behörde anzuzeigen.

Strafe auf die Verheimlichung einer entstehenden Feuersbrunst.

§. 458 (208). Wer eine entstehende Feuersbrunst zu verheimlichen sucht, oder wenn sie bei ihm entsteht, sie anzuzeigen unterläßt, soll für diese Uebertretung nach Verschiedenheit des Ortes und der größeren oder kleineren aus der Verheimlichung entstandenen Gefahr mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden belegt werden.

Das Verheimlichen eines Brandes in einem Bergwerke wird nach diesem Paragraphe bestraft (§. 172 d. Bergges. v. 25. Mai 1854, Nr. 146 R. G. B.). — Das Nichtanzeigen eines Waldbrandes wird nach §. 45 des Forstgesetzes (bei §. 453) bestraft.

[illegible]

Landes G. B. 1878 No 42.

Allgemeine Strafbestimmungen für Handlungen oder Unterlassungen, woraus sonst Feuersgefahr sich besorgen läßt.

§. 459 (209). Nebst den in den vorhergehenden Paragraphen insbesondere aufgezählten Fällen sind überhaupt auch alle anderen Handlungen und Unterlassungen, von welchen sich eine Feuersgefahr leicht voraussehen läßt, als: bei offenem Lichte Flachs oder Hanf brechen, in der Nähe von Häusern und Scheuern schießen oder Feuerwerke abbrennen, die Nichtbeobachtung der insbesondere vorgeschriebenen Vorsichten hinsichtlich des Aussprühens von Funken aus den Locomotiven auf Eisenbahnen bei den Fahrten der Eisenbahnzüge durch oder in der Nähe von Ortschaften, hinsichtlich der Anlegung von Gebäuden in der Nähe von mit Dampfkraft betriebenen Eisenbahnen u. dgl. als Uebertretungen, und nach dem Maße zu bestrafen, als sie mit den vorausgeschickten Fällen mehr oder minder übereinkommen.

Die Feuerlöschordnungen erklären noch als feuergefährlich: das Strohschneiden, Hecheln und Dreschen bei offenem Lichte; das Sonnewend- oder Johannisfeuer an feuergefährlichen Orten; das Steigenlassen von Luftballons mit durch eine Flamme erwärmter Luft zwischen Häusern; das Ausbrennen von Fässern bei starkem Winde oder an feuergefährlichen Orten; das Küchenausbrennen; das Aufbewahren der nicht ganz ausgeglühten Asche an einem Orte, wo sie Schaden anrichten kann; die Unaufmerksamkeit der Feuerwächter, welche bei einem entstehenden Feuer nicht die Lärmzeichen geben. — Hieher gehören auch: die Uebertretungen der Vorschriften über Verpackung der Reibzündfabricate (Min. Vdg. v. 27. Juli 1856, Nr. 135 R. G. B.), der bei §. 336 lit. f, angeführten Bestimmungen über den Transport feuergefährlicher Gegenstände auf Eisenbahnen und der im §. 172 des Berggesetzes (oben bei §. 336 g) gegebenen Vorschriften zur Abwendung von Feuersgefahr. — Ueber die feuersichere Herstellung von Gebäuden längs einer Eisenbahn enthalten die §§. 25—27 der im 17. Bde. dieser Sg. abgedruckten Min. Vdg. v. 25. Jän. 1879, Nr. 19 R. G. B., die näheren Bestimmungen. Vergl. auch die bei §. 453 bezogenen Bestimmungen des Forstgesetzes.

Diebstähle minderer Art.

§. 460 (210). Alle Diebstähle, welche nicht nach der Vorschrift der §§. 172 bis 176 als Verbrechen bestraft zu werden geeignet sind, sollen als Uebertretungen mit einfachem oder strengem Arreste von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft, nach Beschaffenheit der Umstände der Arrest auch verschärft werden.

Mindere Veruntreuungen und Betrügereien.

§. 461 (211). Gleiche Strafe greift auch Platz bei Veruntreuungen und Betrügereien, insoferne die ersten nicht nach

den §§. 181 und 183, die zweiten durch die in den §§. 199, 200 und 201 aufgezählten Umstände die Eigenschaft eines Verbrechens erhalten.

Ausmaß der Dauer und Verschärfung der Strafe bei diesen Uebertretungen.

§. 462 (212). Die Dauer der Strafe und ihre Verschärfung ist nach der Größe des Betrages, der aus der Handlung hervorleuchtenden List, Bosheit, Gefahr und des dadurch mehr hintergangenen Zutrauens zu bestimmen.

Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Ehegatten oder nahen Verwandten in gemeinschaftlicher Haushaltung.

§. 463 (213). Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Ehegatten, Eltern, Kindern oder Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, können nur, wenn das Haupt der Familie darum ansucht, nach Maßgabe des §. 460 zur Strafe gezogen werden.

Das Familienhaupt selbst ist in einem solchen Falle nach §. 525 zu bestrafen (Hfkzd. v. 8. Octbr. 1846, Nr. 989 J. G. S.).

Theilnehmung an diesen Uebertretungen.

§. 464 (214). Die Theilnehmung an Diebstählen und Veruntreuungen ist eine Uebertretung, insoferne sie nicht nach den §§. 185 und 186 ein Verbrechen bildet.

Strafe der Theilnehmung.

§. 465 (215). Die Strafe der Theilnehmung ist insgemein nach § 460 zu bestimmen; insbesondere aber auf eine strengere Strafe gegen diejenigen zu erkennen, welche Unmündige oder sonst an Verstand geschwächte Personen zu solchen Uebertretungen verleiten.

Wann sie strafbar zu sein aufhören.

§. 466 (216). Die in den §§. 187 und 188 vorkommenden Bestimmungen finden auf Diebstähle und Veruntreuungen und die Theilnehmung an denselben auch dann Anwendung, wenn dieselben bloße Uebertretungen sind.

Vergehen gegen das literarische und artistische Eigenthum.

Strafe.

§. 467. Jeder unbefugte Nachdruck und jede demselben in den Gesetzen gleichgeachtete Vervielfältigung oder

---

§. 463. 1. S. N. 25 bei §. 5, N. 1—4 bei §. 189, und N. 3 bei §. 525.

Lit. 530. CCC 765

463 [illegible] 525 [illegible] $\frac{49}{87}$.

– 461 [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

168 M. G. L. I. [illegible] 1803.

„[illegible]" [illegible] 925.

[illegible]

467 [illegible] 238 CH 1601.

[illegible] I 42[illegible] f.

Nachbildung eines literarischen oder artistischen Produktes ist auf Verlangen des Beeinträchtigten als ein Vergehen zu ahnden, und soll nebst dem, daß die vom Gesetze bestimmte civilrechtliche Entschädigung Platz zu greifen hat, an demjenigen, welcher dieselbe veranstaltet, oder zu deren Ausführung wissentlich mitgewirkt hat, oder mit deren Erzeugnissen wissentlich Handel treibt, außer dem Verfalle (Confiscation) der vorhandenen Exemplare, Abdrücke, Abgüsse u. s. w., der Zerlegung des Drucksatzes, und bei Kunstwerken, insoferne nicht ein Uebereinkommen zwischen dem Nachbilder und dem Beschädigten etwas Anderes festsetzt, auch der Zerstörung der Platten, Steine, Formen und anderer Objecte, welche ausschließend zur Ausführung dieser Vervielfältigung gedient haben, mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis eintausend Gulden, oder im Falle der Zahlungsunvermögenheit mit Arrest von fünf Tagen bis zu sechs Monaten, und in Fällen der Wiederholung oder nach vorangegangener wenigstens zweimaliger Bestrafung auch mit Verlust des Gewerbes bestraft werden. Auch die confiscirten Exemplare sind, insoweit sie nicht durch Uebereinkommen mit dem durch das Vergehen Beschädigten zu dessen Entschädigung verwendet werden, zu vertilgen.

Ebenso ist die dem ausschließenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider veranstaltete öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen und unwesentlichen Abänderungen als Vergehen, außer der Confiscation der unrechtmäßig benützten Manuscripte (Textbücher, Partituren, Rollen) mit einer Geldstrafe von zehn bis zweihundert Gulden, oder bei Zahlungsunvermögenheit mit verhältnißmäßigem Arreste zu ahnden.

Das ausführliche Gesetz über den Nachdruck (Pat. v. 19. Octbr. 1846, Nr. 992, J. G. S.) und die auf den Nachdruck bezüglichen Verträge mit fremden Staaten sind im 2. Bde. dieser Sg. im Anhange zum a. b. G. B. abgedruckt.

Auch das Gesetz über die Nachmachung von Mustern und Modellen für Industrieerzeugnisse (Pat. v. 7. Decbr. 1858, Nr. 237 R. G. B., im

---

§. 467. 1. Dieses Vergehen wird auch durch manuelle Nachbildung eines Gemäldes und Vervielfältigung der Copie (Entsch. v. 27. Mai 1882, Z. 3539, Sg. 458) und durch Handel mit autographirten Aufzeichnungen wissenschaftlicher, von Demonstrationen begleiteter Vorträge (Entsch. v. 27. April 1883, Z. 1362, Sg. Nr. 540) begangen.

2. Der im §. 10 des Gesetzes vom 19. Octbr. 1846 erwähnte „Vorbehalt" ist bei Werken, die der Träger des Autorrechtes sofort selbst vervielfältigt, nicht nöthig (Entsch. v. 26. Mai 1882, Z. 3113, Sg. Nr. 455).

1. Bande dieser Sg.) weist im §. 14 darauf hin, daß in manchen Fällen eine Bestrafung nach dem allgemeinen Strafgesetze eintreten könne.

Uebertretung der boshaften Beschädigung fremden Eigenthumes.

Strafe.

§. 468. Die boshafte Beschädigung eines fremden Eigenthumes ist, insoferne sie nicht nach der Vorschrift der §§. 85 und 89 ein Verbrechen bildet, als Uebertretung mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monate zu bestrafen.

Vgl. die Zusätze zu §. 85 und den §. 306.

Schlosser u. dgl., die Dietriche verfertigen.

Strafe.

§. 469 (217). Schlosser und andere Feuerarbeiter, welche Dietriche oder Hauptschlüssel für unbekannte Personen, oder welche Schlüssel nach bedenklichen Formen oder bloßen Abdrücken verfertigen, oder welche ohne Vorsicht und gehörige Erkundigung nicht bekannten Leuten Schlüssel nachmachen oder Schlösser aufsperren; Schlossermeister, welche das sogenannte Sperrzeug (die Dietriche) nicht gehörig verwahren oder unsicheren Händen anvertrauen; Trödler, welche Schlüssel, Dietriche, Aufsperrhaken kaufen oder verkaufen, sind einer Uebertretung schuldig, und für den ersten Fall mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden zu belegen; bei wiederholter Uebertretung ist die Strafe zu verdoppeln; die dritte Uebertretung soll mit Verlust des Gewerbes bestraft werden.

Gewerbsdiener, Handwerksgesellen oder Dienstpersonen, welche sich ohne Vorwissen ihres Herrn dieser Uebertretung schuldig machen.

§. 470 (218). Wenn ein Gewerbsdiener, Handwerksgeselle oder eine Dienstperson ohne Vorwissen ihres Herrn oder Meisters sich einer der vorgenannten Uebertretungen schuldig macht, ist dieselbe mit strengem Arreste bis zu einer Woche zu bestrafen. Bei einem zweiten Falle ist der Arrest zu verschärfen, und der Sträfling, wenn er ein Ausländer ist, aus sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

3) ad §306.

[illegible] 468, 85 [illegible] 125 [illegible]
[illegible] 6 [illegible] ! —

Strafe gegen Trödler und Hausirer, die von Unmündigen kaufen.

§. 471 (219). Trödler (Tandler), Hausirer, oder wer immer mit bereits gebrauchten, abgelegten oder alten Sachen Gewerbe und Handel treibt, sollen, wenn sie von unmündigen Kindern etwas kaufen oder eintauschen, für diese Uebertretung nach Umständen der Person und Sache mit fünf bis fünfzig Gulden oder mit Arrest von einem bis zu zehn Tagen bestraft werden.

Strafe bei öfterer Betretung.

§. 472 (220). Bei wiederholten Fällen ist die Geldstrafe zu verdoppeln, oder die einfache Geldstrafe durch Arrest von einem bis zu acht Tagen, und nach Umständen auch dieser noch zu verschärfen. Zeigt sich durch öfters fortgesetzte Uebertretungen, daß keine Besserung erfolgt, so sind die Uebertreter, wenn sie ein bürgerliches Gewerbe oder eine obrigkeitliche Erlaubniß haben, derselben verlustig; ohne besondere Erlaubniß handelnde Inländer sind auf unbestimmte Zeit aus dem Orte, Ausländer aber auf beständig aus allen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

Juwelen- und Galanteriehändler, Gold- und Silberarbeiter.
Strafe.

§ 473 (221). Juwelen- und sogenannte Galanteriewaarenhändler, wie auch Gold- und Silberarbeiter, denen Juwelen oder Gold- und Silberwaaren zum Kaufe von Jemandem angeboten werden, welcher nach den Umständen zu schließen, davon nicht der Eigenthümer oder nicht von dem Eigenthümer abgeschickt ist, sind verbunden, die Sache und den Verkäufer anzuhalten, und wenn dieser sich nicht zureichend auszuweisen im Stande ist, seine Stellung vor die Behörde zu veranlassen. Die Unterlassung dieser Vorschrift ist eine Uebertretung, und mit fünf und zwanzig bis hundert Gulden zu bestrafen.

Strafe, wenn sie eine verdächtige Waare an sich gebracht haben.

§. 474 (222). Wenn sie eine ihnen auf solche Art angebotene verdächtige Waare an sich bringen, ist der Käufer nach Verschiedenheit des Werthes der Waare mit einer Strafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu belegen.

Vorschrift in Ansehung des geschmolzenen Goldes und Silbers.

§. 475 (223). Gold- und Silberarbeiter, welchen geschmolzenes Gold und Silber, das nicht mit dem Namen

eines anderen befugten Gold- und Silberarbeiters bezeichnet ist, zu kaufen angeboten wird, sind verbunden, den Verkäufer anzuhalten, und dessen Stellung vor die Behörde zu veranlassen.

Im Falle sie dieses unterlassen, oder dergleichen unbezeichnetes Gold und Silber an sich bringen, findet die auf diese Uebertretung in dem vorhergehenden Paragraphe festgesetzte Strafe Statt.

Verbindlichkeit, jeden verdächtigen Verkäufer überhaupt anzuhalten.

§. 476 (224). Aber nicht Handels- und Gewerbsleute allein, sondern auch sonst Jedermann hat die Verbindlichkeit, wenn ihm Gegenstände zum Kaufe, oder um darauf zu leihen, angeboten werden, die nach ihrer Eigenschaft gegen den Anbietenden den Verdacht, daß sie entwendet sind, erwecken, diesen nach Möglichkeit anzuhalten, und wenn er sich nicht ausweiset, seine Stellung vor die Behörde zu veranlassen.

Wer diese Verbindlichkeit zu erfüllen aus seiner Schuld unterläßt, ist nach §. 473 zu bestrafen.

Strafe für den Käufer verdächtiger Waaren.

§. 477 (225). Ebenso begeht Jedermann eine Uebertretung und unterliegt je nach dem Werthe der Sache einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfhundert Gulden, welcher auf vorerwähnte Art eine verdächtige Sache an sich kauft, oder darauf als auf ein Pfand leihet.

Strafe des Betruges durch Uebervortheilung gegen Satzungen oder Taxordnungen.

§. 478 (226). In soweit an einzelnen Orten besondere Satzungen oder Taxordnungen für den Verkauf bestimmter Waaren oder den Preis gewisser Leistungen bestehen, ist das Zuwiderhandeln gegen dieselben durch Uebervortheilung entweder in dem Gebrauche von Maß oder Gewicht, wenn diese auch echt sind, oder in der Eigenschaft, oder in dem Preise

§. 477. 1. Diese Strafbestimmung steht im Zusammenhange nicht bloß mit §. 476, sondern auch mit §§. 473 und 474 St. G. B. Der Ausdruck „entwendet" bezeichnet daher nicht bloß durch Diebstahl, sondern durch eine strafgesetzwidrige Handlung überhaupt erlangte Gegenstände. Darauf bezieht sich auch die hier vorausgesetzte „Verdächtigkeit" (Entsch. v. 12. Febr. 1876, Z. 11345).

2. Die Worte „an sich kauft" sind nicht in dem beschränkten Sinne des §. 1053 a. b. G. B. zu nehmen, sondern bezeichnen entgeldliches Ansichbringen überhaupt, daher insbesondere auch die Annahme an Zahlungsstatt (Entsch. v. 10. Febr. 1882, Z. 10075, Sg. Nr. 415).

1) [illegible]

[illegible] 1811 [illegible]

[illegible]

[illegible] II. 278.

Digitized by Google

der Waaren oder Leistungen, nach den dafür gegebenen besonderen Vorschriften zu bestrafen. Die dritte so geartete Ueberschreitung aber soll, wenn sie sich nicht ohnehin als eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, als eine Uebertretung mit dem Gewerbsverluste bestraft werden.

Die Bestrafung nach diesem Paragraphe tritt ein, wenn ein Gewerbsmann nach zweimaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Uebertretung der Taxordnung sich ein drittes Mal einer solchen schuldig macht, wenn auch die beiden ersten Abstrafungen ganz geringfügig waren, allenfalls auch nur im Verfalle der Waaren bestanden, dann ohne Rücksicht, ob die beiden erstverhängten Strafen ganz oder theilweise oder noch gar nicht vollstreckt sind (Min. Vdgn. v. 18. Jän. 1855, Nr. 14 und 15, dann v. 27. März 1857, Nr. 63 R. G. B.).

Die Taxübertretungen sind von dreierlei Art. 1. Nach der Eigenschaft der Waare: a) wenn eine Feilschaft nicht nach dem taxmäßigen Preise, Maße, Gewichte oder in anderer oder in schlechterer als der vorschriftsmäßigen Qualität verkauft wird; b) wenn bei Beobachtung der Qualität und des Preises geringeres Maß oder Gewicht gegeben wird; c) wenn Preis, Maß und Gewicht richtig sind, aber die Eigenschaft der Waare nicht der Vorschrift entspricht; d) wenn Maß, Gewicht und Eigenschaft vorschriftsmäßig sind, aber ein höherer Preis gefordert wird. — 2. Nach der Verschiedenheit des Verkäufers: a) wenn der Gewerbsmann oder Meister: aa) durch Mangel der nöthigen Aufsicht eine Taxübertretung von Seite seiner Gesellen und Diener möglich macht; bb) wenn er seinen Leuten eine Taxübertretung zuläßt oder gar befiehlt; cc) wenn er selbst eine solche Handlung verübt; b) wenn der Geselle oder Diener: aa) ohne Wissen und Willen, aber zum Vortheile seines Herrn, oder bb) zu seinem eigenen Vortheile und zum Nachtheile seines Herrn gegen die Taxordnung handelt. — 3. Nach besonderen Rücksichten bei gewissen Feilschaften: a) wenn die Vorschriften über die Zuwage nicht beobachtet werden; b) wenn ein unter 40 Pfund wiegendes Kalb geschlachtet wird; c) wenn in den etwa mit dem Abnehmer bestehenden Einschreibebüchlein nicht immer zugleich Maß, Gewicht und Preis angesetzt, sondern eines oder das andere zur Umgehung von Taxvorschriften ausgelassen wird (Vdg. des böhm. Guberniums v. 4. März 1805 allg. polit. Gesetzsamml. v. J. 1805).

Nach §. 51 des Gesetzes v. 15. März 1883, Nr. 39 R. G. B. können für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den nothwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, dann für die Rauchfangkehrer-, Canalräumer-, Abdecker-, Transport- und Platzdienstgewerbe Maximaltarife festgesetzt werden. Solche Tarife werden über Antrag der Gemeindevertretung und nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer und der betreffenden Genossenschaften unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse von der politischen Landesstelle festgestellt, und haben nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde bis auf Widerruf Geltung.

§§. 479, 480, 481 (227, 228, 229). (Diese Paragraphe sind durch das im Anhange unter VII folgende Gesetz vom 7. April 1870, Nr. 43 R. G. B., über das Coalitionsrecht außer Kraft gesetzt worden.)

Strafe gegen Gewerbsleute, welche den Vorrath von Waaren nothwendiger Lebensbedürfnisse verheimlichen oder zu verabfolgen verweigern.

§. 482 (230). Wenn Gewerbsleute, welche Waaren, die zu den nothwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, zum allgemeinen Ankaufe feilbieten, ihren Vorrath verheimlichen, oder davon was immer für einem Käufer zu verabfolgen sich weigern, sind dieselben einer Uebertretung schuldig, und nach Beschaffenheit, als die Waare unentbehrlicher ist, das erste Mal mit einer Geldstrafe von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen; bei dem zweiten Falle ist die Strafe zu verdoppeln; der dritte Fall zieht den Verlust des Gewerbes nach sich.

Strafe, wenn dadurch Unruhen veranlaßt wurden.

§. 483 (231). Hätten die Fälle der §§. 478, 479, 481 und 482 Veranlassung zu einer öffentlichen Unruhe gegeben, so ist die für die drei ersten Fälle bestimmte Strafe des einfachen in strengen Arrest zu verwandeln, bei dem Falle des §. 482 aber der Gewerbsverlust sogleich auf das erste Mal zu verhängen.

Die Umwandlung des einfachen in strengen Arrest findet nach diesem Paragraphe auch bei Uebertretungen der Satzungsvorschriften, welche zu einer öffentlichen Unruhe Anlaß gegeben haben, insofern statt, als in der betreffenden Satzung oder Taxordnung für den ersten und zweiten Fall Arreststrafe angedroht ist; daher wenn dort eine andere Strafe festgesetzt ist, oder es sich um den dritten, nach §. 478 mit Gewerbsverlust zu bestrafenden Fall handelt, die hier angeordnete Umwandlung von selbst entfällt (Just. Min. Erl. vom 18. Juni 1855, Z. 12415).

Wenn die Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer öffentlichen Unruhe geschieht.

§. 484 (232). Wenn die in dem §. 482 angeführte Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer öffentlichen Unruhe geschieht, so ist der Schuldige, wenn sich in seiner Handlung nicht ein Verbrechen darstellt, nebst dem Gewerbsverluste mit ein- bis sechsmonatlichem strengen Arreste zu bestrafen.

Winkel-Versatzgeschäfte.

§. 485 (233). (Dieser Paragraph ist durch §. 6 des Gesetzes vom 14. Juni, 1868, Nr. 62 R. G. B., aufgehoben worden.)

) Beleihungsordnung Württbg. Al. Landsch. O. II

Digitized by Google

[illegible] Concurs [illegible] Socii, [illegible]

[illegible]

[illegible] Ad. 99 [illegible]

[illegible] CH 767.

„[illegible] Concurs [illegible]" = [illegible]

[illegible]" CH 1347

Verschulden von in Concurs verfallenen Schuldnern.
Strafe.

§. 486. Wenn ein Schuldner in Concurs verfällt, und sich nicht ausweisen kann, daß er nur durch Unglücksfälle und unverschuldet in die Unmöglichkeit gerathen sei, seine Gläubiger vollständig zu befriedigen; oder wenn ihm übermäßiger Aufwand zur Last fällt; oder wenn er, nachdem der Passivstand den Activstand bereits überstieg, den Concurs nicht sogleich selbst bei Gericht angemeldet, sondern neue Schulden gemacht, Zahlungen geleistet, Pfand oder Bedeckung angewiesen hat; so ist er, in soferne sich in seiner Handlung nicht das Verbrechen des Betruges (§. 199, lit. f) darstellt, eines Vergehens schuldig, und mit strengem Arreste von drei Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen, der nach Umständen auch zu verschärfen ist.

---

§. 486. (§. 486 al. 1.) 1. Der Ausdruck „Schuldner" bezeichnet eben sowohl eine physische wie eine juristische Person, bezw. deren Repräsentanten. Für die nach dem Vereinsgesetze begründeten Vereine verantwortet — auch bei solidarischer Haftung der Mitglieder — der Vorstand (Entsch. v. 26. Febr. 1881, Z. 11901, Sg. Nr. 318 u. a. m.; der differirende Standpunkt der Entsch. v. 5. April 1877, Z. 11242, 14. April 1877, Z. 920 und 18. Jän. 1878, Z. 12237 dürfte aufgegeben sein).

2. In welchem Umfange die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrathes einer in Concurs gerathenen registrirten Genossenschaft haften — ist nach den Statuten derselben zu beurtheilen (Entsch. v. 10. Dec. 1881, Z. 6210, Sg. 394).

3. Der Anwendung des §. 486 St. G. steht es nicht entgegen, daß der Concurs weder förmlich eröffnet, noch vom Concursgerichte ausdrücklich ausgesprochen ist, daß die Concurseröffnung nur aus einem der im §. 85 St. P. O. erwähnten Gründe unterblieb; vorausgesetzt wird nur die Unfähigkeit des Schuldners, seine Gläubiger vollständig zu befriedigen (Entsch. v. 11. Juni 1874, Z. 4668, 23. Nov. 1877, Z. 7562, 14. Oct. 1882, Z. 5180, Sg. Nr. 487, 28. Oct. 1882, Z. 9751, 6. Oct. 1883, Z. 7526 u. a. m.; von dieser bereits durch die oberstgerichtliche Entscheidung v. 31. Aug. 1871, Z. 10803, [Nr. 1391 der Glaser'schen Sammlung], zur Geltung gelangten Anschauung ist der Cassationshof in einem in der Entsch. v. 25. Februar 1882, Z. 13387 behandelten Falle abgewichen).

4. Zur Vollständigkeit der Befriedigung gehört deren Rechtzeitigkeit. Zahlungsunfähig im Sinne des §. 486 St. G. B. ist somit der Schuldner, wenn er — von einer blos momentanen Zahlungsstockung abgesehen — seine Zahlungsverbindlichkeiten zur Zeit, da er sie erfüllen soll, nicht zu erfüllen vermag. Der Nachweis eines materiellen Vermögensdeficits wird nur erfordert, wenn der Schuldner dafür gestraft werden soll, daß er, statt Concurs anzumelden, nach Eintritt der Ueberschuldung neue Borggeschäfte abgeschlossen habe u. s. f. (Alinea 1, dritter Fall) (Entsch. v. 23. Nov. 1877, Z. 7562, 9. Nov. 1878, Z. 9987 u. a. m.; vgl. dagegen auch Entsch. v. 10. Dec. 1881, Z. 6210, Sg. Nr. 394).

5. Bei der Prüfung des Einflusses von Unglücksfällen auf die eingetretene Zahlungsunfähigkeit müssen die Verhältnisse eines größeren Ge-

Derselben Strafe unterliegen in Concurs verfallene Handelsleute, insbesondere auch in folgenden Fällen:

---

schäftsbetriebes in ihrer Gesammtheit gewürdigt werden, so daß von einem einzelnen untergeordneten verlustbringenden Geschäfte, auch wenn dabei ein Verschulden unterlauft, abgesehen werden kann (Entsch. v. 5. Jän. 1880, Z. 7155).

6. Darin, daß Jemand das Vermögen des zahlungsunfähigen Schuldners und dessen Zahlungsverbindlichkeiten übernimmt, und bezüglich der letzteren sodann im eigenen Namen einen Ausgleich mit den Gläubigern abschließt, ist eine den strafbaren Thatbestand beseitigende Befriedigung der Gläubiger nicht zu erkennen (Entsch. v. 6. Oct. 1883 Z. 8856).

7. Nur jener Schuldner, der sich der Ueberschuldung bewußt war, verantwortet dafür, daß er statt sofort Concurs anzumelden, neue Schulden gemacht, Zahlungen geleistet, Pfand oder Bedeckung angewiesen hat. Eine bestimmte Endabsicht verlangt dieser Delictsfall eben so wenig, als er ursächlichen Zusammenhang zwischen dem verbotenen Verhalten des Schuldners und dem Verfallen in Concurs voraussetzt (Entsch. v. 10. Mai 1880, Z. 2841, Sg. Nr. 256 u. a. m.). Der Schuldner wird unter dieser Voraussetzung selbst dann straffällig, wenn er das Verfallen in Concurs durch unverschuldete Unglücksfälle zu rechtfertigen vermag; des Nachweises von Leichtsinn bedarf es nicht (Entsch. v. 10. Mai 1878, Z. 582).

8. Bei Feststellung der Ueberschuldung ist das Actienkapital nicht unter die Passiven der Actiengesellschaft einzureihen (Entsch. v. 5. April 1877, Z. 11242).

9. Selbst im Concurse von Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften mit unbeschränkter Haftung bildet das Vermögen der einzelnen Genossenschafter keinen Bestandtheil der Masse (Entsch. v. 4. Mai 1878, Z. 15686, Sg. Nr. 173).

10. Die Geschäftsantheile der Genossenschafter sind nicht Schulden der Genossenschaft (Entsch. v. 10. Dec. 1881, Z. 6210, Sg. Nr. 394).

11. Ein stiller Gesellschafter zählt nicht zu den Gläubigern des Geschäftsinhabers (Entsch. v. 21. Dec. 1878, Z. 4619).

12. Die Heiratsgutsforderung der Ehegattin des Angeklagten kann im Schuldenstande nicht in Anschlag gebracht werden (Entsch. v. 17. März 1881, Z. 14364 entgegensetzt: Entsch. v. 14. April 1883, Z. 15402).

13. Daß etwa bei Realisirung der Masse die Erlangung eines größeren Zahlungsfondes zu erhoffen wäre, bleibt außer Betracht. Maßgebend ist die Sachlage im Zeitpunkte des Verfallens in Concurs, und die Beendigung der Concursverhandlung abzuwarten, nicht vorgeschrieben (Entsch. v. 7. Oct. 1876, Z. 4923).

14. Auf den Tag der strafgerichtlichen Anzeige kömmt es hiebei nicht an (Entsch. v. 6. Oct. 1883, Z. 8856).

15. „Zahlungen". Eine Zahlung genügt (Entsch. v. 21. Febr. 1879 Z. 11216).

16. (§. 486 al. 2.) Aus den Worten „insbesondere auch" im Eingange des zweiten Absatzes folgt keineswegs, daß derselbe nur beim Vorhandensein der im ersten Absatze angegebenen Voraussetzungen anwendbar sei (Entsch. v. 22. Nov. 1876, Z. 2933, Sg. Nr. 133 u. a. m.).

17. Die Handlung muß mit der positiven Kenntniß von der Ueberschuldung derselben angetreten worden sein; Unkenntniß des Geschäftsstandes genügt nicht (Entsch. v. 7. Oct. 1876, Z. 5947).

18. Die nach Art. 174 und 208 H. G. B. für Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften erforderliche staatliche Genehmigung ist

Ex „Neue" Cassirer. 912.

a) wenn der Gemeinschuldner die Handlung schon in verschuldetem Zustande oder, soferne nach den Handelsgesetzen zur Ausübung eines Handlungsbefugnisses ein bestimmter Handlungsfond erforderlich ist, ohne den Besitz desselben und mit Hintergehung der Behörde über die wahre Beschaffenheit seines Vermögensstandes angetreten hat;
b) wenn er schon einmal in Concurs verfallen war, und die Erlaubniß zum Wiederantritte seines Geschäftsbetriebes, in soferne derselbe durch die Vorschriften über die Ausübung der Handelsbefugnisse an bestimmte Bedingungen gebunden ist, durch falsche Angaben über den Bestand derselben erlangt hat;
c) wenn er die vorgeschriebenen Handlungsbücher gar nicht oder so mangelhaft geführt hat, daß der Gang seines Geschäftsbetriebes und der Stand seines Vermögens nicht darnach beurteilt werden kann;
d) wenn er bei der Buchführung auch nur in Ansehung einzelner Posten absichtliche Unrichtigkeiten begangen, wenn er die Bücher ganz oder theilweise vernichtet,

---

„Handlungsbefugniß" im Sinne dieser Strafbestimmung. Die Geldmittel, von deren Besitz die Constituirung der Gesellschaft abhängt, bilden, obgleich in Ansehung der Betragshöhe dem Uebereinkommen im Gesellschaftsvertrage überlassen, den „nach den Handelsgesetzen zur Ausübung eines Handelsbefugnisses erforderlichen Handlungsfond" (Entsch. v. 25. Mai 1878, Z. 13458).

19. Verantwortlich für die Buchführung im Sinne dieser Gesetzstelle sind nur jene Handelsleute, welche bezüglich ihrer Firma der Protokollirungspflicht unterliegen (Entsch. v. 21. März 1877, Z. 8982).

20. Mit dem wirklichen Vollzuge der Protokollirung fällt der Beginn dieser Verantwortlichkeit nicht zusammen. Im Sinne des §. 7 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche verpflichtet schon der ein bestimmtes Steuerausmaß begründende Geschäftsbetrieb zur kaufmännischen Buchführung (Entsch. v. 5. Juli 1879, Z. 3896).

21. Mangelhafte Buchführung wird weder durch die Schwierigkeit dieser Aufgabe (12. Jän. 1880, Z. 10525) noch durch den Mangel der Befähigung für dieselbe (21. Febr. 1879, Z. 11216) noch endlich dadurch entschuldigt, daß sie der Handelsmann einem Gesellschafter (Entsch. v. 26. April 1878, Z. 15249) überließ.

22. Die Strafe ist selbst dann verwirkt, wenn sich nach den Handlungsbüchern zwar der Geschäftsbetrieb, nicht aber auch der Vermögensstand beurtheilen läßt (Entsch. v. 21. Febr. 1879, Z. 11216).

23. „Gewagte Geschäfte". Das Gesetz bedient sich, wie an vielen anderen Orten, des Plurals, um die Gattung zu bezeichnen. Ein Geschäft genügt (Entsch. v. 27. Jän. 1879, Z. 13060).

24. Als den Gläubigern verderbliches Mittel zur Verzögerung der Concurseröffnung ist nach Umständen insbesondere auch das Begeben von Gefälligkeitsaccepten zu bezeichnen (Entsch. v. 15. Dec. 1876, Z. 8038).

unterdrückt oder den Inhalt derselben auf was immer für eine Weise entstellt hat;

e) wenn er über die Entstehung von Schulden oder über die Verwendung bedeutender Empfänge an Geld, Waaren oder anderen Gegenständen keine befriedigende Aufklärung zu geben vermag;

f) wenn er sich in verstellte, ihrer wahren Beschaffenheit nach auf bloße Wetten gerichtete Lieferungsverträge über Creditspapiere oder Waaren, oder in andere gewagte, mit seinen Vermögenskräften in keinem Verhältnisse stehende Geschäfte eingelassen hat;

g) wenn er zu einer Zeit, da es ihm bereits bekannt war, daß der Passivstand den Activstand übersteige, die Eröffnung des Concurses durch Verschleuderung seiner Waaren unter ihrem wahren Werthe oder durch andere seinen Gläubigern verderbliche, obgleich nicht betrügliche Mittel zu verzögern gesucht hat.

Wenn eine Handlungs-Gesellschaft in Concurs verfällt, so ist die Strafe gegen alle Mitglieder, welchen das erhobene Verschulden zur Last fällt, und wenn ein in Concurs gerathener Handelsmann die Geschäfte nicht selbst geführt hat, auch gegen den schuldtragenden Verwalter der Handlung zu verhängen.

---

25. (§. 486 al. 3.) Wenn eine Handelsgesellschaft in Concurs geräth und die Zahlungsunfähigkeit nicht durch Unglücksfälle rechtfertigen kann, so liegt darin allein schon für alle offenen Handelsgesellschafter ein erhobenes Verschulden; selbst für jene, die sich der Geschäftsführung gegenüber ganz passiv verhielten (Entsch. v. 31. Mai 1880, Z. 2262).

26. Der schuldtragenden Mitglieder einer Handelsgesellschaft und des Verwalters einer Handlung hat der §. 486 St. G. B. zu dem Zwecke insbesondere gedacht, um denselben die Verantwortlichkeit unmittelbarer Thäter aufzuerlegen (Entsch. v. 29. Juli 1882, Z. 3886).

27. (Mitschuld.) Die Anwendung der allgemeinen Grundsätze über Mitschuld (§. 5 St. G. B.) ist bei dem im §. 486 St. G. B. behandelten Vergehen nicht ausgeschlossen (Entsch. v. 29. Juli 1882, Z. 3886 u. a. m.; vgl. auch Note 10, 11 u. 17 bei §. 5).

28. Wer nach erlangter Kenntniß von der Ueberschuldung eines zahlungsunfähigen Schuldners Waareneinkäufe auf Borg für denselben vornimmt (Entsch. v. 13. Mai 1875, Z. 2997, Sg. Nr. 67), oder zur Abtretung des Vermögens an bevorzugte Gläuniger ihn vorsätzlich veranlaßt (Entsch. v. 10. Mai 1880, Z. 2841, Sg. Nr. 256) — kann, falls nicht der Thatbestand eines schwerer verpönten Delictes vorliegt, wegen Mitschuld an dem Vergehen der §. 486 St. G. B. straffällig werden.

29. Ein Gläubiger, der vom zahlungsunfähig gewordenen Schuldner in Kenntniß der Ueberschuldung desselben Deckung nimmt, wird deßhalb allein des auf Seite des Schuldners vorhandeneu Vergehens des §. 486 St. G. B. nicht mitschuldig (Entsch. v. 12. Jän. 1878, Z. 10399).

Digitized by Google

487

1) [illegible] consulta 10; [illegible] [illegible] [illegible] constitutione [illegible] 491. f. ad C. 300

2) [illegible] 488 [illegible]

3) [illegible]

[illegible]

4) [illegible] 860 [illegible]

5) [illegible] ([illegible]) [illegible]

[illegible]

[illegible] pillicat [illegible]

[illegible] 20.

[illegible]

II, 37. [illegible] neueres [illegible] Mythologie 418.

Zeigt sich bei Untersuchung wider einen in Concurs verfallenen Handelsmann, daß sich derselbe hinsichtlich des Ausweises über den Besitz des vorgeschriebenen Handlungsfondes bei Antritt seines Geschäftsbetriebes oder zur Erlangung der Wiederbefähigung, falls er schon einmal in Concurs verfallen war, einer Hintergehung der Behörde über den wahren Stand seines Vermögens schuldig gemacht hat, so sind alle Personen, welche zu diesem Zwecke durch fälschliche Bestätigung eines von dem Verschuldeten vorgegebenen Vermögenserwerbes, durch Behändigung von Geldern oder Effecten zum scheinbaren Ausweise über den Besitz derselben, durch Anerkennung erdichteter Forderungen, Verheimlichung von Gegenansprüchen oder sonst auf was immer für eine Weise mitgewirkt haben, als Mitschuldige dieses Vergehens zu bestrafen.

Zwölftes Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre.

Ehrenbeleidigungen:

a) ungegründete Beschuldigung wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung;

§. 487 (234, 235). Einer Ehrenbeleidigung macht sich schuldig:

a) Wer einen Anderen fälschlich eines Verbrechens, ohne daß die Beschuldigung so weit gegangen ist, um die nach dem §. 209 zum Verbrechen der Verläumdung erforderlichen Eigenschaften zu erreichen, oder fälschlich eines Vergehens oder einer Uebertretung beschuldiget.

---

30. Ueber Concurrenz mit §. 199 lit. f s. Note 4 bei §. 35; über Verjährung Note 2 u. 5 bei §. 531.

§§. 487–496. 1. Für die Beantwortung der Frage, ob durch eine bestimmte Aeußerung eine bestimmte Person beleidigt sei, kommt es nicht darauf an, ob diese Aeußerung auf die fragliche Person allein und mit Recht bezogen werden kann, sondern ob sie gegen letztere gerichtet war und als gegen sie gerichtet auch von Anderen angesehen werden mußte.

2. Für die Strafbarkeit der in den §§. 487 bis 496 St. G. erwähnten Angriffe auf die Ehre ist nicht erforderlich, daß sie einzig und allein in dem Streben, die Ehre eines Anderen zu untergraben, unternommen wurden, sondern es genügt, daß der Thäter in dem Bewußtsein handelte, daß dadurch die Ehre eines Anderen auf eine der in den angeführten Gesetzesstellen angegeben Arten verletzt werde.

3. Der Umstand, daß eine Aeußerung mit einem auf Wahrung von Rechten oder berechtigten Interessen abzielenden Schritte zusammenhängt,

b) ungegründete Beschuldigung wegen anderer unehrenhafter oder unsittlicher Handlungen:

§. 488 (236). b) Wer auch sonst durch Mittheilung von erdichteten oder entstellten Thatsachen Jemanden namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen fälschlich einer bestimmten unehrenhaften oder solchen unsittlichen Handlung beschuldiget, welche diesen in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen geeignet ist.

c) Veröffentlichung von anderen ehrenrührigen, wenn auch wahren Thatsachen des Privat- und Familien-Lebens.

§. 489. c) Wer in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen, oder wer, ohne hierzu durch besondere Umstände genöthiget zu sein, öffentlich wider Jemanden ehrenrührige, wenn auch wahre Thatsachen des Privat- oder Familienlebens bekannt macht.

In wie ferne bei den vorstehenden Beschuldigungen der Beweis der Wahrheit zulässig sei und als Entschuldigung dienen könne.

§. 490. Wurde eine der in den §§. 487 und 488 erwähnten Beschuldigungen von dem Beschuldiger in einer der im §. 489 bezeichneten Arten veröffentlicht, so tritt seine Strafbarkeit ein, wenn er nicht die Wahrheit seiner Angabe beweiset, oder wenn die Beschuldigung sich auf eine solche strafbare Handlung bezieht, die nur auf Verlangen eines Dritten strafgerichtlich verfolgt werden kann. In letzterem Falle, gleichwie auch hinsichtlich der im §. 489 erwähnten Thatsachen ist er nie zum Beweise der Wahrheit seiner Angaben zuzulassen.

---

ist zwar nicht ohne Einfluß auf die Beurtheilung der Strafbarkeit derselben, allein er macht weder Schmähungen und Beschimpfungen noch falsche Beschuldigungen straflos, welche nach Form oder Inhalt das Maß des unbedingt Nöthigen überschreiten. Der Strafrichter verletzt daher das Gesetz, wenn er lediglich wegen des an sich berechtigten Anlasses zu einer Aeußerung die nähere Prüfung der letzteren unterläßt; insbesondere ist es

4. eine Verletzung des Gesetzes, wenn eine Anklage wegen Ehrenbeleidigung, welche in einer auf Ablehnung eines Beamten abzielenden Eingabe enthalten ist, lediglich deßhalb endgiltig abgewiesen wird, weil über die bezügliche Eingabe noch nicht entschieden ist.

5. Aeußerungen in Schriften, welche bei öffentlichen Behörden eingebracht werden und nach deren gesetzlich geregeltem Geschäftsgange zur Kenntniß mehrerer Personen gelangen müssen, sind als in „verbreiteten Schriften" und umso gewisser als „öffentlich" vorgebracht anzusehen.

6. Als „öffentlich" ist eine Aeußerung auch dann anzusehen, wenn sie unter Umständen erfolgt, unter welchen dafür gesorgt oder doch mit Bestimmtheit zu erwarten ist, daß ihr Inhalt eine Verbreitung in weiteren

1) [illegible] 487 [illegible]

[illegible] 1881 [illegible] 491.

3) [illegible] II. 119 ff

ad 489 [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

1881. S. 175. (?)(!)

4) ad 489 [illegible] I. 332 (2. Aufl.)

[illegible] 493 ff

5) [illegible]

6) ad 489 [illegible]

[illegible]

7) [illegible] 312 [illegible]

[illegible] CH 1197.

[illegible]

8) [illegible] 489 [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] 491 [illegible] formal [illegible] familiae [illegible]

[illegible] 489 [illegible]

[illegible] 81. S. 176.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] integralen [illegible]

[illegible]

[illegible] Ofener [illegible] $\frac{26}{92}$ [illegible] $\frac{24}{92}$

[illegible] Rudorff. [illegible] S. 428.

[illegible] 432

[illegible]

[illegible] Aug. II 168.

Wurde aber eine der in den §§. 487 und 488 angeführten Beschuldigungen in anderer, als der im §. 489 bezeichneten Weise geäußert, so wird der Beschuldiger straflos, wenn er entweder die Wahrheit seiner Angabe beweiset, oder doch solche Umstände darthut, aus welchen sich hinreichende Gründe ergaben, um die vorgebrachte Beschuldigung für wahr halten zu können.

d) Andere öffentliche Schmähungen.

§. 491 (237). d) Ebenso begeht eine Ehrenbeleidigung, wer einen Anderen öffentlich oder vor mehreren Leuten, in Druckwerken, verbreiteten Schmähschriften, oder bildlichen Darstellungen von was immer für einer Art, es sei namentlich, oder durch auf ihn passende Kennzeichen, ohne Anführung bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen zeiht, oder dem öffentlichen Spotte aussetzt.

Beruft sich der Schmähende bei der strafgerichtlichen Untersuchung zur Begründung seiner Schmähung auf entehrende Handlungen des Geschmähten, so hat er, um straflos zu werden, die Wahrheit seiner Angaben zu beweisen.

Kreisen werde erlangen müssen (Pl. E. v. 16. Novbr. 1882, Z. 9729, Sg. Nr. 480; s. eben daselbst die Ausführungen des Generalprocurators, u. vergl. zu 5 die Pl. E. v. 21. Novbr. 1877, Z. 8883, Sg. Nr. 163).

7. Oeffentlichkeit der Beschuldigung bildet kein Thatbestandsrequisit der in den §§. 487 und 488 St. G. B. bezeichneten Uebertretungen. An die im Schlußsatze des §. 488 St. G. B. enthaltene Charakteristik der Beschuldigung knüpft sich nicht die Anforderung, daß die Beschuldigung auf die öffentliche Meinung wirklich Einfluß übte oder doch üben konnte (Entsch. v. 9. Decbr. 1880, Z. 6127).

8. Die fälschliche Beschuldigung muß in den Fällen der §§. 487 und 488 St. G. B. gegenüber einer vom Beschuldigten verschiedenen Person vorgebracht worden sein (Pl. E. v. 16. Mai 1878, Z. 3292, Sg. Nr. 175).

9. (§. 489.) Daß Jemand unter wucherischen Bedingungen Darleihen gibt, ist an sich nur eine Thatsache des Privatlebens (Entsch. v. 18. Octbr. 1879, Z. 8401).

10. (§. 490.) Die Herstellung des Wahrheits- oder Wahrscheinlichkeitsbeweises bildet im Schwurgerichtsverfahren den Gegenstand einer nach §. 319 St. P. O. formulirten Zusatzfrage (Entsch. v. 14. Juni 1879, Z. 2856).

11. (§. 491.) Die Wahrheit des Vorwurfes verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen kann nur aus Thatsachen abgeleitet werden, welche zur Zeit des Vorwurfes schon bestanden. Eine Berufung auf erst später existent gewordene Thatsachen ist nicht zuzulassen (Entsch. v. 9. Juni 1882, Z. 2001).

12. Wenn Jemand dem öffentlichen Spotte ausgesetzt wurde, kommt es nicht darauf an, ob dies mit oder ohne Anführung bestimmter wahrer oder unwahrer Thatsachen geschah (Entsch. v. 6. Octbr. 1879, Z. 3893, v. 8. März 1880, Z. 14092 u. a. m.).

§. 492. Der in den vorstehenden §§. 487—491 bestimmten strafbaren Handlungen macht sich auch derjenige schuldig, welcher die daselbst bezeichneten Angriffe gegen Familien, öffentliche Behörden oder einzelne Organe der Regierung mit Beziehung auf ihre ämtliche Wirksamkeit, gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften, oder gegen den Ruf eines Verstorbenen richtet.

Strafe.

§. 493 (238). Alle in den vorstehenden §§. 487 bis 492 bezeichneten Ehrenbeleidigungen sind in der Regel als Uebertretungen mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, wenn sie aber durch Druckschriften begangen werden, als Vergehen mit Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Die Strafe verwirkt nicht blos der erste Urheber, sondern auch jeder, der eine solche Ehrenbeleidigung weiter zu verbreiten sucht.

Wurde die Ehrenbeleidigung durch eine Druckschrift verbreitet, so ist, wenn es der Beleidigte verlangt, das wider den Schuldigen erflossene Straferkenntniß auf dessen Kosten auch durch den Druck zu veröffentlichen, und das Strafgericht hat zu bestimmen, in welcher Weise dieß nach Beschaffenheit der Umstände zu geschehen habe.

Der letzte Absatz dieses Paragraphes wurde durch §. 34 des Preßgesetzes vom 17. Decbr. 1862, Nr. 6 R. G. B. f. 1863, aufgehoben.

Besondere Erschwerungsumstände.

§. 494 (239, 240). Als besondere Erschwerungsumstände einer Ehrenbeleidigung sind anzusehen:

a) wenn dieselbe gegen das Oberhaupt oder gegen einen mit öffentlichem Charakter bekleideten Vertreter eines mit dem österreichischen Kaiserstaate in anerkannt völkerrechtlichem Verkehre stehenden Staates, oder

Mit Min. Vdg. v. 1. Octbr. 1853, Nr. 192 R. G. B., wurde eine Vereinbarung kundgemacht, nach welcher die §§. 487—493, dann 494 lit a. St. G. B. auf den König von Baiern, dessen Gesandte am österreichischen Hofe, und andere mit öffentlichem Charakter bekleidete Bevollmächtigte des baierischen Staates Anwendung finden sollen. S. indeß §§. 103 und 104 des deutschen Reichs-St. G. B.

Der Artikel III des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Kaiserthume China vom 2. Septbr. 1869, Nr. 58 R. G. B. f. 1872, bestimmt, daß wer immer sich gegen die Vertreter Ihrer Majestäten oder gegen ein Mitglied ihrer Familien oder ihres Haushaltes eine mündliche oder thätliche

---

13. (§. 493.) „Druckschrift" s. Note 1 bei §. 10, dann §§. 4 und 23 (Note 3) des Preß-Ges.

[illegible] kirchlichen [illegible]

[illegible] Bl. 81. S. 173 ff.

[illegible] 1339 [illegible]

[illegible]

pfaff. (2) I. S. 443 A. 23. 354 „[illegible]"

[illegible] 1898 No 13. — [illegible] Z. f. Verwaltg. 1880 [illegible]

[illegible] ad 1307 [illegible]

[illegible] indirekte [illegible]

[illegible]

* ([illegible]) [illegible] Frankl [illegible] 1882 p. 72 ff und Kind aus. S. 159. ([illegible])

[illegible]

[illegible] Locale [illegible]
[illegible] „Prussien" [illegible] 848. 78
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

ad 495 [illegible]
[illegible] 1299 [illegible]; [illegible] - Jarka [illegible] 236
ad 496 [illegible]
[illegible] 8492 [illegible] Jarka 235.
[illegible] 70 [illegible] 39
[illegible]
[illegible] 16 [illegible]

Beleidigung oder Gewaltthätigkeit zu Schulden kommen läßt, von den Behörden streng bestraft werden soll.

b) wider Jemanden begangen wurde, zu welchem der Beleidiger in einem besonderen Verpflichtungs-Verhältnisse gestanden ist, oder gegen den er Pflichten der Ehrfurcht zu beobachten hat, oder wenn

c) der Beleidigte dadurch einen Nachtheil oder eine Gefahr an seiner Freiheit, an seinem bürgerlichen Fortkommen oder Erwerbe erlitten hat, oder an der Geltendmachung anderer Rechte gehindert worden ist.

Strafgerichtliche Verfolgung findet nur auf Verlangen des Beleidigten Statt.

§. 495. In allen durch die §§. 487—494 bezeichneten Fällen hat jedoch die Untersuchung und Bestrafung nur auf Verlangen des beleidigten Theiles stattzufinden.

War der Angriff gegen den Ruf eines Verstorbenen gerichtet, so sind dessen Blutsverwandte, Ehegatten, Wahl- und Zieheltern, Wahl- und Ziehkinder, Mündel oder Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, die Geschwister des Ehegenossen und die Ehegenossen der Geschwister berechtiget, zum Schutze des Andenkens des Verstorbenen die strafgerichtliche Verfolgung zu begehren.

Oeffentliche Beschimpfungen oder Mißhandlungen.

§. 496 (241). Wer Jemanden öffentlich oder vor mehreren Leuten thätlich mißhandelt, oder, sei es auch in dessen Abwesenheit, mit Schimpfworten belegt, oder laut, und um gehört zu werden, mit Mißhandlungen bedroht, ist, wenn sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, einer Uebertretung schuldig, und auf Verlangen des Beleidigten mit einfachem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen. Es ist jedoch auf strengen Arrest bis zu drei Monaten zu erkennen, wenn die Beleidigung an einem Orte vor sich gegangen ist, der besondere Anständigkeit vorschreibt, oder wenn das Betragen absichtliche Geringschätzung gegen ganze Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft, gegen Religionsgesellschaften oder Nationalitäten an den Tag legt.

---

14. (§. 496.) „Vor mehreren Leuten". Der Beschimpfte ist nicht mitzuzählen. (Pl. E. v. 29. März 1883, Z. 12120).

15. Es ist kein Schimpfwort, wenn die Unzulässigkeit der Vereinigung zweier Aemter in derselben Person behauptet wird. — „Ich werde ihn

Die in den §§. 487—491, dann §. 496 des Str. G. B. bestimmten Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre sind von Amtswegen zu verfolgen, wenn sie gegen eines der beiden Häuser des Reichsrathes, gegen einen Landtag, gegen eine öffentliche Behörde, gegen die kaiserliche Armee, die kaiserliche Flotte oder gegen eine selbständige Abtheilung einer der beiden letzteren begangen werden.

Zur Verfolgung wegen Beleidigung gegen die kaiserliche Armee, die kaiserliche Flotte oder gegen eine selbständige Abtheilung einer der beiden ist die Zustimmung des Kriegsministers, beziehungsweise des Marineministers (rücksichtlich der Landwehr, jene des k. k. Ministers für Landesvertheidigung, Just. Min. Erl. v. 21. Septbr. 1873, Z. 10312), einzuholen.

Wegen der nach §. 493 Str. G. B. strafbaren Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre, insoferne der Angriff gegen einen öffentlichen Beamten oder Diener, gegen einen Militär oder Seelsorger in Bezug auf deren Berufshandlungen gerichtet war, findet die gerichtliche Verfolgung nicht nur auf Verlangen des Beleidigten statt, sondern es kann auch der Staatsanwalt innerhalb der im §. 530 Str. G. B. bestimmten Frist im öffentlichen Interesse die Anklage erheben.

Der Staatsanwalt hat sich vorläufig der Zustimmung des Beleidigten, oder falls dieser nicht vernommen werden kann, der Zustimmung des Vorgesetzten oder der nächst höheren Behörde desselben zu versichern.

Dem Beleidigten steht jederzeit das Recht zu, sich der vom Staatsanwalt erhobenen Anklage anzuschließen (Art. V d. Ges. v. 17. Decbr. 1862, Nr. 8 R. G. B. f. 1863).

Vorwürfe wegen einer ausgestandenen oder erlassenen Strafe.

§. 497 (242). Wer Jemanden wegen einer ausgestandenen oder auch durch Nachsicht erlassenen Strafe, oder denjenigen, der nach einer strafgerichtlichen Untersuchung nicht schuldig gesprochen worden ist, so lange er sich rechtschaffen

„lehren" ist keine Bedrohung mit Mißhandlungen (Pl. E. v. 2. Novbr. 1882, Z. 4722, Sg. Nr. 495).

Artikel V. des Ges. v. 17. Dez. 1862, Nr. 8 R. G. B. v. 1863.

1. „Behörde" ist schon nach dem allgemeinen Wortverstande gleichbedeutend mit einer Amtsstelle oder Instanz, so daß wohl ein an einem bestimmten Orte situirtes Gendarmerie-Commando, nicht aber die Gendarmerie überhaupt als Behörde aufgefaßt werden kann (Entsch. v. 26. April 1878, Z. 3753).

2. Zu den öffentlichen Behörden gehören auch Gemeindevertretungen (Pl. E. v. 12. Juli 1878, Z. 5574, Sg. Nr. 178).

3. a) Als selbständige Abtheilung der kais. Armee ist auch die Gendarmerie anzusehen. Zur Verfolgung der wider dieselbe gerichteten Beleidigungen ist die Zustimmung des Landesvertheidigungsministers einzuholen.

b) Die Einholung der im zweiten alinea dieses Gesetzartikels vorausgesetzten Zustimmung obliegt dem Staatsanwalte (Entsch. v. 26. April 1878, Z. 3753).

4. Es unterliegt keinem Bedenken, in Fällen, in welchen wegen obwaltender Hindernisse (z. B. wegen Geheimhaltung eingeleiteter Truppenbewegungen) ein Einvernehmen mit dem beleidigten Militär oder dessen unmittelbaren Vorgesetzten nicht ausführbar ist, die Zustimmung des Kriegsministers einzuholen (Entsch. v. 30. Mai 1879, Z. 2721).

1) [illegible] 17/87.

2) [illegible] S. 38, 44. [illegible] S. 4150 ff. [illegible] IV 2177 ff.

ad 498 [illegible]

497 [illegible] S. 46 u. 55. – verb. 516

4) ad 496 [illegible]

5) [illegible] veritatis [illegible] –

§ 498

A Brouardel, Du secret médical, Paris 1887. [illegible] Bulletin Soc. lég. comp. 1888 p. 252 ff.

[illegible]

beträgt, in der Absicht, ihn zu schmähen, einen Vorwurf macht, ist für die Uebertretung, wenn es der Geschmähte verlangt, mit Arrest von einem Tage bis zu einer Woche zu zu bestrafen.

Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken von Seite der Heil- oder Wundärzte u. dgl.

§. 498 (243). Ein Heil- oder Wundarzt, Geburtshelfer oder eine Wehmutter, welche die Geheimnisse der ihrer Pflege anvertrauten Person Jemand Anderem, als der ämtlich anfragenden Behörde entdecken, sollen für diese Uebertretung das erste Mal mit Untersagung der Praxis auf drei Monate, das zweite Mal auf ein Jahr, das dritte Mal für immer bestraft werden.

Hebammen sollen die Geheimnisse der sich ihrer Pflege anvertrauenden Personen gewissenhaft bewahren, außer sie wären durch die bestehenden Gesetze oder durch directe ämtliche Aufforderung verpflichtet, hievon der competenten Behörde die erforderliche Mittheilung zu machen (Min. Vdg. vom 4. Juni 1881, Nr. 54 R. G. B., §. 17).

Bestrafung eben dieser Uebertretung bei Apothekern.

§. 499 (244). Wenn ein Apotheker die ihm mittelst der einkommenden Recepte bekannt werdenden Geheimnisse eines Kranken anderen Personen, als der ämtlich anfragenden Behörde mittheilt, begeht er eine Uebertretung, und soll, wenn er der Eigenthümer oder Provisor ist, für jeden Fall mit fünf bis fünfzig Gulden, der Gehilfe aber mit Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen, der nach Umständen zu verschärfen ist, bestraft werden.

Dreizehntes Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

§. 500 (245). Die Sorgfalt der Gesetzgebung schränkt nach ihrer Absicht den Begriff einer Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit nicht bloß auf diejenigen Handlungen ein, welche an sich Abscheu und öffentliches Aergerniß zu erregen fähig sind; sie zieht darunter auch Handlungen, die nach ihrer Eigenschaft zur Verbreitung des Sittenverderbnisses beitragen, wie auch solche, womit Unordnungen und Ausschweifungen als gewöhnliche Folgen verbunden sind.

Nach dieser Bestimmung sind als Vergehen oder Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit in den hier ausgedrückten Fällen zu bestrafen: a) Unzucht; b) gröbliche und öffentliches Aergerniß verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit; c) Betteln; d) verbotene Spiele; e) Trunkenheit; f) andere größere Unsittlichkeiten.

Unzucht zwischen Verwandten oder Verschwägerten.

§. 501 (246). Unzucht zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, mit den Ehegenossen der Eltern, der Kinder oder Geschwister, ist als Uebertretung mit ein- bis dreimonatlichem Arreste, der nach Umständen verschärft werden soll, zu bestrafen.

Diejenigen, die durch die Untersuchung als Verführer erkannt werden, sind zum strengen Arreste von einem bis zu drei Monaten zu verurteilen. Nach vollendeter Strafzeit ist von Amtswegen Vorsorge zu treffen, daß die Gemeinschaft zwischen den Schuldigen durch ihre Absonderung aufgehoben werde.

Ehebruch.

Strafe.

§. 502 (247). Eine verheiratete Person, die einen Ehebruch begeht, wie auch eine unverheiratete, mit welcher ein Ehebruch begangen wird, ist einer Uebertretung schuldig und mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, die Frau aber alsdann strenger zu bestrafen, wenn durch den begangenen Ehebruch über die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel entstehen kann.

Wann eine Untersuchung gegen Ehebruch Platz greift.

§. 503 (248). Der Ehebruch kann jedoch, den Fall des folgenden §. 510 ausgenommen, nie von Amtswegen, sondern nur auf Verlangen des beleidigten Theiles in Untersuchung gezogen und bestraft werden. Selbst dieser ist zu einer solchen Forderung ferner nicht berechtiget, wenn er die ihm bekannt gewordene Beleidigung ausdrücklich verziehen, oder von der Zeit an, da ihm solche bekannt geworden, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat. Auch die bereits erkannte

---

§. 501. 1. Die im §. 501 bezeichnete Uebertretung der Unzucht zwischen Verschwägerten ist auch dann vorhanden, wenn die Ehe, durch welche das Schwägerschaftsverhältniß begründet wurde, zur Zeit der verübten Unzucht durch den Tod eines der Ehegenossen bereits aufgelöst war (Pl. E. v. 5. Juli 1854, Z. 6929, v. 4. Aug. 1857, Z. 7950 und v. 5. Octbr. 1858, Z. 9348 strafr. Jud. Buch Nr. 3).

[illegible] ad 501.

ad 502 [illegible]

[illegible] (Z IX 311)

ad [illegible] c. p. 387 ff

[illegible] Joly, France criminelle

p. 13.

[illegible] Högel Jur. Bl. 1887.

Springer [illegible] 1825 I

265 ff

[illegible] Garraud p. 490; Bridel, Bullet.

Soc. lég. comp. 1893 (avril-mai) 273 ff

[illegible]

[illegible] Oudin ([illegible]) [illegible]

[illegible]

[illegible] Nippel I 184.

[illegible] Nippel I 185 [illegible]

1) 506 = 779 [illegible]

2) [illegible]

[illegible]

3) [illegible]

4) [illegible] 44.

Strafe erlischt, sobald der beleidigte Theil sich erklärt, mit dem Schuldigen wieder leben zu wollen. Doch hebt eine solche Erklärung die schon erkannte Strafe in Ansehung der Mitschuldigen nicht auf.

Dem beleidigten Theile steht auch das Recht zu, die Anklage gegen den Haupt- und Mitschuldigen zugleich, oder nur gegen Einen derselben zu erheben, und im Laufe des Strafverfahrens seine Rechte gegen beide zu verfolgen, oder rücksichtlich beider, oder auch nur Eines derselben von der Anklage zurückzutreten (Min. Vdg. v. 5. Septbr. 1859, Nr. 163 R. G. B.).

Entehrung einer minderjährigen Anverwandten durch einen Hausgenossen.

Strafe.

§. 504 (249). Ein Hausgenosse, der eine minderjährige Tochter oder eine zur Haushaltung gehörige minderjährige Anverwandte des Hausvaters oder der Hausfrau entehrt, soll für diese Uebertretung nach Unterschied seines Verhältnisses zu der Familie mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

Unzucht einer dienenden Frauensperson mit einem minderjährigen im Hause lebenden Sohne oder Anverwandten.

Strafe.

§. 505 (250). Gleiche Bestrafung ist zu verhängen gegen eine in einer Familie dienende Frauensperson, die einen minderjährigen Sohn oder einen im Hause lebenden minderjährigen Anverwandten zur Unzucht verleitet.

Die Untersuchung und Bestrafung dieser beiden Uebertretungen findet aber nur auf Verlangen der Eltern, Anverwandten oder der Vormundschaft Statt.

Entehrung unter der Zusage der Ehe.

§. 506 (251). Die Verführung und Entehrung einer Person unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe soll als Uebertretung mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden. Außerdem bleibt der Entehrten das Recht auf Entschädigung vorbehalten.

---

§. 503. 1. Mit dem Beitritte zu der von der Gattin erstatteten Anzeige, der gemäß sie Jemanden des an ihr verübten Verbrechens der Nothzucht beschuldigt, jedoch nur wegen hierbei erlittener Vergewaltigung und Körperverletzung dessen Bestrafung verlangt — hat der beleidigte Ehegatte den im §. 503 St. G. B. vorausgesetzten Verfolgungsantrag bezüglich des Beschuldigten nicht zum Ausdrucke gebracht (Entsch. v 7. Febr. 1877, Z. 13064, Sg. Nr. 138).

Eingehung einer gesetzwidrigen Ehe ohne Dispensation.

Strafe.

§. 507 (252). Wer sich mit Verschweigung eines ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisses trauen läßt, ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben; oder wer sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schließen, die nach den Landesgesetzen nicht stattfinden konnte, ist einer Uebertretung schuldig, und mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten, der Verführende aber stets strenger zu bestrafen.

Der Arrest soll noch verschärft werden, wenn einem Theile das Hinderniß verheimlicht, und er solchergestalt schuldlos zu einer nichtigen Ehe verleitet worden.

Das Abschließen einer Ehe ohne den erforderlichen politischen Consens, insoweit derselbe noch besteht, fällt nicht unter das Strafgesetz (Min. Vdg. v. 28. Dec. 1852, Nr. 21 R. G. B. f. 1853); ebenso auch nicht die Verehelichung gegen die Vorschrift des §. 44 des Wehrgesetzes (§. 44 d. Ges. v. 5. Dec. 1868, Nr. 151 R. G. B.).

Strafe der Eltern, die Kinder zu, nach den Gesetzen, nichtigen Ehen zwingen.

§. 508 (253). Eben diese Strafe ist gegen die Uebertretung der Eltern zu verhängen, die durch Mißbrauch der elterlichen Gewalt ihre Kinder zu einer Ehe zwingen sollten, welche nach den Gesetzen nichtig ist.

Unzucht als Gewerbe.

Strafe.

§. 509 (254). Die Bestrafung derjenigen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, ist der Ortspolizei überlassen. Wenn jedoch die Schanddirne durch die Oeffentlichkeit auffallendes Aergerniß veranlaßt, junge Leute verführt, oder da sie wußte, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet war, dennoch ihr unzüchtiges Gewerbe fortgesetzt hat, soll dieselbe für diese Uebertretung mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

Unzüchtiges Gewerbe einer verheirateten Person.

Strafe.

§. 510 (255). Eine verheiratete Person welche mit der Unzucht Gewerbe treibt, unterliegt der oben gedachten Bestrafung nicht weniger als eine unverheirathete, obgleich von dem Manne deßhalb nicht Klage geführt wird. Der Umstand,

Digitized by Google

) ad Bd 24 / 15 885 264 e 166 [illegible]

Horsetzky [illegible] 1888 No 1. oder 2

ad § 507 A § 35 Pat. 8/10 856 [illegible]

Novelle . [illegible]

1 [illegible] 507 [illegible] 120

131 (?) [illegible] —

) Patent 8/10 856 § 35 [illegible]

) [illegible] Nippel I 193

[illegible] I 447 [illegible] (?) [illegible]

[illegible] —

[illegible]

[illegible]

[illegible] 141 [illegible]

[illegible] . —

7) [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] freiwillig [illegible]

[illegible]

[illegible] 1864 No 73.

1) [illegible]
[illegible] 630. [illegible] II 34 ff.
2) [illegible]
[illegible]
[illegible] 81. [illegible] 383. [illegible]
[illegible] 180 [illegible] 6. [illegible]
[illegible]
[illegible]
3) [illegible]
[illegible] ? 2 [illegible]
[illegible]
[illegible] 26 [illegible] 877 [illegible] 1298
4) [illegible] 882
[illegible] II 1052.
5) [illegible]
[illegible] Safar 1899. [illegible]

daß die das Schandgewerbe treibende Person verheiratet ist, ist als erschwerend anzusehen.

Wenn der Mann einwilliget und davon Vortheil zieht.

Strafe.

§. 511 (256). Zeigt sich durch die Untersuchung, daß der Mann zu dem Schandgewerbe des Weibes eingewilliget, und an dem Erwerbe Antheil genommen oder sonst offenbar Vortheil daraus gezogen hat, so ist derselbe einer Uebertretung schuldig, und soll mit strengem Arreste von drei bis sechs Monaten, nach Umständen auch mit Verschärfung desselben bestraft werden.

Kuppelei.

4)

§. 512 (257). Der Uebertretung der Kuppelei machen sich schuldig diejenigen:

a) welche Schanddirnen zur Betreibung ihres unerlaubten Gewerbes bei sich einen ordentlichen Aufenthalt oder sonst Unterschleif geben; L6

b) welche vom Zuführen solcher Personen ein Geschäft machen;

c) welche sonst sich zu Unterhändlern in unerlaubten Verständnissen dieser Art gebrauchen lassen.

Strafe.

§. 513 (258). Die Strafe dieser Uebertretung ist strenger Arrest von drei bis zu sechs Monaten; sie ist aber zu verschärfen, wenn die Schuldigen das Gewerbe bereits durch längere Zeit fortgesetzt haben.

Strafe auf wiederholte Uebertretung.

§. 514 (259). Eine wegen Kuppelei schon bestrafte Person ist bei abermaliger Betretung nach vollstreckter Strafe aus dem bisherigen Aufenthaltsorte, und wenn sie eine Fremde ist, aus sämmtlichen Kronländern des Reiches abzuschaffen.

---

§. 512 lit. a. 1. Dieser Strafbestimmung verfällt, wer auch nur einer Schanddirne bei sich Aufenthalt gewährt.

Die von der Gemeinde, in welcher Eigenschaft immer, getroffenen Verfügungen, — insbesondere die periodische ärztliche Untersuchung der Prostituirten, als eine sanitätspolizeiliche Vorsichtsmaßregel — können die Anwendbarkeit dieser Strafbestimmung nicht tangiren (Ensch. v. 3. Sept. 1880. Z. 6406).

Unterschleif zur Unzucht von Seite der Gast- oder Schankwirthe und ihrer Dienstleute.

Strafe.

§. 515 (260). Wenn Gast- oder Schankwirthe, außer den im §. 512 bezeichneten Fällen der Uebertretung der Kuppelei, zur Unzucht Gelegenheit verschaffen, sind sie einer Uebertretung schuldig, und das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu belegen. Bei weiterer Fortsetzung des Unterschleifes werden sie von dem Gast- oder Schankgewerbe abgeschafft, und zu einem solchen Gewerbe für die Zukunft unfähig erklärt. Machen sich Dienstleute ohne Wissen des Gast- oder Schankwirthes dieser Uebertretung schuldig, so sind dieselben mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Gröbliches und öffentliches Aergerniß verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit.

§. 516. Wer durch bildliche Darstellungen oder durch unzüchtige Handlungen die Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit gröblich und auf eine öffentliches Aergerniß erregende Art verletzt, macht sich einer Uebertretung schuldig, und soll zu strengem Arreste von acht Tagen bis zu sechs Monaten verurteilt werden. Wurde aber eine solche Verletzung durch Druckschriften begangen, so ist sie als ein Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu ahnden.

Betteln.

§. 517 (261). Die Vorkehrung gegen das Betteln steht mit den Armenversorgungs-Anstalten in Verbindung, und ist im Allgemeinen der Ortspolizei übertragen. Das Betteln wird aber zu einer Uebertretnng, wenn bei bestehenden Versorgungs-Anstalten eine mehrmalige Betretung, Hang zum Müssiggange und Fruchtlosigkeit der geschehenen Abmahnung oder ersten Bestrafung bezeugt.

Strafe.

§. 518 (262). In solchen Fällen ist die Strafe Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate, die nach der öfteren Betretung auf drei Monate verlängert, und nach der hervorleuchtenden größeren Unverbesserlichkeit verschärft werden soll.

---

§. 516. Es ist nicht nothwendig, daß das Aergerniß sofort bei Verübung des Unzuchtactes entstehe (Entsch. v. 5. Juni 1882, Z. 2593).

ad 516 [illegible] 27 [illegible]

[illegible] [illegible] ([illegible]) 492 [illegible] 522

[illegible]

[illegible] !!

[illegible] IV. 575 f.

ad 517 [illegible] 885. — 84 [illegible]

[illegible], 9 [illegible] 6 [illegible], 2

[illegible] 126 [illegible].

[illegible] 15/5 890.

ad 516 [illegible] 924 [illegible] !

[illegible] 8. [illegible]

ad 517 [illegible]. 1783 [illegible]

[illegible] 100.

6) [illegible] 14 [illegible] !

[illegible] 24/2 1900 [illegible] 14 [illegible] Caffé

[illegible]

522 [illegible] 220 ff.
[illegible] ibid 213.

Betteln mit verstellten körperlichen Gebrechen.

§. 519 (263). Ein Bettler hingegen, der, um größeres Mitleid zu erwecken, Verstellung von körperlichen Gebrechen, Wunden, Krankheiten und dergleichen anwendet, ist sogleich bei der ersten Betretung zu Arrest bis zu einem Monate zu verurteilen.

Betteln der Kinder.

Strafe.

§. 520 (264). Wenn ein Kind unter vierzehn Jahren im Betteln betreten wird, sind die Eltern, oder Diejenigen, unter deren Aufsicht oder Pflege das bettelnde Kind steht, dafern sie davon Kenntniß gehabt, oder es selbst dazu veranlaßt hätten, mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate für diese Uebertretung zu bestrafen.

Herleihen der Kinder zum Betteln.

Strafe.

§. 521 (265). Diejenigen Eltern, sowie alle jene Personen, welchen die Erziehung, Pflege oder Obhut über Kinder obliegt, und welche Kinder herleihen, um von Anderen als Werkzeuge des Bettelns gebraucht zu werden, sind auf die im §. 518 ausgedrückte Art zu bestrafen.

Verbotene Spiele.

Strafe.

§. 522 (266). Das Spiel aller Hazard- oder reinen Glücksspiele, sowie aller derjenigen Spiele, welche durch besondere Vorschriften namentlich verboten sind, unterwirft sowohl alle Spielenden, als Denjenigen, der in seiner Wohnung spielen läßt, für jeden Fall dieser Uebertretung der Strafe von zehn bis neunhundert Gulden, wovon das eingebrachte Drittheil dem Anzeiger zufällt, und wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird.

Ausländer, welche wegen dieser Uebertretung in Strafe verfallen, sind aus dem Reiche abzuschaffen.

Hazardspiele sind alle jene Spiele, bei denen Gewinn oder Verlust nicht von der Geschicklichkeit des Spielers, sondern lediglich oder doch vorzugs-

---

§. 520. 1. Das Anrufen fremder Mildthätigkeit durch eine Frauensperson, welche ihr unmündiges Kind mit sich führt, begründet an sich noch nicht den Thatbestand des §. 520 St. G. B. Diese Strafbestimmung setzt voraus, daß das Betteln des Kindes auf Vernachlässigung der Eltern oder Pflegern obliegenden Pflicht zur Aufsicht und Erziehung zurückzuführen sei (Pl. Entsch. v. 26. Aug. 1875, Z. 7613, Sg. Nr. 78).

weise vom Zufall abhängt, und jedes so geartete Spiel ist ein verbotenes, es mag insbesondere namentlich verboten sein oder nicht (Hfd. v. 16. Oct. 1840, Nr. 469, und v. 26. Aug. 1841, Nr. 558 J. G. S.).

Namentlich sind in dem Hofdecrete v. 16. Oct. 1840, Nr. 469 J. G. S., dann in den Ministerialverordnungen v. 27. Sept. 1854, Nr. 254, und vom 27. Juni 1857, Nr. 123 R. G. B., folgende Spiele verboten: Pharao, Bassete, Würfeln, Passadieci, Lansquenet, Quinze (Quindici), Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Straschak sincere, Brennten, Molina, Walacho, Maccao, Halbzwölf (Mezzo dodici, Undici e mezzo), Vingtun, Biribis (Wirbisch), Oka (Gespenst), Häufeln, das Zupferlspiel (Trommelmadame), Rouge et noir, das Hanserl- (Hanswurst-) Spiel auf Kegelbahnen, das Krügel- und das Hirschelspiel, das Schiffziehen, das Billard-Kegelspiel, wo der Lauf der Kugel durch eine Feder oder Maschine bewirkt wird, Zwicken oder Labet, Remstechen und Zapparln, das Spiel Grad oder Ungrad, das Hoch- oder Unterspiel; in öffentlichen Schank- oder Kaffeehäusern: das Lotto, Lotto-Dalphin, das lottoähnliche Tarteln, auch Vogelspiel genannt, das Würfelspiel, Terteln, auch Judentartel oder Kleintartel genannt.

Das Anzeigerdrittheil fällt auch der Gendarmerie, dann der Civil- oder Militär-Polizeiwachmannschaft zu (Just. Min. Erl. v. 29. Sept. 1852, Nr. 197 R. G. B., und v. 26. Juli 1858, Z. 13409).

Trunkenheit.

Strafe.

§. 523 (267). Trunkenheit ist an demjenigen als Uebertretung zu bestrafen, der in der Berauschung eine Handlung ausgeübt hat, die ihm außer diesem Zustande als Verbrechen zugerechnet würde (§. 236). Die Strafe ist Arrest von einem bis zu drei Monaten. War dem Trunkenen aus Erfahrung bewußt, daß er in der Berauschung heftigen Gemüthsbewegungen ausgesetzt sei, so soll der Arrest verschärft, bei größeren Uebelthaten aber auf strengen Arrest bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Eingealterte Trunkenheit.

Strafe.

§. 524 (288). Eingealterte Trunkenheit ist bei Handwerkern und Taglöhnern, welche auf Dächern und Gerüsten

---

§. 523. 1. Die Anklage wegen eines im Zustande voller Berauschung verübten Verbrechens schließt auch die Anklage wegen Uebertretung des §. 523 St. G. B. in sich (Entsch. v. 15. März 1880, Z. 14062, Sg. Nr. 248).

2. Nur verschuldete Trunkenheit kann nach §. 523 St. G. B. geahndet werden (Entsch. v. 12. März 1883, Z. 13331, Sg. Nr. 526; vgl. dagegen Entsch. v. 15. März 1880, Z. 14062, Sg. Nr. 248).

3. Die Strafe des strengen Arrestes bis zu sechs Monaten greift nur dort Platz, wo neben der in der Berauschung erfolgten Verübung einer größeren Uebelthat auch festgestellt wurde, es sei dem Trunkenen aus Erfahrung bewußt gewesen, daß er im Zustande der Berauschung heftigen Gemüthsbewegungen ausgesetzt sei (Entsch. v. 27. Jän. 1879, Z. 13270).

4. Sowol die Verschärfung als die Erhöhung der Strafe ist von dem Vorhandensein der im letzten Satze des §. 523 St. G. B. enthaltenen Bedingung abhängig (Entsch. v. 25. Febr. 1881, Z. 14880).

[illegible] 1900 [illegible] 19. [illegible] 234 [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] 525 [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

D 525.

[illegible] CH 1072 [illegible] CH 2011

[illegible]

[illegible] CH 1072

[illegible] 1257.

[illegible] 1894 No. 39. [illegible]

D 525 [illegible]

[illegible]

[illegible] 1854 No 102 [illegible] 1887 No 49.

[illegible] D 463 12 [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] 463 [illegible] D 525 [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

arbeiten, oder die mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen haben, sowie bei derjenigen Classe von Dienstpersonen, durch deren Fahrlässigkeit leicht Feuer entstehen kann, als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu acht Tagen, bei Wiederholung auch bis zu einem Monate, und nach Umständen auch noch mit Verschärfung zu bestrafen.

Die Bestrafung eingealterter Trunkenheit wird zwar bei Fällen, welche durch ihre Oeffentlichkeit zur obrigkeitlichen Kenntniß gelangen, von Amtswegen verhängt, außerdem aber nur, wenn Meister oder Dienstherren darüber bei der Behörde Beschwerde führen.

Wann Fälle, die sonst der häuslichen Zucht unterliegen, zu Uebertretungen gegen die öffentliche Sicherheit werden.

§. 525 (269). Andere größere Unsittlichkeiten, als: Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Verwandten, Verletzung der ehelichen Treue, thätige Verletzung schuldiger Ehrerbietung der Kinder gegen die Eltern, der Dienstleute gegen die Dienstherren und dergleichen sind zwar, so lange sie im Innern der Familie verschlossen bleiben, lediglich der häuslichen Zucht zu überlassen.

Wenn aber diese Unordnungen so weit gehen, daß Eltern, Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenossen, Dienstherren u. a. dgl. sich bemüssiget sehen, die Hilfe der Behörden anzurufen, so werden sie Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit. Die Behörden sind in solchen Fällen verpflichtet, zur Abwendung der Unordnung die Hand zu bieten, und nach gehöriger Untersuchung jene Strafe zu verhängen, die sie nach den Umständen zu einem wirksamen Erfolge am zweckmäßigsten erachten.

Tritt ein solcher Fall bei einem Familienhaupte ein, so steht der Gattin und jedem Familiengliede das Recht zu, die Hilfe der Behörde in Anspruch zu nehmen (Hfkzd. v. 8. Oct. 1846, Nr. 989 J. G. S.).

---

§. 525. 1. Die Anwendung dieser Gesetzesstelle auf eine an Gotteslästerung streifende und daher allerdings unsittliche Aeußerung, welche auf freiem Felde und außerhalb des Familienkreises gemacht und überdies nicht von einem zur Familie des Angeklagten in irgend einer Beziehung Stehenden angezeigt wurde, ist unzulässig (Entsch. v. 11. Dec. 1880, Z. 11938).

2. Ueber das Verhältniß zu §. 171 und §. 189 s. Note 10 bezw. 3 eben dort.

3. Strafbar nach §. 525 ist die Entwendung von Sachen des in gemeinschaftlicher Haushaltung mit der Schwiegertochter lebenden Schwiegervaters durch Erstere behufs Verwendung des Erlöses für die gemeinschaftliche Haushaltung (Entsch. v. 20. Oct. 1882, Z. 7714).

4. Hieher gehört auch die Mißhandlung der Stiefmutter durch ihren mit ihr in gemeinschaftlicher Haushaltung lebenden großjährigen Stiefsohn (Entsch. v. 25. Febr. 1882, Z. 14387, Sg. Nr. 426).

Vierzehntes Hauptstück.

Von Erlöschung der Vergehen und Uebertretungen und ihrer Strafen.

Erlöschung der Vergehen und Uebertretungen und ihrer Strafen.

§. 526 (270). Die in diesem Strafgesetze vorkommenden Vergehen und Uebertretungen und ihre Strafen erlöschen durch den Tod des Schuldigen; durch die vollstreckte Strafe; durch Erlassung derselben, und durch Verjährung.

Andere Erlöschungsarten der Vergehen und Uebertretungen enthalten die §§. 466 und 522 Str. G., dann der §. 7 des im Anhange XIII folgenden Ges. v. 28. Mai 1881, Nr. 47 R. G. B.

Durch den Tod des Schuldigen,

§. 527 (271). Der Tod des Schuldigen hebt alle Untersuchung auf, und wenn bereits ein Urteil ergangen ist, auch alle Wirkung desselben; außer insoferne dadurch auf Ersatz oder Entschädigung erkannt worden.

Die im §. 241 aufgeführten Strafen gehen jedoch auf die Erben über, wenn das Erkenntniß vor dem Ableben des Verurteilten rechtskräftig wurde (Min. Vdg. v. 3. April 1859, Nr. 52 R. G. B.).

Durch die vollstreckte Strafe.

§. 528 (272). Die vollstreckte Strafe tilgt Vergehen und Uebertretungen (§. 225).

Ueber das Erlöschen der Folgen der Strafe, s. die §§. 6—10 des Gesetzes v. 15. Nov. 1867, Nr. 131 R. G. B., oben bei §. 26 (S. 28).

Durch Erlassung der Strafe.

§. 529 (273). Die Erlassung der Strafe, soweit dieselbe von der dazu berufenen öffentlichen Behörde, oder von dem dazu berechtigten Ankläger nachgesehen worden, hat mit der vollstreckten Strafe gleiche Wirkung.

§. 530. In allen denjenigen Fällen, wo die strafgerichtliche Verfolgung eines Vergehens oder einer Uebertretung nur auf Verlangen eines Betheiligten stattfinden darf, soll derjenige, welcher nach dem Gesetze dieses Ansuchen zu stellen hat, hierzu nicht mehr berechtigt sein, wenn er die ihm bekannt gewordene strafbare Handlung ausdrücklich verziehen, oder von der Zeit an, wo ihm die strafbare Handlung bekannt geworden ist, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat, oder wenn die strafbare Handlung bereits durch Verjährung erloschen ist. Wenn jedoch der zur Anklage Berechtigte sein Ansuchen um Bestrafung noch vor der Kundmachung des Ur-

[illegible] 530 [illegible]
[illegible] 2 [illegible] ([illegible]) [illegible]
[illegible] (1886)

[illegible]
363 [illegible] 2 [illegible] p. 12.

[illegible] 530 [illegible]
[illegible]
6 [illegible] I 278.

[illegible] 530 [illegible] 853 [illegible]
[illegible] p. 16.

Digitized by Google

teils an den Untersuchten widerruft, so hat es von jeder weiteren Untersuchung und strafgerichtlichen Verhandlung sowohl, als auch von jeder Wirkung des etwa bereits gefällten Urteils abzukommen; findet dagegen ein solcher Widerruf erst nach erfolgter Kundmachung des, wenn auch noch nicht rechtskräftigen Urteiles statt, so kann derselbe in der Regel (§. 503) nur als ein Grund zur Milderung der Strafe bei der höheren Behörde, an welche das Urteil im Berufungswege gelangt ist, angesehen werden.

Durch die Verjährung.

§. 531 (274). Durch die Verjährung erlischt Untersuchung uud Strafe, wenn der Schuldige von dem Zeitpunkte der begangenen strafbaren Handlung, oder in dem Falle, wenn er deshalb schon in Untersuchung gezogen worden ist, von der Zeit des Urteiles, wodurch er rechtskräftig freigesprochen wurde, an zu rechnen, in der vom gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zeit von einem inländischen Strafgerichte nicht in Untersuchung gezogen worden ist. Die Verjährung wird daher unterbrochen, wenn gegen den Thäter als Angeschuldigten eine Vorladung, ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen, oder wenn er als solcher bereits vernommen oder verhaftet, oder mittelst der Nacheile oder durch Steckbriefe verfolgt worden war.

Nebstbei darf aber der Thäter, um auf die Verjährung Anspruch machen zu können:

a) aus dem Vergehen oder der Uebertretung keinen Nutzen mehr in Händen haben; ferner muß er,

---

§. 530. 1. Die Frist zur Klageführung ist nicht wie der zur Delictsverjährung erforderliche Zeitverlauf a momento ad momentum, sondern nach Tagen zu berechnen. Der Tag, an welchem der Betheiligte zur Kenntniß der strafbaren Handlung und des Thäters gelangte, wird nicht mitgezählt (Entsch. v. 28. Febr. 1879, Z. 14512, Sg. Nr. 192).

2. Diese Frist gilt auch für Erlöschung des Klagerechtes bei Nachdruck (Entsch. v. 26. Mai 1882, Z. 3113, Sg. Nr. 455).

3. Auf die nach Art. V. des Ges. v. 17. Dec. 1862, Nr. 8 R. G. B. v. 1863 amtswegig zu verfolgenden Handlungen ist §. 530 St. G. B. nicht anwendbar (Plen.-Entsch. v. 22. Juni 1882, Z. 1047, Sg. Nr. 462).

4. Es ist nicht zulässig, erst bei einer über den Gegenstand einer öffentlichen Anklage abgehaltenen Berufungsverhandlung die Privatanklage, wenn auch wegen derselben That, zu erheben (Plenar-Entsch. v. 11. März 1880, Z. 290, Sg. Nr. 234 nnd 24. October 1883 Z. 10339).

5. Die Bestimmung des Schlußsatzes des §. 530 St. G. B. ist durch die Strafproceßordnung v. 23. Mai 1873 nicht abgeändert worden (Plenar-Entsch. v. 26. Aug. 1875, Z. 6576, Sg. Nr. 77).

b) soweit es die Natur der strafbaren Handlung zugibt, Erstattung geleistet haben, welche Bedingung daher bei den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre nicht erforderlich ist, und

c) in der zur Verjährung bestimmten Zeit weder ein Verbrechen noch ein Vergehen oder eine Uebertretung begangen haben.

Die Verjährung der nicht im Strafgesetze enthaltenen Uebertretungen ist an keine Bedingung gebunden, kann jedoch durch Untersuchungsschritte der politischen Behörde unterbrochen werden (§. 4 b. Min. Vdg. v. 3. April 1855, Nr. 61 R. G. B.).

Zeit der Verjährung bei Vergehen und Uebertretungen.

§. 532 (275). Die Zeit der Verjährung ist, insoweit nicht in dem Gesetze bei einzelnen Fällen eine kürzere Frist für die Geltendmachung des Klagerechtes insbesondere festgesetzt ist, bei Vergehen und Uebertretungen, worauf im Gesetze als höchste Strafe Arrest des ersten Grades ohne Verschär-

---

§. 531. 1. Die Verjährung jener Vergehen und Uebertretungen, deren Verfolgung nur auf Verlangen eines Betheiligten stattfinden darf (§. 530 St. G. B.) läuft, von einem etwaigen Präjudicialverfahren unabhängig, vom Zeitpunkte der Verübung und nicht erst von jenem der Entdeckung oder Feststellbarkeit, und eben so wenig von dem Zeitpunkte, in welchem der zur Stellung des Verfolgungsantrages Berechtigte von der strafbaren Handlung Kenntniß erlangt hat. Es gilt dies insbesondere auch für ehrenrührige, in einem Schriftstücke vorgebrachte Beschuldigungen (Plenar-Entsch. v. 9. Febr. 1876, Z. 12086, Sg. Nr. 99 und 9. Febr. 1876, Z. 12683, Sg. Nr. 100).

2. Bei dem Vergehen des Verschuldens am Concurse (§. 486 St. G. B.) beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, in welchem der Schuldner in die Unmöglichkeit gerieth, seine Gläubiger vollständig zu befriedigen (Entsch. v. 6. Mai 1882, Z. 927, Sg. Nr. 449). Hat der Schuldner, nachdem der Passivstand den Activstand bereits überstieg, den Concurs nicht sogleich angemeldet, sondern neue Schulden gemacht, Zahlungen geleistet, Pfand oder Bedeckung angewiesen — so bildet der Zeitpunkt der letzten Schuld, Zahlung, Pfand- oder Bedeckungsanweisung den Anfangstermin der Verjährung (Entsch. v. 30. Sept. 1878, Z. 7176; 6. Mai 1882, Z. 927, Sg. Nr. 449 u. a. m.).

3. (lit. a). Der Verjährung der durch Erschleichung einer Ausstellungsmedaille begangenen Uebertretung des Betrugs steht die Bedingung: „keinen Nutzen mehr in Händen haben" nicht entgegen (Plenar-Entsch. v. 9. Dec. 1880, Z. 11882, Sg. Nr. 287).

4. (lit. b). Die Uebertretung nach §. 409 St. G. schließt ihrer Natur nach die Erstattung aus (Plenar-Entsch. v. 2. Nov. 1882, Z. 8896).

5. Das auf Zahlungsunvermögenheit beruhende Vergehen der verschuldeten Crida läßt sich der Regel nach nicht unter jene Delicte einreihen, für welche die Bedingung der Wiedererstattung besteht (Entsch. v. 5. Febr. 1883, Z. 13501, Sg. Nr. 510).

6. (§. 531 a und b) s. Note 3 bei dem Ges. v. 19. Juli 1877, Nr. 66 R. G. B. Anhang XIII.

Digitized by Google

fung oder eine Geldstrafe bis fünfzig Gulden festgesetzt ist, drei Monate; wo Arrest des ersten Grades mit Verschärfung, oder eine Geldstrafe bis zweihundert Gulden bestimmt ist, sechs Monate; bei den sämmtlichen schwerer verpönten Vergehen und Uebertretungen, wie auch, wo Verlust von Rechten und Befugnissen als Strafe gesetzt ist, ein volles Jahr.

Die Verjährungsfrist der nicht im Strafgesetze enthaltenen Uebertretungen ist auf drei Monate festgesetzt (§. 4 d. Min. Vdg. v. 3. April 1855, Nr. 61 R. G. B.).

---

§. 532. 1. Nach dieser Gesetzesstelle (und nicht nach der Min. Vdg. v. 3. April 1855, Nr. 61 R. G. B.) richtet sich auch die Verjährungsfrist für die in den §§. 88 und 89 des Gesetzes v. 9. April 1873, Nr. 70 R. G. B. bezeichneten Vergehen (Entsch. v. 27. Juni 1879, Z. 3776).

Ex [illegible]
5/14/26

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google